

HSBC Trinkaus & Burkhardt

Düsseldorf

Basisprospekt vom 30. April 2007
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Artt. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

A. Turbo-Optionsscheine

- EUR/Fremdwährungs [EUR/●]-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung
- Fremdwährungs/Fremdwährungs [●/●]-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung
- Gold-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung
- Silber-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung
- Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte mit europäischer Ausübung
- Index-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung
- Aktien-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung
- Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte mit europäischer Ausübung
- Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Indexterminkontrakte mit europäischer Ausübung

B. Mini Future Zertifikate

- EUR/Fremdwährungs [EUR/●]-[Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) mit Kündigungsrecht der Emittentin
- [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin
- Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Euroland-Performance-Indizes mit Kündigungsrecht der Emittentin
- [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Euroland-Aktien mit Kündigungsrecht der Emittentin
- Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin
- Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Indexterminkontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin

C. Smart-Mini Future Zertifikate

- Smart-Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Euroland-Performance-Indizes mit Kündigungsrecht der Emittentin

D. Optionsscheine

- EUR/Fremdwährungs [EUR/●]-Optionsscheine (Call/Put) mit amerikanischer Ausübung
- Gold-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung [und Währungsabsicherung]
- Zins-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Anleihen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Sondervermögen mit amerikanischer Ausübung
- Zins-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Anleihen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Sondervermögen mit europäischer Ausübung
- Index-Optionsscheine (Call/Put) mit amerikanischer Ausübung [und Währungsabsicherung]
- Index-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung [und Währungsabsicherung]
- Aktien-Optionsscheine (Call/Put) mit amerikanischer Ausübung [und Währungsabsicherung]

E. Endlos Turbo-Optionsscheine

- Endlos EUR/Fremdwährungs [EUR/●]-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit Kündigungsrecht der Emittentin
- Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin
- Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Euroland-Performance-Indizes mit Kündigungsrecht der Emittentin
- Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Euroland-Aktien mit Kündigungsrecht der Emittentin
- Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin
- Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Indexterminkontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
(die "Emittentin")

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung.....	12
1. Emittentenspezifische Angaben	12
2. Emittentenspezifische Risiken	14
A. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Turbo-Optionsscheinen	14
A. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Turbo-Optionsscheinen	15
B. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Mini Future Zertifikaten.....	16
B. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Mini Future Zertifikaten.....	17
C. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Smart-Mini Future Zertifikaten.....	18
C. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Smart-Mini Future Zertifikaten.....	20
D. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Optionsscheinen	22
D. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Optionsscheinen	23
E. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Endlos Turbo-Optionsscheinen	23
E. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Endlos Turbo-Optionsscheinen	25
II. Risikofaktoren	27
1. Risikofaktoren, die die Emittentin betreffen	27
A. 2. Risikofaktoren der Turbo-Optionsscheine.....	27
A. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken	27
A. 2.2. Risiko eines Totalverlustes.....	29
A. 2.3. Einfluss des Basiswertes.....	29
A. 2.4. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	31
A. 2.5. Inanspruchnahme von Kredit	31
A. 2.6. Sicherungsgeschäfte der Emittentin	31
A. 2.7. Währungsrisiken.....	31
A. 2.8. Verfall oder Wertminderung	32
B. 2. Risikofaktoren der Mini Future Zertifikate	33
B. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken	33
B. 2.2. Risiko eines Totalverlustes.....	36
B. 2.3. Einfluss des Basiswertes.....	36
B. 2.4. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	37

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

B. 2.5. Inanspruchnahme von Kredit.....	38
B. 2.6. Sicherungsgeschäfte der Emittentin	38
B. 2.7. Währungsrisiken.....	38
B. 2.8. Verfall oder Wertminderung.....	39
C. 2. Risikofaktoren der Smart-Mini Future Zertifikate.....	40
C. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken	40
C. 2.2. Risiko eines Totalverlustes.....	43
C. 2.3. Einfluss des Basiswertes.....	44
C. 2.4. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	45
C. 2.5. Inanspruchnahme von Kredit.....	45
C. 2.6. Sicherungsgeschäfte der Emittentin	45
C. 2.7. Währungsrisiken.....	45
C. 2.8. Verfall oder Wertminderung.....	46
D. 2. Risikofaktoren der Optionsscheine.....	47
D. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken	47
D. 2.2. Risiko eines Totalverlustes.....	48
D. 2.3. Einfluss des Basiswertes.....	48
D. 2.4. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	49
D. 2.5. Inanspruchnahme von Kredit	49
D. 2.6. Sicherungsgeschäfte der Emittentin	49
D. 2.7. Währungsrisiken.....	49
D. 2.8. Verfall oder Wertminderung	50
E. 2. Risikofaktoren der Endlos Turbo-Optionsscheine.....	51
E. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken	51
E. 2.2. Risiko eines Totalverlustes	54
E. 2.3. Einfluss des Basiswertes.....	55
E. 2.4. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	56
E. 2.5. Inanspruchnahme von Kredit.....	56
E. 2.6. Sicherungsgeschäfte der Emittentin.....	56
E. 2.7. Währungsrisiken	56
E. 2.8. Verfall oder Wertminderung.....	57
III. Allgemeine Informationen	59
1. Notwendigkeit einer individuellen Beratung.....	59
2. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen	59
3. Verkaufsbeschränkungen	59
4. Art der Veröffentlichung, Endgültige Bedingungen	60
5. Angebots- und Emissionsvolumen, Anfänglicher Verkaufspreis.....	60

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

6. Zeichnungsfrist.....	60
IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich der Emittentin.....	62
1. Verantwortliche Personen	62
1.1. Verantwortung für den Prospekt	62
1.2. Erforderliche Sorgfalt.....	62
2. Abschlussprüfer.....	62
2.1. Name und Anschrift	62
2.2. Wechsel	62
3. Risikofaktoren	62
3.1. Verweis auf II.1.....	62
4. Angaben über die Emittentin.....	62
4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin	62
4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	62
4.1.2. Registrierung der Emittentin im Handelsregister	62
4.1.3. Gründung der Emittentin.....	62
4.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin	63
4.1.5. Wichtigste Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz relevant sind.....	63
4.1.6. Rating	63
5. Geschäftsüberblick	64
5.1. Haupttätigkeitsbereiche	64
5.1.1. Haupttätigkeit der Emittentin	64
5.1.2. Neue Produkte und Dienstleistungen	65
5.1.3. Wichtigste Märkte	65
5.1.4. Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition	65
6. Organisationsstruktur	65
6.1. Zugehörigkeit zu einer Gruppe.....	65
6.2. Abhängigkeit von anderen Mitgliedern des Konzerns	65
7. Trendinformationen.....	66
7.1. Wesentliche Veränderungen in den Aussichten der Emittentin	66
7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften.....	66
8. Gewinnprognosen oder –schätzungen.....	66
9. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	66
9.1. Aufsichtsrat, Vorstand.....	66
9.2. Potentielle Interessenkonflikte von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie vom oberen Management	71
10. Hauptaktionäre	71
10.1. Kapitalverhältnisse	71
10.2. Vereinbarungen hinsichtlich möglicher Kontrollveränderungen	72

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

11. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ..	72
11.1. Historische Finanzinformationen	72
11.2. Jahresabschluss.....	72
11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	72
11.3.1. Erklärung über die Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen.....	72
11.3.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, die vom Abschlussprüfer geprüft wurden	72
11.3.3. Sonstige Finanzdaten.....	72
11.4. Alter der jüngsten Finanzinformationen.....	72
11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen	72
11.5.1. Zwischenbericht (ungeprüft und nicht prüferisch durchgesehen)	72
11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	72
11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	73
12. Wesentliche Verträge	73
13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen.....	73
13.1. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	73
13.2. Angaben von Seiten Dritter.....	73
14. Einsehbare Dokumente	73
V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere	74
1. Verantwortliche Personen	74
2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend	74
3. Wichtige Angaben.....	74
3.1. Interessen Dritter	74
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse	74
A. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Turbo-Optionsscheine	74
A. 4.1. Angaben über die Wertpapiere.....	74
A. 4.1.1. Wertpapiertyp	74
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes.....	75
A. 4.1.3. Rechtsgrundlage	75
A. 4.1.4. Form	75
A. 4.1.5. Währung der Emission	75
A. 4.1.6. Status	76
A. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers	76
A. 4.1.8. Rechtliche Grundlage	77
A. 4.1.9. Verkaufsbeginn.....	77
A. 4.1.10. Übertragbarkeit.....	77
A. 4.1.11. Laufzeitende	78
A. 4.1.12. Settlement	78
A. 4.1.13. Erfüllung.....	78
A. 4.1.14. Besteuerung	78
A. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert.....	79
A. 4.2.1. Basiskurs/Schwellenkurs.....	79

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

A. 4.2.2. Basiswert	79
A. 4.2.3. Marktstörungen.....	80
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	81
B. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Mini Future Zertifikate	82
B. 4.1. Angaben über die Wertpapiere	82
B. 4.1.1. Wertpapiertyp	82
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes.....	82
B. 4.1.3. Rechtsgrundlage	83
B. 4.1.4. Form.....	83
B. 4.1.5. Währung der Emission.....	83
B. 4.1.6. Status.....	83
B. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers	83
B. 4.1.8. Rechtliche Grundlage	85
B. 4.1.9. Verkaufsbeginn.....	85
B. 4.1.10. Übertragbarkeit.....	85
B. 4.1.11. Laufzeitende	85
B. 4.1.12. Settlement	85
B. 4.1.13. Erfüllung.....	86
B. 4.1.14. Besteuerung	86
B. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert.....	87
B. 4.2.1. Basiskurs, Schwellenkurs	87
B. 4.2.2. Basiswert.....	89
B. 4.2.3. Marktstörungen.....	91
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.....	91
C. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Smart-Mini Future Zertifikate	92
C. 4.1. Angaben über die Wertpapiere	92
C. 4.1.1. Wertpapiertyp	92
C. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes.....	92
C. 4.1.3. Rechtsgrundlage	93
C. 4.1.4. Form.....	93
C. 4.1.5. Währung der Emission.....	93
C. 4.1.6. Status.....	93
C. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers	93
C. 4.1.8. Rechtliche Grundlage	95
C. 4.1.9. Verkaufsbeginn.....	95
C. 4.1.10. Übertragbarkeit der Wertpapiere	95
C. 4.1.11. Laufzeitende	95
C. 4.1.12. Settlement	95
C. 4.1.13. Erfüllung.....	95
C. 4.1.14. Besteuerung	96
C. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert.....	97
C. 4.2.1. Basiskurs, Schwellenkurs	97
C. 4.2.2. Basiswert.....	99
C. 4.2.3. Marktstörungen.....	100
C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen....	100
D. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheine	101
D. 4.1. Angaben über die Wertpapiere.....	101
D. 4.1.1. Wertpapiertyp	101

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

D. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes.....	102
D. 4.1.3. Rechtsgrundlage	102
D. 4.1.4. Form	102
D. 4.1.5. Wahrung der Emission	102
D. 4.1.6. Status	102
D. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers	102
D. 4.1.8. Rechtliche Grundlage	103
D. 4.1.9. Verkaufsbeginn.....	103
D. 4.1.10. Ubertragbarkeit.....	103
D. 4.1.11. Laufzeitende	103
D. 4.1.12. Settlement	103
D. 4.1.13. Erfullung.....	104
D. 4.1.14. Besteuerung	104
D. 4.2. Angaben uber den zugrunde liegenden Basiswert.....	104
D. 4.2.1. Basiskurs.....	104
D. 4.2.2. Basiswert	105
D. 4.2.3. Marktstorungen.....	106
D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen ...	106
E. 4. Angaben uber die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Endlos Turbo-Optionsscheine	107
E. 4.1. Angaben uber die Wertpapiere	107
E. 4.1.1. Wertpapiertyp	107
E. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes	108
E. 4.1.3. Rechtsgrundlage.....	108
E. 4.1.4. Form.....	108
E. 4.1.5. Wahrung der Emission.....	108
E. 4.1.6. Status.....	108
E. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers.....	109
E. 4.1.8. Rechtliche Grundlage.....	110
E. 4.1.9. Verkaufsbeginn	110
E. 4.1.10. Ubertragbarkeit	110
E. 4.1.11. Laufzeitende.....	110
E. 4.1.12. Settlement	110
E. 4.1.13. Erfullung	111
E. 4.1.14. Besteuerung.....	111
E. 4.2. Angaben uber den zugrunde liegenden Basiswert	112
E. 4.2.1. Basiskurs, Schwellenkurs.....	112
E. 4.2.2. Basiswert.....	114
E. 4.2.3. Marktstorungen	116
E. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen....	116
5. Bedingungen und Voraussetzungen fur das Angebot	117
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Manahmen fur die Antragstellung	117
5.1.1. Emissionsbedingungen	117
A. 5.1.1. Emissionsbedingungen fur Turbo-Optionsscheine.....	117
a) Optionsbedingungen fur die EUR/•-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europaischer Ausubung	117
b) Optionsbedingungen fur die •/•-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europaischer Ausubung	121
c) Optionsbedingungen fur die Gold-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europaischer Ausubung	125

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

d) Optionsbedingungen für die Silber-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung	129
e) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte mit europäischer Ausübung.....	133
f) Optionsbedingungen für die Index-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung.....	138
g) Optionsbedingungen für die Aktien-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung.....	144
h) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte mit europäischer Ausübung	151
i) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Indexterminkontrakte mit europäischer Ausübung.....	156
B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate.....	161
a) Zertifikatsbedingungen für die EUR/●-[Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) mit Kündigungsrecht der Emittentin.....	161
b) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin	168
c) Zertifikatsbedingungen für die Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Euroland-Performance-Indizes mit Kündigungsrecht der Emittentin	178
d) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Euroland-Aktien mit Kündigungsrecht der Emittentin.....	186
e) Zertifikatsbedingungen für die Mini Future Zertifikate bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin.....	196
f) Zertifikatsbedingungen für die Mini Future Zertifikate bezogen auf Indexterminkontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin	205
C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate.....	216
Zertifikatsbedingungen für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Euroland-Performance-Indizes mit Kündigungsrecht der Emittentin	216
D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine.....	224
a) Optionsbedingungen für die EUR/●-Optionsscheine (Call/Put) mit amerikanischer Ausübung.....	224
b) Optionsbedingungen für die Gold-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung [und Währungsabsicherung].....	228
c) Optionsbedingungen für die Zins-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Anleihen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Sondervermögen mit amerikanischer Ausübung	233
d) Optionsbedingungen für die Zins-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Anleihen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Sondervermögen mit europäischer Ausübung	237
e) Optionsbedingungen für die Index-Optionsscheine (Call/Put) mit amerikanischer Ausübung [und Währungsabsicherung].....	240
f) Optionsbedingungen für die Index-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung [und Währungsabsicherung].....	247
g) Optionsbedingungen für die Aktien-Optionsscheine (Call/Put) mit amerikanischer Ausübung [und Währungsabsicherung].....	252
E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Endlos Turbo-Optionsscheine	259
a) Optionsbedingungen für die Endlos EUR/●-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit Kündigungsrecht der Emittentin.....	259
b) Optionsbedingungen für die Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin	265
c) Optionsbedingungen für die Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Euroland-Performance-Indizes mit Kündigungsrecht der Emittentin	273
d) Optionsbedingungen für die Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Euroland-Aktien mit Kündigungsrecht der Emittentin.....	280

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

e) Optionsbedingungen für die Endlos Turbo-Optionsscheine bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin.....	288
f) Optionsbedingungen für die Endlos Turbo-Optionsscheine bezogen auf Indexterminkontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin	296
5.1.2. Angebots- und Emissionsvolumen	305
5.1.3. Zeichnungsfrist.....	305
5.1.4. Mindestbetrag der Zeichnung.....	305
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	305
5.1.6. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots.....	305
5.2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	305
5.2.1. Investorenkategorien	305
5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.....	305
5.3. Preisfestsetzung.....	305
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	306
5.4.1. Vertrieb.....	306
5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen	306
5.4.3. Übernahmevereinbarungen.....	306
5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird	306
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle	306
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	306
6.1. Zulassung zum Handel	306
6.2. Weitere Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind	306
6.3. Intermediäre im Sekundärhandel.....	306
7. Zusätzliche Angaben	306
7.1. Berater	306
7.2. Geprüfte Informationen.....	307
7.3. Sachverständige.....	307
7.4. Informationen Dritter	307
7.5. Bekanntmachungen	307
Anhang I: Jahresabschluss und Lagebericht 2006 (Einzelabschluss nach HGB)	F I. 1
Lagebericht.....	F I. 3
Aufbau und Leitung	F I. 4
Die Geschäftsbereiche.....	F I. 8
Die strategische Ausrichtung	F I. 11
Zum Geschäftsjahr 2006	F I. 14
Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	F I. 14
Ertragslage.....	F I. 15
Vermögenslage.....	F I. 18
Finanzlage	F I. 19

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Prognosebericht.....	F I. 20
Das Risikomanagement.....	F I. 24
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	F I. 37
Aktionäre und Aktie	F I. 38
Abschluss nach HGB	F I. 40
Jahresbilanz zum 31. Dezember 2006.....	F I. 41
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2006.....	F I. 43
Anhang für das Geschäftsjahr 2006	F I. 44
Grundlagen.....	F I. 45
Erläuterungen zur Bilanz.....	F I. 50
Erläuterungen zu den Haftungsverhältnissen	F I. 63
Marktrisikobehaftete Geschäfte	F I. 64
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	F I. 66
Sonstige Angaben.....	F I. 67
Organe.....	F I. 71
Mandate der Vorstände, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder	F I. 74
Anteilsbesitz.....	F I. 78
Entwicklung des Anlagevermögens	F I. 79
Bestätigungsvermerk.....	F I. 80
Anhang II: Geschäftsjahr 2006 (Konzernabschluss nach IFRS).....	F II. 1
Konzernlagebericht	F II. 2
Aufbau und Leitung	F II. 3
Die Geschäftsbereiche.....	F II. 7
Die strategische Ausrichtung	F II. 10
Zum Geschäftsjahr 2006	F II. 13
Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	F II. 13
Ertragslage.....	F II. 14
Vermögenslage.....	F II. 16
Finanzlage	F II. 17
Prognosebericht.....	F II. 18
Das Risikomanagement.....	F II. 22
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	F II. 35
Aktionäre und Aktie	F II. 36
Konzernabschluss.....	F II. 38
Konzernbilanz	F II. 39
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	F II. 40

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	F II. 42
Konzern-Kapitalflussrechnung.....	F II. 43
Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	F II. 44
Angaben zur Konzernbilanz.....	F II. 56
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns	F II. 71
Sonstige Angaben.....	F II. 81
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F II. 109
Anhang III: Geschäftsjahr 2005 (Konzernabschluss nach IFRS)	F III. 1
Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter - Konzernlagebericht	F III. 2
Der Konzern	F III. 3
Die Geschäftsbereiche.....	F III. 5
Die strategische Ausrichtung	F III. 8
Zum Geschäftsjahr 2005	F III. 10
Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	F III. 10
Ertragslage.....	F III. 11
Vermögenslage.....	F III. 13
Finanzlage	F III. 14
Prognosebericht.....	F III. 15
Das Risikomanagement.....	F III. 19
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	F III. 31
Aktionäre und Aktie	F III. 32
Konzernabschluss.....	F III. 34
Konzernbilanz	F III. 35
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	F III. 36
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	F III. 38
Konzern-Kapitalflussrechnung.....	F III. 39
Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	F III. 40
Angaben zur Konzernbilanz.....	F III. 51
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns	F III. 68
Angaben zur Kapitalflussrechnung	F III. 77
Sonstige Angaben.....	F III. 79
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F III. 102
Unterschriftenseite (letzte Seite)	A.1

I. Zusammenfassung

Die Zusammenfassung ist als Einführung zu dem vorliegenden Basisprospekt (der "Basisprospekt") zu verstehen. Sie enthält die wesentlichen Merkmale und Risiken die auf die Emittentin sowie auf die Wertpapiere zutreffen. Daher sollte der Anleger für eine detaillierte Beschreibung der Wertpapiere den gesamten Basisprospekt heranziehen und sich vor jeder Anlageentscheidung in die betreffenden Wertpapiere unbedingt auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen", Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden im Folgenden zusammen der "Prospekt" genannt) stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer möglichen von ihr veröffentlichten Übersetzung derselben und kann für deren Inhalt haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes und den Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

1. Emittentenspezifische Angaben

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft ("AG") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Es bestehen Niederlassungen in Baden-Baden, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart. Im Ausland ist die Emittentin durch Tochterinstitute in Luxemburg, die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA und die HSBC Trinkaus Investment Manager SA sowie in Hongkong, die HSBC Trinkaus Investment Management Ltd., vertreten.

Als Kreditinstitut i.S.v. § 1 KWG bietet die Emittentin grundsätzlich sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an und ist vor allem auf dem deutschen Markt und im deutschsprachigen Europa tätig.

Die Emittentin gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London ist, die wiederum indirekt 78,60 % am Aktienkapital der Emittentin hält. 20,31 % des Aktienkapitals hält indirekt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart.

Wesentliche Finanzinformationen der Emittentin

Die nachfolgende Übersicht stellt in zusammengefasster Form die Konzernbilanz der Emittentin dar, die dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2006 endende Geschäftsjahr entnommen wurde.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Auszug aus der geprüften Konzernbilanz der Emittentin per 31. Dezember 2006:

Aktiva in Mio. €	31.12.2006	31.12.2005	Veränderung	
			in Mio. €	in %
Barreserve	436,3	798,6	- 362,3	- 45,4
Forderungen an Kreditinstitute	5.531,3	4.561,9	969,4	21,2
Forderungen an Kunden	3.245,4	2.554,0	691,4	27,1
Risikovorsorge für Forderungen	- 17,0	- 26,1	9,1	- 34,9
Handelsaktiva	7.880,5	6.470,6	1.409,9	21,8
Finanzanlagen	1.437,6	1.472,2	- 34,6	- 2,4
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	1,5	0,0	1,5	100,0
Sachanlagen	80,4	78,0	2,4	3,1
Immaterielle Vermögenswerte	9,3	7,9	1,4	17,7
Ertragsteueransprüche	2,5	1,8	0,7	38,9
laufend	2,5	1,4	1,1	78,6
latent	0,0	0,4	- 0,4	- 100,0
Sonstige Aktiva	68,6	29,2	39,4	> 100,0
Summe der Aktiva	18.676,4	15.948,1	2.728,3	17,1

Passiva in Mio. €	31.12.2006	31.12.2005	Veränderungen	
			in Mio. €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.702,5	1.424,7	277,8	19,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.861,4	7.139,6	1.721,8	24,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	29,8	34,6	- 4,8	- 13,9
Handelspassiva	6.476,8	5.883,9	592,9	10,1
Rückstellungen	113,0	103,5	9,5	9,2
Ertragsteuerverpflichtungen	62,0	128,1	- 66,1	- 51,6
laufend	25,7	80,7	- 55,0	- 68,2
latent	36,3	47,4	- 11,1	- 23,4
Sonstige Passiva	105,4	91,0	14,4	15,8
Nachrangkapital	440,6	308,1	132,5	43,0
Eigenkapital	884,9	834,6	50,3	6,0
Gezeichnetes Kapital	70,0	70,0	0,0	0,0
Kapitalrücklage	211,4	211,0	0,4	0,2
Gewinnrücklagen	481,8	430,9	50,9	11,8
Konzernbilanzgewinn	121,7	122,7	-1,0	- 0,8
Summe der Passiva	18.676,4	15.948,1	2.728,3	17,1

2. Emittentenspezifische Risiken

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Inhabern nicht erfüllen könnte und die Inhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

A. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Turbo-Optionsscheinen

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses (wie nachfolgend näher beschrieben) verpflichtet, dem Inhaber eines Turbo-Optionsscheines (das "Wertpapier" bzw. der "Optionsschein") einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein in Euro zu zahlen. Dieser entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der in der betreffenden Währung ausgedrückte am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Die Laufzeit der Optionsscheine ist begrenzt. Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung).

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Verkaufsbeginn (so genannter Knock-out-Fristbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Mögliche Bedingungsvarianten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, wird der Differenzbetrag zunächst in der entsprechenden Fremdwährung ermittelt und unter Zugrundelegung des maßgeblichen Umrechnungskurses in Euro umgerechnet und ausgezahlt.

Maßgeblicher Kurs für das Knock-out-Ereignis:

Je nach Emission können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass für die Ermittlung des Eintritts des Knock-out-Ereignisses entweder der Basiskurs oder der Schwellenkurs allein maßgeblich ist.

DAX®-Turbo-Optionsscheine

Je nach Ausgestaltung der konkreten Emission kann festgelegt werden, dass bei DAX®-Turbo-Optionsscheinen für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des zugrunde liegenden DAX®-Performance Index als auch die Kurse des X-DAX®-Index relevant sind. In diesem Zusammenhang spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird

veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX® wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet.

Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die für die Optionsscheine maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Turbo-Optionsscheinen

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes führt daher zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen **überproportionalen Verlustrisiken** können bis zur **Wertlosigkeit des Optionsscheins** führen.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erhält der Optionsscheininhaber einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag in Euro je Optionsschein ausgezahlt. Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen **Verlust** hinnehmen, wenn der Differenzbetrag **niedriger** als sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Der Optionsscheininhaber hat jedoch das **Risiko** des Eintritts des **Knock-out-Ereignisses** zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Optionsscheininhaber lediglich den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem **Totalverlust** entspricht.

Mögliche Bedingungsvarianten und deren spezifische Risiken, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Basiswert, dessen Kurs in einer Fremdwährung und nicht in Euro ausgedrückt wird:

Sofern der Basiswert in einer Fremdwährung notiert, bestehen für den Wertpapierinhaber neben den vorgenannten Risiken zusätzlich **Währungsrisiken**, d.h. Entwicklungen am Devisenmarkt können die Ursache für **zusätzliche Verluste** sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der in Euro umgerechnete **Differenzbetrag** je Optionsschein entsprechend **vermindert** und sich das **Verlustrisiko** des Wertpapierinhabers **erhöht**. Das grundsätzlich bei diesen Wertpapieren bestehende **Verlustrisiko** wird durch für diese Wertpapiere negative Entwicklungen am Devisenmarkt **verstärkt**.

DAX®-Turbo-Optionsscheine

Sofern bei Emission festgelegt wird, dass bei DAX®-Turbo-Optionsscheinen für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des zugrunde liegenden DAX®-Performance Index als auch die Kurse des X-DAX®-Index relevant sind, hat der Optionsscheininhaber in diesem Zusammenhang die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle zu beachten.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen ist das **Risiko** des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge **größer**, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Da der X-DAX® im Anschluss an die Berechnung des DAX® berechnet wird, ist somit der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Das **höhere Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses** bedeutet

für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres **Risiko**, den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem **Totalverlust** entspricht.

B. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Mini Future Zertifikaten

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses (wie nachfolgend näher beschrieben) verpflichtet, dem Inhaber eines Mini Future Zertifikates (das "Wertpapier" bzw. das "Zertifikat") nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Zertifikat in Euro zu zahlen. Dieser entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der in der betreffenden Währung ausgedrückte am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Ausübungen können während der Laufzeit der Zertifikate jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag, d.h. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Zertifikate unbegrenzt. Der Zertifikatsinhaber ist jedoch berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach erfolgter Kündigung zum Kündigungstermin bzw. nach Wirksamkeit der Ausübung der Zertifikate durch den Zertifikatsinhaber erlöschen die Rechte des Zertifikatsinhabers.

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den Knock-out-Betrag (wie nachfolgend näher beschrieben) je Zertifikat zahlt.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Verkaufsbeginn (so genannter Knock-out-Fristbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem an diesem Tag maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs, der so genannte Auflösungskurs, den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

Bei Mini Future Zertifikaten werden der Basiskurs und der Schwellenkurs an jedem Börsentag von der Emittentin angepasst und neu festgelegt.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Zertifikate zu kündigen. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten und der Zertifikatsinhaber erhält dann für seine Zertifikate den Knock-out-Betrag.

Mögliche Bedingungsvarianten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Bei EUR/Fremdwährungs-Mini Future Zertifikaten bzw. Mini-Future-Zertifikaten bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte wird der Differenzbetrag bzw. Knock-out-Betrag zunächst in der

entsprechenden Fremdwährung ermittelt und unter Zugrundelegung des maßgeblichen Umrechnungskurses in Euro umgerechnet und ausgezahlt.

Bei Aktien-Mini Future Zertifikaten kann während der Laufzeit der Zertifikate darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den außerordentlichen Knock-out-Betrag (wie nachfolgend näher beschrieben) je Zertifikat zahlt. Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Im Falle von Mini Future Zertifikaten (Long) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem von der relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs der Aktie am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. Im Falle von Mini Future Zertifikaten (Short) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten und der Zertifikatsinhaber erhält dann für seine Zertifikate den außerordentlichen Knock-out-Betrag.

Die für die Zertifikate maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Mini Future Zertifikaten

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes führt daher zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Zertifikate. Die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen **überproportionalen Verlustrisiken** können bis zur **Wertlosigkeit des Zertifikats** führen.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erhält der Zertifikatsinhaber nach Ausübung seiner Zertifikate einen Differenzbetrag in Euro ausgezahlt. Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen **Verlust** hinnehmen, wenn der im Falle seiner Ausübung zu zahlende Differenzbetrag **niedriger** als sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Der Zertifikatsinhaber hat jedoch das **Risiko** des Eintritts des **Knock-out-Ereignisses** zu beachten. Im Falle des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate (das Recht des Zertifikatsinhabers entfällt, die Zertifikate auszuüben) und die Emittentin zahlt den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Der Knock-out-Betrag wird regelmäßig geringer sein als das vom Zertifikatsinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten), so dass der Zertifikatsinhaber **Verluste** realisieren muss. Im Einzelfall kann der von der Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielte Auflösungskurs niedriger (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. höher (im Falle von Short-Zertifikaten) sein als der maßgebliche Basiskurs, so dass der Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag von lediglich EUR 0,001 je Zertifikat erhält und dadurch wirtschaftlich einen **Totalverlust** erleidet.

Das Knock-out-Ereignis kann auch nach Ausübung bzw. Kündigung der Zertifikate, d.h. bis zum betreffenden Ausübungstag (einschließlich) eintreten. In diesem Fall gilt eine bereits zugegangene Ausübungserklärung bzw. eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt. Der Zertifikatsinhaber erhält dann lediglich den Knock-out-Betrag je Zertifikat, der im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat betragen kann, was wirtschaftlich einem **Totalverlust** entspricht.

Der maßgebliche Basiskurs und der maßgebliche Schwellenkurs werden täglich angepasst. In diesem Zusammenhang hat der Zertifikatsinhaber darüber hinaus die damit einhergehenden

Verlustrisiken zu berücksichtigen: Die tägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses und des maßgeblichen Schwellenkurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führt in der Regel zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses und des maßgeblichen Schwellenkurses. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. verringert (im Falle von Short-Zertifikaten), **vermindert** sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit und das **Risiko** des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Mögliche Bedingungsvarianten und deren spezifische Risiken, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Basiswert, dessen Kurs in einer Fremdwährung und nicht in Euro ausgedrückt wird:

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, gilt Folgendes:

Sofern der Basiswert in einer Fremdwährung notiert, bestehen für den Wertpapierinhaber neben den vorgenannten Risiken zusätzlich **Währungsrisiken**, d.h. Entwicklungen am Devisenmarkt können die Ursache für **zusätzliche Verluste** sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der in Euro umgerechnete **Differenzbetrag** bzw. **Knock-out-Betrag** je Zertifikat entsprechend **vermindert** und sich das **Verlustrisiko** des Wertpapierinhabers **erhöht**. Das grundsätzlich bei diesen Wertpapieren bestehende **Verlustrisiko** wird durch für diese Wertpapiere negative Entwicklungen am Devisenmarkt **verstärkt**.

Bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien kann während der Laufzeit der Zertifikate außerdem das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den außerordentlichen Knock-out-Betrag (wie nachfolgend näher beschrieben) je Zertifikat zahlt. Im Falle von Mini Future Zertifikaten (Long) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem von der relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs der Aktie am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. Im Falle von Mini Future Zertifikaten (Short) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat. Wirtschaftlich betrachtet erleidet der Anleger in diesem Fall einen **Totalverlust** des zum Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Das außerordentliche Knock-out-Ereignis kann auch nach Ausübung bzw. Kündigung der Zertifikate, d.h. bis zum betreffenden Ausübungstag (einschließlich) eintreten. In diesem Fall gilt eine bereits zugewandene Ausübungserklärung bzw. eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt. Der Zertifikatsinhaber erhält dann lediglich den außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat, der im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat betragen kann, was wirtschaftlich einem **Totalverlust** entspricht.

Bei Mini-Future-Zertifikaten bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte wird die Emittentin an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung - maximal jedoch von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr MEZ - den Handel aussetzen. In dieser Zeit trägt der Zertifikatsinhaber das **Risiko**, dass er seine Wertpapiere in dieser Zeit nicht veräußern kann.

C. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Smart-Mini Future Zertifikaten

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses (wie nachfolgend näher beschrieben) verpflichtet, dem Inhaber eines Smart-Mini Future Zertifikates (das "Wertpapier" bzw. das "Zertifikat") nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Zertifikat in Euro zu zahlen. Dieser entspricht

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der in der betreffenden Währung ausgedrückte am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Ausübungen können während der Laufzeit der Zertifikate jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag, d.h. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Zertifikate unbegrenzt. Der Zertifikatsinhaber ist jedoch berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach erfolgter Kündigung zum Kündigungstermin bzw. nach Wirksamkeit der Ausübung der Zertifikate durch den Zertifikatsinhaber erlöschen die Rechte des Zertifikatsinhabers.

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den Knock-out-Betrag (wie nachfolgend näher beschrieben) je Zertifikat zahlt.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Verkaufsbeginn (so genannter Knock-out-Fristbeginn) (einschließlich) entweder

(i) irgend ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen **Basiskurs** entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten) **oder**

(ii) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Schlusskurs des Basiswertes dem zum Zeitpunkt der Feststellung des Schlusskurses maßgeblichen **Schwellenkurs** entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Knock-out-Betrag im Falle des Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz (i)

Im Falle des Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat.

Knock-out-Betrag im Falle des Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz (ii)

Der gemäß vorstehendem Absatz (ii) zu zahlende Knock-out-Betrag entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs, der so genannte Auflösungskurs, den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten werden der Basiskurs und der Schwellenkurs an jedem Börsentag von der Emittentin angepasst und neu festgelegt.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Zertifikate zu kündigen. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten und der Zertifikatsinhaber erhält dann für seine Zertifikate den Knock-out-Betrag.

Mögliche Bedingungsvarianten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Bei Aktien-Smart-Mini Future Zertifikaten kann während der Laufzeit der Zertifikate darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den außerordentlichen Knock-out-Betrag (wie nachfolgend näher beschrieben) je Zertifikat zahlt. Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten (Long) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem von der relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs der Aktie am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. Im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten und der Zertifikatsinhaber erhält dann für seine Zertifikate den außerordentlichen Knock-out-Betrag.

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, wird der Differenzbetrag bzw. Knock-out-Betrag zunächst in der entsprechenden Fremdwährung ermittelt und unter Zugrundelegung des maßgeblichen Umrechnungskurses in Euro umgerechnet und ausgezahlt.

Die für die Zertifikate maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Smart-Mini Future Zertifikaten

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt, so dass Kursveränderungen beim entsprechenden maßgeblichen Basiswert zu überproportionalen Wertänderungen bei den Smart-Mini Future Zertifikaten führen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind **überproportionale Verlustrisiken** mit dem Erwerb von Zertifikaten verbunden. Mit der Höhe des Hebeleffektes wächst damit auch das mit dem Zertifikat verbundene **Verlustrisiko**, das bis zur **Wertlosigkeit des Zertifikats** führen kann.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erhält der Zertifikatsinhaber nach Ausübung seiner Zertifikate einen Differenzbetrag in Euro ausgezahlt. Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen **Verlust** hinnehmen, wenn der im Falle seiner Ausübung zu zahlende Differenzbetrag **niedriger** als sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Der Zertifikatsinhaber hat jedoch das **Risiko** des Eintritts des **Knock-out-Ereignisses** zu beachten. Für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sind zwei unterschiedliche Kurse des Basiswertes relevant: entweder (i) irgend ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes entspricht dem maßgeblichen Basiskurs oder unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten) diesen **oder** (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des Basiswertes entspricht dem maßgeblichen Schwellenkurs oder unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten) diesen.

Im Falle des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Das Recht des Zertifikatsinhabers entfällt, die Zertifikate auszuüben.

Der gemäß (i) zu zahlende Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht EUR 0,001 je Zertifikat. Der Zertifikatsinhaber erleidet in dieser Situation wirtschaftlich betrachtet einen **Totalverlust**.

Der gemäß (ii) zu zahlende Knock-out-Betrag entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs, der so genannte Auflösungskurs, den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt mindestens EUR 0,001 je Zertifikat. Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen **Verlust** hinnehmen, wenn der Knock-out-Betrag **niedriger** als sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Das Knock-out-Ereignis kann auch nach Ausübung bzw. Kündigung der Zertifikate, d.h. bis zum betreffenden Ausübungstag (einschließlich) eintreten. In diesem Fall gilt eine bereits zugegangene Ausübungserklärung bzw. eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt. Der Zertifikatsinhaber erhält dann lediglich den Knock-out-Betrag je Zertifikat, der im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat betragen kann, was wirtschaftlich einem **Totalverlust** entspricht.

Darüber hinaus hat der Zertifikatsinhaber zu beachten, dass der Schwellenkurs immer über (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unter (im Falle von Short-Zertifikaten) dem Basiskurs liegt. Aufgrund des im Vergleich zum Basiskurs höheren (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. niedrigeren (im Falle von Short-Zertifikaten) Schwellenkurses ist der Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) grundsätzlich wahrscheinlicher als der Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i). Für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz (ii) ist allerdings ausschließlich der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des Basiswertes relevant. Es kann beispielsweise negative (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. positive (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklungen des Basiswertes geben, bei denen zwar der Schlusskurs des Basiswertes über (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unter (im Falle von Short-Zertifikaten) dem maßgeblichen Schwellenkurs liegt, der Kurs des Basiswertes aber im weiteren Verlauf der nächsten Börsensitzung und vor Feststellung des nächsten Schlusskurses dem maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten), so dass es zu dem Knock-out-Ereignis gemäß (i) kommt und der Knock-out-Betrag EUR 0,001 beträgt. Wirtschaftlich betrachtet entspricht dies einem **Totalverlust**.

Der maßgebliche Basiskurs und der maßgebliche Schwellenkurs werden täglich angepasst. In diesem Zusammenhang hat der Zertifikatsinhaber darüber hinaus die damit einhergehenden **Verlustrisiken** zu berücksichtigen: Die tägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses und des maßgeblichen Schwellenkurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führt in der Regel zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses und des maßgeblichen Schwellenkurses. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. verringert (im Falle von Short-Zertifikaten), **vermindert** sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit und das **Risiko** des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Mögliche Bedingungsvarianten und deren spezifische Risiken, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Basiswert, deren Kurse in einer Fremdwährung und nicht in Euro ausgedrückt werden:

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, gilt Folgendes:

Sofern der Basiswert in einer Fremdwährung notiert, bestehen für den Wertpapierinhaber neben den vorgenannten Risiken zusätzlich **Währungsrisiken**, d.h. Entwicklungen am Devisenmarkt können die Ursache für **zusätzliche Verluste** sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt

können dazu führen, dass sich der in Euro umgerechnete **Differenzbetrag** bzw. **Knock-out-Betrag** je Zertifikat entsprechend **vermindert** und sich das **Verlustrisiko** des Wertpapierinhabers **erhöht**. Das grundsätzlich bei diesen Wertpapieren bestehende **Verlustrisiko** wird durch für diese Wertpapiere negative Entwicklungen am Devisenmarkt **verstärkt**.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien kann während der Laufzeit der Zertifikate außerdem das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den außerordentlichen Knock-out-Betrag (wie nachfolgend näher beschrieben) je Zertifikat zahlt. Im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten (Long) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem von der relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs der Aktie am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. Im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat. Wirtschaftlich betrachtet erleidet der Anleger in diesem Fall einen **Totalverlust** des zum Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Das außerordentliche Knock-out-Ereignis kann auch nach Ausübung bzw. Kündigung der Zertifikate, d.h. bis zum betreffenden Ausübungstag (einschließlich) eintreten. In diesem Fall gilt eine bereits zugewandene Ausübungserklärung bzw. eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt. Der Zertifikatsinhaber erhält dann lediglich den außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat, der im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat betragen kann, was wirtschaftlich einem **Totalverlust** entspricht.

D. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Optionsscheinen

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein in Euro zu zahlen. Dieser entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der in der betreffenden Währung ausgedrückte am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Optionsscheine mit europäischer Ausübung können durch den Optionsscheininhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung können durch den Optionsscheininhaber während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden.

Mögliche Bedingungsvarianten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Basiswert, dessen Kurs in einer Fremdwährung und nicht in Euro ausgedrückt wird:

Der Differenzbetrag wird zunächst in der entsprechenden Fremdwährung ermittelt und unter Zugrundelegung des für die Umrechnung maßgeblichen Umrechnungskurses in Euro umgerechnet und ausgezahlt. Je nach zugrunde liegendem Basiswert kann bei Emission festgelegt werden, ob die Optionsscheine mit einer Währungsabsicherung oder ohne Währungsabsicherung ausgestattet sind.

Die für die Optionsscheine maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Optionsscheinen

Die Optionsscheine haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Der Optionsscheininhaber erhält einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag in Euro je Optionsschein ausgezahlt. Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen **Verlust** hinnehmen, wenn der Differenzbetrag **niedriger** als sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Mögliche Bedingungsvarianten und deren spezifische Risiken, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Basiswert, dessen Kurs in einer Fremdwährung und nicht in Euro ausgedrückt wird:

(i) Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und keine Währungsabsicherung vorgesehen ist, gilt Folgendes:

Sofern der Basiswert in einer Fremdwährung notiert, bestehen für den Wertpapierinhaber neben den vorgenannten Risiken zusätzlich **Währungsrisiken**, d.h. Entwicklungen am Devisenmarkt können die Ursache für **zusätzliche Verluste** sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der in Euro umgerechnete **Differenzbetrag** je Optionsschein entsprechend **vermindert** und sich das **Verlustrisiko** des Wertpapierinhabers **erhöht**. Das grundsätzlich bei diesen Wertpapieren bestehende **Verlustrisiko** wird durch für diese Wertpapiere negative Entwicklungen am Devisenmarkt **verstärkt**.

(ii) Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und eine Währungsabsicherung vorgesehen ist, gilt Folgendes:

Durch die Fixierung des Umrechnungskurses (d.h. eine bestimmte Anzahl von Fremdwährungseinheiten je ein Euro, z. B. 1 USD je 1 EUR) bei Emission ist die Umrechnung des Differenzbetrages unabhängig von der Fremdwährung/EUR-Kursentwicklung. Der Wertpapierinhaber erleidet einen **Verlust**, wenn der in Euro umgerechnete Fremdwährungsbetrag **niedriger** als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

E. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Endlos Turbo-Optionsscheinen

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses (wie nachfolgend näher beschrieben) verpflichtet, dem Inhaber eines Endlos Turbo-Optionsscheines (das "Wertpapier" bzw. der "Optionsschein") nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Optionsschein in Euro zu zahlen. Dieser entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der in der betreffenden Währung ausgedrückte am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Ausübungen können während der Laufzeit der Optionsscheine jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag, d.h. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Optionsscheine unbegrenzt. Der Optionsscheininhaber ist jedoch berechtigt, seine Optionsscheine zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach erfolgter Kündigung zum Kündigungstermin bzw. nach Wirksamkeit der Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber erlöschen die Rechte des Optionsscheininhabers.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Verkaufsbeginn (so genannter Knock-out-Fristbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Bei Endlos Turbo-Optionsscheinen werden der maßgebliche Basiskurs und der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Börsentag von der Emittentin angepasst und neu festgelegt.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Optionsscheine zu kündigen. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten und der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag.

Mögliche Bedingungsvarianten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, wird der Differenzbetrag zunächst in der entsprechenden Fremdwährung ermittelt und unter Zugrundelegung des maßgeblichen Umrechnungskurses in Euro umgerechnet und ausgezahlt.

Maßgeblicher Kurs für das Knock-out-Ereignis:

Je nach Emission können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass für die Ermittlung des Eintritts des Knock-out-Ereignisses entweder der Basiskurs oder der Schwellenkurs maßgeblich ist.

Bei Endlos Aktien-Turbo-Optionsscheinen kann während der Laufzeit der Optionsscheine darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zahlt. Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten und der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001.

Die für die Optionsscheine maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Endlos Turbo-Optionsscheinen

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes führt daher zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken können bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erhält der Optionsscheininhaber nach Ausübung seiner Optionsscheine einen am betreffenden Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag in Euro je Optionsschein ausgezahlt. Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn der Differenzbetrag niedriger als sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Der Optionsscheininhaber hat jedoch das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Optionsscheininhaber lediglich den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Das Knock-out-Ereignis bzw. das außerordentliche Knock-out-Ereignis kann auch nach Ausübung bzw. Kündigung der Optionsscheine, d.h. bis zum betreffenden Ausübungstag (einschließlich) eintreten. In diesem Fall gilt eine bereits zugegangene Ausübungserklärung bzw. eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt. Der Optionsscheininhaber erhält dann lediglich den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich einem Totalverlust entspricht.

Der maßgebliche Basiskurs und der maßgebliche Schwellenkurs werden täglich angepasst. In diesem Zusammenhang hat der Optionsscheininhaber darüber hinaus die damit einhergehenden **Verlustrisiken** zu berücksichtigen: Die tägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses und des maßgeblichen Schwellenkurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führt in der Regel zu einer Erhöhung (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Verringerung (im Falle von Put-Optionsscheinen) des maßgeblichen Basiskurses und des maßgeblichen Schwellenkurses. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. verringert (im Falle von Put-Optionsscheinen), **vermindert** sich der Wert der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit und das **Risiko** des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Mögliche Bedingungsvarianten und deren spezifische Risiken, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Basiswert, dessen Kurs in einer Fremdwährung und nicht in Euro ausgedrückt wird:

Sofern der Basiswert in einer Fremdwährung notiert, bestehen für den Wertpapierinhaber neben den vorgenannten Risiken zusätzlich **Währungsrisiken**, d.h. Entwicklungen am Devisenmarkt können die Ursache für **zusätzliche Verluste** sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der in Euro umgerechnete **Differenzbetrag** je Optionsschein entsprechend **vermindert** und sich das **Verlustrisiko** des Wertpapierinhabers **erhöht**. Das grundsätzlich bei diesen Wertpapieren bestehende **Verlustrisiko** wird durch für diese Wertpapiere negative Entwicklungen am Devisenmarkt **verstärkt**.

Bei Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euroland-Aktien kann während der Laufzeit der Optionsscheine außerdem das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Optionsschein zahlt. Wirtschaftlich betrachtet erleidet der Anleger in diesem Fall einen **Totalverlust** des zum Kauf der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Das außerordentliche Knock-out-Ereignis kann auch nach Ausübung bzw. Kündigung der Optionsscheine, d.h. bis zum betreffenden Ausübungstag (einschließlich) eintreten. In diesem Fall gilt eine bereits zugegangene Ausübungserklärung bzw. eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt. Der Optionsscheininhaber erhält dann lediglich den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich einem **Totalverlust** entspricht.

Bei Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte wird die Emittentin an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung - maximal jedoch von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr MEZ - den Handel aussetzen. In dieser Zeit trägt der Optionsscheininhaber das **Risiko**, dass er seine Wertpapiere in dieser Zeit nicht veräußern kann.

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung in die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen.

Das sorgfältige Lesen der Risikofaktoren kann nicht die individuell notwendige Beratung des jeweiligen Anlegers durch seine Hausbank bzw. einen qualifizierten Berater oder seinen Steuerberater ersetzen. Die allein in den Risikofaktoren enthaltenen Informationen können nicht die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers berücksichtigen, so dass im Einzelfall eine zugeschnittene Beratung und Aufklärung notwendig ist.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils oder des gesamten für diese Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) tragen kann.

1. Risikofaktoren, die die Emittentin betreffen

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Inhabern nicht erfüllen könnte und die Inhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten.

Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH besteht für die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere nicht.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

A. 2. Risikofaktoren der Turbo-Optionsscheine

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen.

A. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken

Die Wertentwicklung der Optionsscheine wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer **Minderung des Optionsscheinwertes**.

Der Marktwert der Wertpapiere hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab, verschiedene andere Faktoren haben auch Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als Basiswert - die

erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft der zugrunde liegenden Aktien, oder - bei einem Kursindex als Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen in den Aktien des betreffenden Index. Der Marktkurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei einem Basiswert, dessen Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt berücksichtigt werden.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses (wie nachfolgend näher beschrieben) erhält der Optionsscheininhaber einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag in Euro je Optionsschein ausgezahlt. Dieser entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen **Verlust** hinnehmen, wenn der Differenzbetrag **niedriger** als sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Bei Turbo-Optionsscheinen ist das **Risiko** des Eintritts des **Knock-out-Ereignisses** zu beachten. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Verkaufsbeginn (so genannter Knock-out-Fristbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Optionsscheininhaber lediglich den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem **Totalverlust** entspricht.

Da keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z. B. Dividenden) erfolgen, können mögliche Wertverluste der Optionsscheine nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem Ausübungstag ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Optionsscheininhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Optionsscheininhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, weil der Kurs der Wertpapiere beispielsweise zwischenzeitlich gestiegen ist, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und **Verlustrisiken**.

Mögliche Bedingungsvarianten und deren spezifische Risiken, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

DAX®-Turbo-Optionsscheine

Je nach Ausgestaltung der konkreten Emission kann festgelegt werden, dass bei DAX®-Turbo-Optionsscheinen für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des zugrunde liegenden DAX®-Performance Index als auch die Kurse des X-DAX®-Index relevant sind. In diesem Zusammenhang spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX® wird börsentäglich von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen ist das **Risiko** des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge **größer**, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Da der X-DAX® im Anschluss an die Berechnung des DAX® berechnet wird, ist somit der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Das **höhere Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses** bedeutet für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres **Risiko**, den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem **Totalverlust** entspricht.

Der Optionsscheininhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag möglicherweise höherer (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® als des DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

A. 2.2. Risiko eines Totalverlustes

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das **Risiko des Totalverlustes** des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt, so dass Kursveränderungen beim entsprechenden Basiswert zu einer überproportionalen Wertänderung bei den Optionsscheinen führen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind **überproportionale Verlustrisiken** mit dem Erwerb der Optionsscheine verbunden. Mit der Höhe des Hebeleffektes wächst damit auch das mit dem Optionsschein verbundene **Verlustrisiko**, das bis zur **Wertlosigkeit des Optionsscheines** führen kann.

Unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin trägt der Optionsscheininhaber das **Risiko**, dass - z.B. allein aufgrund einer für den Basiswert ungünstigen Marktentwicklung - das Knock-out-Ereignis eintritt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein. Wirtschaftlich betrachtet erleidet der Anleger in diesem Fall einen **Totalverlust** des zum Kauf der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

A. 2.3. Einfluss des Basiswertes

Die Wertentwicklung der Optionsscheine wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionale Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei einer Fremdwährung als Basiswert resultieren die Risiken aus der Kursentwicklung einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Fremdwährung/Euro-Kursentwicklung bzw. Fremdwährung/Fremdwährung-Kursentwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklung an den weltweiten Devisenmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei Gold als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Goldpreises. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Goldpreisentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei Silber als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Silberpreises. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Silberpreisentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei einem Zinsterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei einem Aktien-Index als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakten als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Future-Kontraktes. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontraktes eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Future-Kontrakt unterliegenden

Rohstoffes bzw. Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus muss der Anleger berücksichtigen, dass der Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakt in der Regel in einer Fremdwährung und nicht in Euro notiert und sich durch die Umrechnung des Differenzbetrages in Euro Währungsrisiken ergeben.

A. 2.4. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

A. 2.5. Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

A. 2.6. Sicherungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses oder gegebenenfalls die Ausübung des Kündigungsrechtes bzw. die Vorverlegung des Ausübungstages durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den maßgeblichen Basiswert und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

A. 2.7. Währungsrisiken

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in Euro ausgedrückt werden, sind Währungsrisiken nicht einschlägig.

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, gilt Folgendes:

Sofern der Basiswert in einer Fremdwährung notiert, bestehen für den Wertpapierinhaber neben den vorgenannten Risiken zusätzlich **Währungsrisiken**, d.h. Entwicklungen am Devisenmarkt können die Ursache für **zusätzliche Verluste** sein. Für den Wertpapierinhaber ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der in Euro umgerechnete **Differenzbetrag** je Optionsschein entsprechend **vermindert** und sich das **Verlustrisiko** des Wertpapierinhabers **erhöht**.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt führen dazu, dass sich der in Euro umgerechnete **Differenzbetrag** bei Turbo-Optionsscheinen entsprechend **vermindert** und sich das **Verlustrisiko** des Wertpapierinhabers **erhöht**. Der in der entsprechenden Fremdwährung ausgedrückte Differenzbetrag wird in Euro umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Trotz für die Wertpapiere positiver Kursentwicklungen des Basiswertes (Kurssteigerungen im Falle von Call-Optionsscheinen bzw. Kursverluste im Falle von Put-Optionsscheinen) führt ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber dem Euro) dazu, dass der Wertpapierinhaber einen **Verlust** erleidet, wenn der in Euro umgerechnete Fremdwährungsbetrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Das **Verlustrisiko** wird durch für die Wertpapiere negative Kursentwicklungen des Basiswertes (Kursverluste im Falle von Call-Optionsscheinen bzw. Kurssteigerungen im Falle von Put-Optionsscheinen) und für die Wertpapiere negative Entwicklungen am Devisenmarkt **verstärkt**.

Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. der erforderliche Fremdwährungs-Betrag für den Erwerb von einem Euro steigt), sich der in Euro umgerechnete Differenzbetrag entsprechend **reduziert**.

A. 2.8. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Frist ist, desto größer kann das **Risiko** des Wertpapierinhabers sein.

Die Laufzeit der Optionsscheine ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Ausübungstag. Sofern das Knock-out-Ereignis eingetreten ist und in den Fällen, in denen ein außerordentliches Kündigungsrecht oder eine Vorverlegung des Ausübungstages durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist, endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erhält der Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag einen Differenzbetrag in Euro ausgezahlt. Der auszuzahlende Differenzbetrag kann **geringer** sein als das Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten), das der Optionsscheininhaber für den Erwerb des Optionsscheines aufgewendet hat, so dass er einen **Verlust** realisieren muss.

Sofern während der Laufzeit der Optionsscheine das Knock-out-Ereignis eingetreten ist, endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein. Wirtschaftlich betrachtet erleidet der Anleger in diesem Fall einen **Totalverlust** des zum Kauf der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Das **Verlustrisiko** des Optionsscheininhabers gilt entsprechend auch dann, wenn ein außerordentliches Kündigungsrecht oder das Recht auf Vorverlegung des Ausübungstages durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist. In diesen Fällen endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig. Der Optionsscheininhaber hat zu berücksichtigen, dass das Knock-out-Ereignis auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Ankündigungsfrist eintreten kann und er in diesem Fall statt des Differenzbetrages den Knock-out-Betrag je Optionsschein erhält, was wirtschaftlich zu einem **Totalverlust** des zum Kauf der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führt, weil der auszuzahlende Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Optionsschein beträgt.

B. 2. Risikofaktoren der Mini Future Zertifikate

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen.

B. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Short-Zertifikaten) des Basiswertes zu einer **Minderung des Zertifikatswertes**.

Der Marktwert der Wertpapiere hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab, verschiedene andere Faktoren haben auch Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft der zugrunde liegenden Aktien, oder - bei einem Kursindex als Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen in den Aktien des betreffenden Index. Der Marktkurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei einem Basiswert, dessen Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt berücksichtigt werden.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses (wie nachfolgend näher beschrieben) erhält der Zertifikatsinhaber nach Ausübung seiner Zertifikate einen Differenzbetrag je Zertifikat in Euro ausgezahlt. Dieser entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen **Verlust** hinnehmen, wenn der im Falle seiner Ausübung zu zahlende Differenzbetrag **niedriger** als sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Bei Mini Future Zertifikaten ist das **Risiko** des Eintritts des **Knock-out-Ereignisses** zu beachten. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich), der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem an diesem Tag maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Im Falle des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate und das Recht des Zertifikatsinhabers entfällt, die Zertifikate auszuüben. Der in diesem Fall zu zahlende Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt mindestens EUR 0,001 je Zertifikat. Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen **Verlust** hinnehmen, wenn der Knock-out-Betrag **niedriger** als sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Der maßgebliche Basiskurs und der maßgebliche Schwellenkurs werden täglich angepasst. In diesem Zusammenhang hat der Zertifikatsinhaber darüber hinaus die damit einhergehenden **Verlustrisiken** zu berücksichtigen: Die tägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses und des maßgeblichen Schwellenkurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führt in der Regel zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im

Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses und des maßgeblichen Schwellenkurses. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. verringert (im Falle von Short-Zertifikaten), **vermindert** sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit und das **Risiko** des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

In Abhängigkeit des zugrunde liegenden Basiswertes sind nachfolgende Besonderheiten bei der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses einschlägig:

Die Emittentin ermöglicht dem Inhaber eines EUR/Fremdwährungs-Mini Future Zertifikates 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. negativen (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklung des EUR/Fremdwährungskurses ohne eine feste Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin (wie nachfolgend näher beschrieben) "positive" oder "negative" Finanzierungskosten, die durch die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses ausgeglichen werden. Der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten erfolgt durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Long-Zertifikaten) und geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatsinhabers.

Die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte und bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Indexterminkontrakte führt mit jeder Anpassung grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses, was einer bestimmten Marge entspricht; Finanzierungskosten finden bei der Anpassung keine Berücksichtigung.

Hinsichtlich der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Performance-Indizes (Long) bzw. bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien (Long) gilt Folgendes: Damit der Inhaber eines Zertifikates 1 zu 1 an einer positiven Kursentwicklung des Basiswertes ohne eine feste Laufzeitbegrenzung partizipieren kann, finanziert die Emittentin dem Zertifikatsinhaber wirtschaftlich betrachtet den über seinen Kapitaleinsatz (= Indexstand bzw. Aktienkurs zum Zeitpunkt des Erwerbs abzüglich des maßgeblichen Basiskurses multipliziert mit der Bezugsmenge ohne Einrechnung einer Geld-/Brief-Spanne) hinausgehenden Index- bzw. Aktienwert bei Erwerb der Zertifikate. Die hierbei der Emittentin entstehenden Finanzierungskosten werden durch die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses zu Lasten des Zertifikatsinhabers ausgeglichen. Die Finanzierungskosten sind gemäß den Emissionsbedingungen vom jeweils aktuellen Euro OverNight Index Average (EONIA) abhängig, derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), zuzüglich einer Marge. Aus diesem Grund erhöht sich in aller Regel der maßgebliche Basiskurs börsentäglich um die Finanzierungskosten.

Durch den Erwerb eines Mini Future Zertifikates bezogen auf Euroland-Performance-Indizes (Short) bzw. eines Mini Future Zertifikates bezogen auf Euroland-Aktien (Short) ermöglicht der Zertifikatsinhaber der Emittentin wirtschaftlich betrachtet, den Basiswert zu verkaufen und den aus diesem Verkauf zu erzielenden Betrag sowie den gezahlten Kapitaleinsatz (= maßgeblicher Basiskurs abzüglich des Indexstandes bzw. des Aktienkurses zum Zeitpunkt des Erwerbs multipliziert mit der Bezugsmenge ohne Einrechnung einer Geld-/Brief-Spanne) des Zertifikatsinhabers zu nutzen. Hierfür erhält der Zertifikatsinhaber von der Emittentin einen Ausgleich in Form der Finanzierungskosten, die allerdings, wie unten näher dargestellt, bei einer bestimmten Zinslage auch negativ werden können. Die Finanzierungskosten sind gemäß den Emissionsbedingungen vom jeweils aktuellen Euro OverNight Index Average (EONIA) abhängig, derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), abzüglich einer Marge. Der Ausgleich der

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Finanzierungskosten erfolgt über die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten, solange der jeweilige EONIA höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt der EONIA weniger als die Marge entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber täglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Dieses führt im Falle von "negativen" Finanzierungskosten zu einer Subtraktion des Betrages dieser Finanzierungskosten vom letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs.

Bei Mini-Future-Zertifikaten bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte wird die Emittentin an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - während der üblichen Handelszeit für Rohöl-Future-Kontrakte an der relevanten Referenzstelle - den maßgeblichen Basiskurs sowie den maßgeblichen Schwellenkurs anpassen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin ihren Handel der entsprechenden Mini-Future-Zertifikate bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung - maximal jedoch von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr MEZ - aussetzen. In dieser Zeit trägt der Zertifikatsinhaber das **Risiko**, dass er seine Wertpapiere in dieser Zeit nicht veräußern kann.

Da keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z. B. Dividenden) erfolgen, können mögliche Wertverluste der Zertifikate nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Neben der Möglichkeit von Ausübungen während der Laufzeit der Zertifikate jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag, d.h. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, ist eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor einem Ausübungstag nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Zertifikatsinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Zertifikatsinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, weil der Kurs der Wertpapiere beispielsweise zwischenzeitlich gestiegen ist, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und **Verlustrisiken**.

Mögliche Bedingungsvarianten und deren spezifische Risiken, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien kann während der Laufzeit der Zertifikate außerdem das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den außerordentlichen Knock-out-Betrag (wie nachfolgend näher beschrieben) je Zertifikat zahlt. Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Im Falle von Mini Future Zertifikaten (Long) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem von der relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs der Aktie am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. Im Falle von Mini Future Zertifikaten (Short) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat. Wirtschaftlich betrachtet erleidet der Anleger in diesem Fall einen **Totalverlust** des zum Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

B. 2.2. Risiko eines Totalverlustes

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das **Risiko des Totalverlustes** des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt, so dass Kursveränderungen beim entsprechenden maßgeblichen Basiswert zu überproportionalen Wertänderungen bei den Mini Future Zertifikaten führen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind **überproportionale Verlustrisiken** mit dem Erwerb von Zertifikaten verbunden. Mit der Höhe des Hebeleffektes wächst damit auch das mit dem Zertifikat verbundene **Verlustrisiko**, das bis zur **Wertlosigkeit des Zertifikats** führen kann.

Unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin trägt der Zertifikatsinhaber das **Risiko**, dass - z.B. allein aufgrund einer für den Basiswert ungünstigen Marktentwicklung - das Knock-out-Ereignis eintritt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate. Das Knock-out-Ereignis kann im ungünstigsten Fall wirtschaftlich zu einem **Totalverlust** des zum Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen, wenn der auszuzahlende Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat betragen sollte.

Mögliche Bedingungsvarianten und deren spezifische Risiken, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien kann während der Laufzeit der Zertifikate außerdem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet ebenfalls die Laufzeit der Zertifikate und das Recht des Zertifikatsinhabers entfällt, die Zertifikate auszuüben. Das außerordentliche Knock-out-Ereignis kann im ungünstigsten Fall wirtschaftlich zu einem **Totalverlust** des zum Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen, wenn der auszuzahlende außerordentliche Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat betragen sollte.

B. 2.3. Einfluss des Basiswertes

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Zertifikat, das als Kaufoption (Long) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Zertifikat, das als Verkaufsoption (Short) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Zertifikate sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des maßgeblichen Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Zertifikate führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Zertifikate. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Zertifikats führen.

Aufgrund des bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen

des Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem betreffenden Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis bzw. - bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien - das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei einer Fremdwährung als Basiswert resultieren die Risiken aus der Kursentwicklung einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Fremdwährung/Euro-Kursentwicklung bzw. Fremdwährung/Fremdwährung-Kursentwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklung an den weltweiten Devisenmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei einem Zinsterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei einem Aktien-Index als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei Rohöl-Future-Kontrakten als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises je Barrel Rohöl. Weitere Einflussfaktoren, die für den Preis des Rohöl-Future-Kontrakts eine Rolle spielen können, sind die Angebots- und Nachfragesituation auf den Internationalen Rohölmärkten sowie die Lagerkosten für Rohöl. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Rohölpreisentwicklung sowie alle anderen Einflussfaktoren selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus muss der Anleger berücksichtigen, dass der Rohöl-Future-Kontrakt in US-Dollar notiert und sich durch die Umrechnung des Differenzbetrages in Euro Währungsrisiken ergeben.

B. 2.4. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

B. 2.5. Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers zu verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

B. 2.6. Sicherungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses bzw. - im Falle von Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien - des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses bzw. die Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den maßgeblichen Basiswert und damit auch den Differenzbetrag bzw. den Knock-out-Betrag bzw. - im Falle von Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien - den außerordentlichen Knock-out-Betrag negativ beeinflussen.

B. 2.7. Währungsrisiken

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in Euro ausgedrückt werden, sind Währungsrisiken nicht einschlägig.

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, gilt Folgendes:

Sofern der Basiswert in einer Fremdwährung notiert, bestehen für den Wertpapierinhaber neben den vorgenannten Risiken zusätzlich **Währungsrisiken**, d.h. Entwicklungen am Devisenmarkt können die Ursache für **zusätzliche Verluste** sein. Für den Wertpapierinhaber ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der in Euro umgerechnete **Differenzbetrag** bzw. **Knock-out-Betrag** je Zertifikat entsprechend **vermindert** und sich das **Verlustrisiko** des Wertpapierinhabers **erhöht**.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt führen dazu, dass sich der in Euro umgerechnete **Differenzbetrag** bzw. **Knock-out-Betrag** entsprechend **vermindert** und sich das **Verlustrisiko** des Zertifikatsinhabers **erhöht**. Der in der entsprechenden Fremdwährung ausgedrückte Differenzbetrag bzw. Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in Euro umgerechnet und an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Trotz für die Wertpapiere positiver Kursentwicklungen des Basiswertes (Kurssteigerungen im Falle von Long-Zertifikaten bzw. Kursverluste im Falle von Short-Zertifikaten) führt ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber dem Euro) dazu, dass der Zertifikatsinhaber einen **Verlust** erleidet, wenn der in Euro umgerechnete Differenzbetrag bzw. Knock-out-Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Das **Verlustrisiko** wird durch für die Wertpapiere negative Kursentwicklungen des Basiswertes (Kursverluste im Falle von Long-Zertifikaten bzw. Kurssteigerungen im Falle von Short-Zertifikaten) und für die Wertpapiere negative Entwicklungen am Devisenmarkt **verstärkt**.

Darüber hinaus hat der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. der erforderliche Fremdwährungsbetrag (z.B. US-Dollar-Betrag) für den Erwerb von einem Euro steigt), sich der in Euro umgerechnete Differenzbetrag bzw. Knock-out-Betrag entsprechend reduziert.

B. 2.8. Verfall oder Wertminderung

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. - im Falle von Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien - des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses bzw. der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Zertifikate unbegrenzt. Der Zertifikatsinhaber ist jedoch berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach erfolgter Kündigung zum Kündigungstermin bzw. nach Wirksamkeit der Ausübung der Zertifikate durch den Zertifikatsinhaber erlöschen die Rechte des Zertifikatsinhabers.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. - im Falle von Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien - des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erhält der Zertifikatsinhaber nach Ausübung seiner Zertifikate einen Differenzbetrag in Euro ausgezahlt. Der auszuzahlende Differenzbetrag kann **geringer** sein als das Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten), das der Zertifikatsinhaber für den Erwerb des Zertifikates aufgewendet hat, so dass er einen **Verlust** realisieren muss.

Sofern während der Laufzeit der Zertifikate das Knock-out-Ereignis eingetreten ist, endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Der in diesem Fall zu zahlende Knock-out-Betrag kann im ungünstigsten Fall lediglich EUR 0,001 je Zertifikat betragen und dadurch wirtschaftlich einem **Totalverlust** gleichkommen.

Das **Verlustrisiko** des Zertifikatsinhabers gilt entsprechend auch dann, wenn ein ordentliches bzw. außerordentliches Kündigungsrecht oder das Recht auf Vorverlegung des Ausübungstages durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist. In diesen Fällen endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig. Der Zertifikatsinhaber hat zu berücksichtigen, dass das Knock-out-Ereignis bzw. - im Falle von Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien - das außerordentliche Knock-out-Ereignis auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Ankündigungsfrist eintreten kann und er in diesem Fall statt des Differenzbetrages den Knock-out-Betrag bzw. - im Falle von Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien - den außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat erhält. Dies kann im ungünstigsten Fall wirtschaftlich zu einem **Totalverlust** des zum Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen, wenn der auszuzahlende Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat betragen sollte.

Mögliche Bedingungsvarianten und deren spezifische Risiken, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Sofern im Falle von Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien während der Laufzeit der Zertifikate das außerordentliche Knock-out-Ereignis eingetreten ist, endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. Der in diesem Fall zu zahlende außerordentliche Knock-out-Betrag kann im ungünstigsten Fall lediglich EUR 0,001 je Zertifikat betragen und dadurch wirtschaftlich einem **Totalverlust** gleichkommen.

C. 2. Risikofaktoren der Smart-Mini Future Zertifikate

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen.

C. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Short-Zertifikaten) des Basiswertes zu einer **Minderung des Zertifikatswertes**.

Der Marktwert der Wertpapiere hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab, verschiedene andere Faktoren haben auch Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt oder - bei Aktien als Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft der zugrunde liegenden Aktien. Der Marktkurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei einem Basiswert, dessen Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt berücksichtigt werden.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erhält der Zertifikatsinhaber nach Ausübung seiner Zertifikate einen Differenzbetrag je Zertifikat in Euro ausgezahlt. Dieser entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen **Verlust** hinnehmen, wenn der im Falle seiner Ausübung zu zahlende Differenzbetrag **niedriger** als sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ist das **Risiko** des Eintritts des **Knock-out-Ereignisses** zu beachten. Für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sind zwei unterschiedliche Kurse des Basiswertes relevant. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich), der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, entweder

(i) irgend ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem an diesem Tag maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten) **oder**

(ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des Basiswertes dem an diesem Tag maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Im Falle des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Das Recht des Zertifikatsinhabers entfällt, die Zertifikate auszuüben.

Der gemäß vorstehendem Absatz (i) zu zahlende Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht EUR 0,001 je Zertifikat. Der Zertifikatsinhaber erleidet in dieser Situation wirtschaftlich betrachtet einen **Totalverlust**.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Der gemäß vorstehendem Absatz (ii) zu zahlende Knock-out-Betrag entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt mindestens EUR 0,001 je Zertifikat. Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen **Verlust** hinnehmen, wenn der Knock-out-Betrag **niedriger** als sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Darüber hinaus hat der Zertifikatsinhaber zu beachten, dass der Schwellenkurs immer über (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unter (im Falle von Short-Zertifikaten) dem Basiskurs liegt. Aufgrund des im Vergleich zum Basiskurs höheren (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. niedrigeren (im Falle von Short-Zertifikaten) Schwellenkurses ist der Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß vorstehendem Absatz (ii) grundsätzlich wahrscheinlicher als der Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß vorstehendem Absatz (i). Für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz (ii) ist allerdings ausschließlich der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des Basiswertes relevant. Es kann beispielsweise negative (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. positive (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklungen des Basiswertes geben, bei denen zwar der Schlusskurs des Basiswertes über (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unter (im Falle von Short-Zertifikaten) dem maßgeblichen Schwellenkurs liegt, der Kurs des Basiswertes aber im weiteren Verlauf der nächsten Börsensitzung und vor Feststellung des nächsten Schlusskurses dem maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten), so dass es zu dem Knock-out-Ereignis gemäß Absatz (i) kommt und der Knock-out-Betrag EUR 0,001 beträgt. Wirtschaftlich betrachtet entspricht dies einem **Totalverlust**.

Der maßgebliche Basiskurs und der maßgebliche Schwellenkurs werden täglich angepasst. In diesem Zusammenhang hat der Zertifikatsinhaber darüber hinaus die damit einhergehenden **Verlustrisiken** zu berücksichtigen: Die tägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses und des maßgeblichen Schwellenkurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führt in der Regel zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses und des maßgeblichen Schwellenkurses. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. verringert (im Falle von Short-Zertifikaten), **vermindert** sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit und das **Risiko** des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

In Abhängigkeit des zugrunde liegenden Basiswertes sind nachfolgende Besonderheiten bei der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses einschlägig:

Die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte führt mit jeder Anpassung grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses, was einer bestimmten Marge entspricht; Finanzierungskosten finden bei der Anpassung keine Berücksichtigung.

Die Emittentin ermöglicht dem Inhaber eines EUR/Fremdwährungs-Smart-Mini Future Zertifikates 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. negativen (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklung des EUR/Fremdwährungskurses ohne eine feste Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin (wie nachfolgend näher beschrieben) "positive" oder "negative" Finanzierungskosten, die durch die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses ausgeglichen werden. Der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten erfolgt durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

(im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Long-Zertifikaten) und geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatsinhabers.

Hinsichtlich der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Performance-Indizes (Long) bzw. bei Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien (Long) gilt Folgendes: Damit der Inhaber eines Zertifikates 1 zu 1 an einer positiven Kursentwicklung des Basiswertes ohne eine feste Laufzeitbegrenzung partizipieren kann, finanziert die Emittentin dem Zertifikatsinhaber wirtschaftlich betrachtet den über seinen Kapitaleinsatz (= Indexstand bzw. Aktienkurs zum Zeitpunkt des Erwerbs abzüglich des maßgeblichen Basiskurses multipliziert mit der Bezugsmenge ohne Einrechnung einer Geld-/Brief-Spanne) hinausgehenden Index- bzw. Aktienwert bei Erwerb der Zertifikate. Die hierbei der Emittentin entstehenden Finanzierungskosten werden durch die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses zu Lasten des Zertifikatsinhabers ausgeglichen. Die Finanzierungskosten sind gemäß den Emissionsbedingungen vom jeweils aktuellen Euro OverNight Index Average (EONIA) abhängig, derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), zuzüglich einer Marge. Aus diesem Grund erhöht sich in aller Regel der maßgebliche Basiskurs börsentäglich um die Finanzierungskosten.

Durch den Erwerb eines Smart-Mini Future Zertifikates bezogen auf Euroland-Performance-Indizes (Short) bzw. eines Smart-Mini Future Zertifikates bezogen auf Aktien (Short) ermöglicht der Zertifikatsinhaber der Emittentin wirtschaftlich betrachtet, den Basiswert zu verkaufen und den aus diesem Verkauf zu erzielenden Betrag sowie den gezahlten Kapitaleinsatz (= maßgeblicher Basiskurs abzüglich des Indexstandes bzw. des Aktienkurses zum Zeitpunkt des Erwerbs multipliziert mit der Bezugsmenge ohne Einrechnung einer Geld-/Brief-Spanne) des Zertifikatsinhabers zu nutzen. Hierfür erhält der Zertifikatsinhaber von der Emittentin einen Ausgleich in Form der Finanzierungskosten, die allerdings, wie unten näher dargestellt, bei einer bestimmten Zinslage auch negativ werden können. Die Finanzierungskosten sind gemäß den Emissionsbedingungen vom jeweils aktuellen Euro OverNight Index Average (EONIA) abhängig, derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), abzüglich einer Marge. Der Ausgleich der Finanzierungskosten erfolgt über die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten, solange der jeweilige EONIA höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt der EONIA weniger als die Marge entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber täglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Dieses führt im Falle von "negativen" Finanzierungskosten zu einer Subtraktion des Betrages dieser Finanzierungskosten vom letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs.

Da keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z. B. Dividenden) erfolgen, können mögliche Wertverluste der Zertifikate nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Neben der Möglichkeit von Ausübungen während der Laufzeit der Zertifikate jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag, d.h. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, ist eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor einem Ausübungstag nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Zertifikatsinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Zertifikatsinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, weil der Kurs der Wertpapiere beispielsweise zwischenzeitlich gestiegen ist, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und **Verlustrisiken**.

Mögliche Bedingungsvarianten und deren spezifische Risiken, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien kann während der Laufzeit der Zertifikate außerdem das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den außerordentlichen Knock-out-Betrag (wie nachfolgend näher beschrieben) je Zertifikat zahlt. Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basis Kurs durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten (Long) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem von der relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs der Aktie am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. Im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat. Wirtschaftlich betrachtet erleidet der Anleger in diesem Fall einen **Totalverlust** des zum Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

C. 2.2. Risiko eines Totalverlustes

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das **Risiko des Totalverlustes** des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt, so dass Kursveränderungen beim entsprechenden maßgeblichen Basiswert zu überproportionalen Wertänderungen bei den Smart-Mini Future Zertifikaten führen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind **überproportionale Verlustrisiken** mit dem Erwerb von Zertifikaten verbunden. Mit der Höhe des Hebeleffektes wächst damit auch das mit dem Zertifikat verbundene **Verlustrisiko**, das bis zur **Wertlosigkeit des Zertifikats** führen kann.

Unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin trägt der Zertifikatsinhaber das **Risiko**, dass - z.B. allein aufgrund einer für den Basiswert ungünstigen Marktentwicklung - das Knock-out-Ereignis eintritt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate. Das Knock-out-Ereignis kann im ungünstigsten Fall wirtschaftlich zu einem **Totalverlust** des zum Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen, wenn der auszahlende Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat betragen sollte.

Mögliche Bedingungsvarianten und deren spezifische Risiken, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien kann während der Laufzeit der Zertifikate außerdem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet ebenfalls die Laufzeit der Zertifikate und das Recht des Zertifikatsinhabers entfällt, die Zertifikate auszuüben. Das außerordentliche Knock-out-Ereignis kann im ungünstigsten Fall wirtschaftlich zu einem **Totalverlust** des zum

Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen, wenn der auszuzahlende außerordentliche Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat betragen sollte.

C. 2.3. Einfluss des Basiswertes

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Zertifikat, das als Kaufoption (Long) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Zertifikat, das als Verkaufsoption (Short) ausgestaltet ist, verliert dagegen bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Zertifikate sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des maßgeblichen Basiswertes) ausgesetzt und haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Zertifikate führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Zertifikate. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb von Zertifikaten verbunden.

Aufgrund der bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elemente besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem betreffenden Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis bzw. - bei Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien - das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt, entweder (i) sobald irgend ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes den Basiskurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten) oder (ii) sobald ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Schlusskurs des Basiswertes den Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei einem Aktien-Index als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei einer Fremdwährung als Basiswert resultieren die Risiken aus der Kursentwicklung einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Fremdwährung/Euro-Kursentwicklung bzw. Fremdwährung/Fremdwährung-Kursentwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklung an den weltweiten Devisenmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei einem Zinsterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

C. 2.4. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

C. 2.5. Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

C. 2.6. Sicherungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses bzw. - im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien - des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses bzw. die Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den maßgeblichen Basiswert und damit auch den Differenzbetrag bzw. den Knock-out-Betrag bzw. - im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien - den außerordentlichen Knock-out-Betrag negativ beeinflussen.

C. 2.7. Währungsrisiken

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in Euro ausgedrückt werden, sind Währungsrisiken nicht einschlägig.

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, gilt Folgendes:

Sofern der Basiswert in einer Fremdwährung notiert, bestehen für den Wertpapierinhaber neben den vorgenannten Risiken zusätzlich **Währungsrisiken**, d.h. Entwicklungen am Devisenmarkt können die Ursache für **zusätzliche Verluste** sein. Für den Wertpapierinhaber ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der in Euro umgerechnete **Differenzbetrag** bzw. **Knock-out-Betrag** je Zertifikat entsprechend **vermindert** und sich das **Verlustrisiko** des Wertpapierinhabers **erhöht**.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt führen dazu, dass sich der in Euro umgerechnete **Differenzbetrag** bzw. **Knock-out-Betrag** entsprechend **vermindert** und sich das **Verlustrisiko** des Zertifikatsinhabers **erhöht**. Der in der entsprechenden Fremdwährung ausgedrückte Differenzbetrag bzw. Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in Euro umgerechnet und an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Trotz für die Wertpapiere positiver Kursentwicklungen des Basiswertes (Kurssteigerungen im Falle von Long-Zertifikaten bzw. Kursverluste im Falle von Short-Zertifikaten) führt ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber dem Euro) dazu, dass der Zertifikatsinhaber einen **Verlust** erleidet, wenn der in Euro umgerechnete Differenzbetrag bzw. Knock-out-Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Das **Verlustrisiko** wird durch für die Wertpapiere negative Kursentwicklungen des Basiswertes (Kursverluste im Falle von Long-Zertifikaten bzw. Kurssteigerungen im Falle von Short-Zertifikaten) und für die Wertpapiere negative Entwicklungen am Devisenmarkt **verstärkt**.

Darüber hinaus hat der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. der erforderliche Fremdwährungsbetrag (z.B. US-Dollar-Betrag) für den Erwerb von einem Euro steigt), sich der in Euro umgerechnete Differenzbetrag bzw. Knock-out-Betrag entsprechend reduziert.

C. 2.8. Verfall oder Wertminderung

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Zertifikate unbegrenzt. Der Zertifikatsinhaber ist jedoch berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach erfolgter Kündigung zum Kündigungstermin bzw. nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Zertifikate erlöschen die Rechte des Zertifikatsinhabers.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. - im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien - des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erhält der Zertifikatsinhaber nach Ausübung seiner Zertifikate einen Differenzbetrag in Euro ausgezahlt. Der auszuzahlende Differenzbetrag kann **geringer** sein als das Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten), das der Zertifikatsinhaber für den Erwerb des Zertifikates aufgewendet hat, so dass er einen **Verlust** realisieren muss.

Sofern während der Laufzeit der Zertifikate das Knock-out-Ereignis eingetreten ist, endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Der in diesem Fall zu zahlende Knock-out-Betrag kann im ungünstigsten Fall lediglich EUR 0,001 je Zertifikat betragen und dadurch wirtschaftlich einem **Totalverlust** gleichkommen.

Das **Verlustrisiko** des Zertifikatsinhabers gilt entsprechend auch dann, wenn ein ordentliches bzw. außerordentliches Kündigungsrecht oder das Recht auf Vorverlegung des Ausübungstages durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist. In diesen Fällen endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig. Der Zertifikatsinhaber hat zu berücksichtigen, dass das Knock-out-Ereignis bzw. - im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien - das außerordentliche Knock-out-Ereignis auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Ankündigungsfrist eintreten kann und er in diesem Fall statt des Differenzbetrages den Knock-out-Betrag bzw. - im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien - den außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat erhält. Dies kann im ungünstigsten Fall wirtschaftlich zu einem **Totalverlust** des zum Kauf der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen, wenn der auszuzahlende Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat betragen sollte.

Mögliche Bedingungsvarianten und deren spezifische Risiken, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Sofern im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Zertifikate das außerordentliche Knock-out-Ereignis eingetreten ist, endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. Der in diesem Fall zu zahlende außerordentliche Knock-out-Betrag kann im ungünstigsten Fall lediglich EUR 0,001 je Zertifikat betragen und dadurch wirtschaftlich einem **Totalverlust** gleichkommen.

D. 2. Risikofaktoren der Optionsscheine

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen.

D. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken

Die Wertentwicklung der Optionsscheine wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer **Minderung des Optionsscheinwertes**.

Der Marktwert der Wertpapiere hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab, verschiedene andere Faktoren haben auch Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft der zugrunde liegenden Aktien, oder - bei einem Kursindex als Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen in den Aktien des betreffenden Index. Der Marktkurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei einem Basiswert, dessen Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt berücksichtigt werden.

Der Optionsscheininhaber erhält einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag in Euro je Optionsschein ausgezahlt. Dieser entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen **Verlust** hinnehmen, wenn der Differenzbetrag **niedriger** als sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Da keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z. B. Dividenden) erfolgen, können mögliche Wertverluste der Optionsscheine nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem bei Emission festgelegten Ausübungstag (bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung) bzw. vor dem Ende der Ausübungsfrist (bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung) ist durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Optionsscheininhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Optionsscheininhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zu dem bei Emission festgelegten Ausübungstag (bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung) bzw. zum Ende der Ausübungsfrist (bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung) zu halten. Während bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung darüber hinaus die Ausübung der Optionsscheine (gemäß den Bestimmungen in den

Emissionsbedingungen) durch den Optionsscheininhaber während der Ausübungsfrist möglich ist, ist dies bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung nicht möglich.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, weil der Kurs der Wertpapiere beispielsweise zwischenzeitlich gestiegen ist, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und **Verlustrisiken**.

D. 2.2. Risiko eines Totalverlustes

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das **Risiko des Totalverlustes** des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt, so dass Kursveränderungen beim entsprechenden Basiswert zu einer überproportionalen Wertänderung bei den Optionsscheinen führen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind **überproportionale Verlustrisiken** mit dem Erwerb der Optionsscheine verbunden. Mit der Höhe des Hebeleffektes wächst damit auch das mit dem Optionsschein verbundene **Verlustrisiko**, das bis zur **Wertlosigkeit des Optionsscheines** führen kann.

Unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin trägt der Optionsscheininhaber das **Risiko**, dass - z.B. allein aufgrund einer für den Basiswert ungünstigen Marktentwicklung - der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes während der Laufzeit der Optionsscheine so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen **Verlust** bis hin - in dem Fall, dass der Berechnungskurs des Basiswertes am Ausübungstag Null beträgt - zum **Totalverlust** des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen kann.

D. 2.3. Einfluss des Basiswertes

Die Wertentwicklung der Optionsscheine wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert dagegen bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Optionsscheine verbunden.

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei einer Fremdwährung als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Fremdwährung/Euro-Kursentwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklung an den weltweiten

Devisenmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei Gold als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Goldpreises. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Goldpreisentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei Zinsen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei einem Aktien-Index als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

D. 2.4. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

D. 2.5. Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

D. 2.6. Sicherungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere oder gegebenenfalls die Ausübung des Kündigungsrechtes bzw. die Vorverlegung des Ausübungstages bzw. die Verkürzung der Ausübungsfrist durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den maßgeblichen Basiswert und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

D. 2.7. Währungsrisiken

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in Euro ausgedrückt werden, sind Währungsrisiken nicht einschlägig.

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und keine Währungsabsicherung vorgesehen ist, gilt Folgendes:

Sofern der Basiswert in einer Fremdwahrung notiert, bestehen fur den Wertpapierinhaber neben den vorgenannten Risiken zusatzlich **Wahrungsrisiken**, d.h. Entwicklungen am Devisenmarkt konnen die Ursache fur **zusatzliche Verluste** sein. Fur den Wertpapierinhaber ungunstige Entwicklungen am Devisenmarkt konnen dazu fuhren, dass sich der in Euro umgerechnete **Differenzbetrag** je Optionsschein entsprechend **vermindert** und sich das **Verlustrisiko** des Wertpapierinhabers **erhohet**.

Ungunstige Entwicklungen am Devisenmarkt fuhren dazu, dass sich der in Euro umgerechnete **Differenzbetrag** bei Turbo-Optionsscheinen entsprechend **vermindert** und sich das **Verlustrisiko** des Wertpapierinhabers **erhohet**. Der in der entsprechenden Fremdwahrung ausgedruckte Differenzbetrag wird in Euro umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwahrungsbetrages durch den mageblichen Umrechnungskurs.

Trotz fur die Wertpapiere positiver Kursentwicklungen des Basiswertes (Kurssteigerungen im Falle von Call-Optionsscheinen bzw. Kursverluste im Falle von Put-Optionsscheinen) fuhrt ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwahrung (z.B. US-Dollar) fallt gegenuber dem Euro) dazu, dass der Wertpapierinhaber einen **Verlust** erleidet, wenn der in Euro umgerechnete Fremdwahrungsbetrag niedriger als sein fur den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzuglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Das **Verlustrisiko** wird durch fur die Wertpapiere negative Kursentwicklungen des Basiswertes (Kursverluste im Falle von Call-Optionsscheinen bzw. Kurssteigerungen im Falle von Put-Optionsscheinen) und fur die Wertpapiere negative Entwicklungen am Devisenmarkt **verstarkt**.

Daruber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berucksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des mageblichen Umrechnungskurses der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. der erforderliche Fremdwahrungsbetrag fur den Erwerb von einem Euro steigt), sich der in Euro umgerechnete Differenzbetrag entsprechend **reduziert**.

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in einer Fremdwahrung ausgedruckt werden und eine Wahrungsabsicherung vorgesehen ist, gilt Folgendes:

Der in der entsprechenden Fremdwahrung ermittelte Differenzbetrag je Optionsschein wird in Euro umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwahrungsbetrages durch den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs. Der Umrechnungskurs betragt dabei eine bestimmte Anzahl von Fremdwahrungseinheiten je ein Euro (z. B. 1 USD je 1 EUR).

Durch die Fixierung des Umrechnungskurses bei Emission erfolgt die Umrechnung des Differenzbetrages **unabhangig** von der Fremdwahrung/EUR-Kursentwicklung. Der Wertpapierinhaber erleidet einen **Verlust**, wenn der in Euro umgerechnete Fremdwahrungsbetrag **niedriger** als sein fur den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzuglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

D. 2.8. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, konnen verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kurzer die Frist ist, desto groer kann das **Risiko** des Wertpapierinhabers sein.

Die Laufzeit der Optionsscheine ist begrenzt. Vorbehaltlich einer Ausubung des auerordentlichen Kundigungsrechtes oder einer Vorverlegung des Ausubungstages bzw. einer Verkurzung der Ausubungsfrist durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen endet die Laufzeit der

Optionsscheine am bei Emission festgelegten Ausübungstag (europäische Ausübung) bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (amerikanische Ausübung).

Der Optionsscheininhaber erhält einen Differenzbetrag in Euro ausgezahlt. Der auszahlende Differenzbetrag kann **geringer** sein als das Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten), das der Optionsscheininhaber für den Erwerb des Optionsscheines aufgewendet hat, so dass er einen **Verlust** realisieren muss.

Das **Verlustrisiko** des Optionsscheininhabers gilt entsprechend auch dann, wenn ein außerordentliches Kündigungsrecht oder das Recht auf Vorverlegung des Ausübungstages bzw. einer Verkürzung der Ausübungsfrist durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist. In diesen Fällen endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig.

Ein Kauf von Optionsscheinen kann allein aufgrund einer für den Basiswert ungünstigen Marktentwicklung und des Zeitablaufs zu einem **Totalverlust** des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen.

E. 2. Risikofaktoren der Endlos Turbo-Optionsscheine

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen.

E. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken

Die Wertentwicklung der Optionsscheine wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer **Minderung des Optionsscheinwertes**.

Der Marktwert der Wertpapiere hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab, verschiedene andere Faktoren haben auch Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft der zugrunde liegenden Aktien, oder - bei einem Kursindex als Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen in den Aktien des betreffenden Index. Der Marktkurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei einem Basiswert, dessen Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt berücksichtigt werden.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. einer Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin oder des Eintritts eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses (wie jeweils nachfolgend näher beschrieben) erhält der Optionsscheininhaber nach Ausübung seiner Optionsscheine einen Differenzbetrag in Euro je Optionsschein ausgezahlt. Dieser entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn der Differenzbetrag niedriger als sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bei Turbo-Optionsscheinen ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Verkaufsbeginn (so genannter Knock-out-Fristbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Optionsscheininhaber lediglich den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Der maßgebliche Basiskurs und der maßgebliche Schwellenkurs werden täglich angepasst. In diesem Zusammenhang hat der Optionsscheininhaber die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen: Die tägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses und des maßgeblichen Schwellenkurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führt in der Regel zu einer Erhöhung (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Verringerung (im Falle von Put-Optionsscheinen) des maßgeblichen Basiskurses und des maßgeblichen Schwellenkurses. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. verringert (im Falle von Put-Optionsscheinen), im ungünstigsten Fall vermindert sich der Wert der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Da keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z. B. Dividenden) erfolgen, können mögliche Wertverluste der Optionsscheine nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

In Abhängigkeit des zugrundeliegenden Basiswertes sind nachfolgende Besonderheiten bei der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses einschlägig:

Die Emittentin ermöglicht dem Inhaber eines Endlos EUR/Fremdwährungs-Turbo-Optionsscheines 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. negativen (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kursentwicklung des EUR/Fremdwährungskurses ohne eine feste Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin (wie nachfolgend näher beschrieben) "positive" oder "negative" Finanzierungskosten, die durch die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses ausgeglichen werden. Der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten erfolgt durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Call-Optionsscheinen) und geht zu Lasten (im Falle von Put-Optionsscheinen) der Optionsscheininhaber.

Die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte und bei Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Indexterminkontrakte führt jeweils grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Verringerung (im Falle von Put-Optionsscheinen) des maßgeblichen Basiskurses, was einer bestimmten Marge entspricht und zu Lasten der Optionsscheininhaber geht; Finanzierungskosten finden bei der Anpassung keine Berücksichtigung.

Hinsichtlich der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euroland-Performance-Indizes (Call) bzw. bei Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euroland-Aktien (Call) gilt Folgendes: Damit der Inhaber eines Optionsscheins 1 zu 1 an einer positiven Kursentwicklung des Basiswertes ohne eine feste Laufzeitbegrenzung partizipieren kann, finanziert die Emittentin dem Optionsscheininhaber wirtschaftlich betrachtet den über seinen Kapitaleinsatz (= Indexstand bzw. Aktienkurs zum Zeitpunkt des Erwerbs) abzüglich des maßgeblichen Basiskurses multipliziert mit der Bezugsmenge ohne Einrechnung

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

einer Geld-/Brief-Spanne) hinausgehenden Index- bzw. Aktienwert bei Erwerb der Optionsscheine. Die hierbei der Emittentin entstehenden Finanzierungskosten werden durch die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses zu Lasten des Optionsscheininhabers ausgeglichen. Die Finanzierungskosten sind gemäß den Emissionsbedingungen vom jeweils aktuellen Euro OverNight Index Average (EONIA) zuzüglich einer von der Emittentin festgelegten Marge abhängig. Aus diesem Grund erhöht sich in aller Regel der maßgebliche Basiskurs börsentäglich um die Finanzierungskosten, was zu Lasten der Optionsscheininhaber geht.

Durch den Erwerb eines Endlos Turbo-Optionsscheins bezogen auf Euroland-Performance-Indizes (Put) bzw. eines Endlos Turbo-Optionsscheins bezogen auf Euroland-Aktien (Put) ermöglicht der Optionsscheininhaber der Emittentin wirtschaftlich betrachtet, den Basiswert zu verkaufen und den aus diesem Verkauf zu erzielenden Betrag sowie den gezahlten Kapitaleinsatz (= maßgeblicher Basiskurs abzüglich des Indexstandes bzw. des Aktienkurses zum Zeitpunkt des Erwerbs multipliziert mit der Bezugsmenge ohne Einrechnung einer Geld-/Brief-Spanne) des Optionsscheininhabers zu nutzen. Hierfür erhält der Optionsscheininhaber von der Emittentin einen Ausgleich in Form der Finanzierungskosten, die allerdings, wie unten näher dargestellt, bei einer bestimmten Zinslage auch negativ werden können. Die Finanzierungskosten sind gemäß den Emissionsbedingungen vom jeweils aktuellen Euro OverNight Index Average (EONIA) und einer von der Emittentin festgelegten Marge abhängig. Der Ausgleich der Finanzierungskosten erfolgt über die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten, solange der jeweilige EONIA höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt der EONIA weniger als die Marge entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber täglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Dieses führt im Falle von "negativen" Finanzierungskosten zu einer Subtraktion des Betrages dieser Finanzierungskosten vom letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs.

Bei Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte wird die Emittentin an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - während der üblichen Handelszeit für Rohöl-Future-Kontrakte an der relevanten Referenzstelle - den maßgeblichen Basiskurs sowie den maßgeblichen Schwellenkurs anpassen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin ihren Handel der entsprechenden Endlos Turbo-Optionsscheine bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung - maximal jedoch von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr MEZ - aussetzen. In dieser Zeit trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere in dieser Zeit nicht veräußern kann.

Neben der Möglichkeit von Ausübungen während der Laufzeit der Optionsschein jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag, d.h. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, ist eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor einem Ausübungstag nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Optionsscheininhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Optionsscheininhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, weil der Kurs der Wertpapiere beispielsweise zwischenzeitlich gestiegen ist, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

Mögliche Bedingungsvarianten und deren spezifische Risiken, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Bei Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euroland-Aktien kann während der Laufzeit der Optionsscheine außerdem das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zahlt. Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Wirtschaftlich betrachtet erleidet der Anleger in diesem Fall einen Totalverlust des zum Kauf der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

In den Endgültigen Emissionsbedingungen kann ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen sein, welches die Emittentin berechtigt, bei Vorliegen bestimmter in den Emissionsbedingungen festgelegter Voraussetzungen, die Optionsscheine mit einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen mit Wirkung zum nächstfolgenden Ausübungstag zu kündigen. Der den Optionsscheininhabern im Falle einer außerordentlichen Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß den Emissionsbedingungen ermittelten Differenzbetrag. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine eingesetztes Kapital höher ist als der von der Emittentin im Falle einer außerordentlichen Kündigung zu zahlende Differenzbetrag je Optionsschein.

E. 2.2. Risiko eines Totalverlustes

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt, so dass Kursveränderungen beim entsprechenden Basiswert zu einer überproportionalen Wertänderung bei den Optionsscheinen führen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Optionsscheine verbunden. Mit der Höhe des Hebeleffektes wächst damit auch das mit dem Optionsschein verbundene Verlustrisiko, das bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheines führen kann.

Unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass - z.B. allein aufgrund einer für den Basiswert ungünstigen Marktentwicklung - das Knock-out-Ereignis eintritt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein. Wirtschaftlich betrachtet erleidet der Anleger in diesem Fall einen Totalverlust des zum Kauf der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Mögliche Bedingungsvarianten und deren spezifische Risiken, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Bei Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euroland-Aktien kann während der Laufzeit der Optionsscheine außerdem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet ebenfalls die Laufzeit der Optionsscheine und das Recht des Optionsscheininhabers entfällt, die Optionsscheine auszuüben. Das außerordentliche Knock-out-Ereignis führt wirtschaftlich zu einem Totalverlust des zum Kauf der Optionsscheine

aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten), da der auszuzahlende Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Optionsschein beträgt.

E. 2.3. Einfluss des Basiswertes

Die Wertentwicklung der Optionsscheine wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei einer Fremdwährung als Basiswert resultieren die Risiken aus der Kursentwicklung einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Fremdwährung/Euro-Kursentwicklung bzw. Fremdwährung/Fremdwährung-Kursentwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklung an den weltweiten Devisenmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei einem Zinsterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei einem Aktien-Index als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei Rohöl-Future-Kontrakten als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises je Barrel Rohöl. Weitere Einflussfaktoren, die für den Preis des Rohöl-Future-Kontrakts eine Rolle spielen können, sind die Angebots- und Nachfragesituation auf den Internationalen Rohölmärkten sowie die Lagerkosten für Rohöl. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Rohölpreisentwicklung sowie alle anderen Einflussfaktoren selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus muss der Anleger berücksichtigen, dass der Rohöl-Future-Kontrakt in US-Dollar notiert und sich durch die Umrechnung des Differenzbetrages in Euro Währungsrisiken ergeben.

E. 2.4. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

E. 2.5. Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

E. 2.6. Sicherungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses bzw. – im Falle von Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euroland-Aktien – des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses oder gegebenenfalls die Ausübung des Kündigungsrechtes durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den maßgeblichen Basiswert und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

E. 2.7. Währungsrisiken

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in Euro ausgedrückt werden, sind Währungsrisiken nicht einschlägig.

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, gilt Folgendes:

Sofern der Basiswert in einer Fremdwahrung notiert, bestehen fur den Wertpapierinhaber neben den vorgenannten Risiken zusatzlich Wahrungsrisiken, d.h. Entwicklungen am Devisenmarkt konnen die Ursache fur zusatzliche Verluste sein. Fur den Wertpapierinhaber ungunstige Entwicklungen am Devisenmarkt konnen dazu fuhren, dass sich der in Euro umgerechnete Differenzbetrag je Optionsschein entsprechend vermindert und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhohet.

Ungunstige Entwicklungen am Devisenmarkt fuhren dazu, dass sich der in Euro umgerechnete Differenzbetrag bei Turbo-Optionsscheinen entsprechend vermindert und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhohet. Der in der entsprechenden Fremdwahrung ausgedruckte Differenzbetrag wird in Euro umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwahrungsbetrages durch den mageblichen Umrechnungskurs.

Trotz fur die Wertpapiere positiver Kursentwicklungen des Basiswertes (Kurssteigerungen im Falle von Call-Optionsscheinen bzw. Kursverluste im Falle von Put-Optionsscheinen) fuhrt ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwahrung (z.B. US-Dollar) fallt gegenuber dem Euro) dazu, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der in Euro umgerechnete Fremdwahrungsbetrag niedriger als sein fur den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzuglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Das Verlustrisiko wird durch fur die Wertpapiere negative Kursentwicklungen des Basiswertes (Kursverluste im Falle von Call-Optionsscheinen bzw. Kurssteigerungen im Falle von Put-Optionsscheinen) und fur die Wertpapiere negative Entwicklungen am Devisenmarkt verstarkt.

Daruber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berucksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des mageblichen Umrechnungskurses der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. der erforderliche Fremdwahrungsbetrag fur den Erwerb von einem Euro steigt), sich der in Euro umgerechnete Differenzbetrag entsprechend reduziert.

E. 2.8. Verfall oder Wertminderung

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. - im Falle von Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euroland-Aktien - des auerordentlichen Knock-out-Ereignisses bzw. der Ausubung der Kundigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Optionsscheine unbegrenzt. Der Optionsscheininhaber ist jedoch berechtigt, seine Optionsscheine zu einem Ausubungstag auszuuben. Nach erfolgter Kundigung zum Kundigungstermin bzw. nach Wirksamkeit der Ausubung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber erloschen die Rechte des Optionsscheininhabers.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. - im Falle von Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euroland-Aktien - des auerordentlichen Knock-out-Ereignisses erhalt der Optionsscheininhaber nach Ausubung seiner Optionsscheine einen Differenzbetrag in Euro ausgezahlt. Der auszahlende Differenzbetrag kann geringer sein als das Kapital (Kaufpreis zuzuglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten), das der Optionsscheininhaber fur den Erwerb des Optionsscheins aufgewendet hat, so dass er einen Verlust realisieren muss.

Sofern wahrend der Laufzeit der Optionsscheine das Knock-out-Ereignis eingetreten ist, endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag in Hohe von EUR 0,001 je Optionsschein. Wirtschaftlich betrachtet erleidet der Anleger in diesem Fall einen Totalverlust des zum Kauf der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzuglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Das **Verlustrisiko** des Optionsscheininhabers gilt entsprechend auch dann, wenn ein ordentliches bzw. außerordentliches Kündigungsrecht oder das Recht auf Vorverlegung des Ausübungstages durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist. In diesen Fällen endet die Laufzeit der Optionsschein vorzeitig. Der Optionsscheininhaber hat zu berücksichtigen, dass das Knock-out-Ereignis bzw. - im Falle von Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euroland-Aktien - das außerordentliche Knock-out-Ereignis auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Ankündigungsfrist eintreten kann und er in diesem Fall statt des Differenzbetrages den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein erhält, was zu einem **Totalverlust** des zum Kauf der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führt.

Mögliche Bedingungsvarianten und deren spezifische Risiken, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Sofern im Falle von Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euroland-Aktien während der Laufzeit der Optionsscheine das außerordentliche Knock-out-Ereignis eingetreten ist, endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. Der in diesem Fall zu zahlende Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich einem Totalverlust gleichkommt.

III. Allgemeine Informationen

1. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dieser Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

2. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Die Ausführungen des Basisprospektes enthalten umfassende vollständige Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung.

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind **die Emissionsbedingungen allein maßgeblich**. Sofern der Anleger sich über die Wirkungsweise und den Risikogehalt im Unklaren ist, empfehlen wir, sich eingehend durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater - einschließlich seines Steuerberaters - beraten zu lassen.

Gegenstand des Basisprospektes können unterschiedliche Produktkategorien sein, denen verschiedene Basiswerte (z. B. Aktien, Aktien-Indizes, Währungen, Zinsen, Gold, Rohstoffe etc) zugrunde liegen. Dabei berücksichtigen die Emissionsbedingungen die Besonderheiten des jeweiligen Basiswertes, wie z.B. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.

Die im Basisprospekt aufgeführten Produktinformationen (Angaben über die Wertpapiere) und Risikofaktoren sind - unabhängig vom unterliegenden Basiswert - allgemein auf die jeweilige Produktkategorie anwendbar. Sofern die Emissionsbedingungen jedoch mögliche Bedingungsvarianten enthalten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind, wird im Basisprospekt an entsprechender Stelle darauf hingewiesen; die möglichen Bedingungsvarianten werden gesondert erläutert.

3. Verkaufsbeschränkungen

Die Wertpapiere dürfen innerhalb eines Landes oder mit Ausgangspunkt in einem Land nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist und der Emittentin daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ab dem Zeitpunkt, zu dem die *"Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG"* ("Prospektrichtlinie") in den betreffenden Vertragsstaaten umgesetzt wird ("Umsetzungszeitpunkt"), nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie, der Prospektverordnung und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende

Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungsfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf die Emittentin anwendbar ist.

Weitergehende Verkaufsbeschränkungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4. Art der Veröffentlichung, Endgültige Bedingungen

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Hinterlegungsstelle übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entscheidet über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die fehlenden Angebotsbedingungen werden kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in den Endgültigen Bedingungen als gesondertes Dokument veröffentlicht. Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-tip.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

5. Angebots- und Emissionsvolumen, Anfänglicher Verkaufspreis

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird von der Emittentin jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren und ist, vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der betreffenden Emission, auf das Angebotsvolumen begrenzt. Die Wertpapiere werden von der Emittentin freibleibend zum Kauf angeboten.

Der anfängliche Verkaufspreis der Emission wird - vorbehaltlich Punkt 6. - am Tag des ersten öffentlichen Angebots der betreffenden Emissionen in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgelegt.

6. Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können von der Emittentin anfänglich auch innerhalb einer Zeichnungsfrist zur Zeichnung angeboten werden. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Emittentin behält sich in diesen Fällen ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder nicht zuzuteilen. Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und zugeteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte anfängliche Verkaufspreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis), ggf. zuzüglich eines in den Endgültigen Bedingungen

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

veröffentlichten Ausgabeaufschlages. Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt den Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich der Emittentin

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Prospekt

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, (die "Emittentin") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes.

1.2. Erforderliche Sorgfalt

Die Emittentin erklärt, dass sie für den Inhalt des Prospektes die Verantwortung übernimmt und dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Weiterhin hat die Emittentin die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern.

2. Abschlussprüfer

2.1. Name und Anschrift

Abschlussprüfer der Emittentin ist die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4757000 (der "Abschlussprüfer"). Der Abschlussprüfer ist Mitglied in der Deutschen Wirtschaftsprüferkammer sowie Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

2.2. Wechsel

Ein Wechsel der Abschlussprüfer hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

3. Risikofaktoren

3.1. Verweis auf II.1.

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachkommen zu können wird auf Punkt II.1. verwiesen.

4. Angaben über die Emittentin

4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name HSBC Trinkaus & Burkhardt.

4.1.2. Registrierung der Emittentin im Handelsregister

Die Emittentin ist aus der Umwandlung der Kommanditgesellschaft Trinkaus & Burkhardt in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien hervorgegangen und wurde als Kommanditgesellschaft auf Aktien am 13. Juni 1985 unter der Nummer HRB 20 004 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Juni 1999 ist die Firma von "Trinkaus & Burkhardt Kommanditgesellschaft auf Aktien" in "HSBC Trinkaus & Burkhardt Kommanditgesellschaft auf Aktien" geändert worden; die Eintragung im Handelsregister ist am 17. Juni 1999 erfolgt. In der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2006 wurde beschlossen, die HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA in eine Aktiengesellschaft ("AG") umzuwandeln; die Eintragung im Handelsregister ist am 31. Juli 2006 unter der Nummer HRB 54447 erfolgt.

4.1.3. Gründung der Emittentin

Die Ursprünge der Emittentin gehen zurück auf das 1785 in Düsseldorf gegründete Großhandelsunternehmen Christian Gottfried Jäger, das spätere Bankhaus C. G. Trinkaus, sowie auf das 1841 in Essen gegründete Bankhaus Simon Hirschland, dessen Rechtsnachfolger das Bankhaus Burkhardt & Co. war. Die als Kommanditgesellschaft geführten Bankhäuser C. G. Trinkaus, Düsseldorf, und Burkhardt & Co., Essen, fusionierten 1972 zur Kommanditgesellschaft Trinkaus & Burkhardt.

4.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin

Der Sitz der Emittentin ist Düsseldorf. Es bestehen Niederlassungen in Baden-Baden, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart. Sie wird in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) geführt und ist vor allem innerhalb der Rechtsordnung Deutschlands tätig. Im Ausland ist die Emittentin durch Tochterinstitute in Luxemburg, die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA und die HSBC Trinkaus Investment Manager SA sowie in Hongkong, die HSBC Trinkaus Investment Management Ltd., vertreten. Gegründet wurde die Emittentin in Deutschland, ihr eingetragener Sitz befindet sich an der Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel.: 0211/910-0.

4.1.5. Wichtigste Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz relevant sind

Solche Ereignisse sind nicht bekannt.

4.1.6. Rating

Ratingagenturen, wie beispielsweise die Ratingagentur Fitch Rating Ltd., bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (=Rating) ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Kategorien der langfristigen Fitch Ratings:

AAA
AA
A
BBB
BB
B
CCC
CC
C
RD
D

Kategorien der kurzfristigen Fitch Ratings:

F1
F2
F3
B
C
RD
D

"+" oder "-" Zeichen werden einem Rating zugeordnet, um seine Position innerhalb der Hauptratingkategorie zu beschreiben.

Die Ratingagentur Fitch Rating Ltd. hat das langfristige Rating der Emittentin mit "AA-", das kurzfristige Rating mit "F1" festgelegt. Der Ausblick ist stabil.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko mit der Tendenz zu einem geringen Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1" bedeutet, dass die Emittentin in herausragender Weise in der Lage ist, ihre kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden.

5. Geschäftsüberblick

5.1. Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1. Haupttätigkeit der Emittentin

Die Emittentin bietet qualifizierte Finanzdienstleistungen für vermögende Privatkunden, Firmenkunden und institutionelle Kunden an. Schwerpunkte liegen im gesamten Leistungsspektrum des Wertpapiergeschäfts, im Zins- und Währungsmanagement sowie im Auslandsgeschäft und im Asset Management.

Der Schwerpunkt des **Privatkundengeschäftes** liegt auf der umfassenden Beratung und Betreuung vermögender privater Anleger, überwiegend auf der Grundlage individueller Verwaltungs- und Vollmachtsverträge.

Das **Firmenkundengeschäft** der Emittentin ist konsequent auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet. Sie bietet dem häufig noch familiengeführten gehobenen Mittelstand sowie den internationalen Handelsunternehmen und Großkonzernen eine am jeweiligen Bedarf orientierte umfassende Palette qualifizierter Dienstleistungen. Die Grundlage der Zusammenarbeit bietet dabei oftmals das klassische kommerzielle Geschäft: die Betriebsmittelfinanzierung und die Abwicklung des nationalen oder internationalen Zahlungsverkehrs. Der Schwerpunkt und der Mehrwert für die Kunden der Emittentin liegt jedoch in dem breit gefächerten Angebot spezieller Dienstleistungen in den Bereichen Zins- und Währungsmanagement, im Wertpapiergeschäft oder auch im Corporate Finance. Im Auslandsgeschäft garantiert darüber hinaus nach eigener Auffassung das globale Netzwerk der HSBC-Gruppe in vielen Teilen der Welt den Zugang zu erstklassigen Bank- und Finanzdienstleistungen.

Das **Auslandsgeschäft**, ein zentraler Geschäftsbereich mit traditionell hohem Stellenwert, konzentriert sich auf Handelsfinanzierungen, Auslandszahlungsverkehr und dokumentäres Geschäft. Angeboten werden die Absicherung von Auslandsrisiken sowie die Finanzierung bzw. Forfaitierung von Exportforderungen.

Im **Geschäft mit institutionellen Kunden** unterscheidet die Emittentin das Direktgeschäft (European Brokerage) und das Asset Management für diese Kundengruppe. Im Brokeragegeschäft mit institutionellen Kunden werden den professionellen Kunden alle Dienstleistungen rund um deutsche, europäische und asiatische Aktien sowie deutsche und europäische Anleihen zur Verfügung gestellt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung und dem Vertrieb nach eigener Auffassung intelligent strukturierter Investmentprodukte.

Die Aktivitäten des **Portfolio Managements** für institutionelle Kunden sind in der HSBC Investments Deutschland GmbH zusammengefasst und stützen sich auf fundamentales, technisches und quantitatives Research aus eigenem Hause und aus der HSBC-Gruppe. Eine nach eigener Auffassung konsequente Qualitätsorientierung der verschiedenen Investmentprozesse ist für die gute Nachfrage nach der Portfolio-Managementleistung verantwortlich. Die INKA Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH legt Publikums- und Spezialfonds auf genauso wie die Luxemburger Tochtergesellschaft, die HSBC Trinkaus Investment Managers SA.

Die **Emissionstätigkeit** der Emittentin im Bereich strukturierter Wertpapiere wie Optionsscheine und Zertifikate bewegt sich auf hohem Niveau, was sich auch in der laufenden quantitativen und qualitativen Erweiterung der Angebotspalette strukturierter Produkte widerspiegelt.

Die Aktivitäten der Emittentin im Bereich **Primärmarktgeschäft** umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei fremdkapitalbezogenen Kapitalmarkttransaktionen. Dabei bietet die Emittentin als integraler Bestandteil der globalen Kapitalmarktaktivitäten der HSBC-Gruppe die volle Produktpalette von der Begebung öffentlich gehandelter Anleihen, Equity-linked und sonstiger strukturierter Emissionen bis hin zur Privatplatzierung von Schuldscheindarlehen und Medium Term Notes.

Der Geschäftsbereich **Corporate Finance** umfasst u. a. die Beratungsdienstleistungen auf den Gebieten der Unternehmensübernahmen und Fusionen (Mergers and Acquisitions) und der Privatisierung sowie das eigenkapitalbezogene Kapitalmarktgeschäft, insbesondere Umplatzierung von Aktienpaketen, Aktienrückkäufe, Kapitalerhöhungen und Börseneinführungen.

Der Bereich **Handel** umfasst sämtliche Handelsaktivitäten der Emittentin mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Es werden auf börslichen und außerbörslichen Märkten Aktien- und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt. Bedeutende Umsätze werden vor allem mit Schuldscheindarlehen, Aktien, Optionsscheinen und strukturierten Produkten getätigt. Eine zentrale Stellung bezüglich der Steuerung der Liquiditäts- und Devisenposition der Emittentin nimmt der Geld- und Devisenhandel ein. Das Wertpapierleihe- und Repo-Geschäft unterstützt zum einen die Bedienung von Lieferverpflichtungen des Handelsbereichs, zum anderen in starkem Maße die Liquiditätssteuerung der Emittentin.

5.1.2. Neue Produkte und Dienstleistungen

Nicht einschlägig.

5.1.3. Wichtigste Märkte

Die unter Punkt IV.5.1. aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert.

5.1.4. Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Nicht einschlägig.

6. Organisationsstruktur

6.1. Zugehörigkeit zu einer Gruppe

Die Emittentin gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 78,60 % am Aktienkapital der Emittentin hält.

Der HSBC-Konzern ist nach eigener Auffassung weltweit eine der größten Bank- und Finanzdienstleistungsgruppen, mit Niederlassungen in Europa, in der Region Asien-Pazifik, Nord-, Mittel- und Südamerika, Mittlerer Osten und Afrika.

Die Aktien der HSBC Holdings plc, London, sind an den Börsen in London, Hongkong, New York, Paris und Bermudas gelistet.

Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig.

Die Emittentin hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Der konsolidierte Abschluss der Emittentin wird einbezogen in den Konzernabschluss der HSBC Holdings plc, London.

6.2. Abhängigkeit von anderen Mitgliedern des Konzerns

Die Emittentin ist Teil der HSBC-Gruppe. Sie ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 78,60 % Aktienanteile der Emittentin hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile der Emittentin.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft der HSBC-Gruppe, mit Sitz in London.

Somit ist die Emittentin ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG.

Die Emittentin unterliegt unter anderem den Vorschriften der §§ 311 ff. AktG.

7. Trendinformationen

7.1. Wesentliche Veränderungen in den Aussichten der Emittentin

Es hat seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin, dem 31. Dezember 2006, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften

Solche Informationen sind der Emittentin nicht bekannt.

8. Gewinnprognosen oder –schätzungen

Keine Angaben.

9. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1. Aufsichtsrat, Vorstand

(a) Mitglieder der Aufsichtsorgane

Der Aufsichtsrat

Der **Aufsichtsrat** besteht gemäß der Satzung der Emittentin und gemäß § 76 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 aus 15 Mitgliedern, zehn Vertretern der Anteilseigner und fünf Vertretern der Arbeitnehmer. Seit dem 8. Juni 2004 ist Herbert H. Jacobi, ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter der Emittentin, Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrates. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates sind unter der Geschäftsadresse der Emittentin, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, zu erreichen.

Dem Aufsichtsrat gehören an:

Herbert H. Jacobi, Düsseldorf,
Ehrenvorsitzender,
ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA
(jetzige HSBC Trinkaus & Burkhardt AG)

Dr. Sieghardt Rometsch, Düsseldorf,
Vorsitzender (seit 8. Juni 2004)
ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA
(jetzige HSBC Trinkaus & Burkhardt AG)

Mandate in Aufsichtsräten:

APCOA Parking AG, Stuttgart (stellv.
Vorsitzender)

Lanxess AG, Leverkusen

Düsseldorfer Universitätsklinikum, Düsseldorf

HSBC Bank Polska S.A., Warschau

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Mandate in vergleichbaren Kontrollgremien: HSBC Private Banking Holdings (Suisse) S.A.,
Genf (Member of the Board)
Management Partner GmbH, Stuttgart

Stephen Green, London,
Stellvertretender Vorsitzender
Group Chief Executive
HSBC Holdings plc, London
Mandate in mit dem Aufsichtsrat
vergleichbaren Kontrollgremien:

Member of the Board of Directors bei
folgenden Gesellschaften:
HSBC Bank plc, London (Chairman)
HSBC France S.A., Paris
HSBC Holdings plc, London (Chairman)
HSBC North America Holdings Inc., New
York (Deputy Chairman)
HSBC Private Banking Holdings (Suisse) S.A.,
Genf
The Hongkong & Shanghai Banking
Corporation Limited, Hong Kong SAR

Dr. h.c. Ludwig Georg Braun, Melsungen,
Vorsitzender des Vorstands
B. Braun Melsungen AG
Mandate in Aufsichtsräten:

IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung
mbH, Dortmund (Vorsitzender)
Aesculap Management AG, Tuttlingen
Stihl AG, Waiblingen
Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH,
Frankfurt a.M.

Mandate in vergleichbaren Kontrollgremien:

Aesculap AG & Co. KG, Tuttlingen
Stihl Holding AG & Co. KG, Waiblingen
Carl-Zeiss-Stiftung, Heidenheim/Jena
B. Braun Holding AG, Luzern/Schweiz
B. Braun Medical AG, Luzern/Schweiz
B. Braun Medical Inc., Bethlehem, USA
B. Braun Medical Industries Sdn.Bhd., Penang,
Malaysia
B. Braun Medical International S.L. Barcelona,
Spanien
B. Braun Medical S.A. Barcelona/Spanien
B. Braun Surgical S.A., Barcelona/Spanien
B. Braun Milano S.p.A., Mailand/Italien
B. Braun of America Inc. Bethlehem/USA
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale,
Frankfurt am Main / Erfurt
Wilh. Werhahn KG, Neuss

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Deniz Erkman*, Krefeld,
Bankangestellter

Charles-Henri Filippi, Paris,
Président Directeur Général
HSBC France S.A., Paris
Mandate in mit dem Aufsichtsrat
vergleichbaren Kontrollgremien:

Member of the Board of Directors bei
folgenden Gesellschaften:
Altadis S.A., Madrid
HSBC Bank plc, London
HSBC Private Bank France S.A., Paris
(Member of the Supervisory Board)
HSBC Asset Management Holdings (France),
Paris

Friedrich-Karl Goßmann*, Essen,
Bankangestellter

Stuart Gulliver, London,
Chief Executive Corporate,
Investment Banking and Markets,
Member of the Group Management Board
HSBC Holdings plc, London

Birgit Hasenbeck*, Düsseldorf,
Bankangestellte

Wolfgang Haupt, Düsseldorf,
ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA
(jetzige HSBC Trinkaus & Burkhardt AG)
Mandate in Aufsichtsräten:

Pfleiderer AG, Neumarkt
Trinkaus Private Equity Pool I GmbH & Co.
KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender)
Trinkaus Private Equity M 3 GmbH & Co.
KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender)
Trinkaus Secondary GmbH & Co. KGaA,
Düsseldorf (Vorsitzender)
HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien
GmbH, Düsseldorf (Vorsitzender)

Oliver Honée*, Essen,
Bankangestellter

* Arbeitnehmersvertreter

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Harold Hörauf, Eggstätt,
ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA
(jetzige HSBC Trinkaus & Burkhardt AG)
Mandate in Aufsichtsräten:

Börse Düsseldorf AG, Düsseldorf
(Vorsitzender)
Trinkaus Secondary Zweitausendsechs GmbH
& Co. KGaA (Vorsitzender)
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes
a.G., Berlin
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes
e.V., Berlin

Dr. Siegfried Jaschinski, Stuttgart,
Vorsitzender des Vorstands
Landesbank Baden-Württemberg
Mandate in Aufsichtsräten:

LEG Landesentwicklungsgesellschaft Baden-
Württemberg (Vorsitzender)
Mandate in vergleichbaren Kontrollgremien: Vereinigung der Baden-Württembergischen
Wertpapierbörse e.V., Stuttgart
DeKaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt
a.M.
Landesbank Rheinland-Pfalz (Vorsitzender)

Dr. Otto Graf Lambsdorff, Bonn,
Rechtsanwalt
Mandate in Aufsichtsräten:

Deutsche Lufthansa AG, Frankfurt a.M./Köln
Iveco Magirus AG, Ulm (Vorsitzender)

Prof. Dr. Ulrich Lehner, Düsseldorf,
Vorsitzender der Geschäftsführung
Henkel KGaA
Mandate in Aufsichtsräten:

Mandate in vergleichbaren Kontrollgremien: E.ON AG, Düsseldorf
Ecolab Inc. St. Paul, USA (Member of the
Board)
Novartis AG, Basel, Schweiz
The DIAL Company, Scottsdale, USA
(Chairman of the Board)

Jörn Wölken*, Lohmar,
Bankangestellter

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

Die Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres in Düsseldorf oder am Sitz einer anderen deutschen Börse statt, an der die Aktien der Gesellschaften zum Börsenhandel zugelassen sind. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

* Arbeitnehmersvertreter

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

(b) Mitglieder des Vorstands

Der **Vorstand** besteht gemäß der Satzung der Emittentin aus mindestens zwei Mitgliedern; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Zurzeit sind **Mitglieder des Vorstands**:

Andreas Schmitz Bankier, Willich Sprecher Mandate in Aufsichtsräten:	HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf
Mandate in mit dem Aufsichtsrat vergleichbaren Kontrollgremien:	L-Bank, Karlsruhe
Paul Hagen Bankier, Düsseldorf Mandate in Aufsichtsräten:	International Transaction Services GmbH, Düsseldorf (Vorsitzender) Falke-Bank AG i. L., Düsseldorf Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Mandate in mit dem Aufsichtsrat vergleichbaren Kontrollgremien:	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxembourg (stellv. Vorsitzender) HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxembourg RWE Trading GmbH, Essen
Dr. Olaf Huth Bankier, Wermelskirchen Mandate in Aufsichtsräten:	HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Mandate in mit dem Aufsichtsrat vergleichbaren Kontrollgremien:	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxembourg (Vorsitzender) HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxembourg (stellv. Vorsitzender)

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Carola Gräfin von Schmettow

Bankier, Düsseldorf

Mandate in Aufsichtsräten:

HSBC Investments Deutschland GmbH,
Düsseldorf (Vorsitzende)
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH,
Düsseldorf (Vorsitzende)
DBV Winterthur Lebensversicherung,
Wiesbaden

Mandate in vergleichbaren Kontrollgremien:

HSBC Trinkaus & Burkhardt (International)
SA, Luxembourg
HSBC Trinkaus Investment Managers SA,
Luxembourg (Vorsitzende)
Member of the Board of Directors:
HSBC Investments (France) S.A., Paris,
Frankreich

Die Emittentin wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Verschiedene Vorstandsmitglieder üben Aufsichtsrats- und Beiratsfunktionen bei Tochtergesellschaften aus und nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufsichtsrats- und Beiratsmandate bei konzernfremden Gesellschaften wahr. Sämtliche Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsadresse der Emittentin, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, zu erreichen.

9.2. Potentielle Interessenkonflikte von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie vom oberen Management

Nach den Bestimmungen des Corporate Governance Kodex der Bank sind die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats jeweils persönlich zur Offenlegung von potentiellen Interessenkonflikten verpflichtet. Für die Mitglieder des oberen Managements bestehen solche Offenlegungspflichten nach den Compliance-Richtlinien der Bank.

Die Einhaltung des Corporate Governance Kodex einschließlich eventueller potentieller Interessenkonflikte wird jährlich in einer gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats und des Vorstands erörtert. Mit der Überwachung von Situationen, in denen unter dem Corporate Governance Kodex und unter den Compliance Richtlinien potentielle Interessenkonflikte mit der Emittentin auftreten können, ist der Compliance Officer der Bank betraut. Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Mitglieder des oberen Managements der Bank gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

10. Hauptaktionäre

10.1. Kapitalverhältnisse

Das Grundkapital der Emittentin beläuft sich gegenwärtig auf € 70.000.000; es ist eingeteilt in 26.100.000 Stückaktien, die voll eingezahlt sind und auf den Inhaber lauten.

Am Grundkapital der Emittentin sind die HSBC Germany Holdings GmbH als Aktionärin direkt mit 78,60 % und die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, indirekt mit 20,31 % über ihre 100 %ige Zwischenholding, die LBBW Banken-Holding GmbH, beteiligt. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London, die in Großbritannien das operative Bankgeschäft betreibt. Die HSBC Bank plc ihrerseits ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc mit Sitz in London. Somit ist die Emittentin ein von der HSBC Germany Holdings GmbH unmittelbar und von der HSBC Holdings plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17AktG.

Zwischen der Emittentin besteht weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag.

Von dem Grundkapital der Emittentin sind 13.500.000 Stückaktien an den Wertpapierbörsen zu Düsseldorf und Stuttgart zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen. 12.600.000 Stückaktien aus dem Besitz der HSBC-Gruppe sind nicht an der Börse eingeführt.

10.2. Vereinbarungen hinsichtlich möglicher Kontrollveränderungen

Es sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung in der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

11. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

11.1. Historische Finanzinformationen

Siehe diesbezüglich Anhang I Jahresabschluss und Lagebericht 2006 (Einzelabschluss) sowie Anhang II Geschäftsjahr 2006 (Konzernabschluss) und Anhang III Geschäftsjahr 2005 (Konzernabschluss), worin die historischen Finanzinformationen der Geschäftsjahre 2005 und 2006 der Emittentin aufgeführt sind.

11.2. Jahresabschluss

Siehe diesbezüglich Anhang I Jahresabschluss und Lagebericht 2006 (Einzelabschluss) sowie Anhang II Geschäftsjahr 2006 (Konzernabschluss) und Anhang III Geschäftsjahr 2005 (Konzernabschluss), die die Konzernbilanz, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, die Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Konzern-Kapitalabflussrechnung und die Erläuterungen beinhalten.

11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1. Erklärung über die Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 (Einzelabschluss) wurde wie den Konzernabschlüssen der Jahre 2006 und 2005 durch den Abschlussprüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

11.3.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, die vom Abschlussprüfer geprüft wurden

Nicht einschlägig.

11.3.3. Sonstige Finanzdaten

Nicht einschlägig.

11.4. Alter der jüngsten Finanzinformationen

Die letzten geprüften Finanzinformationen sind nicht älter als 18 Monate ab dem Datum des Basisprospektes.

11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

11.5.1. Zwischenbericht (ungeprüft und nicht prüferisch durchgesehen)

Dieser Basisprospekt enthält keinen Zwischenbericht.

11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es haben bzw. sind keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monaten bestanden bzw. abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem Jahresabschluss und Lagebericht vom 31. Dezember 2006 gibt es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.

12. Wesentliche Verträge

Es sind keine wesentlichen Verträge bekannt, die nicht im normalen Geschäftsverlauf abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

13.1. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Nicht einschlägig.

13.2. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Fitch Rating Ltd. übernommen. Diese Angaben wurden korrekt wieder gegeben. Der Emittentin ist nicht bekannt und sie kann auch nicht aus den von der Fitch Rating Ltd. veröffentlichten Informationen ableiten, dass Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Informationen direkt von der Fitch Rating Ltd. erhalten.

14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können folgende Dokumente bzw. Kopien dieser Dokumente am Sitz der Emittentin, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, eingesehen werden:

- (a) Satzung der Emittentin,
- (b) die historischen Finanzinformationen der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften für die der Veröffentlichung des Basisprospektes vorausgegangenen beiden letzten Geschäftsjahre.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Verantwortliche Personen

Die Ausführungen zu den Verantwortlichen Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospektes.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospektes.

3. Wichtige Angaben

3.1. Interessen Dritter

Neben der Emittentin selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind und ein besonderes Interesse an dieser haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

A. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Turbo-Optionsscheine

A. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

A. 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Basisprospektes sind folgende Turbo-Optionsscheine.

<u>Wertpapiere:</u>	<u>Emissionsbedingungen:</u>
• EUR/Fremdwährungs [EUR/●]-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung	Seite 118 ff.
• Fremdwährungs/Fremdwährungs [●/●]-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung	Seite 122 ff.
• Gold-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung	Seite 126 ff.
• Silber-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung	Seite 130 ff.
• Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte mit europäischer Ausübung	Seite 134 ff.
• Index-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung	Seite 139 ff.
• Aktien-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung	Seite 145 ff.
• Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte mit europäischer Ausübung	Seite 152 ff.
• Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Indexterminkontrakte mit europäischer Ausübung	Seite 157 ff.

Bei den in diesem Basisprospekt aufgeführten Turbo-Optionsscheinen handelt es sich um Optionsscheine mit begrenzter Laufzeit des Typs Call (Kauf) bzw. Put (Verkauf). Diese Optionsscheine sind Wertpapiere mit europäischer Ausübung, d.h. sie können nur zu einem bestimmten Termin am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung). Optionsscheine werfen keine laufenden Erträge wie Zinsen oder Dividenden ab; ihr Wert ist abhängig von der Kursentwicklung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswertes. Bei Turbo-Optionsscheinen ist die Möglichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten, wobei die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet. Die entsprechende ISIN der jeweiligen Optionsscheine wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die Endgültigen Bedingungen werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen - enthalten.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind mit eckigen Klammern ("[]") gekennzeichnet und mit Fußnoten erläutert. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und der in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt.

Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebotes bzw. im Fall einer Zeichnungsfrist, mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-tip.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

A. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes

Die Wertentwicklung der Optionsscheine wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes führt aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine.

Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

A. 4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. 4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

A. 4.1.5. Währung der Emission

Die Emission wird in Euro angeboten.

A. 4.1.6. Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

A. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses (wie nachfolgend näher beschrieben) verpflichtet, dem Inhaber eines Turbo-Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein in Euro zu zahlen. Dieser entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der in der betreffenden Währung ausgedrückte am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung).

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Verkaufsbeginn (so genannter Knock-out-Fristbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Mögliche Bedingungsvarianten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, wird der Differenzbetrag zunächst in der entsprechenden Fremdwährung ermittelt und unter Zugrundelegung des maßgeblichen Umrechnungskurses in Euro umgerechnet und ausgezahlt.

Maßgeblicher Kurs für das Knock-out-Ereignis:

Je nach Emission können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass für die Ermittlung des Eintritts des Knock-out-Ereignisses entweder der Basiskurs oder der Schwellenkurs allein maßgeblich ist.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle bei Nicht-Euroland-Basiswerten Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch **außerhalb der üblichen Handelszeit** der Emittentin eintreten.

Bei Gold-Turbo-Optionsscheinen bzw. bei Silber-Turbo-Optionsscheinen stellt die Emittentin zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses auf die im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommenen Kursindikationen für eine Feinunze Gold bzw. eine Feinunze Silber, wie sie auf der maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden, ab. Je nach Ausgestaltung der konkreten Emission kann als maßgebliche Bildschirmseite beispielsweise die Bildschirmseite "XAU=EBS" bzw. "XAG=EBS" des Reuters Monitor bestimmt werden. Der

Optionsscheininhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die auf der Bildschirmseite wahrgenommenen Kursindikationen für eine Feinunze Gold bzw. eine Feinunze Silber Kursindikationen sind, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf dieser Bildschirmseite eingestellt haben. Bei diesen eingestellten Kursindikationen handelt es sich weder um verbindlich gestellte, noch um gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren, rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für diese hieraus nicht. Ausdrücklich zu beachten ist zudem, dass es sich um **reine Kursindikationen** jeweils unterschiedlicher Contributoren handelt, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

DAX®-Turbo-Optionsscheine

Je nach Ausgestaltung der konkreten Emission kann festgelegt werden, dass bei DAX®-Turbo-Optionsscheinen für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des zugrunde liegenden DAX®-Performance Index als auch die Kurse des X-DAX®-Index relevant sind. In diesem Zusammenhang spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX® wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet.

Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Außerordentliche Kündigung:

Sofern die Endgültigen Bedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht vorsehen, ist die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Optionsscheine nach einer angemessenen Ankündigungsfrist vorzeitig zu kündigen. Die Laufzeit der Optionsscheine endet vorzeitig. Der Optionsscheininhaber hat zu berücksichtigen, dass das Knock-out-Ereignis auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Ankündigungsfrist eintreten kann und er in diesem Fall statt des Differenzbetrages den Knock-out-Betrag je Optionsschein erhält.

Vorverlegung des Ausübungstages:

Sofern die Endgültigen Bedingungen das Recht auf Vorverlegung des Ausübungstages vorsehen, ist die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, den Ausübungstag unter Einhaltung einer den Umständen nach angemessenen Ankündigungsfrist vorzuverlegen. Der Optionsscheininhaber hat zu berücksichtigen, dass das Knock-out-Ereignis auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Ankündigungsfrist eintreten kann und er in diesem Fall statt des Differenzbetrages den Knock-out-Betrag je Optionsschein erhält.

A. 4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

A. 4.1.9. Verkaufsbeginn

[Der Verkaufsbeginn der Wertpapiere ist der ●¹.]²

[Der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere ist der ●¹.]³

A. 4.1.10. Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

¹ Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

² anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden

³ anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden

A. 4.1.11. Laufzeitende

Die Laufzeit der Optionsscheine ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Ausübungstag. Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses oder der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechtes bzw. der Vorverlegung des Ausübungstages durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen - soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen - gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung).

A. 4.1.12. Settlement

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, verfügen, übertragen werden können.

A. 4.1.13. Erfüllung

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zahlen.

Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages je Optionsschein an die Optionsscheininhaber über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out Ereignisses erfolgt im Falle der außerordentlichen Kündigung bzw. der Vorverlegung des Ausübungstages durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen (bei Indizes und Zinsterminkontrakten als Basiswert) die Zahlung des Differenzbetrages je Optionsschein am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, an die Optionsscheininhaber.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin (bei Aktien als Basiswert) die Zahlung des Kündigungsbetrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, am Kündigungstag.

A. 4.1.14. Besteuerung

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

A. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

A. 4.2.1. Basiskurs/Schwellenkurs

Der Basiskurs wird bei Emission festgelegt. Für den Fall, dass für die Ermittlung des Eintritts des Knock-out-Ereignisses der Schwellenkurs maßgeblich ist, wird neben dem Basiskurs auch der Schwellenkurs bei Emission festgelegt.

A. 4.2.2. Basiswert

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt.

Durch den Erwerb eines Optionsscheins auf einen der unten genannten Basiswerte, erwirbt der Optionsscheininhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird dort nicht gegebenenfalls unmittelbar Berechtigter aus dem entsprechenden Basiswert (z. B. Aktionär). Vielmehr ist die Wertentwicklung des Optionsscheins lediglich an die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes gekoppelt. Der Optionsscheininhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Optionsschein herleiten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswertes werden in ●⁴ veröffentlicht.

Basiswert Fremdwährungen

Mit dem Erwerb eines Optionsscheines mit dem Basiswert Fremdwährung, spekuliert der Optionsscheininhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs der jeweiligen als Basiswert gewählten Währung wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Optionsscheine sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung des Differenzbetrages zu beachten.

Basiswert Gold

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price).

⁴ Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Optionsscheine sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Basiswert Silber

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Optionsscheine sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Basiswert Zinsterminkontrakte

Den Optionsscheinen unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird.

Basiswert Indexterminkontrakte

Den Optionsscheinen unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Optionsscheinen zugrunde liegenden *Basiswert* handelt es sich demnach um einen *Indexterminkontrakt und nicht* um den *Index* selbst.

Basiswert Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Basiswert Indizes

Ein Aktien-Index ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Aktienkursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll die Entwicklung anhand dieser im Aktien-Index eingeflossenen Aktienkursen auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens repräsentativ dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Aktien-Indizes werden fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien zurück. Aktien-Indizes werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performance-Indizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

Basiswert Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte

Den Optionsscheinen unterliegen Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, welche an einer Terminbörse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.

A. 4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der möglichen Marktstörungen, die Wertpapiere betreffend, sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf die Marktstörungen wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

B. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Mini Future Zertifikate

B. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

B. 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Basisprospektes sind folgende Mini Future Zertifikate:

<u>Wertpapiere:</u>	<u>Emissionsbedingungen:</u>
• EUR/Fremdwährungs [EUR/•]-[Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) mit Kündigungsrecht der Emittentin	Seite 162 ff.
• [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin	Seite 169 ff.
• Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Euroland-Performance-Indizes mit Kündigungsrecht der Emittentin	Seite 179 ff.
• [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Euroland-Aktien mit Kündigungsrecht der Emittentin	Seite 187 ff.
• Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin	Seite 197 ff.
• Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Indexterminkontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin	Seite 206 ff.

Bei den in diesem Basisprospekt aufgeführten Mini Future Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit unbegrenzter Laufzeit - der Emittentin steht jedoch ein Kündigungsrecht zu - des Typs Long (Kauf) bzw. Short (Verkauf). Zertifikate werfen keine laufenden Erträge wie Zinsen oder Dividenden ab, ihr Wert hängt von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab. Bei Mini Future Zertifikaten ist die Möglichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten, wobei die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet. Die entsprechende ISIN der jeweiligen Zertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die Endgültigen Bedingungen werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen - enthalten.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind mit eckigen Klammern ("[]") gekennzeichnet und mit Fußnoten erläutert. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und der in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt.

Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebotes bzw. im Fall einer Zeichnungsfrist, mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-tip.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

B. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Zertifikat, das als Kaufoption (Long) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes

(bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Zertifikat, das als Verkaufsoption (Short) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes führt aufgrund des starken Hebeleffektes der Zertifikate zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Zertifikate.

Aufgrund des bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem betreffenden Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis bzw. - bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien - das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

B. 4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. 4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

B. 4.1.5. Währung der Emission

Die Emission wird in Euro angeboten.

B. 4.1.6. Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

B. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses (wie nachfolgend näher beschrieben) verpflichtet, dem Inhaber eines Mini Future Zertifikates nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Zertifikat in Euro zu zahlen. Dieser entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der in der betreffenden Währung ausgedrückte am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Ausübungen können - entsprechend den Bestimmungen in § 6 der Emissionsbedingungen - während der Laufzeit der Zertifikate jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats vorgenommen werden (die "Ausübungstage").

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den Knock-out-Betrag (wie nachfolgend näher beschrieben) je Zertifikat zahlt.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Verkaufsbeginn (so genannter Knock-out-Fristbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem an diesem Tag maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Der Knock-out-Betrag wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten durch Sicherungsgeschäfte ab. Im Falle des Knock-out-Ereignisses werden diese Sicherungsgeschäfte innerhalb einer zeitlich festgesetzten Auflösungsfrist von der Emittentin nach näherer Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen aufgelöst. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs"). Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin sowie die Kündigungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Darüber hinaus ist die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Zertifikate nach einer angemessenen Ankündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Der im Falle der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin zu zahlende Differenzbetrag wird nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen ermittelt. Der Zertifikatsinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten kann und der Zertifikatsinhaber dann für seine Zertifikate den Knock-out-Betrag erhält.

Mögliche Bedingungsvarianten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Bei EUR/Fremdwährungs-Mini Future Zertifikaten bzw. Mini-Future-Zertifikaten bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte wird der Differenzbetrag bzw. Knock-out-Betrag zunächst in der entsprechenden Fremdwährung ermittelt und unter Zugrundelegung des maßgeblichen Umrechnungskurses in Euro umgerechnet und ausgezahlt.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle bei Nicht-Euroland-Basiswerten Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch **außerhalb der üblichen Handelszeit** der Emittentin eintreten.

Bei Mini-Future-Zertifikaten bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte kann das Knock-out-Ereignis auch **außerhalb der üblichen Handelszeit** der Emittentin stattfinden, da für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses allein die von der relevanten Referenzstelle -während ihrer Handelszeit- festgestellten Kurse für Rohöl-Future-Kontrakte maßgeblich sind.

Bei Aktien-Mini Future Zertifikaten kann während der Laufzeit der Zertifikate darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den außerordentlichen Knock-out-Betrag (wie nachfolgend näher beschrieben) je Zertifikat zahlt. Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche

Anpassung (wie in den Emissionsbedingungen in § 8 bzw. § 9 näher beschrieben) kleiner oder gleich Null wird. Im Falle von Mini Future Zertifikaten (Long) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem von der relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs der Aktie am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. Im Falle von Mini Future Zertifikaten (Short) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten und der Zertifikatsinhaber erhält dann für seine Zertifikate den außerordentlichen Knock-out-Betrag.

Außerordentliche Kündigung:

Sofern die Endgültigen Bedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht vorsehen, ist die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Zertifikate nach einer angemessenen Ankündigungsfrist zu kündigen. Die Laufzeit der Zertifikate endet vorzeitig. Der Zertifikatsinhaber hat zu berücksichtigen, dass auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist jederzeit das Knock-out-Ereignis bzw. - bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien - das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten kann und der Zertifikatsinhaber dann für seine Zertifikate den Knock-out-Betrag bzw. - bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien - den außerordentlichen Knock-out-Betrag erhält.

B. 4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

B. 4.1.9. Verkaufsbeginn

[Der Verkaufsbeginn der Wertpapiere ist der ●¹.]²

[Der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere ist der ●¹.]³

B. 4.1.10. Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

B. 4.1.11. Laufzeitende

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. - bei Aktien-Mini Future Zertifikaten - des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses oder der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Zertifikate unbegrenzt. Der Zertifikatsinhaber ist jedoch berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Zertifikate erlöschen die Rechte des Zertifikatsinhabers.

B. 4.1.12. Settlement

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, verfügen, übertragen werden können.

¹ Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.
² anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden
³ anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden

B. 4.1.13. Erfüllung

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.

Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses bei Aktien-Mini Future Zertifikaten erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt im Falle der Kündigung durch die Emittentin die Zahlung des Differenzbetrages je Zertifikat am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, an die Zertifikatsinhaber.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out Ereignisses erfolgt im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin (bei Indizes und Zinsterminkontrakten als Basiswert) die Zahlung des Differenzbetrages je Zertifikat am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, an die Zertifikatsinhaber.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin (bei Aktien als Basiswert) die Zahlung des Kündigungsbetrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, am Kündigungstag.

B. 4.1.14. Besteuerung

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen

Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

B. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

B. 4.2.1. Basiskurs, Schwellenkurs

Basiskurs / Anpassung des Basiskurses

Im Falle von EUR/Fremdwährungs-Mini Future Zertifikaten:

Der anfängliche Basiskurs wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Basiskurs zu Beginn eines jeden Börsentages von der Emittentin angepasst. Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten. Die Finanzierungskosten werden anhand der in den Emissionsbedingungen in § 3 Absatz (3) festgelegten Formel errechnet. Der Ausgleich bei "positiven" Finanzierungskosten erfolgt durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von "negativen" Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Long-Zertifikaten) und geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatsinhabers.

Positive Finanzierungskosten entstehen dann, wenn der jeweilige aktuelle Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als die Differenz (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Summe (im Falle von Short-Zertifikaten) aus dem jeweils aktuellen r-Zinssatz und der Marge. Negative Finanzierungskosten entstehen dann, wenn der jeweilige aktuelle Fremdwährungsreferenzzinssatz niedriger ist als die Differenz (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Summe (im Falle von Short-Zertifikaten) aus dem r-Zinssatz und der Marge.

Im Falle von Mini Future Zertifikaten bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte bzw. Mini-Future-Zertifikaten bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte:

Der anfängliche Basiskurs wird bei Emission festgelegt. (i) Danach wird der Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn der relevanten Referenzstelle von der Emittentin angepasst. Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. abzüglich (im Falle von Short-Zertifikaten) des Anpassungskurswertes. Der Anpassungskurswert wird anhand der in den Emissionsbedingungen in § 3 festgelegten Formel errechnet. Dies führt mit jeder Anpassung grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses, was einer bestimmten Marge - wie in den Endgültigen Bedingungen in § 3 festgelegt - entspricht. (ii) Zusätzlich wird der Basiskurs an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen in § 3 näher beschrieben - angepasst.

Im Falle von Mini Future Zertifikaten bezogen auf Indexterminkontrakte:

Der anfängliche Basiskurs wird bei Emission festgelegt. (i) Danach wird der Basiskurs an jedem Geschäftstag zum Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin angepasst. Er entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten "maßgeblichen Basiskurs" zuzüglich (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. abzüglich (im Falle von Short-Zertifikaten) des Anpassungskurswertes. Der Anpassungskurswert wird anhand der in den Emissionsbedingungen in § 3 festgelegten Formel errechnet. Dies führt mit jeder Anpassung grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten)

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

des maßgeblichen Basiskurses, was einer bestimmten Marge für die Emittentin - wie in den Endgültigen Bedingungen in § 3 festgelegt - entspricht. Der "maßgebliche Basiskurs" im Sinne der Emissionsbedingungen ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt angepasste Basiskurs. (ii) Zusätzlich wird der Basiskurs an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen in § 3 näher beschrieben - angepasst.

Im Falle von Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Performance-Indizes:

Der anfängliche Basiskurs wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn der relevanten Referenzstelle von der Emittentin angepasst. Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten für den jeweiligen Finanzierungszeitraum.

(i) Im Falle von Long-Zertifikaten:

Die Finanzierungskosten sind gemäß den Emissionsbedingungen vom jeweils aktuellen Euro OverNight Index Average (EONIA) abhängig, derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), zuzüglich einer Marge - wie in den Endgültigen Bedingungen in § 3 Absatz (3) festgelegt -. Aus diesem Grund erhöht sich in aller Regel der maßgebliche Basiskurs börsentäglich um die Finanzierungskosten.

(ii) Im Falle von Short-Zertifikaten:

Die Emittentin berücksichtigt bei der börsentäglichen Anpassung des maßgeblichen Basiskurses die Finanzierungskosten. Die Finanzierungskosten sind unter anderem vom aktuellen EONIA abhängig. Sinkt der EONIA unter die Höhe der Marge entstehen negative Finanzierungskosten, so dass der maßgebliche Basiskurs täglich um den Betrag der Finanzierungskosten reduziert wird. Solange der EONIA nicht wieder über die Höhe der Marge steigt, erfolgt die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses dann zu Lasten des Zertifikatsinhabers.

Im Falle von Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien:

Der anfängliche Basiskurs wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsenbeginn von der Emittentin angepasst. Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten für den jeweiligen Finanzierungszeitraum.

Im Falle einer Dividendenausschüttung durch die jeweilige Gesellschaft wird der dann maßgebliche Basiskurs um den Dividendenprozentsatz des Betrages der jeweiligen Bruttodividende (= die von der jeweiligen Gesellschaft beschlossene Dividende vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle) reduziert.

(i) Im Falle von Long-Zertifikaten:

Die Finanzierungskosten sind gemäß den Emissionsbedingungen vom jeweils aktuellen Euro OverNight Index Average (EONIA) abhängig, derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), zuzüglich einer Marge - wie in den Endgültigen Bedingungen in § 3 Absatz (3) festgelegt -.

(ii) Im Falle von Short-Zertifikaten:

Die Emittentin berücksichtigt bei der börsentäglichen Anpassung des maßgeblichen Basiskurses die Finanzierungskosten. Die Finanzierungskosten sind unter anderem vom aktuellen EONIA abhängig. Sinkt der EONIA unter die Höhe der Marge, entstehen negative Finanzierungskosten, so dass der maßgebliche Basiskurs täglich um den Betrag der Finanzierungskosten reduziert wird. Solange der EONIA nicht wieder über die Höhe der Marge steigt, erfolgt die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses dann zu Lasten des Zertifikatsinhabers.

Schwellenkurs / Anpassung des Schwellenkurses

Im Falle von EUR/Fremdwährungs-Mini Future Zertifikaten:

Der anfängliche Schwellenkurs wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Schwellenkurs zu Beginn eines jeden Börsentages von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiskurs und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz.

Im Falle von Mini Future Zertifikaten bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte:

Der anfängliche Schwellenkurs wird bei Emission festgelegt. (i) Danach wird der Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiskurs und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz. (ii) Darüber hinaus wird der Schwellenkurs an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen in § 4 Absatz (3) näher beschrieben - neu festgelegt.

Im Falle von Mini Future Zertifikaten bezogen auf Indexterminkontrakte:

Der anfängliche Schwellenkurs wird bei Emission festgelegt. (i) Danach wird der Schwellenkurs an jedem Geschäftstag zum Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils "maßgebliche Schwellenkurs" entspricht dem Produkt aus dem bei Emission festgelegten Long-Anpassungssatz (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Short-Anpassungssatz (im Falle von Short-Zertifikaten) und dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs. Der "maßgebliche Schwellenkurs" im Sinne der Emissionsbedingungen ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt festgelegte Schwellenkurs. (ii) Darüber hinaus wird der Schwellenkurs an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen in § 4 Absatz (3) näher beschrieben - zusätzlich neu festgelegt.

Im Falle von Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Performance-Indizes bzw. Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Aktien:

Der anfängliche Schwellenkurs wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiskurs und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz.

Im Falle von Mini-Future-Zertifikaten bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte:

Der anfängliche Schwellenkurs wird bei Emission festgelegt. (i) Danach wird der Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Handelsbeginn der relevanten Referenzstelle von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiskurs und dem bei Emission festgelegten Long-Anpassungssatz (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Short-Anpassungssatz (im Falle von Short-Zertifikaten). (ii) Darüber hinaus wird der Schwellenkurs an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen in § 4 Absatz (3) näher beschrieben - neu festgelegt.

B. 4.2.2. Basiswert

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt.

Durch den Erwerb eines Zertifikates auf einen der unten genannten Basiswerte, erwirbt der Zertifikatsinhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird dort nicht gegebenenfalls unmittelbar Berechtigter aus dem entsprechenden Basiswert (z. B. Aktionär). Vielmehr ist die

Wertentwicklung des Zertifikates lediglich an die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes gekoppelt. Der Zertifikatsinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Zertifikat herleiten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswertes werden in ⁴ veröffentlicht.

Basiswert Fremdwährungen

Mit dem Erwerb eines Zertifikates mit dem Basiswert Fremdwährung, spekuliert der Zertifikatsinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs der jeweiligen als Basiswert gewählten Währung wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Zertifikate sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung des Differenzbetrages zu beachten.

Basiswert Zinsterminkontrakte

Den Zertifikaten unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird.

Basiswert Indexterminkontrakte

Den Zertifikaten unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Zertifikaten zugrunde liegenden *Basiswert* handelt es sich demnach um einen *Indexterminkontrakt* und nicht um den *Index* selbst.

Basiswert Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Basiswert Indizes

Ein Aktien-Index ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Aktienkursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll die Entwicklung anhand dieser im Aktien-Index eingeflossenen Aktienkursen auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens repräsentativ dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Aktien-Indizes werden fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien zurück. Aktien-Indizes werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performance-Indizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

Basiswert Rohöl-Future-Kontrakte

Den Zertifikaten unterliegt ein Rohöl-Future-Kontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird.

⁴ Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der möglichen Marktstörungen, die Wertpapiere betreffend, sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf die Marktstörungen wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

C. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Smart-Mini Future Zertifikate

C. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

C. 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Basisprospektes sind folgende Smart-Mini Future Zertifikate:

Wertpapiere:

- Smart-Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Euroland-Performance-Indizes mit Kündigungsrecht der Emittentin

Emissionsbedingungen:

Seite 217 ff.

Bei den in diesem Basisprospekt aufgeführten Smart-Mini Future Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit unbegrenzter Laufzeit - der Emittentin steht jedoch ein Kündigungsrecht zu - des Typs Long (Kauf) bzw. Short (Verkauf). Zertifikate werfen keine laufenden Erträge wie Zinsen oder Dividenden ab, ihr Wert hängt von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab. Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ist die Möglichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten, wobei die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet. Die entsprechende ISIN der jeweiligen Zertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die Endgültigen Bedingungen werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen - enthalten.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind mit eckigen Klammern ("[]") gekennzeichnet und mit Fußnoten erläutert. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und der in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt.

Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebotes bzw. im Fall einer Zeichnungsfrist, mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-tip.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

C. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Zertifikat, das als Kaufoption (Long) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Zertifikat, das als Verkaufsoption (Short) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes führt aufgrund des starken Hebeleffektes der Zertifikate zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Zertifikate.

Aufgrund der bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elemente besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem betreffenden Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das

Knock-out-Ereignis bzw. - bei Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien - das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt, entweder (i) sobald irgend ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes den Basiskurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten) oder (ii) sobald ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Schlusskurs des Basiswertes den Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

C. 4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

C. 4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

C. 4.1.5. Währung der Emission

Die Emission wird in Euro angeboten.

C. 4.1.6. Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

C. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses (wie nachfolgend näher beschrieben) verpflichtet, dem Inhaber eines Smart-Mini Future Zertifikates nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Zertifikat in Euro zu zahlen. Dieser entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der in der betreffenden Währung ausgedrückte am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Ausübungen können - entsprechend den Bestimmungen in § 6 der Emissionsbedingungen - während der Laufzeit der Zertifikate jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats vorgenommen werden (die "Ausübungstage").

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den Knock-out-Betrag (wie nachfolgend näher beschrieben) je Zertifikat zahlt.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Verkaufsbeginn (so genannter Knock-out-Fristbeginn) (einschließlich) entweder

(i) irgend ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen **Basiskurs** entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten) **oder**

(ii) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Schlusskurs des Basiswertes dem zum Zeitpunkt der Feststellung des Schlusskurses maßgeblichen **Schwellenkurs** entspricht oder diesen

unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Knock-out-Betrag im Falle des Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz (i)

Im Falle des Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat.

Knock-out-Betrag im Falle des Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz (ii)

Im Falle des Knock-out-Ereignisses gemäß Absatz (ii) wird der Knock-out-Betrag wie folgt ermittelt: Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten durch Sicherungsgeschäfte ab. Im Falle des Knock-out-Ereignisses werden diese Sicherungsgeschäfte innerhalb einer zeitlich festgesetzten Auflösungsfrist von der Emittentin nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen möglichst marktschonend aufgelöst. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs"). Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt in diesem Fall mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin sowie die Kündigungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der im Falle der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin zu zahlende Differenzbetrag wird nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen ermittelt. Der Zertifikatsinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten kann und der Zertifikatsinhaber dann für seine Zertifikate den Knock-out-Betrag erhält.

Mögliche Bedingungsvarianten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Sofern Basiswerte vorgesehen sind, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, wird der Differenzbetrag bzw. Knock-out-Betrag zunächst in der entsprechenden Fremdwährung ermittelt und unter Zugrundelegung des maßgeblichen Umrechnungskurses in Euro umgerechnet und ausgezahlt.

Bei EUR/Fremdwährungs-Smart-Mini Future Zertifikaten kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin stattfinden, da für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses die weltweit üblichen Devisenhandelszeiten maßgeblich sind, die auch **außerhalb der üblichen Handelszeit** der Emittentin liegen können.

Bei Aktien-Smart-Mini Future Zertifikaten kann während der Laufzeit der Zertifikate darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den außerordentlichen Knock-out-Betrag (wie nachfolgend näher beschrieben) je Zertifikat zahlt. Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung (wie in den Emissionsbedingungen in § 8 bzw. § 9 näher beschrieben) kleiner oder gleich Null wird. Im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten (Long) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem von der relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs der Aktie am Tag des außerordentlichen

Knock-out-Ereignisses. Im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten und der Zertifikatsinhaber erhält dann für seine Zertifikate den außerordentlichen Knock-out-Betrag.

Außerordentliche Kündigung:

Sofern die Endgültigen Bedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht vorsehen, ist die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Zertifikate nach einer angemessenen Ankündigungsfrist zu kündigen. Die Laufzeit der Zertifikate endet vorzeitig. Der Zertifikatsinhaber hat zu berücksichtigen, dass auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist jederzeit das Knock-out-Ereignis bzw. - bei Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien - das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten kann und der Zertifikatsinhaber dann für seine Zertifikate den Knock-out-Betrag bzw. - bei Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien - den außerordentlichen Knock-out-Betrag erhält.

C. 4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

C. 4.1.9. Verkaufsbeginn

[Der Verkaufsbeginn der Wertpapiere ist der •¹.]²

[Der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere ist der •¹.]³

C. 4.1.10. Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

C. 4.1.11. Laufzeitende

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses oder der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Zertifikate unbegrenzt. Der Zertifikatsinhaber ist jedoch berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Zertifikate erlöschen die Rechte des Zertifikatsinhabers.

C. 4.1.12. Settlement

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, verfügen, übertragen werden können.

C. 4.1.13. Erfüllung

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

¹ Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.
² anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden
³ anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.

Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses bei Aktien-Smart-Mini Future Zertifikaten erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt im Falle der Kündigung durch die Emittentin die Zahlung des Differenzbetrages je Zertifikat am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, an die Zertifikatsinhaber.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out Ereignisses erfolgt im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin (bei Indizes, deutschen Zinsterminkontrakten als Basiswert) die Zahlung des Differenzbetrages je Zertifikat am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, an die Zertifikatsinhaber.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin (bei Aktien als Basiswert) die Zahlung des Kündigungsbetrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, am Kündigungstag.

C. 4.1.14. Besteuerung

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

C. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

C. 4.2.1. Basiskurs, Schwellenkurs

Basiskurs / Anpassung des Basiskurses

Im Falle von EUR/Fremdwährungs-Smart-Mini Future Zertifikaten:

Der anfängliche Basiskurs wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Basiskurs zu Beginn eines jeden Börsentages von der Emittentin angepasst. Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten. Die Finanzierungskosten werden anhand der in den Emissionsbedingungen in § 3 Absatz (3) festgelegten Formel errechnet. Der Ausgleich bei "positiven" Finanzierungskosten erfolgt durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von "negativen" Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Long-Zertifikaten) und geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatsinhabers.

Positive Finanzierungskosten entstehen dann, wenn der jeweilige aktuelle Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als die Differenz (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Summe (im Falle von Short-Zertifikaten) aus dem jeweils aktuellen r-Zinssatz und der Marge. Negative Finanzierungskosten entstehen dann, wenn der jeweilige aktuelle Fremdwährungsreferenzzinssatz niedriger ist als die Differenz (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Summe (im Falle von Short-Zertifikaten) aus dem r-Zinssatz und der Marge.

Im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Performance-Indizes:

Der anfängliche Basiskurs wird bei Emission festgelegt. Danach wird der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin angepasst. Er entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten. Die Finanzierungskosten werden anhand der in den Emissionsbedingungen in § 3 Absatz (3) festgelegten Formel errechnet.

(i) Anpassung des maßgeblichen Basiskurses im Falle von Long-Zertifikaten:

Die Finanzierungskosten sind gemäß den Emissionsbedingungen vom jeweils aktuellen Euro OverNight Index Average (EONIA) abhängig, derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), zuzüglich einer Marge. Aus diesem Grund erhöht sich in aller Regel der maßgebliche Basiskurs börsentäglich um die Finanzierungskosten.

(ii) Anpassung des maßgeblichen Basiskurses im Falle von Short-Zertifikaten:

Die Emittentin berücksichtigt bei der börsentäglichen Anpassung des maßgeblichen Basiskurses die Finanzierungskosten (wie vorstehend beschrieben). Die Finanzierungskosten sind demnach unter anderem vom aktuellen EONIA abhängig. Sinkt der EONIA unter die Marge, entstehen negative Finanzierungskosten, so dass der maßgebliche Basiskurs täglich um den Betrag der Finanzierungskosten reduziert wird. Solange der EONIA nicht wieder über die Marge steigt, erfolgt die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses dann zu Lasten des Zertifikatsinhabers.

Im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien:

Der anfängliche Basiskurs wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsenbeginn von der Emittentin angepasst. Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten für den jeweiligen Finanzierungszeitraum.

Im Falle einer Dividendenausschüttung durch die jeweilige Gesellschaft wird der dann maßgebliche Basiskurs um den Dividendenprozentsatz des Betrages der jeweiligen Bruttodividende (= die von der jeweiligen Gesellschaft beschlossene Dividende vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle) reduziert.

(i) Im Falle von Long-Zertifikaten:

Die Finanzierungskosten sind gemäß den Emissionsbedingungen vom jeweils aktuellen Euro OverNight Index Average (EONIA) abhängig, derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), zuzüglich einer Marge - wie in den Endgültigen Bedingungen in § 3 Absatz (3) festgelegt -.

(ii) Im Falle von Short-Zertifikaten:

Die Emittentin berücksichtigt bei der börsentäglichen Anpassung des maßgeblichen Basiskurses die Finanzierungskosten. Die Finanzierungskosten sind unter anderem vom aktuellen EONIA abhängig. Sinkt der EONIA unter die Höhe der Marge, entstehen negative Finanzierungskosten, so dass der maßgebliche Basiskurs täglich um den Betrag der Finanzierungskosten reduziert wird. Solange der EONIA nicht wieder über die Höhe der Marge steigt, erfolgt die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses dann zu Lasten des Zertifikatsinhabers.

Im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte:

Der anfängliche Basiskurs wird bei Emission festgelegt. (i) Danach wird der Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn der relevanten Referenzstelle von der Emittentin angepasst. Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. abzüglich (im Falle von Short-Zertifikaten) des Anpassungskurswertes. Der Anpassungskurswert wird anhand der in den Emissionsbedingungen in § 3 festgelegten Formel errechnet. Dies führt mit jeder Anpassung grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses, was einer bestimmten Marge - wie in den Endgültigen Bedingungen in § 3 festgelegt - entspricht. (ii) Zusätzlich wird der Basiskurs an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen in § 3 näher beschrieben - angepasst.

Schwellenkurs / Anpassung des Schwellenkurses

Im Falle von EUR/Fremdwährungs-Smart-Mini Future Zertifikaten:

Der anfängliche Schwellenkurs wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Schwellenkurs zu Beginn eines jeden Börsentages von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiskurs und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz.

Im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Euroland-Performance-Indizes bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien:

Der anfängliche Schwellenkurs wird bei Emission festgelegt. Danach wird der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin neu festgelegt. Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz und dem an dem betreffenden Börsentag festgestellten maßgeblichen Basiskurs.

Im Falle von Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte:

Der anfängliche Schwellenkurs wird bei Emission festgelegt. (i) Danach wird der Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiskurs und dem bei Emission festgelegten

Anpassungssatz. (ii) Darüber hinaus wird der Schwellenkurs an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen in § 4 Absatz (3) näher beschrieben - neu festgelegt.

C. 4.2.2. Basiswert

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt.

Durch den Erwerb eines Zertifikates auf einen der unten genannten Basiswerte, erwirbt der Zertifikatsinhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird dort nicht gegebenenfalls unmittelbar Berechtigter aus dem entsprechenden Basiswert (z. B. Aktionär). Vielmehr ist die Wertentwicklung des Zertifikates lediglich an die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes gekoppelt. Der Zertifikatsinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Zertifikat herleiten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswertes werden in **•⁴** veröffentlicht.

Basiswert Indizes

Ein Aktien-Index ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Aktienkursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll die Entwicklung anhand dieser im Aktien-Index eingeflossenen Aktienkursen auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens repräsentativ dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Aktien-Indizes werden fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien zurück. Aktien-Indizes werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performance-Indizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

Basiswert Fremdwährungen

Mit dem Erwerb eines Zertifikates mit dem Basiswert Fremdwährung, spekuliert der Zertifikatsinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs der jeweiligen als Basiswert gewählten Währung wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Zertifikate sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung des Differenzbetrages zu beachten.

Basiswert Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Basiswert Zinsterminkontrakte

⁴ Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Den Zertifikaten unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird.

C. 4.2.3. Marktstörungen

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten liegt dann eine Marktstörung vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs nicht festgestellt werden kann. Hinsichtlich der Korrekturvorschriften im Hinblick auf die Marktstörungen wird auf die maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die Emissionsbedingungen verwiesen.

D. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheine

D. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

D. 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Basisprospektes sind folgende Optionsscheine.

<u>Wertpapiere:</u>	<u>Emissionsbedingungen:</u>
• EUR/Fremdwährungs [EUR/•]-Optionsscheine (Call/Put) mit amerikanischer Ausübung	Seite 225 ff.
• Gold-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung [und Währungsabsicherung]	Seite 229 ff.
• Zins-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Anleihen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Sondervermögen mit amerikanischer Ausübung	Seite 234 ff.
• Zins-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Anleihen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Sondervermögen mit europäischer Ausübung	Seite 238 ff.
• Index-Optionsscheine (Call/Put) mit amerikanischer Ausübung [und Währungsabsicherung]	Seite 241 ff.
• Index-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung [und Währungsabsicherung]	Seite 248 ff.
• Aktien-Optionsscheine (Call/Put) mit amerikanischer Ausübung [und Währungsabsicherung]	Seite 253 ff.

Bei den in diesem Basisprospekt aufgeführten Optionsscheinen handelt es sich um Optionsscheine mit begrenzter Laufzeit des Typs Call (Kauf) bzw. Put (Verkauf). Diese Optionsscheine sind - je nach Produktart - Wertpapiere entweder mit (i) europäischer Ausübung, d.h. sie können nur zu einem bestimmten Termin am Ende der Laufzeit ausgeübt werden oder (ii) amerikanischer Ausübung, d.h. sie können während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen) ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - im Falle der amerikanischen Ausübung - ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet (automatische Ausübung). Optionsscheine werfen keine laufenden Erträge wie Zinsen oder Dividenden ab; ihr Wert ist abhängig von der Kursentwicklung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswertes. Die entsprechende ISIN der jeweiligen Optionsscheine wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die Endgültigen Bedingungen werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen - enthalten.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind mit eckigen Klammern ("[]") gekennzeichnet und mit Fußnoten erläutert. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und der in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt.

Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebotes bzw. im Fall einer Zeichnungsfrist, mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail

Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-tip.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

D. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes

Die Wertentwicklung der Optionsscheine wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes führt aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine.

D. 4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

D. 4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

D. 4.1.5. Währung der Emission

Die Emission wird in Euro angeboten.

D. 4.1.6. Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

D. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein in Euro zu zahlen. Dieser entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der in der betreffenden Währung ausgedrückte am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Optionsscheine mit europäischer Ausübung können durch den Optionsscheininhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung können durch den Optionsscheininhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen) ausgeübt werden.

Mögliche Bedingungsvarianten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Basiswert, dessen Kurs in einer Fremdwährung und nicht in Euro ausgedrückt wird:

Der Differenzbetrag wird zunächst in der entsprechenden Fremdwährung ermittelt und unter Zugrundelegung des für die Umrechnung maßgeblichen Umrechnungskurses in Euro umgerechnet

und ausgezahlt. Je nach zugrunde liegendem Basiswert kann bei Emission festgelegt werden, ob die Optionsscheine mit einer Währungsabsicherung oder ohne Währungsabsicherung ausgestattet sind.

Außerordentliche Kündigung:

Sofern die Endgültigen Bedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht vorsehen, ist die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Optionsscheine nach einer angemessenen Ankündigungsfrist vorzeitig zu kündigen. Die Laufzeit der Optionsscheine endet vorzeitig.

Vorverlegung des Ausübungstages:

Sofern die Endgültigen Bedingungen das Recht auf Vorverlegung des Ausübungstages (Optionsscheine mit europäischer Ausübung) bzw. die Verkürzung der Ausübungsfrist (Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung) vorsehen, ist die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, den Ausübungstag unter Einhaltung einer den Umständen nach angemessenen Ankündigungsfrist vorzuverlegen bzw. die Ausübungsfrist zu verkürzen. Die Laufzeit der Optionsscheine endet vorzeitig.

D. 4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

D. 4.1.9. Verkaufsbeginn

[Der Verkaufsbeginn der Wertpapiere ist der •¹.]²

[Der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere ist der •¹.]³

D. 4.1.10. Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

D. 4.1.11. Laufzeitende

Die Laufzeit der Optionsscheine ist begrenzt. Vorbehaltlich der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechtes oder der Vorverlegung des Ausübungstages bzw. der Verkürzung der Ausübungsfrist durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen - soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen - endet die Laufzeit der Optionsscheine am bei Emission festgelegten Ausübungstag.

Optionsscheine mit europäischer Ausübung können durch den Optionsscheininhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung können durch den Optionsscheininhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen) ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - im Falle der amerikanischen Ausübung - ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet (automatische Ausübung).

D. 4.1.12. Settlement

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream Banking AG, Frankfurt am

¹ Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

² anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden

³ anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, verfügen, übertragen werden können.

D. 4.1.13. Erfüllung

Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zahlen.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung bzw. der Vorverlegung des Ausübungstages bzw. der Verkürzung der Ausübungsfrist durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen (bei Indizes als Basiswert) erfolgt die Zahlung des Differenzbetrages je Optionsschein am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, an die Optionsscheininhaber.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin (bei Aktien als Basiswert) erfolgt die Zahlung des Kündigungsbetrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, am Kündigungstag.

D. 4.1.14. Besteuerung

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers.

Den Anlegern oder Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

D. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

D. 4.2.1. Basiskurs

Der Basiskurs wird bei Emission festgelegt.

D. 4.2.2. Basiswert

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt.

Durch den Erwerb eines Optionsscheins auf einen der unten genannten Basiswerte, erwirbt der Optionsscheininhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird dort nicht gegebenenfalls unmittelbar Berechtigter aus dem entsprechenden Basiswert (z. B. Aktionär). Vielmehr ist die Wertentwicklung des Optionsscheins lediglich an die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes gekoppelt. Der Optionsscheininhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Optionsschein herleiten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswertes werden in ●⁴ veröffentlicht.

Basiswert Fremdwährungen

Mit dem Erwerb eines Optionsscheines mit dem Basiswert Fremdwährung, spekuliert der Optionsscheininhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs der jeweiligen als Basiswert gewählten Währung wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Optionsscheine sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung des Differenzbetrages zu beachten.

Basiswert Gold

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price).

Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Optionsscheine sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Basiswert Zinsen

Den Optionsscheinen unterliegt eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird.

Basiswert Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Basiswert Indizes

Ein Aktien-Index ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Aktienkursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll die Entwicklung anhand dieser im Aktien-Index eingeflossenen Aktienkursen auf diesem Teilmarkt des weltweiten

⁴ Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Finanzgeschehens repräsentativ dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Aktien-Indizes werden fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien zurück. Aktien-Indizes werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performance-Indizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

D. 4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der möglichen Marktstörungen, die Wertpapiere betreffend, sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf die Marktstörungen wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

E. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Endlos Turbo-Optionsscheine

E. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

E. 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Basisprospektes sind folgende Endlos Turbo-Optionsscheine:

<u>Wertpapiere:</u>	<u>Emissionsbedingungen:</u>
• EUR/Fremdwährungs [EUR/●]- Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit Kündigungsrecht der Emittentin	Seite 259 ff.
• Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin	Seite 265 ff.
• Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Euroland-Performance-Indizes mit Kündigungsrecht der Emittentin	Seite 273 ff.
• Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Euroland-Aktien mit Kündigungsrecht der Emittentin	Seite 280 ff.
• Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin	Seite 288 ff.
• Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Indexterminkontrakte mit Kündigungsrecht der Emittentin	Seite 296 ff.

Bei den in diesem Basisprospekt aufgeführten Endlos Turbo-Optionsscheine handelt es sich um Optionsscheine mit unbegrenzter Laufzeit - der Emittentin steht jedoch ein Kündigungsrecht zu - des Typs Call (Kauf) bzw. Put (Verkauf). Die Optionsscheine werfen keine laufenden Erträge wie Zinsen oder Dividenden ab, ihr Wert hängt von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab. Bei Endlos Turbo-Optionsscheinen ist die Möglichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten, wobei die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet. Die entsprechende ISIN der jeweiligen Optionsscheine wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die Endgültigen Bedingungen werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit "●" gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen - enthalten.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind mit eckigen Klammern ("[]") gekennzeichnet und mit Fußnoten erläutert. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und der in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt.

Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebotes bzw. im Fall einer Zeichnungsfrist, mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-tip.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die Endgültigen Bedingungen werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit ● gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen - enthalten.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind mit eckigen Klammern ("[]") gekennzeichnet und mit Fußnoten erläutert. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und der in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt.

Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebotes bzw. im Fall einer Zeichnungsfrist, mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-tip.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

E. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes

Die Wertentwicklung der Optionsscheine wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes führt aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine.

Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem betreffenden Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis bzw. - bei Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euro-land-Aktien - das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

E. 4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

E. 4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

E. 4.1.5. Währung der Emission

Die Emission wird in Euro angeboten.

E. 4.1.6. Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der

Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

E. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses (wie nachfolgend näher beschrieben) verpflichtet, dem Inhaber eines Endlos Turbo-Optionsscheins nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Optionsschein in Euro zu zahlen. Dieser entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der in der betreffenden Währung ausgedrückte am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Ausübungen können - entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen - während der Laufzeit der Optionsscheine jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats vorgenommen werden (die "Ausübungstage").

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zahlt.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Verkaufsbeginn (so genannter Knock-out-Fristbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem an diesem Tag maßgeblichen Basiskurs bzw. – je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen – dem an diesem Tag maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin sowie die Kündigungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Darüber hinaus ist die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Optionsscheine nach einer angemessenen Ankündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Der im Falle der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin zu zahlende Differenzbetrag wird nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen ermittelt. Der Optionsscheininhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten kann und der Optionsscheininhaber dann für seine Optionsscheine nur den Knock-out-Betrag erhält.

Mögliche Bedingungsvarianten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind:

Bei Endlos EUR/Fremdwährungs-Turbo-Optionsscheine bzw. Endlos Turbo-Optionsscheine bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte wird der Differenzbetrag zunächst in der entsprechenden Fremdwährung ermittelt und unter Zugrundelegung des maßgeblichen Umrechnungskurses in Euro umgerechnet und ausgezahlt.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle bei Nicht-Euroland-Basiswerten Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Bei Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin stattfinden, da für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses allein die von der relevanten Referenzstelle -während ihrer Handelszeit- festgestellten Kurse für Rohöl-Future-Kontrakte maßgeblich sind.

Bei Aktien- Endlos Turbo-Optionsscheinen kann während der Laufzeit der Optionsscheine darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet und die Emittentin den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zahlt. Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung (wie in den Emissionsbedingungen in § 6 bzw. § 7 näher beschrieben) kleiner oder gleich Null wird. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten und der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag.

Außerordentliche Kündigung:

Sofern die Endgültigen Bedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht vorsehen, ist die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Optionsschein nach einer angemessenen Ankündigungsfrist zu kündigen. Die Laufzeit der Optionsscheine endet vorzeitig. Der Optionsscheininhaber hat zu berücksichtigen, dass auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist jederzeit das Knock-out-Ereignis bzw. - bei Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euroland-Aktien - das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten kann und der Optionsscheininhaber dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag erhält.

E. 4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

E. 4.1.9. Verkaufsbeginn

[Der Verkaufsbeginn der Wertpapiere ist der •¹.]²

[Der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere ist der •¹.]³

E. 4.1.10. Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

E. 4.1.11. Laufzeitende

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. - bei Aktien- Endlos Turbo-Optionsscheinen - des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses oder der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Optionsscheine unbegrenzt. Der Optionsscheininhaber ist jedoch berechtigt, seine Optionsscheine zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Optionsscheine erlöschen die Rechte des Optionsscheininhabers.

E. 4.1.12. Settlement

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, statt.

¹ Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.
² anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden
³ anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, verfügen, übertragen werden können.

E. 4.1.13. Erfüllung

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.

Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses bei Aktien- Endlos Turbo-Optionsscheinen erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt im Falle der Kündigung durch die Emittentin die Zahlung des Differenzbetrages je Optionsschein am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, an die Optionsscheininhaber.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out Ereignisses erfolgt im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin (bei Indizes und Zinsterminkontrakten als Basiswert) die Zahlung des Differenzbetrages je Optionsschein am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, an die Optionsscheininhaber.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin (bei Aktien als Basiswert) die Zahlung des Kündigungsbetrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, am Kündigungstag.

E. 4.1.14. Besteuerung

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

E. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

E. 4.2.1. Basiskurs, Schwellenkurs

Basiskurs / Anpassung des Basiskurses

Im Falle von Endlos EUR/Fremdwährungs-Turbo-Optionsscheinen:

Der anfängliche Basiskurs wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Basiskurs zu Beginn eines jeden Börsentages von der Emittentin angepasst. Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten. Die Finanzierungskosten werden anhand der in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel errechnet. Der Ausgleich bei "positiven" Finanzierungskosten erfolgt durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von "negativen" Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Call-Optionsscheinen) und geht zu Lasten (im Falle von Put-Optionsscheinen) der Optionsscheininhaber.

Positive Finanzierungskosten entstehen dann, wenn der jeweilige aktuelle Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als die Differenz (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Summe (im Falle von Put-Optionsscheinen) aus dem jeweils aktuellen r-Zinssatz und der Marge. Negative Finanzierungskosten entstehen dann, wenn der jeweilige aktuelle Fremdwährungsreferenzzinssatz niedriger ist als die Differenz (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Summe (im Falle von Put-Optionsscheinen) aus dem r-Zinssatz und der Marge.

Im Falle von Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte bzw. Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte:

Der anfängliche Basiskurs wird bei Emission festgelegt. (i) Danach wird der Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn der relevanten Referenzstelle von der Emittentin angepasst. Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. abzüglich (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Anpassungskurswertes. Der Anpassungskurswert wird anhand der in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel errechnet. Dies führt mit jeder Anpassung grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Verringerung (im Falle von Put-Optionsscheinen) des maßgeblichen Basiskurses, was einer bestimmten Marge - wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt - entspricht. (ii) Zusätzlich wird der Basiskurs an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben - angepasst.

Im Falle von Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Indexterminkontrakte:

Der anfängliche Basiskurs wird bei Emission festgelegt. (i) Danach wird der Basiskurs an jedem Geschäftstag zum Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin angepasst. Er entspricht dem

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten "maßgeblichen Basiskurs" zuzüglich (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. abzüglich (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Anpassungskurswertes. Der Anpassungskurswert wird anhand der in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel errechnet. Dies führt mit jeder Anpassung grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Verringerung (im Falle von Put-Optionsscheinen) des maßgeblichen Basiskurses, was einer bestimmten Marge für die Emittentin - wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt - entspricht. Der "maßgebliche Basiskurs" im Sinne der Emissionsbedingungen ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt angepasste Basiskurs. (ii) Zusätzlich wird der Basiskurs an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben - angepasst.

Im Falle von Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euroland-Performance-Indizes:

Der anfängliche Basiskurs wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn der relevanten Referenzstelle von der Emittentin angepasst. Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten für den jeweiligen Finanzierungszeitraum.

(i) Im Falle von Call-Optionsscheinen:

Die Finanzierungskosten sind gemäß den Emissionsbedingungen vom jeweils aktuellen Euro OverNight Index Average (EONIA) abhängig, derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), zuzüglich einer Marge - wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt -. Aus diesem Grund erhöht sich in aller Regel der maßgebliche Basiskurs börsentäglich um die Finanzierungskosten.

(ii) Im Falle von Put-Optionsscheinen:

Die Emittentin berücksichtigt bei der börsentäglichen Anpassung des maßgeblichen Basiskurses die Finanzierungskosten. Die Finanzierungskosten sind unter anderem vom aktuellen EONIA abhängig. Sinkt der EONIA unter die Höhe der Marge entstehen negative Finanzierungskosten, so dass der maßgebliche Basiskurs täglich um den Betrag der Finanzierungskosten reduziert wird. Solange der EONIA nicht wieder über die Höhe der Marge steigt, erfolgt die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses dann zu Lasten des Optionsscheininhabers.

Im Falle von Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euroland-Aktien:

Der anfängliche Basiskurs wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsenbeginn von der Emittentin angepasst. Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten für den jeweiligen Finanzierungszeitraum.

Im Falle einer Dividendenausschüttung durch die jeweilige Gesellschaft wird der dann maßgebliche Basiskurs um den Dividendenprozentsatz des Betrages der jeweiligen Bruttodividende (= die von der jeweiligen Gesellschaft beschlossene Dividende vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle) reduziert.

(i) Im Falle von Call-Optionsscheinen:

Die Finanzierungskosten sind gemäß den Emissionsbedingungen vom jeweils aktuellen Euro OverNight Index Average (EONIA) abhängig, derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), zuzüglich einer Marge - wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt -.

(ii) Im Falle von Put-Optionsscheinen:

Die Emittentin berücksichtigt bei der börsentäglichen Anpassung des maßgeblichen Basiskurses die Finanzierungskosten. Die Finanzierungskosten sind unter anderem vom aktuellen EONIA abhängig. Sinkt der EONIA unter die Höhe der Marge, entstehen negative Finanzierungskosten, so dass der maßgebliche Basiskurs täglich um den Betrag der Finanzierungskosten reduziert wird.

Solange der EONIA nicht wieder über die Höhe der Marge steigt, erfolgt die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses dann zu Lasten des Optionsscheininhabers.

Schwellenkurs / Anpassung des Schwellenkurses

Im Falle von Endlos EUR/Fremdwährungs-Turbo-Optionsscheinen:

Der anfängliche Schwellenkurs wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Schwellenkurs zu Beginn eines jeden Börsentages von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiskurs und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz.

Im Falle von Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte:

Der anfängliche Schwellenkurs wird bei Emission festgelegt. (i) Danach wird der Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiskurs und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz. (ii) Darüber hinaus wird der Schwellenkurs an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben - neu festgelegt.

Im Falle von Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Indexterminkontrakte:

Der anfängliche Schwellenkurs wird bei Emission festgelegt. (i) Danach wird der Schwellenkurs an jedem Geschäftstag zum Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils "maßgebliche Schwellenkurs" entspricht dem Produkt aus dem bei Emission festgelegten Call-Anpassungssatz (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Put-Anpassungssatz (im Falle von Put-Optionsscheinen) und dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs. Der "maßgebliche Schwellenkurs" im Sinne der Emissionsbedingungen ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt festgelegte Schwellenkurs. (ii) Darüber hinaus wird der Schwellenkurs an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben - zusätzlich neu festgelegt.

Im Falle von Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euroland-Performance-Indizes bzw. Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Euroland-Aktien:

Der anfängliche Schwellenkurs wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiskurs und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz.

Im Falle von Endlos Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Rohöl-Future-Kontrakte:

Der anfängliche Schwellenkurs wird bei Emission festgelegt. (i) Danach wird der Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Handelsbeginn der relevanten Referenzstelle von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiskurs und dem bei Emission festgelegten Call-Anpassungssatz (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Put-Anpassungssatz (im Falle von Put-Optionsscheinen). (ii) Darüber hinaus wird der Schwellenkurs an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben - neu festgelegt.

E. 4.2.2. Basiswert

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt.

Durch den Erwerb eines Optionsscheins auf einen der unten genannten Basiswerte, erwirbt der Optionsscheininhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird dort nicht gegebenenfalls unmittelbar Berechtigter aus dem entsprechenden Basiswert (z. B. Aktionär). Vielmehr ist die Wertentwicklung des Optionsscheins lediglich an die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes gekoppelt. Der Optionsscheininhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Optionsschein herleiten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswertes werden in ●⁴ veröffentlicht.

Basiswert Fremdwährungen

Mit dem Erwerb eines Optionsscheins mit dem Basiswert Fremdwährung, spekuliert der Optionsscheininhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs der jeweiligen als Basiswert gewählten Währung wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Optionsscheine sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung des Differenzbetrages zu beachten.

Basiswert Zinsterminkontrakte

Den Optionsscheinen unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird.

Basiswert Indexterminkontrakte

Den Optionsscheinen unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Optionsscheinen zugrunde liegenden *Basiswert* handelt es sich demnach um einen *Indexterminkontrakt und nicht* um den *Index* selbst.

Basiswert Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Basiswert Indizes

Ein Aktien-Index ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Aktienkursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll die Entwicklung anhand dieser im Aktien-Index eingeflossenen Aktienkursen auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens repräsentativ dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Aktien-Indizes werden fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien zurück. Aktien-Indizes werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performance-Indizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

⁴ Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Rohöl-Future-Kontrakte

Den Optionsscheinen unterliegt ein Rohöl-Future-Kontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird.

E. 4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der möglichen Marktstörungen, die Wertpapiere betreffend, sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf die Marktstörungen wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

E. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Emissionsbedingungen

A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine

**a) Optionsbedingungen
für die EUR/•¹-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
mit europäischer Ausübung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"²) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in •¹ ("•¹") (die "Fremdwährung") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs (wie nachfolgend definiert) den Basiskurs von •¹• je Euro ("EUR") (der "Basiskurs") [überschreitet (Call)]³ [unterschreitet (Put)]⁴.

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Berechnungskurs": der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte •¹-Mittelkurs je EUR, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung des •¹-Betrages in EUR erfolgt durch Division des •¹-Betrages durch den Berechnungskurs.

- (3) Wenn in der Zeit vom •⁵ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein an den

¹ An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird die entsprechende Fremdwährung eingefügt.

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

³ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁴ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

⁵ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit \bullet^6 (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter EUR/ \bullet^1 -Kurs dem [Basiskurs]⁷ [Schwellenkurs von $\bullet^1 \bullet$ je EUR (der "Schwellenkurs")]⁸ entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)]³ [überschreitet (Put)]⁴ (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der \bullet , es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.

⁶ An dieser Stelle der Optionsbedingungen werden die zum Zeitpunkt der Emission an den internationalen Devisenmärkten weltweit üblichen Handelszeiten eingefügt, z.B. derzeit "wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres".

⁷ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Basiskurses festgestellt wird

⁸ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Schwellenkurses festgestellt wird

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

**§ 5
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**§ 6
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**§ 7
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

**§ 8
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

**b) Optionsbedingungen
für die \bullet^1/\bullet^2 -Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
mit europäischer Ausübung
- WKN \bullet -
- ISIN \bullet -**

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"³) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in \bullet^2 (" \bullet^2 ") (die "Fremdwährung 2") ausgedrückten und mit \bullet (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs (wie nachfolgend definiert) den Basiskurs von $\bullet^2 \bullet$ je \bullet^1 (" \bullet^1 ") (die "Fremdwährung 1") \bullet (der "Basiskurs") [überschreitet (Call)]⁴ [unterschreitet (Put)]⁵.

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Berechnungskurs": der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) in \bullet^2 ausgedrückte \bullet^1/\bullet^2 Mittelkurs je $\bullet^1 \bullet^6$ (die "Anzahl Fremdwährung 1 je Fremdwährung 2"), der sich aus dem von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten \bullet^2 -Mittelkurs je EUR, dividiert durch den am Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten \bullet^1 -Mittelkurs je EUR, ergibt. Der festgestellte \bullet^1 -Mittelkurs bzw. \bullet^2 -Mittelkurs je EUR ist der Kurs, der nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung der Emittentin den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

"Währungsumrechnungskurs": der am Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte \bullet^2 -Mittelkurs je EUR, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

¹ An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird die entsprechende Fremdwährung 1 eingefügt, z.B. USD.

² An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird die entsprechende Fremdwährung 2 eingefügt, z.B. JPY.

³ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

⁴ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁵ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

⁶ An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird die Anzahl der entsprechenden Fremdwährung 1 eingefügt, auf die sich die Quotierung der entsprechenden Fremdwährung 2 bezieht, z.B. USD 1,00.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in Euro ("EUR") ausgezahlt. Die Umrechnung des \bullet^1 -Betrages in EUR erfolgt durch Division des \bullet^1 -Betrages durch den Währungsumrechnungskurs.

- (3) Wenn in der Zeit vom \bullet^7 (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein auf einer der drei Bildschirmseiten \bullet^8 oder \bullet^8 oder \bullet^8 (die "Bildschirmseiten") des \bullet^8 (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichter in \bullet^2 ausgedrückter [\bullet^1/\bullet^2 -Low-Kurs]⁴ [\bullet^1/\bullet^2 -High-Kurs]⁵ je \bullet^1 \bullet^6 dem [Basiskurs]⁹ [Schwellenkurs von \bullet^2 \bullet je \bullet^1 \bullet (der "Schwellenkurs")]¹⁰ entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)]⁴ [überschreitet (Put)]⁵ (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn der [\bullet^1/\bullet^2 -Low-Kurs]⁴ [\bullet^1/\bullet^2 -High-Kurs]⁵ auf einer der vorgenannten drei Bildschirmseiten nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird, hat die Emittentin das Recht, nicht aber die Pflicht, eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine entsprechende Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [\bullet^1/\bullet^2 -Low-Kurs]⁴ [\bullet^1/\bullet^2 -High-Kurs]⁵ regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

⁷ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

⁸ An diesen Stellen der Optionsbedingungen werden die jeweiligen Bildschirmseiten der Publikationsstelle (z.B. Reuters Monitor) genannt, auf denen die gehandelten Kurse des jeweiligen Währungspaares veröffentlicht werden, z.B.: bei dem Währungspaar "USD/JPY" sind es die drei Bildschirmseiten "JPY=EBS", "JPY=D2", "JPY="; bei dem Währungspaar "GBP/USD" sind es die drei Bildschirmseiten "GBP=EBS", "GBP=D2", "GBP="; bei dem Währungspaar "USD/CHF" sind es die drei Bildschirmseiten "CHF=EBS", "CHF=D2", "CHF="; für andere hier nicht genannte Währungspaare werden soweit vorhanden entsprechende Bildschirmseiten des Reuters Monitor oder entsprechende Bildschirmseiten einer anderen Publikationsstelle herangezogen.

⁹ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Basiskurses festgestellt wird

¹⁰ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Schwellenkurses festgestellt wird

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 5

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 6

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 7

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 8

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**c) Optionsbedingungen
für die Gold-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
mit europäischer Ausübung**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (5) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in US-Dollar ("USD") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz, um die der durch die hierfür ausgewählten Mitglieder der *London Bullion Market Association* im Londoner Goldmarkt (*London Gold Market*) um oder gegen 10.30 Uhr vormittags (Londoner Zeit) festgestellte Gold Fixing Price (der "Berechnungskurs"; dessen Feststellung das "London-Gold-Fixing") für eine Feinunze Gold (31,1035 g) - wie er derzeit auf •² veröffentlicht wird - am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den Basiskurs von USD • (der "Basiskurs") [überschreitet (Call)]³ [unterschreitet (Put)]⁴.

Wenn der Berechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der das London-Gold-Fixing regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Berechnungskurses bestimmen.

- (3) Der Differenzbetrag wird in USD ermittelt und nach der Umrechnung in Euro ("EUR") an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des USD-Betrages in EUR erfolgt durch Division des USD-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/USD-Briefkurs bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/USD-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die maßgebliche Bildschirmseite, auf der der Berechnungskurs veröffentlicht wird, eingefügt, z.B. " ... der Internetseite www.lbma.org.uk unter "statistics" (Spalte: London Gold Fixing, Spalte: A.M., Spalte: USD) ..."

³ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁴ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

- (4) Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein sowie die Umrechnung des Differenzbetrages in EUR je Optionsschein erfolgen jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (5) Wenn in der Zeit vom •⁵ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene [•-]⁶Kursindikation für eine Feinunze Gold (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf •⁷ veröffentlicht wird - dem [Basiskurs]⁸ [Schwellenkurs von USD • (der "Schwellenkurs")]⁹ entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)]³ [überschreitet (Put)]⁴ (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgebliche Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das London-Gold-Fixing üblicherweise stattfindet.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

⁵ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

⁶ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses unter Bezugnahme auf einen bestimmten festgestellten Kurs für eine Feinunze Gold festgestellt wird, z.B. High-Kursindikation (Put) bzw. Low-Kursindikation (Call)

⁷ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die maßgebliche Bildschirmseite, auf der der Berechnungskurs veröffentlicht wird, eingefügt, z.B. " ... der Bildschirmseite "XAU=EBS" des Reuters Monitor ... "

⁸ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Basiskurses festgestellt wird

⁹ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Schwellenkurses festgestellt wird

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 5

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für eine Feinunze Gold maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses einer Feinunze Gold festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 6

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 7

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 8

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 9

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**d) Optionsbedingungen
für die Silber-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
mit europäischer Ausübung**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (5) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in US-Dollar ("USD") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz, um die der durch die hierfür ausgewählten Mitglieder der *London Bullion Market Association* im Londoner Silbermarkt (*London Silver Market*) um oder gegen 12.00 Uhr mittags (Londoner Zeit) festgestellte Silver Fixing Price (der "Berechnungskurs"; dessen Feststellung das "London-Silver-Fixing") für eine Feinunze Silber (31,1035 g) - wie er derzeit auf •² veröffentlicht wird - am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den Basiskurs von USD • (der "Basiskurs") [überschreitet (Call)]³ [unterschreitet (Put)]⁴.

Wenn der Berechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der das London-Silver-Fixing regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Berechnungskurses bestimmen.

- (3) Der Differenzbetrag wird in USD ermittelt und nach der Umrechnung in Euro ("EUR") an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des USD-Betrages in EUR erfolgt durch Division des USD-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/USD-Briefkurs bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/USD-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die maßgebliche Bildschirmseite, auf der der Berechnungskurs veröffentlicht wird, eingefügt, z.B. " ... der Internetseite www.lbma.org.uk unter "statistics" (Spalte: London Silver Fixing, Spalte: Cents) ..."

³ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁴ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

- (4) Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein sowie die Umrechnung des Differenzbetrages in EUR je Optionsschein erfolgen jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (5) Wenn in der Zeit vom •⁵ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene [•-]⁶Kursindikation für eine Feinunze Silber (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf •⁷ veröffentlicht wird - dem [Basiskurs]⁸ [Schwellenkurs von USD • (der "Schwellenkurs")]⁹ entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)]³ [überschreitet (Put)]⁴ (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgebliche Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das London-Silver-Fixing üblicherweise stattfindet.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

⁵ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

⁶ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses unter Bezugnahme auf einen bestimmten festgestellten Kurs für eine Feinunze Silber festgestellt wird, z.B. High-Kursindikation (Put) bzw. Low-Kursindikation (Call)

⁷ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die maßgebliche Bildschirmseite, auf der der Berechnungskurs veröffentlicht wird, eingefügt, z.B. " ... der Bildschirmseite "XAG=EBS" des Reuters Monitor ... "

⁸ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Basiskurses festgestellt wird

⁹ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Schwellenkurses festgestellt wird

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 5

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für eine Feinunze Silber maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses einer Feinunze Silber festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 6

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 7

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 8

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 9

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**e) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit europäischer Ausübung**

- WKN • -

- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in •² ("•²") (die "Währung") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz (wobei • Prozent des •³-Future •³ - WKN •³ - (der "Future") • •² entsprechen), um die der von der •³ (die "relevante Referenzstelle") festgestellte •⁷-Kurs (der "Berechnungskurs") des Future am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den Basiskurs von • (der "Basiskurs") [überschreitet (Call)]⁴ [unterschreitet (Put)]⁵.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

⁶[Der Differenzbetrag wird in •² ermittelt und nach der Umrechnung in Euro ("EUR") an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des •²-Betrages in EUR erfolgt durch Division des •²-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•²-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•²-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird die entsprechende Währung eingefügt.

³ An diesen Stellen werden die endgültigen Optionsbedingungen um die zur Ermittlung des Differenzbetrages maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich der relevanten Referenzstelle, des Berechnungskurses und des Future ergänzt, z.B. "... wobei 1 Prozent des Zinsterminkontrakts Euro-BUND-Future (März-Kontrakt (BUND03H)) - WKN 965 264 - (der "Future") 1,00 EUR entsprechen ..." "... von der EUREX Frankfurt AG (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Eröffnungskurs (der "Berechnungskurs") des Future..." oder z.B. "... wobei 1 Prozent des Zinsterminkontrakts 10 Year Treasury Note Future (TNOTE10Y06U (September Contract)) - WKN 969 019 - (der "Future") 1,00 USD entsprechen ..." "... von der The Chicago Board of Trade (CBOT) (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Eröffnungskurs (der "Berechnungskurs") des Future..."

⁴ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁵ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing") [anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.] Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in EUR erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]⁶

- (3) Wenn in der Zeit vom •⁷ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Future dem [Basiskurs]⁸ [Schwellenkurs von • (der "Schwellenkurs")]⁹ entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)]⁴ [überschreitet (Put)]⁵ (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Future feststellt.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.

⁶ anwendbar, wenn sich die Wertpapiere auf Nicht-Euroland-Zinsterminkontrakte beziehen

⁷ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

⁸ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Basiskurses festgestellt wird

⁹ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Schwellenkurses festgestellt wird

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 5

Anpassungen und Modifizierungen[/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]¹⁰ [/Vorverlegung des Ausübungstages]¹¹

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist das Konzept des Future, wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Future durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Future, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Future auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Future während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basiskurses[, des Schwellenkurses]⁹ sowie der Bezugsmenge, nach billigem Ermessen bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Future für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzterminkontrakt"). Die Ersetzung des Future durch einen derartigen Ersatzterminkontrakt ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Future oder des Ersatzterminkontraktes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Future oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Future oder Ersatzterminkontraktes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Future oder ein etwa bestimmter Ersatzterminkontrakt während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Future, aus welchen Gründen auch immer, [nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine unter Einhaltung einer den Umständen nach angemessenen Ankündigungsfrist unter Festlegung eines vorzeitigen Ausübungstages durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit Wirkung zu diesem neu festgelegten Ausübungstag zu kündigen oder]¹⁰ [nicht möglich ist, wird die Emittentin]¹² für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages maßgeblichen Futurewertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Future oder des Ersatzterminkontraktes und

¹⁰ anwendbar, wenn der Emittentin im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Futurekonzeptes ein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen soll

¹¹ anwendbar, wenn der Emittentin das Recht zustehen soll, den Ausübungstag vorzuverlegen, weil sie ihre Sicherungsgeschäfte im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Futurekonzeptes nicht oder nur erschwert tätigen kann

¹² anwendbar, wenn der Emittentin im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Futurekonzeptes kein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen soll

des letzten festgestellten Wertes des Future oder des Ersatzterminkontraktes Sorge [zu]¹⁰ tragen. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. [Die Zahlung des gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrages erfolgt im Fall des Wirksamwerdens der Kündigung am fünften Bankarbeitstag nach dem gemäß Satz 1 bekannt gemachten Ausübungstag. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. § 4 Absatz (2) gilt entsprechend.]¹⁰

- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Futurewertes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Futurewertes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7 Satz 1.

- ¹¹[(5) Sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der in Absätze (2) bzw. (3) beschriebenen Ereignisse nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, den Ausübungstag unter Einhaltung einer den Umständen nach angemessenen Ankündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 7 vorzuverlegen. Die Zahlung des gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrages erfolgt in diesem Fall am fünften Bankarbeitstag nach dem vorverlegten Ausübungstag. Eine erklärte Vorverlegung des Ausübungstages gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum vorverlegten Ausübungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) festgelegten Knock-out-Betrag zahlen. § 4 Absatz (2) gilt entsprechend.]¹¹

§ 6 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz (4) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 10

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**f) Optionsbedingungen
für die Index-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
mit europäischer Ausübung**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in •² ("•²") (die "Währung") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt • •² entspricht), um die der von der •³ (die "relevante Referenzstelle") festgestellte •³-Kurs (der "Berechnungskurs") des •³-Index (der "Index") am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den Basiskurs von • (der "Basiskurs") [überschreitet (Call)]⁴ [unterschreitet (Put)]⁵.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

⁶[Der Differenzbetrag wird in •² ermittelt und nach der Umrechnung in Euro ("EUR") an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des •²-Betrages in EUR erfolgt durch Division des •²-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•²-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•²-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. [anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing") [anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird die entsprechende Währung eingefügt.

³ An diesen Stellen werden die endgültigen Optionsbedingungen um die zur Ermittlung des Differenzbetrages maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich der relevanten Referenzstelle, des Berechnungskurses und des Index ergänzt, z.B. "... von der Deutsche Börse AG (die "relevante Referenzstelle") auf Basis der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag-Auktion) im elektronischen Handelssystem "Xetra®" (Exchange Electronic Trading) festgestellte Kurs (der "Berechnungskurs") des DAX®-Performance Index (DAX®) - WKN 846 900 - (der "Index")..." oder z.B. "... von der Standard & Poor's (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Schlusskurs (der "Berechnungskurs") des S&P 500 Composite Stock Price Index ("S&P 500®") - WKN A0AET0 - (der "Index")..."

⁴ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁵ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.] Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in EUR erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]⁶

- (3) Wenn in der Zeit vom •⁷ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i)⁸ des Index [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - WKN A0C4CA – (der "X-Index")]⁸ dem [Basiskurs]⁹ [Schwellenkurs von • (der "Schwellenkurs")]¹⁰ entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)]⁴ [überschreitet (Put)]⁵ (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Index feststellt.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

⁶ anwendbar, wenn sich die Wertpapiere auf Nicht-Euroland-Indizes beziehen

⁷ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

⁸ anwendbar bei DAX®-Turbo-Optionsscheinen, sofern für die Ermittlung des Eintritts des Knock-out-Ereignisses neben dem Kurs des DAX® auch der Kurs des X-DAX® herangezogen wird

⁹ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Basiskurses festgestellt wird

¹⁰ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Schwellenkurses festgestellt wird

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 5

Anpassungen und Modifizierungen[/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]¹¹ [/Vorverlegung des Ausübungstages]¹²

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist das Konzept des Index, wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Index während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basiskurses[, des Schwellenkurses]⁹ sowie der Bezugsmenge, bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Index für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzindex"). Die Ersetzung des Index durch einen derartigen Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder des Ersatzindex so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist (z. B. weil sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderer Maßnahmen trotz gleich bleibender Preise der in diesem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung dieses Index oder Ersatzindex ergibt), oder wenn der Index oder ein etwa bestimmter Ersatzindex während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, [nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine unter Einhaltung einer den Umständen nach angemessenen Ankündigungsfrist unter Festlegung eines vorzeitigen Ausübungstages durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit Wirkung zu diesem neu festgelegten Ausübungstag zu

¹¹ anwendbar, wenn der Emittentin im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Indexkonzeptes ein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen soll

¹² anwendbar, wenn der Emittentin das Recht zustehen soll, den Ausübungstag vorzuverlegen, weil sie ihre Sicherungsgeschäfte im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Indexkonzeptes nicht oder nur erschwert tätigen kann

kündigen oder]¹⁰ [nicht möglich ist, wird die Emittentin]¹³ für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex und des letzten festgestellten Wertes des Index oder des Ersatzindex Sorge [zu]¹⁰ tragen. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. [Die Zahlung des gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrages erfolgt im Fall des Wirksamwerdens der Kündigung am fünften Bankarbeitstag nach dem gemäß Satz 1 bekannt gemachten Ausübungstag. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. § 4 Absatz (2) gilt entsprechend.]¹⁰

- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7 Satz 1.

⁸[(5) Vorstehende Ausführungen gelten für den X-Index gleichermaßen, wobei der X-Index nur für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen wird und maßgeblich ist.]⁸

¹¹[(5) Sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der in Absätze (2) bzw. (3) beschriebenen Ereignisse nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, den Ausübungstag unter Einhaltung einer den Umständen nach angemessenen Ankündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 7 vorzulegen. Die Zahlung des gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrages erfolgt in diesem Fall am fünften Bankarbeitstag nach dem vorverlegten Ausübungstag. Eine erklärte Vorverlegung des Ausübungstages gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum vorverlegten Ausübungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) festgelegten Knock-out-Betrag zahlen. § 4 Absatz (2) gilt entsprechend.]¹¹

§ 6 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag
- a) der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel in einzelnen im Index erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Indexgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der • (die "relevante Terminbörse") gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben

¹³ anwendbar, wenn der Emittentin im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Indexkonzeptes kein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen soll

Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Index einfließende Kurs einer im Index erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz (4) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 10

Teilunwirksamkeit

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**g) Optionsbedingungen
für die Aktien-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
mit europäischer Ausübung**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in •² ("•²") (die "Währung") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz, um die der von der •³ (die "relevante Referenzstelle") festgestellte •³-Kurs der •³-Aktie (der "Berechnungskurs") der •³ - WKN •³ - (die "Aktie" oder die "Gesellschaft") am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den Basiskurs von •² • (der "Basiskurs") [überschreitet (Call)]⁴ [unterschreitet (Put)]⁵.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

⁶[Der Differenzbetrag wird in •² ermittelt und nach der Umrechnung in Euro ("EUR") an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des •²-Betrages in EUR erfolgt durch Division des •²-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•²-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•²-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. [anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing") [anwendbar

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird die entsprechende Währung eingefügt.

³ An diesen Stellen werden die endgültigen Optionsbedingungen um die zur Ermittlung des Differenzbetrages maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich der relevanten Referenzstellen, der Berechnungskurse, der Aktien und der Gesellschaften ergänzt, z.B. "... von der Deutsche Börse AG (die "relevante Referenzstelle") während der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag-Auktion) im elektronischen Handelssystem "Xetra®" (Exchange Electronic Trading) festgestellte Kurs der Inhaber-Stammaktie (der "Berechnungskurs") der ThyssenKrupp AG - WKN 750 000 - (die "Aktie" oder die "Gesellschaft")..." oder z.B. "... von der Wertpapierbörse in Paris (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Schlusskurs der Inhaberaktie (der "Berechnungskurs") der Alcatel S.A. - WKN 873 102 - (die "Aktie" oder die "Gesellschaft")..."

⁴ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁵ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.] Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in EUR erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]⁶

- (3) Wenn in der Zeit vom •⁷ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs der Aktie dem [Basiskurs]⁸ [Schwellenkurs von •³ • (der "Schwellenkurs")]⁹ entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)]⁴ [überschreitet (Put)]⁵ (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.

⁶ anwendbar, wenn sich die Wertpapiere auf Nicht-Euroland-Aktien beziehen

⁷ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

⁸ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Basiskurses festgestellt wird

⁹ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Schwellenkurses festgestellt wird

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

**§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag
 - a) der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel in der Aktie an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf die Aktie bezogenen, an der • (die "relevante Terminbörse") gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs für die Aktie maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [•]¹⁰Kurses der Aktie festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

**§ 6
Verwässerungsschutz/
Anpassung des Basiskurses[, des Schwellenkurses]⁹ und der Bezugsmenge/
Kündigungsrecht der Emittentin**

- (1) a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz (4) aufgeführt) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf die Aktien den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz (3) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Ausübungstag oder fällt er auf diesen, so werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz (2) - mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der Basiskurs[, der Schwellenkurs]⁹ und die Bezugsmenge entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf die Aktien an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz (2) - der Basiskurs[, der Schwellenkurs]⁹ und die Bezugsmenge entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

¹⁰ anwendbar, wenn der Ersatzkurs unter Bezugnahme auf einen bestimmten festgestellten Kurs der Aktie festgesetzt wird (z.B. "... während der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag-Auktion) ..." oder z.B. "... Schlusskurses ... ")

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Anpassungsmaßnahmen gemäß diesem Absatz (1) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind - sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt - für alle Beteiligten bindend.

- (2) Die Emittentin ergreift von Absatz (1) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes (1) b) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz (5) bleibt hiervon unberührt.
- (3) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes (1) b) wirksam werden würde.
- (4) Ein Anpassungsereignis im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf die Aktien.
 - a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
Emission von Wertpapieren der Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
Aktiensplitt;
Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
Gattungsänderung;
Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
Verstaatlichung;
Übernahmeangebot sowie
 - b) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Aktien haben kann und aufgrund dessen die relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- (5) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt,

jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am Kündigungstag. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein.

- (6) Die Berechnung des angepassten Basiskurses[, des angepassten Schwellenkurses]⁹ und der angepassten Bezugsmenge erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (7) Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 7 bekanntmachen.

§ 7 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8 Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

**§ 10
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**h) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf
Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte
mit europäischer Ausübung**

- WKN • -

- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht •² (die "Bezugsmenge") der in •³ ("•³") (die "Währung") ausgedrückten Differenz, um die der von der •⁴ (die "relevante Referenzstelle") festgestellte •⁴-Kurs (der "Berechnungskurs") des Future-Kontraktes •⁴ - WKN •⁴ - (der "Future") am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den Basiskurs von •³ • (der "Basiskurs") [überschreitet (Call)]⁵ [unterschreitet (Put)]⁶.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in Euro ("EUR") an die Optionsscheininhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in EUR erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (im Sinne von § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/Fremdwährungs-Briefkurs (das

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An dieser Stelle der Optionsbedingungen werden die endgültigen Optionsbedingungen um die Bezugsmenge je Optionsschein ergänzt.

³ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die jeweilige Währung ergänzt, z.B. "USD ("US-Dollar")".

⁴ An diesen Stellen werden die endgültigen Optionsbedingungen um die zur Ermittlung des Differenzbetrages maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich der relevanten Referenzstelle, des Berechnungskurses und des Future ergänzt, z.B. "... um die der von der New York Mercantile Exchange, Inc., (NYMEX) (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Eröffnungskurs (der "Berechnungskurs") des Future-Kontraktes "COMEX Division copper future contract" mit Liefermonat Mai 2006 - WKN 965696 - (der "Future") am Ausübungstag ..." oder "... um die der von der New York Mercantile Exchange, Inc., (NYMEX) in der NYMEX Division (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Eröffnungskurs (der "Berechnungskurs") des Future-Kontraktes "NYMEX Division platinum future contract" mit Liefermonat Mai 2006 - WKN •- (der "Future") am Ausübungstag ..." oder "... von der International Petroleum Exchange IPE London (die "relevante Referenzstelle") festgestellte "IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs (der "Berechnungskurs") des Future-Kontraktes Brent Crude Futures July06Contract (Brent06N) - WKN 967 740 - ... "

⁵ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁶ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

"Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. [anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing") [anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.] Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in EUR erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]⁷

- (3) Wenn in der Zeit vom •⁸ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Future dem [Basiskurs]⁹ [•³ • (der "Schwellenkurs")]¹⁰ entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)]⁵ [überschreitet (Put)]⁶ (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •¹¹, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Future feststellt.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

⁷ anwendbar, wenn der Kurs des Basiswertes nicht in Euro festgestellt wird

⁸ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

⁹ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Basiskurses festgestellt wird

¹⁰ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Schwellenkurses festgestellt wird

¹¹ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der entsprechende Ausübungstag eingefügt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 5

**Anpassungen und Modifizierungen[/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]¹²
[/Vorverlegung des Ausübungstages]¹³**

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist das Konzept des Future, wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Future durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Future, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Future auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Future während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basiskurses], des Schwellenkurses]¹⁰ sowie der Bezugsmenge, nach billigem Ermessen bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Future für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzterminkontrakt"). Die Ersetzung des Future durch einen derartigen Ersatzterminkontrakt ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Future oder des Ersatzterminkontraktes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Future oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Future oder Ersatzterminkontraktes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Future oder ein etwa bestimmter Ersatzterminkontrakt während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Future, aus welchen Gründen auch immer, [nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine unter Einhaltung einer den Umständen nach angemessenen Ankündigungsfrist unter Festlegung eines vorzeitigen Ausübungstages durch

¹² anwendbar, wenn der Emittentin im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Futurekonzeptes ein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen soll

¹³ anwendbar, wenn der Emittentin das Recht zustehen soll, den Ausübungstag vorzuverlegen, weil sie ihre Sicherungsgeschäfte im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Futurekonzeptes nicht oder nur erschwert tätigen kann

Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen oder]¹² [nicht möglich ist, wird die Emittentin]¹⁴ für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages maßgeblichen Futurewertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Future oder des Ersatzterminkontraktes und des letzten festgestellten Wertes des Future oder des Ersatzterminkontraktes Sorge [zu]¹² tragen. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. [Die Zahlung des gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrages erfolgt im Fall des Wirksamwerdens der Kündigung am fünften Bankarbeitstag nach dem gemäß Satz 1 bekannt gemachten Ausübungstag. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. § 4 Absatz (2) gilt entsprechend.]¹²

- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Futurewertes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Futurewertes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7 Satz 1.

- ¹³(5) Sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der in Absätze (2) bzw. (3) beschriebenen Ereignisse nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, den Ausübungstag unter Einhaltung einer den Umständen nach angemessenen Ankündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 7 vorzuverlegen. Die Zahlung des gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrages erfolgt in diesem Fall am fünften Bankarbeitstag nach dem vorverlegten Ausübungstag. Eine erklärte Vorverlegung des Ausübungstages gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum vorverlegten Ausübungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) festgelegten Knock-out-Betrag zahlen. § 4 Absatz (2) gilt entsprechend.]¹³

§ 6 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz (4) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form

¹⁴ anwendbar, wenn der Emittentin im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Futurekonzeptes kein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen soll

der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfoladresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 10

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**i) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit europäischer Ausübung**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht •² (die "Bezugsmenge") der in •³ ("•³") (die "Währung") ausgedrückten Differenz (wobei 1 Punkt des •⁴-Future •⁴ - WKN •⁴ - (der "Future") •³ entspricht), um die der von der •⁴ (die "relevante Referenzstelle") festgestellte •⁴-Kurs (der "Berechnungskurs") des Future am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den Basiskurs von • (der "Basiskurs") [überschreitet (Call)]⁵ [unterschreitet (Put)]⁶.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in Euro ("EUR") an die Optionsscheininhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in EUR erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (im Sinne von § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. [anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An dieser Stelle werden die endgültigen Optionsbedingungen um die Bezugsmenge je Optionsschein ergänzt. Eine Bezugsmenge von z. B. 1/100 bedeutet, dass sich ein Optionsschein auf 1/100 des maßgeblichen Future bezieht.

³ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die jeweilige Währung ergänzt, z.B. "USD ("US-Dollar)".

⁴ An diesen Stellen werden die endgültigen Optionsbedingungen um die zur Ermittlung des Differenzbetrages maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich der relevanten Referenzstelle, des Berechnungskurses und des Future ergänzt, z. B. "... wobei 1 Punkt des VDAX-NEW®-Future (März-Kontrakt (VDAX05H)) - WKN A0E4S0 - ..." "... von der EUREX Frankfurt AG (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Eröffnungskurs (der "Berechnungskurs") des Future ..." oder "... wobei 1 Punkt des Nasdaq-100 Future (Juni-Kontrakt (NDM5)) - WKN 969978 - ..." "... von der Chicago Mercantile Exchange Inc. (CME) (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Schlusskurs des Future ..."

⁵ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁶ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing") [anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.] Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in EUR erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]⁷

- (3) Wenn in der Zeit vom •⁸ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Future [dem Basiskurs]⁹ [•³ • (der "Schwellenkurs")]¹⁰ entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)]⁵ [überschreitet (Put)]⁶ (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag (der "Knock-out-Betrag") von EUR 0,001 je Optionsschein.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •¹¹, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Future feststellt.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

⁷ anwendbar, wenn der Kurs des Basiswertes nicht in Euro festgestellt wird

⁸ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

⁹ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Basiskurses festgestellt wird

¹⁰ anwendbar, wenn der Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Schwellenkurses festgestellt wird

¹¹ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der entsprechende Ausübungstag eingefügt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 5

**Anpassungen und Modifizierungen[/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]¹²
[/Vorverlegung des Ausübungstages]¹³**

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist das Konzept des Future, wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Future durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Future, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Future auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Future während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basiskurses[, Schwellenkurses]¹⁰ sowie der Bezugsmenge, nach billigem Ermessen bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Future für die Berechnung des Differenzbetrages und der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzterminkontrakt"). Die Ersetzung des Future durch einen derartigen Ersatzterminkontrakt ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Future oder des Ersatzterminkontraktes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Future oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Future oder Ersatzterminkontraktes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Future oder ein etwa bestimmter Ersatzterminkontrakt während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Future, aus welchen Gründen auch immer, [nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine unter Einhaltung einer den Umständen nach angemessenen Ankündigungsfrist unter Festlegung eines vorzeitigen Ausübungstages durch

¹² anwendbar, wenn der Emittentin im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Futurekonzeptes ein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen soll

¹³ anwendbar, wenn der Emittentin das Recht zustehen soll, den Ausübungstag vorzuverlegen, weil sie ihre Sicherungsgeschäfte im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Futurekonzeptes nicht oder nur erschwert tätigen kann

Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen oder]¹² [nicht möglich ist, wird die Emittentin]¹⁴ für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages maßgeblichen Futurewertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Future oder des Ersatzterminkontraktes und des letzten festgestellten Wertes des Future oder des Ersatzterminkontraktes Sorge [zu]¹² tragen. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. [Die Zahlung des gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrages erfolgt im Fall des Wirksamwerdens der Kündigung am fünften Bankarbeitstag nach dem gemäß Satz 1 bekannt gemachten Ausübungstag. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. § 4 Absatz (2) gilt entsprechend.]¹²

- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Futurewertes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Futurewertes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7 Satz 1.

- ¹³(5) Sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der in Absätze (2) bzw. (3) beschriebenen Ereignisse nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, den Ausübungstag unter Einhaltung einer den Umständen nach angemessenen Ankündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 7 vorzuverlegen. Die Zahlung des gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrages erfolgt in diesem Fall am fünften Bankarbeitstag nach dem vorverlegten Ausübungstag. Eine erklärte Vorverlegung des Ausübungstages gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum vorverlegten Ausübungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) festgelegten Knock-out-Betrag zahlen. § 4 Absatz (2) gilt entsprechend.]¹³

§ 6 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz (4) Satz 1 gilt entsprechend.

¹⁴ anwendbar, wenn der Emittentin im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Futurekonzeptes kein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen soll

**§ 7
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**§ 8
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**§ 9
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließliche.

**§ 10
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate

**a) Zertifikatsbedingungen
für die EUR/•¹-[Smart-]•²Mini Future Zertifikate (Long/Short)
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"³) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in •¹ ("•¹") (die "Fremdwährung") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Berechnungskurs (wie nachfolgend definiert) den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 3 Absatz (2) definiert) [überschreitet (Long)]⁴ [unterschreitet (Short)]⁵.

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Berechnungskurs": der am betreffenden Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte •¹-Mittelkurs je Euro ("EUR"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

Der Differenzbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung des •¹-Betrages in EUR erfolgt durch Division des •¹-Betrages durch den Berechnungskurs.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem •⁶ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit •⁷ (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter EUR/•¹-Kurs dem maßgeblichen

¹ An diesen Stellen der Zertifikatsbedingungen wird die entsprechende Fremdwährung eingefügt, z.B. JPY.

² anwendbar, bei Smart-Mini Future Zertifikaten

³ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

⁴ anwendbar bei Long-Zertifikaten

⁵ anwendbar bei Short-Zertifikaten

⁶ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

⁷ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen werden die zum Zeitpunkt der Emission an den internationalen Devisenmärkten weltweit üblichen Handelszeiten eingefügt, z.B. derzeit "wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres".

Schwellenkurs (wie in § 4 Absatz (2) definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)]⁴ [überschreitet (Short)]⁵ (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend.]⁸

[(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem •⁶ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") entweder

(i) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit •⁷ (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter EUR/•¹-Kurs dem maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)]⁴ [überschreitet (Short)]⁵ **oder**

(ii) der von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte •¹-Mittelkurs je Euro ("EUR"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden, dem maßgeblichen Schwellenkurs (wie in § 4 Absatz (2) definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)]⁴ [überschreitet (Short)]⁵

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend.]²

(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

(1) [Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin]² [Die Emittentin wird]⁸ nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von • Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

⁸ anwendbar, bei Mini Future Zertifikaten

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich [im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii)]² aus dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in \bullet^1 ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)]⁴ [unterschreitet (Short)]⁵. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung des \bullet^1 -Betrages in EUR erfolgt durch Division des \bullet^1 -Betrages durch den Auflösungskurs. Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

Die Ermittlung des Knock-out-Betrages und die Umrechnung des Knock-out-Betrages in EUR erfolgen jeweils auf Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 3 Basiskurs

- (1) Der anfängliche Basiskurs beträgt $\bullet^1 \bullet$ je EUR (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der Basiskurs zu Beginn eines jeden Börsentages von der Emittentin gemäß Absatz (2) angepasst. "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs (der "maßgebliche Basiskurs") entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag, an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird (ausschließlich), (der "Finanzierungszeitraum") und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit $((r-r)*t)$,

wobei

"r": \bullet^9 (der "r-Zinssatz"), [abzüglich \bullet % (Long)]⁴ [zuzüglich \bullet % (Short)]⁵ (die "Marge")
Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 9 bekannt machen.

"rf": \bullet^{10} (der "Fremdwährungsreferenzzinssatz")

⁹ An diesen Stellen der Zertifikatsbedingungen wird der jeweils für die Ermittlung von "r" heranzuziehende offiziell quotierte Zinssatz sowie die Bildschirmseiten des Reuters Monitor genannt, auf denen diese Quotierung zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate veröffentlicht werden, z.B.: "Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)".

¹⁰ An diesen Stellen der Zertifikatsbedingungen wird der jeweils für die Ermittlung von "rf" heranzuziehende offiziell quotierte Fremdwährungsreferenzzinssatz sowie die Bildschirmseiten des Reuters Monitor genannt, auf denen diese Quotierung zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate veröffentlicht werden, z.B.: "... US Overnight Fed Fund Effective Rate, derzeit quotiert auf 'USONFFE=' (Reuters) ...", wenn Fremdwährung "USD" ist, oder "... Tokyo OverNight Average Rates (TONAR), derzeit quotiert auf 'TONAR' (Reuters) ...", wenn Fremdwährung "JPY" ist, oder "... Sterling OverNight Index Average (SONIA), derzeit quotiert auf 'SONIA' (Reuters) ...", wenn Fremdwährung "GBP" ist. Für andere hier nicht genannte Fremdwährungen und dazugehörige Zinssätze werden soweit vorhanden entsprechende Bildschirmseiten des Reuters Monitor oder entsprechende Bildschirmseiten einer anderen Publikationsstelle herangezogen.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 9 bekannt machen.

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

**§ 4
Schwellenkurs**

- (1) Der anfängliche Schwellenkurs beträgt $\bullet^1 \bullet$ je EUR (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der Schwellenkurs zu Beginn eines jeden Börsentages von der Emittentin gemäß Absatz (2) neu festgelegt.
- (2) Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs (der "maßgebliche Schwellenkurs") entspricht dem an dem betreffenden Börsentag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von $[\bullet \text{ (Long)}]^4 [\bullet \text{ (Short)}]^5$ (der "Anpassungssatz"), wobei auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

**§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate**

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**§ 6
Ausübung**

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem ¹¹ (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ¹² (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

¹¹ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin festgelegt, z. B. Valuta plus 6 Monate.

¹² An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die genaue Kündigungsfrist festgelegt, z.B. eine Kündigungsfrist von 180 Kalendertagen.

**§ 12
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**b) Zertifikatsbedingungen
für die [Smart-]¹Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN ● -

- ISIN ● -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"²) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ("EUR") ausgedrückten und mit ● (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz (wobei ● Prozent des maßgeblichen Zinsterminkontraktes (wie nachfolgend definiert) ● EUR entsprechen), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der ●³ (die "relevante Referenzstelle") festgestellte ●³-Kurs (der "Berechnungskurs") des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes (wie nachfolgend definiert) den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 3 Absatz (2) definiert) [überschreitet (Long)]⁴ [unterschreitet (Short)]⁵.

"Maßgeblicher Zinsterminkontrakt" ist zunächst der ●³ - WKN ●³ -. An jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in § 3 Absatz (1) definiert) wird der bis zu diesem Tag maßgebliche Zinsterminkontrakt durch den ●³-Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem ●⁶ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes dem dann maßgeblichen Schwellenkurs (wie in § 4 Absatz (2) definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)]⁴ [überschreitet (Short)]⁵ (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").]⁷

¹ anwendbar, bei Smart-Mini Future Zertifikaten

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

³ An diesen Stellen werden die endgültigen Zertifikatsbedingungen um die maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich des Berechnungskurses, der relevanten Referenzstelle und des maßgeblichen Zinsterminkontraktes ergänzt, z.B. "... von der EUREX Frankfurt AG (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Eröffnungskurs (der "Berechnungskurs") des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes ... "Maßgeblicher Zinsterminkontrakt" ist zunächst der Euro-BUND-Future (März-Kontrakt (BUND04H)) - WKN 965 264 - ..."

⁴ anwendbar bei Long-Zertifikaten

⁵ anwendbar bei Short-Zertifikaten

⁶ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

⁷ anwendbar, bei Mini Future Zertifikaten

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem •⁶ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") entweder

- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)]⁴ [überschreitet (Short)]⁵ **oder**
- (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes dem dann maßgeblichen Schwellenkurs (wie in § 4 Absatz (2) definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)]⁴ [überschreitet (Short)]⁵

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").¹

(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) [Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin]¹ [Die Emittentin wird]⁷ nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von • Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle am Börsentag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) des Knock-out-Ereignisses vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht [im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii)]¹ dem auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundeten Produkt aus der Bezugsmenge und der in EUR ausgedrückten Differenz (wobei • Prozent des maßgeblichen Zinsterminkontraktes • EUR entsprechen), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)]⁴ [unterschreitet (Short)]⁵, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

§ 3

Basiskurs und maßgebliche Zinsterminkontrakte

- (1) Der anfängliche Basiskurs beträgt • % (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn der relevanten Referenzstelle von der Emittentin gemäß Absatz (2) angepasst. Eine zusätzliche Anpassung gemäß Absatz (4) erfolgt 2 Börsentage vor dem Letzten Handelstag (wie

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

nachfolgend definiert) des jeweils maßgeblichen Zinsterminkontraktes unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (4) beschriebenen Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt"). "Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Zinsterminkontrakte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die relevante Referenzstelle die Letzten Handelstage bzw. die Liefertage für die maßgeblichen Zinsterminkontrakte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 11 bekanntmachen. "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse der maßgeblichen Zinsterminkontrakte feststellt.

- (2) Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs (der "maßgebliche Basiskurs") entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs [zuzüglich (Long)]⁴ [abzüglich (Short)]⁵ des Anpassungskurswertes (wie in Absatz (3) definiert) für den Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird (der "Anpassungszeitraum"), und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit $(r \cdot t)$,

wobei

"r": • % (die "Marge")

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

- (4) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird der bereits gemäß Absatz (2) angepaßte maßgebliche Basiskurs durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes angepaßt, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes, oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes angepaßt, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (4) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Zinsterminkontrakte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen auf Basis marktüblicher Usancen. Die Emittentin wird sich in einem solchen Fall die Höhe der zu addierenden bzw. zu subtrahierenden Differenz von drei namhaften Banken schriftlich bestätigen lassen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs und der jeweilige maßgebliche Zinsterminkontrakt werden unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

**§ 4
Schwellenkurs**

- (1) Der anfängliche Schwellenkurs beträgt \bullet % (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie zu jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs (der "maßgebliche Schwellenkurs") entspricht dem an dem betreffenden Börsentag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von $[\bullet \text{ (Long)}]^4$ $[\bullet \text{ (Short)}]^5$ (der "Anpassungssatz"), wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird der bereits gemäß Absatz (2) festgelegte maßgebliche Schwellenkurs durch den Kurs ersetzt, der sich aus der Multiplikation des zu diesem Zeitpunkt gemäß § 3 Absatz 4 festgestellten maßgeblichen Basiskurses mit dem Anpassungssatz von $[\bullet \text{ (Long)}]^4$ $[\bullet \text{ (Short)}]^5$ ergibt, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

**§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate**

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**§ 6
Ausübung**

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.

- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 8

Anpassungen und Modifizierungen/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist das Konzept der maßgeblichen Zinsterminkontrakte, wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der maßgeblichen Zinsterminkontrakte durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung der maßgeblichen Zinsterminkontrakte, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung der maßgeblichen Zinsterminkontrakte auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollten die maßgeblichen Zinsterminkontrakte während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des maßgeblichen Basiskurses sowie der Bezugsmenge, nach billigem Ermessen bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Zinsterminkontrakt für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzterminkontrakt"). Die Ersetzung der maßgeblichen Zinsterminkontrakte durch einen derartigen Ersatzterminkontrakt ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage der maßgeblichen Zinsterminkontrakte oder des Ersatzterminkontraktes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität der maßgeblichen Zinsterminkontrakte oder die Vergleichbarkeit der auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Zinsterminkontrakte oder Ersatzterminkontraktes nicht mehr gegeben ist, oder wenn die maßgeblichen Zinsterminkontrakte oder ein etwa bestimmter Ersatzterminkontrakt während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Zinsterminkontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen mit Wirkung zum nächstfolgenden Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen oder für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Zinsterminkontraktes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes der maßgeblichen Zinsterminkontrakte oder des Ersatzterminkontraktes und des letzten festgestellten Wertes des maßgeblichen Zinsterminkontraktes oder des Ersatzterminkontraktes Sorge zu tragen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten im Falle der Kündigung entsprechend. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Berechnung des maßgeblichen Zinsterminkontraktes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Zinsterminkontraktes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11 Satz 1.

**§ 9
Marktstörung**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Zinsterminkontraktes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]⁸Kurses des maßgeblichen Zinsterminkontraktes festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

**§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem •⁹ (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von •¹⁰ (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

**§ 11
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für

⁸ anwendbar, wenn der Ersatzkurs unter Bezugnahme auf einen bestimmten festgestellten Kurs des maßgeblichen Zinsterminkontraktes festgesetzt wird (z.B. "... Eröffnungskurses..." oder z.B. "... Schlusskurses ... ")

⁹ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin festgelegt, z. B. Valuta plus 6 Monate.

¹⁰ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die genaue Kündigungsfrist festgelegt, z.B. eine Kündigungsfrist von 180 Kalendertagen.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 14

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**c) Zertifikatsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf Euroland-Performance-Indizes
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ("EUR") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der •² (die "relevante Referenzstelle") festgestellte •²-Kurs (der "Berechnungskurs") des •²-Index (der "Index") den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 3 Absatz (2) definiert) [überschreitet (Long)]³ [unterschreitet (Short)]⁴.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem •⁵ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Index dem maßgeblichen Schwellenkurs (wie in § 4 definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)]³ [überschreitet (Short)]⁴ (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An diesen Stellen werden die endgültigen Zertifikatsbedingungen um die zur Ermittlung des Differenzbetrages maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich des Berechnungskurses, der relevanten Referenzstelle und des Index ergänzt, z.B. "... von der Deutsche Börse AG (die "relevante Referenzstelle") auf Basis der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag-Auktion) im elektronischen Handelssystem "Xetra®" (Exchange Electronic Trading) festgestellte Kurs (der "Berechnungskurs") des DAX®-Performance Index (DAX®) - WKN 846 900 - (der "Index") ..."

³ anwendbar bei Long-Zertifikaten

⁴ anwendbar bei Short-Zertifikaten

⁵ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Die Emittentin wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb • Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/ Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie in § 3 Absatz (1) definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
(1+relevanter Zinssatz*Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte •⁶ [(Ask-Rate) (Long)]³ [(Bid-Rate) (Short)]⁴ (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden nächsten im Markt quotierten Zinssätzen vor und nach der relevanten Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes linear interpoliert.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in EUR ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)]³ [unterschreitet (Short)]⁴, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

⁶ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der relevante Zinssatz genannt (z.B. Euro Deposit).

**§ 3
Basiskurs**

- (1) Der anfängliche Basiskurs beträgt • (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin gemäß Absatz (2) angepasst. "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs (der "maßgebliche Basiskurs") entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag, an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird (ausschließlich) (der "Finanzierungszeitraum"), und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters) (der "r-Zinssatz"), [zuzüglich • % (Long)]³ [abzüglich • % (Short)]⁴ (die "Marge")

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

**§ 4
Schwellenkurs**

- (1) Der anfängliche Schwellenkurs beträgt • (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin gemäß Absatz (2) neu festgelegt.
- (2) Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs (der "maßgebliche Schwellenkurs") entspricht dem an dem betreffenden Börsentag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von [• (Long)]³ [• (Short)]⁴ (der "Anpassungssatz"), wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 8

Anpassungen und Modifizierungen/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist das Konzept des Index, wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Index während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung der Bezugsmenge, bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Index für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzindex"). Die Ersetzung des Index durch einen derartigen Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß §11 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder des Ersatzindex so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist (z. B. weil sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderer Maßnahmen trotz gleich bleibender Preise der in diesem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung dieses Index oder Ersatzindex ergibt), oder wenn der Index oder ein etwa bestimmter Ersatzindex während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen mit Wirkung zum nächstfolgenden Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen oder für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des

Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex und des letzten festgestellten Wertes des Index oder des Ersatzindex Sorge zu tragen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten im Falle der Kündigung entsprechend. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß §11 bekanntzumachen. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin die Zahlung des Knock-out-Betrages gemäß § 2 zahlen.

- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß §11 Satz 1.

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Index erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Indexgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Eurex gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Index einfließende Kurs einer im Index erfassten Aktie ermittelt wird, oder
 - b) der Handel in einzelnen im Index erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Indexgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Eurex gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem ●⁷ (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ●⁸ (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

⁷ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin festgelegt, z. B. Valuta plus 6 Monate.

⁸ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die genaue Kündigungsfrist festgelegt, z.B. eine Kündigungsfrist von 180 Kalendertagen.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

**§ 14
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**d) Zertifikatsbedingungen
für die [Smart-]¹Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf Euroland-Aktien
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"²) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ("EUR") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz, um die der von der •³ (die "relevante Referenzstelle") festgestellte •³-Kurs der •³-Aktie (der "Berechnungskurs") der •³ - WKN •³ - (die "Aktie" oder die "Gesellschaft") am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 3 Absatz (2) definiert) [überschreitet (Long)]⁴ [unterschreitet (Short)]⁵.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem •⁶ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs der Aktie dem dann maßgeblichen Schwellenkurs (wie in § 4 definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)]⁴ [überschreitet (Short)]⁵ (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").]⁷
- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem •⁶ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") entweder

¹ anwendbar, bei Smart-Mini Future Zertifikaten

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

³ An diesen Stellen werden die endgültigen Zertifikatsbedingungen um die zur Ermittlung des Differenzbetrages maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich der relevanten Referenzstellen, der Berechnungskurse, der Aktien und der Gesellschaften ergänzt, z.B. "... von der Deutsche Börse AG (die "relevante Referenzstelle") während der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag-Auktion) im elektronischen Handelssystem "Xetra®" (Exchange Electronic Trading) festgestellte Kurs der Inhaber-Stammaktie (der "Berechnungskurs") der ThyssenKrupp AG - WKN 750 000 - (die "Aktie" oder die "Gesellschaft")..."

⁴ anwendbar bei Long-Zertifikaten

⁵ anwendbar bei Short-Zertifikaten

⁶ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

⁷ anwendbar, bei Mini Future Zertifikaten

- (ii) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs der Aktie dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)]⁴ [überschreitet (Short)]⁵ **oder**
 - (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs der Aktie dem maßgeblichen Schwellenkurs (wie in § 4 definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)]⁴ [überschreitet (Short)]⁵
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").]¹

- (4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").
- (5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages/Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrages

- (1) [Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin]¹ [Die Emittentin wird]⁷ nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von • Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie in § 3 Absatz (1) definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
(1+relevanter Zinssatz*Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte \bullet^8 [(Ask-Rate) (Long)]⁴ [(Bid-Rate) (Short)]⁵ (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf \bullet^9 . Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden im Markt quotierten Zinssätzen für die nächstkürzere sowie die nächstlängere Laufzeit linear interpoliert.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht [im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii)]¹ dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in EUR ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)]⁴ [unterschreitet (Short)]⁵, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) [Der außerordentliche Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem in EUR ausgedrückten von der relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs der Aktie am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses (Long)]⁴ [Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 (Short)]⁵.

**§ 3
Basiskurs**

- (1) Der anfängliche Basiskurs beträgt EUR \bullet (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Börsentag von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) angepasst. Alle Anpassungen des Basiskurses werden jeweils vor dem Börsenbeginn vorgenommen. "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem an der relevanten Referenzstelle üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs (der "maßgebliche Basiskurs") entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag, an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird (ausschließlich) (der "Finanzierungszeitraum"), und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

⁸ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der relevante Zinssatz genannt (z.B. Euro Deposit).

⁹ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird angegeben wo der Zinssatz derzeit quotiert wird (z.B. "EURF=" (Reuters)).

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r^*),

wobei

"r": Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters) (der "r-Zinssatz"), [zuzüglich • % (Long)]⁴ [abzüglich • % (Short)]⁵ (die "Marge")

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basiskurses erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basiskurses. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basiskurs ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basiskurs.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

**§ 4
Schwellenkurs**

- (1) Der anfängliche Schwellenkurs beträgt EUR • (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin gemäß Absatz (2) neu festgelegt.
- (2) Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs (der "maßgebliche Schwellenkurs") entspricht dem an dem betreffenden Börsentag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von [\bullet (Long)]⁴ [\bullet (Short)]⁵ (der "Anpassungssatz"), wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

**§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate**

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit

Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**§ 6
Ausübung**

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen durch die Gesellschaft bleibt die Bezugsmenge unverändert und der dann maßgebliche Basiskurs wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um $[\bullet \% \text{ (Long)}]^4$ $[\bullet \% \text{ (Short)}]^5$ (der "maßgebliche Dividendenprozentsatz") des Betrages der Bruttodividende reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden. [Sofern der gemäß nachfolgender Formel ermittelte Nettodividendenprozentsatz aufgrund geänderter in- oder ausländischer steuerrechtlicher Gesetze und Vorschriften nach dem Zeitpunkt des Verkaufsbeginns geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, wird die Emittentin den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabsetzen.

Für Aktien von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland gilt:

Nettodividendenprozentsatz =

(Bruttodividende - Einbehaltene Quellensteuer + Quellensteuerminderungsbetrag) x 100.

Für Aktien von Gesellschaften mit Sitz im Ausland gilt:

Nettodividendenprozentsatz =

(Bruttodividende - Einbehaltene ausländische Quellensteuer + Quellensteuerminderungsbetrag aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen) x 100.

Die Emittentin wird die Anpassung sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. (Long)]⁴

§ 9

Verwässerungsschutz/

Außerordentliche Anpassung des Basiskurses und der Bezugsmenge/ Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) a) Passt die relevante Terminbörse (wie in § 10 Absatz (1) a) definiert) im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz (4) aufgeführt) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf die Aktien den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz (3) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Ausübungstag oder fällt er auf diesen, so werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz (2) - mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der Basiskurs und die Bezugsmenge entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf die Aktien an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz (2) - der Basiskurs und die Bezugsmenge entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

Anpassungsmaßnahmen gemäß diesem Absatz (1) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind - sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt - für alle Beteiligten bindend.

- (2) Die Emittentin ergreift von Absatz (1) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes (1) b) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz (5) bleibt hiervon unberührt.
- (3) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes (1) b) wirksam werden würde.
- (4) Ein Anpassungsereignis im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf die Aktien.
- a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
Emission von Wertpapieren der Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
Aktiensplit;
Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
Gattungsänderung;
Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
Verstaatlichung;
Übernahmeangebot sowie
- b) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Aktien haben kann und aufgrund dessen die relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte vornimmt

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- (5) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am Kündigungstag. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out Betrag zahlen.
- (6) Die Berechnung des angepassten Basiskurses und der angepassten Bezugsmenge erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (7) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Die Bekanntmachung des geänderten maßgeblichen Basiskurses erfolgt gemäß § 3 Absatz (5).

**§ 10
Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel in der Aktie an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf die Aktie bezogenen, an der • (die "relevante Terminbörse") gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder
 - b) der Handel in der Aktie an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf die Aktie bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs der Aktie maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs der Aktie maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und

verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]¹⁰Kurses der Aktie festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 11 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem ●¹¹ (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ●¹² (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out Betrag zahlen.

¹⁰ anwendbar, wenn der Ersatzkurs unter Bezugnahme auf einen bestimmten festgestellten Kurs der Aktie festgesetzt wird (z.B. "... während der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag-Auktion) ..." oder z.B. "... Schlusskurses ... ")

¹¹ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin festgelegt, z. B. Valuta plus 6 Monate.

¹² An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die genaue Kündigungsfrist festgelegt, z.B. eine Kündigungsfrist von 180 Kalendertagen.

**§ 12
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**§ 13
Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**§ 14
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließliche.

**§ 15
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**e) Zertifikatsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate bezogen auf
Rohöl-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN ● -
- ISIN ● -

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag je Zertifikat (der "Differenzbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht ●² (die "Bezugsmenge") der in US-Dollar ("USD") ausgedrückten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der ●³ (die "relevante Referenzstelle") festgestellte ●³-Kurs (der "Berechnungskurs") des dann maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes (wie nachfolgend definiert) den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 3 Absatz (1) definiert) [überschreitet (Long)]⁴ [unterschreitet (Short)]⁵.

"Maßgeblicher Rohöl-Future-Kontrakt" ist anfänglich der ●³ - WKN ●³ -. Danach wird der maßgebliche Rohöl-Future-Kontrakt an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in § 3 Absatz (4) definiert) durch den Rohöl-Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Differenzbetrag wird in USD ermittelt und nach der Umrechnung in Euro ("EUR") an die Zertifikateinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des USD-Betrages in EUR erfolgt durch Division des USD-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/USD-Briefkurs bzw. - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (4) definiert) festgestellten EUR/USD-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Umrechnung des

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An dieser Stelle werden die endgültigen Zertifikatsbedingungen um die Bezugsmenge je Zertifikat ergänzt.

³ An diesen Stellen werden die endgültigen Zertifikatsbedingungen um die maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich der relevanten Referenzstelle, des Berechnungskurses und des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes ergänzt, z.B. "... von der International Petroleum Exchange IPE London (die "relevante Referenzstelle") festgestellte "IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs (der "Berechnungskurs") des dann maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes..." ... "Maßgeblicher Rohöl-Future-Kontrakt ist anfänglich der Brent-Crude-Oil-Future mit Liefermonat Januar 2006 - WKN 967 740 - ..."

⁴ anwendbar bei Long-Zertifikaten

⁵ anwendbar bei Short-Zertifikaten

Differenzbetrages je Optionsschein in EUR erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem ●⁶ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes dem dann maßgeblichen Schwellenkurs (wie in § 4 Absatz (1) definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)]⁴ [überschreitet (Short)]⁵ (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Die Emittentin wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von ●⁷ Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen.

Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt (i) während der üblichen Handelszeit der Emittentin (derzeit ●⁸ (die "Handelszeit der Emittentin")) und (ii) wenn Kurse des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakt quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen der Emittentin ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn (i) die Handelszeit der Emittentin zum Zeitpunkt des Knock-out-Ereignisses noch nicht begonnen hat bzw. die Handelszeit der Emittentin vor Ende der Auflösungsfrist endet und/oder (ii) an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakt quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald (i) die Handelszeit der Emittentin wieder beginnt und (ii) an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakt quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Sollte sich die übliche Handelszeit der Emittentin ändern, so ändern sich die Handelszeit der Emittentin, der Handelsbeginn und der Handelsschluss im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung.

Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

⁶ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

⁷ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die entsprechende Auflösungsfrist eingefügt, z.B. "... innerhalb von 60 Minuten...".

⁸ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die zum Zeitpunkt der Emission übliche Handelszeit der Emittentin eingefügt, z.B. "... derzeit jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem bei der Emittentin der Wertpapierhandel üblicherweise stattfindet, jeweils von 8.00 Uhr (der "Handelsbeginn der Emittentin") bis 22.00 Uhr (der "Handelsschluss der Emittentin") (die "Handelszeit der Emittentin") ...".

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundeten Produkt aus der Bezugsmenge und der in USD ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)]⁴ [unterschreitet (Short)]⁵, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.
- (3) Der Knock-out-Betrag wird in USD ermittelt und nach der Umrechnung in EUR an die Zertifikatsinhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung des USD-Betrages in EUR erfolgt durch Division des USD-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite EUR=EBS des Reuters Monitor (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten Brief-Kurs, derzeit unter "BstOFR" aufgeführt. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird die Emittentin den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen.

§ 3

Basiskurs und maßgebliche Rohöl-Future-Kontrakte

- (1) Am Tag des Knock-out-Fristbeginns beträgt der Basiskurs ● (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der Basiskurs an jedem Börsentag (wie nachfolgend definiert) gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse der maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte feststellt.

Der "maßgebliche Basiskurs" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste Basiskurs.

- (2) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Börsentag vor dem Handelsbeginn der relevanten Referenzstelle von der Emittentin angepasst. Er entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs [zuzüglich (Long)]⁴ [abzüglich (Short)]⁵ des Anpassungskurswertes (wie nachfolgend definiert), und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": ● % (die "Marge")

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem von der relevanten Referenzstelle festgestellten •⁹-Kurs (der "Anpassungskurs") des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes angepasst, sofern der Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes höher ist als der Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes und dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes angepasst, sofern der Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes höher ist als der Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse der maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse der maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte.

Die von der Emittentin berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des jeweils maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes unverzüglich nach Verfügbarkeit der Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt"). "Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte ist derzeit der jeweils 15. Geschäftstag in London (einschließlich Samstags), der dem 1. Tag des Liefermonats (wie nachfolgend definiert) vorausgeht. Sofern an diesem Tag die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Geschäftstag an dem die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist "1. Tag des Liefermonats" ist jeweils der erste Kalendertag des Liefermonates des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes.

Sollte die relevante Referenzstelle die Letzten Handelstage bzw. den 1. Tag des Liefermonats für die maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. der 1. Tag des Liefermonats im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

⁹ An dieser Stelle werden die endgültigen Zertifikatsbedingungen um die maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich des Anpassungskurses ergänzt, z.B. "...von der relevanten Referenzstelle festgestellten "IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs (der "Anpassungskurs")...".

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs und der jeweilige maßgebliche Rohöl-Future-Kontrakt werden unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Schwellenkurs

- (1) Der Schwellenkurs am Tag des Knock-out-Fristbeginns beträgt ● (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der Schwellenkurs an jedem Börsentag vor dem Handelsbeginn der relevanten Referenzstelle von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.

Der "maßgebliche Schwellenkurs" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach jeweils der zuletzt gemäß Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) festgelegte Schwellenkurs.

- (2) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Börsentag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von [● (der "Long-Anpassungssatz") (Long)]⁴ [● (der "Short-Anpassungssatz") (Short)]⁵, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht der maßgebliche Schwellenkurs dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem [Long-Anpassungssatz (Long)]⁴ [Short-Anpassungssatz (Short)]⁵, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes feststellt.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Zahlung des Differenzbetrages je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.

- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 8

Anpassungen und Modifizierungen/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist das Konzept des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes, wie er von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollten die maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des maßgeblichen Basiskurses, des Schwellenkurses sowie der Bezugsmenge, nach billigem Ermessen bestimmen, ob und welche dann regelmäßig veröffentlichten anderen Rohöl-Future-Kontrakte für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen sind (die "Ersatzterminkontrakte"). Die Ersetzung der maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte durch derartige Ersatzterminkontrakte ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage der maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte oder der Ersatzterminkontrakte so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität der maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte oder die Vergleichbarkeit der auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte oder Ersatzterminkontrakte nicht mehr gegeben ist, oder wenn die maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte oder ein etwa bestimmter Ersatzterminkontrakt während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen mit Wirkung zum nächstfolgenden Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen oder für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes der maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte oder des Ersatzterminkontraktes und des letzten festgestellten Wertes des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes oder des Ersatzterminkontraktes Sorge zu tragen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze sowie § 9 Absatz (2) gelten im Falle der Kündigung entsprechend. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11 Satz 1.

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des dann maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes an der relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]¹⁰Kurses des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem •¹¹ (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") (einschließlich) mit einer Frist von •¹² (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

¹⁰ anwendbar, wenn der Ersatzkurs unter Bezugnahme auf einen bestimmten festgestellten Kurs des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes festgesetzt wird (z.B. "... Eröffnungskurses..." oder z.B. "... Schlusskurses ... ")

¹¹ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin festgelegt, z. B. Valuta plus 6 Monate.

¹² An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die genaue Kündigungsfrist festgelegt, z.B. eine Kündigungsfrist von 180 Kalendertagen.

**§ 11
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**§ 12
Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**§ 13
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließliche.

**§ 14
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**f) Zertifikatsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag je Zertifikat (der "Differenzbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht •² (die "Bezugsmenge") der in •³ ("•³") (die "Währung") ausgedrückten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Indexterminkontraktes (wie nachfolgend definiert) ••³ entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der •⁴ (die "relevante Referenzstelle") festgestellte •⁴-Kurs (der "Berechnungskurs") des dann maßgeblichen Indexterminkontraktes den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 3 Absatz (1) definiert) [überschreitet (Long)]⁵ [unterschreitet (Short)]⁶.

"Maßgeblicher Indexterminkontrakt" ist anfänglich der •⁴-Future •⁴ - WKN •⁴ -. Danach wird der maßgebliche Indexterminkontrakt an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in § 3 Absatz (4) definiert) durch den •⁴-Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit bezogen auf die Quartalsmonate •⁷ hat.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

⁸[Der Differenzbetrag wird in der entsprechenden Währung ermittelt und nach der Umrechnung in Euro ("EUR") an die Zertifikatsinhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung des •³-Betrages in EUR erfolgt durch Division des •³-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinnes dieses Absatzes entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An dieser Stelle werden die endgültigen Zertifikatsbedingungen um die Bezugsmenge je Zertifikat ergänzt. Eine Bezugsmenge von z. B. 1/100 bedeutet, dass sich ein Zertifikat auf 1/100 des maßgeblichen Indexterminkontraktes bezieht.

³ An diesen Stellen der Zertifikatsbedingungen wird die entsprechende Währung eingefügt.

⁴ An diesen Stellen werden die endgültigen Zertifikatsbedingungen um die maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich der relevanten Referenzstelle, des Berechnungskurses und des maßgeblichen Indexterminkontraktes ergänzt, z. B. "... von der Chicago Mercantile Exchange Inc. (CME) (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Schlusskurs (der "Berechnungskurs") des dann maßgeblichen Indexterminkontraktes ... "Maßgeblicher Indexterminkontrakt" ist anfänglich der Nasdaq-100 Future (Juni-Kontrakt (NDM5)) - WKN 969978 - ..." "... Nasdaq-100 Future-Kontrakt ..."

⁵ anwendbar bei Long-Zertifikaten

⁶ anwendbar bei Short-Zertifikaten

⁷ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen werden die entsprechenden Quartalsmonate eingefügt, z. B. bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50® Future sind es die Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf den VDAX-NEW® Future sind es die Quartalsmonate Februar, Mai, August und November.

Ausübungstag folgenden Geschäftstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•³-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird – dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•³-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. [anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing") [anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.] Die Umrechnung des Differenzbetrages je Zertifikat in EUR erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]⁸

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem •⁹ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Indexterminkontraktes dem dann maßgeblichen Schwellenkurs (wie in § 4 Absatz (1) definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)]⁵ [überschreitet (Short)]⁶ (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Die Emittentin wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von •¹⁰ Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen.

Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt (i) während der üblichen Handelszeit der Emittentin (derzeit •¹¹ (die "Handelszeit der Emittentin")) und (ii) sofern Kurse der maßgeblichen Indexterminkontrakte an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Indexterminkontrakt quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen der Emittentin ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn (i) die Handelszeit der Emittentin zum Zeitpunkt des Knock-out-Ereignisses noch nicht begonnen hat bzw. die Handelszeit der Emittentin vor Ende der Auflösungsfrist endet und/oder (ii) an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Indexterminkontrakt quotiert

⁸ anwendbar, wenn es sich um Mini Future Zertifikate bezogen auf Nicht-Euroland-Indexterminkontrakte handelt

⁹ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

¹⁰ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der Zeitraum der Auflösungsfrist eingefügt, z. B. "... 60 Minuten ...".

¹¹ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die zum Zeitpunkt der Emission übliche Handelszeit der Emittentin eingefügt, z. B. "... derzeit jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem bei der Emittentin der Wertpapierhandel üblicherweise stattfindet, jeweils von 8.00 Uhr (der "Handelsbeginn der Emittentin") bis 22.00 Uhr (der "Handelsschluss der Emittentin") (die "Handelszeit der Emittentin") ..."

werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald (i) die Handelszeit der Emittentin wieder beginnt und (ii) an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Indexterminkontrakt quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Sollte sich die übliche Handelszeit der Emittentin ändern, so ändern sich die Handelszeit der Emittentin, der Handelsbeginn und der Handelsschluss im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung.

Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundeten Produkt aus der Bezugsmenge und der in \bullet^3 ausgedrückten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Indexterminkontraktes \bullet^3 entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)]⁵ [unterschreitet (Short)]⁶, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.

- ⁸[(3) Der Knock-out-Betrag wird in der entsprechenden Währung ermittelt und nach der Umrechnung in EUR an die Zertifikatsinhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung des \bullet^3 -Betrages in EUR erfolgt durch Division des \bullet^3 -Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite \bullet^{12} des Reuters Monitor (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten Brief-Kurs, derzeit unter "BstOFR" aufgeführt. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird die Emittentin den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen.]⁸

§ 3

Basiskurs und maßgebliche Indexterminkontrakte

- (1) Am Tag des Knock-out-Fristbeginns beträgt der Basiskurs \bullet (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der Basiskurs an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. Der "maßgebliche Basiskurs" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste Basiskurs. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem "Xetra®" üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag zum Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin angepasst. Er entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs [zuzüglich (Long)]⁵ [abzüglich (Short)]⁶ des Anpassungskurswertes (wie nachfolgend definiert) und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

¹²

An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die Bildschirmseite des Reuters Monitor genannt, auf der die gehandelten Fremdwährungskurse veröffentlicht werden, z. B.: bei "EUR/JPY" ist es die Bildschirmseite "EURJPY=EBS"; bei "EUR/USD" ist es die Bildschirmseite "EUR=EBS"; bei "EUR/CHF" ist es die Bildschirmseite "EURCHF=EBS"; für andere hier nicht genannte Fremdwährungen werden soweit vorhanden entsprechende Bildschirmseiten des Reuters Monitor oder entsprechende Bildschirmseiten einer anderen Publikationsstelle herangezogen.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Der jeweilige "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r^*),

wobei

"r": • % (die "Marge")

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes und dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes angepasst, sofern der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes höher ist als der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes und dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes angepasst, sofern der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes höher ist als der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) erforderlichen Schlusskurse der maßgeblichen Indexterminkontrakte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Schlusskurse der maßgeblichen Indexterminkontrakte.

Die so von der Emittentin berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Indexterminkontraktes an der relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Schlusskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt"). "Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

die maßgeblichen Indexterminkontrakte ist derzeit •¹³. "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse der maßgeblichen Indexterminkontrakte feststellt.

Sollte die relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die maßgeblichen Indexterminkontrakte ändern, so ändern sich die letzten Handelstage im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs und der jeweilige maßgebliche Indexterminkontrakt werden unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

**§ 4
Schwellenkurs**

- (1) Der Schwellenkurs am Tag des Knock-out-Fristbeginns beträgt • (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der Schwellenkurs an jedem Geschäftstag zum Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt. Der "maßgebliche Schwellenkurs" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) festgelegte Schwellenkurs.
- (2) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von [•¹⁴ (der "Long-Anpassungssatz") (Long)]⁵ [•¹⁵ (der "Short-Anpassungssatz") (Short)]⁶, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht der maßgebliche Schwellenkurs dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz 3 festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem [Long-Anpassungssatz (Long)]⁵ [Short-Anpassungssatz (Short)]⁶, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

**§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate**

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb

¹³ An dieser Stelle werden die endgültigen Zertifikatsbedingungen um die maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich des letzten Handelstages ergänzt, z. B. im Fall von Indexterminkontrakten auf den Dow Jones EURO STOXX 50®: "Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Indexterminkontrakte ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag."

¹⁴ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der Long-Anpassungssatz von z. B. 1,02 eingefügt.

¹⁵ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der Short-Anpassungssatz von z. B. 0,98 eingefügt.

der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

**§ 6
Ausübung**

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Indexterminkontraktes feststellt.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

**§ 7
Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages**

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Zahlung des Differenzbetrages je Zertifikat am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen in Zusammenhang mit der Auszahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 8

Anpassungen und Modifizierungen/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist das Konzept der maßgeblichen Indexterminkontrakte, wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der maßgeblichen Indexterminkontrakte durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung der maßgeblichen Indexterminkontrakte, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung der maßgeblichen Indexterminkontrakte auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollten die maßgeblichen Indexterminkontrakte während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des maßgeblichen Basiskurses sowie der Bezugsmenge, nach billigem Ermessen bestimmen, ob und welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Indexterminkontrakte für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen sind (die "Ersatzterminkontrakte"). Die Ersetzung der maßgeblichen Indexterminkontrakte durch derartige Ersatzterminkontrakte ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage der maßgeblichen Indexterminkontrakte oder der Ersatzterminkontrakte so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität der maßgeblichen Indexterminkontrakte oder die Vergleichbarkeit der auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Indexterminkontrakte oder der Ersatzterminkontrakte nicht mehr gegeben ist, oder wenn die maßgeblichen Indexterminkontrakte oder etwa bestimmte Ersatzterminkontrakte während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht werden und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexterminkontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen mit Wirkung zum nächstfolgenden Ausübungstag durch Bekanntmachung

gemäß § 11 zu kündigen oder für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Indexterminkontraktes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes der maßgeblichen Indexterminkontrakte oder der Ersatzterminkontrakte und des letzten festgestellten Wertes des maßgeblichen Indexterminkontraktes oder des Ersatzterminkontraktes Sorge zu tragen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 sowie § 9 Absatz (2) gelten im Falle der Kündigung entsprechend. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Indexterminkontraktes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Kurses eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Indexterminkontraktes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11 Satz 1.

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des dann maßgeblichen Indexterminkontraktes an der relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Indexterminkontraktes während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte ¹⁶Kurs des maßgeblichen Indexterminkontraktes maßgeblich. Ist eine solche Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Bankarbeitstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte ¹⁶Kurs des dann maßgeblichen Indexterminkontraktes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher ¹⁶Kurs nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [¹⁷Kurses des maßgeblichen Indexterminkontraktes festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

¹⁶ An diesen Stellen der Zertifikatsbedingungen wird der relevante Kurs eingefügt, z. B. "... Schlusskurs ..."

¹⁷ anwendbar, wenn der Ersatzkurs unter Bezugnahme auf einen bestimmten festgestellten Kurs des maßgeblichen Indexterminkontraktes festgesetzt wird (z. B. "... Eröffnungskurses..." oder z. B. "... Schlusskurses ...")

**§ 10
Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem ●¹⁸ (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") (einschließlich) mit einer Frist von ●¹⁹ (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

**§ 11
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**§ 12
Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**§ 13
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

¹⁸ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin festgelegt, z. B. Valuta plus 6 Monate.

¹⁹ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die genaue Kündigungsfrist festgelegt, z. B. eine Kündigungsfrist von 180 Kalendertagen.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

**§ 14
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate

**Zertifikatsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf Euroland-Performance-Indizes
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (2) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ("EUR") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der •² (die "relevante Referenzstelle") festgestellte •²-Kurs (der "Berechnungskurs") des •²-Index (der "Index") den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 3 Absatz (2) definiert) [überschreitet (Long)]³ [unterschreitet (Short)]⁴.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem •⁵ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") entweder

- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Index dem maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)]³ [überschreitet (Short)]⁴ **oder**
- (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des Index dem maßgeblichen Schwellenkurs (wie in § 4 Absatz (2) definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)]³ [überschreitet (Short)]⁴,

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An diesen Stellen werden die endgültigen Zertifikatsbedingungen um die zur Ermittlung des Differenzbetrages maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich des Berechnungskurses, der relevanten Referenzstelle und des Index ergänzt, z.B. "... von der Deutsche Börse AG (die "relevante Referenzstelle") auf Basis der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag-Auktion) im elektronischen Handelssystem "Xetra®" (Exchange Electronic Trading) festgestellte Kurs (der "Berechnungskurs") des DAX®-Performance Index (DAX®) - WKN 846 900 - (der "Index") ..."

³ anwendbar bei Long-Zertifikaten

⁴ anwendbar bei Short-Zertifikaten

⁵ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

- (3) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (2) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (2) (ii) wird die Emittentin nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb • Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/ Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie in § 3 Absatz (1) definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
(1+relevanter Zinssatz*Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte •⁶ [(Ask-Rate) (Long)]³ [(Bid-Rate) (Short)]⁴ (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden nächsten im Markt quotierten Zinssätzen vor und nach der relevanten Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes linear interpoliert.

⁶ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der relevante Zinssatz genannt (z.B. Euro Deposit).

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (2) (ii) dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in EUR ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)]³ [unterschreitet (Short)]⁴, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

§ 3 Basiskurs

- (1) Der anfängliche Basiskurs beträgt • (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin gemäß Absatz (2) angepasst. "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs (der "maßgebliche Basiskurs") entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag, an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird (ausschließlich) (der "Finanzierungszeitraum"), und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), [zuzüglich • % (Long)]³ [abzüglich • % (Short)]⁴ (die "Marge")

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Schwellenkurs

- (1) Der anfängliche Schwellenkurs beträgt • (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin gemäß Absatz (2) neu festgelegt.
- (2) Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs (der "maßgebliche Schwellenkurs") entspricht dem an dem betreffenden Börsentag festgestellten

maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von [\bullet (Long)]³ [\bullet (Short)]⁴ (der "Anpassungssatz"), wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt,

wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin die Zahlung des Knock-out-Betrages gemäß § 2 zahlen.

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 8

Anpassungen und Modifizierungen/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist das Konzept des Index, wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Index während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung der Bezugsmenge, bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Index für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzindex"). Die Ersetzung des Index durch einen derartigen Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß §11 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder des Ersatzindex so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist (z. B. weil sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderer Maßnahmen trotz gleich bleibender Preise der in diesem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung dieses Index oder Ersatzindex ergibt), oder wenn der Index oder ein

etwa bestimmter Ersatzindex während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen mit Wirkung zum nächstfolgenden Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen oder für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex und des letzten festgestellten Wertes des Index oder des Ersatzindex Sorge zu tragen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten im Falle der Kündigung entsprechend. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß §11 bekanntzumachen. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin die Zahlung des Knock-out-Betrages gemäß § 2 zahlen.

- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß §11 Satz 1.

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Index erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Indexgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Eurex gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Index einfließende Kurs einer im Index erfassten Aktie ermittelt wird, oder
 - b) der Handel in einzelnen im Index erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Indexgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Eurex gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften

Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem •⁷ (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von •⁸ (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Übungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin die Zahlung des Knock-out-Betrages gemäß § 2 zahlen.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

⁷ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin festgelegt, z. B. Valuta plus 6 Monate.

⁸ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird die genaue Kündigungsfrist festgelegt, z.B. eine Kündigungsfrist von 180 Kalendertagen.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

**§ 14
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine

**a) Optionsbedingungen
für die EUR/•¹-Optionsscheine (Call/Put)
mit amerikanischer Ausübung**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"²) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in •¹ ("•¹") (die "Fremdwährung") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs (wie nachfolgend definiert) den Basiskurs von •¹• je Euro ("EUR") (der "Basiskurs") [überschreitet (Call)]³ [unterschreitet (Put)]⁴.

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Berechnungskurs": der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte •¹-Mittelkurs je EUR, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung des •¹-Betrages in EUR erfolgt durch Division des •¹-Betrages durch den Berechnungskurs.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine**

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und

¹ An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird die entsprechende Fremdwährung eingefügt.

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

³ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁴ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**§ 3
Ausübungsfrist**

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

**§ 4
Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages**

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.

- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

**§ 5
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**§ 6
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**§ 7
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

**§ 8
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**b) Optionsbedingungen
für die Gold-Optionsscheine (Call/Put)
mit europäischer Ausübung
[und Währungsabsicherung]¹**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"²) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in US-Dollar ("USD") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz, um die der durch die hierfür ausgewählten Mitglieder der *London Bullion Market Association* im Londoner Goldmarkt (*London Gold Market*) um oder gegen 10.30 Uhr vormittags (Londoner Zeit) festgestellte Gold Fixing Price (der "Berechnungskurs"; dessen Feststellung das "London-Gold-Fixing") für eine Feinunze Gold (31,1035 g) - wie er derzeit auf •³ veröffentlicht wird - am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den Basiskurs von USD • (der "Basiskurs") [überschreitet (Call)]⁴ [unterschreitet (Put)]⁵.

Wenn der Berechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der das London-Gold-Fixing regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Berechnungskurses bestimmen.

- ⁶[(3) Der Differenzbetrag wird in USD ermittelt und nach der Umrechnung in Euro ("EUR") an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des USD-Betrages in EUR erfolgt durch Division des USD-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/USD-Briefkurs bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/USD-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.]⁶

¹ anwendbar, wenn es sich um währungsgesicherte Gold-Optionsscheine handelt

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

³ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die maßgebliche Bildschirmseite, auf der der Berechnungskurs veröffentlicht wird, eingefügt, z.B. " ... der Internetseite www.lbma.org.uk unter "statistics" (Spalte: London Gold Fixing, Spalte: A.M., Spalte: USD) ..."

⁴ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁵ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

⁶ anwendbar, wenn es sich um nicht-währungsgesicherte Gold-Optionsscheine handelt

- ¹[(3) Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in Euro ("EUR") ausgezahlt. Die Umrechnung des USD-Betrages in EUR erfolgt durch Division des USD-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" beträgt USD • je EUR.]¹
- (4) Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein sowie die Umrechnung des Differenzbetrages in EUR je Optionsschein erfolgen jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das London-Gold-Fixing üblicherweise stattfindet.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

**§ 5
Marktstörung**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für eine Feinunze Gold maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses einer Feinunze Gold festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

**§ 6
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**§ 7
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**§ 8
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließliche.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

**§ 9
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**c) Optionsbedingungen
für die Zins-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Anleihen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Sondervermögen
mit amerikanischer Ausübung**

- WKN • -

- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ("EUR") ausgedrückten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Frankfurter Wertpapierbörse (die "relevante Referenzstelle") amtlich festgestellte Einheitskurs (der "Berechnungskurs") der •²-Anleihe (die "Anleihe"), den Basiskurs von • % (der "Basiskurs"), jeweils bezogen auf EUR •³ Nennbetrag der Anleihe, [überschreitet (Call)]⁴ [unterschreitet (Put)]⁵.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine**

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**§ 3
Ausübungsfrist**

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die entsprechende Anleihe eingefügt, z. B. "... •% Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von •/•, endfällig am • - WKN • - (die "Anleihe") ...".

³ An dieser Stelle werden die endgültigen Optionsbedingungen um den in EUR ausgedrückten Nennbetrag der Anleihe je Optionsschein ergänzt. Bei einem Nennbetrag von z. B. EUR 100,- bedeutet dies, dass 1 Prozentpunkt des Berechnungskurses bzw. Basiskurses jeweils EUR 1,- entspricht.

⁴ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁵ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.

- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag
- a) der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel in der Anleihe an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf die Anleihe bezogenen, an der Eurex gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle amtlich festgestellte Einheitskurs der Anleihe maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle amtlich festgestellte Einheitskurs der Anleihe oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Berechnungskurs vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von fünf namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung amtlich festgestellten Einheitskurses der Anleihe festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 6

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 7

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 8

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 9

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**d) Optionsbedingungen
für die Zins-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Anleihen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Sondervermögen
mit europäischer Ausübung**

- WKN • -

- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ("EUR") ausgedrückten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Frankfurter Wertpapierbörse (die "relevante Referenzstelle") amtlich festgestellte Einheitskurs (der "Berechnungskurs") der •²-Anleihe (die "Anleihe"), den Basiskurs von • % (der "Basiskurs"), jeweils bezogen auf EUR •³ Nennbetrag der Anleihe, [überschreitet (Call)]⁴ [unterschreitet (Put)]⁵.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine**

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**§ 3
Ausübungstag/Ausübung**

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die entsprechende Anleihe eingefügt, z. B. "... •% Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von •/•, endfällig am • - WKN • - (die "Anleihe") ...".

³ An dieser Stelle werden die endgültigen Optionsbedingungen um den in EUR ausgedrückten Nennbetrag der Anleihe je Optionsschein ergänzt. Bei einem Nennbetrag von z. B. EUR 100,- bedeutet dies, dass 1 Prozentpunkt des Berechnungskurses bzw. Basiskurses jeweils EUR 1,- entspricht.

⁴ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁵ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

geöffnet sind. Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

**§ 4
Zahlung des Differenzbetrages**

Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

**§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag
 - a) der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel in der Anleihe an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf die Anleihe bezogenen, an der Eurex gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Berechnungskurs vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von fünf namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung amtlich festgestellten Einheitskurses der Anleihe festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

**§ 6
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 7

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 8

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 9

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**e) Optionsbedingungen
für die Index-Optionsscheine (Call/Put)
mit amerikanischer Ausübung
[und Währungsabsicherung]¹**

- WKN • -

- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"²) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in •³ ("•³") (die "Währung") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt • •³ entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der •⁴ (die "relevante Referenzstelle") festgestellte •⁴-Kurs (der "Berechnungskurs") des •⁴-Index (der "Index") den Basiskurs von • (der "Basiskurs") [überschreitet (Call)]⁵ [unterschreitet (Put)]⁶.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

⁷[Der Differenzbetrag wird in •³ ermittelt und nach der Umrechnung in Euro ("EUR") an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des •³-Betrages in EUR erfolgt durch Division des •³-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•³-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•³-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. [anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing") [anwendbar

¹ anwendbar, wenn es sich um währungsgesicherte Optionsscheine bezogen auf Nicht-Euroland-Indizes handelt

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

³ An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird die entsprechende Währung eingefügt.

⁴ An diesen Stellen werden die endgültigen Optionsbedingungen um die zur Ermittlung des Differenzbetrages maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich des Berechnungskurses, der relevanten Referenzstelle und des Index ergänzt, z. B. "... von der Deutsche Börse AG (die "relevante Referenzstelle") auf Basis der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag-Auktion) im elektronischen Handelssystem "Xetra®" (Exchange Electronic Trading) festgestellte Kurs (der "Berechnungskurs") des DAX®-Performance Index (DAX®) - WKN 846 900 - (der "Index")..." oder z. B. "... von der Standard & Poor's (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Schlusskurs (der "Berechnungskurs") des S&P 500 Composite Stock Price Index ("S&P 500®") - WKN A0AET0 - (der "Index")..."

⁵ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁶ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.11 Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in EUR erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]⁷

¹[Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in Euro ("EUR") ausgezahlt. Die Umrechnung des •³-Betrages in EUR erfolgt durch Division des •³-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" beträgt •⁸ je EUR. Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in EUR erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]¹

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Index feststellt.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:

⁷ anwendbar, wenn es sich um nicht-währungsgesicherte Optionsscheine bezogen auf Nicht-Euroland-Indizes handelt

⁸ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der maßgebliche Umrechnungskurs eingefügt, z.B. 1 US-Dollar ("USD") je EUR.

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 5

Anpassungen und Modifizierungen[/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]⁹ [/Verkürzung der Ausübungsfrist]¹⁰

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages ist das Konzept des Index, wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige

⁹ anwendbar, wenn der Emittentin im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Indexkonzeptes ein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen soll

¹⁰ anwendbar, wenn der Emittentin das Recht zustehen soll, die Ausübungsfrist zu verkürzen, weil sie ihre Sicherungsgeschäfte im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Indexkonzeptes nicht oder nur erschwert tätigen kann

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- (2) Sollte der Index während der Ausübungsfrist nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basiskurses sowie der Bezugsmenge, bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Index für die Berechnung des Differenzbetrages zugrunde zu legen ist (der "Ersatzindex"). Die Ersetzung des Index durch einen derartigen Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder des Ersatzindex so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist (z. B. weil sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderer Maßnahmen trotz gleich bleibender Preise der in diesem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung dieses Index oder Ersatzindex ergibt), oder wenn der Index oder ein etwa bestimmter Ersatzindex während der Ausübungsfrist nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, [nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine unter Einhaltung einer den Umständen nach angemessenen Ankündigungsfrist unter Festlegung eines vorzeitigen Ausübungstages durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit Wirkung zu diesem neu festgelegten Ausübungstag zu kündigen oder]⁸ [nicht möglich ist, wird die Emittentin]¹¹ für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex und des letzten festgestellten Wertes des Index oder des Ersatzindex Sorge [zu]⁸ tragen. § 4 Absatz (5) gilt im Falle der Kündigung entsprechend. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. [Die Zahlung des gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrages erfolgt im Fall des Wirksamwerdens der Kündigung am fünften Bankarbeitstag nach dem gemäß Satz 1 bekannt gemachten Ausübungstag.]⁸
- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7 Satz 1.
- ⁹[(5) Sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der in Absätze (2) bzw. (3) beschriebenen Ereignisse nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, die Ausübungsfrist unter Einhaltung einer den Umständen nach angemessenen Ankündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu verkürzen. § 4 Absatz (5) gilt entsprechend.]⁹

¹¹ anwendbar, wenn der Emittentin im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Indexkonzeptes kein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen soll

**§ 6
Marktstörung**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag
 - a) der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel in einzelnen im Index erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Indexgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der • (die "relevante Terminbörse") gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Index einfließende Kurs einer im Index erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz (4) Satz 1 gilt entsprechend.

**§ 7
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**§ 8
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 10

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**f) Optionsbedingungen
für die Index-Optionsscheine (Call/Put)
mit europäischer Ausübung
[und Währungsabsicherung]¹**

- WKN • -

- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"²) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in •³ ("•³") (die "Währung") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt • •³ entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der •⁴ (die "relevante Referenzstelle") festgestellte •⁴-Kurs (der "Berechnungskurs") des •⁴-Index (der "Index") den Basiskurs von • (der "Basiskurs") [überschreitet (Call)]⁵ [unterschreitet (Put)]⁶.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

⁷[Der Differenzbetrag wird in •³ ermittelt und nach der Umrechnung in Euro ("EUR") an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des •³-Betrages in EUR erfolgt durch Division des •³-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•³-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•³-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. [anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing") [anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-

¹ anwendbar, wenn es sich um währungsgesicherte Optionsscheine bezogen auf Nicht-Euro-Indizes handelt

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

³ An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird die entsprechende Währung eingefügt.

⁴ An diesen Stellen werden die endgültigen Optionsbedingungen um die zur Ermittlung des Differenzbetrages maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich des Berechnungskurses, der relevanten Referenzstelle und des Index ergänzt, z. B. "... von der Deutsche Börse AG (die "relevante Referenzstelle") auf Basis der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag-Auktion) im elektronischen Handelssystem "Xetra®" (Exchange Electronic Trading) festgestellte Kurs (der "Berechnungskurs") des DAX®-Performance Index (DAX®) - WKN 846 900 - (der "Index")..." oder z. B. "... von der Standard & Poor's (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Schlusskurs (der "Berechnungskurs") des S&P 500 Composite Stock Price Index ("S&P 500®") - WKN A0AET0 - (der "Index")..."

⁵ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁶ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.¶¶ Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in EUR erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]⁷

¹[Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in Euro ("EUR") ausgezahlt. Die Umrechnung des •³-Betrages in EUR erfolgt durch Division des •³-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" beträgt •⁸ je EUR. Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in EUR erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]¹

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Index feststellt.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

⁷ anwendbar, wenn es sich um nicht-währungsgesicherte Optionsscheine bezogen auf Nicht-Euroland-Indizes handelt

⁸ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der maßgebliche Umrechnungskurs eingefügt, z.B. 1 US-Dollar ("USD") je EUR.

§ 5

**Anpassungen und Modifizierungen[/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]⁹
[/Vorverlegung des Ausübungstages]¹⁰**

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages ist das Konzept des Index, wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Index während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basiskurses sowie der Bezugsmenge, bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Index für die Berechnung des Differenzbetrages zugrunde zu legen ist (der "Ersatzindex"). Die Ersetzung des Index durch einen derartigen Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder des Ersatzindex so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist (z. B. weil sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderer Maßnahmen trotz gleich bleibender Preise der in diesem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung dieses Index oder Ersatzindex ergibt), oder wenn der Index oder ein etwa bestimmter Ersatzindex während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, [nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine unter Einhaltung einer den Umständen nach angemessenen Ankündigungsfrist unter Festlegung eines vorzeitigen Ausübungstages durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit Wirkung zu diesem neu festgelegten Ausübungstag zu kündigen oder]⁸ [nicht möglich ist, wird die Emittentin]¹¹ für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex und des letzten festgestellten Wertes des Index oder des Ersatzindex Sorge [zu]⁸ tragen. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. [Im Falle der Kündigung erfolgt die Zahlung des gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrages am fünften Bankarbeitstag nach dem gemäß Satz 1 bekannt gemachten Ausübungstag.]⁸
- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle

⁹ anwendbar, wenn der Emittentin im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Indexkonzeptes ein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen soll

¹⁰ anwendbar, wenn der Emittentin das Recht zustehen soll, den Ausübungstag vorzuverlegen, weil sie ihre Sicherungsgeschäfte im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Indexkonzeptes nicht oder nur erschwert tätigen kann

¹¹ anwendbar, wenn der Emittentin im Falle von Anpassungen oder Modifizierungen des Indexkonzeptes kein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen soll

Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7 Satz 1.

- ⁹[(5) Sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der in Absätze (2) bzw. (3) beschriebenen Ereignisse nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, den Ausübungstag unter Einhaltung einer den Umständen nach angemessenen Ankündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 7 vorzulegen. Die Zahlung des gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrages erfolgt in diesem Fall am fünften Bankarbeitstag nach dem vorverlegten Ausübungstag. § 4 gilt entsprechend.]⁹

§ 6 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag
 - a) der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel in einzelnen im Index erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Indexgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der • (die "relevante Terminbörse") gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Index einfließende Kurs einer im Index erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz (4) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8 Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den

Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 10

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**g) Optionsbedingungen
für die Aktien-Optionsscheine (Call/Put)
mit amerikanischer Ausübung
[und Währungsabsicherung]¹**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"²) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in •³ ("•³") (die "Währung") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der •⁴ (die "relevante Referenzstelle") festgestellte •⁴-Kurs der •⁴-Aktie (der "Berechnungskurs") der •⁴ - WKN •⁴ - (die "Aktie" oder die "Gesellschaft") den Basiskurs von •³ • (der "Basiskurs") [überschreitet (Call)]⁵ [unterschreitet (Put)]⁶.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

⁷[Der Differenzbetrag wird in •³ ermittelt und nach der Umrechnung in Euro ("EUR") an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des •³-Betrages in EUR erfolgt durch Division des •³-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•³-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•³-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. [anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing") [anwendbar

¹ anwendbar, wenn es sich um währungsgesicherte Optionsscheine bezogen auf Nicht-Euroland-Aktien handelt

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

³ An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird die entsprechende Währung eingefügt.

⁴ An diesen Stellen werden die endgültigen Optionsbedingungen um die zur Ermittlung des Differenzbetrages maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich der relevanten Referenzstelle, des Berechnungskurses, der Aktie und der Gesellschaft ergänzt, z. B. "... von der Deutsche Börse AG (die "relevante Referenzstelle") während der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag-Auktion) im elektronischen Handelssystem "Xetra®" (Exchange Electronic Trading) festgestellte Kurs der Inhaber-Stammaktie (der "Berechnungskurs") der ThyssenKrupp AG - WKN 750 000 - (die "Aktie" oder die "Gesellschaft") ..." oder z. B. "... von der Wertpapierbörse in Paris (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Schlusskurs der Inhaberaktie (der "Berechnungskurs") der Alcatel S.A. - WKN 873 102 - (die "Aktie" oder die "Gesellschaft") ..."

⁵ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁶ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.11 Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in EUR erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]⁷

- ¹[(3) Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in Euro ("EUR") ausgezahlt. Die Umrechnung des •³-Betrages in EUR erfolgt durch Division des •³-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" beträgt •⁸ je EUR.]¹

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [mit Ausnahme des Tages eines Dividendenbeschlusses der Gesellschaft]⁹ an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:

⁷ anwendbar, wenn es sich um nicht-währungsgesicherte Optionsscheine bezogen auf Nicht-Euro-land-Aktien handelt

⁸ An dieser Stelle der Zertifikatsbedingungen wird der maßgebliche Umrechnungskurs eingefügt, z.B. 1 US-Dollar ("USD") je EUR.

⁹ anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf deutsche Aktiengattungen

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

**§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag
- a) der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel in der Aktie an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf die Aktie bezogenen, an der • (die "relevante Terminbörse") gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses aufgrund einer Anordnung der relevanten Referenzstelle bzw. Terminbörse oder einer Behörde ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.

- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]¹⁰-Kurs der Aktie maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]-Kurs der Aktie oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]-Kurses der Aktie festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 6

Verwässerungsschutz/ Anpassung des Basiskurses und der Bezugsmenge/ Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz (4) aufgeführt) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf die Aktien den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz (3) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Ausübungstag oder fällt er auf diesen, so werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz (2) - mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der Basiskurs und die Bezugsmenge entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf die Aktien an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz (2) - der Basiskurs und die Bezugsmenge entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

Anpassungsmaßnahmen gemäß diesem Absatz (1) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind - sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt - für alle Beteiligten bindend.

- (2) Die Emittentin ergreift von Absatz (1) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes (1) b) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz (5) bleibt hiervon unberührt.
- (3) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes (1) b) wirksam werden würde.

¹⁰ anwendbar, wenn der Ersatzkurs unter Bezugnahme auf einen bestimmten festgestellten Kurs der Aktie festgesetzt wird (z.B. "... während der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag-Auktion) ..." oder z.B. "... Schlusskurses ... ")

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (4) Ein Anpassungsereignis im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf die Aktien.
- a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
Emission von Wertpapieren der Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
Aktiensplit;
Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
Gattungsänderung;
Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
Verstaatlichung;
Übernahmeangebot sowie
- b) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Aktien haben kann und aufgrund dessen die relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- (5) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am Kündigungstag. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- (6) Die Berechnung des angepassten Basiskurses und der angepassten Bezugsmenge erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (7) Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 7 bekanntmachen.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 10

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Endlos Turbo-Optionsscheine

**a) Optionsbedingungen
für die Endlos EUR/•¹-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"²) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in •¹ ("•¹") (die "Fremdwährung") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Berechnungskurs (wie nachfolgend definiert) den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 2 Absatz (2) definiert) [überschreitet (Call)]³ [unterschreitet (Put)]⁴.

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Berechnungskurs": der am betreffenden Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte •¹-Mittelkurs je Euro ("EUR"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung des •¹-Betrages in EUR erfolgt durch Division des •¹-Betrages durch den Berechnungskurs.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem •⁵ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit •⁶ (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter EUR/•¹-Kurs dem maßgeblichen

¹ An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird die entsprechende Fremdwährung eingefügt, z.B. JPY.

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

³ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁴ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

⁵ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

⁶ An dieser Stelle der Optionsbedingungen werden die zum Zeitpunkt der Emission an den internationalen Devisenmärkten weltweit üblichen Handelszeiten eingefügt, z.B. derzeit "wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres".

[Basiswert] [Schwellenkurs] (wie in § 2 Absatz [(2)][(5)] definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)]³ [überschreitet (Put)]⁴ (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend.

- (4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basiskurs/[Schwellenkurs]

- (1) Der anfängliche Basiskurs beträgt $\bullet^1 \bullet$ je EUR (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der Basiskurs zu Beginn eines jeden Börsentages von der Emittentin gemäß Absatz (2) angepasst. "Börsentag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs (der "maßgebliche Basiskurs") entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag, an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird (ausschließlich), (der "Finanzierungszeitraum") und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit $((r-r)^*t)$,

wobei

"r": \bullet^7 (der "r-Zinssatz"), [abzüglich $\bullet\%$ (Call)]⁴ [zuzüglich $\bullet\%$ (Put)]⁵ (die "Marge")
Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.

"rf": \bullet^8 (der "Fremdwährungsreferenzzinssatz")

⁷ An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird der jeweils für die Ermittlung von "r" heranzuziehende offiziell quotierte Zinssatz sowie die Bildschirmseiten des Reuters Monitor genannt, auf denen diese Quotierung zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine veröffentlicht werden, z.B.: "Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)".

⁸ An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird der jeweils für die Ermittlung von "rf" heranzuziehende offiziell quotierte Fremdwährungsreferenzzinssatz sowie die Bildschirmseiten des Reuters Monitor genannt, auf denen diese Quotierung zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine veröffentlicht werden, z.B.: "... US Overnight Fed Fund Effective Rate, derzeit quotiert auf 'USONFFE=' (Reuters) ...", wenn Fremdwährung "USD" ist, oder "... Tokyo OverNight Average Rates (TONAR), derzeit quotiert auf 'TONAR' (Reuters) ...", wenn Fremdwährung "JPY" ist, oder "... Sterling OverNight Index Average (SONIA), derzeit quotiert auf 'SONIA' (Reuters) ...", wenn Fremdwährung "GBP" ist. Für andere hier nicht genannte Fremdwährungen und dazugehörige Zinssätze werden soweit vorhanden entsprechende Bildschirmseiten des Reuters Monitor oder entsprechende Bildschirmseiten einer anderen Publikationsstelle herangezogen.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- [(5) Der anfängliche Schwellenkurs beträgt $\bullet^1 \bullet$ je EUR (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der Schwellenkurs zu Beginn eines jeden Börsentages von der Emittentin gemäß Absatz (6) neu festgelegt.
- (6) Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs (der "maßgebliche Schwellenkurs") entspricht dem an dem betreffenden Börsentag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von $[\bullet \text{ (Call)}]^3 [\bullet \text{ (Put)}]^4$ (der "Anpassungssatz"), wobei auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (7) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (das "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und

- b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem ●⁹ (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ●¹⁰ (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

⁹ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin festgelegt, z. B. Valuta plus 6 Monate.

¹⁰ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die genaue Kündigungsfrist festgelegt, z.B. eine Kündigungsfrist von 180 Kalendertagen.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

**§ 10
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**b) Optionsbedingungen
für die Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf deutsche Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN ● -

- ISIN ● -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ("EUR") ausgedrückten und mit ● (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz (wobei ● Prozent des maßgeblichen Zinsterminkontraktes (wie nachfolgend definiert) ● EUR entsprechen), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der ●² (die "relevante Referenzstelle") festgestellte ●³-Kurs (der "Berechnungskurs") des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes (wie nachfolgend definiert) den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 2 Absatz (2) definiert) [überschreitet (Call)]³ [unterschreitet (Put)]⁴.

"Maßgeblicher Zinsterminkontrakt" ist zunächst der ●² - WKN ●² -. An jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in § 2 Absatz (1) definiert) wird der bis zu diesem Tag maßgebliche Zinsterminkontrakt durch den ●²-Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem ●⁵ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes dem dann maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] (wie in § 2 Absatz [(2)][(6)] definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)]³ [überschreitet (Put)]⁴ (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An diesen Stellen werden die endgültigen Optionsbedingungen um die maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich des Berechnungskurses, der relevanten Referenzstelle und des maßgeblichen Zinsterminkontraktes ergänzt, z.B. "... von der EUREX Frankfurt AG (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Eröffnungskurs (der "Berechnungskurs") des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes ... "Maßgeblicher Zinsterminkontrakt" ist zunächst der Euro-BUND-Future (März-Kontrakt (BUND04H)) - WKN 965 264 - ..."

³ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁴ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

⁵ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

- (4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basiskurs / maßgebliche Zinsterminkontrakte [/ Schwellenkurs]

- (1) Der anfängliche Basiskurs beträgt • % (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn der relevanten Referenzstelle von der Emittentin gemäß Absatz (2) angepasst. Eine zusätzliche Anpassung gemäß Absatz (4) erfolgt 2 Börsentage vor dem Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des jeweils maßgeblichen Zinsterminkontraktes unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (4) beschriebenen Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt"). "Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Zinsterminkontrakte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die relevante Referenzstelle die Letzten Handelstage bzw. die Liefertage für die maßgeblichen Zinsterminkontrakte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 9 bekanntmachen. "Börsentag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse der maßgeblichen Zinsterminkontrakte feststellt.

- (2) Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs (der "maßgebliche Basiskurs") entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs [zuzüglich (Call)]³ [abzüglich (Put)]⁴ des Anpassungskurswertes (wie in Absatz (3) definiert) für den Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird (der "Anpassungszeitraum"), und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": • % (die "Marge")

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

- (4) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs durch

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes, oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Zinsterminkontraktes.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (4) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Zinsterminkontrakte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen auf Basis marktüblicher Usancen. Die Emittentin wird sich in einem solchen Fall die Höhe der zu addierenden bzw. zu subtrahierenden Differenz von drei namhaften Banken schriftlich bestätigen lassen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs und der jeweilige maßgebliche Zinsterminkontrakt werden unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- [(6) Der anfängliche Schwellenkurs beträgt \bullet % (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie zu jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (8) neu festgelegt.
- (7) Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs (der "maßgebliche Schwellenkurs") entspricht dem an dem betreffenden Börsentag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von $[\bullet \text{ (Call)}]^3 [\bullet \text{ (Put)}]^4$ (der "Anpassungssatz"), wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (8) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird der bereits gemäß Absatz (2) festgelegte maßgebliche Schwellenkurs durch den Kurs ersetzt, der sich aus der Multiplikation des zu diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Absatz 4 festgestellten maßgeblichen Basiskurses mit dem Anpassungssatz von $[\bullet \text{ (Call)}]^3 [\bullet \text{ (Put)}]^4$ ergibt, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (9) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (das "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.

- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

**§ 4
Ausübung**

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

**§ 5
Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages**

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 6

Anpassungen und Modifizierungen/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist das Konzept der maßgeblichen Zinsterminkontrakte, wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der maßgeblichen Zinsterminkontrakte durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung der maßgeblichen Zinsterminkontrakte, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung der maßgeblichen Zinsterminkontrakte auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollten die maßgeblichen Zinsterminkontrakte während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des maßgeblichen Basiskurses sowie der Bezugsmenge, nach billigem Ermessen bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Zinsterminkontrakt für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzterminkontrakt"). Die Ersetzung der maßgeblichen Zinsterminkontrakte durch einen derartigen Ersatzterminkontrakt ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage der maßgeblichen Zinsterminkontrakte oder des Ersatzterminkontraktes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität der maßgeblichen Zinsterminkontrakte oder die Vergleichbarkeit der auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Zinsterminkontrakte oder Ersatzterminkontraktes nicht mehr gegeben ist, oder wenn die maßgeblichen Zinsterminkontrakte oder ein etwa bestimmter Ersatzterminkontrakt während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Zinsterminkontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine mit einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen mit Wirkung zum nächstfolgenden Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen oder für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Zinsterminkontraktes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes der maßgeblichen Zinsterminkontrakte oder des Ersatzterminkontraktes und des letzten festgestellten Wertes des maßgeblichen Zinsterminkontraktes oder des Ersatzterminkontraktes Sorge zu tragen. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2)

ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten im Falle der Kündigung entsprechend. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Zinsterminkontraktes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Zinsterminkontraktes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form.

§ 7 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Zinsterminkontraktes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Zinsterminkontraktes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [•]⁶Kurses des maßgeblichen Zinsterminkontraktes festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 8 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem •⁷ (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von •⁸ (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je

⁶ anwendbar, wenn der Ersatzkurs unter Bezugnahme auf einen bestimmten festgestellten Kurs des maßgeblichen Zinsterminkontraktes festgesetzt wird (z.B. "... Eröffnungskurses..." oder z.B. "... Schlusskurses ...")

⁷ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin festgelegt, z. B. Valuta plus 6 Monate.

⁸ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die genaue Kündigungsfrist festgelegt, z.B. eine Kündigungsfrist von 180 Kalendertagen.

Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10 Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 12 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**c) Optionsbedingungen
für die Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Euroland-Performance-Indizes
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ("EUR") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz (wobei • Indexpunkt • EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der •² (die "relevante Referenzstelle") festgestellte •²-Kurs (der "Berechnungskurs") des •²-Index (der "Index") den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 3 Absatz (2) definiert) [überschreitet (Call)]³ [unterschreitet (Put)]⁴.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem •⁵ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Index dem maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] (wie in § 2 Absatz [(2)][(5)] definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)]³ [überschreitet (Put)]⁴ (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An diesen Stellen werden die endgültigen Optionsbedingungen um die zur Ermittlung des Differenzbetrages maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich des Berechnungskurses, der relevanten Referenzstelle und des Index ergänzt, z.B. "... von der Deutsche Börse AG (die "relevante Referenzstelle") auf Basis der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag-Auktion) im elektronischen Handelssystem "Xetra®" (Exchange Electronic Trading) festgestellte Kurs (der "Berechnungskurs") des DAX®-Performance Index (DAX®) - WKN 846 900 - (der "Index") ..."

³ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁴ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

⁵ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

**§ 2
Basiskurs [/Schwellenkurs]**

- (1) Der anfängliche Basiskurs beträgt • (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin gemäß Absatz (2) angepasst. "Börsentag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs (der "maßgebliche Basiskurs") entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag, an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird (ausschließlich) (der "Finanzierungszeitraum"), und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters) (der "r-Zinssatz"), [zuzüglich • % (Call)]³ [abzüglich • % (Put)]⁴ (die "Marge")

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- [(5) Der anfängliche Schwellenkurs beträgt • (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin gemäß Absatz (6) neu festgelegt.
- (6) Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs (der "maßgebliche Schwellenkurs") entspricht dem an dem betreffenden Börsentag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von [• (Call)]³ [• (Put)]⁴ (der "Anpassungssatz"), wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (7) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (das "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 6

Anpassungen und Modifizierungen/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist das Konzept des Index, wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Index während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung der Bezugsmenge, bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Index für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzindex"). Die Ersetzung des Index durch einen derartigen Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß §9 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder des Ersatzindex so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist (z. B. weil sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderer Maßnahmen trotz gleich bleibender Preise der in diesem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung dieses Index oder Ersatzindex ergibt), oder wenn der Index oder ein etwa bestimmter Ersatzindex während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder sinnvoll ist, ist

die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine mit einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen mit Wirkung zum nächstfolgenden Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen oder für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex und des letzten festgestellten Wertes des Index oder des Ersatzindex Sorge zu tragen. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten im Falle der Kündigung entsprechend. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin die Zahlung des Knock-out-Betrages gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form.

§ 7 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Index erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Indexgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Eurex gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Index einfließende Kurs einer im Index erfassten Aktie ermittelt wird, oder
 - b) der Handel in einzelnen im Index erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Indexgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Eurex gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und

verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem ⁶ (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ⁷ (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.

⁶ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin festgelegt, z. B. Valuta plus 6 Monate.

⁷ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die genaue Kündigungsfrist festgelegt, z.B. eine Kündigungsfrist von 180 Kalendertagen.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

**§ 12
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**d) Optionsbedingungen
für die Endlos Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Euroland-Aktien
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in Euro ("EUR") ausgedrückten und mit • (die "Bezugsmenge") multiplizierten Differenz, um die der von der •² (die "relevante Referenzstelle") festgestellte •²-Kurs der •²-Aktie (der "Berechnungskurs") der •² - WKN •² - (die "Aktie" oder die "Gesellschaft") am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 definiert) den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 2 Absatz (2) definiert) [überschreitet (Call)]³ [unterschreitet (Put)]⁴.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem •⁵ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs der Aktie dem dann maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] (wie in § 2 Absatz [(1)][(6)] definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)]³ [überschreitet (Put)]⁴ (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (4) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (4) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An diesen Stellen werden die endgültigen Optionsbedingungen um die zur Ermittlung des Differenzbetrages maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich der relevanten Referenzstellen, der Berechnungskurse, der Aktien und der Gesellschaften ergänzt, z.B. "... von der Deutsche Börse AG (die "relevante Referenzstelle") während der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag-Auktion) im elektronischen Handelssystem "Xetra®" (Exchange Electronic Trading) festgestellte Kurs der Inhaber-Stammaktie (der "Berechnungskurs") der ThyssenKrupp AG - WKN 750 000 - (die "Aktie" oder die "Gesellschaft")..."

³ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁴ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

⁵ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) je Optionsschein.

- (5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

**§ 2
Basiskurs[/Schwellenkurs]**

- (1) Der anfängliche Basiskurs beträgt EUR • (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Börsentag von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) angepasst. Alle Anpassungen des Basiskurses werden jeweils vor dem Börsenbeginn vorgenommen. "Börsentag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem an der relevanten Referenzstelle üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs (der "maßgebliche Basiskurs") entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag, an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird (ausschließlich) (der "Finanzierungszeitraum"), und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters) (der "r-Zinssatz"), [zuzüglich • % (Call)]³ [abzüglich • % (Put)]⁴ (die "Marge")

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basiskurses erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basiskurses. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basiskurs ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basiskurs.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

- [(6) Der anfängliche Schwellenkurs beträgt EUR • (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin gemäß Absatz (7) neu festgelegt.
- (7) Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs (der "maßgebliche Schwellenkurs") entspricht dem an dem betreffenden Börsentag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von [\bullet (Call)]³ [\bullet (Put)]⁴ (der "Anpassungssatz"), wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (8) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.]

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (das "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.

- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 6

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen durch die Gesellschaft bleibt die Bezugsmenge unverändert und der dann maßgebliche Basiskurs wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um $[\bullet \% (\text{Call})]^3 [\bullet \% (\text{Put})]^4$ (der "maßgebliche Dividendenprozentsatz") des Betrages der Bruttodividende reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden. [Sofern der gemäß nachfolgender Formel ermittelte Nettodividendenprozentsatz aufgrund geänderter in- oder ausländischer steuerrechtlicher Gesetze und Vorschriften nach dem Zeitpunkt des Verkaufsbeginns geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, wird die Emittentin den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabsetzen.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Für Aktien von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland gilt:

$$\text{Nettodividendenprozentsatz} = (\text{Bruttodividende} - \text{Einbehaltene Quellensteuer} [+ \text{Quellensteuerminderungsbetrag}]) \times 100.$$

Für Aktien von Gesellschaften mit Sitz im Ausland gilt:

$$\text{Nettodividendenprozentsatz} = (\text{Bruttodividende} - \text{Einbehaltene ausländische Quellensteuer} [+ \text{Quellensteuerminderungsbetrag aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen}]) \times 100.$$

Die Emittentin wird die Anpassung sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. (Call)]³

§ 7

**Verwässerungsschutz/
Außerordentliche Anpassung des Basiskurses und der Bezugsmenge/
Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

- (1) a) Passt die relevante Terminbörse (wie in § 8 Absatz (1) a) definiert) im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz (4) aufgeführt) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf die Aktien den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz (3) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Ausübungstag oder fällt er auf diesen, so werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz (2) - mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der Basiskurs und die Bezugsmenge entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf die Aktien an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz (2) - der Basiskurs und die Bezugsmenge entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

Anpassungsmaßnahmen gemäß diesem Absatz (1) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind - sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt - für alle Beteiligten bindend.

- (2) Die Emittentin ergreift von Absatz (1) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes (1) b) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz (5) bleibt hiervon unberührt.
- (3) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes (1) b) wirksam werden würde.
- (4) Ein Anpassungsereignis im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf die Aktien.

- a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
Emission von Wertpapieren der Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
Aktiensplit;
Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
Gattungsänderung;
Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
Verstaatlichung;
Übernahmeangebot sowie
- b) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Aktien haben kann und aufgrund dessen die relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktien an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- (5) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am Kündigungstag. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- (6) Die Berechnung des angepassten Basiskurses und der angepassten Bezugsmenge erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (7) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen. Die Bekanntmachung des geänderten maßgeblichen Basiskurses erfolgt gemäß § 2 Absatz (5).

**§ 8
Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel in der Aktie an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf die Aktie bezogenen, an der • (die "relevante Terminbörse") gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder
 - b) der Handel in der Aktie an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf die Aktie bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs der Aktie maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs der Aktie maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]⁶Kurses der Aktie festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

**§ 9
Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem •⁷ (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von •⁸ (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

⁶ anwendbar, wenn der Ersatzkurs unter Bezugnahme auf einen bestimmten festgestellten Kurs der Aktie festgesetzt wird (z.B. "... während der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr (Mittag-Auktion) ..." oder z.B. "... Schlusskurses ... ")

⁷ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin festgelegt, z. B. Valuta plus 6 Monate.

⁸ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die genaue Kündigungsfrist festgelegt, z.B. eine Kündigungsfrist von 180 Kalendertagen.

**§ 10
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**§ 11
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**§ 12
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

**§ 13
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**e) Optionsbedingungen
für die Endlos Turbo-Optionsscheine bezogen auf
Rohöl-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN ● -

- ISIN ● -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag je Optionsschein (der "Differenzbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht ●² (die "Bezugsmenge") der in US-Dollar ("USD") ausgedrückten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der ●³ (die "relevante Referenzstelle") festgestellte ●³-Kurs (der "Berechnungskurs") des dann maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes (wie nachfolgend definiert) den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 2 Absatz (1) definiert) [überschreitet (Call)]⁴ [unterschreitet (Put)]⁵.

"Maßgeblicher Rohöl-Future-Kontrakt" ist anfänglich der ●³ - WKN ●³ -. Danach wird der maßgebliche Rohöl-Future-Kontrakt an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in § 2 Absatz (4) definiert) durch den Rohöl-Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Differenzbetrag wird in USD ermittelt und nach der Umrechnung in Euro ("EUR") an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des USD-Betrages in EUR erfolgt durch Division des USD-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/USD-Briefkurs bzw. - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (4) definiert) festgestellten EUR/USD-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Umrechnung des

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An dieser Stelle werden die endgültigen Optionsbedingungen um die Bezugsmenge je Optionsschein ergänzt.

³ An diesen Stellen werden die endgültigen Optionsbedingungen um die maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich der relevanten Referenzstelle, des Berechnungskurses und des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes ergänzt, z.B. "... von der International Petroleum Exchange IPE London (die "relevante Referenzstelle") festgestellte "IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs (der "Berechnungskurs") des dann maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes..." ... "Maßgeblicher Rohöl-Future-Kontrakt ist anfänglich der Brent-Crude-Oil-Future mit Liefermonat Januar 2006 - WKN 967 740 - ..."

⁴ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁵ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

Differenzbetrages je Optionsschein in EUR erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem \bullet ⁶ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes dem dann maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] (wie in § 2 Absatz [(1)][(6)] definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)]⁴ [überschreitet (Put)]⁵ (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basiskurs / maßgebliche Rohöl-Future-Kontrakte [/Schwellenkurs]

- (1) Am Tag des Knock-out-Fristbeginns beträgt der Basiskurs \bullet (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der Basiskurs an jedem Börsentag (wie nachfolgend definiert) gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. "Börsentag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse der maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte feststellt.

Der "maßgebliche Basiskurs" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste Basiskurs.

- (2) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Börsentag vor dem Handelsbeginn der relevanten Referenzstelle von der Emittentin angepasst. Er entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs [zuzüglich (Call)]⁴ [abzüglich (Put)]⁵ des Anpassungskurswertes (wie nachfolgend definiert), und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit $(r \cdot t)$,

wobei

"r": \bullet % (die "Marge")

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

⁶ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem von der relevanten Referenzstelle festgestellten \bullet^7 -Kurs (der "Anpassungskurs") des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes angepasst, sofern der Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes höher ist als der Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes und dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes angepasst, sofern der Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes höher ist als der Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse der maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse der maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte.

Die von der Emittentin berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des jeweils maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes unverzüglich nach Verfügbarkeit der Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt"). "Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte ist derzeit der jeweils 15. Geschäftstag in London (einschließlich Samstags), der dem 1. Tag des Liefermonats (wie nachfolgend definiert) vorausgeht. Sofern an diesem Tag die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Geschäftstag an dem die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist "1. Tag des Liefermonats" ist jeweils der erste Kalendertag des Liefermonates des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes.

Sollte die relevante Referenzstelle die Letzten Handelstage bzw. den 1. Tag des Liefermonats für die maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. der 1. Tag des Liefermonats im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

⁷ An dieser Stelle werden die endgültigen Optionsbedingungen um die maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich des Anpassungskurses ergänzt, z.B. "...von der relevanten Referenzstelle festgestellten "IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs (der "Anpassungskurs")...".

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs und der jeweilige maßgebliche Rohöl-Future-Kontrakt werden unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- [(6) Der Schwellenkurs am Tag des Knock-out-Fristbeginns beträgt • (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der Schwellenkurs an jedem Börsentag vor dem Handelsbeginn der relevanten Referenzstelle von der Emittentin gemäß Absatz (7) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (8) neu festgelegt.
- Der "maßgebliche Schwellenkurs" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach jeweils der zuletzt gemäß Absatz (7) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (8) festgelegte Schwellenkurs.
- (7) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Börsentag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von [• (der "Call-Anpassungssatz") (Call)]⁴ [• (der "Put-Anpassungssatz") (Put)]⁵, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (8) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht der maßgebliche Schwellenkurs dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem [Call-Anpassungssatz (Call)]⁴ [Put-Anpassungssatz (Put)]⁵, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (9) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (das "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes feststellt.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und

- b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Zahlung des Differenzbetrages je Optionsscheine am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, an die Optionsscheininhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 6

Anpassungen und Modifizierungen/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist das Konzept des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes, wie er von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollten die maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des maßgeblichen Basiskurses, des Schwellenkurses sowie der Bezugsmenge, nach billigem Ermessen bestimmen, ob und welche dann regelmäßig veröffentlichten anderen Rohöl-Future-Kontrakte für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen sind (die "Ersatzterminkontrakte"). Die Ersetzung der maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte durch derartige Ersatzterminkontrakte ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage der maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte oder der Ersatzterminkontrakte so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität der maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte oder die Vergleichbarkeit der auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte oder Ersatzterminkontrakte nicht mehr gegeben ist, oder wenn die maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte oder ein etwa bestimmter Ersatzterminkontrakt während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine mit einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen mit Wirkung zum nächstfolgenden Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen oder für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes der maßgeblichen Rohöl-Future-Kontrakte oder des Ersatzterminkontraktes und des letzten festgestellten Wertes des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes oder des Ersatzterminkontraktes Sorge zu tragen. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze sowie § 7 Absatz (2) gelten im Falle der Kündigung entsprechend. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.
- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher

Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form.

**§ 7
Marktstörung**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des dann maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes an der relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]⁸Kurses des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

**§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem •⁹ (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") (einschließlich) mit einer Frist von •¹⁰ (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

⁸ anwendbar, wenn der Ersatzkurs unter Bezugnahme auf einen bestimmten festgestellten Kurs des maßgeblichen Rohöl-Future-Kontraktes festgesetzt wird (z.B. "... Eröffnungskurses..." oder z.B. "... Schlusskurses ... ")

⁹ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin festgelegt, z. B. Valuta plus 6 Monate.

¹⁰ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die genaue Kündigungsfrist festgelegt, z.B. eine Kündigungsfrist von 180 Kalendertagen.

**§ 9
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**§ 10
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**§ 11
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließliche.

**§ 12
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**f) Optionsbedingungen
für die Endlos Turbo-Optionsscheine
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag je Optionsschein (der "Differenzbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht •² (die "Bezugsmenge") der in •³ ("•³") (die "Währung") ausgedrückten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Indexterminkontraktes (wie nachfolgend definiert) ••³ entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der •⁴ (die "relevante Referenzstelle") festgestellte •⁴-Kurs (der "Berechnungskurs") des dann maßgeblichen Indexterminkontraktes den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 2 Absatz (1) definiert) [überschreitet (Call)]⁵ [unterschreitet (Put)]⁶.

"Maßgeblicher Indexterminkontrakt" ist anfänglich der •⁴-Future •⁴ - WKN •⁴ -. Danach wird der maßgebliche Indexterminkontrakt an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in § 2 Absatz (4) definiert) durch den •⁴-Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit bezogen auf die Quartalsmonate •⁷ hat.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

⁸[Der Differenzbetrag wird in der entsprechenden Währung ermittelt und nach der Umrechnung in Euro ("EUR") an die Optionsscheininhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung des •³-Betrages in EUR erfolgt durch Division des •³-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinnes dieses Absatzes entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² An dieser Stelle werden die endgültigen Optionsbedingungen um die Bezugsmenge je Optionsschein ergänzt. Eine Bezugsmenge von z. B. 1/100 bedeutet, dass sich ein Optionsschein auf 1/100 des maßgeblichen Indexterminkontraktes bezieht.

³ An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird die entsprechende Währung eingefügt.

⁴ An diesen Stellen werden die endgültigen Optionsbedingungen um die maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich der relevanten Referenzstelle, des Berechnungskurses und des maßgeblichen Indexterminkontraktes ergänzt, z. B. "... von der Chicago Mercantile Exchange Inc. (CME) (die "relevante Referenzstelle") festgestellte Schlusskurs (der "Berechnungskurs") des dann maßgeblichen Indexterminkontraktes ... "Maßgeblicher Indexterminkontrakt" ist anfänglich der Nasdaq-100 Future (Juni-Kontrakt (NDM5)) - WKN 969978 - ..." ... "Nasdaq-100 Future-Kontrakt ..."

⁵ anwendbar bei Call-Optionsscheinen

⁶ anwendbar bei Put-Optionsscheinen

⁷ An dieser Stelle der Optionsbedingungen werden die entsprechenden Quartalsmonate eingefügt, z. B. bei Mini Future Optionsscheinen bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50® Future sind es die Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, bei Mini Future Optionsscheinen bezogen auf den VDAX-NEW® Future sind es die Quartalsmonate Februar, Mai, August und November.

nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Geschäftstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•³-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird – dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten EUR/•³-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. *[anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing") [anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.]* Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in EUR erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]⁸

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem •⁹ (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Indexterminkontraktes dem dann maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] (wie in § 2 Absatz [(1)][(6)] definiert) entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)]⁵ [überschreitet (Put)]⁶ (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basiskurs / maßgebliche Indexterminkontrakte [/Schwellenkurs]

- (1) Am Tag des Knock-out-Fristbeginns beträgt der Basiskurs • (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der Basiskurs an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. Der "maßgebliche Basiskurs" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste Basiskurs. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem "Xetra®" üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag zum Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin angepasst. Er entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs [zuzüglich (Call)]⁵ [abzüglich (Put)]⁶ des Anpassungskurswertes (wie nachfolgend definiert) und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

⁸ anwendbar, wenn es sich um Mini Future Zertifikate bezogen auf Nicht-Euro-Indexterminkontrakte handelt

⁹ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Tag des Knock-out-Fristbeginns, der dem Tag des Verkaufsbeginns entspricht, eingefügt.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit $(r \cdot t)$,

wobei

"r": • % (die "Marge")

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes und dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes angepasst, sofern der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes höher ist als der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes und dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes angepasst, sofern der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes höher ist als der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Indexterminkontraktes.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) erforderlichen Schlusskurse der maßgeblichen Indexterminkontrakte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Schlusskurse der maßgeblichen Indexterminkontrakte.

Die so von der Emittentin berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Indexterminkontraktes an der relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Schlusskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt"). "Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für

die maßgeblichen Indexterminkontrakte ist derzeit ●¹⁰. "Börsentag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse der maßgeblichen Indexterminkontrakte feststellt.

Sollte die relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die maßgeblichen Indexterminkontrakte ändern, so ändern sich die letzten Handelstage im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs und der jeweilige maßgebliche Indexterminkontrakt werden unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- [(6) Der Schwellenkurs am Tag des Knock-out-Fristbeginns beträgt ● (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der Schwellenkurs an jedem Geschäftstag zum Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin gemäß Absatz (7) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (8) neu festgelegt. Der "maßgebliche Schwellenkurs" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß Absatz (7) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (8) festgelegte Schwellenkurs.
- (7) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von [●¹¹ (der "Call-Anpassungssatz") (Call)]⁵ [●¹² (der "Put-Anpassungssatz") (Put)]⁶, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (8) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht der maßgebliche Schwellenkurs dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz 3 festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem [Call-Anpassungssatz (Call)]⁵ [Put-Anpassungssatz (Put)]⁶, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (9) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (das "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

¹⁰ An dieser Stelle werden die endgültigen Optionsbedingungen um die maßgeblichen Einzelheiten hinsichtlich des letzten Handelstages ergänzt, z. B. im Fall von Indexterminkontrakten auf den Dow Jones EURO STOXX 50®: "Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Indexterminkontrakte ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag."

¹¹ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Call-Anpassungssatz von z. B. 1,02 eingefügt.

¹² An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird der Put-Anpassungssatz von z. B. 0,98 eingefügt.

**§ 4
Ausübung**

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Indexterminkontraktes feststellt.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

**§ 5
Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages**

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Zahlung des Differenzbetrages je Optionsschein am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, an die Optionsscheininhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (5) Alle etwaigen in Zusammenhang mit der Auszahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 6

Anpassungen und Modifizierungen/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist das Konzept der maßgeblichen Indexterminkontrakte, wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der maßgeblichen Indexterminkontrakte durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung der maßgeblichen Indexterminkontrakte, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung der maßgeblichen Indexterminkontrakte auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollten die maßgeblichen Indexterminkontrakte während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des maßgeblichen Basiskurses sowie der Bezugsmenge, nach billigem Ermessen bestimmen, ob und welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Indexterminkontrakte für die Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen sind (die "Ersatzterminkontrakte"). Die Ersetzung der maßgeblichen Indexterminkontrakte durch derartige Ersatzterminkontrakte ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage der maßgeblichen Indexterminkontrakte oder der Ersatzterminkontrakte so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität der maßgeblichen Indexterminkontrakte oder die Vergleichbarkeit der auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Indexterminkontrakte oder der Ersatzterminkontrakte nicht mehr gegeben ist, oder wenn die maßgeblichen Indexterminkontrakte oder etwa bestimmte Ersatzterminkontrakte während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht werden und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexterminkontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine mit einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen mit Wirkung zum nächstfolgenden Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen oder für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die

Berechnung des Differenzbetrages sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Indexterminkontraktes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes der maßgeblichen Indexterminkontrakte oder der Ersatzterminkontrakte und des letzten festgestellten Wertes des maßgeblichen Indexterminkontraktes oder des Ersatzterminkontraktes Sorge zu tragen. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 sowie § 7 Absatz (2) gelten im Falle der Kündigung entsprechend. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Indexterminkontraktes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Kurses eines Ersatzterminkontraktes nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Indexterminkontraktes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form.

§ 7 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des dann maßgeblichen Indexterminkontraktes an der relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Indexterminkontraktes während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte ¹³Kurs des maßgeblichen Indexterminkontraktes maßgeblich. Ist eine solche Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Bankarbeitstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte ¹⁶Kurs des dann maßgeblichen Indexterminkontraktes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher ¹⁶Kurs nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [[•]]¹⁴Kurses des maßgeblichen Indexterminkontraktes festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

¹³ An diesen Stellen der Optionsbedingungen wird der relevante Kurs eingefügt, z. B. "... Schlusskurs ..."

¹⁴ anwendbar, wenn der Ersatzkurs unter Bezugnahme auf einen bestimmten festgestellten Kurs des maßgeblichen Indexterminkontraktes festgesetzt wird (z. B. "... Eröffnungskurses..." oder z. B. "... Schlusskurses ...")

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem ●¹⁵ (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") (einschließlich) mit einer Frist von ●¹⁶ (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

¹⁵ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin festgelegt, z. B. Valuta plus 6 Monate.

¹⁶ An dieser Stelle der Optionsbedingungen wird die genaue Kündigungsfrist festgelegt, z. B. eine Kündigungsfrist von 180 Kalendertagen.

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

**§ 12
Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

5.1.2. Angebots- und Emissionsvolumen

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen beträgt ●¹.

5.1.3. Zeichnungsfrist

[Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten. Der Verkaufsbeginn der Wertpapiere ist der ●¹.]²

[Die Zeichnungsfrist der Wertpapiere läuft vom ●¹ bis zum ●¹. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und zuteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte anfängliche Verkaufspreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis), ggf. zuzüglich eines in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Ausgabeaufschlages. Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt den Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist lauten wie folgt: ●¹]³

5.1.4. Mindestbetrag der Zeichnung

[Nicht einschlägig.]²

[Der Mindestbetrag der Zeichnung lautet ●¹.]³

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt V. 4.1.12. und auf Punkt V 4.1.13. verwiesen. Soweit erforderlich werden abweichende Regelungen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots

Nicht einschlägig.

5.2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Investorenkategorien

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.

5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

[Nicht einschlägig.]²

[Das Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit lautet wie folgt: ●¹.]³

5.3. Preisfestsetzung

Die Preisfestsetzung bzw. der anfängliche Verkaufspreis je Zertifikat bzw. je Optionsschein beträgt ●¹. [Die Emittentin wird dem Wertpapierinhaber folgende Kosten und Steuern in Rechnung stellen: ●¹.]⁴ Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei der Hausbank oder der Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind bei der Hausbank zu erfragen.

¹ Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

² Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden.

³ Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden.

⁴ Anwendbar, sofern die Emittentin dem Wertpapierinhaber etwaige Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Vertrieb

Die Wertpapiere werden durch die Emittentin öffentlich vertrieben.

5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen

Für Deutschland gilt:

Die Emittentin übernimmt die Zahlstellenfunktion. Sie wird die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, leisten.

Für Österreich gilt:

Grundsätzlich übernimmt die Emittentin die Zahlstellenfunktion. Sie wird die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere grundsätzlich über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, leisten. Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.3. Übernahmevereinbarungen

Nicht einschlägig.

5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Nicht einschlägig.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von der Emittentin übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1. Zulassung zum Handel

[Mit Beginn des öffentlichen Angebots der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenen Wertpapiere wird die Einbeziehung in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen ●¹ beantragt.]⁵

[Mit Beginn des öffentlichen Angebots der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenen Wertpapiere wird die Einbeziehung zum Handel an folgenden organisierten Märkten ●¹ beantragt.]⁶

[Die Einbeziehung in den Freiverkehr und die Einbeziehung zum Handel an einem organisierten Markt werden für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenen Wertpapiere nicht beantragt.]⁷

6.2. Weitere Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Die Wertpapiere sind nach Kenntnis der Emittentin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen Märkten als den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Intermediäre im Sekundärhandel

Nicht einschlägig.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Nicht einschlägig.

⁵ Anwendbar, sofern für die Wertpapiere die Einbeziehung in den Freiverkehr beantragt wird.

⁶ Anwendbar, sofern für die Wertpapiere die Einbeziehung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wird.

⁷ Anwendbar, sofern für die Wertpapiere die Einbeziehung in den Freiverkehr und die Einbeziehung zum Handel an einem organisierten Markt nicht beantragt werden.

7.2. Geprüfte Informationen

Nicht einschlägig.

7.3. Sachverständige

Nicht einschlägig.

7.4. Informationen Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Fitch Rating Ltd. übernommen. Diese Informationen wurden korrekt wieder gegeben. Der Emittentin ist nicht bekannt und sie kann auch nicht aus den von der Fitch Rating Ltd. veröffentlichten Informationen ableiten, dass Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Informationen direkt von der Fitch Rating Ltd. erhalten.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-tip.de.

Inhaltsverzeichnis der Anhänge

Anhang I: Jahresabschluss und Lagebericht 2006 (Einzelabschluss nach HGB)	F I. 1
Lagebericht	F I. 3
Aufbau und Leitung	F I. 4
Die Geschäftsbereiche	F I. 8
Die strategische Ausrichtung	F I. 11
Zum Geschäftsjahr 2006	F I. 14
Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	F I. 14
Ertragslage	F I. 15
Vermögenslage	F I. 18
Finanzlage	F I. 19
Prognosebericht	F I. 20
Das Risikomanagement	F I. 24
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	F I. 37
Aktionäre und Aktie	F I. 38
Abschluss nach HGB	F I. 40
Jahresbilanz zum 31. Dezember 2006	F I. 41
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2006	F I. 43
Anhang für das Geschäftsjahr 2006	F I. 44
Grundlagen	F I. 45
Erläuterungen zur Bilanz	F I. 50
Erläuterungen zu den Haftungsverhältnissen	F I. 63
Marktrisikobehaftete Geschäfte	F I. 64
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	F I. 66
Sonstige Angaben	F I. 67
Organe	F I. 71
Mandate der Vorstände, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder	F I. 74
Anteilsbesitz	F I. 78
Entwicklung des Anlagevermögens	F I. 79
Bestätigungsvermerk	F I. 80
Anhang II: Geschäftsjahr 2006 (Konzernabschluss nach IFRS)	F II. 1
Konzernlagebericht	F II. 2
Aufbau und Leitung	F II. 3
Die Geschäftsbereiche	F II. 7
Die strategische Ausrichtung	F II. 10
Zum Geschäftsjahr 2006	F II. 13

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	F II. 13
Ertragslage.....	F II. 14
Vermögenslage.....	F II. 16
Finanzlage	F II. 17
Prognosebericht.....	F II. 18
Das Risikomanagement.....	F II. 22
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	F II. 35
Aktionäre und Aktie	F II. 36
Konzernabschluss.....	F II. 38
Konzernbilanz	F II. 39
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	F II. 40
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	F II. 42
Konzern-Kapitalflussrechnung.....	F II. 43
Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	F II. 44
Angaben zur Konzernbilanz.....	F II. 56
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns	F II. 71
Sonstige Angaben.....	F II. 81
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F II. 109
Anhang III: Geschäftsjahr 2005 (Konzernabschluss nach IFRS)	F III. 1
Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter - Konzernlagebericht	F III. 2
Der Konzern	F III. 3
Die Geschäftsbereiche.....	F III. 5
Die strategische Ausrichtung	F III. 8
Zum Geschäftsjahr 2005	F III. 10
Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	F III. 10
Ertragslage.....	F III. 11
Vermögenslage.....	F III. 13
Finanzlage	F III. 14
Prognosebericht.....	F III. 15
Das Risikomanagement.....	F III. 19
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	F III. 31
Aktionäre und Aktie	F III. 32
Konzernabschluss.....	F III. 34
Konzernbilanz	F III. 35
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	F III. 36
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	F III. 38

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Konzern-Kapitalflussrechnung.....	F III. 39
Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	F III. 40
Angaben zur Konzernbilanz.....	F III. 51
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns	F III. 68
Angaben zur Kapitalflussrechnung	F III. 77
Sonstige Angaben.....	F III. 79
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F III. 102

Jahresabschluss und Lagebericht 2006

Jahresabschluss und Lagebericht 2006

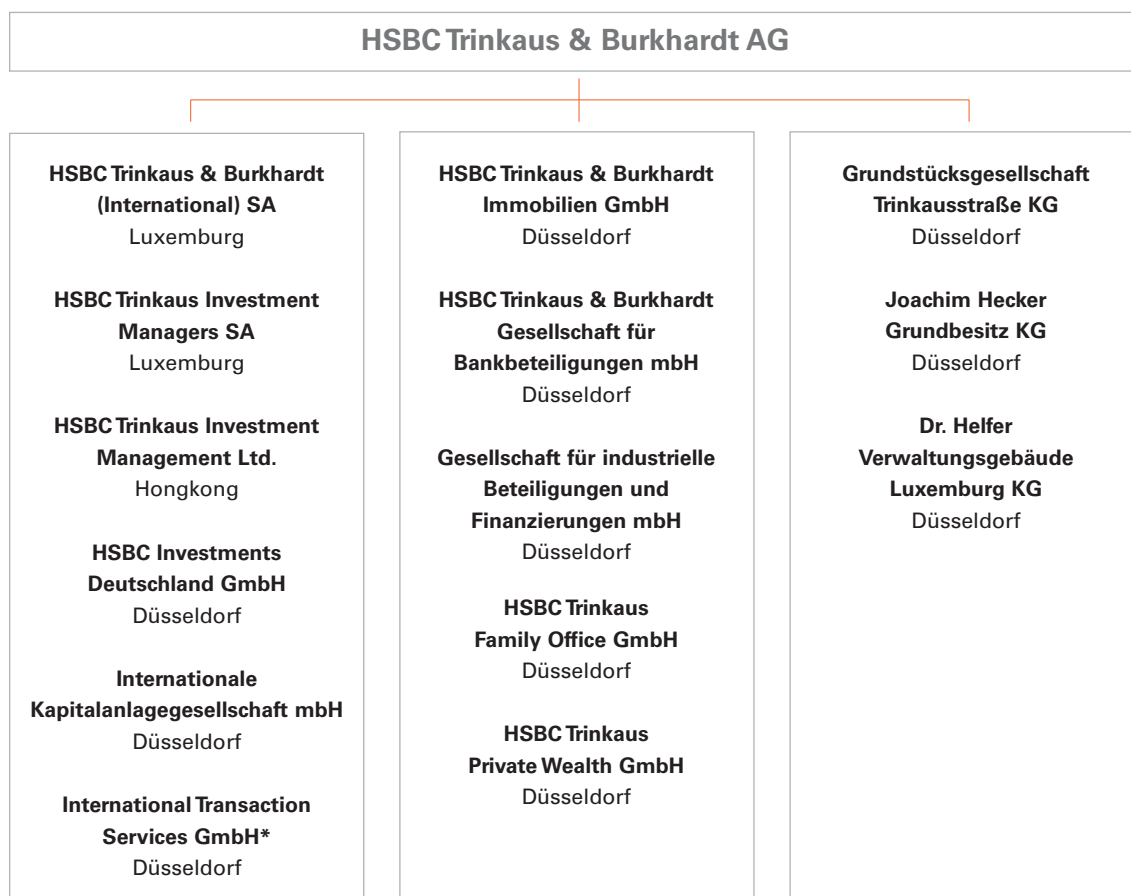
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Lagebericht

Aufbau und Leitung

Der Konzern

Der Konzern HSBC Trinkaus & Burkhardt umfasst eine Gruppe von 15 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.



*at-equity konsolidiert

Zum Konzern gehören darüber hinaus noch weitere Gesellschaften, die jedoch zurzeit keine bedeutenden aktiven Tätigkeiten ausüben. Schließlich werden dem Konzern acht Gesellschaften zugerechnet, die als persönlich haftende Gesellschafter von geschlossenen Immobilienfonds und von Private Equity Funds fungieren.

Der Konzern steht unter einheitlicher Leitung des Vorstands der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Die Geschäftsführer der Einzelgesellschaften werden durch Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder Beiräte beaufsichtigt.

Unbeschadet der rechtlichen Selbstständigkeit der Gesellschaften werden alle Gesellschaften im Rahmen einer Gesamtstrategie geführt. So sorgen wir dafür, dass alle Gesellschaften des Konzerns jederzeit ihre Verbindlichkeiten erfüllen können.

Der Vorstand hat gemäß § 312 AktG für das Geschäftsjahr 2006 einen Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) erstellt.

Dieser Bericht endet mit der Schlusserklärung: „Die Bank erhielt bei jedem im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung. Dieser Beurteilung liegen die Umstände zu Grunde, die uns im Zeitpunkt der berichtspflichtigen Vorgänge bekannt waren. Auf Veranlassung oder im Interesse der HSBC Holdings plc oder eines mit der HSBC Holdings plc verbundenen Unternehmens wurden zum Nachteil der Bank Maßnahmen weder getroffen noch unterlassen.“

Verfassung der Gesellschaft

Satzungsgemäß besteht der Vorstand der Bank aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat jedoch die Möglichkeit, eine darüber hinausgehende Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Derzeit besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 84 AktG.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit zwingend erforderlich ist. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung können nur entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 119 AktG durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Zur aktuellen Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktien verweisen wir auf den Anhang.

Nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2006 ist der Vorstand ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Börse Düsseldorf (oder, falls dieser

nicht festgestellt werden kann, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart) an den jeweils zehn vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende eines jeden Tages 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 30. November 2007.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht, ebenso keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

Grundzüge des Vergütungssystems der Gremien

Der Aufsichtsrat hat seine Verantwortlichkeit für die Festlegung der Vergütung der Vorstände an den Personalausschuss des Aufsichtsrats delegiert. Der Personalausschuss wurde im Zusammenhang mit der Rechtsformumwandlung vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 30. Mai 2006 etabliert. Mitglieder des Personalausschusses des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2006 die Herren Dr. Sieghard Rometsch (Vorsitzender), Stephen Green und Stuart Gulliver. Der Personalausschuss hat im Geschäftsjahr 2006 dreimal getagt.

Die Vergütung des Vorstands umfasst vertragsgemäß neben den festen Bezügen auch leistungsbezogene Komponenten sowie eine individuelle Pensionszusage. Die festen Bezüge werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt und jährlich durch den Personalausschuss überprüft, wobei eine Anpassung der Festvergütung nicht zwingend erfolgen muss. Die leistungsbezogenen Komponenten werden durch den Personalausschuss des Aufsichtsrats festgelegt sowie von dem Global Remuneration Committee der HSBC Holdings plc gebilligt und können in bar, in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc oder in einer Kombination aus beidem erfolgen. Die Barkomponente beträgt mindestens 50 % der variablen Vergütung. Die Auszahlung der aktienbasierten Vergütung erfolgt in drei gleichen Raten in den drei nächsten Geschäftsjahren jeweils nach Bekanntgabe des Jahresergebnisses der HSBC-Gruppe. Die Auszahlung steht unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank zum Zeitpunkt der vorgesehenen Auszahlung. Aktienoptionen werden den Vorständen der Bank nicht gewährt.

Individuelle Angaben zur Höhe und Zusammensetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2006 finden sich im Anhang.

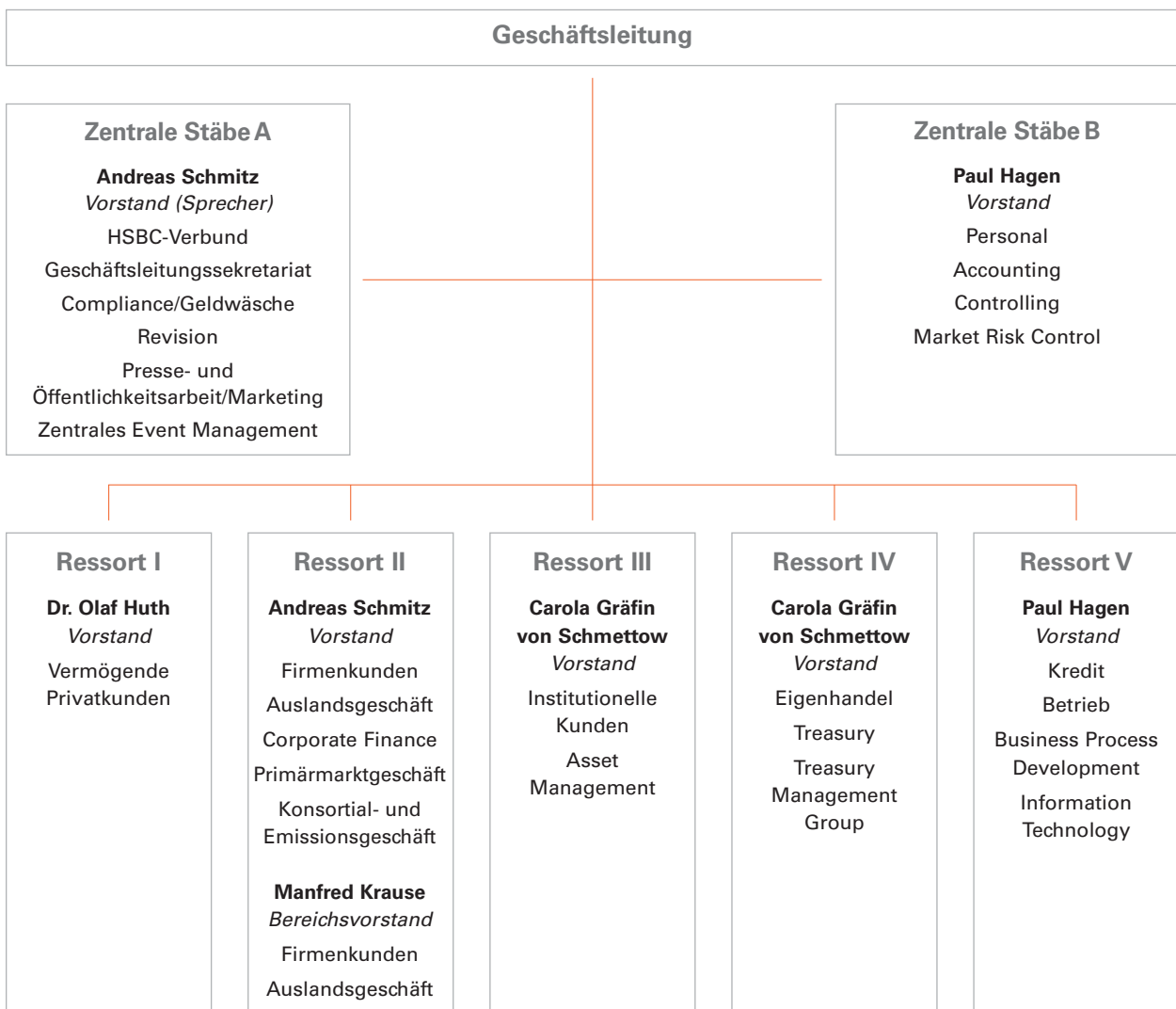
Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geregelt. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz der ihm erwachsenden Auslagen (einschließlich Umsatzsteuer) eine Festvergütung von jährlich 25.000 Euro und darüber hinaus für je 1 Cent der für eine Aktie gezahlten Dividende eine Zusatzvergütung von 100,00 Euro. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, der Stellvertreter das Doppelte der genannten Beträge. Der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses erhält das Doppelte, Mitglieder eines Ausschusses je das Eineinhalbfache der festgelegten Beträge, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist. Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere Ämter aus, erhält es nur Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur einen Teil des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

Bis zum Formwechsel galt für die Aufsichtsratsmitglieder die folgende Vergütungsregelung: Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz der ihm erwachsenden Auslagen (einschließlich Umsatzsteuer) eine Festvergütung von jährlich 3.000 Euro und darüber hinaus für je 5 Cent der für eine Aktie gezahlten Dividende, die über 10 Cent hinausgeht, eine Zusatzvergütung von 1.000 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der genannten Beträge. Die Mitglieder eines Aufsichtsratsausschusses erhalten keine gesonderte Vergütung.

Angaben zur Höhe der Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2006 finden sich im Anhang.

Die Geschäftsbereiche

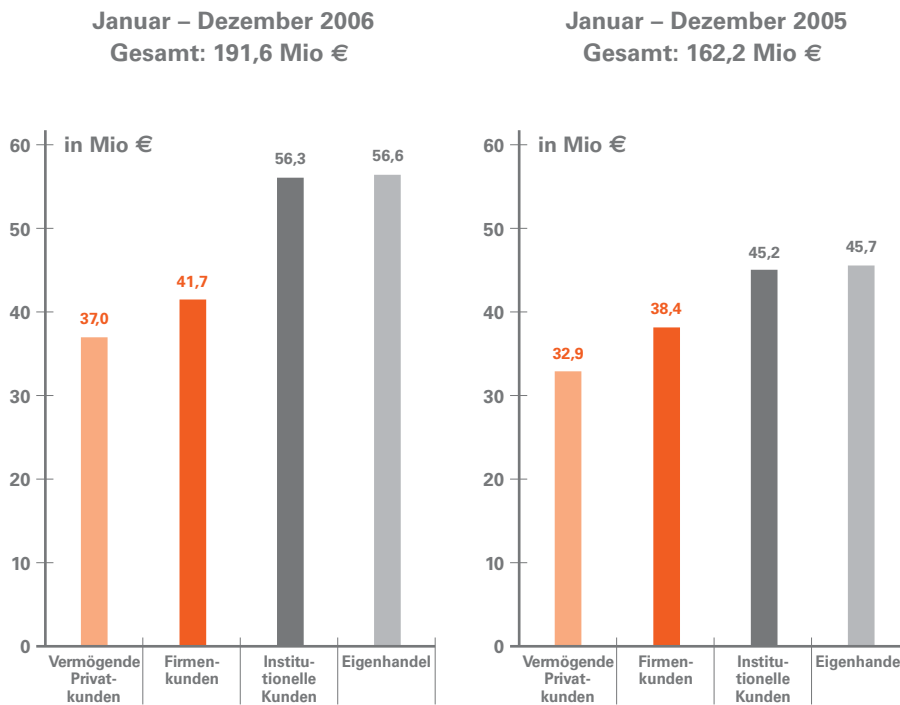
Ungeachtet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder sind ihnen bestimmte Geschäftsbereiche und Zentralbereiche individuell zugeordnet. Im Rahmen der erweiterten Geschäftsführung steht den Vorstandsmitgliedern Herr Manfred Krause als Bereichsvorstand zur Seite. Die Zuordnungen gelten nicht nur für die AG und für ihre Niederlassungen, sondern auch für die Geschäftsbereiche der Tochtergesellschaften.



Innerhalb der Ressorts sind die Bereiche als Profit- oder Cost-Center definiert. Die Kosten des Ressorts V werden zu einem erheblichen Teil über Leistungsartenpreise (Stückkosten) den kundenorientierten Ressorts I, II und III sowie dem Eigenhandel belastet.

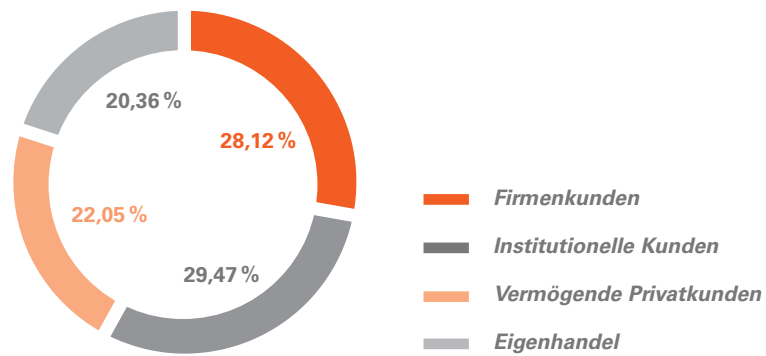
Die Geschäftsergebnisse werden auf Teilkostenbasis ermittelt.

Anteile an Geschäftsergebnissen



Nach Abzug der Netto-Kosten der zentralen Bereiche in Höhe von 9,1 Mio Euro für das Berichtsjahr und von 26,0 Mio Euro für 2005 beträgt das Betriebsergebnis für das abgelaufene Geschäftsjahr 182,5 Mio Euro nach einem Betriebsergebnis von 136,2 Mio Euro im Jahr 2005. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre zeigen die Ergebnisbeiträge ein recht ausgewogenes Bild:

5-Jahres-Durchschnitt der Geschäftsergebnisse



Die strategische Ausrichtung

Der deutsche Bankenmarkt ist insbesondere in den auch von unserem Haus abgedeckten Zielkundensegmenten weiterhin geprägt durch ein verstärktes Vordringen ausländischer Banken, was auch durch die zunehmende Nachfrage deutscher Kunden nach internationalen Bankprodukten begünstigt wird. Einige der größeren deutschen Banken, ermutigt durch geringere Wertberichtigungen und verbesserte Handlungsergebnisse, jedoch immer noch gehandicapt durch mangelnde Internationalität und Kapitalkraft, begegnen dem auf traditionelle Weise, und zwar durch Erhöhung der Volumen oder Absenken der Margen bzw. Ausweichen in schlechtere Bonitäten. Kurz- bis mittelfristig mag dies aufgrund verbesserter Konjunkturaussichten vertretbar erscheinen, langfristig besteht jedoch die Gefahr, dass sich krisenhafte Situationen, wie sie 2002/2003 zu beobachten waren, wiederholen.

Der für den deutschen Markt seit Jahrzehnten herbeigesehnte Konzentrationsprozess lässt trotz erster Ansätze weiter auf sich warten. Ob die Situation um die Landesbank Berlin zu einer Veränderung im „Drei-Säulen-System“ führen wird, bleibt fraglich.

Gleichwohl wird der Konzentrationsprozess national wie international den Wettbewerb an den Finanzmärkten nachhaltig verändern. Immer differenziertere Finanzierungs- und Anlageformen erweitern das Spektrum der Finanzdienstleistungen und das Profil der Experten. Neue Technologien schaffen neue Produkte und Vertriebswege; zugleich entsteht eine Markttransparenz, die den Informationsvorsprung einzelner Marktteilnehmer schwinden lässt. Und auch die Größe der abzuwickelnden Transaktionen nimmt stetig zu.

Unser Haus hat diese Entwicklung frühzeitig erkannt und sich entsprechend vorbereitet. Im Hinblick auf das Wachstum des Marktes für Bankdienstleistungen in eine neue globale Größenordnung und im Rahmen unserer Strategie, bei unseren wichtigen Firmen- und institutionellen Kunden die Position einer Kernbank einzunehmen, haben wir mit Eintragung in das Handelsregister zum 31. Juli 2006 die Rechtsform der Bank von einer KGaA in eine AG gewandelt. Dieser Schritt ist einerseits ein Votum der Mitarbeiter und der Führung von HSBC Trinkaus & Burkhardt für die Mehrheitsgesellschafterin HSBC und zum anderen ein klares Bekenntnis der HSBC zu HSBC Trinkaus & Burkhardt als dem für den deutschen Markt zuständigen Mitglied der HSBC-Gruppe. Nach nunmehr fünf Monaten im neuen Gewand können wir konstatieren, dass dieser Schritt am Markt und von unseren Kunden ausschließlich positiv aufgenommen wurde.

Auch in der neuen Struktur werden wir für unsere Kunden unverändert das „Beste beider Welten“ verbinden: die Kontinuität, die Professionalität und die Individualität der Privatbank und gleichzeitig die internationale Leistungsfähigkeit eines globalen Finanzdienstleisters. Diese in der deutschen Bankenlandschaft einzigartige Kombination gilt es in den vor uns liegenden Jahren aktiver als bisher sichtbar und erlebbar zu machen, und zwar sowohl für unsere Kunden als auch für die, die es noch werden sollen.

Wir bieten unseren ausgewählten Kunden nicht nur die volle Bandbreite des traditionellen Bankgeschäfts, sondern schwerpunktmäßig auch anspruchsvolle Finanzdienstleistungen für die Lösung komplexer Probleme, und zwar national wie international. Unsere besonderen Stärken liegen im gesamten Leistungsspektrum des Wertpapiergeschäfts, im Zins- und Währungsmanagement sowie im Auslandsgeschäft und im Asset Management. Im Bereich komplexer Finanzderivate und im Beratungsgeschäft (M&A) entwickeln wir systematisch für unsere Kunden sinnvolle und nutzbare Innovationen und Lösungen. Auch die stetige Fortentwicklung unserer Informations- und Kommunikationssysteme sichert höchstes banktechnisches Niveau sowie optimale Dienstleistungsqualität.

Unsere Strategie zeichnet sich durch Kontinuität aus und basiert auf den folgenden fünf Schwerpunkten:

- Wir konzentrieren uns auf die Zielgruppen Vermögende Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden und sind bestrebt, eine wesentliche Bankverbindung für alle unsere Kunden zu werden.
- Wir hinterfragen immer wieder neu, ob unser Handeln optimal auf die nationalen und internationalen Bedürfnisse bereits gewonnener und neu zu gewinnender Kunden ausgerichtet ist. Der Kunde steht im Mittelpunkt unserer Entscheidungen, und wir messen der personellen Kontinuität in der Betreuung unserer Kunden einen sehr hohen Stellenwert bei.
- Finanzinnovationen sind unsere Stärke – denn nur mit umfassendem Know-how ist für den Kunden und für die Bank ein Mehrwert realisierbar. Gleichwohl erscheint es auch notwendig, unsere sorgfältige, flexible und dienstleistungsorientierte Abwicklung von Standardgeschäften herauszustellen.

- Wir dehnen unser Dienstleistungsangebot als Wertpapierabwickler für andere Finanzinstitute kontinuierlich aus. Die Kooperation mit T-Systems in der Wertpapierabwicklung unterstreicht unseren Anspruch, mit der gemeinsamen Tochtergesellschaft International Transaction Services GmbH (ITS) die beste Wertpapierabwicklungsbank Deutschlands aufzubauen.
- Wir greifen auf die Ressourcen einer der größten Banken der Welt, der HSBC-Gruppe, zurück, und zwar sowohl auf die produkttechnische Leistungsfähigkeit als auch auf das jeweilige regionale Netzwerk.

Der Erfolg dieser Strategie hängt davon ab, ob es uns auch in Zukunft gelingen wird, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Wir müssen das globale Netzwerk, die regionalen Verbindungen und das lokale Know-how der HSBC-Gruppe für unsere Kunden systematisch erschließen, ohne Abstriche bezüglich des Anspruchs unserer Kunden auf das individualisierte Betreuungskonzept einer Privatbank in Kauf zu nehmen.
- Wir müssen auf der Grundlage einer langjährigen, auf Vertrauen basierenden Beziehung zum Kunden im Spektrum der immer komplexer werdenden Finanzdienstleistungen nützliche Lösungen suchen und entwickeln.
- Wir müssen für eine technologisch leistungsfähige Systeminfrastruktur sorgen. Sie muss in der gesamten Wertschöpfungskette den anspruchsvollsten Anforderungen gerecht werden. Unsere Dienstleistungen müssen wir ebenso kostengünstig wie kundenfreundlich anbieten.
- Wir müssen in die Qualifikation unserer Mitarbeiter durch zielgerichtete Aus- und Weiterbildung auf internationalem Niveau investieren.
- Wir müssen die Einzel- beziehungsweise die Teamleistungen unserer Mitarbeiter mithilfe eines präzisen Management-Informationssystems zuverlässig erfassen, um sie möglichst fair und marktgerecht honorieren zu können.

Wir sind davon überzeugt, dass uns diese Strategie, nicht zuletzt auch in der neuen Rechtsform der Aktiengesellschaft, eine breite Basis für eine wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft bietet – auch in dem von Umbrüchen gekennzeichneten Finanzmarkt Deutschland.

Zum Geschäftsjahr 2006

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft wies 2006 das vierte Jahr in Folge eine robuste Wachstumsrate von mehr als 4 % auf. In der Eurozone und in Deutschland lief die Konjunktur besser als vielfach erwartet. So erreichte die Wirtschaft in Deutschland ein Wachstum von 2,7 %, gleichzeitig wurde der Preisauftrieb bei 1,7 % gebremst. Infolge der konjunkturellen Belebung erhöhte sich die Erwerbstätigkeit 2006 merklich, und die Zahl der Arbeitslosen sank im Jahresdurchschnitt um rund 374.000 Personen.

Die EZB hat im Verlauf des Jahres die Leitzinsen in fünf Schritten von 2,25 % auf 3,50 % erhöht. Dagegen hat die US-Notenbank bereits im Juni 2006 mit der Anhebung der Leitzinsen auf 5,25 % ihren geldpolitischen Verschärfungskurs beendet.

Zum Jahresende 2006 betrug das Renditeniveau für zehnjährige Staatsanleihen in den USA 4,70 % und in der Eurozone 3,96 %. Für den Euro verlief das Jahr 2006 positiv. Der Euro stieg bis zum Jahresende auf 1,32 US-Dollar im Vergleich zu 1,18 US-Dollar Ende 2005.

Die günstige Entwicklung an den Aktienmärkten setzte sich 2006 fort. Der Deutsche Aktienindex DAX® notierte im ersten Halbjahr 2006 zwischen 5.292 und 6.140 Punkten und im zweiten Halbjahr 2006 zwischen 5.397 und 6.612 Punkten. Verglichen mit dem Jahresendstand 2005 konnte im vergangenen Jahr ein Zuwachs von 22 % erzielt werden.

Ertragslage

Trotz eines sehr erfolgreichen Geschäftsverlaufs ergibt sich nach HGB ein Rückgang im Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit um 14,9 % auf 174,9 Mio Euro. Der Jahresüberschuss ist aufgrund des geringeren Steueraufwands weniger stark um 10,1 % auf 111,3 Mio Euro zurückgegangen.

Wir haben die Ergebnisse in allen Geschäftsbereichen deutlich gesteigert. Auch der Eigenhandel war überaus erfolgreich, da er sowohl von den Markttrends als auch von hohen Transaktionszahlen im Kundengeschäft profitieren konnte. Dennoch ergibt sich in der Rechnungslegung nach HGB ein deutlicher Rückgang des Nettoertrags aus Finanzgeschäften, da das Vorjahr durch sehr hohe Realisierungen von Bewertungsgewinnen gekennzeichnet war.

Durch den klaren Fokus unserer strategischen Ausrichtung auf ausgewählte Kundengruppen ist es uns abermals gelungen, unseren Wachstumskurs fortzusetzen und diesen trotz beachtlicher Investitionen in Mitarbeiter und Systeme profitabel zu gestalten.

Der Erfolg des Geschäftsjahres 2006 basiert maßgeblich auf drei Säulen:

- Konsequente Umsetzung der strategischen Ausrichtung
- Intensive Kooperation mit der HSBC
- Ein günstiges Umfeld an den Kapitalmärkten

Durch die Umsetzung der strategischen Ausrichtung haben wir in allen Kundensegmenten neue Zielkundenverbindungen akquiriert sowie die bestehenden Kundenbeziehungen intensiviert. Dadurch sind wir überproportional im Vergleich zum Markt gewachsen. Im Eigenhandel konzentrieren wir uns zunehmend auf den Handel mit Aktien und Aktienderivaten, während wir sowohl für den Devisen- als auch den Zinshandel vermehrt auf die globalen Handelsbücher der HSBC zurückgreifen.

Die enge Kooperation mit der HSBC ermöglicht uns, das „Beste beider Welten“ zu verbinden: die Kontinuität, Professionalität und Individualität der Privatbank und gleichzeitig die internationale Leistungsfähigkeit eines globalen Finanzdienstleisters. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit erstreckt sich auf sehr viele Geschäftsfelder mit jeweils unterschiedlicher Intensität entsprechend den Bedürfnissen unserer Kunden.

Die positive Entwicklung der Aktienmärkte sowohl in Deutschland und in Europa als auch weltweit konnten wir zum einen nutzen, um im Handel mit Aktien und Aktienderivaten außergewöhnlich hohe Gewinne zu erzielen. Zum anderen waren bei diesem Marktumfeld sehr hohe Transaktionszahlen unserer Kunden zu verzeichnen, die zu einem Anstieg des Provisionsergebnisses in allen Kundenbereichen führten. Besonders profitierte davon der Bereich Institutionelle Kunden.

Die einzelnen Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung haben sich wie folgt entwickelt:

Der Zinsüberschuss ist aufgrund der nochmals deutlich gestiegenen Forderungen und Verbindlichkeiten trotz anhaltenden Drucks auf die Zinsmarge um 25,5 % auf 115,3 Mio Euro angestiegen. Die Zinserträge aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve sind aufgrund geringerer Bestände rückläufig, während die Ausweitung des Handelsbestands mit deutlich höheren Zinserträgen einhergeht.

Der Provisionsüberschuss ist um 3,7 % auf 199,0 Mio Euro angestiegen. Dabei stiegen die Provisionserträge um 18,6 % auf 344,3 Mio Euro, während sich die Provisionsaufwendungen um 47,8 % auf 145,3 Mio Euro erhöhten. Der überproportionale Anstieg der Provisionsaufwendungen resultiert maßgeblich daraus, dass im Vorjahr die Wertpapierabwicklung durch die International Transaction Services GmbH (ITS) erst im August startete. Bis dahin war der Aufwand der Effektenabwicklung überwiegend im Verwaltungsaufwand der Bank gebucht, während die Erlöse im Geschäft mit anderen Mandanten die Provisionserlöse erhöht hatten.

Der Nettoertrag aus Finanzgeschäften ist um 43,4 % auf 38,7 Mio Euro zurückgegangen. Dieser Wert nach HGB ist maßgeblich durch das Imparitäts- und das Realisationsprinzip geprägt, besitzt aber keine ökonomische Aussagekraft. Dies gilt umso mehr, da die Zins- und Dividenderträge aus Handelsaktivitäten sowie die entsprechenden Refinanzierungsaufwendungen nach HGB nicht in diesem Posten enthalten sind. Nach IFRS hingegen hat das Handelsergebnis einen neuen Höchststand erreicht. Besonders erfolgreich waren wir dabei mit der Vermarktung von Retail-Produkten unter unserer Marke HSBC Trinkaus Investment Products (www.hsbc-tip.de). Darüber hinaus profitierten wir von der freundlichen Verfassung der europäischen Renten- und Aktienmärkte sowie von der beachtlichen Entwicklung des Euro gegenüber dem US-Dollar.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalteten im Vorjahr den Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf unserer Lizenz am Wertpapierabwicklungssystem GEOS. Da in diesem Jahr keine Sondereffekte zu verzeichnen waren, sind die sonstigen betrieblichen Erträge um 64,4 % auf 12,1 Mio Euro zurückgegangen.

Insgesamt erhöhten sich die Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen um 9,0 % auf 265,3 Mio Euro. Dabei ist der Personalaufwand um 8,3 % auf 175,6 Mio Euro angestiegen, während die anderen Verwaltungsaufwendungen um 10,6 % auf 89,7 Mio Euro zugenommen haben. Durch die 2005 vorgenommene Übertragung der Wertpapierabwicklung auf die ITS ist der Anstieg des Verwaltungsaufwands, insbesondere des Personalaufwands, abgeschwächt worden. Durch die Veräußerung der Lizenz am Wertpapierabwicklungssystem GEOS an die ITS im Vorjahr sind die Abschreibungen um 18,4 % auf 7,5 Mio Euro zurückgegangen.

Insgesamt ergibt sich daraus eine Aufwand-Ertrag-Relation (ohne Risikokosten und ohne Erträge aus Gewinnabführungsverträgen) von 67,5 % nach 60,2 % im Jahr 2005. Das Vorjahr ist durch die genannten Sondereffekte nur bedingt vergleichbar. Eine Bandbreite zwischen 65 % und 70 % bei der Aufwand-Ertrag-Relation halten wir für adäquat für unser Geschäftsmodell einer Universalbank mit großer Produktbreite für unsere Kunden.

In der Überkreuzkompensation waren die Aufwendungen für das Kreditgeschäft und die Aufwendungen und Erträge aus den Wertpapieren der Liquiditätsreserve jeweils leicht rückläufig. Dagegen sind die Erträge aus Auflösungen von Wertberichtigungen und Rückstellungen deutlich zurückgegangen. Per saldo sind die Erträge in der Überkreuzkompensation um 62,6 % auf 4,4 Mio Euro zurückgegangen.

Die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen sind um 34,4 % auf 47,8 Mio Euro gestiegen, vor allem aufgrund eines höheren Ergebnisses der HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen profitierte besonders von einer Vorabausschüttung aus Luxemburg über die jährliche Dividende hinaus.

Die Ertragsteuern sind aufgrund des niedrigeren Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 81,8 Mio Euro auf 62,6 Mio Euro zurückgegangen. Dies entspricht einer Steuerquote von 35,8 % nach 39,8 % im Vorjahr.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist im Berichtsjahr um 21,6 % auf 15,4 Mrd Euro nochmals erheblich angewachsen. Auf der Aktivseite ist vor allem der Anstieg der Schuldverschreibungen und anderer festverzinslicher Wertpapiere um mehr als 100 % auf 4,6 Mrd Euro signifikant. Die Forderungen an Kunden sind im Jahresvergleich um 21,2 % auf 3,6 Mrd Euro ebenfalls kräftig angestiegen, während die Forderungen an Kreditinstitute um 8,2 % auf 4,6 Mrd Euro leicht rückläufig waren. Des Weiteren sind die Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere um 8,0 % auf 1,5 Mrd Euro und die sonstigen Vermögensgegenstände um 81,4 % auf 0,4 Mrd Euro angestiegen. Dagegen haben sich stichtagsbedingt die Guthaben bei der Deutschen Bundesbank um 45,5 % auf 0,4 Mrd deutlich reduziert.

Auf der Passivseite sind im Vergleich zum Vorjahr vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nochmals stark gestiegen, und zwar um 21,0 % auf 8,0 Mrd Euro, sowie die verbrieften Verbindlichkeiten, die durch die Begebung von immer zahlreicheren strukturierten Emissionen von 2,4 Mrd Euro auf 3,2 Mrd Euro um 34,2 % weiter kräftig ausgeweitet wurden. Außerdem sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 6,1 % auf 1,9 Mrd Euro und die sonstigen Verbindlichkeiten um 55,0 % auf 0,8 Mrd Euro angestiegen.

Die steigende Anzahl von Kundenverbindungen geht insbesondere im Firmenkundengeschäft einher mit einem Wachstum unseres Kreditportfolios. Dies zeigt sich vor allem im Anwachsen der Forderungen an Kunden. Die sehr hohen Kundeneinlagen resultieren aus einem weiter anhaltenden starken Mittelzufluss im Geschäft mit vermögenden Privatkunden und im Fondsgeschäft. Die Veränderungen bei Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beruhen dagegen vor allem auf Stichtagseffekten.

Für die Emission und Platzierung von Discountzertifikaten und Optionsscheinen sowie von strukturierten Schuldscheindarlehen und Anleihen sind die Handelsbereiche unmittelbar verantwortlich. Der hohe Mittelzufluss daraus korrespondiert mit dem Anstieg in Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere. Die Zunahme in Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere entspricht dem weiteren Ausbau unserer Handelsaktivitäten in diesen Produkten. Der Anstieg der sonstigen Vermögensgegenstände resultiert maßgeblich aus höheren Optionsprämien im Eigenhandel. Dies korrespondiert mit einem Anstieg der Optionsprämien unter den sonstigen Verbindlichkeiten, die außerdem durch deutlich höhere Verbindlichkeiten aus short-sales angewachsen sind.

Die Rückstellungen wurden unverändert überwiegend für Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung und für Ertragsteuern gebildet.

Finanzlage

Zum Bilanzstichtag erreichen wir nach KWG eine Eigenmittelquote von 13,3 % und eine Kernkapitalquote von 7,5 %. Damit werden die aufsichtsrechtlichen Mindestvorgaben auch weiterhin deutlich übertroffen. 2006 waren ein deutlicher Anstieg der Risikoaktiva und eine moderate Erhöhung der Marktrisikopositionen nach KWG zu verzeichnen. Eine ebenfalls signifikante Steigerung ergab sich bei den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln auf 1,0 Mrd Euro. Diese beruht maßgeblich darauf, dass zum einen 70,0 Mio Euro aus dem Jahresüberschuss 2005 nach Beschluss durch die Hauptversammlung 2006 in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden. Zum anderen hat der Vorstand von seiner Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen im zweiten Halbjahr 2006 durch Emission von Namensgenussscheinen im Nominalwert von insgesamt 100,0 Mio Euro Gebrauch gemacht. Außerdem wurden endfällige nachrangige Verbindlichkeiten vollständig ersetzt und angesichts günstiger Marktverhältnisse um weitere 32,2 Mio Euro auf 308,2 Mio Euro nominal aufgestockt.

Auch die Liquidität der Bank ist unverändert gut. Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben wurden während des gesamten Jahres erheblich übertroffen. Während des Berichtsjahres lag die Liquiditätskennzahl des Grundsatzes II im Durchschnitt der Monatsendwerte bei 1,71.

Prognosebericht

Die Weltwirtschaft wird im Jahr 2007 etwas vom Schwung der Vorjahre verlieren. Vor allem in den USA könnten die Probleme am Immobilienmarkt zu einem deutlich verringerten Wachstum führen. Für die Eurozone steht ein Zuwachs in der Nähe des Produktionspotenzials von rund 2,0 % auf der Tagesordnung. Mit einer weiteren Abwertung des US-Dollars und einem steigenden Euro/US-Dollar-Wechselkurs muss in diesem Jahr erneut gerechnet werden. Nachdem die EZB im vergangenen Jahr die Leitzinsen in fünf Schritten erhöht hat, rechnen wir damit, dass 2007 die Anhebungen auslaufen, die Rentenmärkte gleichwohl belastet sind.

Deutschland dürfte sich wie schon 2006 als Stütze der Eurokonjunktur erweisen. Die robuste Einschätzung der Situation durch die deutschen Unternehmen und die Verbesserungen am Arbeitsmarkt unterstreichen die in den letzten Jahren zurückgewonnene Wettbewerbsfähigkeit. Ein Wirtschaftswachstum von mehr als 2,0 % ist 2007 in Deutschland erreichbar, je nachdem wie stark der private Verbrauch anzieht.

Damit bietet das Jahr 2007 für die Banken in Deutschland solide Aussichten. Wir sind zuversichtlich, dass sich HSBC Trinkaus & Burkhardt in diesem Umfeld weiterhin erfolgreich behaupten wird. Im Jahr 2006 konnten wir besser als prognostiziert die Chancen für unser Haus nutzen. Aufbauend auf unserer konsequenten strategischen Ausrichtung und der intensivierten Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe wollen wir das Geschäftsvolumen im deutschen Markt weiter steigern. Der kontinuierliche Ausbau unserer Marktstellung in den drei Kundensegmenten Vermögende Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden hat die Basis unseres Geschäfts verbreitert. Es gilt, die neu gewonnenen Geschäftsbeziehungen zu intensivieren und HSBC Trinkaus & Burkhardt bei immer mehr Kunden als Kernbank zu etablieren.

Die Ausgangsbasis ist durch das erfolgreiche Geschäftsjahr 2006, in dem wir unsere Prognose deutlich übertroffen haben, sehr hoch, zumal wir in den letzten vier Jahren jeweils deutlich zweistellige Zuwachsraten im operativen Ergebnis verzeichnen konnten. Dennoch verfolgen wir das Ziel, unser Betriebsergebnis auch im Jahr 2007 weiter zu steigern. Voraussetzung ist das Anhalten des Trends gestiegener Umsätze an den Aktienmärkten, der sich im vergangenen Jahr etabliert hat, sowie die anhaltend hohe Nachfrage nach strukturierten Produkten im Rentengeschäft. Hierfür sehen wir gute Chancen. Die Kreditrisikokosten, die 2005 und 2006 durch die Auflösung von Risikovorsorgen bei einzelnen größeren Engagements positiv zum Betriebsergebnis beigetragen haben, sollten sich im einstelligen Millionenbereich bewegen. Die Verwaltungsaufwendungen werden wir weiterhin genau beobachten,

sind aber bereit, weitere Investitionen zu tätigen, um unseren Marktanteil in den Zielkundensegmenten langfristig auszubauen und weitere Spezialdienstleistungen anzubieten. Eine Bandbreite zwischen 65 % und 70 % bei der Cost Income Ratio, bezogen auf das Betriebsergebnis, halten wir für adäquat für unser Geschäftsmodell einer Universalbank mit großer Produktbreite für unsere Kunden. Insgesamt streben wir ein Wachstum des Betriebsergebnisses im einstelligen Prozentbereich an, Gleiches gilt auch für das Ergebnis nach Steuern.

Wir erwarten in allen Kundensegmenten ein operatives Ergebniswachstum. Die für unsere vermögenden Privatkunden verwalteten Volumina sind durch die Mittelzuflüsse der Vorjahre und die gute Performance signifikant angestiegen und bilden eine solide Basis für den weiteren Ausbau des Geschäfts. Wir werden unser Produktangebot weiter verbreitern, benötigen hierzu aber auch weitere qualifizierte Mitarbeiter, um ein solides Wachstum fortzusetzen. Der Performance-Verlauf wichtiger Asset-Klassen wird 2007 vermutlich einen verstärkten Einsatz strukturierter Produkte erfordern, um optimale Chance-Risiko-Profile für die Portfolios zu realisieren. Die Diversifikation der Assets wird weiterhin eine große Bedeutung haben. Angesichts der guten Performance, der Konzentration auf die professionelle Betreuung großer Vermögen und eines breit gefächerten Dienstleistungsangebots sind wir zuversichtlich, sowohl die betreuten Volumina als auch den Ergebnisbeitrag weiter deutlich zu steigern. Für Akquisitionen in diesem Kundensegment sind wir offen.

Die Einbindung von HSBC Trinkaus & Burkhardt in die weltweit tätige HSBC-Gruppe verschafft unserer Bank eine einzigartige Position im Firmenkundengeschäft. Wir haben uns in den letzten Jahren als zuverlässiger Bankpartner für den deutschen Mittelstand erwiesen und so die Anzahl der Kundenverbindungen gesteigert. Das so gewonnene Vertrauen unserer Kunden wollen wir für eine Verbreiterung des Serviceangebots nutzen. Das Angebot zusätzlicher Dienstleistungen ist unumgänglich, da sich aufgrund des großen Wettbewerbsdrucks die Kreditmargen bei bonitätsmäßig einwandfreien Adressen drastisch zurückgebildet haben und eine adäquate Abdeckung des möglichen Ausfallrisikos sowie eine angemessene Eigenkapitalverzinsung aus den Kreditmargen nicht mehr möglich sind. Während dies bisher in besonderem Maße für das syndizierte Kreditgeschäft mit international tätigen Konzernen galt, ist diese Aussage nunmehr auch auf den gehobenen Mittelstand auszuweiten. Eine Steigerung des Ergebnisbeitrags im Firmenkundengeschäft ist daher nur durch den Ausbau des Kreditportfolios bei gleichzeitiger Nutzung anderer Bankdienstleistungen durch die Kunden möglich. Wie bisher bietet deshalb eine

reine Kreditbeziehung keine ausreichende Basis für eine dauerhafte geschäftliche Beziehung. Daher wollen wir insbesondere auch das Auslandsgeschäft, für das die Bank aufgrund der Integration in die global tätige HSBC-Gruppe über die besten Voraussetzungen verfügt, weiter intensivieren.

Im Geschäft mit institutionellen Kunden erwarten wir im laufenden Jahr weiterhin steigende Umsätze im Zins- und im Aktiengeschäft. Hierbei sollte sich der Anteil an strukturierten Produkten, der bereits in den Vorjahren deutlich zugenommen hat, wiederum als entscheidender Antriebsfaktor erweisen. Individuell auf die Anforderungen der institutionellen Kunden zugeschnittene Lösungen und Produkte, die die angestrebten Chance-Risiko-Profile abbilden, sind unabdingbare Voraussetzungen, um sich als Trusted Advisor für die Kunden zu profilieren. Die Produktentwicklungskompetenz der gesamten HSBC-Gruppe steht uns hierbei zur Verfügung; wir können auf die globalen Handelsbücher, die auch großvolumige Transaktionen und die Risikoübernahme ermöglichen, direkt zugreifen.

Für unsere Asset-Management-Dienstleistungen sehen wir weiter steigenden Bedarf. Von dem verstärkten Einsatz von speziell ausgerichteten Publikumsfonds bei institutionellen Kunden hat unsere Tochtergesellschaft HSBC Investments Deutschland GmbH profitiert und wird dies auch weiterhin tun. Die erfolgreiche globale Produktkooperation mit anderen HSBC-Gesellschaften im Bereich der weltweiten Asset-Management-Dienstleistungen führt zu einer deutlichen Verbreiterung des Produktangebots insbesondere auch für Anlagen in den Ländern, die sich durch ein besonders dynamisches Wachstum auszeichnen. Der Erfolg unserer Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH als hoch qualifizierter Serviceprovider für die Fondsadministration wird andauern. Ein Volumen von mehr als 50,0 Mrd Euro in der Fondsverwaltung schafft Größenvorteile im Wettbewerb. Zusätzlich werden wir durch die intensivierte Zusammenarbeit mit HSBC Securities Services unsere Leistungsfähigkeit als Global Custodian weiter ausbauen. Die Akquisitionserfolge des Jahres 2006 stimmen uns für alle drei Services – das Portfolio-Management, die Master-KAG und das Global Custody – optimistisch. In allen drei Feldern sind wir auch zu Akquisitionen bereit.

Unsere nachhaltig erfolgreiche Vertriebsinitiative HSBC Trinkaus Investment Products soll unsere Marktposition im Vertrieb von Zertifikaten, Optionsscheinen und Publikumsfonds weiter verbessern. Aktives Produktmarketing sollte zu einer Steigerung der Volumen und damit auch der Erlöse führen, zumal das Interesse der Retail-Investoren, an die wir unsere Produkte über andere Banken und vermehrt

über das Internet-Brokerage verkaufen, infolge der guten Aktienmarktperformance der letzten Monate signifikant gestiegen ist.

Im Zuge der vorangeschrittenen Integration in die HSBC-Gruppe haben wir eine Umgestaltung unserer Handelsaktivitäten vorgenommen. Die Zins- und Devisenhandelsbücher sind ausschließlich auf die Unterstützung der Kundenaktivitäten ausgerichtet worden, wobei wir von der Liquidität der Handelsbücher der HSBC-Gruppe profitieren. Wir erwarten, dass die hieraus resultierenden Rückgänge der Eigenhandelserträge durch das erhöhte Transaktionsvolumen mit Kunden mehr als ausgeglichen werden können. Der Aktienhandel und die Equity-Derivatives-Aktivitäten werden hingegen im Zuge der Arbeitsteilung weiter ausgebaut. Neue Produkte sollen zukünftig unsere Vertriebsinitiative HSBC Trinkaus Investment Products unterstützen. Insgesamt ist ein Zuwachs an Erlösen aus dem Eigenhandel aufgrund dieser Ausrichtung stärker als früher von der Performance der europäischen Aktienmärkte abhängig. Das sehr hohe Handelsergebnis des Jahres 2006 wird nur bei günstigen Rahmenbedingungen zu übertreffen sein.

Die Investitionen in IT-Systeme werden 2007 in geplantem Umfang fortgeführt, um weitere Effizienzsteigerungen in unterschiedlichen Bereichen der Bank zu realisieren. Hinzu kommen Anpassungen, die erforderlich sind, um die Integration in die HSBC-Gruppe wirksam zu unterstützen. Die begonnenen Projekte, insbesondere die Vorbereitung auf Basel II, die Einführung eines neuen Meldewesensystems und die systemseitige Trennung in der Wertpapierabwicklung, werden im gesamten Jahr 2007 erhebliche Ressourcen fordern. Wir haben die gezielte Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter geplant, um unser Wachstum im Kundengeschäft wie angestrebt realisieren zu können. Auch für die internen Bereiche der Bank benötigen wir weitere Mitarbeiter, um die Abwicklungsqualität des größeren Volumens unverändert hoch beizubehalten. Die bereits jetzt hohen regulatorischen Kosten der Bank werden weiter steigen, wozu die Erfüllung der Anforderungen des Sarbanes-Oxley Act (SOX) und der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD) beitragen. Insgesamt erwarten wir für 2007 eine Zunahme des Verwaltungsaufwands im hohen einstelligen Prozentbereich.

Die Kapitalausstattung der Bank ist durch die weitere Aufnahme von neuem Genussscheinkapital und die geplante Thesaurierung aus dem Jahresüberschuss weiter verbessert und ermöglicht eine Ausdehnung unserer Geschäftsaktivitäten. Auch die Möglichkeiten zu Akquisitionen werden wir aufmerksam beobachten, wenn sich Synergien mit den bestehenden Geschäftsfeldern bieten.

Das Risikomanagement

Risikopolitische Grundsätze

Risiken bewusst zu übernehmen, aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren, ist eine Kernfunktion von Banken. Als wesentliche Risiken unseres Bankgeschäfts sehen wir hierbei Adressenausfall-, Markt- und Liquiditätsrisiken, operationelle sowie strategische Risiken und nicht zuletzt auch Reputationsrisiken. Aktive Risiko-steuerung bedeutet, die Risiken nach Art, Höhe und Umfang zu identifizieren und so zu gestalten, dass sie zum einen im Einklang mit der Risikotragfähigkeit der Bank stehen und dass sich zum anderen angemessene Risikoentgelte und Erträge erwirtschaften lassen.

Wir sind bereit, im Rahmen unserer risikopolitischen Grundsätze Markt- und Adressenausfallrisiken aktiv einzugehen. Operationelle Risiken werden in dem Maße minimiert, wie die Risikovermeidung und die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis stehen. Zusätzlich hat die Bank adäquate Versicherungen abgeschlossen. Reputations- und Liquiditätsrisiken schließen wir, so weit wie möglich, aus und nehmen dabei auch Mindererträge in Kauf.

Die Höhe der Gesamtrisiken wird von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat begrenzt. Die Angemessenheit von Risikoübernahmen wird insbesondere auch vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit im Konzern und der besonderen Kompetenzen im Risikomanagement in den Kerngeschäftsfeldern gesehen.

Risikomanagement- Organisation

Innerhalb der Risikomanagement-Organisation kommen den folgenden drei Ausschüssen zentrale Funktionen zu:

- dem Kreditausschuss für das Adressenausfallrisiko
- dem Asset and Liability Management Committee für Markt- und Liquiditätsrisiken
- dem Ausschuss für operationelle Risiken für operationelle Risiken einschließlich rechtlicher Risiken sowie Reputationsrisiken.

Eine wichtige Aufgabe in der Risikofrüherkennung nimmt die interne Revision wahr, die in ihren Berichten durch die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen materiell bedeutende Risiken besonders kennzeichnet.

Durch diesen Organisationsaufbau ist angemessen sichergestellt, dass Risiken zeitnah erkannt und geeignete Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden – auch in Anbetracht der Spezialisierung und der Größe der Bank. Gleichwohl ist festzuhalten,

dass unvorhergesehene Risiken niemals vollständig ausgeschlossen werden können. Deswegen kommt dem kurzen Entscheidungsweg zur Geschäftsleitung sowie dem Bewusstsein für eingegangene Risiken und der stetigen Weiterentwicklung des Risikomanagement-Systems eine tragende Rolle zu.

Strategische Risiken

Unter strategischen Risiken verstehen wir mögliche Änderungen im Marktumfeld und in der Leistungsfähigkeit der Bank, die auf mittlere Sicht die Ertragskraft beeinträchtigen könnten. Sie ergeben sich primär aus der geschäftspolitischen Ausrichtung. HSBC Trinkaus & Burkhardt ist gegenüber solchen Risiken besonders exponiert, da unsere Kunden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Markt hart umworben sind.

Die strategische Ausrichtung der Bank beinhaltet das Risiko, dass große Teile der Erträge abhängig sind von der Umsatztätigkeit der Kunden an den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemärkten sowie von der Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte für neue Emissionen im Zins- und im Aktiengeschäft. Die Diversifizierung unserer Geschäftstätigkeit, zum Beispiel durch unser aktives Firmenkundengeschäft und die Verbreiterung unseres Angebots für vermögende Privatkunden, kann diesem Risiko nur bedingt entgegenwirken. Dank der verstärkten Einbindung in die HSBC-Gruppe können wir durch die Vielfalt der Produkte, die der Bank zur Verfügung stehen, sowie durch das globale Dienstleistungsangebot, auf das wir für unsere Kunden zurückgreifen können, diesem Risiko gezielt entgegensteuern.

Die zunehmende Nutzung des Internets und elektronischer Handelsplattformen führt einerseits zu einem kontinuierlichen Margenrückgang und andererseits zu einer Lockerung der Bindung des Kunden an die Bank. Somit sind erhebliche Ertragspotenziale bedroht, wenn es nicht gelingt, durch umfassenden Service, eine erstklassige Betreuung und die unverzügliche Ausführung von Aufträgen dieser Tendenz entgegenzuwirken. Der Margendruck in den einzelnen Bankdienstleistungen nimmt kontinuierlich zu. Dem begegnen wir mit Rationalisierung und Automatisierung der Arbeitsabläufe. Die Informationstechnologie gewinnt in diesem Zusammenhang immer mehr an Bedeutung.

Die weitere Modernisierung unserer IT-Architektur erfordert auch in Zukunft signifikante personelle und finanzielle Ressourcen. Durch unser Joint Venture mit T-Systems für die Wertpapierabwicklung konnten wir das strategische Risiko, das die großen Investitionen in das Wertpapierabwicklungssystem früher mit sich brachten, verringern.

2006 haben wir auf Basis unseres neuen Portfolio-Management-Systems im Privatkundengeschäft das Reporting für unsere Kunden grundlegend überarbeitet und verbessert. Daran anschließend haben wir 2006 ein Projekt zur Integration des Order-Routings in das Portfolio-Management-System initiiert. Im Projekt zur Automatisierung des Meldewesens im Bereich Finanzen konnten wir weitere signifikante Fortschritte erzielen. Dieses Projekt mündet 2007 in der Implementierung der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen gemäß Basel II. Damit verbunden sind erhebliche Kosten für Einführungsarbeiten und zukünftige Lizenzgebühren. 2007 steht außerdem die Umsetzung der EU-Finanzmarktrichtlinie an. Wesentliche Details werden voraussichtlich erst in der ersten Jahreshälfte durch entsprechende Verordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bekannt gegeben. Die Zeit zur Implementierung der Regeln bis zum 1. November 2007 ist dadurch sehr knapp. Insgesamt sehen wir mit großer Sorge, dass die regulatorischen Kosten für die Bank immer weiter ansteigen. Damit gewinnen sie eine Dimension, die die kosteneffiziente Mindestbetriebsgröße der Bank signifikant beeinflusst. Ob der angekündigte Bürokratieabbau in Deutschland auch zu einer Verminderung der regulatorischen Kosten für Banken führen wird, beobachten wir mit großer Skepsis. Generell gilt, dass eine fortlaufende Effizienzsteigerung unabdingbar ist, damit die Wettbewerbssituation der Bank nicht beeinträchtigt wird.

Adressenausfallrisiken

Adressenausfallrisiken können unterteilt werden in Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie in Länderrisiken. Unter Adressenausfallrisiken versteht man die Gefahr eines partiellen oder vollständigen Ausfalls vertraglich zugesagter Leistungen des Vertragspartners. Beruht diese Gefahr auf Umständen, die aus staatlichen Maßnahmen resultieren, spricht man von Länderrisiken.

Bei der Identifizierung von Adressenausfallrisiken werden die Risiken aus Bilanzaktiva, zum Beispiel klassische Barkredite, aber auch Aktien- und Rentenbestände, aus dem Aval- und dem Akkreditivgeschäft sowie aus dem Geschäft mit derivativen Produkten berücksichtigt. Außerdem werden Anschaffungsrisiken einbezogen, und zwar insbesondere die des Wertpapier- und Devisengeschäfts und die des Zahlungsverkehrs.

Die auf Größe und Zielgruppen des Kreditgeschäfts zugeschnittene Organisation der Kreditabteilung gewährleistet eine qualifizierte und rechtzeitige Bearbeitung und Prüfung sämtlicher Adressenausfallrisiken.

Abgestellt auf die Bedürfnisse des Kunden suchen wir im Vorfeld einer Kreditgewährung nach Möglichkeiten, das Kreditengagement zu strukturieren. Hierbei kommen zum Beispiel Syndizierungen und die Kreditverbriefung durch Schuldscheindarlehen oder die Begebung von Anleihen in Frage. Außerdem werden speziell im Derivategeschäft Netting-Vereinbarungen oder Vereinbarungen über die Unterlegung von Marktwerten abgeschlossen. Dort, wo es geboten ist, beispielsweise bei langfristigen Finanzierungen oder reinen Wertpapierkrediten, wird grundsätzlich eine Besicherung vereinbart. Der Wert der Sicherheiten wird regelmäßig überprüft.

Weiterhin lassen wir uns vom Grundsatz der Risikodiversifizierung leiten: Wir achten sowohl darauf, dass das Bonitätsrisiko eines Kreditnehmers, im Verhältnis zu seiner Größe, auch von weiteren Banken angemessen mitgetragen wird, als auch darauf, dass unsere Kreditrisiken breit gestreut auf Branchen und Kontrahenten verteilt sind.

Die von der BaFin im Dezember 2005 erlassenen Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute werden konsequent eingehalten. Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Groß- und Organkredite hat der Vorstand Kreditkompetenzen delegiert. Qualifikation und Krediterfahrung der Mitarbeiter sind Maßstab für die gewährte Kreditkompetenz.

Kreditengagements werden – von einer bestimmten Größenordnung an – in Abhängigkeit von Bonität und Laufzeit im zentralen Kreditausschuss der Bank entschieden. Die mit dem Kreditausschuss des Aufsichtsrats abgestimmte Kreditrisikostategie gibt hierbei den Entscheidungsrahmen vor.

Vor dem Hintergrund der Eigenkapitalempfehlung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht setzt die Bank seit 2005 für ihr Kreditgeschäft eine neue 22-stufige interne Rating-Skala zur Klassifikation der Kreditqualität ihrer Kunden in den Bereichen Firmenkunden und Institutionelle Kunden ein (siehe auch Abschnitt zum Thema Basel II). Zur Ermittlung des internen Ratings setzt die Bank vier Rating-Systeme ein, die die Kundengruppen internationale Großunternehmen, deutscher Mittelstand, Banken und Finanzdienstleister abdecken. Diese Systeme werden bereits – bis zu ihrer Abnahme durch die Aufsichtsbehörden parallel zu dem bisherigen siebenstufigen System – zur Risikoklassifizierung genutzt und stetig im Detail verbessert. Das interne Rating stellt – ergänzt durch das Expertenwissen des Analysten und eventuelle Sicherheitenabsprachen – die Basis für die Kreditentscheidung dar.

Das Rating-System für den deutschen Mittelstand ist eine Eigenentwicklung der Bank. Es basiert auf einer statistischen Komponente zur Beurteilung der wirtschaft-

lichen Situation des Kreditnehmers anhand seiner Finanzdaten, die unter Verwendung interner Kundendaten entwickelt worden ist. Diese wird ergänzt durch ein Expertensystem zur qualitativen Bewertung des Kunden und seines wirtschaftlichen Umfelds. Vervollständigt wird das System durch ein Regelwerk zur Anerkennung von Haftungsverhältnissen innerhalb von Konzernverbänden. Die Trennschärfe des statistischen Modells ist auf einem großen externen Datensatz deutscher Unternehmen mit sehr guten Resultaten nachgewiesen worden.

Die Rating-Systeme für internationale Großunternehmen, Banken und Finanzdienstleister hat die Bank nach einer internen Prüfung ihrer Eignung von der HSBC-Gruppe übernommen. Für diese international ausgerichteten Portfolios nutzen wir damit indirekt die umfangreiche Datenhistorie und die zusätzliche Expertise der Spezialisten innerhalb der Gruppe. Neben der statistischen Analyse der Finanzdaten und einer Analyse des Branchen- und Länderrisikos geht in alle HSBC Rating-Systeme eine qualitative Bewertung des Unternehmens und seines wirtschaftlichen Umfelds ein, die vom Kundenbetreuer in Deutschland in Zusammenarbeit mit den lokalen Kreditexperten erstellt wird.

Aus den Bonitätsklassen lassen sich die erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeiten für den jeweiligen Kreditnehmer ableiten. Auf dieser Basis wird unter Berücksichtigung von Sicherheiten und sonstigen Absprachen der erwartete Verlust für das einzelne Kreditengagement geschätzt. Für Kreditengagements mit stark erhöhtem Ausfallrisiko wird eine Risikovorsorge gebildet. Dafür werden die zukünftigen Zahlungen aus dem Kredit und gegebenenfalls aus der Verwertung von Sicherheiten im Zeitablauf geschätzt, sodass der Barwert dieser Zahlungen mit dem Buchwert des Kreditengagements verglichen werden kann. Die Risikovorsorge deckt den so ermittelten Fehlbetrag in voller Höhe ab.

Jedes Kreditrisiko muss einmal jährlich – je nach Bonitätsklasse auch häufiger – überprüft und dem Genehmigungsprocedere unterworfen werden. Hierbei werden auch die Klassifikation und die Rentabilität der Kundenverbindung auf Angemessenheit im Verhältnis zum Risiko überprüft.

Die Überwachung des Kreditrisikos erfolgt auf der Basis eines Risikolimitsystems. Damit wird täglich überwacht, ob die genehmigten Kreditlinien eingehalten werden.

Bei nicht vertragsgerecht bedienten oder zweifelhaften Forderungen erarbeiten Teams, bestehend aus Mitarbeitern der Bereiche Kundenbetreuung, Kredit- und Rechtsabteilung, Strategien und Lösungen.

In regelmäßigen Abständen wird das Kreditgeschäft durch die interne Revision geprüft, und zwar sowohl die adressenbezogenen Kreditrisiken als auch die Arbeitsabläufe und -methoden.

Kreditrisiken, die ein Länderrisiko einschließen, dürfen nur im Rahmen genehmigter Länderlimite eingegangen werden. Kredite an ausländische Kreditnehmer tragen stets ein Länderrisiko, es sei denn, es liegt eine vollwertige inländische Besicherung vor. Kredite an inländische Kreditnehmer tragen dann ein Länderrisiko, wenn sie auf der Grundlage ausländischer Sicherheiten gewährt werden oder wenn der Kreditnehmer wirtschaftlich überwiegend von einem ausländischen Gesellschafter abhängt.

Die Länderrisiken werden dabei gesondert limitiert und überwacht. Länderlimite werden auf der Grundlage von Analysen der politischen und der wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Länder von der Geschäftsleitung und vom Kreditausschuss des Aufsichtsrats genehmigt und mindestens einmal jährlich überprüft. Hierbei nutzen wir die qualitativ hochwertige Expertise, über die der weltweite Verbund der HSBC vor allem in asiatischen und in lateinamerikanischen Ländern verfügt.

Die Einhaltung von Länderlimiten wird täglich mithilfe von EDV-Programmen überwacht, die auch Risikotransfers (in andere Länder oder aus anderen Ländern) berücksichtigen.

Die Bank hält sich im Auslandskreditgeschäft bewusst zurück, es sei denn, sie begleitet Kunden bei ihren Geschäften. Viele aus unserer Sicht schwierig zu beurteilende Risiken können von den lokalen Einheiten der HSBC-Gruppe besser eingeschätzt werden und werden deshalb von diesen übernommen.

Das Kreditvolumen zum Bilanzstichtag gliedert sich nach Branchen zum Bilanzstichtag wie folgt:

	31.12.2006		31.12.2005	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen	14.604,3	72,4	11.095,4	68,1
Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige	4.161,0	20,6	3.852,5	23,6
Öffentliche Haushalte	843,7	4,2	920,4	5,6
Wirtschaftlich unselbstständige Privatpersonen	554,1	2,8	438,6	2,7
Insgesamt	20.163,1	100,0	16.306,9	100,0

Das Kreditvolumen an Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige nach Bonitätsklassen ergibt folgendes Bild:

	31.12.2006		31.12.2005	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
Bonitätsklasse 1-3	3.958,9	95,1	3.692,9	95,9
Bonitätsklasse 4-5	164,2	4,0	105,8	2,7
Bonitätsklasse 6-7	37,9	0,9	53,8	1,4
Insgesamt	4.161,0	100,0	3.852,5	100,0

Die Kreditrisikostategie bestimmt, dass wenigstens 90 % des Kreditvolumens an Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige an Kreditnehmer der Bonitätsklassen 1 bis 3 vergeben wird.

Basel II

Im Mittelpunkt des Basel-II-Rahmenwerks, das 2006 durch die Einführung einer Solvabilitätsverordnung in Deutschland in nationales Recht umgesetzt wurde, steht die Änderung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen für das Kreditgeschäft. HSBC Trinkaus & Burkhardt wird die Übergangsregelung der Solvabilitätsverordnung nutzen und den Basis-IRB-Ansatz (Internal Ratings-Based) zum 1. Januar 2008 implementieren. Die Einführung des IRB-Ansatzes wird zu einer sehr viel differenzierteren Betrachtung und Quantifizierung des Kreditrisikos führen. Die Bank beabsichtigt, durch die Einführung eines internen Rating-Ansatzes eine risikosensitive Steuerung des Portfolios in Einklang mit den Eigenkapitalanforderungen zu ermöglichen und, darauf aufbauend, eine risikoadjustierte Gesamtbanksteuerung umzusetzen.

Die Umsetzung der Basel-II-Anforderungen wird bei HSBC Trinkaus & Burkhardt durch eine zentrale Projektgruppe koordiniert, die die Implementierung vor allem in den Bereichen Kredit, Accounting und Informationstechnologie abstimmt. Im Hinblick auf die Einführung des IRB-Ansatzes hat die Bank bereits 2005 eine neue Basel-II-konforme Kunden-Rating-Systematik eingeführt. Einen Schwerpunkt bildete im Jahr 2006 die Verbesserung der IT-Systeme zur Erfassung und Historisierung der Rating-Informationen. HSBC Trinkaus & Burkhardt hat 2006 den Antrag zur Zulassung zum Basis-IRB-Ansatz bei der BaFin gestellt. Die Prüfung zur Zertifizierung der internen Rating-Systeme durch die deutsche Bankenaufsicht ist für das erste Quartal 2007 geplant.

Im Jahr 2006 wurde ebenfalls mit der Implementierung der maschinellen Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach den Regeln der Solvabilitätsverordnung begonnen. Dazu setzt HSBC Trinkaus & Burkhardt eine Standard-Meldewesen-Software eines externen Anbieters ein. Dieses System ist für die aktuellen Anforderungen des Meldewesens bereits im Einsatz, sodass die Anlieferung der Geschäftsdaten an das System gewährleistet ist. Die Erweiterungen in den Datenzulieferungen, die sich aus den Anforderungen der Solvabilitätsverordnung ergeben, werden den Schwerpunkt der Arbeiten im Basel-II-Projekt 2007 bilden. Eine Prüfung der Bankenaufsicht für diesen Teil der Basel-II-Umsetzung ist für die zweite Jahreshälfte 2007 geplant.

Bei der Einführung Basel-II-konformer Methoden, Systeme und Prozesse arbeitet die Bank weiterhin eng mit der HSBC-Gruppe zusammen. Sie profitiert damit wesentlich vom internationalen Know-how-Transfer zwischen den verschiedenen Einheiten des Konzerns. Die Bank ist nach heutigem Stand davon überzeugt, die umfangreichen regulatorischen Anforderungen effizient und zielgerichtet umsetzen zu können.

Als operationelles Risiko bezeichnen wir die Gefahr von Verlusten, die durch Betrug, unautorisierte Aktivitäten, Fehler, Unterlassung, Ineffizienz und Systemstörungen entstehen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen werden. Operationelle Risiken sind in jedem Unternehmensbereich inhärent vorhanden und umfassen ein weites Spektrum von Problemen. Rechtsrisiken werden in diesem Zusammenhang ebenfalls als operationelle Risiken betrachtet.

Operationelle Risiken

HSBC Trinkaus & Burkhardt legt von jeher besonderen Wert darauf, operationelle Risiken unter Berücksichtigung von Kosten- und Aufwands Gesichtspunkten auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Der Ausschuss für operationelle Risiken ist das zentrale Gremium für die übergreifende Steuerung von operationellen Risiken sowie Reputationsrisiken. Vorsitzender des Ausschusses ist das für die Risikokontrolle zuständige Mitglied des Vorstands. Der Ausschuss ergänzt die Risikomanagement-Organisation um ein weiteres wichtiges Element und ermöglicht eine integrative und ressortübergreifende Kontrolle der operationellen Risiken in der Bank.

Aufgabe des Ausschusses ist es, operationelle Risiken im Konzern zu identifizieren, diese zu beurteilen, zu beobachten und Maßnahmen zur Kontrolle und zur Vorbeugung zu ergreifen. In allen Ressorts und Tochtergesellschaften werden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bereichsleitern und Geschäftsführern sowie den dezentralen

Koordinatoren für operationelle Risiken Analysen der Geschäfts- und der Prozessabläufe im Hinblick auf mögliche Risiken durchgeführt.

Die im Rahmen dieser so genannten Self-Assessments identifizierten operationellen Risiken werden im Hinblick auf ihr mögliches Verlustpotenzial und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens vor Berücksichtigung etwaiger implementierter Risikominderungsmaßnahmen bewertet, um die absolute inhärente Risikohöhe für die Bank zu ermitteln. Auf dieser Basis erfolgt dann eine Zuordnung der Risiken zu einer von vier Risikokategorien unter expliziter Berücksichtigung des bereits implementierten Kontrollumfelds in der Bank. Hat der Ausschuss wesentliche operationelle Risiken identifiziert, die nach seiner Auffassung nicht oder nicht hinreichend überwacht werden, entscheidet er über die zu treffenden Maßnahmen. Dabei ordnet der Ausschuss die Einführung von entsprechenden Kontrollmaßnahmen an oder legt fest, dass bestimmte Produkte oder bestimmte Geschäfts- und Prozessabläufe nicht aufgenommen beziehungsweise eingestellt werden.

Die Risiken werden einschließlich ihrer Bewertung, eingeleiteter Maßnahmen sowie aufgetretener Schadensfälle in einem von der HSBC-Gruppe entwickelten System formal dokumentiert. Die dezentralen Koordinatoren für operationelle Risiken in den einzelnen Geschäftsbereichen und in den Tochtergesellschaften sind dafür verantwortlich, dass die gespeicherten Informationen jederzeit das aktuelle Risikoprofil des Bereichs oder der Tochtergesellschaft widerspiegeln.

Der Sekretär des Ausschusses für operationelle Risiken veranlasst und überwacht als konzernweiter Koordinator die Umsetzung der Entscheidungen des Ausschusses in der Bank einschließlich ihrer Tochtergesellschaften. In Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe werden Methoden, Konzepte und Instrumente des Operational Risk Management kontinuierlich verfeinert und erweitert.

Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden dem Vorstand zur Verabschiedung vorgelegt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Mitglieder des Vorstands fortlaufend über aktuelle Entwicklungen und das Risikoprofil der Bank informiert sind.

Ein weiteres wesentliches Instrument zur Identifizierung und Beobachtung von operationellen Risiken ist das Meldesystem für Schadensfälle, in das alle Tochtergesellschaften und alle Niederlassungen von HSBC Trinkaus & Burkhardt einbezogen sind. Sämtliche operationellen Probleme, die zu einem signifikanten Verlust oder

Gewinn geführt haben beziehungsweise unter ungünstigen Umständen hätten führen können, sind an das Sekretariat des Ausschusses zu melden. Dadurch ist sichergestellt, dass jeder (potenzielle) Schadensfall analysiert und daraufhin untersucht wird, ob er als Fehler im Einzelfall anzusehen ist oder ob er wiederholt auftreten kann. Der Ausschuss entscheidet dann über die Maßnahmen, die zur Reduzierung des Risikos gegebenenfalls zu ergreifen sind. Alle operationellen Schadensfälle oberhalb einer festgelegten Meldegrenze werden in einer Datenbank zentral erfasst.

Ergänzend zum Meldesystem für Schadensfälle sind die Mitarbeiter aufgefordert, Probleme, die im Zusammenhang mit operationellen Risiken stehen, an das Sekretariat des Ausschusses zu melden.

Es ist ein besonderes Anliegen des Vorstands, eine Risikokultur im Konzern zu etablieren, bei der Risiken frühzeitig erkannt sowie direkt und offen kommuniziert werden. Durch die Arbeit des Ausschusses wurde in den letzten Jahren ein deutlich erhöhtes Bewusstsein für operationelle Risiken bei allen Mitarbeitern geschaffen. Der Ausschuss ist dabei als formale Instanz in der Bankorganisation zentraler Ansprechpartner für alle Themen, die operationelle Risiken sowie Reputationsrisiken betreffen.

Operationelle Risiken werden bei HSBC Trinkaus & Burkhardt gemindert durch ständige Kontrollen der Arbeitsabläufe, durch Sicherheitsvorkehrungen und nicht zuletzt durch den Einsatz qualifizierter Mitarbeiter. Zum Teil sind operationelle Risiken durch Versicherungen gedeckt. Die Prozesse in der Bank werden regelmäßig analysiert und fortlaufend verbessert. Flache Hierarchien und direkte Kommunikation ermöglichen eine schnelle Behebung von Problemen und damit eine Reduzierung des Risiko-Exposures.

Arbeitsablaufbeschreibungen legen für die einzelnen Prozesse detailliert fest, welche Kontrollen prozessinhärent erfolgen. Auf das Vier-Augen-Prinzip wird dabei besonderer Wert gelegt. Die Arbeitsablaufbeschreibungen werden regelmäßig überarbeitet und zentral verwaltet.

Mit der Einführung des Basel-II-Rahmenwerks müssen operationelle Risiken zukünftig mit Eigenkapital unterlegt werden. Die Bank plant, ab dem 1. Januar 2008 den so genannten Standardansatz für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken anzuwenden.

Marktrisiken

Marktrisiken sind mögliche Verluste aus Handelspositionen, die sich aus unerwarteten Veränderungen von Aktien- und Devisenkursen, Zinssätzen, Volatilitäten, Dividendenschätzungen und Korrelationen ergeben können. Marktrisiken im Eigenhandel der Bank resultieren ausschließlich aus Zins-, Aktien- und Devisenhandelsaktivitäten sowie im geringeren Maße aus Rohwarenaktivitäten ohne physische Lieferung.

Zur Messung der Marktrisiken unter normalen Marktbedingungen verwenden wir seit Jahren Value-at-Risk-Ansätze. Als Value-at-Risk verstehen wir den potenziellen Verlustbetrag, der bei einer Haltedauer von einem Handelstag und unveränderter Position mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % im Fall einer ungünstigen Marktentwicklung nicht überschritten wird. Unser Value-at-Risk-Modell beruht auf einer historischen Simulation der Risikofaktoren über eine Periode von 500 Handelstagen und deckt Zins-, Aktien-, Devisen- und Volatilitätsrisiken ab. Bei Zinsrisiken werden sowohl allgemeine Zinsrisiken, die aus einer Veränderung des Marktzinsniveaus resultieren, als auch Spread-Risiken zwischen Staatsanleihen, Swaps und Pfandbriefen berücksichtigt. Spread-Risiken von anderen Zinspositionen werden mangels Bedeutung für den Eigenhandel nicht in das Modell einbezogen. Emittentenspezifische Zinsrisiken werden außerhalb des Risikomodells im Kreditrisikoprozess erfasst und durch Emittentenrisikolimiten begrenzt. Rohwarenrisiken werden intern durch verschiedene Limite (darunter Limite für Sensitivitäten und besondere Stressszenarien) begrenzt.

Die Summe der Marktrisiken der AG gemäß internem Risikomodell und vergleichbar gerechneten Zahlen für die Luxemburger Tochtergesellschaft stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Zinsbezogene Geschäfte	5,2	4,4
Währungsbezogene Geschäfte	0,3	0,3
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	4,7	4,9
Gesamtes Marktrisikopotenzial	7,6	6,1

Das Modell (ohne das spezifische Zinsrisiko) wird mit Zustimmung der BaFin unverändert auch zur Ermittlung der nach Grundsatz I erforderlichen Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken des Handelsbuchs der AG verwendet. Der modell-

spezifische Zuschlagsfaktor beträgt derzeit 3,2. Rohwarenrisiken werden aufsichtsrechtlich durch den Standardansatz abgedeckt.

Das interne Value-at-Risk-Modell wird auch zur Quantifizierung der Marktrisiken in den von unseren Tochtergesellschaften verwalteten Sondervermögen im Rahmen einer Outsourcing-Dienstleistung verwendet.

Bekanntermaßen sind Value-at-Risk-Ansätze nicht geeignet, die Verluste in extremen Marktsituationen und bei Auftreten von in der Vergangenheit nicht beobachtbaren Ereignissen abzuschätzen. Daher führen wir zur vollständigen Risikoerkennung ergänzend ein tägliches Stress Testing für alle Handelsbereiche durch. Hierbei wird die Ergebnisauswirkung von extremen Marktbewegungen auf den Wert der Positionen untersucht. Die Ergebnisse des Stress Testings sind Bestandteil des täglichen Risiko-Reportings und geben wertvolle Zusatzinformationen. Für die unter Stressereignissen auftretenden Verluste sind separate Limite definiert. Die Szenarien, die wir verwenden, werden regelmäßig überprüft und angepasst.

Zur Qualitätssicherung der Risikomessung findet ein tägliches Back Testing des Modells statt. Dabei wird das Bewertungsergebnis für die am Vortag vorhandene Handelsposition mit dem dafür berechneten Value-at-Risk-Wert verglichen. Im Jahr 2006 trat kein Back-Testing-Ausreißer auf Gesamtbankebene auf, was für eine nach wie vor eher konservative Modellierung der Risiken im Modell spricht.

Außerhalb des Modells existieren weiterhin zusätzliche Sensitivitäts-, Volumen- und Laufzeitlimite, um einerseits Konzentrationsrisiken zu vermeiden und andererseits solche Risiken zu berücksichtigen, die nur unvollständig im Modell erfasst sind. Neben der Begrenzung durch Limite begegnen wir einer höheren Unsicherheit bei der Bewertung von Positionen in illiquiden Märkten durch adäquate Bewertungsanpassungen.

Die Einhaltung aller Risikolimite wird täglich auf Basis der Übernachtpositionen vom Marktrisiko-Controlling überwacht. Die dabei verwendeten Limite werden unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit vom Asset and Liability Management Committee den Handelsbereichen zugeteilt und, falls erforderlich, im Laufe des Jahres angepasst. Bei Akkumulation von Handelsverlusten findet eine automatische Kürzung der Limite statt. Aufgrund der erfreulichen Ergebnisentwicklung war im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Kürzung von Risikolimiten notwendig. Das Marktrisiko-Controlling überwacht auch von der HSBC vorgegebene Limite und

meldet Risikozahlen zur konzernweiten Aggregation von Marktrisiken an die Mehrheitsgesellschafterin. Marktrisiken aus der Anlage von Eigenkapitalkomponenten sind dem Anlagebuch der Bank zugeordnet. Die Risiken werden außerhalb der Risikomodelle erfasst und auf Geschäftsleitungsebene gesteuert.

Liquiditätsrisiken

Als Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit. Dieses schließen wir durch eine hohe Liquiditätsvorsorge und eine verantwortungsvolle Strukturierung der Aktiva und Passiva aus.

Die Handelsbestände werden zu großen Teilen durch den Handel über die Aufnahme beziehungsweise Begebung von strukturierten Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen und Zertifikaten selbst finanziert. Sichteinlagen und Termingelder von Kunden werden trotz eines hohen Bodensatzes in kurzlaufenden Geldmarktpapieren der HSBC-Gruppe, als Geldsicherheiten im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften, zur Finanzierung von kurzfristigen Terminkäufen von Kunden oder im Interbankengeldmarkt wieder angelegt. Nahezu alle Schuldverschreibungen im Bankbuch sowie nennenswerte Teile der Schuldverschreibungen im Handelsbestand sind sicherheitsfähige Wertpapiere, die bei der Deutschen Bundesbank sowie verschiedenen Clearing-Institutionen hinterlegt sind. Sie decken die Anforderungen aus den vielfältigen Geschäftsaktivitäten in vollem Umfang ab. Zur Erschließung zusätzlicher Liquiditätsreserven werden wir ab Januar 2007 am neuen elektronischen Einreichungsverfahren der Deutschen Bundesbank für Kreditforderungen teilnehmen, um zunächst Schuldscheindarlehen öffentlicher Emittenten als weitere Sicherheiten für Refinanzierungsgeschäfte nutzen zu können.

Die strukturelle Liquiditätsposition der Bank wird durch das Asset and Liability Management Committee festgelegt und gesteuert und zusätzlich mit der HSBC abgestimmt. Bei der Steuerung werden Bilanzstruktur und Liquiditätskennziffern ständig überwacht und periodisch Liquiditätsbindungsbilanzen mit verschiedenen Szenarien hinzugezogen.

Unsere bankinternen Liquiditätsreserven gehen unverändert deutlich über die Anforderungen hinaus, die in den Liquiditätsgrundsätzen der BaFin festgelegt sind. Die Einführung eines internen Modells für Liquiditätsrisiken planen wir vor diesem Hintergrund derzeit nicht.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Zahl der Beschäftigten stieg bis zum Jahresende 2006 im Vergleich zum Vorjahr um 47 auf 1.266. Sieben Auszubildende bestanden im Berichtsjahr ihre Prüfung zur Bankkauffrau beziehungsweise zum Bankkaufmann, und sechs Auszubildende beendeten erfolgreich ihre Ausbildung zur Kauffrau beziehungsweise zum Kaufmann für Bürokommunikation.

Zudem wurden Ende 2006 von uns 533 Pensionäre, Witwen und Waisen betreut, gegenüber 519 am Vorjahresende.

Die hohe fachliche und soziale Kompetenz unserer Mitarbeiter sind uns, gerade in Zeiten des anhaltend starken Wettbewerbs, besonders wichtig. Denn nur mit qualifiziertem Personal können wir den strengen Qualitätsansprüchen, die wir selbst und unsere Kunden an uns stellen, genügen. Vor diesem Hintergrund schenken wir der Weiterbildung unserer Mitarbeiter besondere Beachtung. Wir fördern sie beispielsweise durch produktspezifische Schulungen, durch Führungsseminare und Kommunikationstrainings sowie durch PC- und EDV-Seminare, Sprachkurse und Auslandseinsätze. Die Auswahl der Fortbildungsmaßnahmen richtet sich nach den speziellen Anforderungen, die in den verschiedenen Bereichen an die Mitarbeiter gestellt werden.

Leistungsorientierte Vergütungen sowohl im tariflichen als auch im außertariflichen Bereich haben sich als effektives Instrument zur Steuerung der Mitarbeitermotivation erwiesen. Dabei ist insbesondere die ergebnisorientierte Vergütung im Führungskräftebereich von zentraler Bedeutung.

Der Erfolg der Bank basiert auf dem Engagement und der Leistungsstärke unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dafür gebührt ihnen unser herzlicher Dank. Außerdem danken wir dem Betriebsrat und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat für ihre wiederum konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Geschäftsjahr.

Zahl der Mitarbeiter

Fortbildung

Leistungsgerechte Vergütung

Dank

Aktionäre und Aktie

Aktionäre

Am 31. Dezember 2006 verfügte die Bank über ein Grundkapital von 70,0 Mio Euro, eingeteilt in 26,1 Mio Stückaktien. 52 % des Aktienkapitals sind in den amtlichen Handel an den Börsen zu Düsseldorf und Stuttgart eingeführt.

Alle Aktien sind mit einheitlichen Rechten ausgestattet und lauten auf den Inhaber. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Die HSBC Holdings plc, London, war am Bilanzstichtag indirekt mit 78,6 % (Vorjahr 77,9 %) am Aktienkapital beteiligt. Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, hielt indirekt einen Anteil von unverändert 20,3 %.

Kurse und Kurswerte

Der Kurs unserer Aktie stieg 2006 um 20,0 % auf 105,00 Euro. Der niedrigste Kassakurs lag bei 86,00 Euro, der höchste bei 121,00 Euro. Bei einem Emissionspreis von 190 DM je 50-DM-Aktie am 25. Oktober 1985 entwickelten sich Börsenkurs und Börsenwert wie folgt:

Datum	Anzahl der Aktien*	Kurs der Aktie in €	Börsenwert in Mio €
31.12.1985	18.000.000	17,60	317,5
31.12.1990	22.000.000	19,80	435,3
31.12.1995	23.500.000	30,60	718,5
31.12.2000	26.100.000	110,00	2.871,0
31.12.2005	26.100.000	87,50	2.283,8
31.12.2006	26.100.000	105,00	2.740,5

*Bereinigt um den Aktiensplit 10 : 1 am 27. Juli 1998.

Dividenden

Seit der Börseneinführung hat sich der Wert einer Aktie – bei Wiederanlage der Dividenden und Teilnahme an allen Kapitalerhöhungen – um etwa das 9,6fache erhöht. Das entspricht einem Vermögenszuwachs von rund 11,3 % p. a.

Für das Geschäftsjahr 2006 soll eine Dividende von 2,50 Euro je Aktie (Vorjahr: 2,50 Euro je Aktie) gezahlt werden. Mit einer Dividendensumme von 65,3 Mio Euro möchten wir unsere Aktionäre am Ergebnis des Jahres 2006 angemessen beteiligen.

Düsseldorf, den 6. Februar 2007

Der Vorstand

Four handwritten signatures in black ink, arranged horizontally. From left to right: a large, stylized signature; a smaller signature; a signature starting with a capital 'G' followed by a horizontal line; and a signature starting with a capital 'S'.

Abschluss nach HGB

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2006 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf

Aktiva	in €	in €	in €	31.12.2006 in €	31.12.2005 in T€
Barreserve					
a) Kassenbestand			1.827.814,05		1.569
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			433.923.220,26		796.639
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	433.923.220,26				(796.839)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00		
				435.751.034,31	798.208
Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			1.606.534.596,33		1.259.015
b) andere Forderungen			2.967.738.122,04		3.724.662
				4.574.272.718,37	4.983.677
Forderungen an Kunden				3.554.487.985,67	2.933.923
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	0,00				0
Kommunalkredite	472.021.498,17				(524.291)
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			4.993
ab) von anderen Emittenten		1.707.086.403,10			4.993
			1.707.086.403,10		
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		254.412.330,48			237.802
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	254.412.330,48				(237.802)
bb) von anderen Emittenten		2.637.801.443,33			1.757.987
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	2.195.176.587,08		2.892.213.773,81		1.995.789
					(1.591.440)
c) eigene Schuldverschreibungen			6.580.632,36		24.544
Nennbetrag	5.133.000,00				(22.535)
				4.605.880.809,27	2.025.326
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				1.464.331.208,73	1.355.644
Beteiligungen				6.036.926,06	5.405
darunter: an Kreditinstituten	474.411,12				(474)
an Finanzdienstleistungsinstituten	723.884,72				(629)
Anteile an verbundenen Unternehmen				161.210.466,94	161.210
darunter: an Kreditinstituten	0,00				0
an Finanzdienstleistungsinstituten	2.602.428,63				(2.602)
Treuhandvermögen				138.563.755,45	140.108
darunter: Treuhandkredite	18.716.109,67				(19.255)
Immaterielle Anlagewerte				5.974.594,81	6.755
Sachanlagen				16.386.076,26	13.644
Sonstige Vermögensgegenstände				417.320.327,53	230.041
Latente Steuererstattungsansprüche				20.436.188,67	16.091
Rechnungsabgrenzungsposten				45.699.936,61	36.215
SUMME DER AKTIVA				15.446.352.028,68	12.706.247

Anhang I

Passiva	in €	in €	in €	31.12.2006 in €	31.12.2005 in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			1.096.816.570,11		998.559
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>658.901.365,20</u>	1.755.717.935,31	779.189
					1.777.748
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		12.284.436,01			13.080
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>1.339.967,91</u>	13.624.403,92		1.357
					14.437
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		4.684.484.971,53			3.813.481
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>3.470.006.310,04</u>	8.154.491.281,57	8.168.115.685,49	2.813.022
					6.626.503
					6.640.940
Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			3.194.523.164,89		2.368.838
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>0,00</u>		10.751
darunter: eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00			3.194.523.164,89	(10.751)
					2.379.589
Treuhandverbindlichkeiten				138.563.755,45	140.108
darunter: Treuhandkredite	18.716.109,78				(19.255)
Sonstige Verbindlichkeiten				750.857.308,08	484.356
Rechnungsabgrenzungsposten				23.380.644,54	33.108
Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			127.908.626,89		124.410
b) Steuerrückstellungen			41.135.599,94		79.296
c) andere Rückstellungen			<u>95.386.910,53</u>	264.431.137,36	74.100
					277.806
Sonderposten mit Rücklageanteil gem. § 52 EStG i.V.m. § 5 Abs. 1 EStG				0,00	0
Nachrangige Verbindlichkeiten				308.151.675,25	276.032
Genussrechtskapital				135.790.431,68	35.790
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00				0
Fonds für allgemeine Bankrisiken				0,00	0
Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital	70.000.000,00		70.000.000,00		70.000
– bedingtes Kapital –	13.500.000,00				(13.500)
b) Kapitalrücklage			210.520.290,63		210.520
c) Gewinnrücklagen					
andere Gewinnrücklagen		<u>314.500.000,00</u>	314.500.000,00	706.820.290,63	244.500
					244.500
d) Bilanzgewinn			<u>111.800.000,00</u>		135.750
					660.770
SUMME DER PASSIVA				15.446.352.028,68	12.706.247
Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln			0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen			1.346.551.770,80	1.346.551.770,80	1.277.300
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			<u>0,00</u>		0
					1.277.300
Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften			0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen			0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen			<u>3.700.551.041,32</u>	3.700.551.041,32	2.704.829
					2.704.829

Gewinn- und Verlustrechnung der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006

	in €	in €	2006 in €	2005 in T€
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	254.123.779,26			193.553
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>132.879.091,17</u>			104.523
		387.002.870,43		298.076
2. Zinsaufwendungen		<u>271.741.161,66</u>	115.261.708,77	206.232
				91.844
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		38.407.899,19		31.565
b) Beteiligungen		306.841,81		777
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>609.352,98</u>		1.017
			39.324.093,98	33.359
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			47.784.346,19	35.542
5. Provisionserträge		344.323.015,11		290.246
6. Provisionsaufwendungen		<u>145.309.043,47</u>		98.344
			199.013.971,64	191.902
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften (im Vorjahr: Nettoaufwand)			38.713.799,05	68.352
8. Sonstige betriebliche Erträge			12.093.571,79	33.938
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil			0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	145.992.516,34			136.770
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter:	<u>29.637.215,81</u>			25.467
für Altersversorgung	15.926.468,33	175.629.732,15		162.237
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>89.671.450,85</u>		(11.902)
			265.301.183,00	81.064
				243.301
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			7.529.942,39	9.226
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			6.641.922,60	8.413
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>4.365.244,01</u>	4.365.244,01	11.664
				11.664
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>0,00</u>	0,00	18
				18
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			2.180.123,50	122
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			174.903.563,94	205.557
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		62.606.277,97		81.794
21. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		<u>997.285,97</u>		13
			63.603.563,94	81.807
22. Jahresüberschuss			111.300.000,00	123.750
23. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			500.000,00	12.000
			111.800.000,00	135.750
24. Bilanzgewinn			111.800.000,00	135.750

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2006
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Grundlagen

Umwandlung der Rechtsform

Die Hauptversammlung hat am 30. Mai 2006 den Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafter der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA angenommen, die Rechtsform der Bank von einer KGaA in eine AG umzuwandeln.

Mit der Eintragung im Handelsregister am 31. Juli 2006 wurde die Umwandlung wirksam.

Allgemeines

Der Jahresabschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zum 31. Dezember 2006 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches – unter Beachtung der rechtsformspezifischen Anforderungen des Aktiengesetzes – in Verbindung mit der für Kreditinstitute erlassenen Rechnungslegungsverordnung aufgestellt.

Die Zahlen in Klammern betreffen das Geschäftsjahr 2005.

Der konsolidierte Abschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird in den Konzernabschluss der HSBC Holdings plc, 8 Canada Square, London, E14 5HQ, Großbritannien, Register-Nr. 617987, einbezogen. Am Grundkapital der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hielt die HSBC Holdings plc Ende 2006 eine mittelbare Beteiligung von 78,6 %.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Fremdwährungs-umrechnung

Wie Anlagevermögen behandelte Vermögensgegenstände werden mit dem Anschaffungskurs umgerechnet, sofern nicht das Kursrisiko besonders abgesichert ist.

Alle übrigen auf ausländische Währung lautenden Posten werden unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens oder ihrer Fälligkeit mit dem Kassamittelkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet. Aus dieser Umrechnung resultierende unrealisierte Gewinne bleiben unter Beachtung des Imparitätsprinzips unberücksichtigt.

Wechselkursgewinne werden Gewinn erhöhend vereinnahmt, wenn bei den Vermögensgegenständen, Schulden oder nicht den Handelsgeschäften zugeordneten Kassa- und Termingeschäften in fremder Währung eine besondere Deckung mit Währungs-, Betrags- und Fristenidentität besteht. Liegt lediglich eine Deckung in derselben Währung unabhängig von der Laufzeit vor, so erfolgt eine Vereinnahmung der Bewertungsgewinne nur bis zur Höhe des Ausgleichs von Bewertungsverlusten.

Hinsichtlich der Behandlung von fremdwährungsbezogenen Handelspositionen wird auf den nachfolgenden Abschnitt „Bewertung der marktrisikobehafteten Geschäfte“ verwiesen.

Die Forderungen aus dem Bankgeschäft werden grundsätzlich zum Nominalbetrag bilanziert. Agio- und Disagiobeträge werden abgegrenzt und zeitanteilig als Zinsergebnis aufgelöst.

Forderungen

Die Forderungen werden nach unveränderten Maßstäben bewertet. Entsprechend werden für akute Kreditrisiken Einzelwertberichtigungen und für latente Kreditrisiken Pauschalwertberichtigungen gebildet. Der Buchwert der Forderungen wird um die so gebildeten Wertberichtigungen vermindert.

Akute Adressrisiken aus Eventualforderungen (Bürgschafts- und Akkreditivübernahmen, Wechseldiskontierungen, Kreditzusagen) werden durch angemessene Rückstellungen abgesichert.

Die Bewertung der Namensschuldverschreibungen erfolgt analog der Bewertung des Wertpapierbestandes nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 HGB. Es wurden auf Namensschuldverschreibungen Abschreibungen in Höhe von 6,5 Mio Euro (1,9 Mio Euro) vorgenommen.

Die Bewertung des gesamten Wertpapierbestandes, d. h. von Aktien, Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 HGB; dabei werden in Bewertungseinheiten auch die zur Kursabsicherung eingesetzten derivativen Instrumente und Termingeschäfte berücksichtigt. Alle Wertpapiere werden dem Handelsbestand oder dem Liquiditätsvorsorgebestand zugeordnet. Ein wie Anlagevermögen behandelter Wertpapierbestand wird nicht gehalten.

Wertpapiere

Verliehene Wertpapiere werden analog zu verpensionierten Wertpapieren in der Bilanz als Wertpapiere ausgewiesen. Entliehene Wertpapiere werden analog zu den in Pension genommenen Wertpapieren nicht als Wertpapiere ausgewiesen. Wiedereindeckungsverpflichtungen (Short Sales) werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, auch wenn diese Geschäfte durch entliehene oder in Pension genommene Wertpapiere beliefert worden sind.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder zu dauerhaft niedrigeren Tageswerten bewertet.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und – soweit abnutzbar – planmäßig linear abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Im Geschäftsjahr 2006 wurden keine steuerlichen Sonderabschreibungen vorgenommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen vorgenommen.

Die Abnutzung von Bauten wird durch lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren oder über eine kürzere Restnutzungsdauer berücksichtigt. Mieterebauten werden linear über die Laufzeit der Mietverträge abgeschrieben.

Bei der Berechnung der Abschreibung für die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird eine steuerlich akzeptierte Nutzungsdauer zu Grunde gelegt.

Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert. Sofern ein Disagio bzw. ein Agio vereinbart ist, wird dieses als aktiver bzw. passiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und zeitanteilig als Zinsergebnis aufgelöst. Unverzinsliche Verbindlichkeiten, z. B. Null-Kupon-Anleihen, werden mit dem Barwert ausgewiesen.

Die Pensionsrückstellungen sind mit dem versicherungsmathematischen Teilwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 6 % passiviert; soweit Mitarbeiter seit dem 1. Januar 2001 in die Gesellschaft eingetreten sind und sich für diese Mitarbeiter ein den Teilwert übersteigender Betrag errechnet, erfolgte die Berechnung auf der Grundlage der „projected unit credit method“ (IFRS). Dabei wurden folgende Parameter zugrunde gelegt: langfristiger Rechnungszinsfuß 4,5 %, erwartete Gehaltsentwicklung 3,0 %, voraussichtliche Rentenanpassung 2,0 %, erwartete Inflationsrate 2,0 % und erwarteter Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung 2,5 %.

Daneben besteht ein Alterskapital mit einer finanzmathematischen Verrentung von 7,5 % p. a. sowie ein weiteres Alterskapital mit einer finanzmathematischen Ver-

rentung von 6,0 % p. a. Die Berechnung der Pensionsverpflichtung basiert auf den in 2005 geänderten Sterbetafeln.

Die übrigen Rückstellungen wurden nach Grundsätzen der Vorsicht bestimmt und tragen damit allen erkennbaren Risiken ausreichend Rechnung.

Die marktrisikobehafteten Handelsgeschäfte werden in Anlehnung an Steuerungsgrundsätze des Risikomanagements auf der Basis eines Portfolioansatzes bilanziert. Einzelpositionen mit gleichartiger Risikostruktur werden zu marktrisikoabbildenden Einheiten zusammengefasst. Im Rahmen der Portfoliobewertung werden zunächst die Salden aus der Verrechnung der nicht realisierten Gewinne und Verluste der Einzelpositionen ermittelt. Dem Imparitätsprinzip folgend wird dann ein negativer Saldo (= unrealisierter Verlust) in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Ein insgesamt ermittelter positiver Saldo (= unrealisierter Gewinn) wird dagegen nicht berücksichtigt.

Nicht realisierte Gewinne und Verluste werden durch Vergleich der Marktpreise mit den Einstandswerten (Mark-to-Market-Bewertung) nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

– Zinsbezogene Geschäfte

Bei börsengehandelten Produkten wird der Preis der jeweiligen Börse oder ein dazu äquivalenter Fair Value übernommen. Als Preise bei nicht börsengehandelten Produkten (OTC-Produkten) werden die Nettobarwerte angesetzt. Diese werden durch Diskontierung der zukünftigen Cashflows auf der Grundlage von Zins- bzw. Volatilitätskurven und, je nach Produkt, unter Berücksichtigung der Zinsabgrenzung ermittelt.

– Währungsbezogene Geschäfte

Bei der Bewertung der fremdwährungsbezogenen Instrumente werden die Vorschriften des § 340 h HGB beachtet.

Devisenkassa- und -termingeschäfte sind mit den entsprechenden Kassa- bzw. Terminkursen am Bilanzstichtag umgerechnet. Sofern Devisenoptionen an einer Börse gehandelt werden, wird der Börsenpreis angesetzt. Bei nicht börsengehandelten

Bewertung der marktrisikobehafteten Geschäfte

Devisenoptionen wird der Marktpreis auf der Basis der Kassakurse für die jeweilige Währung, der Marktwapsätze und der im Markt gehandelten Volatilitäten am Bilanzstichtag ermittelt.

– Geschäfte mit sonstigen Preisrisiken

Für aktien- oder indexbezogene Geschäfte, die an einer in- oder einer ausländischen Börse gehandelt werden, wird der Börsenpreis oder ein dazu äquivalenter Fair Value am Bilanzstichtag verwendet. Der Preis von nicht börsengehandelten Produkten wird auf der Grundlage der Aktienkassakurse, der Zinsstrukturkurve, der erwarteten Dividendenzahlungen und der marktbezogenen Volatilitätsstrukturen bestimmt.

Kompensationen in der Gewinn- und Verlustrechnung

Im Bereich der Risikovorsorge werden Aufwendungen und Erträge für den Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung kompensiert.

Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen an Kreditinstitute in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
a) Täglich fällig	1.606,6	1.259,0
b) Andere Forderungen	2.967,7	3.724,7
mit einer Restlaufzeit von		
– bis zu drei Monaten	2.326,7	3.089,6
– mehr als drei Monaten, bis zu einem Jahr	33,1	109,4
– mehr als einem Jahr, bis zu fünf Jahren	121,8	113,9
– mehr als fünf Jahren	486,1	411,8
Insgesamt	4.574,3	4.983,7

*Fristengliederung
nach Restlaufzeiten*

Forderungen an Kunden in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
mit einer Restlaufzeit von		
– bis zu drei Monaten	2.111,0	1.544,3
– mehr als drei Monaten, bis zu einem Jahr	173,4	352,7
– mehr als einem Jahr, bis zu fünf Jahren	443,0	399,5
– mehr als fünf Jahren	827,1	637,4
Insgesamt	3.554,5	2.933,9

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
a) Täglich fällig	1.096,8	998,5
b) Mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	658,9	779,2
Mit einer Restlaufzeit von		
– bis zu drei Monaten	577,7	663,3
– mehr als drei Monaten, bis zu einem Jahr	42,5	68,5
– mehr als einem Jahr, bis zu fünf Jahren	34,0	13,6
– mehr als fünf Jahren	4,7	33,8
Insgesamt	1.755,7	1.777,7

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
a) Spareinlagen	13,6	14,4
Mit einer Restlaufzeit von		
– bis zu drei Monaten	12,3	13,1
– mehr als drei Monaten, bis zu einem Jahr	0,1	0,2
– mehr als einem Jahr, bis zu fünf Jahren	0,0	0,0
– mehr als fünf Jahren	1,2	1,1
b) Andere Verbindlichkeiten	8.154,5	6.626,5
ba) täglich fällig	4.684,5	3.813,5
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	3.470,0	2.813,0
mit einer Restlaufzeit von		
– bis zu drei Monaten	1.726,8	1.502,7
– mehr als drei Monaten, bis zu einem Jahr	171,2	201,8
– mehr als einem Jahr, bis zu fünf Jahren	418,5	400,4
– mehr als fünf Jahren	1.153,5	708,1
Insgesamt	8.168,1	6.640,9

Verbriefte Verbindlichkeiten in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
a) Begebene Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von	3.194,5	2.368,8
– bis zu drei Monaten	95,7	835,9
– mehr als drei Monaten, bis zu einem Jahr	2.009,4	529,6
– mehr als einem Jahr, bis zu fünf Jahren	668,1	770,9
– mehr als fünf Jahren	421,3	232,4
b) Andere verbriefte Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von	0,0	10,8
– bis zu drei Monaten	0,0	10,8
– mehr als drei Monaten, bis zu einem Jahr	0,0	0,0
Insgesamt	3.194,5	2.379,6

**Verbundene Unternehmen –
Forderungen und
Verbindlichkeiten**

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Forderungen an Kreditinstitute	505,6	512,5
Forderungen an Kunden	72,1	138,9
Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	718,9	820,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	236,5	89,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,0	0,0

**Beteiligungsunternehmen –
Forderungen und
Verbindlichkeiten**

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,5	0,0
Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1,0	1,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,0	0,0

Das Treuhandvermögen und die Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich in folgende Bilanzposten:

Treuhandgeschäfte

Treuhandvermögen in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	18,7	19,3
Beteiligungen	119,9	120,8
Insgesamt	138,6	140,1

Treuhandverbindlichkeiten in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,6	1,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	138,0	138,3
Insgesamt	138,6	140,1

Zum 31. Dezember 2006 beliefen sich die auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände auf 959,7 Mio Euro (742,1 Mio Euro). Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Schulden belief sich auf 927,9 Mio Euro (921,3 Mio Euro).

Fremdwährung

Für Wertpapier-Darlehensgeschäfte waren am Bilanzstichtag Guthaben im Nominalbetrag von 1.037,0 Mio Euro (610,1 Mio Euro) als Sicherheit verpfändet.

Forderungen an Kreditinstitute

Diese Position enthält Forderungen mit einer unbestimmten Laufzeit in Höhe von 184,5 Mio Euro (101,3 Mio Euro).

Forderungen an Kunden

**Schuldverschreibungen
und andere festverzins-
liche Wertpapiere**

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Liquiditätsvorsorgebestand	566,7	583,3
Handelsbestand	4.039,2	1.442,0
Insgesamt	4.605,9	2.025,3

Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 2.030,3 Mio Euro (36,7 Mio Euro) sind zwar börsenfähig, aber nicht börsennotiert.

Zur Besicherung von Spitzenrefinanzierungsfazilitäten standen zum Bilanzstichtag Schuldverschreibungen im Nennwert von 1.878,3 Mio Euro (1.637,3 Mio Euro) zur Verfügung. Zum Stichtag bestanden wie im Vorjahr keine Offenmarktgeschäfte mit der Deutschen Bundesbank.

Zum Bilanzstichtag waren Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 0,2 Mio Euro (184,3 Mio Euro) in Pension gegeben.

Für Geschäfte an der Eurex und für Wertpapierleihegeschäfte wurden festverzinsliche Wertpapiere im Nennwert von 473,3 Mio Euro (1.037,5 Mio Euro) als Sicherheit hinterlegt.

Anleihen und Schuldverschreibungen mit einem Buchwert in Höhe von 1.896,2 Mio Euro (237,2 Mio Euro) werden im Geschäftsjahr 2007 fällig.

**Aktien und andere
nicht festverzinsliche
Wertpapiere**

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Liquiditätsvorsorgebestand	587,0	577,0
Handelsbestand	877,3	778,6
Insgesamt	1.464,3	1.355,6

Der Bilanzposten enthält börsenfähige Wertpapiere im Betrag von 922,5 Mio Euro (810,4 Mio Euro). Alle börsenfähige Wertpapiere sind börsennotiert. Die nicht börsenfähigen Wertpapiere belaufen sich auf insgesamt 541,8 Mio Euro (545,2 Mio Euro).

Für Wertpapierleihegeschäfte wurden keine Aktien als Sicherheit hinterlegt. Zum Bilanzstichtag waren Aktien mit einem Buchwert in Höhe von 761,7 Mio Euro (483,3 Mio Euro) verliehen. Wie im Vorjahr bestanden keine Geschäfte mit in Pension gegebenen Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren.

Im Rahmen eines Contractual Trust Arrangements (CTA) hat die Bank seit dem 1. September 2005 alle Anteile an einem Spezialfonds mit einem Buchwert von 145,8 Mio Euro (137,6 Mio Euro) auf eine Treuhandgesellschaft übertragen.

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,1	0,1
Schuldverschreibungen		
Andere Emittenten	69,2	16,2
Eigene Schuldverschreibungen	0,0	0,0

Nachrangige Vermögensgegenstände

Die Beteiligungen enthalten unverändert keine börsennotierten Wertpapiere. Die Bilanzposition Anteile an verbundenen Unternehmen enthält wie im Vorjahr keine börsenfähigen Anteile.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Eine Übersicht der Finanzanlagen findet sich auf Seite 88.

Die Sachanlagen enthalten Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Buchwert von 16,0 Mio Euro (12,6 Mio Euro). Die Bank ist Eigentümerin von 20 Stellplätzen des Garagen-Komplexes im Kö-Center, Düsseldorf, die sie im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit nutzt. Im Geschäftsjahr 2006 wurden im Abschluss der AG 0,6 Mio Euro (0,5 Mio Euro) geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben.

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf Seite 88 dargestellt.

Am Ende des Geschäftsjahres 2006 hatte die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG – wie schon im Vorjahr – keine eigenen Aktien oder Anteile im Bestand. Am Bilanzstichtag waren 540 (540) Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG an die Bank als Sicherheit im Rahmen des Kreditgeschäftes verpfändet. Diese Anzahl entspricht 0,002 % (0,002 %) des Grundkapitals.

Eigene Aktien

Zur Marktpflege im Rahmen der durch die Hauptversammlung gegebenen Ermächtigung hat die AG im Laufe des Jahres 2006 insgesamt 195.023 (41.175) eigene

Aktien erworben und wieder veräußert. Sie stellen einen Anteil am Grundkapital von 0,75 % (0,2 %) dar. Der durchschnittliche Anschaffungspreis je Aktie betrug 87,34 Euro (84,68 Euro). Der durchschnittliche Verkaufspreis lag bei 87,82 Euro (85,07 Euro). Die Erlöse aus diesen Transaktionen sind im Betriebsergebnis enthalten. Der höchste Tagesbestand lag bei 191.575 Stück (21.423 Stück) oder 0,73 % (0,08 %) des Grundkapitals.

**Sonstige
Vermögensgegenstände**

Die Position Sonstige Vermögensgegenstände beinhaltet im Wesentlichen Optionsprämien und Sicherheitsleistungen für Futureskontrakte in Höhe von 325,2 Mio Euro (168,2 Mio Euro) sowie Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Steuererstattungsansprüche in Höhe von 76,2 Mio Euro (46,1 Mio Euro).

**Latente
Steuererstattungs-
ansprüche**

Diese Position enthält latente Steuererstattungsansprüche in Höhe von 20,4 Mio Euro (16,1 Mio Euro), die aus unterschiedlichen Zeitpunkten der Realisierung von Aufwendungen nach Handels- und Steuerrecht resultieren.

**Rechnungs-
abgrenzungsposten**

Aktive Rechnungsabgrenzung in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Disagio aus Verbindlichkeiten	3,4	3,7
Agio aus Forderungen	36,6	25,1

Passive Rechnungsabgrenzung in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Disagio aus Forderungen	2,8	2,0
Agio aus Verbindlichkeiten	8,5	12,2

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Optionsprämien in Höhe von 564,4 Mio Euro (403,9 Mio Euro) sowie Wiedereindeckungsverpflichtungen aus Short Sales in Höhe von 121,0 Mio Euro (21,5 Mio Euro). Weiterhin sind Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 27,5 Mio Euro (20,3 Mio Euro) sowie Zinsabgrenzungen auf Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 11,9 Mio Euro (10,3 Mio Euro) enthalten.

Sonstige Verbindlichkeiten

Von den begebenen Schuldverschreibungen werden 2.105,1 Mio Euro innerhalb des nächsten Jahres fällig.

Verbriefte Verbindlichkeiten

Sämtliche in der Handelsbilanz auszuweisenden Pensionsverpflichtungen sind durch versicherungsmathematische Gutachten berechnet.

Rückstellungen

– Pensionsrückstellungen

Im Abschluss der AG waren wie im Vorjahr Rückstellungen für latente Steuern nicht zu bilden.

– Steuerrückstellungen

– Andere Rückstellungen

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Rückstellungen im Kreditgeschäft	9,8	11,7
Rückstellungen im Personalbereich	58,2	40,4
Andere Rückstellungen	27,4	22,0
Insgesamt	95,4	74,1

**Nachrangige
Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten enthalten nachrangige Schuldverschreibungen und Schuld-scheindarlehen, die sich auf insgesamt 308,2 Mio Euro (276,0 Mio Euro) belaufen. Im Geschäftsjahr 2006 entfiel auf sämtliche nachrangigen Verbindlichkeiten ein Zinsaufwand von 13,9 Mio Euro (12,6 Mio Euro).

Keine emittierte Schuldverschreibung übersteigt 10 % des Gesamtbetrages der Nach-rangigen Verbindlichkeiten. Vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen bestehen nicht.

Verzinsung der Nachrangigen Verbindlichkeiten

Verzinsung	Nominalbetrag in Mio €
4 % bis unter 5 %	133,2
5 % bis unter 6 %	137,2
6 % bis unter 7 %	10,2
7 % bis unter 8 %	2,6
8 % bis unter 9 %	0,0
Festsätze	283,2
Variabel	25,0
Insgesamt	308,2

Rückzahlung der Nachrangigen Verbindlichkeiten

Fälligkeit	Nominalbetrag in Mio €
bis ein Jahr	15,2
über ein Jahr bis fünf Jahre	69,6
über fünf Jahre	223,4
Insgesamt	308,2

Alle Nachrangigen Verbindlichkeiten gehen den nicht nachrangigen Forderungen anderer Gläubiger auf Zahlung von Kapital im Range nach. Dieser Nachrang gilt für die Fälle der Liquidation, der Insolvenz oder eines Verfahrens zur Vermeidung der Insolvenz.

Die Nachrangigen Verbindlichkeiten werden mit einem Betrag von 299,0 Mio Euro (260,8 Mio Euro) in die Berechnung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 5a KWG einbezogen.

Nachrangabrede

Genussrechtskapital

Die Ermächtigung der Hauptversammlung 16. Juni 1992 wurde im Dezember 1993 zur Emission von Genussscheinen durch die Bank genutzt.

Die Inhaber der Genussscheine erhalten eine dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehende jährliche Ausschüttung von 7,0%.

Die Laufzeit der Genussscheine vom Dezember 1993 ist bis zum Ende des Geschäftsjahres 2008 befristet; die Rückzahlung erfolgt am 30. Juni 2009 zum Nennbetrag, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme an einem Bilanzverlust.

Gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. Mai 2006 emittierte die AG im September 2006 Namensgenussscheine in Höhe von 100,0 Mio Euro in vier Tranchen. Die Laufzeit der Namensgenussscheine über 6,0 Mio Euro bzw. 5,0 Mio Euro ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet, die jährliche Ausschüttung beträgt 4,77% bzw. 4,78%. Die Laufzeit der Namensgenussscheine über 52,0 Mio Euro bzw. 37,0 Mio Euro endet am 31. Dezember 2020, die jährliche Ausschüttung beträgt 4,89% bzw. 4,91%. Die Rückzahlung erfolgt jeweils ein halbes Jahr nach Ende der Laufzeit zum Nennwert, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme an einem Bilanzverlust.

Alle Genuss- bzw. Namensgenussscheine erfüllen die Bedingungen des § 10 Abs. 5 KWG und sind daher aufsichtsrechtlich als Ergänzungskapital anerkannt.

In den Bedingungen aller Emissionen ist festgelegt, dass die Forderungen aus den Wertpapieren den nicht nachrangigen Forderungen aller anderen Gläubiger der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Range nachgehen. Sie sind gleichrangig im Verhältnis zu allen anderen nachrangigen Forderungen, die gegen die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bestehen. Die Genuss- bzw. Namensgenussscheine nehmen an einem Bilanzverlust gemäß den Emissionsbedingungen teil.

Für die Genuss- bzw. Namensgenussscheine ist eine Kündigung durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bei einer Änderung der steuerlichen Vorschriften möglich. Die Genussscheininhaber sind nicht berechtigt zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung des Kapitals zu verlangen.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital der AG beträgt unverändert 70,0 Mio Euro. Es ist nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 1998 nach wie vor in 26.100.000 nennwertlose Inhaberstammaktien unterteilt.

Die Kapitalrücklage wird unverändert mit 210,5 Mio Euro ausgewiesen. Dem Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2006 folgend wurde aus dem Bilanzgewinn 2005 (135,8 Mio Euro) ein Betrag in Höhe von 65,3 Mio Euro ausgeschüttet. In die Gewinnrücklagen wurden 70,0 Mio Euro eingestellt. Als Gewinnvortrag wurden 0,5 Mio Euro auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gewinnrücklagen belaufen sich auf 314,5 Mio Euro.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Juni 2003 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital um bis zu 23,0 Mio Euro bis zum 31. Mai 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erhöhen, und zwar durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen (genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital ist um bis zu 13,5 Mio Euro durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten aus den bis zum 31. Mai 2008 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten von ihren Wandel- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen (bedingtes Kapital).

Zum Bilanzstichtag betragen die gemäß § 340 c Abs. 3 HGB anzugebenden, dem haftenden Eigenkapital nach § 10 KWG zurechenbaren nicht realisierten Reserven in festverzinslichen Wertpapieren des Anlagebuches 10,7 Mio Euro (14,9 Mio Euro) und in nicht festverzinslichen Wertpapieren des Anlagebuches 12,7 Mio Euro (8,6 Mio Euro).

Auf die Möglichkeit, nicht realisierte Reserven in Grundstücken und Gebäuden gemäß § 10 Abs. 4a KWG als Ergänzungskapital dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, hat HSBC Trinkaus & Burkhardt – wie bereits in den Vorjahren – verzichtet.

Erläuterungen zu den Haftungsverhältnissen

Andere Verpflichtungen

Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften oder Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen für Finanzinstrumente bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Sonstige aus der Bilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen

Die Haftsummen aus Anteilen an Genossenschaften beliefen sich zum Jahresende unverändert auf 0,2 Mio Euro.

Die Nachschusspflicht aus der Beteiligung an der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH, Frankfurt/Main, beläuft sich auf 3,7 Mio Euro und ist verbunden mit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft für die Erfüllung der Nachschusspflicht durch die übrigen Gesellschafter, die dem Bundesverband deutscher Banken e.V. angehören.

Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Insgesamt	39,8	32,5
Davon gegenüber verbundenen Unternehmen	5,9	6,4

Marktrisikobehaftete Geschäfte

Geschäfte mit Finanzderivaten

	Nominalbeträge mit einer Restlaufzeit			Nominalbeträge		Marktwert				
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre	2006	2005	Positiv		Negativ		
						2006	2005	2006	2005	
	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	
Zinsbezogene Geschäfte										
OTC-Produkte	FRA	5	0	0	5	0	0	0	0	0
	Zins-Swaps	4.007	12.649	10.703	27.359	31.737	546	1.165	562	1.158
	Zinsoptionen – Käufe	1.357	4.429	5.935	11.721	7.600	340	268	0	0
	Zinsoptionen – Verkäufe	554	4.063	6.790	11.407	7.947	0	0	344	320
	Termingeschäfte	572	0	0	572	649	0	0	0	0
Börsen-gehandelte Produkte	Zins-Futures	0	0	5.503	5.503	5.365	9	4	8	20
	Zinsoptionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	6.495	21.141	28.931	56.567	53.298	895	1.437	914	1.498
Währungsbezogene Geschäfte										
OTC-Produkte	Devisentermingeschäfte	22.765	1.055	121	23.941	20.380	292	326	289	330
	Cross-Currency Swaps	0	34	56	90	39	2	2	2	2
	Devisenoptionen – Käufe	1.727	121	0	1.848	2.786	59	93	0	0
	Devisenoptionen – Verkäufe	1.635	98	0	1.733	2.823	0	0	41	87
Börsen-gehandelte Produkte	Währungsfutures	0	0	16	16	22	0	4	0	0
	Summe	26.127	1.308	193	27.628	26.050	353	425	332	419
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte										
OTC-Produkte	Aktien-/Index-Opt. – Käufe	19	16	170	205	8	68	4	0	0
	Aktien-/Index-Opt. – Verkäufe	8	1	18	27	4	0	0	56	33
Börsen-gehandelte Produkte	Aktien-/Index-Futures	0	0	950	950	854	5	5	4	4
	Aktien-/Index-Optionen	6.781	3.636	31	10.448	9.052	430	363	326	319
	Summe	6.808	3.653	1.169	11.630	9.918	503	372	386	356
Kreditbezogene Geschäfte										
OTC-Produkte	Credit Default Swap – Käufe	10	0	0	10	10	1	0	0	0
	Credit Default Swap – Verkäufe	10	0	0	10	10	0	0	1	0
	Summe	20	0	0	20	20	1	0	1	0
Finanzderivate insgesamt		39.450	26.102	30.293	95.845	89.286	1.752	2.234	1.633	2.273

Die gezahlten Optionsprämien in Höhe von 317,0 Mio Euro (157,3 Mio Euro) sowie die Sicherheitsleistungen für die Futureskontrakte in Höhe von 8,2 Mio Euro (10,9 Mio Euro) werden unter den Sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die erhaltenen Optionsprämien in Höhe von 564,4 Mio Euro (403,9 Mio Euro) werden unter den Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Aufteilung der Marktwerte nach Kontrahenten

in Mio €		31.12.2006	
		Positiv	Negativ
OECD	Zentralregierungen	0	0
	Banken	1.589	1.363
	Finanzinstitute	59	127
	Sonstige	103	172
Nicht-OECD	Zentralregierungen	0	0
	Banken	1	1
	Finanzinstitute	0	0
	Sonstige	0	0
Insgesamt		1.752	1.663

Die Darstellung des Geschäfts mit Derivaten gemäß § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute folgt den Empfehlungen des Ausschusses für Bilanzierung des Bundesverbandes deutscher Banken. Gemäß internationalem Standard stellen die angegebenen Marktwerte die Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag bei einem Ausfall der Kontrahenten ungeachtet ihrer Bonität und etwaiger Nettingvereinbarungen dar.

Der wesentliche Teil des derivativen Geschäftes entfällt auf Handelsaktivitäten.

Marktrisiken

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG ermittelt die Marktrisiken auf Basis eines Value-at-risk-Ansatzes. Danach ergeben sich bei einer unterstellten Haltedauer von 10 Tagen und einem Konfidenzintervall von 99 % die folgenden Value-at-risk-Werte:

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Zinsbezogene Geschäfte	5,2	4,2
Währungsbezogene Geschäfte	0,3	0,3
Aktien-/indexbezogene Geschäfte	4,7	4,9
Gesamtes Marktrisikopotenzial	7,6	6,3

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Gesamtbetrag aus den Komponenten Zinserträge, Laufende Erträge, Erträge aus Gewinngemeinschaften und -abführungen, Provisionserträge und Sonstige betriebliche Erträge beläuft sich auf 830,5 Mio Euro (694,5 Mio Euro). Sämtliche Erträge wurden in Deutschland erwirtschaftet. Dabei wurde von der Prämisse ausgegangen, dass der Sitz der Niederlassung, bei der ein Ertrag erwirtschaftet wurde, maßgeblich ist für die Einordnung von Erträgen in einen geographischen Markt. Die Position Erträge aus Gewinnabführungsgemeinschaften und -abführungen enthält Erträge in Höhe von 18,5 Mio Euro (10,7 Mio Euro), die von verbundenen Unternehmen in Luxemburg erwirtschaftet wurden.

Aufteilung der Ertragspositionen nach geographischen Märkten

Das Angebot an Verwaltungs- und Vermittlungsleistungen, die für Dritte erbracht werden, beschränkt sich bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Wesentlichen auf die Vermögens- und Depotverwaltung und Corporate Finance-Dienstleistungen.

Dritten gegenüber erbrachte Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung

Das Honorar für die Abschlussprüfung betrug 712,5 TEuro. Für Bestätigungs- und Bewertungsleistungen wurden 81,7 TEuro und für sonstige Beratung 142,1 TEuro aufgewendet.

Honorare des Abschlussprüfer

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 12,1 Mio Euro (33,9 Mio Euro) beinhalten im Wesentlichen 7,1 Mio Euro Kostenweiterbelastungen an Konzernunternehmen sowie 1,9 Mio Euro Erträge aus der Untervermietung von Büroräumen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten weiterhin 1,9 Mio Euro periodenfremde Erträge aus der Auflösung frei gewordener Rückstellungen sowie 0,2 Mio Euro periodenfremde Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 6,6 Mio Euro (8,4 Mio Euro) beinhalten 0,3 Mio Euro aus Kulanzleistungen und 1,6 Mio Euro Schadensersatzleistungen aus dem Wertpapierdienstleistungsgeschäft der Bank sowie 4,3 Mio Euro für Zuführung zur Rückstellung für Risiken aus dem Emissionsgeschäft.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Sonstige Angaben

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Jahresdurchschnitt	31.12.2006	31.12.2005
Tarifliche Mitarbeiter/-innen	567	634
Außertarifliche Mitarbeiter/-innen	639	627
Auszubildende	33	30
Insgesamt	1.239	1.291
Davon:		
Mitarbeiterinnen	521	539
Mitarbeiter	718	752

Haftung aus Patronatserklärungen

Für alle vollkonsolidierten Gesellschaften des Konzerns trägt die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Sorge, dass die Gesellschaften ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen können. Diese Gesellschaften sind im Verzeichnis des Anteilsbesitzes der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auf Seite 87 vollständig aufgeführt. Darüber hinaus stellt die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG regelmäßig die derzeitigen persönlich haftenden Gesellschafter der vollkonsolidierten Gesellschaften in der Rechtsform der KG sowie der Trinkaus-Immobilienfondsgesellschaften von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen diese aufgrund ihrer Rechtsstellung oder ihrer Tätigkeit als Komplementär der jeweiligen Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit es sich bei den persönlich haftenden Gesellschaftern um natürliche Personen handelt.

Gesellschaftsorgane der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf den Seiten 80 bis 82 aufgeführt. Die Aufsichtsratsmandate dieser Personen sind auf den Seiten 83 bis 86 dargestellt.

Vorschüsse und Kredite an Organmitglieder

Am Bilanzstichtag wurden keine Vorschüsse und Kredite Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats gewährt. Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten zugunsten von Organmitgliedern bestanden wie im Vorjahr nicht.

**Bezüge der Gremien
der HSBC Trinkaus &
Burkhardt AG**

Die Grundzüge des Vergütungssystems sind im Lagebericht dargestellt. Die nachstehende Übersicht zeigt die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2006 inklusive der bis zum Formwechsel erhaltenen Vergütung in der Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafter.

in T€	Festbezüge	Variable Vergütung	Aktienbasierte Vergütung	Sonstige Bezüge*	Gesamtvergütung
Andreas Schmitz	592,9	2.480,0	1.486,6	22,7	4.582,2
Paul Hagen	474,3	2.480,0	1.336,6	29,8	4.320,7
Dr. Olaf Huth	474,3	2.480,0	1.186,6	42,8	4.183,7
Carola Gräfin von Schmettow	474,3	2.480,0	1.486,6	13,7	4.454,6
Insgesamt	2.015,8	9.920,0	5.496,4	109,0	17.541,2

* Die Sonstigen Bezüge bestehen im Wesentlichen aus Vergütungen für die Übernahme konzerninterner Aufsichtsratsmandate, Dienstwagennutzung, Versicherungsbeiträgen sowie sonstigen geldwerten Vorteilen, die individuell zu versteuern sind.

Im Rahmen der Umwandlung wurde den persönlich haftenden Gesellschaftern als Anreiz für eine fortgesetzte Tätigkeit als Vorstand der AG einmalig ein Gesamtbetrag von 3,0 Mio Euro in Aktien der HSBC Holdings plc. gewährt. Die Auszahlung erfolgt in drei gleichen Raten jeweils zum Jahresende 2006 bis 2008 und steht unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank. Davon sind 1,5 Mio Euro in 2006 als Aufwand zu erfassen und in der vorstehenden Tabelle berücksichtigt.

Im Geschäftsjahr sind an drei Mitglieder des Aufsichtsrats Entgelte für erbrachte Beratungsleistungen gezahlt worden; diese beliefen sich insgesamt auf 201.278,88 Euro.

Unter dem Vorbehalt der Annahme des Gewinnverwendungsvorschlages durch die Hauptversammlung am 5. Juni 2007 betragen für 2006 die Bezüge des Aufsichtsrats 1.064.831,62 Euro.

Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmervertretern sowie für die ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter der Bank gelten die allgemeinen Regeln für Mitarbeiter beziehungsweise ehemalige persönlich haftende Gesellschafter.

An pensionierte persönlich haftende Gesellschafter der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA sowie der Trinkaus & Burkhardt KG, die Rechtsvorgängerinnen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, und deren Hinterbliebene wurden Ruhegelder in Höhe

von 4.519.106,23 Euro gezahlt. Für frühere Gesellschafter und deren Hinterbliebene bestanden Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in Höhe von 38.718.650,00 Euro.

Für 2006 betragen die Bezüge, des mit der Umwandlung zur AG aufgelösten Aktionärsausschusses, 208.505,00 Euro. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten Vergütungen in Höhe von 332.100,00 Euro.

***Corporate Governance
Kodex***

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank haben die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben und den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht.

**Gewinnverwendungs-
vorschlag**

in €	2006	2005
Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Bilanzgewinn von	111.800.000,00	135.750.000,00
Der Vorstand schlägt die folgende Verwendung vor:		
Zahlung einer Dividende von 2,50 € je Aktie auf das voll dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von 70.000.000,00 €		
Das entspricht einer Dividendensumme von	65.250.000,00	65.250.000,00
Einstellung in die Gewinnrücklagen von	5.500.000,00	70.000.000,00
Einstellung in den Gewinnvortrag von	41.050.000,00	500.000,00
	111.800.000,00	135.750.000,00

Düsseldorf, den 6. Februar 2007

Der Vorstand






Organe

Vorstand

Andreas Schmitz, (Vorstandssprecher), Bankier

Paul Hagen, Bankier

Dr. Olaf Huth, Bankier

Carola Gräfin von Schmettow, Bankier

Bereichsvorstand

Manfred Krause

Aufsichtsrat

Herbert H. Jacobi, Düsseldorf, Ehrenvorsitzender,
ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Dr. Sieghardt Rometsch, Düsseldorf, Vorsitzender,
ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Stephen Green, London, stellvertretender Vorsitzender,
Group Chief Executive, HSBC Holdings plc

Professor Dr. h. c. Ludwig Georg Braun, Melsungen,
Vorsitzender des Vorstands der B. Braun Melsungen AG

Ulrich Eckhoff*, Düsseldorf,
Bankangestellter
(bis 30. Mai 2006)

Deniz Erkman*, Krefeld,
Bankangestellte

Charles-Henri Filippi, Paris,
Chairman and Chief Executive Officer,
HSBC France S.A.

Friedrich-Karl Goßmann*, Essen,
Bankangestellter

Stuart Gulliver, London,
Chief Executive – Corporate Investment Banking and Markets,
HSBC Holdings plc
(seit 30. Mai 2006)

Birgit Hasenbeck*, Düsseldorf,
Bankangestellte

Wolfgang Haupt, Düsseldorf,
ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Harold Hörauf, Düsseldorf,
ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Oliver Honée*, Essen,
Bankangestellter
(seit 30. Mai 2006)

* Arbeitnehmervertreter

Dr. Siegfried Jaschinski, Stuttgart,
Vorsitzender des Vorstands Landesbank Baden-Württemberg
(seit 30. Mai 2006)

Dr. jur. Otto Graf Lambsdorff, Bonn,
Rechtsanwalt

Professor Dr. Ulrich Lehner, Düsseldorf,
Vorsitzender der Geschäftsleitung der Henkel KGaA

Dr. Christoph Niemann, Meerbusch,
ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA
(bis 30. Mai 2006)

Dietmar Sauer, Karlsruhe,
ehemaliger Vorsitzender des Vorstands,
Landesbank Baden-Württemberg
(bis 30. Mai 2006)

Jörn Wölken*, Lohmar,
Bankangestellter

Aktionärsausschuss

(Auflösung am 31. Juli 2006)

Stephen Green, London,
Vorsitzender
Group Chief Executive,
HSBC Holdings plc

Charles-Henri Filippi, Paris,
stellvertretender Vorsitzender,
Chairman and Chief Executive Officer,
HSBC France S.A.

Stuart Gulliver, London,
Chief Executive – Corporate Investment Banking and Markets,
HSBC Holdings plc

Dr. Sieghardt Rometsch, Düsseldorf,
ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

* Arbeitnehmervertreter

Mandate der Vorstände, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder

Mandate des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind in folgenden

- a) gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw.
- b) vergleichbaren Kontrollgremien vertreten:

Andreas Schmitz	<ul style="list-style-type: none"> a) keine b) HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf¹ L- Bank, Karlsruhe
Paul Hagen	<ul style="list-style-type: none"> a) keine b) HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxembourg¹ HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxembourg (stellv. Vorsitzender)¹ Falke Bank AG i.L., Düsseldorf Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf¹ International Transaction Services GmbH, Düsseldorf (Vorsitzender)¹ RWE Trading GmbH, Essen
Dr. Olaf Huth	<ul style="list-style-type: none"> a) keine b) HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender)¹ HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxembourg (Vorsitzender)¹ HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf¹ HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxembourg (stellv. Vorsitzender)¹ Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf¹
Carola Gräfin von Schmettow	<ul style="list-style-type: none"> a) DBV Winterthur Lebensversicherung, Wiesbaden b) HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxembourg¹ HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf (Vorsitzende)¹ HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxembourg (Vorsitzende)¹ Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf (Vorsitzende)¹ Member of the Board der folgenden Gesellschaft: HSBC Asset Management (Europe) SA, Paris²

¹ HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzern

² HSBC Holdings plc Konzern

Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiter der AG sind in folgenden

- a) Aufsichtsräten, die nach dem Gesetz zu bilden sind, bzw.
- b) vergleichbaren Kontrollgremien vertreten:

Dr. Detlef Irmen	a) keine b) International Transaction Services GmbH, Düsseldorf ¹
Manfred Krause	a) keine b) Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf ¹
Ulrich W. Schwittay	a) keine b) HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) ¹
Dr. Manfred von Öttingen	a) keine b) HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf ¹

¹ HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzern

Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats besitzen weitere Mandate in folgenden

a) gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw.

b) vergleichbaren Kontrollgremien:

Dr. Sieghardt Rometsch	<ul style="list-style-type: none"> a) APCOA Parking AG, Stuttgart (stellv. Vorsitzender) Lanxess AG, Leverkusen b) Düsseldorfer Universitätsklinikum, Düsseldorf HSBC Bank Polska SA, Warschau² Management Partner GmbH, Stuttgart Member of the Board der folgenden Gesellschaft: HSBC Private Banking Holdings (Suisse) SA, Genf²
Stephen Green	<ul style="list-style-type: none"> a) keine b) HSBC Bank plc, London (Chairman)² HSBC France, Paris² HSBC Holdings plc, London² HSBC North America Inc., New York (Deputy Chairman)² HSBC Private Banking Holdings (Suisse) SA, Genf² The Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited, Hongkong SAR²
Professor Dr. h.c. Ludwig Georg Braun	<ul style="list-style-type: none"> a) Stihl AG, Waiblingen Stihl Holding AG & Co. KG, Waiblingen b) Aesculap AG & Co. KG, Tuttlingen B. Braun Holding AG, Luzern³ B. Braun Medical AG, Luzern³ B. Braun Medical SA, Barcelona³ B. Braun Medical International S.L., Barcelona³ B. Braun Surgical SA, Barcelona³ B. Braun Milano S.p.A., Mailand³ Carl-Zeiss-Stiftung, Heidenheim/Jena IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH, Dortmund (Vorsitzender) Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt a.M. Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt a.M./Erfurt Wilh. Werhahn, Neuss Member of the Board der folgenden Gesellschaft: B. Braun of America Inc., Bethlehem³ B. Braun Medical Inc., Bethlehem³ B. Braun Medical Industries Sdn. Bhd., Penang³

Charles-Henri Filippi	<ul style="list-style-type: none"> a) keine b) Member of the Board bei folgenden Gesellschaften: Altadis SA, Madrid HSBC Bank plc, London² HSBC Asset Management Holdings (France), Paris² HSBC Private Bank (France), Paris²
Wolfgang Haupt	<ul style="list-style-type: none"> a) Pfeleiderer AG, Neumarkt Trinkaus Private Equity Pool I GmbH & Co KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender)¹ Trinkaus Private Equity M 3 GmbH & Co KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender) Trinkaus Secondary GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender)¹ b) HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf (Vorsitzender)¹
Harold Hörauf	<ul style="list-style-type: none"> a) Börse Düsseldorf AG, Düsseldorf (Vorsitzender) Trinkaus Secondary Zweitausendsechs GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender) b) BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., Berlin BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G., Berlin
Dr. Siegfried Jaschinski	<ul style="list-style-type: none"> a) LEG Landesentwicklungsgesellschaft Baden-Württemberg, Stuttgart b) LRP Landesbank Rheinland-Pfalz, Mainz DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt a.M.
Dr. Otto Graf Lambsdorff	<ul style="list-style-type: none"> a) Deutsche Lufthansa AG, Frankfurt a.M./Köln Iveco Magirus AG, Ulm (Vorsitzender) b) keine
Professor Dr. Ulrich Lehner	<ul style="list-style-type: none"> a) E.ON AG, Düsseldorf b) Novartis AG, Basel Member of the Board bei folgenden Gesellschaften: Ecolab Inc., St. Paul The DIAL Company, Scottsdale (Chairman)

¹ HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzern

² HSBC Holdings plc Konzern

³ B. Braun Konzern

Anteilsbesitz

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG ist an folgenden Gesellschaften, die überwiegend voll konsolidiert werden, mit mindestens 20 % direkt oder indirekt beteiligt:

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft ¹ in T€	Jahresergebnis 2006 in T€
Banken und banknahe Gesellschaften				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH	Düsseldorf	100,0	117.485	29.799 ²
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA	Luxemburg	100,0	78.387	11.171
HSBC Trinkaus Investment Management Ltd.	Hongkong	100,0	488 ³	1.879 ³
Internationale Kapitalanlage-gesellschaft mbH	Düsseldorf	100,0	19.556	4.056
International Transaction Services GmbH ⁵	Düsseldorf	51,0	17.495	2.495
HSBC Trinkaus Family Office GmbH	Düsseldorf	100,0	25	- 70 ²
HSBC Investments Deutschland GmbH ⁷	Düsseldorf	100,0	2.601	14.328 ²
HSBC Trinkaus Investment Managers SA	Luxemburg	100,0	3.332	842
Gesellschaften mit Sonderauftrag				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH	Düsseldorf	100,0	167	- 1.541 ²
HSBC Trinkaus Immobilien Beteiligungs-KG	Düsseldorf	100,0	90	80
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 1 GmbH	Düsseldorf	100,0	122	6
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 2 GmbH	Düsseldorf	100,0	71	5
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 3 GmbH	Düsseldorf	100,0	68	5
HSBC Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 5 GmbH	Düsseldorf	100,0	27	5
Trinkaus Canada Immobilien-Fonds Nr. 1 Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	56	3
Trinkaus Canada 1 GP Ltd. ⁶	Toronto	100,0	3 ⁴	2 ⁴
Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH	Düsseldorf	100,0	288	3.519 ²
Trinkaus Private Equity Management GmbH	Düsseldorf	100,0	2.072	2.007
HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH	Düsseldorf	100,0	261	138 ²
Grundstücksgesellschaften				
Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG	Düsseldorf	100,0	11.701	- 639
Joachim Hecker Grundbesitz KG	Düsseldorf	100,0	7.742	336
Dr. Helfer Verwaltungsgebäude Luxemburg KG	Düsseldorf	100,0	767	252
Sonstige Gesellschaften				
HSBC Trinkaus Consult GmbH	Düsseldorf	100,0	3.550	17
HSBC Bond Portfolio GmbH ⁸	Frankfurt a.M.	100,0	91	41
Trinkaus Private Equity Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	100,0	26	2

¹⁾ einschließlich Bilanzgewinn/-verlust nach Gewinnausschüttung

²⁾ Ergebnisabführungsvertrag

³⁾ Umrechnungskurs: EUR/USD = 1,3178

⁴⁾ Umrechnungskurs: EUR/CAD = 1,5300

⁵⁾ at-equity konsolidiert

⁶⁾ wegen Geringfügigkeit nicht konsolidiert

⁷⁾ umfirmiert, vormals HSBC Trinkaus Capital Management GmbH

⁸⁾ umfirmiert, vormals HSBC Bond Portfolio Geschäftsführungs GmbH

Entwicklung des Anlagevermögens

Sachanlagevermögen

in T€	Anschaffungs- kosten 01.01.2006	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- kosten 31.12.2006
Grundstücksgleiche Rechte	300,4	0,0	0,0	0,0	300,4
Sachanlagen	47.055,4	9.598,4	18.970,1	0,0	37.683,7
Standardsoftware	10.463,1	41,8	32,8	0,0	10.472,1
Immaterielle Anlagewerte	8.891,6	1.081,5	0,0	0,0	9.973,1
Insgesamt	66.710,5	10.721,7	19.002,9	0,0	58.429,3

in T€	Kumulierte Abschrei- bungen 01.01.2006	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	Kumulierte Abschrei- bungen 31.12.2006	Restbuch- wert 31.12.2006	Restbuch- wert 31.12.2005
Grundstücksgleiche Rechte	76,7	3,7	0,0	0,0	80,4	220,0	223,7
Sachanlagen	34.418,4	4.967,4	17.739,4	0,0	21.646,4	16.037,3	12.637,0
Standardsoftware	9.679,4	696,8	32,8	0,0	10.343,4	128,7	783,7
Immaterielle Anlagewerte	2.136,0	1.862,5	0,0	0,0	3.998,5	5.974,6	6.755,6
Insgesamt	46.310,5	7.530,4	17.772,2	0,0	36.068,7	22.360,6	20.400,0

Finanzanlagevermögen

in T€	Anschaffungs- kosten 01.01.2006	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- kosten 31.12.2006
Beteiligungen	5.405,2	631,7	0,0	0,0	6.036,9
Anteile an verbundenen Unternehmen	161.484,0	0,0	0,0	0,0	161.484,0
Insgesamt	166.889,2	631,7	0,0	0,0	167.520,9

in T€	Kumulierte Abschrei- bungen 01.01.2006	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	Kumulierte Abschrei- bungen 31.12.2006	Restbuch- wert 31.12.2006	Restbuch- wert 31.12.2005
Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.036,9	5.405,2
Anteile an verbundenen Unternehmen	273,6	0,0	0,0	0,0	273,6	161.210,4	161.210,4
Insgesamt	273,6	0,0	0,0	0,0	273,6	167.247,3	166.615,6

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 14. Februar 2007

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Becker
Wirtschaftsprüfer

gez. Kügler
Wirtschaftsprüfer

Geschäftsbericht 2006

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

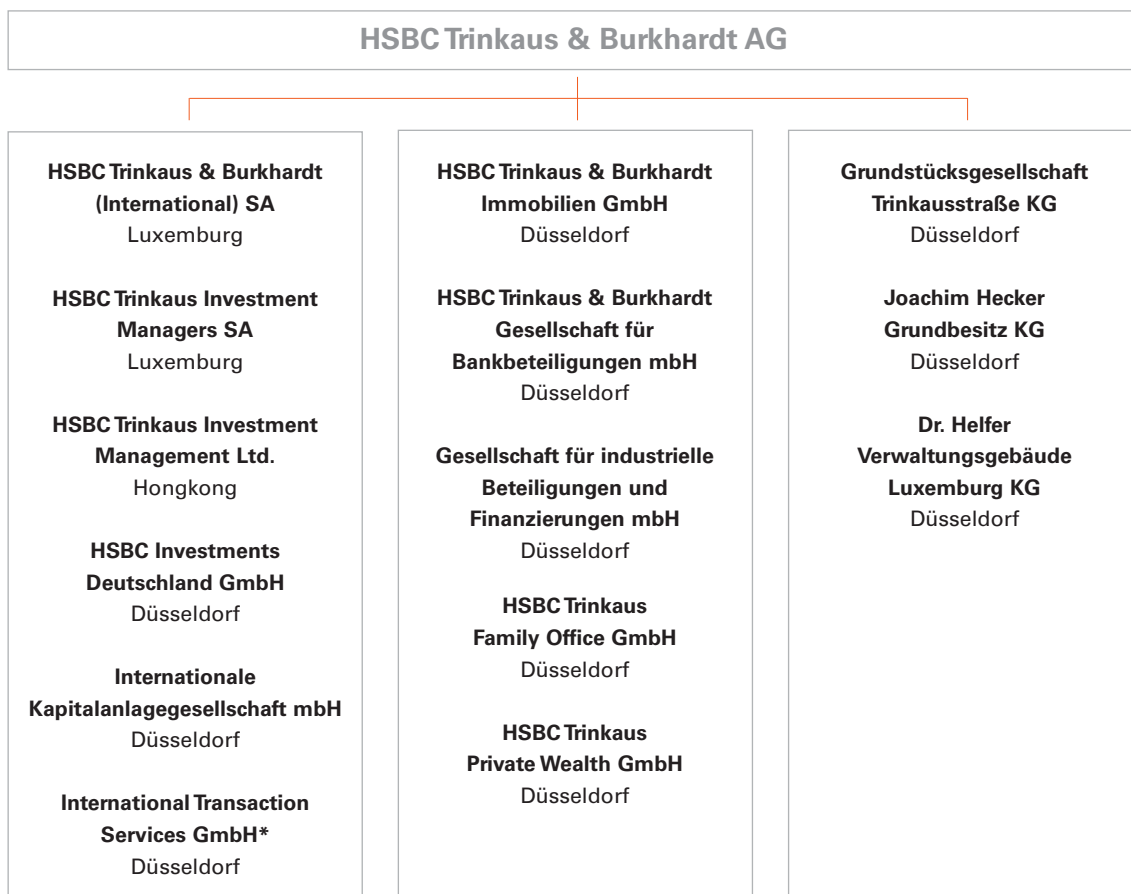
Konzernlagebericht

- Aufbau und Leitung**
- Die Geschäftsbereiche**
- Die strategische Ausrichtung**
- Das Geschäftsjahr 2006**
 - Wirtschaftliche Rahmenbedingungen*
 - Ertragslage*
 - Vermögenslage*
 - Finanzlage*
- Prognosebericht**
- Das Risikomanagement**
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- Aktionäre und Aktie**

Aufbau und Leitung

Der Konzern

Der Konzern HSBC Trinkaus & Burkhardt umfasst eine Gruppe von 15 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.



*at-equity konsolidiert

Zum Konzern gehören darüber hinaus noch weitere Gesellschaften, die jedoch zurzeit keine bedeutenden aktiven Tätigkeiten ausüben. Schließlich werden dem Konzern acht Gesellschaften zugerechnet, die als persönlich haftende Gesellschafter von geschlossenen Immobilienfonds und von Private Equity Funds fungieren.

Der Konzern steht unter einheitlicher Leitung des Vorstands der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Die Geschäftsführer der Einzelgesellschaften werden durch Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder Beiräte beaufsichtigt.

Unbeschadet der rechtlichen Selbstständigkeit der Gesellschaften werden alle Gesellschaften im Rahmen einer Gesamtstrategie geführt. So sorgen wir dafür, dass alle Gesellschaften des Konzerns jederzeit ihre Verbindlichkeiten erfüllen können.

Verfassung der Gesellschaft

Satzungsgemäß besteht der Vorstand der Bank aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat jedoch die Möglichkeit, eine darüber hinausgehende Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Derzeit besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 84 AktG.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit zwingend erforderlich ist. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung können nur entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 119 AktG durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Zur aktuellen Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktien verweisen wir auf Note 42.

Nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2006 ist der Vorstand ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Börse Düsseldorf (oder, falls dieser nicht festgestellt werden kann, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart) an den jeweils zehn vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende eines jeden Tages 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 30. November 2007.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht, ebenso keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

Grundzüge des Vergütungssystems der Gremien

Der Aufsichtsrat hat seine Verantwortlichkeit für die Festlegung der Vergütung der Vorstände an den Personalausschuss des Aufsichtsrats delegiert. Der Personalausschuss wurde im Zusammenhang mit der Rechtsformumwandlung vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 30. Mai 2006 etabliert. Mitglieder des Personalausschusses des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2006 die Herren Dr. Sieghard Rometsch (Vorsitzender), Stephen Green und Stuart Gulliver. Der Personalausschuss hat im Geschäftsjahr 2006 dreimal getagt.

Die Vergütung des Vorstands umfasst vertragsgemäß neben den festen Bezügen auch leistungsbezogene Komponenten sowie eine individuelle Pensionszusage. Die festen Bezüge werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt und jährlich durch den Personalausschuss überprüft, wobei eine Anpassung der Festvergütung nicht zwingend erfolgen muss. Die leistungsbezogenen Komponenten werden durch den Personalausschuss des Aufsichtsrats festgelegt sowie von dem Global Remuneration Committee der HSBC Holdings plc gebilligt und können in bar, in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc oder in einer Kombination aus beidem erfolgen. Die Barkomponente beträgt mindestens 50 % der variablen Vergütung. Die Auszahlung der aktienbasierten Vergütung erfolgt in drei gleichen Raten in den drei nächsten Geschäftsjahren jeweils nach Bekanntgabe des Jahresergebnisses der HSBC-Gruppe. Die Auszahlung steht unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank zum Zeitpunkt der vorgesehenen Auszahlung. Aktienoptionen werden den Vorständen der Bank nicht gewährt.

Individuelle Angaben zur Höhe und Zusammensetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2006 finden sich in Note 67 „Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ unseres Konzernabschlusses.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geregelt. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz der ihm erwachsenen Auslagen (einschließlich Umsatzsteuer) eine Festvergütung von jährlich 25.000 Euro und darüber hinaus für je 1 Cent der für eine Aktie gezahlten Dividende eine Zusatzvergütung von 100,00 Euro. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, der Stellvertreter das Doppelte der genannten Beträge. Der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses erhält das Doppelte, Mitglieder eines Ausschusses je das Eineinhalbfache der festgelegten

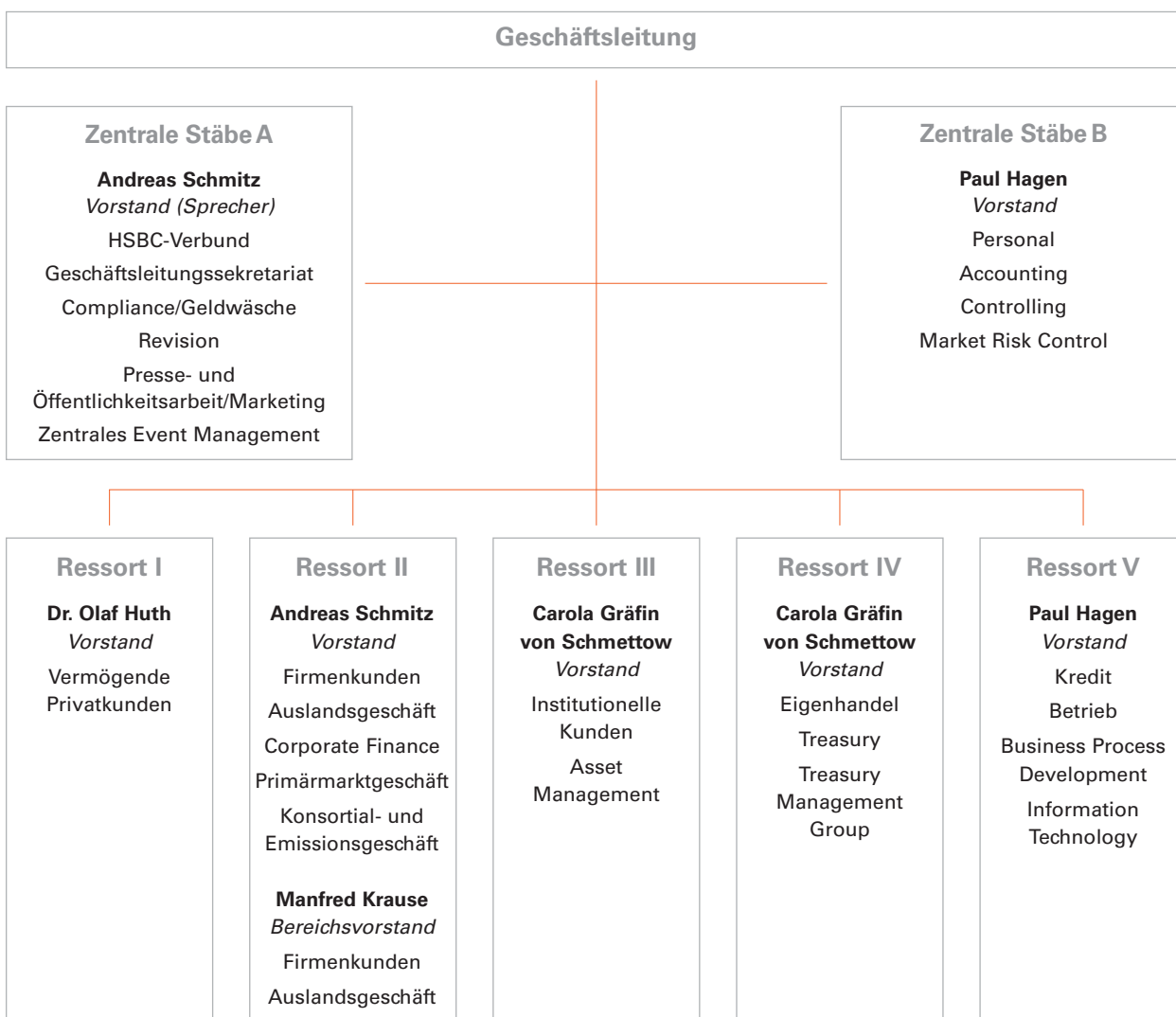
Beträge, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist. Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere Ämter aus, erhält es nur Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur einen Teil des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

Bis zum Formwechsel galt für die Aufsichtsratsmitglieder die folgende Vergütungsregelung: Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz der ihm erwachsenden Auslagen (einschließlich Umsatzsteuer) eine Festvergütung von jährlich 3.000 Euro und darüber hinaus für je 5 Cent der für eine Aktie gezahlten Dividende, die über 10 Cent hinausgeht, eine Zusatzvergütung von 1.000 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der genannten Beträge. Die Mitglieder eines Aufsichtsratsausschusses erhalten keine gesonderte Vergütung.

Angaben zur Höhe der Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2006 finden sich in Note 67 „Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ unseres Konzernabschlusses.

Die Geschäftsbereiche

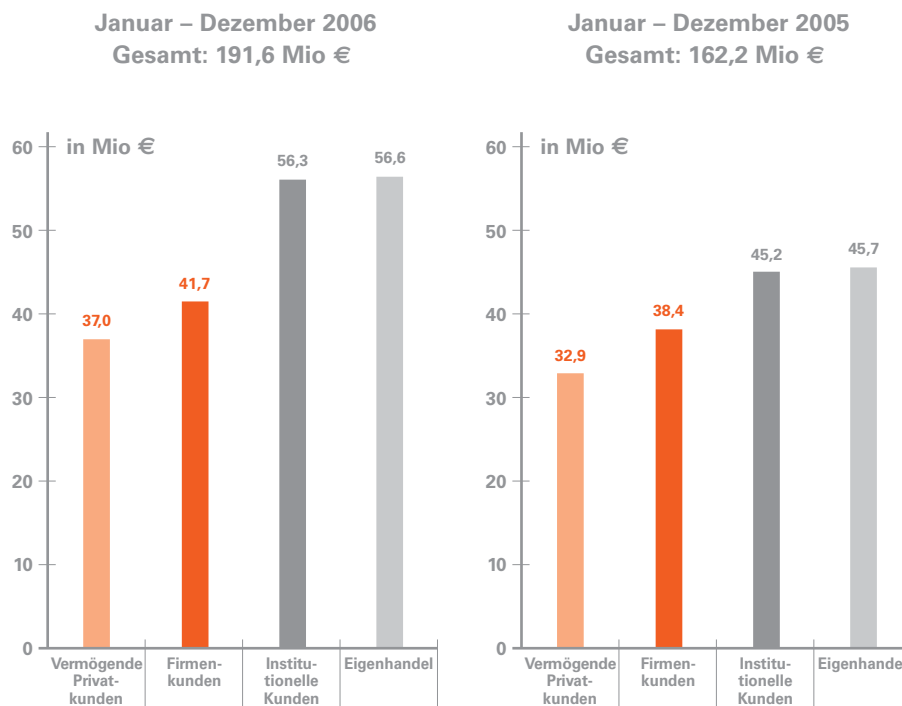
Ungeachtet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder sind ihnen bestimmte Geschäftsbereiche und Zentralbereiche individuell zugeordnet. Im Rahmen der erweiterten Geschäftsführung steht den Vorstandsmitgliedern Herr Manfred Krause als Bereichsvorstand zur Seite. Die Zuordnungen gelten nicht nur für die AG und für ihre Niederlassungen, sondern auch für die Geschäftsbereiche der Tochtergesellschaften.



Innerhalb der Ressorts sind die Bereiche als Profit- oder Cost-Center definiert. Die Kosten des Ressorts V werden zu einem erheblichen Teil über Leistungsartenpreise (Stückkosten) den kundenorientierten Ressorts I, II und III sowie dem Eigenhandel belastet.

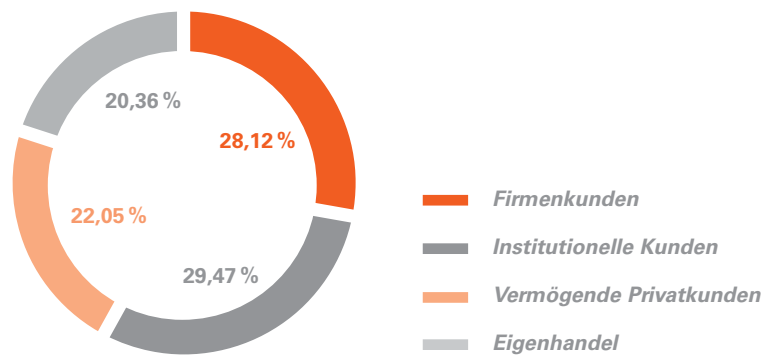
Die Geschäftsergebnisse werden auf Teilkostenbasis ermittelt.

Anteile an Geschäftsergebnissen



Nach Abzug der Nettokosten der zentralen Bereiche in Höhe von 9,1 Mio Euro für das Berichtsjahr und von 26,0 Mio Euro für 2005 beträgt das Betriebsergebnis für das abgelaufene Geschäftsjahr 182,5 Mio Euro nach einem Betriebsergebnis von 136,2 Mio Euro im Jahr 2005. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre zeigen die Ergebnisbeiträge ein recht ausgewogenes Bild:

5-Jahres-Durchschnitt der Geschäftsergebnisse



Die strategische Ausrichtung

Der deutsche Bankenmarkt ist insbesondere in den auch von unserem Haus abgedeckten Zielkundensegmenten weiterhin geprägt durch ein verstärktes Vordringen ausländischer Banken, was auch durch die zunehmende Nachfrage deutscher Kunden nach internationalen Bankprodukten begünstigt wird. Einige der größeren deutschen Banken, ermutigt durch geringere Wertberichtigungen und verbesserte Handlungsergebnisse, jedoch immer noch gehandicapt durch mangelnde Internationalität und Kapitalkraft, begegnen dem auf traditionelle Weise, und zwar durch Erhöhung der Volumen oder Absenken der Margen bzw. Ausweichen in schlechtere Bonitäten. Kurz- bis mittelfristig mag dies aufgrund verbesserter Konjunkturaussichten vertretbar erscheinen, langfristig besteht jedoch die Gefahr, dass sich krisenhafte Situationen, wie sie 2002/2003 zu beobachten waren, wiederholen.

Der für den deutschen Markt seit Jahrzehnten herbeigesehnte Konzentrationsprozess lässt trotz erster Ansätze weiter auf sich warten. Ob die Situation um die Landesbank Berlin zu einer Veränderung im „Drei-Säulen-System“ führen wird, bleibt fraglich.

Gleichwohl wird der Konzentrationsprozess national wie international den Wettbewerb an den Finanzmärkten nachhaltig verändern. Immer differenziertere Finanzierungs- und Anlageformen erweitern das Spektrum der Finanzdienstleistungen und das Profil der Experten. Neue Technologien schaffen neue Produkte und Vertriebswege; zugleich entsteht eine Markttransparenz, die den Informationsvorsprung einzelner Marktteilnehmer schwinden lässt. Und auch die Größe der abzuwickelnden Transaktionen nimmt stetig zu.

Unser Haus hat diese Entwicklung frühzeitig erkannt und sich entsprechend vorbereitet. Im Hinblick auf das Wachstum des Marktes für Bankdienstleistungen in eine neue globale Größenordnung und im Rahmen unserer Strategie, bei unseren wichtigen Firmen- und institutionellen Kunden die Position einer Kernbank einzunehmen, haben wir mit Eintragung in das Handelsregister zum 31. Juli 2006 die Rechtsform der Bank von einer KGaA in eine AG gewandelt. Dieser Schritt ist einerseits ein Votum der Mitarbeiter und der Führung von HSBC Trinkaus & Burkhardt für die Mehrheitsgesellschafterin HSBC und zum anderen ein klares Bekenntnis der HSBC zu HSBC Trinkaus & Burkhardt als dem für den deutschen Markt zuständigen Mitglied der HSBC-Gruppe. Nach nunmehr fünf Monaten im neuen Gewand können wir konstatieren, dass dieser Schritt am Markt und von unseren Kunden ausschließlich positiv aufgenommen wurde.

Auch in der neuen Struktur werden wir für unsere Kunden unverändert das „Beste beider Welten“ verbinden: die Kontinuität, die Professionalität und die Individualität der Privatbank und gleichzeitig die internationale Leistungsfähigkeit eines globalen Finanzdienstleisters. Diese in der deutschen Bankenlandschaft einzigartige Kombination gilt es in den vor uns liegenden Jahren aktiver als bisher sichtbar und erlebbar zu machen, und zwar sowohl für unsere Kunden als auch für die, die es noch werden sollen.

Wir bieten unseren ausgewählten Kunden nicht nur die volle Bandbreite des traditionellen Bankgeschäfts, sondern schwerpunktmäßig auch anspruchsvolle Finanzdienstleistungen für die Lösung komplexer Probleme, und zwar national wie international. Unsere besonderen Stärken liegen im gesamten Leistungsspektrum des Wertpapiergeschäfts, im Zins- und Währungsmanagement sowie im Auslandsgeschäft und im Asset Management. Im Bereich komplexer Finanzderivate und im Beratungsgeschäft (M&A) entwickeln wir systematisch für unsere Kunden sinnvolle und nutzbare Innovationen und Lösungen. Auch die stetige Fortentwicklung unserer Informations- und Kommunikationssysteme sichert höchstes banktechnisches Niveau sowie optimale Dienstleistungsqualität.

Unsere Strategie zeichnet sich durch Kontinuität aus und basiert auf den folgenden fünf Schwerpunkten:

- Wir konzentrieren uns auf die Zielgruppen Vermögende Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden und sind bestrebt, eine wesentliche Bankverbindung für alle unsere Kunden zu werden.
- Wir hinterfragen immer wieder neu, ob unser Handeln optimal auf die nationalen und internationalen Bedürfnisse bereits gewonnener und neu zu gewinnender Kunden ausgerichtet ist. Der Kunde steht im Mittelpunkt unserer Entscheidungen, und wir messen der personellen Kontinuität in der Betreuung unserer Kunden einen sehr hohen Stellenwert bei.
- Finanzinnovationen sind unsere Stärke – denn nur mit umfassendem Know-how ist für den Kunden und für die Bank ein Mehrwert realisierbar. Gleichwohl erscheint es auch notwendig, unsere sorgfältige, flexible und dienstleistungsorientierte Abwicklung von Standardgeschäften herauszustellen.

- Wir dehnen unser Dienstleistungsangebot als Wertpapierabwickler für andere Finanzinstitute kontinuierlich aus. Die Kooperation mit T-Systems in der Wertpapierabwicklung unterstreicht unseren Anspruch, mit der gemeinsamen Tochtergesellschaft International Transaction Services GmbH (ITS) die beste Wertpapierabwicklungsbank Deutschlands aufzubauen.
- Wir greifen auf die Ressourcen einer der größten Banken der Welt, der HSBC-Gruppe, zurück, und zwar sowohl auf die produkttechnische Leistungsfähigkeit als auch auf das jeweilige regionale Netzwerk.

Der Erfolg dieser Strategie hängt davon ab, ob es uns auch in Zukunft gelingen wird, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Wir müssen das globale Netzwerk, die regionalen Verbindungen und das lokale Know-how der HSBC-Gruppe für unsere Kunden systematisch erschließen, ohne Abstriche bezüglich des Anspruchs unserer Kunden auf das individualisierte Betreuungskonzept einer Privatbank in Kauf zu nehmen.
- Wir müssen auf der Grundlage einer langjährigen, auf Vertrauen basierenden Beziehung zum Kunden im Spektrum der immer komplexer werdenden Finanzdienstleistungen nützliche Lösungen suchen und entwickeln.
- Wir müssen für eine technologisch leistungsfähige Systeminfrastruktur sorgen. Sie muss in der gesamten Wertschöpfungskette den anspruchsvollsten Anforderungen gerecht werden. Unsere Dienstleistungen müssen wir ebenso kostengünstig wie kundenfreundlich anbieten.
- Wir müssen in die Qualifikation unserer Mitarbeiter durch zielgerichtete Aus- und Weiterbildung auf internationalem Niveau investieren.
- Wir müssen die Einzel- beziehungsweise die Teamleistungen unserer Mitarbeiter mithilfe eines präzisen Management-Informationssystems zuverlässig erfassen, um sie möglichst fair und marktgerecht honorieren zu können.

Wir sind davon überzeugt, dass uns diese Strategie, nicht zuletzt auch in der neuen Rechtsform der Aktiengesellschaft, eine breite Basis für eine wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft bietet – auch in dem von Umbrüchen gekennzeichneten Finanzmarkt Deutschland.

Das Geschäftsjahr 2006

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft wies 2006 das vierte Jahr in Folge eine robuste Wachstumsrate von mehr als 4 % auf. In der Eurozone und in Deutschland lief die Konjunktur besser als vielfach erwartet. So erreichte die Wirtschaft in Deutschland ein Wachstum von 2,7 %, gleichzeitig wurde der Preisauftrieb bei 1,7 % gebremst. Infolge der konjunkturellen Belebung erhöhte sich die Erwerbstätigkeit 2006 merklich, und die Zahl der Arbeitslosen sank im Jahresdurchschnitt um rund 374.000 Personen.

Die EZB hat im Verlauf des Jahres die Leitzinsen in fünf Schritten von 2,25 % auf 3,50 % erhöht. Dagegen hat die US-Notenbank bereits im Juni 2006 mit der Anhebung der Leitzinsen auf 5,25 % ihren geldpolitischen Verschärfungskurs beendet.

Zum Jahresende 2006 betrug das Renditeniveau für zehnjährige Staatsanleihen in den USA 4,70 % und in der Eurozone 3,96 %. Für den Euro verlief das Jahr 2006 positiv. Der Euro stieg bis zum Jahresende auf 1,32 US-Dollar im Vergleich zu 1,18 US-Dollar Ende 2005.

Die günstige Entwicklung an den Aktienmärkten setzte sich 2006 fort. Der Deutsche Aktienindex DAX® notierte im ersten Halbjahr 2006 zwischen 5.292 und 6.140 Punkten und im zweiten Halbjahr 2006 zwischen 5.397 und 6.612 Punkten. Verglichen mit dem Jahresendstand 2005 konnte im vergangenen Jahr ein Zuwachs von 22 % erzielt werden.

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2006 haben wir unsere ambitionierten Ziele nochmals deutlich übertroffen. Wir konnten das Betriebsergebnis – als wichtigsten finanziellen Leistungsindikator – um 34,0 % auf einen neuen Rekordwert von 182,5 Mio Euro steigern. Dabei ist es uns erneut gelungen, unsere Ergebnisse in allen Geschäftsbereichen zu verbessern.

Durch den klaren Fokus unserer strategischen Ausrichtung auf ausgewählte Kundengruppen ist es uns abermals gelungen, unseren Wachstumskurs fortzusetzen und diesen trotz beachtlicher Investitionen in Mitarbeiter und Systeme profitabel zu gestalten.

Der Erfolg des Geschäftsjahres 2006 basiert maßgeblich auf drei Säulen:

- Konsequente Umsetzung der strategischen Ausrichtung
- Intensive Kooperation mit der HSBC
- Ein günstiges Umfeld an den Kapitalmärkten

Durch die Umsetzung der strategischen Ausrichtung haben wir in allen Kundensegmenten neue Zielkundenverbindungen akquiriert sowie die bestehenden Kundenbeziehungen intensiviert. Dadurch sind wir überproportional im Vergleich zum Markt gewachsen. Im Eigenhandel konzentrieren wir uns zunehmend auf den Handel mit Aktien und Aktienderivaten, während wir sowohl für den Devisen- als auch den Zinshandel vermehrt auf die globalen Handelsbücher der HSBC zurückgreifen.

Die enge Kooperation mit der HSBC ermöglicht uns, das „Beste beider Welten“ zu verbinden: die Kontinuität, Professionalität und Individualität der Privatbank und gleichzeitig die internationale Leistungsfähigkeit eines globalen Finanzdienstleisters. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit erstreckt sich auf sehr viele Geschäftsfelder mit jeweils unterschiedlicher Intensität entsprechend den Bedürfnissen unserer Kunden.

Die positive Entwicklung der Aktienmärkte sowohl in Deutschland und in Europa als auch weltweit konnten wir zum einen nutzen, um im Handel mit Aktien und Aktienderivaten außergewöhnlich hohe Gewinne zu erzielen. Zum anderen waren bei diesem Marktumfeld sehr hohe Transaktionszahlen unserer Kunden zu verzeichnen, die zu einem Anstieg des Provisionsergebnisses in allen Kundenbereichen führten. Besonders profitierte davon der Bereich Institutionelle Kunden.

Die einzelnen Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung haben sich wie folgt entwickelt:

Der Zinsüberschuss ist aufgrund der nochmals deutlich gestiegenen Forderungen und Verbindlichkeiten trotz anhaltenden Drucks auf die Zinsmarge um 20,2 % auf

88,6 Mio Euro angestiegen. Es ist uns erneut gelungen, per saldo die Risikovorsorge für das Kreditgeschäft zu verringern, wenn auch in etwas geringerem Umfang als im Vorjahr. Insgesamt ist der Zinsüberschuss nach Risikovorsorge um 12,4 % auf 93,8 Mio Euro angestiegen.

Der Provisionsüberschuss ist um 6,6 % auf 281,8 Mio Euro angestiegen. Dabei stiegen die Provisionserträge um 25,2 % auf 520,4 Mio Euro, während sich die Provisionsaufwendungen um 57,7 % auf 238,6 Mio Euro erhöhten. Der überproportionale Anstieg der Provisionsaufwendungen resultiert maßgeblich daraus, dass im Vorjahr die Wertpapierabwicklung durch die International Transaction Services GmbH (ITS) erst im August startete. Bis dahin war der Aufwand der Effektenabwicklung überwiegend im Verwaltungsaufwand der Bank gebucht, während die Erlöse im Geschäft mit anderen Mandanten die Provisionserlöse erhöht hatten.

Das Handelsergebnis hat mit einem Zuwachs von 40,0 % auf 104,0 Mio Euro einen neuen Höchststand erreicht. Besonders erfolgreich waren wir dabei mit der Vermarktung von Retail-Produkten unter unserer Marke HSBC Trinkaus Investment Products (www.hsbc-tip.de). Darüber hinaus profitierten wir von der freundlichen Verfassung der europäischen Renten- und Aktienmärkte sowie von der beachtlichen Entwicklung des Euro gegenüber dem US-Dollar.

Insgesamt erhöhte sich der Verwaltungsaufwand um moderate 3,8 % auf 298,6 Mio Euro. Dabei ist der Personalaufwand sogar nur um 1,6 % auf 189,7 Mio Euro angestiegen, während die anderen Verwaltungsaufwendungen um 11,5 % auf 98,6 Mio Euro stärker zugenommen haben. Durch die jeweils 2005 vorgenommene Übertragung der Wertpapierabwicklung auf die ITS einerseits und die Errichtung eines CTA andererseits ist der Anstieg des Verwaltungsaufwands, insbesondere des Personalaufwands, signifikant abgeschwächt worden. Durch die Veräußerung der Lizenz am Wertpapierabwicklungssystem GEOS an die ITS im Vorjahr sind die Abschreibungen um 17,6 % auf 10,3 Mio Euro zurückgegangen.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen und das sonstige Ergebnis sind jeweils deutlich rückläufig, da im Gegensatz zum Vorjahr keine nennenswerten Sondereffekte zu verzeichnen waren. Dies führt dazu, dass trotz des starken Anstiegs des Betriebsergebnisses der Jahresüberschuss vor Steuern um 2,1 % auf 189,5 Mio Euro leicht rückläufig ist. Der Jahresüberschuss nach Steuern ist um 2,4 % auf 114,6 Mio Euro analog zum Jahresüberschuss vor Steuern leicht gefallen. Die Steuerquote belief sich 2006 auf 39,5 % nach 39,3 % im Vorjahr.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist im Berichtsjahr um 17,1 % auf 18,7 Mrd Euro nochmals erheblich angewachsen. Auf der Aktivseite sind im Vergleich zum Vorjahr insbesondere die Forderungen an Kreditinstitute um 21,2 % auf 5,5 Mrd Euro, die Forderungen an Kunden um 27,1 % auf 3,2 Mrd Euro sowie die Handelsaktiva um 21,8 % auf 7,9 Mrd Euro signifikant gestiegen. Dagegen haben sich stichtagsbedingt die Guthaben bei der Deutschen Bundesbank um 45,5 % auf 0,4 Mrd Euro reduziert. Auf der Passivseite sind im Vergleich zum Vorjahr die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden um 24,1 % auf 8,9 Mrd Euro, die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 19,5 % auf 1,7 Mrd Euro und die Handelspassiva um 10,1 % auf 6,5 Mrd Euro gestiegen.

Die steigende Anzahl von Kundenverbindungen geht insbesondere im Firmenkundengeschäft einher mit einem Wachstum unseres Kreditportfolios. Dies zeigt sich vor allem im Anwachsen der Forderungen an Kunden. Der Anstieg der Forderungen gegenüber Kreditinstituten und der Handelsaktiva dagegen beruht vor allem auf der ausgezeichneten Liquiditätsausstattung im Konzern sowie auf Stichtagseffekten. Die sehr gute Liquiditätsausstattung resultiert auf der einen Seite aus sehr hohen Kundeneinlagen. Hierin spiegeln sich die signifikanten Mittelzuflüsse im Geschäft mit vermögenden Privatkunden und im Fondsgeschäft wider. Auf der anderen Seite tragen seit einigen Jahren die verschiedenen Handelsbereiche durch eine immer größere Zahl und Vielfalt von strukturierten Emissionen wesentlich zur Liquiditätsausstattung des Konzerns bei. Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist ausschließlich stichtagsbedingt.

Während die Handelsbestände an Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren nahezu unverändert waren, sind die festverzinslichen Wertpapiere und die handelbaren Forderungen im Handelsbestand insgesamt deutlich angestiegen. Die Marktwerte der Derivate sind aufgrund der Zinsentwicklung sowohl in den Handelsaktiva als auch in den Handelspassiva spürbar zurückgegangen, obwohl wir in Zusammenarbeit mit der HSBC das Derivategeschäft weiter ausgebaut haben.

Finanzlage

Zum Bilanzstichtag erreichen wir im Konzern nach KWG eine Eigenmittelquote von 12,3 % und eine Kernkapitalquote von 7,0 %. Damit werden die aufsichtsrechtlichen Mindestvorgaben auch weiterhin deutlich übertroffen.

2006 waren ein deutlicher Anstieg der Risikoaktiva und eine moderate Erhöhung der Marktrisikopositionen nach KWG zu verzeichnen. Eine ebenfalls signifikante Steigerung ergab sich bei den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln auf 1,0 Mrd Euro im Konzern. Diese beruht maßgeblich darauf, dass zum einen 70,0 Mio Euro aus dem Jahresüberschuss 2005 nach Beschluss durch die Hauptversammlung 2006 in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden. Zum anderen hat der Vorstand von seiner Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen im zweiten Halbjahr 2006 durch Emission von Namensgenussscheinen im Nominalwert von insgesamt 100,0 Mio Euro Gebrauch gemacht. Außerdem wurden endfällige nachrangige Verbindlichkeiten vollständig ersetzt und angesichts günstiger Marktverhältnisse um weitere 32,2 Mio Euro auf 308,2 Mio Euro nominal aufgestockt.

In den Finanzanlagen haben wir keine nennenswerten Änderungen vorgenommen. Die Bewertungsreserve für Finanzinstrumente war mit 88,6 Mio Euro gegenüber 93,9 Mio Euro im Vorjahr leicht rückläufig.

Auch die Liquidität der Bank ist unverändert gut. Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben wurden während des gesamten Jahres erheblich übertroffen. Während des Berichtsjahres lag die Liquiditätskennzahl des Grundsatzes II im Durchschnitt der Monatsendwerte bei 1,71.

Prognosebericht

Die Weltwirtschaft wird im Jahr 2007 etwas vom Schwung der Vorjahre verlieren. Vor allem in den USA könnten die Probleme am Immobilienmarkt zu einem deutlich verringerten Wachstum führen. Für die Eurozone steht ein Zuwachs in der Nähe des Produktionspotenzials von rund 2,0 % auf der Tagesordnung. Mit einer weiteren Abwertung des US-Dollars und einem steigenden Euro/US-Dollar-Wechselkurs muss in diesem Jahr erneut gerechnet werden. Nachdem die EZB im vergangenen Jahr die Leitzinsen in fünf Schritten erhöht hat, rechnen wir damit, dass 2007 die Anhebungen auslaufen, die Rentenmärkte gleichwohl belastet sind.

Deutschland dürfte sich wie schon 2006 als Stütze der Eurokonjunktur erweisen. Die robuste Einschätzung der Situation durch die deutschen Unternehmen und die Verbesserungen am Arbeitsmarkt unterstreichen die in den letzten Jahren zurückgewonnene Wettbewerbsfähigkeit. Ein Wirtschaftswachstum von mehr als 2,0 % ist 2007 in Deutschland erreichbar, je nachdem wie stark der private Verbrauch anzieht.

Damit bietet das Jahr 2007 für die Banken in Deutschland solide Aussichten. Wir sind zuversichtlich, dass sich HSBC Trinkaus & Burkhardt in diesem Umfeld weiterhin erfolgreich behaupten wird. Im Jahr 2006 konnten wir besser als prognostiziert die Chancen für unser Haus nutzen. Aufbauend auf unserer konsequenten strategischen Ausrichtung und der intensivierten Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe wollen wir das Geschäftsvolumen im deutschen Markt weiter steigern. Der kontinuierliche Ausbau unserer Marktstellung in den drei Kundensegmenten Vermögende Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden hat die Basis unseres Geschäfts verbreitert. Es gilt, die neu gewonnenen Geschäftsbeziehungen zu intensivieren und HSBC Trinkaus & Burkhardt bei immer mehr Kunden als Kernbank zu etablieren.

Die Ausgangsbasis ist durch das erfolgreiche Geschäftsjahr 2006, in dem wir unsere Prognose deutlich übertroffen haben, sehr hoch, zumal wir in den letzten vier Jahren jeweils deutlich zweistellige Zuwachsraten im operativen Ergebnis verzeichnen konnten. Dennoch verfolgen wir das Ziel, unser Betriebsergebnis auch im Jahr 2007 weiter zu steigern. Voraussetzung ist das Anhalten des Trends gestiegener Umsätze an den Aktienmärkten, der sich im vergangenen Jahr etabliert hat, sowie die anhaltend hohe Nachfrage nach strukturierten Produkten im Rentengeschäft. Hierfür sehen wir gute Chancen. Die Kreditrisikokosten, die 2005 und 2006 durch die Auflösung von Risikovorsorgen bei einzelnen größeren Engagements positiv zum Betriebsergebnis beigetragen haben, sollten sich im einstelligen Millionenbereich bewegen. Die Verwaltungsaufwendungen werden wir weiterhin genau beobachten,

sind aber bereit, weitere Investitionen zu tätigen, um unseren Marktanteil in den Zielkundensegmenten langfristig auszubauen und weitere Spezialdienstleistungen anzubieten. Eine Bandbreite zwischen 65 % und 70 % bei der Cost Income Ratio, bezogen auf das Betriebsergebnis, halten wir für adäquat für unser Geschäftsmodell einer Universalbank mit großer Produktbreite für unsere Kunden. Insgesamt streben wir ein Wachstum des Betriebsergebnisses im einstelligen Prozentbereich an, Gleiches gilt auch für das Ergebnis nach Steuern.

Wir erwarten in allen Kundensegmenten ein operatives Ergebniswachstum. Die für unsere vermögenden Privatkunden verwalteten Volumen sind durch die Mittelzuflüsse der Vorjahre und die gute Performance signifikant angestiegen und bilden eine solide Basis für den weiteren Ausbau des Geschäfts. Wir werden unser Produktangebot weiter verbreitern, benötigen hierzu aber auch weitere qualifizierte Mitarbeiter, um ein solides Wachstum fortzusetzen. Der Performance-Verlauf wichtiger Asset-Klassen wird 2007 vermutlich einen verstärkten Einsatz strukturierter Produkte erfordern, um optimale Chance-Risiko-Profile für die Portfolios zu realisieren. Die Diversifikation der Assets wird weiterhin eine große Bedeutung haben. Angesichts der guten Performance, der Konzentration auf die professionelle Betreuung großer Vermögen und eines breit gefächerten Dienstleistungsangebots sind wir zuversichtlich, sowohl die betreuten Volumen als auch den Ergebnisbeitrag weiter deutlich zu steigern. Für Akquisitionen in diesem Kundensegment sind wir offen.

Die Einbindung von HSBC Trinkaus & Burkhardt in die weltweit tätige HSBC-Gruppe verschafft unserer Bank eine einzigartige Position im Firmenkundengeschäft. Wir haben uns in den letzten Jahren als zuverlässiger Bankpartner für den deutschen Mittelstand erwiesen und so die Anzahl der Kundenverbindungen gesteigert. Das so gewonnene Vertrauen unserer Kunden wollen wir für eine Verbreiterung des Serviceangebots nutzen. Das Angebot zusätzlicher Dienstleistungen ist unumgänglich, da sich aufgrund des großen Wettbewerbsdrucks die Kreditmargen bei bonitätsmäßig einwandfreien Adressen drastisch zurückgebildet haben und eine adäquate Abdeckung des möglichen Ausfallrisikos sowie eine angemessene Eigenkapitalverzinsung aus den Kreditmargen nicht mehr möglich sind. Während dies bisher in besonderem Maße für das syndizierte Kreditgeschäft mit international tätigen Konzernen galt, ist diese Aussage nunmehr auch auf den gehobenen Mittelstand auszuweiten. Eine Steigerung des Ergebnisbeitrags im Firmenkundengeschäft ist daher nur durch den Ausbau des Kreditportfolios bei gleichzeitiger Nutzung anderer Bankdienstleistungen durch die Kunden möglich. Wie bisher bietet deshalb eine

reine Kreditbeziehung keine ausreichende Basis für eine dauerhafte geschäftliche Beziehung. Daher wollen wir insbesondere auch das Auslandsgeschäft, für das die Bank aufgrund der Integration in die global tätige HSBC-Gruppe über die besten Voraussetzungen verfügt, weiter intensivieren.

Im Geschäft mit institutionellen Kunden erwarten wir im laufenden Jahr weiterhin steigende Umsätze im Zins- und im Aktiengeschäft. Hierbei sollte sich der Anteil an strukturierten Produkten, der bereits in den Vorjahren deutlich zugenommen hat, wiederum als entscheidender Antriebsfaktor erweisen. Individuell auf die Anforderungen der institutionellen Kunden zugeschnittene Lösungen und Produkte, die die angestrebten Chance-Risiko-Profile abbilden, sind unabdingbare Voraussetzungen, um sich als Trusted Advisor für die Kunden zu profilieren. Die Produktentwicklungskompetenz der gesamten HSBC-Gruppe steht uns hierbei zur Verfügung; wir können auf die globalen Handelsbücher, die auch großvolumige Transaktionen und die Risikoübernahme ermöglichen, direkt zugreifen.

Für unsere Asset-Management-Dienstleistungen sehen wir weiter steigenden Bedarf. Von dem verstärkten Einsatz von speziell ausgerichteten Publikumsfonds bei institutionellen Kunden hat unsere Tochtergesellschaft HSBC Investments Deutschland GmbH profitiert und wird dies auch weiterhin tun. Die erfolgreiche globale Produktkooperation mit anderen HSBC-Gesellschaften im Bereich der weltweiten Asset-Management-Dienstleistungen führt zu einer deutlichen Verbreiterung des Produktangebots insbesondere auch für Anlagen in den Ländern, die sich durch ein besonders dynamisches Wachstum auszeichnen. Der Erfolg unserer Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH als hoch qualifizierter Serviceprovider für die Fondsadministration wird andauern. Ein Volumen von mehr als 50,0 Mrd Euro in der Fondsverwaltung schafft Größenvorteile im Wettbewerb. Zusätzlich werden wir durch die intensivierte Zusammenarbeit mit HSBC Securities Services unsere Leistungsfähigkeit als Global Custodian weiter ausbauen. Die Akquisitionserfolge des Jahres 2006 stimmen uns für alle drei Services – das Portfolio-Management, die Master-KAG und das Global Custody – optimistisch. In allen drei Feldern sind wir auch zu Akquisitionen bereit.

Unsere nachhaltig erfolgreiche Vertriebsinitiative HSBC Trinkaus Investment Products soll unsere Marktposition im Vertrieb von Zertifikaten, Optionsscheinen und Publikumsfonds weiter verbessern. Aktives Produktmarketing sollte zu einer Steigerung der Volumen und damit auch der Erlöse führen, zumal das Interesse der Retail-Investoren, an die wir unsere Produkte über andere Banken und vermehrt über das

Internet-Brokerage verkaufen, infolge der guten Aktienmarktperformance der letzten Monate signifikant gestiegen ist.

Im Zuge der vorangeschrittenen Integration in die HSBC-Gruppe haben wir eine Umgestaltung unserer Handelsaktivitäten vorgenommen. Die Zins- und Devisenhandelsbücher sind ausschließlich auf die Unterstützung der Kundenaktivitäten ausgerichtet worden, wobei wir von der Liquidität der Handelsbücher der HSBC-Gruppe profitieren. Wir erwarten, dass die hieraus resultierenden Rückgänge der Eigenhandelserträge durch das erhöhte Transaktionsvolumen mit Kunden mehr als ausgeglichen werden können. Der Aktienhandel und die Equity-Derivatives-Aktivitäten werden hingegen im Zuge der Arbeitsteilung weiter ausgebaut. Neue Produkte sollen zukünftig unsere Vertriebsinitiative HSBC Trinkaus Investment Products unterstützen. Insgesamt ist ein Zuwachs an Erlösen aus dem Eigenhandel aufgrund dieser Ausrichtung stärker als früher von der Performance der europäischen Aktienmärkte abhängig. Das sehr hohe Handelsergebnis des Jahres 2006 wird nur bei günstigen Rahmenbedingungen zu übertreffen sein.

Die Investitionen in IT-Systeme werden 2007 in geplantem Umfang fortgeführt, um weitere Effizienzsteigerungen in unterschiedlichen Bereichen der Bank zu realisieren. Hinzu kommen Anpassungen, die erforderlich sind, um die Integration in die HSBC-Gruppe wirksam zu unterstützen. Die begonnenen Projekte, insbesondere die Vorbereitung auf Basel II, die Einführung eines neuen Meldewesenssystems und die systemseitige Trennung in der Wertpapierabwicklung, werden im gesamten Jahr 2007 erhebliche Ressourcen fordern. Wir haben die gezielte Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter geplant, um unser Wachstum im Kundengeschäft wie angestrebt realisieren zu können. Auch für die internen Bereiche der Bank benötigen wir weitere Mitarbeiter, um die Abwicklungsqualität des größeren Volumens unverändert hoch beizubehalten. Die bereits jetzt hohen regulatorischen Kosten der Bank werden weiter steigen, wozu die Erfüllung der Anforderungen des Sarbanes-Oxley Act (SOX) und der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD) beitragen. Insgesamt erwarten wir für 2007 eine Zunahme des Verwaltungsaufwands im hohen einstelligen Prozentbereich.

Die Kapitalausstattung der Bank ist durch die weitere Aufnahme von neuem Genussscheinkapital und die geplante Thesaurierung aus dem Jahresüberschuss weiter verbessert und ermöglicht eine Ausdehnung unserer Geschäftsaktivitäten. Auch die Möglichkeiten zu Akquisitionen werden wir aufmerksam beobachten, wenn sich Synergien mit den bestehenden Geschäftsfeldern bieten.

Das Risikomanagement

Risiken bewusst zu übernehmen, aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren, ist eine Kernfunktion von Banken. Als wesentliche Risiken unseres Bankgeschäfts sehen wir hierbei Adressenausfall-, Markt- und Liquiditätsrisiken, operationelle sowie strategische Risiken und nicht zuletzt auch Reputationsrisiken. Aktive Risikosteuerung bedeutet, die Risiken nach Art, Höhe und Umfang zu identifizieren und so zu gestalten, dass sie zum einen im Einklang mit der Risikotragfähigkeit des Konzerns stehen und dass sich zum anderen angemessene Risikoentgelte und Erträge erwirtschaften lassen.

Wir sind bereit, im Rahmen unserer risikopolitischen Grundsätze Markt- und Adressenausfallrisiken aktiv einzugehen. Operationelle Risiken werden in dem Maße minimiert, wie die Risikovermeidung und die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis stehen. Zusätzlich hat die Bank adäquate Versicherungen abgeschlossen. Reputations- und Liquiditätsrisiken schließen wir, so weit wie möglich, aus und nehmen dabei auch Mindererträge in Kauf.

Die Höhe der Gesamtrisiken wird von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat begrenzt. Die Angemessenheit von Risikoübernahmen wird insbesondere auch vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit im Konzern und der besonderen Kompetenzen im Risikomanagement in den Kerngeschäftsfeldern gesehen.

Innerhalb der Risikomanagement-Organisation des Konzerns kommen den folgenden drei Ausschüssen zentrale Funktionen zu:

- dem Kreditausschuss für das Adressenausfallrisiko
- dem Asset and Liability Management Committee für Markt- und Liquiditätsrisiken
- dem Ausschuss für operationelle Risiken für operationelle Risiken einschließlich rechtlicher Risiken sowie Reputationsrisiken.

Eine wichtige Aufgabe in der Risikofrüherkennung nimmt die interne Revision wahr, die in ihren Berichten durch die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen materiell bedeutende Risiken besonders kennzeichnet.

Durch diesen Organisationsaufbau ist angemessen sichergestellt, dass Risiken zeitnah erkannt und geeignete Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden – auch in Anbetracht der Spezialisierung und der Größe der Bank. Gleichwohl ist festzuhalten, dass unvorhergesehene Risiken niemals vollständig ausgeschlossen werden können.

Deswegen kommt dem kurzen Entscheidungsweg zur Geschäftsleitung sowie dem Bewusstsein für eingegangene Risiken und der stetigen Weiterentwicklung des Risikomanagement-Systems des Konzerns eine tragende Rolle zu.

Risikopolitische Grundsätze

Risikomanagement-Organisation

Strategische Risiken

Unter strategischen Risiken verstehen wir mögliche Änderungen im Marktumfeld und in der Leistungsfähigkeit des Konzerns, die auf mittlere Sicht die Ertragskraft beeinträchtigen könnten. Sie ergeben sich primär aus der geschäftspolitischen Ausrichtung. HSBC Trinkaus & Burkhardt ist gegenüber solchen Risiken besonders exponiert, da unsere Kunden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Markt hart umworben sind.

Die strategische Ausrichtung der Bank beinhaltet das Risiko, dass große Teile der Erträge abhängig sind von der Umsatztätigkeit der Kunden an den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemärkten sowie von der Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte für neue Emissionen im Zins- und im Aktiengeschäft. Die Diversifizierung unserer Geschäftstätigkeit, zum Beispiel durch unser aktives Firmenkundengeschäft und die Verbreiterung unseres Angebots für vermögende Privatkunden, kann diesem Risiko nur bedingt entgegenwirken. Dank der verstärkten Einbindung in die HSBC-Gruppe können wir durch die Vielfalt der Produkte, die der Bank zur Verfügung stehen, sowie durch das globale Dienstleistungsangebot, auf das wir für unsere Kunden zurückgreifen können, diesem Risiko gezielt entgegensteuern.

Die zunehmende Nutzung des Internets und elektronischer Handelsplattformen führt einerseits zu einem kontinuierlichen Margenrückgang und andererseits zu einer Lockerung der Bindung des Kunden an die Bank. Somit sind erhebliche Ertragspotenziale bedroht, wenn es nicht gelingt, durch umfassenden Service, eine erstklassige Betreuung und die unverzügliche Ausführung von Aufträgen dieser Tendenz entgegenzuwirken. Der Margendruck in den einzelnen Bankdienstleistungen nimmt kontinuierlich zu. Dem begegnen wir mit Rationalisierung und Automatisierung der Arbeitsabläufe. Die Informationstechnologie gewinnt in diesem Zusammenhang immer mehr an Bedeutung.

Die weitere Modernisierung unserer IT-Architektur erfordert auch in Zukunft signifikante personelle und finanzielle Ressourcen. Durch unser Joint Venture mit T-Systems für die Wertpapierabwicklung konnten wir das strategische Risiko, das die großen Investitionen in das Wertpapierabwicklungssystem früher mit sich brachten, verringern.

2006 haben wir auf Basis unseres neuen Portfolio-Management-Systems im Privatkundengeschäft das Reporting für unsere Kunden grundlegend überarbeitet und verbessert. Daran anschließend haben wir 2006 ein Projekt zur Integration des Order Routings in das Portfolio-Management-System initiiert. Im Projekt zur Automati-

sierung des Meldewesens im Bereich Finanzen konnten wir weitere signifikante Fortschritte erzielen. Dieses Projekt mündet 2007 in der Implementierung der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen gemäß Basel II. Damit verbunden sind erhebliche Kosten für Einführungsarbeiten und zukünftige Lizenzgebühren. 2007 steht außerdem die Umsetzung der EU-Finanzmarktrichtlinie an. Wesentliche Details werden voraussichtlich erst in der ersten Jahreshälfte durch entsprechende Verordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bekannt gegeben. Die Zeit zur Implementierung der Regeln bis zum 1. November 2007 ist dadurch sehr knapp. Insgesamt sehen wir mit großer Sorge, dass die regulatorischen Kosten für die Bank immer weiter ansteigen. Damit gewinnen sie eine Dimension, die die kosteneffiziente Mindestbetriebsgröße der Bank signifikant beeinflusst. Ob der angekündigte Bürokratieabbau in Deutschland auch zu einer Verminderung der regulatorischen Kosten für Banken führen wird, beobachten wir mit großer Skepsis. Generell gilt, dass eine fortlaufende Effizienzsteigerung unabdingbar ist, damit die Wettbewerbssituation der Bank nicht beeinträchtigt wird.

Adressenausfallrisiken

Adressenausfallrisiken können unterteilt werden in Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie in Länderrisiken. Unter Adressenausfallrisiken versteht man die Gefahr eines partiellen oder vollständigen Ausfalls vertraglich zugesagter Leistungen des Vertragspartners. Beruht diese Gefahr auf Umständen, die aus staatlichen Maßnahmen resultieren, spricht man von Länderrisiken.

Bei der Identifizierung von Adressenausfallrisiken werden die Risiken aus Bilanzaktiva, zum Beispiel klassische Barkredite, aber auch Aktien- und Rentenbestände, aus dem Aval- und dem Akkreditivgeschäft sowie aus dem Geschäft mit derivativen Produkten berücksichtigt. Außerdem werden Anschaffungsrisiken einbezogen, und zwar insbesondere die des Wertpapier- und Devisengeschäfts und die des Zahlungsverkehrs.

Die auf Größe und Zielgruppen des Kreditgeschäfts zugeschnittene Organisation der Kreditabteilung gewährleistet eine qualifizierte und rechtzeitige Bearbeitung und Prüfung sämtlicher Adressenausfallrisiken.

Abgestellt auf die Bedürfnisse des Kunden suchen wir im Vorfeld einer Kreditgewährung nach Möglichkeiten, das Kreditengagement zu strukturieren. Hierbei kommen zum Beispiel Syndizierungen und die Kreditverbriefung durch Schuldschein-

darlehen oder die Begebung von Anleihen in Frage. Außerdem werden speziell im Derivategeschäft Netting-Vereinbarungen oder Vereinbarungen über die Unterlegung von Marktwerten abgeschlossen. Dort, wo es geboten ist, beispielsweise bei langfristigen Finanzierungen oder reinen Wertpapierkrediten, wird grundsätzlich eine Besicherung vereinbart. Der Wert der Sicherheiten wird regelmäßig überprüft.

Weiterhin lassen wir uns vom Grundsatz der Risikodiversifizierung leiten: Wir achten sowohl darauf, dass das Bonitätsrisiko eines Kreditnehmers, im Verhältnis zu seiner Größe, auch von weiteren Banken angemessen mitgetragen wird, als auch darauf, dass unsere Kreditrisiken breit gestreut auf Branchen und Kontrahenten verteilt sind.

Die von der BaFin im Dezember 2005 erlassenen Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute werden konsequent eingehalten. Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Groß- und Organkredite hat der Vorstand Kreditkompetenzen delegiert. Qualifikation und Krediterfahrung der Mitarbeiter sind Maßstab für die gewährte Kreditkompetenz.

Kreditengagements werden – von einer bestimmten Größenordnung an – in Abhängigkeit von Bonität und Laufzeit im zentralen Kreditausschuss der Bank entschieden. Die mit dem Kreditausschuss des Aufsichtsrats abgestimmte Kreditrisikostategie gibt hierbei den Entscheidungsrahmen vor.

Vor dem Hintergrund der Eigenkapitalempfehlung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht setzt die Bank seit 2005 für ihr Kreditgeschäft eine neue 22-stufige interne Rating-Skala zur Klassifikation der Kreditqualität ihrer Kunden in den Bereichen Firmenkunden und Institutionelle Kunden ein (siehe auch Abschnitt zum Thema Basel II). Zur Ermittlung des internen Ratings setzt die Bank vier Rating-Systeme ein, die die Kundengruppen internationale Großunternehmen, deutscher Mittelstand, Banken und Finanzdienstleister abdecken. Diese Systeme werden bereits – bis zu ihrer Abnahme durch die Aufsichtsbehörden parallel zu dem bisherigen siebenstufigen System – zur Risikoklassifizierung genutzt und stetig im Detail verbessert. Das interne Rating stellt – ergänzt durch das Expertenwissen des Analysten und eventuelle Sicherheitenabsprachen – die Basis für die Kreditentscheidung dar.

Das Rating-System für den deutschen Mittelstand ist eine Eigenentwicklung der Bank. Es basiert auf einer statistischen Komponente zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers anhand seiner Finanzdaten, die unter Verwen-

derung interner Kundendaten entwickelt worden ist. Diese wird ergänzt durch ein Expertensystem zur qualitativen Bewertung des Kunden und seines wirtschaftlichen Umfelds. Vervollständigt wird das System durch ein Regelwerk zur Anerkennung von Haftungsverhältnissen innerhalb von Konzernverbänden. Die Trennschärfe des statistischen Modells ist auf einem großen externen Datensatz deutscher Unternehmen mit sehr guten Resultaten nachgewiesen worden.

Die Rating-Systeme für internationale Großunternehmen, Banken und Finanzdienstleister hat die Bank nach einer internen Prüfung ihrer Eignung von der HSBC-Gruppe übernommen. Für diese international ausgerichteten Portfolios nutzen wir damit indirekt die umfangreiche Datenhistorie und die zusätzliche Expertise der Spezialisten innerhalb der Gruppe. Neben der statistischen Analyse der Finanzdaten und einer Analyse des Branchen- und Länderrisikos geht in alle HSBC Rating-Systeme eine qualitative Bewertung des Unternehmens und seines wirtschaftlichen Umfelds ein, die vom Kundenbetreuer in Deutschland in Zusammenarbeit mit den lokalen Kreditexperten erstellt wird.

Aus den Bonitätsklassen lassen sich die erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeiten für den jeweiligen Kreditnehmer ableiten. Auf dieser Basis wird unter Berücksichtigung von Sicherheiten und sonstigen Absprachen der erwartete Verlust für das einzelne Kreditengagement geschätzt. Für Kreditengagements mit stark erhöhtem Ausfallrisiko wird eine Risikovorsorge gebildet. Dafür werden die zukünftigen Zahlungen aus dem Kredit und gegebenenfalls aus der Verwertung von Sicherheiten im Zeitablauf geschätzt, sodass der Barwert dieser Zahlungen mit dem Buchwert des Kreditengagements verglichen werden kann. Die Risikovorsorge deckt den so ermittelten Fehlbetrag in voller Höhe ab.

Jedes Kreditrisiko muss einmal jährlich – je nach Bonitätsklasse auch häufiger – überprüft und dem Genehmigungsprocedere unterworfen werden. Hierbei werden auch die Klassifikation und die Rentabilität der Kundenverbindung auf Angemessenheit im Verhältnis zum Risiko überprüft.

Die Überwachung des Kreditrisikos erfolgt auf der Basis eines Risikolimitsystems. Damit wird täglich überwacht, ob die genehmigten Kreditlinien eingehalten werden.

Bei nicht vertragsgerecht bedienten oder zweifelhaften Forderungen erarbeiten Teams, bestehend aus Mitarbeitern der Bereiche Kundenbetreuung, Kredit- und Rechtsabteilung, Strategien und Lösungen.

In regelmäßigen Abständen wird das Kreditgeschäft durch die interne Revision ge-

prüft, und zwar sowohl die adressenbezogenen Kreditrisiken als auch die Arbeitsabläufe und -methoden.

Kreditrisiken, die ein Länderrisiko einschließen, dürfen nur im Rahmen genehmigter Länderlimite eingegangen werden. Kredite an ausländische Kreditnehmer tragen stets ein Länderrisiko, es sei denn, es liegt eine vollwertige inländische Besicherung vor. Kredite an inländische Kreditnehmer tragen dann ein Länderrisiko, wenn sie auf der Grundlage ausländischer Sicherheiten gewährt werden oder wenn der Kreditnehmer wirtschaftlich überwiegend von einem ausländischen Gesellschafter abhängt.

Die Länderrisiken werden dabei gesondert limitiert und überwacht. Länderlimite werden auf der Grundlage von Analysen der politischen und der wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Länder von der Geschäftsleitung und vom Kreditausschuss des Aufsichtsrats genehmigt und mindestens einmal jährlich überprüft. Hierbei nutzen wir die qualitativ hochwertige Expertise, über die der weltweite Verbund der HSBC vor allem in asiatischen und in lateinamerikanischen Ländern verfügt.

Die Einhaltung von Länderlimiten wird täglich mithilfe von EDV-Programmen überwacht, die auch Risikotransfers (in andere Länder oder aus anderen Ländern) berücksichtigen.

Die Bank hält sich im Auslandskreditgeschäft bewusst zurück, es sei denn, sie begleitet Kunden bei ihren Geschäften. Viele aus unserer Sicht schwierig zu beurteilende Risiken können von den lokalen Einheiten der HSBC-Gruppe besser eingeschätzt werden und werden deshalb von diesen übernommen.

Das Kreditvolumen zum Bilanzstichtag gliedert sich nach Branchen zum Bilanzstichtag wie folgt:

	31.12.2006		31.12.2005	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen	14.604,3	72,4	11.095,4	68,1
Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige	4.161,0	20,6	3.852,5	23,6
Öffentliche Haushalte	843,7	4,2	920,4	5,6
Wirtschaftlich unselbstständige Privatpersonen	554,1	2,8	438,6	2,7
Insgesamt	20.163,1	100,0	16.306,9	100,0

Das Kreditvolumen an Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige nach Bonitätsklassen ergibt folgendes Bild:

	31.12.2006		31.12.2005	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
Bonitätsklasse 1-3	3.958,9	95,1	3.692,9	95,9
Bonitätsklasse 4-5	164,2	4,0	105,8	2,7
Bonitätsklasse 6-7	37,9	0,9	53,8	1,4
Insgesamt	4.161,0	100,0	3.852,5	100,0

Die Kreditrisikostategie bestimmt, dass wenigstens 90 % des Kreditvolumens an Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige an Kreditnehmer der Bonitätsklassen 1 bis 3 vergeben wird.

Im Mittelpunkt des Basel-II-Rahmenwerks, das 2006 durch die Einführung einer Solvabilitätsverordnung in Deutschland in nationales Recht umgesetzt wurde, steht die Änderung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen für das Kreditgeschäft. HSBC Trinkaus & Burkhardt wird die Übergangsregelung der Solvabilitätsverordnung nutzen und den Basis-IRB-Ansatz (Internal Ratings-Based) zum 1. Januar 2008 implementieren. Die Einführung des IRB-Ansatzes wird zu einer sehr viel differenzierteren Betrachtung und Quantifizierung des Kreditrisikos führen. Die Bank beabsichtigt, durch die Einführung eines internen Rating-Ansatzes eine risikosensitive Steuerung des Portfolios in Einklang mit den Eigenkapitalanforderungen zu ermöglichen und, darauf aufbauend, eine risikoadjustierte Gesamtbanksteuerung umzusetzen.

Die Umsetzung der Basel-II-Anforderungen wird bei HSBC Trinkaus & Burkhardt durch eine zentrale Projektgruppe koordiniert, die die Implementierung vor allem in den Bereichen Kredit, Accounting und Informationstechnologie abstimmt. Im Hinblick auf die Einführung des IRB-Ansatzes hat die Bank bereits 2005 eine neue Basel-II-konforme Kunden-Rating-Systematik eingeführt. Einen Schwerpunkt bildete im Jahr 2006 die Verbesserung der IT-Systeme zur Erfassung und Historisierung der Rating-Informationen. HSBC Trinkaus & Burkhardt hat 2006 den Antrag zur Zulassung zum Basis-IRB-Ansatz bei der BaFin gestellt. Die Prüfung zur Zertifizierung der internen Rating-Systeme durch die deutsche Bankenaufsicht ist für das erste Quartal 2007 geplant.

Basel II

Im Jahr 2006 wurde ebenfalls mit der Implementierung der maschinellen Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach den Regeln der Solvabilitätsverordnung begonnen. Dazu setzt HSBC Trinkaus & Burkhardt eine Standard-Meldewesen-Software eines externen Anbieters ein. Dieses System ist für die aktuellen Anforderungen des Meldewesens bereits im Einsatz, sodass die Anlieferung der Geschäftsdaten an das System gewährleistet ist. Die Erweiterungen in den Datenzulieferungen, die sich aus den Anforderungen der Solvabilitätsverordnung ergeben, werden den Schwerpunkt der Arbeiten im Basel-II-Projekt 2007 bilden. Eine Prüfung der Bankenaufsicht für diesen Teil der Basel-II-Umsetzung ist für die zweite Jahreshälfte 2007 geplant.

Bei der Einführung Basel-II-konformer Methoden, Systeme und Prozesse arbeitet die Bank weiterhin eng mit der HSBC-Gruppe zusammen. Sie profitiert damit wesentlich vom internationalen Know-how-Transfer zwischen den verschiedenen Einheiten des Konzerns. Die Bank ist nach heutigem Stand davon überzeugt, die umfangreichen regulatorischen Anforderungen effizient und zielgerichtet umsetzen zu können.

Operationelle Risiken

Als operationelles Risiko bezeichnen wir die Gefahr von Verlusten, die durch Betrug, unautorisierte Aktivitäten, Fehler, Unterlassung, Ineffizienz und Systemstörungen entstehen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen werden. Operationelle Risiken sind in jedem Unternehmensbereich inhärent vorhanden und umfassen ein weites Spektrum von Problemen. Rechtsrisiken werden in diesem Zusammenhang ebenfalls als operationelle Risiken betrachtet.

HSBC Trinkaus & Burkhardt legt von jeher besonderen Wert darauf, operationelle Risiken unter Berücksichtigung von Kosten- und Aufwands Gesichtspunkten auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Der Ausschuss für operationelle Risiken ist das zentrale Gremium für die übergreifende Steuerung von operationellen Risiken sowie Reputationsrisiken. Vorsitzender des Ausschusses ist das für die Risikokontrolle zuständige Mitglied des Vorstands. Der Ausschuss ergänzt die Risikomanagement-Organisation um ein weiteres wichtiges Element und ermöglicht eine integrative und ressortübergreifende Kontrolle der operationellen Risiken in der Bank.

Aufgabe des Ausschusses ist es, operationelle Risiken im Konzern zu identifizieren, diese zu beurteilen, zu beobachten und Maßnahmen zur Kontrolle und zur Vorbeu-

gung zu ergreifen. In allen Ressorts und Tochtergesellschaften werden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bereichsleitern und Geschäftsführern sowie den dezentralen Koordinatoren für operationelle Risiken Analysen der Geschäfts- und der Prozessabläufe im Hinblick auf mögliche Risiken durchgeführt.

Die im Rahmen dieser so genannten Self-Assessments identifizierten operationellen Risiken werden im Hinblick auf ihr mögliches Verlustpotenzial und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens vor Berücksichtigung etwaiger implementierter Risikominderungsmaßnahmen bewertet, um die absolute inhärente Risikohöhe für die Bank zu ermitteln. Auf dieser Basis erfolgt dann eine Zuordnung der Risiken zu einer von vier Risikokategorien unter expliziter Berücksichtigung des bereits implementierten Kontrollumfelds in der Bank. Hat der Ausschuss wesentliche operationelle Risiken identifiziert, die nach seiner Auffassung nicht oder nicht hinreichend überwacht werden, entscheidet er über die zu treffenden Maßnahmen. Dabei ordnet der Ausschuss die Einführung von entsprechenden Kontrollmaßnahmen an oder legt fest, dass bestimmte Produkte oder bestimmte Geschäfts- und Prozessabläufe nicht aufgenommen beziehungsweise eingestellt werden.

Die Risiken werden einschließlich ihrer Bewertung, eingeleiteter Maßnahmen sowie aufgetretener Schadensfälle in einem von der HSBC-Gruppe entwickelten System formal dokumentiert. Die dezentralen Koordinatoren für operationelle Risiken in den einzelnen Geschäftsbereichen und in den Tochtergesellschaften sind dafür verantwortlich, dass die gespeicherten Informationen jederzeit das aktuelle Risikoprofil des Bereichs oder der Tochtergesellschaft widerspiegeln.

Der Sekretär des Ausschusses für operationelle Risiken veranlasst und überwacht als konzernweiter Koordinator die Umsetzung der Entscheidungen des Ausschusses in der Bank einschließlich ihrer Tochtergesellschaften. In Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe werden Methoden, Konzepte und Instrumente des Operational Risk Management kontinuierlich verfeinert und erweitert.

Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden dem Vorstand zur Verabschiedung vorgelegt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Mitglieder des Vorstands fortlaufend über aktuelle Entwicklungen und das Risikoprofil der Bank informiert sind.

Ein weiteres wesentliches Instrument zur Identifizierung und Beobachtung von operationellen Risiken ist das Meldesystem für Schadensfälle, in das alle Tochtergesellschaften und alle Niederlassungen von HSBC Trinkaus & Burkhardt einbezogen

sind. Sämtliche operationellen Probleme, die zu einem signifikanten Verlust oder Gewinn geführt haben beziehungsweise unter ungünstigen Umständen hätten führen können, sind an das Sekretariat des Ausschusses zu melden. Dadurch ist sichergestellt, dass jeder (potenzielle) Schadensfall analysiert und daraufhin untersucht wird, ob er als Fehler im Einzelfall anzusehen ist oder ob er wiederholt auftreten kann. Der Ausschuss entscheidet dann über die Maßnahmen, die zur Reduzierung des Risikos gegebenenfalls zu ergreifen sind. Alle operationellen Schadensfälle oberhalb einer festgelegten Meldegrenze werden in einer Datenbank zentral erfasst.

Ergänzend zum Meldesystem für Schadensfälle sind die Mitarbeiter aufgefordert, Probleme, die im Zusammenhang mit operationellen Risiken stehen, an das Sekretariat des Ausschusses zu melden.

Es ist ein besonderes Anliegen des Vorstands, eine Risikokultur im Konzern zu etablieren, bei der Risiken frühzeitig erkannt sowie direkt und offen kommuniziert werden. Durch die Arbeit des Ausschusses wurde in den letzten Jahren ein deutlich erhöhtes Bewusstsein für operationelle Risiken bei allen Mitarbeitern geschaffen. Der Ausschuss ist dabei als formale Instanz in der Bankorganisation zentraler Ansprechpartner für alle Themen, die operationelle Risiken sowie Reputationsrisiken betreffen.

Operationelle Risiken werden bei HSBC Trinkaus & Burkhardt gemindert durch ständige Kontrollen der Arbeitsabläufe, durch Sicherheitsvorkehrungen und nicht zuletzt durch den Einsatz qualifizierter Mitarbeiter. Zum Teil sind operationelle Risiken durch Versicherungen gedeckt. Die Prozesse in der Bank werden regelmäßig analysiert und fortlaufend verbessert. Flache Hierarchien und direkte Kommunikation ermöglichen eine schnelle Behebung von Problemen und damit eine Reduzierung des Risiko-Exposures.

Arbeitsablaufbeschreibungen legen für die einzelnen Prozesse detailliert fest, welche Kontrollen prozessinhärent erfolgen. Auf das Vier-Augen-Prinzip wird dabei besonderer Wert gelegt. Die Arbeitsablaufbeschreibungen werden regelmäßig überarbeitet und zentral verwaltet.

Mit der Einführung des Basel-II-Rahmenwerks müssen operationelle Risiken zukünftig mit Eigenkapital unterlegt werden. Die Bank plant, ab dem 1. Januar 2008 den so genannten Standardansatz für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken anzuwenden.

Marktrisiken

Marktrisiken sind mögliche Verluste aus Handelspositionen, die sich aus unerwarteten Veränderungen von Aktien- und Devisenkursen, Zinssätzen, Volatilitäten, Dividendenschätzungen und Korrelationen ergeben können. Marktrisiken im Eigenhandel der Bank resultieren ausschließlich aus Zins-, Aktien- und Devisenhandelsaktivitäten sowie im geringeren Maße aus Rohwarenaktivitäten ohne physische Lieferung.

Zur Messung der Marktrisiken unter normalen Marktbedingungen verwenden wir seit Jahren Value-at-Risk-Ansätze. Als Value-at-Risk verstehen wir den potenziellen Verlustbetrag, der bei einer Haltedauer von einem Handelstag und unveränderter Position mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % im Fall einer ungünstigen Marktentwicklung nicht überschritten wird. Unser Value-at-Risk-Modell beruht auf einer historischen Simulation der Risikofaktoren über eine Periode von 500 Handelstagen und deckt Zins-, Aktien-, Devisen- und Volatilitätsrisiken ab. Bei Zinsrisiken werden sowohl allgemeine Zinsrisiken, die aus einer Veränderung des Marktzinsniveaus resultieren, als auch Spread-Risiken zwischen Staatsanleihen, Swaps und Pfandbriefen berücksichtigt. Spread-Risiken von anderen Zinspositionen werden mangels Bedeutung für den Eigenhandel nicht in das Modell einbezogen. Emittentenspezifische Zinsrisiken werden außerhalb des Risikomodells im Kreditrisikoprozess erfasst und durch Emittentenrisikolimiten begrenzt. Rohwarenrisiken werden intern durch verschiedene Limite (darunter Limite für Sensitivitäten und besondere Stressszenarien) begrenzt.

Die Summe der Marktrisiken der AG gemäß internem Risikomodell und vergleichbar gerechneten Zahlen für die Luxemburger Tochtergesellschaft stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Zinsbezogene Geschäfte	5,2	4,4
Währungsbezogene Geschäfte	0,3	0,3
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	4,7	4,9
Gesamtes Marktrisikopotenzial	7,6	6,1

Das Modell (ohne das spezifische Zinsrisiko) wird mit Zustimmung der BaFin unverändert auch zur Ermittlung der nach Grundsatz I erforderlichen Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken des Handelsbuchs der AG verwendet. Der modell-spezifische Zuschlagsfaktor beträgt derzeit 3,2. Rohwarenrisiken werden aufsichtsrechtlich durch den Standardansatz abgedeckt.

Das interne Value-at-Risk-Modell wird auch zur Quantifizierung der Marktrisiken in den von unseren Tochtergesellschaften verwalteten Sondervermögen im Rahmen einer Outsourcing-Dienstleistung verwendet.

Bekanntermaßen sind Value-at-Risk-Ansätze nicht geeignet, die Verluste in extremen Marktsituationen und bei Auftreten von in der Vergangenheit nicht beobachtbaren Ereignissen abzuschätzen. Daher führen wir zur vollständigen Risikoerkennung ergänzend ein tägliches Stress Testing für alle Handelsbereiche durch. Hierbei wird die Ergebnisauswirkung von extremen Marktbewegungen auf den Wert der Positionen untersucht. Die Ergebnisse des Stress Testings sind Bestandteil des täglichen Risiko-Reportings und geben wertvolle Zusatzinformationen. Für die unter Stressereignissen auftretenden Verluste sind separate Limite definiert. Die Szenarien, die wir verwenden, werden regelmäßig überprüft und angepasst.

Zur Qualitätssicherung der Risikomessung findet ein tägliches Back Testing des Modells statt. Dabei wird das Bewertungsergebnis für die am Vortag vorhandene Handelsposition mit dem dafür berechneten Value-at-Risk-Wert verglichen. Im Jahr 2006 trat kein Back-Testing-Ausreißer auf Gesamtbankebene auf, was für eine nach wie vor eher konservative Modellierung der Risiken im Modell spricht.

Außerhalb des Modells existieren weiterhin zusätzliche Sensitivitäts-, Volumen- und Laufzeitlimite, um einerseits Konzentrationsrisiken zu vermeiden und andererseits solche Risiken zu berücksichtigen, die nur unvollständig im Modell erfasst sind. Neben der Begrenzung durch Limite begegnen wir einer höheren Unsicherheit bei der Bewertung von Positionen in illiquiden Märkten durch adäquate Bewertungsanpassungen.

Die Einhaltung aller Risikolimiten wird täglich auf Basis der Übernachtpositionen vom Marktrisiko-Controlling überwacht. Die dabei verwendeten Limite werden unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit vom Asset and Liability Management Committee den Handelsbereichen zugeteilt und, falls erforderlich, im Laufe des Jahres angepasst. Bei Akkumulation von Handelsverlusten findet eine automatische Kürzung der Limite statt. Aufgrund der erfreulichen Ergebnisentwicklung war im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Kürzung von Risikolimiten notwendig. Das Marktrisiko-Controlling überwacht auch von der HSBC vorgegebene Limite und meldet Risikozahlen zur konzernweiten Aggregation von Marktrisiken an die Mehrheitsgesellschafterin. Marktrisiken aus der Anlage von Eigenkapitalkomponenten

sind dem Anlagebuch der Bank zugeordnet. Die Risiken werden außerhalb der Risikomodelle erfasst und auf Geschäftsleitungsebene gesteuert.

Als Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit. Dieses schließen wir durch eine hohe Liquiditätsvorsorge und eine verantwortungsvolle Strukturierung der Aktiva und Passiva aus.

Liquiditätsrisiken

Die Handelsaktiva werden zu großen Teilen durch den Handel über die Aufnahme beziehungsweise Begebung von strukturierten Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen und Zertifikaten selbst finanziert. Sichteinlagen und Termingelder von Kunden werden trotz eines hohen Bodensatzes in kurzlaufenden Geldmarktpapieren der HSBC-Gruppe, als Geldsicherheiten im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften, zur Finanzierung von kurzfristigen Terminkäufen von Kunden oder im Interbankengeldmarkt wieder angelegt. Nahezu alle Schuldverschreibungen im Finanzanlagebestand sowie nennenswerte Teile der Schuldverschreibungen im Handelsbestand sind sicherheitenfähige Wertpapiere, die bei der Deutschen Bundesbank sowie verschiedenen Clearing-Institutionen hinterlegt sind. Sie decken die Anforderungen aus den vielfältigen Geschäftsaktivitäten in vollem Umfang ab. Zur Erschließung zusätzlicher Liquiditätsreserven werden wir ab Januar 2007 am neuen elektronischen Einreichungsverfahren der Deutschen Bundesbank für Kreditforderungen teilnehmen, um zunächst Schuldscheindarlehen öffentlicher Emittenten als weitere Sicherheiten für Refinanzierungsgeschäfte nutzen zu können.

Die strukturelle Liquiditätsposition der Bank wird durch das Asset and Liability Management Committee festgelegt und gesteuert und zusätzlich mit der HSBC abgestimmt. Bei der Steuerung werden Bilanzstruktur und Liquiditätskennziffern ständig überwacht und periodisch Liquiditätsbindungsbilanzen mit verschiedenen Szenarien hinzugezogen.

Unsere bankinternen Liquiditätsreserven gehen unverändert deutlich über die Anforderungen hinaus, die in den Liquiditätsgrundsätzen der BaFin festgelegt sind. Die Einführung eines internen Modells für Liquiditätsrisiken planen wir vor diesem Hintergrund derzeit nicht.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zahl der Mitarbeiter

Die Zahl der Beschäftigten stieg bis zum Jahresende 2006 im Vergleich zum Vorjahr um 92 auf 1.619. Sieben Auszubildende bestanden im Berichtsjahr ihre Prüfung zur Bankkauffrau beziehungsweise zum Bankkaufmann, und acht Auszubildende beendeten erfolgreich ihre Ausbildung zur Kauffrau beziehungsweise zum Kaufmann für Bürokommunikation.

Zudem wurden Ende 2006 von uns 533 Pensionäre, Witwen und Waisen betreut, gegenüber 519 am Vorjahresende.

Fortbildung

Die hohe fachliche und soziale Kompetenz unserer Mitarbeiter sind uns, gerade in Zeiten des anhaltend starken Wettbewerbs, besonders wichtig. Denn nur mit qualifiziertem Personal können wir den strengen Qualitätsansprüchen, die wir selbst und unsere Kunden an uns stellen, genügen. Vor diesem Hintergrund schenken wir der Weiterbildung unserer Mitarbeiter besondere Beachtung. Wir fördern sie beispielsweise durch produktspezifische Schulungen, durch Führungsseminare und Kommunikationstrainings sowie durch PC- und EDV-Seminare, Sprachkurse und Auslandseinsätze. Die Auswahl der Fortbildungsmaßnahmen richtet sich nach den speziellen Anforderungen, die in den verschiedenen Bereichen an die Mitarbeiter gestellt werden.

Leistungsgerechte Vergütung

Leistungsorientierte Vergütungen sowohl im tariflichen als auch im außertariflichen Bereich haben sich als effektives Instrument zur Steuerung der Mitarbeitermotivation erwiesen. Dabei ist insbesondere die ergebnisorientierte Vergütung im Führungskräftebereich von zentraler Bedeutung.

Dank

Der Erfolg der Bank basiert auf dem Engagement und der Leistungsstärke unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dafür gebührt ihnen unser herzlicher Dank. Außerdem danken wir dem Betriebsrat und den Arbeitnehmervetretern im Aufsichtsrat für ihre wiederum konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Geschäftsjahr.

Aktionäre und Aktie

Aktionäre

Am 31. Dezember 2006 verfügte die Bank über ein Grundkapital von 70,0 Mio Euro, eingeteilt in 26,1 Mio Stückaktien. 52 % des Aktienkapitals sind in den amtlichen Handel an den Börsen zu Düsseldorf und Stuttgart eingeführt.

Alle Aktien sind mit einheitlichen Rechten ausgestattet und lauten auf den Inhaber. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Die HSBC Holdings plc, London, war am Bilanzstichtag indirekt mit 78,6 % (Vorjahr: 77,9 %) am Aktienkapital beteiligt. Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, hielt indirekt einen Anteil von unverändert 20,3 %.

Kurse und Kurswerte

Der Kurs unserer Aktie stieg 2006 um 20,0 % auf 105,00 Euro. Der niedrigste Kassakurs lag bei 86,00 Euro, der höchste bei 121,00 Euro. Bei einem Emissionspreis von 190 DM je 50-DM-Aktie am 25. Oktober 1985 entwickelten sich Börsenkurs und Börsenwert wie folgt:

Datum	Anzahl der Aktien*	Kurs der Aktie in €	Börsenwert in Mio €
31.12.1985	18.000.000	17,60	317,5
31.12.1990	22.000.000	19,80	435,3
31.12.1995	23.500.000	30,60	718,5
31.12.2000	26.100.000	110,00	2.871,0
31.12.2005	26.100.000	87,50	2.283,8
31.12.2006	26.100.000	105,00	2.740,5

*Bereinigt um den Aktiensplit 10 : 1 am 27. Juli 1998.

Seit der Börseneinführung hat sich der Wert einer Aktie – bei Wiederanlage der Dividenden und Teilnahme an allen Kapitalerhöhungen – um etwa das 9,6fache erhöht. Das entspricht einem Vermögenszuwachs von rund 11,3 % p. a.

Dividenden

Für das Geschäftsjahr 2006 soll eine Dividende von 2,50 Euro je Aktie (Vorjahr: 2,50 Euro je Aktie) gezahlt werden. Mit einer Dividendensumme von 65,3 Mio Euro möchten wir unsere Aktionäre am Ergebnis des Jahres 2006 angemessen beteiligen.

Düsseldorf, den 6. Februar 2007

Der Vorstand

Four handwritten signatures in black ink, arranged in a row. From left to right: a large, stylized signature; a smaller signature; a signature with a horizontal line extending to the right; and a signature that appears to be 'Schulz'.

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf**

Konzernabschluss

Konzernbilanz

**Konzern-Gewinn- und
Verlustrechnung**

**Konzern-Eigenkapitalveränderungs-
rechnung**

Konzern-Kapitalflussrechnung

**Erläuterungen (Notes) zum
Konzernabschluss**

**Bestätigungsvermerk des
Abschlussprüfers**

Bericht des Aufsichtsrats

Konzernbilanz HSBC Trinkaus & Burkhardt

Aktiva in Mio €	(Notes)	31.12.2006	31.12.2005	Veränderung	
				in Mio €	in %
Barreserve	(22)	436,3	798,6	- 362,3	- 45,4
Forderungen an Kreditinstitute	(5, 23)	5.531,3	4.561,9	969,4	21,2
Forderungen an Kunden	(5, 24)	3.245,4	2.554,0	691,4	27,1
Risikovorsorge für Forderungen	(6, 25)	- 17,0	- 26,1	9,1	- 34,9
Handelsaktiva	(7, 26)	7.880,5	6.470,6	1.409,9	21,8
Finanzanlagen	(9, 27)	1.437,6	1.472,2	- 34,6	- 2,4
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	(28)	1,5	0,0	1,5	100,0
Sachanlagen	(11, 29)	80,4	78,0	2,4	3,1
Immaterielle Vermögenswerte	(12, 29)	9,3	7,9	1,4	17,7
Ertragsteueransprüche	(30)	2,5	1,8	0,7	38,9
laufend		2,5	1,4	1,1	78,6
latent		0,0	0,4	- 0,4	- 100,0
Sonstige Aktiva	(31)	68,6	29,2	39,4	> 100,0
Summe der Aktiva		18.676,4	15.948,1	2.728,3	17,1

Passiva in Mio €	(Notes)	31.12.2006	31.12.2005	Veränderung	
				in Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(14, 34)	1.702,5	1.424,7	277,8	19,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(14, 35)	8.861,4	7.139,6	1.721,8	24,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	(36)	29,8	34,6	- 4,8	- 13,9
Handelspassiva	(7, 37)	6.476,8	5.883,9	592,9	10,1
Rückstellungen	(15, 17, 38)	113,0	103,5	9,5	9,2
Ertragsteuerverpflichtungen	(39)	62,0	128,1	- 66,1	- 51,6
laufend		25,7	80,7	- 55,0	- 68,2
latent		36,3	47,4	- 11,1	- 23,4
Sonstige Passiva	(40)	105,4	91,0	14,4	15,8
Nachrangkapital	(41)	440,6	308,1	132,5	43,0
Eigenkapital	(42)	884,9	834,6	50,3	6,0
Gezeichnetes Kapital		70,0	70,0	0,0	0,0
Kapitalrücklage		211,4	211,0	0,4	0,2
Gewinnrücklagen		481,8	430,9	50,9	11,8
Konzernbilanzgewinn		121,7	122,7	- 1,0	- 0,8
Summe der Passiva		18.676,4	15.948,1	2.728,3	17,1

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt

Erfolgsrechnung in Mio €	(Notes)	2006	2005	Veränderung	
				in Mio €	in %
Zinserträge		285,1	217,4	67,7	31,1
Zinsaufwendungen		196,5	143,7	52,8	36,7
Zinsüberschuss	(43)	88,6	73,7	14,9	20,2
Risikovorsorge Kreditgeschäft	(6, 45)	- 5,2	- 9,7	4,5	- 46,4
Ergebnis aus Anteilen an at-equity bewerteten Unternehmen	(44)	2,5	0,9	1,6	> 100,0
Provisionserträge		520,4	415,7	104,7	25,2
Provisionsaufwendungen		238,6	151,3	87,3	57,7
Provisionsüberschuss	(46)	281,8	264,4	17,4	6,6
Handelsergebnis	(47)	104,0	74,3	29,7	40,0
Verwaltungsaufwand	(48)	298,6	287,6	11,0	3,8
Ergebnis aus Finanzanlagen	(49)	6,5	49,1	- 42,6	- 86,8
Sonstiges Ergebnis	(50)	- 0,5	9,0	- 9,5	> 100,0
Jahresüberschuss vor Steuern		189,5	193,5	- 4,0	- 2,1
Ertragsteuern	(51)	74,9	76,1	- 1,2	- 1,6
Jahresüberschuss		114,6	117,4	- 2,8	- 2,4
Gewinnvortrag		7,1	5,5	1,6	29,1
Konzernbilanzgewinn		121,7	122,9	- 1,2	- 1,0
davon vorgesehen für					
Dividendenausschüttung		65,3	65,3	0,0	0,0
Gewinnrücklagen und -vortrag		56,4	57,6	- 1,2	- 2,1

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 2,50 € je Aktie (2005: 2,50 € je Aktie) vor.

Ergebnis je Aktie

	2006	2005
Jahresüberschuss nach Steuern in Mio €	114,6	117,4
Ergebnisanteile Minderheitsgesellschafter in Mio €	0,0	0,0
Jahresüberschuss nach Steuern und Minderheiten in Mio €	114,6	117,4
Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien in Mio Stück	26,1	26,1
Ergebnis je Aktie in €	4,39	4,50
Unverwässertes Ergebnis je Aktie in €	4,39	4,50

Im Geschäftsjahr 2006 standen – wie im Vorjahr – keine Options- und Wandlungsrechte für den Bezug von Aktien aus. Ein Verwässerungseffekt war somit nicht zu ermitteln. Daraus ergibt sich für die letzten beiden Geschäftsjahre eine Übereinstimmung des Ergebnisses je Aktie mit dem unverwässerten Ergebnis je Aktie.

Sämtliche Änderungen von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (vgl. Note 20) haben das Ergebnis je Aktie nicht wesentlich beeinflusst.

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt

in Mio €	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Konzernbilanzgewinn	Minderheiten	Eigenkapital
Stand 31.12.2004	70,0	210,8	423,8	82,8	0,1	787,5
Ausschüttung Bilanzgewinn				- 58,7		- 58,7
Thesaurierung aus dem Bilanzgewinn 2004			18,8	- 18,8		0,0
Wertänderungen aus der Währungsumrechnung			0,1			0,1
Zugang aus Jahresüberschuss				117,4		117,4
Gewinne/Verluste, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden sind			- 11,8			- 11,8
Abgang von Minderheitenanteilen					- 0,1	- 0,1
Anteilsbasierte Vergütung in Form von Mitarbeiteroptionen		0,2				0,2
Stand 31.12.2005	70,0	211,0	430,9	122,7	0,0	834,6
Ausschüttung Bilanzgewinn				- 65,3		- 65,3
Thesaurierung aus dem Bilanzgewinn 2005			50,3	- 50,3		0,0
Wertänderungen aus der Währungsumrechnung			0,0			0,0
Zugang aus Jahresüberschuss				114,6		114,6
Gewinne/Verluste, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden sind			0,6			0,6
Anteilsbasierte Vergütung in Form von Mitarbeiteroptionen		0,4				0,4
Stand 31.12.2006	70,0	211,4	481,8	121,7	0,0	884,9

Umfassender Periodenerfolg

in Mio €	2006	2005
Jahresüberschuss	114,6	117,4
Gewinne/Verluste, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden sind	0,6	- 11,8
davon aus Finanzinstrumenten	- 5,3	1,6
davon aus versicherungsmathematischen Ergebnissen	5,9	- 13,4
Insgesamt	115,2	105,6

Konzern-Kapitalflussrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt

in Mio €	2006	2005
Jahresüberschuss	114,6	117,4
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit:		
Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen und Veränderung der Rückstellungen	61,1	- 100,1
Nettogewinn aus dem Abgang von Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter und Sachanlagevermögen	- 0,1	- 29,6
Sonstige Anpassungen (per saldo)	4,6	3,1
Zwischensumme	180,2	- 9,2
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:		
Forderungen gegenüber Kreditinstituten	- 969,4	- 2.030,9
Forderungen gegenüber Kunden	- 697,3	79,4
Handelsbestände	- 817,1	672,6
Andere Aktiva	- 26,1	208,2
Verbindlichkeiten	2.000,4	1.722,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	- 4,8	28,4
Andere Passiva	- 52,6	0,5
Summe der Veränderungen	- 566,9	680,6
Erhaltene Zinsen	276,1	213,0
Erhaltene Dividenden	11,5	5,3
Gezahlte Zinsen	- 196,5	- 143,7
Ertragsteuerzahlungen	- 119,1	- 132,3
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	- 414,7	613,7
Einzahlungen aus der Veräußerung von		
Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter	1,5	38,6
Sachanlagevermögen	1,4	38,1
Auszahlungen für den Erwerb von		
Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter	- 2,4	- 9,7
Sachanlagevermögen	- 15,2	- 16,2
Effekte aus der Veränderung des Konsolidierungskreises	0,0	- 0,1
Cashflow aus Investitionstätigkeit	- 14,7	50,7
Dividendenzahlungen	- 65,3	- 58,7
Mittelveränderungen aus Nachrangkapital	132,4	35,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	67,1	- 23,7
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	798,6	1579
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	- 414,7	613,7
Cashflow aus Investitionstätigkeit	- 14,7	50,7
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	67,1	- 23,7
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	436,3	798,6

Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss

Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss des Bankhauses HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr 2006 wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, aufgestellt. Weitere handelsrechtliche Vorschriften gemäß § 315a Abs. 1 HGB haben wir ebenfalls berücksichtigt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen und obliegt – auf Basis eines Vorschlags durch den Vorstand – grundsätzlich dem Aufsichtsrat. Nach erfolgter Feststellung fasst die Hauptversammlung den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Zur besseren Übersichtlichkeit weisen wir die Beträge grundsätzlich in Millionen Euro aus.

Bilanziert und bewertet wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern).

Der Konzernabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung sowie die Erläuterungen (Notes).

Am Grundkapital der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hält die HSBC Holdings plc Ende 2006 über die HSBC Germany Holdings GmbH eine mittelbare Beteiligung von 78,6%. Demzufolge wird der konsolidierte Abschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG einbezogen in den Konzernabschluss der HSBC Holdings plc, 8 Canada Square, London E14 5HQ, Großbritannien, Registernummer 617987.

Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden

1 Konsolidierungskreis

In den Konsolidierungskreis beziehen wir als Tochterunternehmen alle verbundenen Unternehmen ein, an denen die AG direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält – bzw. über die wir einen beherrschenden Einfluss ausüben. Zusätzlich haben wir gemäß SIC 12 unverändert zwei Spezialfonds vollkonsolidiert. Eine detaillierte Auflistung der neben den Spezialfonds konsolidierten Unternehmen findet sich in Note 63.

Aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden ist die HSBC Trinkaus Privatimmobilien GmbH, Düsseldorf, da sie mit der HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH verschmolzen wurde.

Im Geschäftsjahr ist die Gesellschaft HSBC Trinkaus Family Office GmbH, Düsseldorf, gegründet worden und gehört somit erstmalig zum Konsolidierungskreis.

2 Konsolidierungsgrundsätze

Der Konzernabschluss wird gemäß IAS 27.28 nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Um die Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung zu ermitteln, wird der jeweilige Erwerbszeitpunkt für neu einbezogene Unternehmen zu Grunde gelegt.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge rechnen wir gegeneinander auf; Zwischenergebnisse werden eliminiert.

3 Währungsumrechnung

Zur Währungsumrechnung unterteilen wir entsprechend IAS 39 i. V. m. IAS 21 alle Finanzinstrumente in monetäre und nicht monetäre Finanzinstrumente. Bewertungsergebnisse aus der Währungsumrechnung monetärer Posten werden immer erfolgswirksam vereinnahmt. Bei nicht monetären Posten richtet sich die Behandlung der Währungsergebnisse nach der Art, wie die übrigen marktpreisbedingten Bewertungsergebnisse des jeweiligen Instruments behandelt werden.

Die Umrechnung von Devisentermingeschäften erfolgt zum jeweiligen Terminkurs des Bilanzstichtags. Devisenkassageschäfte sowie auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände und Schulden rechnen wir zum offiziellen Referenzsatz der Europäischen Zentralbank oder zu sonstigen geeigneten Kassakursen des letzten Geschäftstages im Jahr um.

Aufwendungen und Erträge, die aus der Währungsumrechnung resultieren, gehen in die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung ein, in denen die entsprechenden Aufwendungen und Erträge des jeweiligen Grundgeschäfts berücksichtigt sind.

Die Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Tochtergesellschaften erfolgt nach der modifizierten Stichtagsmethode; demnach sind Bilanzpositionen zum jeweiligen Stichtagskurs, Aufwendungen und Erträge hingegen zum jeweiligen Durchschnitts-

kurs umgerechnet. Umrechnungsergebnisse aus der Kapitalkonsolidierung verrechnen wir mit den Gewinnrücklagen des Konzerns. Die erfolgswirksamen und die erfolgsneutralen Umrechnungsdifferenzen waren im Geschäftsjahr 2006 wie bereits im Vorjahr unwesentlich.

4 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung

Finanzinstrumente setzen wir erstmalig in der Bilanz an, wenn der Konzern Vertragspartei der entsprechenden Vereinbarung wird. Finanzinstrumente werden (teilweise) ausgebucht, sobald der Konzern die wesentlichen Chancen und Risiken, die mit dem Finanzinstrument verbunden sind, nicht mehr trägt.

Sofern es nach IAS 39 erforderlich ist, hybride Finanzinstrumente in den Basisvertrag (Host Contract) und den derivativen Bestandteil (Embedded Derivative) aufzuspalten, haben wir die Derivate separat in der Bilanz erfasst. Die Embedded Derivatives werden ergebniswirksam zu Marktwerten bewertet und unter den Handelsaktiva bzw. unter den Handelspassiva ausgewiesen.

Alle Finanzinstrumente ordnen wir beim erstmaligen Ansatz den Kategorien gemäß IAS 39 zu.

Der Kategorie Held-to-Maturity haben wir, wie bereits im Vorjahr, keine Finanzinstrumente zugeordnet. Von der Fair Value Option haben wir ebenfalls keinen Gebrauch gemacht. Zum Bilanzstichtag bestanden keinerlei Sicherungszusammenhänge gemäß IAS 39 (Hedge Accounting).

Für alle Kategorien erfassen wir Kassageschäfte (Regular Way Contracts) einheitlich zum Handelstag (Trade Date Accounting).

Wertänderungen gegenüber den fortgeführten Anschaffungskosten, die sich für die Kategorie Available-for-Sale aus der Folgebewertung der finanziellen Vermögensgegenstände ergeben, werden erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen.

Bonitätsbedingte Wertminderungen (Impairments), die im Zuge einer vollständigen oder teilweisen Uneinbringlichkeit eines finanziellen Vermögenswertes zu einem Absinken des beizulegenden Zeitwertes unter die fortgeführten Anschaffungskosten führen, werden berücksichtigt. Dabei werden Impairments auf Darlehen und Forderungen in der Risikoversorge Kreditgeschäft, Wertminderungen auf den Available-

for-Sale-Bestand hingegen im Ergebnis aus Finanzanlagen ausgewiesen. Der Impairment-Test erfolgt zu jedem Zwischenberichtstermin.

5 Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden ordnen wir mit Ausnahme von erworbenen Forderungen der Kategorie Loans and Receivables zu und bewerten sie zu fortgeführten Anschaffungskosten. Agio- und Disagiobeträge erfassen wir zeitanteilig im Zinsertrag. Die Bilanzierung von erworbenen Forderungen, die dem Available-for-Sale-Bestand zugeordnet werden, erfolgt zum Marktwert.

6 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Unter der Risikovorsorge im Kreditgeschäft fassen wir die Risikovorsorge für Forderungen auf der Aktivseite und die Rückstellungen für Kreditrisiken zusammen. Bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft ist zwischen Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Einzelgeschäftsbasis einerseits und Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Portfoliobasis andererseits zu unterscheiden.

Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Einzelgeschäftsbasis für bilanzielle Forderungen und für außerbilanzielle Geschäfte werden individuell je Kreditnehmereinheit ermittelt. Dafür werden sämtliche Kreditnehmer durch die Kreditabteilung nach einem konzernweit einheitlichen internen Rating-Verfahren einer von 22 Bonitätsklassen zugeordnet (vgl. auch Abschnitt „Das Risikomanagement“ im Konzernlagebericht). Das Sitzland des Schuldners ist dabei ebenfalls relevant.

Die Bonitätsklassen bilden die erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeiten für den jeweiligen Kreditnehmer ab. Die Wertberichtigung/Rückstellung wird in Höhe des voraussichtlichen Verlustes gebildet – gegebenenfalls inklusive nicht gezahlter Zinsen. Der voraussichtliche Verlust wird dabei auf der Grundlage der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme für jedes einzelne Engagement bestimmt; werthaltige Sicherheiten werden dabei berücksichtigt.

Darüber hinaus sind Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Portfoliobasis zu bilden: Sofern keine objektiven substantiellen Hinweise auf eine Wertminderung einzelner Vermögenswerte oder auf einzelne Drohverluste vorliegen, werden diese zu einer Gruppe mit vergleichbaren Ausfallrisiken (Portfolio) zusammengefasst. Auf der

Grundlage historischer Ausfallwahrscheinlichkeiten ermitteln wir für jedes Portfolio eine eigene Wertberichtigung bzw. Rückstellung.

Sobald eine Forderung als uneinbringlich identifiziert wird, buchen wir sie zu Lasten einer gegebenenfalls existierenden Einzelwertberichtigung und/oder als Direktabschreibung zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung aus.

7 Handelsaktiva und Handelspassiva

Unter den Handelsaktiva bzw. -passiva zeigen wir alle Positionen, die zwecks kurzfristiger Gewinnerzielung aus Marktpreisänderungen eingegangen wurden, sowie alle Derivate. Alle Handelsaktiva bzw. -passiva werden zu Marktwerten ausgewiesen.

Falls öffentlich notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt vorhanden sind, werden diese grundsätzlich zur Berechnung des Fair Value verwendet, ansonsten erfolgt die Bewertung anhand anerkannter Bewertungsmethoden.

Überwiegend werden Standard-Bewertungsmodelle verwendet, wie sie in der jeweiligen Handelssoftware von externen Software-Anbietern implementiert sind. Dies sind im Wesentlichen Barwertverfahren und Optionspreismodelle. Für bestimmte komplexe Produkte haben wir – in enger Zusammenarbeit mit der HSBC – eigene Bewertungsroutinen entwickelt.

Aufgrund des breiten Produktspektrums werden die Preise und Quotierungen möglichst differenziert erhoben – z.B. nach Laufzeiten, Basispreisen etc. Die Auswahl der verwendeten Datenquellen sowie die Zuordnung der verwendeten Bewertungsparameter und des anzuwendenden Bewertungsverfahrens zu den jeweiligen Finanzinstrumenten erfolgt handelsunabhängig.

Solange für bestimmte Produkte nicht alle wesentlichen bewertungsrelevanten Parameter am Markt beobachtet werden können, werden die Bewertungsgewinne aus Neugeschäften (day-1-profit) in diesen Produkten erst bei Fälligkeit oder Schließen der Position erfolgswirksam.

8 Pensions- und Wertpapierleihegeschäfte

Die bei Repogeschäften (echte Pensionsgeschäfte) in Pension gegebenen Wertpapiere werden in der Konzernbilanz weiterhin als Wertpapierbestand bilanziert

und bewertet. Den Liquiditätszufluss weisen wir je nach Gegenpartei als Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten oder Kunden in der Bilanz aus.

Die bei Reverse Repos entstehenden Liquiditätsabflüsse erscheinen als Forderungen an Kreditinstitute oder Kunden, ein Ansatz der in Pension genommenen Wertpapiere erfolgt nicht.

Unechte Pensionsgeschäfte werden von der Bank nicht getätigt.

Die Bilanzierung von Wertpapierleihegeschäften erfolgt analog zu der von echten Pensionsgeschäften.

9 Finanzanlagen

Die Bilanzposition Finanzanlagen beinhaltet alle Vermögenswerte des Available-for-Sale-Bestands. Zum Available-for-Sale-Bestand zählen Wertpapiere (einschließlich Namensschuldverschreibungen), Schuldscheindarlehen und Beteiligungen.

Die Bilanzierung und Bewertung dieser Bestände erfolgt zum Marktwert. Für bestimmte nicht börsennotierte Unternehmen mit einem Buchwert von 41,3 Mio € (2005: 40,4 Mio €) liegen keine ausreichenden Bewertungsparameter vor, diese Unternehmen werden daher zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Im Falle von Wertminderungen aufgrund von Bonitäts- und Länderrisiken (Impairments) werden Abschreibungen auf den niedrigeren Marktwert vorgenommen. Eine Zuschreibung bis maximal zur Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten erfolgt, sobald der Grund für die Abschreibung entfallen ist und es sich nicht um ein Eigenkapitalinstrument handelt.

10 Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen

Unter den Anteilen an at-equity bewerteten Unternehmen zeigen wir unsere Beteiligung am Joint Venture International Transaction Services GmbH (ITS), welche unter der gemeinschaftlichen Führung mit der T-Systems Enterprise Services GmbH steht.

11 Sachanlagen

Die Bilanzposition Sachanlagen beinhaltet Grundstücke und Gebäude, Hardware und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Grundstücke und Gebäude werden nahezu vollständig für das Bankgeschäft genutzt. Die Bewertung erfolgt nach dem Anschaffungskostenmodell.

Die Bewertung der Hardware und sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt zu Anschaffungskosten – planmäßige Abschreibungen werden dabei berücksichtigt. Bei der Bestimmung der Nutzungsdauer kommen die physische Lebensdauer, der technische Fortschritt sowie vertragliche und rechtliche Einschränkungen zum Tragen. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear über die jeweils geschätzte Nutzungsdauer. Konzerneinheitlich liegen den planmäßigen Abschreibungen folgende Nutzungsdauern zu Grunde:

Nutzungsdauer in Jahren	
Hardware	3
Kraftfahrzeuge	6
Einbauten/Betriebsvorrichtungen	10
Möbel	13
Gebäude	50

Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Fallen die Gründe für die außerplanmäßigen Abschreibungen fort, nehmen wir entsprechende Zuschreibungen vor.

Im Geschäftsjahr 2006 ist eine Wertaufholung auf Grundstücke und Gebäude in Höhe von 0,2 Mio € (2005 außerplanmäßige Abschreibung: 0,2 Mio €) vorgenommen worden, die in den Sonstigen Aufwendungen ausgewiesen wird (vgl. Note 50). Die Wertaufholung erfolgte auf Basis des jährlichen Wertgutachtens und trägt der veränderten wirtschaftlichen Bewertung der Immobilie Rechnung. Für Zwecke der Segmentberichterstattung werden Wertaufholungen dem Segment „Zentrale Bereiche/Konsolidierung“ zugeordnet (vgl. Note 54).

Die Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen in Höhe von 0,3 Mio € (2005: 10,2 Mio €) vereinnahmen wir per Saldo in der Position „Sonstiges Ergebnis“ (vgl. Note 50). Reparaturen, Wartungen und sonstige Maßnahmen, die zur Erhaltung von Sachanlagen dienen, werden in dem Geschäftsjahr als Aufwand erfasst, in dem sie entstanden sind.

12 Immaterielle Vermögenswerte

Unter den immateriellen Vermögenswerten weisen wir ausschließlich Standardsoftware aus. Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear über die jeweils geschätzte Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren verteilt.

13 Leasing

Konzernunternehmen treten im Leasinggeschäft ausschließlich als Leasingnehmer auf. Alle abgeschlossenen Leasingverträge sind Operating-Lease-Verträge. Bei all diesen Verträgen verbleiben die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken beim Leasinggeber, der die Leasinggegenstände auch bilanziert. Entsprechend werden die Leasingraten als Mietzahlung im Verwaltungsaufwand erfasst.

14 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten – mit Ausnahme der Handelspassiva – werden grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert. Agio- und Disagiobeträge erfassen wir zeitanteilig im Zinsaufwand. Unverzinsliche Verbindlichkeiten – zum Beispiel Null-Kupon-Schuldscheindarlehen – werden mit der Emissionsrendite auf den Bilanzstichtag aufgezinnt.

15 Eigene Schuldverschreibungen und Aktien

Eigene Schuldverschreibungen werden nur in begrenztem Umfang gehalten und gemäß den Anforderungen von IFRS mit den Passivpositionen aus der Emission der Schuldverschreibungen verrechnet.

Eigene Aktien von Unternehmen des Konzerns sind zum Jahresende 2006 nicht im Bestand. Im Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden 195.023 eigene Aktien zum Durchschnittskurs von 87,34 € (2005: 84,68 €) gekauft und zum Durchschnittskurs von 87,82 € (2005: 85,07 €) verkauft. Der Einfluss des Ergebnisses aus dem Handel in eigenen Aktien ist wie im Vorjahr unwesentlich. Der Bestand an eigenen Aktien erreichte maximal 0,73 % (2005: 0,08 %) des Nominalkapitals.

16 Rückstellungen

Unter den Rückstellungen zeigen wir Rückstellungen für Pensionen sowie für ungewisse Verbindlichkeiten.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf Basis versicherungsmathematischer Gutachten in Höhe der DBO (Defined Benefit Obligation) gebildet. Die Berechnung erfolgt nach der „projected unit credit method“. Im Rahmen eines CTA (Contractual Trust Arrangement) wurden bestimmte Vermögenswerte zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen in eine Treuhandgesellschaft eingebracht und somit als Planvermögen im Sinne von IAS 19.7 qualifiziert. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der Entwicklung des Planvermögens bzw. der Pensionen werden nach Abzug der latenten Steuern erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen. Die erwarteten Erträge aus dem Planvermögen werden mit dem voraussichtlichen Pensionsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung verrechnet.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten bilden wir in Höhe des Barwertes.

17 Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen

Laufende Ertragsteuern ermitteln wir nach den Steuersätzen, die für die jeweiligen Einzelunternehmen gültig sind. Laufende Ertragsteueransprüche werden mit den laufenden Ertragsteuerverpflichtungen saldiert, sofern die Saldierungsvoraussetzungen gemäß IAS 12 erfüllt sind.

Latente Ertragsteuern ermitteln wir, indem wir die bilanziellen Wertansätze der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten mit den Wertansätzen, die für die Besteuerung des jeweiligen Konzernunternehmens maßgeblich sind, vergleichen. Unabhängig vom Zeitpunkt der Umkehr der Wertansätze sind latente Steueransprüche oder latente Steuerverpflichtungen berücksichtigt. Die latenten Steuern berechnen wir mit den Steuersätzen, die nach heutiger Kenntnis auf der Basis schon beschlossener oder sicher erwarteter Steuergesetze bei der Angleichung der Wertansätze anzuwenden sein werden. Bei Änderungen von Steuersätzen passen wir die gebildeten Bilanzposten für latente Steueransprüche oder für latente Steuerverpflichtungen entsprechend an.

18 Anteilsbasierte Vergütung von Mitarbeitern

Die Konzernmitarbeiter haben die Möglichkeit, an einem Aktienoptionsprogramm der Muttergesellschaft HSBC Holdings plc teilzunehmen. Dieses Vergütungsprogramm ist nach unterschiedlichen Sperrfristen (1 bis 5 Jahre) gestaffelt. Entsprechend IFRS 2 wird dieses Optionsprogramm als aktienbasierte Vergütungstransaktion mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente bilanziert. Die Aktienoptionen werden mit dem Fair Value bewertet. Den daraus abgeleiteten Personalaufwand erfassen wir – verteilt auf die jeweilige Sperrfrist des Planes – in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung der leistungsbezogenen Komponente 2006 für Mitarbeiter und Vorstand teilweise in bar und erstmalig teilweise in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Die Auszahlung der Aktienkomponente erfolgt in drei gleichen Raten in den Jahren 2008 bis 2010 und steht unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank. Die Bilanzierung erfolgt als anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich gemäß IFRS 2; der Personalaufwand wird über den Erdienungszeitraum verteilt.

19 Erfassung von Erträgen und Aufwendungen

Zinserträge und -aufwendungen grenzen wir periodengerecht ab. Zu den Zinserträgen gehören Erträge aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden bzw. aus Finanzanlagen. Zu den Zinsaufwendungen zählen wir Aufwendungen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie aus Verbrieften Verbindlichkeiten und Nachrangkapital. Wir erfassen Dividenden zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung des Dividendenanspruchs erfolgswirksam. Erträge aus Joint Ventures vereinnahmen wir periodengerecht.

Im Provisionsergebnis sind vor allem Erträge aus dem Wertpapier-, Devisen- und Derivategeschäft sowie aus speziellen Beratungsleistungen (z. B. Corporate Finance) aufgeführt. Provisionserträge und -aufwendungen gelten zu dem Zeitpunkt als erfolgswirksam, wenn die Dienstleistung erbracht ist.

Im Handelsergebnis sind alle unrealisierten und realisierten Handelsergebnisse erfasst. Dazu gehören neben dem Kursergebnis auch Zins- und Dividendenerträge sowie die anteiligen Refinanzierungskosten der Handelsbereiche.

20 Angewandte IFRS-Vorschriften

Von der Möglichkeit, das versicherungsmathematische Ergebnis aus Pensionen im Eigenkapital auszuweisen (IAS 19.93ff), machen wir seit dem Geschäftsjahr 2005 Gebrauch.

Die Auswirkungen der übrigen Standards oder Interpretationen, die erstmalig 2006 anzuwenden sind, waren unwesentlich.

IFRS 7, Financial Instruments: Disclosures ist verpflichtend zu berücksichtigen für Jahresabschlüsse, die am 1.1.2007 oder später beginnen. Wir werden daher mit dem Geschäftsjahr 2007 IFRS 7 anwenden. IFRS 7 regelt den Ausweis für Finanzinstrumente umfassend neu. Aus einem entsprechend geänderten Ausweis für Finanzinstrumente sind keine materiellen Änderungen in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erwarten.

Ebenso haben wir auf die vorzeitige Anwendung der aus IFRS 7 resultierenden Änderungen zu IAS 1 zur Darstellung der Ziele und Methoden des Kapitalmanagements verzichtet.

IFRS 8, Segmentberichterstattung wurde am 30.11.2006 veröffentlicht und ist verpflichtend anzuwenden für alle Jahresabschlüsse, die am oder nach dem 1.1.2009 beginnen. Der neue Standard sieht im Wesentlichen eine Segmentberichterstattung nach dem Management Approach vor. Den Standard werden wir voraussichtlich im Geschäftsjahr 2007 berücksichtigen, wir erwarten aus der Anwendung keine wesentlichen Veränderungen im Geschäftsbericht.

IFRIC 11, Group and Treasury Share Transaction regelt, wie Aktienoptionsprogramme, die die Muttergesellschaft den Mitarbeitern einer Tochtergesellschaft gewährt, im Tochterunternehmen zu bilanzieren sind. IFRIC 11 wurde nicht vorzeitig angewandt. Wir erwarten keine Auswirkungen aus der Anwendung.

Andere, 2006 noch nicht verpflichtend anzuwendende Interpretationen sind für uns nicht wesentlich.

Um bei der Bewertung von Gebäuden den einheitlichen Bilanzierungsregeln im HSBC-Konzern zu folgen, haben wir im Geschäftsjahr die Bewertungsmethode vom Neubewertungsverfahren auf das Anschaffungskostenmodell umgestellt. Die Änderung führt für das Vorjahr zu einer Minderung des Jahresüberschusses um 0,5 Mio € sowie zu einem Wegfall der Bewertungsreserve im Sachanlagevermögen und im Eigenkapital. Die Bewertungsreserve betrug im Vorjahr 16,1 Mio € vor Steuern bzw. 9,6 Mio € nach Steuern.

21 Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum der Aufstellung sind keine Vorgänge mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten.

Angaben zur Konzernbilanz

22 Barreserve

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Kassenbestand	2,4	2,0
Guthaben bei Zentralnotenbanken	433,9	796,6
Insgesamt	436,3	798,6

Die Guthaben bei Zentralnotenbanken werden überwiegend bei der Deutschen Bundesbank unterhalten und betreffen fast ausschließlich Salden in Euro. Die Guthaben werden im Rahmen des Liquiditätsmanagements – unter Beachtung der Vorgaben zur Mindestreservehaltung – täglich disponiert.

23 Forderungen an Kreditinstitute

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Laufende Konten	521,8	301,1
Geldmarktgeschäfte	3.665,3	2.822,2
davon Tagesgelder	0,0	63,6
davon Termingelder	3.665,3	2.758,6
Reverse Repos/Wertpapierleihe	1.091,2	1.251,6
Sonstige Forderungen	253,0	187,0
Insgesamt	5.531,3	4.561,9
davon an inländische Kreditinstitute	2.003,1	2.140,5
davon an ausländische Kreditinstitute	3.528,2	2.421,4

Der Anstieg der Forderungen (an Kreditinstitute und an Kunden) korrespondiert mit der Zunahme der Kundenverbindlichkeiten. Besonders stark sind die Termingeldanlagen angestiegen.

Bei der Position Wertpapierleihe handelt es sich um Gelder, die wir als Sicherheit für entlehene Wertpapiere gegeben haben.

24 Forderungen an Kunden

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Laufende Konten	1.092,8	860,9
Geldmarktgeschäfte	943,5	923,2
davon Tagesgelder	237,5	164,4
davon Termingelder	706,0	758,8
Kreditkonten	1.122,0	680,4
Reverse Repos	72,3	70,9
Sonstige Forderungen	14,8	18,6
Insgesamt	3.245,4	2.554,0
davon an inländische Kunden	2.456,8	2.016,6
davon an ausländische Kunden	788,6	537,4

Im Anstieg der Kundenforderungen wird unser wachsendes Kreditgeschäft, nicht zuletzt mit unseren neu gewonnenen Kunden, sichtbar.

25 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft setzt sich wie folgt zusammen:

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Risikovorsorge für Forderungen	17,0	26,1
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	10,9	13,3
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	27,9	39,4

Bei der Risikovorsorge für Forderungen handelt es sich ausschließlich um Wertberichtigungen für Forderungen an Kunden.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft hat sich wie folgt entwickelt:

in Mio €	Wertberichtigungen/Rückstellungen auf				Insgesamt	
	Einzelbasis		Portfoliobasis		2006	2005
	2006	2005	2006	2005		
Stand 1.1.	32,9	43,6	6,5	8,7	39,4	52,3
Auflösungen	7,1	11,9	0,3	2,2	7,4	14,1
Verbrauch	5,5	3,6	0,0	0,0	5,5	3,6
Zuführungen	1,5	4,5	0,0	0,0	1,5	4,5
Währungsdifferenzen/ Umbuchungen	- 0,1	0,3	0,0	0,0	- 0,1	0,3
Stand 31.12.	21,7	32,9	6,2	6,5	27,9	39,4

26 Handelsaktiva

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.978,9	1.576,8
davon:		
von öffentlichen Emittenten	123,2	100,3
von anderen Emittenten	3.855,7	1.476,5
davon:		
börsennotiert	2.047,7	1.555,9
nicht börsennotiert	1.931,2	20,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	859,0	854,6
davon:		
börsennotiert	858,8	691,6
nicht börsennotiert	0,2	163,0
Handelbare Forderungen	1.136,8	1.803,9
Positive Marktwerte Derivate	1.905,8	2.235,3
davon:		
OTC-Derivate	1.326,4	1.859,5
börsengehandelte Derivate	579,4	375,8
Insgesamt	7.880,5	6.470,6

Der starke Anstieg resultiert primär aus dem Erwerb von Interbank-Certificates of Deposits mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten. Die handelbaren Forderungen betreffen im Wesentlichen Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen. Der Rückgang der positiven Marktwerte der Derivate korrespondiert mit dem Rückgang der negativen Marktwerte der Derivate (vgl. Note 37).

27 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten die strategischen Positionen der Bank und werden wie folgt aufgegliedert:

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere und Zinsderivate	929,6	942,6
davon:		
von öffentlichen Emittenten	316,5	303,0
von anderen Emittenten	613,1	639,6
davon:		
börsennotiert	864,6	885,6
nicht börsennotiert	65,0	57,0
Aktien	49,2	41,1
Investmentanteile	221,7	220,4
Schuldscheindarlehen	163,1	200,9
Beteiligungen	74,0	67,2
Insgesamt	1.437,6	1.472,2

Alle Finanzanlagen sind der Kategorie „available-for-sale“ gemäß IAS 39 zugeordnet. Das im Vorjahr unter den Finanzanlagen gezeigte Joint Venture wird nunmehr gesondert ausgewiesen.

Differenzbetrag zwischen Fair Value und fortgeführten Anschaffungskosten:

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	35,8	62,7
Aktien	4,0	1,6
Investmentanteile	25,0	15,8
Schuldscheindarlehen	15,0	25,5
Beteiligungen	32,2	26,3
Insgesamt	112,0	131,9

28 Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung der Beteiligung an dem Joint-Venture-Unternehmen International Transaction Services GmbH:

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Buchwert 1.1.	0,0	0,0
Zugang	0,0	8,2
Ergebnisanteil des Geschäftsjahres	2,5	0,9
Zwischenergebniseliminierung	0,5	- 9,1
Dividendenausschüttung	- 1,5	0,0
Buchwert 31.12.	1,5	0,0

Das Partnerunternehmen T-Systems Enterprise Services GmbH hat das Recht, am 31.12.2007 seinen Anteil am Joint Venture auf 80,0 % aufzustocken oder vollständig wieder zurückzugeben.

29 Anlagespiegel

in Mio €	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	Sachanlagen	Immaterielle Vermögenswerte
Anschaffungskosten 1.1.2006	94,1	60,6	154,7	25,8
Zugänge	0,0	11,0	11,0	4,2
Abgänge	0,0	20,7	20,7	0,3
Anschaffungskosten 31.12.2006	94,1	50,9	145,0	29,7
Abschreibungen 1.1.2006	31,5	45,2	76,7	17,9
Planmäßige Abschreibungen	1,3	6,2	7,5	2,8
Außerplanmäßige Abschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Abschreibungen der Abgänge	0,0	19,4	19,4	0,3
Zuschreibungen	0,2	0,0	0,2	0,0
Abschreibungen 31.12.2006	32,6	32,0	64,6	20,4
Bilanzwert 31.12.2006	61,5	18,9	80,4	9,3
Bilanzwert 31.12.2005	62,6	15,4	78,0	7,9

Währungseffekte haben den Anlagespiegel wie bereits im Vorjahr nicht beeinflusst.

30 Ertragsteueransprüche

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Laufende Ertragsteueransprüche	2,5	1,4
Latente Ertragsteueransprüche	0,0	0,4
Insgesamt	2,5	1,8

Die Forderungen aus laufenden und latenten Ertragsteuern betreffen ausländische Steuern. Im Vorjahr wurden die laufenden Ertragsteueransprüche innerhalb der Sonstigen Aktiva ausgewiesen.

31 Sonstige Aktiva

Die Sonstigen Aktiva in Höhe von 68,6 Mio € (2005: 29,2 Mio €) enthalten im Wesentlichen Forderungen aus dem Fondsgeschäft von 20,2 Mio € (2005: 14,1 Mio €), die Überdeckung aus unserem CTA von 9,8 Mio € (2005: 0,0 Mio €) sowie Sonstige Steuern von 3,8 Mio € (2005: 1,7 Mio €).

32 Nachrangige Vermögensgegenstände

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Forderungen an Kunden	0,1	0,1
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	108,1	58,6
Genussscheine	27,3	9,5
Insgesamt	135,5	68,2

33 Pensionsgeschäfte

Zum Jahresende sind Wertpapiere mit einem Transaktionswert von insgesamt 0,2 Mio € im Rahmen von Repo-Geschäften in Pension gegeben (2005: 179,9 Mio €). Diese Wertpapiere sind alle im Wege von Repos oder Leihegeschäften in den Bestand gelangt.

34 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Laufende Konten	549,5	395,2
Geldmarktgeschäfte	765,6	795,1
davon Tagesgelder	136,5	29,2
davon Termingelder	629,1	765,9
Repos/Wertpapierleihe	206,8	184,3
Sonstige Verbindlichkeiten	180,6	50,1
Insgesamt	1.702,5	1.424,7
davon an inländische Kreditinstitute	634,4	380,8
davon an ausländische Kreditinstitute	1.068,1	1.043,9

Unter den Verbindlichkeiten aus Wertpapierleihe sind Gelder, die wir als Sicherheiten für verliehene Wertpapiere erhalten haben, ausgewiesen. Zum 31.12.2006 betragen die durch Grundpfandrechte besicherten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 21,5 Mio € (2005: 26,9 Mio €).

35 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Laufende Konten	3.905,2	3.454,2
Geldmarktgeschäfte	4.527,6	3.246,1
davon Tagesgelder	1.238,5	637,1
davon Termingelder	3.289,1	2.609,0
Spareinlagen	13,6	14,4
Sonstige Verbindlichkeiten	415,0	424,9
Insgesamt	8.861,4	7.139,6
davon an inländische Kunden	6.407,7	5.354,6
davon an ausländische Kunden	2.453,7	1.785,0

Der Anstieg der Kundenverbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus einem hohen Mittelzufluss von Institutionellen Kunden und Investmentfonds. Er korrespondiert mit dem Anstieg der Forderungen an Kunden und Kreditinstitute.

36 Verbriefte Verbindlichkeiten

Die Verbrieften Verbindlichkeiten enthalten begebene Schuldverschreibungen in Höhe von 29,8 Mio € (2005: 34,6 Mio €). Im Vorjahr wurden hier auch eigene Akzente und Solawechsel im Umlauf gezeigt, die nun in den Sonstigen Passiva ausgewiesen werden.

37 Handelspassiva

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Negative Marktwerte Derivate	1.664,3	2.274,7
Discountzertifikate, Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen und Optionsscheine	4.692,1	3.588,1
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	120,4	21,1
Insgesamt	6.476,8	5.883,9

Für die Emission und Platzierung von Zertifikaten und Optionsscheinen sowie von strukturierten Schuldscheindarlehen und Anleihen sind die Handelsbereiche unmittelbar verantwortlich. Daher werden diese Emissionen nach IAS 39 als Handelspassiva ausgewiesen und mit ihrem Fair Value bewertet. Der Rückgang der negativen Marktwerte der Derivate korrespondiert mit den sinkenden positiven Marktwerten der Derivate (vgl. Note 26).

38 Rückstellungen

in Mio €	Stand 1.1.2006	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Um- buchung	versiche- rungsmath. Ergebnis	Stand 31.12.2006
Rückstellungen							
im Personalbereich	37,8	33,0	0,1	54,0	0,1	0,0	58,8
für Pensionen u. ähn- liche Verpflichtungen	21,2	9,9	0,0	4,4	4,4	- 9,7	10,4
für Risiken aus dem Kreditgeschäft	13,3	0,0	3,4	1,1	- 0,1	0,0	10,9
für Sonstige Steuern	2,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	3,0
Übrige Rückstellungen	29,2	7,8	2,7	11,9	- 0,7	0,0	29,9
Rückstellungen	103,5	50,7	6,2	72,4	3,7	- 9,7	113,0

Die Zuführungen zum Planvermögen sowie die Veränderung der Planüberdeckung werden in der Umbuchungsspalte ausgewiesen. Unter den Rückstellungen für den Personalbereich werden im Wesentlichen Verpflichtungen aus ergebnisabhängigen Bezügen ausgewiesen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Für die Mitarbeiter existieren verschiedene Ruhegeld- bzw. Versorgungsordnungen in Abhängigkeit vom Eintrittsdatum des Mitarbeiters in den Konzern sowie von dem Sitzland der jeweiligen Konzerngesellschaft.

Dabei werden in allen Plänen Altersrente, vorgezogene Altersrente, Invalidenrente sowie Hinterbliebenenrente gewährt. Die Leistungshöhe richtet sich maßgeblich nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit sowie dem Grundgehalt des Mitarbeiters. Darüber hinaus hängt für einen Teil der Versorgungsansprüche die Leistungshöhe von der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ab.

Neben den allgemeinen Versorgungsplänen für alle Mitarbeiter wurden ausnahmsweise auch Einzelvereinbarungen getroffen. Darüber hinaus existieren zwei Alterskapitalien, die mit 6 % bzw. 7,5 % verzinst werden.

Außerdem leisten einige Konzernunternehmen Beiträge an den BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. bzw. an die BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Der Aufwand für diese beitragsorientierten Zahlungen (Defined Contribution Plan) belief sich im Berichtsjahr unverändert auf 3,7 Mio €.

Die Berechnung der Pensionsverpflichtungen wird in versicherungsmathematischen Gutachten auf der Grundlage der „projected unit credit method“ vorgenommen. Bei diesen jährlichen Bewertungen legen wir – neben aktuellen Sterbetafeln – folgende Parameter zu Grunde:

in %	31.12.2006	31.12.2005
Langfristiger Rechnungszinsfuß	4,5	4,0
Erwartete Gehaltsentwicklung	3,0	3,0
Voraussichtliche Rentenanpassung	2,0	2,0
Erwartete Inflationsrate	2,0	2,0
Erwarteter Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung	2,5	2,5
Erwartete Rendite Planvermögen	6,0	6,0

Aufgrund der gestiegenen Umlaufrendite bonitätsmäßig einwandfreier festverzinslicher Industrieanleihen wurde der Rechnungszinsfuß auf 4,5 % erhöht.

Die erwarteten Renditen für das Planvermögen wurden aufgrund der historischen durchschnittlichen Wertentwicklung der Fonds, in die das Planvermögen investiert ist, bestimmt. Diese Schätzungen werden für das Jahr 2007 beibehalten, da im Berichtsjahr keine wesentlichen Abweichungen zwischen erwarteten und tatsächlichen Renditen in den Fonds zu verzeichnen waren.

Die Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhaltet auch die Verpflichtungen aus Altersteilzeits-, Vorruhestands- und Jubiläumsregelungen.

Entwicklung der Pensionsverpflichtungen

in Mio €	2006	2005
Pensionsverpflichtungen zum 1.1.	202,8	172,9
Dienstzeitaufwand	7,4	4,6
Zinsaufwand	7,4	7,1
Gezahlte Pensionen	- 9,7	- 9,0
Transfer und Sonstiges	- 0,2	3,6
Veränderung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste	- 10,5	23,6
Pensionsverpflichtungen zum 31.12.	197,2	202,8

Aufgliederung der Pensionsverpflichtungen

in Mio €	2006	2005	2004	2003	2002
Pensionsverpflichtungen, die nicht fondsfinanziert sind	4,8	4,8	172,9	147,3	139,2
Pensionsverpflichtungen, die fondsfinanziert sind					
Barwert der Pensionsverpflichtungen	192,4	198,0	0,0	0,0	0,0
Fair Value des Planvermögens	196,6	181,6	0,0	0,0	0,0
Saldo	- 4,2	16,4	0,0	0,0	0,0
davon Planunterdeckung	5,6	16,4	0,0	0,0	0,0
davon Planüberdeckung	9,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamte Pensionsverpflichtungen	10,4	21,2	172,9	147,3	139,2
davon versicherungsmathematische Gewinne und Verluste					
aus Planvermögen	0,4	1,2	0,0	0,0	0,0
aus Pensionsverpflichtungen	- 39,0	- 49,5	- 25,9	- 7,9	- 5,1

Entwicklung des Fair Values des Planvermögens

in Mio €	2006	2005
Fair Value des Planvermögens zum 1.1.	181,6	0,0
Zuführungen/Entnahmen	5,4	177,2
Erwartete Erträge aus dem Planvermögen	10,4	3,2
Veränderung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste	- 0,8	1,2
Fair Value des Planvermögens zum 31.12.	196,6	181,6

Die tatsächlichen Erträge aus dem Planvermögen belaufen sich im Berichtsjahr auf 9,6 Mio € (2005: 4,4 Mio €). 2007 werden voraussichtlich keine Beiträge in den Plan eingezahlt, die tatsächlichen Beiträge in den Plan betragen 2006 10,3 Mio €.

Aufgliederung des Fair Values des Planvermögens

in Mio €	2006	2005
Spezialfonds	181,3	162,0
Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen	11,3	11,2
Geschlossener Immobilienfonds	4,0	3,4
Publikumsfonds	0,0	5,0
Fair Value des Planvermögens zum 31.12.	196,6	181,6

Die kumulierten erfolgsneutral im Eigenkapital erfassten versicherungsmathematischen Ergebnisse belaufen sich auf einen Verlust in Höhe von 23,1 Mio € nach Steuern (2005: 29,1 Mio €). Der Rückgang resultiert vor allem aus dem im vergangenen Jahr gestiegenen langfristigen Rechnungszinsfuß.

Die Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft umfassen Drohverlustrückstellungen in Verbindung mit Indossamentverbindlichkeiten, Avalen, Akzepten und Kreditzusagen. Sie bilden einen Teil der Risikovorsorge im Kreditgeschäft, auf die wir verweisen (Note 25).

Die Rückstellungen für Sonstige Steuern enthalten im Wesentlichen voraussichtliche Zahlungsverpflichtungen aus der Betriebsprüfung für Gewerbesteuer-, Lohn-, Umsatz- und Vermögensteuer der Vorjahre.

Die übrigen Rückstellungen enthalten unter anderem Drohverlustrückstellungen und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Von den Auflösungen in Höhe von 2,7 Mio € betreffen 0,7 Mio € Handelsgeschäfte.

Im Vorjahr wurden die Ertragsteuerverpflichtungen zusammen mit den Rückstellungen ausgewiesen, während sie nun gesondert gezeigt werden.

39 Ertragsteuerverpflichtungen

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	25,7	80,7
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	36,3	47,4
Insgesamt	62,0	128,1

Unter die laufenden Ertragsteuerverpflichtungen fallen die Rückstellungen für Ertragsteuern gegenüber den Finanzkassen auf der Basis der Steuerbilanzen der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften; weiterhin werden hier Rückstellungen für etwaige Ergebnisse aus laufenden und zukünftigen Betriebsprüfungen ausgewiesen.

Latente Steuererstattungsansprüche werden – wenn die Aufrechnungsvoraussetzungen vorliegen – wie im Vorjahr mit latenten Ertragsteerverpflichtungen saldiert.

Die latenten Steuern sind unsere zukünftigen Steuerbelastungen bzw. -entlastungen, die für Differenzen zwischen den steuerlichen und den bilanziellen Wertansätzen gebildet wurden (vgl. Note 45).

Die latenten Ertragsteueransprüche bzw. -verpflichtungen entfallen auf folgende Positionen:

in Mio €	31.12.2006 Bilanzansatz	31.12.2005	Veränderung
Handelsbestand*	24,1	29,0	- 4,9
Joint Venture	6,0	6,0	0,0
Finanzanlagen	3,9	3,0	0,9
Risikovorsorge	3,6	2,8	0,8
Aktienbasierte Vergütungen	3,1	0,0	3,1
Gebäude	- 1,0	- 1,1	0,1
Rückstellungen	- 3,3	- 1,4	- 1,9
Pensionen	- 8,2	- 9,7	1,5
Erfolgswirksam	28,2	28,6	- 0,4
Finanzinstrumente	23,4	37,9	- 14,5
Pensionen	- 15,3	- 19,1	3,8
Eigenkapitalwirksam	8,1	18,8	- 10,7
Rückstellung für latente Steuern	36,3	47,4	- 11,1

* Saldo aus Bewertungsunterschieden aller Handelsaktivitäten

Die Ertragsteerverpflichtungen waren im Vorjahr unter den Rückstellungen ausgewiesen.

40 Sonstige Passiva

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Verbindlichkeiten aus Sonstigen Steuern	28,1	20,8
Rechnungsabgrenzungsposten	12,2	15,2
Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,0	10,7
Zinsabgrenzungen auf		
Nachrangige Verbindlichkeiten	8,1	7,8
Genussrechtskapital	3,8	2,5
Sonstiges	53,2	34,0
Insgesamt	105,4	91,0

Die Verbindlichkeiten aus Sonstigen Steuern umfassen Umsatzsteuerverbindlichkeiten sowie abzuführende Kapitalertragsteuern aus unserem Kundengeschäft. Weiterhin beinhalteten die Sonstigen Passiva im Vorjahr Verbindlichkeiten aus unserem Aktienoptionsprogramm in Höhe von 0,5 Mio €, die jetzt in den Kapitalrücklagen ausgewiesen werden. Die Vorjahresspalte wurde entsprechend angepasst.

41 Nachrangkapital

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Nachrangige Verbindlichkeiten (Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen)	304,8	272,3
Genussrechtskapital	135,8	35,8
Insgesamt	440,6	308,1

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30.5.2006 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29.5.2011 einmalig oder mehrfach auf den Namen und/oder auf den Inhaber lautende Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrecht im Gesamtnennbetrag von bis zu 250,0 Mio € auszugeben. Zur weiteren Stärkung des haftenden Eigenkapitals hat die Bank im September 2006 neue Namens-Genussscheine in Höhe von 100,0 Mio € emittiert.

Im Falle der Liquidation, der Insolvenz oder eines sonstigen Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz werden die Forderungen aus den nachrangigen Mittelaufnahmen erst dann erfüllt, wenn alle anderen Forderungen gegen die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG befriedigt worden sind. Untereinander sind alle nachrangigen Verbindlichkeiten gleichrangig. Alle nachrangigen Mittelaufnahmen können von den Gläubigern nicht vorzeitig gekündigt werden. Genussscheine können von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bei einer Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen mit einer zweijährigen Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden.

Das Nachrangkapital wird mit einem Betrag von 434,8 Mio € (2005: 296,6 Mio €) – vor Disagio- und Marktpflegeabzug – für die Ermittlung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 5 a KWG herangezogen.

Für das Geschäftsjahr 2006 entfällt auf Nachrangige Verbindlichkeiten ein Zinsaufwand von 13,9 Mio € (2005: 12,6 Mio €) und auf Genussrechtskapital ein Zinsaufwand von 3,8 Mio € (2005: 2,5 Mio €).

Verzinsung und Rückzahlung der Nachrangigen Verbindlichkeiten

Verzinsung	Nominalbetrag in Mio € 31.12.2006	Nominalbetrag in Mio € 31.12.2005
bis 5%	133,2	107,5
über 5% bis 8%	150,0	110,4
über 8%	0,0	10,2
Festsätze	283,2	228,1
Variable Sätze	25,0	47,9
Insgesamt	308,2	276,0

Rückzahlung	Nominalbetrag in Mio € 31.12.2006	Nominalbetrag in Mio € 31.12.2005
bis 1 Jahr	15,2	10,2
über 1 Jahr bis 5 Jahre	69,6	82,6
über 5 Jahre	223,4	183,2
Insgesamt	308,2	276,0

42 Eigenkapital

Zum 31.12.2006 beträgt das Gezeichnete Kapital unverändert 70,0 Mio €; es ist nach wie vor in 26.100.000 nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Die Berücksichtigung von anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente führte zu einer Erhöhung der Kapitalrücklage um 0,5 Mio €, die wir zum 31.12.2006 mit 211,4 Mio € ausweisen. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend angepasst.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital um bis zu 23,0 Mio € bis zum 31.5.2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erhöhen, und zwar durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen (genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital ist um bis zu 13,5 Mio € durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- oder Optionsrechten aus den aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3.6.2003 bis zum 31.5.2008 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten von ihren Wandel- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen (bedingtes Kapital).

Bewertungsreserve für Finanzinstrumente

Die Bewertungsreserve für Finanzinstrumente als Teil der Gewinnrücklagen hat sich wie folgt entwickelt:

in Mio €	2006	2005
Netto-Bewertungsreserve 1.1.	93,9	92,3
Abgänge (brutto)	2,4	- 20,0
Marktwertschwankungen (brutto)	- 23,3	35,2
Impairments (brutto)	1,1	0,0
Latente Steuern	14,5	- 13,6
Netto-Bewertungsreserve zum 31.12.	88,6	93,9

Eigenkapital gemäß KWG

Gemäß §§ 10 und 10 a KWG in Verbindung mit Grundsatz I stellen sich die bankaufsichtsrechtlichen Kennziffern wie folgt dar:

Kennzahlen gemäß KWG	31.12.2006	31.12.2005
Eigenmittel in Mio €	1.031	827
Kernkapital	589	525
Ergänzungskapital	440	302
Drittangmittel	2	0
Anrechnungspflichtige Positionen in Mio €	8.394	7.191
Risikoaktiva	6.719	5.591
Marktrisikopositionen	1.675	1.600
Kapitalquoten in %		
Eigenmittelquote	12,3	11,5
Kernkapitalquote	7,0	7,3

Eigenkapital gemäß BIZ

Auf Grundlage der Eigenkapitalempfehlung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) ergeben sich folgende bankaufsichtsrechtliche Kennziffern:

Kennzahlen gemäß BIZ	31.12.2006	31.12.2005
Eigenmittel in Mio €	1.041	852
Kernkapital	585	523
Ergänzungskapital	454	329
Drittangmittel	2	0
Anrechnungspflichtige Positionen in Mio €	8.321	7.178
Risikoaktiva	7.546	6.603
Marktrisikopositionen	775	575
Kapitalquoten in %		
Eigenmittelquote	12,5	11,9
Kernkapitalquote*	7,8	7,9

* Die Kernkapitalquote bezieht sich auf die gewichteten Risikoaktiva.

Diese Kennziffern wurden auf Grundlage interner Berechnungen ermittelt; die Veröffentlichung erfolgt freiwillig ohne Meldung an die Aufsichtsbehörden.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns

43 Zinsüberschuss

in Mio €	2006	2005
Zinserträge	285,1	217,4
aus Forderungen an Kreditinstitute	111,2	68,5
Geldmarktgeschäfte	97,7	59,8
Andere verzinsliche Forderungen	13,5	8,7
aus Forderungen an Kunden	112,2	81,7
Geldmarktgeschäfte	43,1	35,3
Andere verzinsliche Forderungen	69,1	46,4
aus Finanzanlagen	61,7	67,2
Zinserträge	51,7	61,1
Dividenerträge	1,0	1,7
Beteiligungserträge	9,0	4,4
Zinsaufwendungen	196,5	143,7
aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17,9	10,4
Geldmarktgeschäfte	12,7	6,9
Andere verzinsliche Einlagen	5,2	3,5
aus Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	159,2	116,2
Geldmarktgeschäfte	89,5	70,2
Andere verzinsliche Einlagen	69,7	46,0
aus Verbrieften Verbindlichkeiten	1,7	2,0
aus Nachrangkapital	17,7	15,1
Zinsüberschuss	88,6	73,7

Aufgrund des Anstiegs vor allem der kurzfristigen Zinssätze im vergangenen Jahr sind die Zinserträge und -aufwendungen gestiegen. Gleichwohl war der Druck auf die Zinsmargen unverändert hoch. Dennoch ist es uns gelungen, den Zinsüberschuss um 14,9 Mio € auf 88,6 Mio € zu steigern. Grund hierfür waren vor allem die höheren Einlagen unserer Kunden, denen hohe Forderungen an Kreditinstitute gegenüberstanden. Dieser positive Beitrag konnte die rückläufigen Zinserträge aus Finanzanlagen mehr als kompensieren.

44 Ergebnis aus Anteilen an at-equity bewerteten Unternehmen

Das Ergebnis resultiert vollständig aus unserem Joint Venture an der International Transaction Services GmbH.

45 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

in Mio €	2006	2005
Zuführungen	1,5	4,5
Auflösungen	7,4	14,1
Direktabschreibungen	1,1	0,0
Eingänge auf ausgebuchte Forderungen	0,4	0,1
Insgesamt	- 5,2	- 9,7

Zum zweiten Mal in Folge waren die Zuführungen zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft geringer als die Auflösungen. Darin spiegeln sich unser bewährtes, konservatives Kreditrisikomanagement und die Belebung der wirtschaftlichen Lage in Deutschland wider.

46 Provisionsüberschuss

in Mio €	2006	2005
Wertpapiergeschäft	182,1	177,9
Devisengeschäft und Derivate	47,0	32,3
Auslandsgeschäft	13,7	13,5
Emissions- und Strukturierungsgeschäft	12,3	9,2
Zahlungsverkehr	5,2	5,1
Kreditgeschäft	3,8	3,2
Corporate Finance	3,7	4,4
Immobilien-geschäft	1,7	3,4
Sonstiges Provisions-geschäft	12,3	15,4
Insgesamt	281,8	264,4

Mit einem Anteil von 59,2 % an den operativen Erträgen bleibt der Provisionsüberschuss die zentrale Erfolgsgröße der Bank: Angesichts der deutlich verbreiterten Kundenbasis im Privat- und Firmenkundengeschäft stieg im Berichtsjahr das Provisionsergebnis um 17,4 Mio € auf 281,8 Mio €. Aber auch die immer enger werdende Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe schlägt sich in dieser positiven Entwicklung nieder – durch die Einbindung in das HSBC-Netzwerk ist es uns möglich, die Kunden intensiver zu betreuen und ihnen eine größere Bandbreite an Produkten und Services anzubieten.

Die Erhöhung der Provisionen im Wertpapiergeschäft um 4,2 Mio € auf 182,1 Mio € ist zum einen geprägt durch die weiterhin freundlichen Finanzmärkte, die zu höheren Umsätzen in allen Kundensegmenten führten. Zum anderen gelang es unserer Tochtergesellschaft INKA (Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH) als Master-KAG, mit erfolgreichen Akquisitionen das verwaltete Vermögen und damit die Provisionen für die Fondsadministration weiter zu steigern.

Deutlich zugenommen haben die Provisionen aus dem Devisen- und Derivategeschäft. Hier konnten wir vermehrt Erträge aus der Vermittlung von Geschäften mit der HSBC an unsere Kunden erzielen. Die Vermittlung von Geschäften mit der HSBC bietet unseren Kunden den Vorteil, dass dadurch keine bilanzbezogenen Beschränkungen von Geschäftsgröße oder -komplexität bestehen, sondern wir durch den Rückgriff auf die globalen Handelsbücher der HSBC-Gruppe eine umfassende Leistungsfähigkeit sicherstellen können. Daher vermitteln wir im Zins- und Devisenhandel einen großen Anteil des Geschäfts an die HSBC-Gruppe und vereinnahmen entsprechende Provisionserlöse. Im Gegenzug haben wir unsere Eigenhandelsaktivitäten im Zins- und Devisenhandel entsprechend verringert.

Auch den bereits hohen Vorjahreswert im Emissions- und Strukturierungsgeschäft konnten wir u. a. aufgrund der Platzierung einer weiteren strukturierten Genussrechts-Emission für mittelständische Unternehmen – H.E.A.T Mezzanine 2006 – nochmals übertreffen. Dagegen waren unsere Erträge im Corporate-Finance- und im Immobiliengeschäft rückläufig. Das Sonstige Provisionsgeschäft beinhaltet als wesentlichen Faktor unverändert Provisionen aus der Platzierung und Verwaltung von Private Equity und Alternative Investments.

Insgesamt beträgt der Provisionsüberschuss das 3,2fache (2005: 3,5fache) des Zinsüberschusses.

Im Provisionsergebnis sind Provisionsaufwendungen in Höhe von 17,5 Mio € (2005: 7,8 Mio €) für die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte durch unser Joint Venture ITS enthalten.

47 *Handelsergebnis*

in Mio €	2006	2005
Aktien und Aktien-/Indexderivate	80,1	46,1
Renten und Zinsderivate	13,1	18,1
Devisen	10,8	10,1
Insgesamt	104,0	74,3

Zur zweiten starken Ertragssäule hinter dem Provisionsüberschuss entwickelte sich das Handelsergebnis. Mit einem Anstieg um 29,7 Mio € auf 104,0 Mio € lag es nicht nur deutlich über unseren Erwartungen, sondern konnte das bereits auf Rekordhöhe befindliche Vorjahresergebnis um 40,0 % übertreffen.

An der Verteilung des Handelsergebnisses auf die einzelnen Produktarten wird deutlich, dass wir uns zunehmend auf den Bereich Aktien und Aktien-/Indexderivate konzentrieren, während wir im Zins- und Derivatehandel vermehrt auf die globalen Handelsbücher der HSBC-Gruppe zurückgreifen.

So verbesserte sich der Handel mit Aktien und Aktien-/Indexderivaten mit einem Zuwachs von 34,0 Mio € bzw. 73,8 % auf 80,1 Mio €. Die Emission von Retail-Produkten unter unserer Marke HSBC Trinkaus Investment Products konnte hier einen wesentlichen Beitrag generieren. Während wir in den zinsbezogenen Handelsbereichen das sehr gute Vorjahresergebnis nicht erreichten, konnte der Devisenhandel sein Ergebnis leicht verbessern.

48 Verwaltungsaufwand

in Mio €	2006	2005
Personalaufwand	189,7	186,7
Löhne und Gehälter	164,8	158,1
Soziale Abgaben	16,0	15,8
Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützung	8,9	12,8
Andere Verwaltungsaufwendungen	98,6	88,4
Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und auf Immaterielle Vermögenswerte	10,3	12,5
Insgesamt	298,6	287,6

In den anderen Verwaltungsaufwendungen sind Aufwendungen aus Leasingzahlungen in Höhe von 8,0 Mio € (2005: 5,5 Mio €) enthalten.

Der Verwaltungsaufwand stieg moderat um 11,0 Mio € bzw. 3,8 % auf 298,6 Mio €. Im Personalaufwand standen sich folgende Effekte gegenüber: Der Aufwand für Löhne und Gehälter einschließlich der ergebnisabhängigen Bezüge nahm um 4,2 % zu. Dagegen sanken die Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung. Grund hierfür ist, dass wir im zweiten Halbjahr 2005 wesentliche Teile unserer Pensionsverpflichtungen sowie ein entsprechendes Planvermögen in ein Contractual Trust Arrangement (CTA) eingebracht haben.

Die Anderen Verwaltungsaufwendungen sind um 10,2 Mio € bzw. 11,5 % auf 98,6 Mio € angestiegen. Dies entspricht unserer Planung, die unserem strategischen Wachstumskurs entsprechend Rechnung trägt. Vor allem bedeutet dies weiterhin hohe Aufwendungen in der Informationstechnologie sowie verstärkte Marketingaktivitäten. Solange der Wachstumskurs von uns profitabel gestaltet werden kann, werden wir auch weiter steigende Aufwendungen einplanen.

Der Rückgang der Abschreibungen basiert auf der Veräußerung der Lizenz für unser Wertpapierabwicklungssystem GEOS an unser Joint Venture ITS Ende 2005.

Die Aufwand-Ertrag-Relation ist im Berichtsjahr von 60,8 % auf 61,8 % leicht angestiegen.

Die Aufgliederung der Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung stellt sich wie folgt dar:

in Mio €	2006	2005
Aufwendungen für leistungsorientierte Pläne	4,4	8,5
davon: Laufender Dienstaufwand	7,4	4,6
davon: Zinsaufwand	7,4	7,1
davon: Erwartete Erträge aus dem Planvermögen	- 10,4	- 3,2
Aufwendungen für beitragsorientierte Pläne	3,7	3,7
Andere Aufwendungen für Altersversorgung	0,8	0,6
Insgesamt	8,9	12,8

49 Ergebnis aus Finanzanlagen

Per Saldo erbrachten die Verkäufe von Finanzanlagen einen Realisierungsgewinn von 3,1 Mio €. Dies beinhaltet sowohl die Transaktionen in den beiden vollkonsolidierten Spezialfonds als auch im strategischen Buch der Bank. Für eine langfristig gehaltene Aktienposition war ein Impairment in Höhe von 1,1 Mio € erforderlich. Außerdem wird das Ergebnis aus der Absicherung der strategischen Zinsposition der Bank mit Derivaten, die nicht die Hedge-Kriterien des IAS 39 erfüllen, im Ergebnis aus Finanzanlagen ausgewiesen. Das Ergebnis aus Finanzanlagen umfasste 2005 insbesondere die Gewinne aus dem Abgang von Finanzanlagen und aus Veränderungen im Konsolidierungskreis.

Im Vorjahr wurde das Ergebnis aus Finanzanlagen innerhalb der Sonstigen Erträge und Aufwendungen ausgewiesen.

50 Sonstiges Ergebnis

in Mio €	2006	2005
Sonstige betriebliche Erträge	6,4	6,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	7,4	5,9
Sonstiges betriebliches Ergebnis	- 1,0	0,8
Übrige Erträge	1,0	10,2
Übrige Aufwendungen	0,5	2,0
Übriges Ergebnis	0,5	8,2
Sonstiges Ergebnis	- 0,5	9,0

Die Sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen 1,5 Mio € Mieterträge und 2,0 Mio € aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen sowie sonstige Erträge – z.B. aus der Objektverwaltung – in Höhe von 2,9 Mio €. Durch die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen, insbesondere durch die Zuführungen zu den sonstigen Rückstellungen, werden diese Erträge jedoch mehr als kompensiert.

Das Ergebnis des Vorjahres enthielt mit dem anteiligen Gewinn aus dem Verkauf unserer Lizenz am Wertpapierabwicklungssystem GEOS an die International Transaction Services GmbH in Höhe von 10,2 Mio € einen Sondereffekt. Im Berichtsjahr dagegen bewegt sich das Übrige Ergebnis im Rahmen unserer Erwartungen.

51 Ertragsteuern

in Mio €	2006	2005
Laufende Steuern	74,9	86,5
darunter periodenfremd	3,0	3,7
Latente Steuern aus der Veränderung von zeitlich befristeten Bewertungsdifferenzen	0,0	- 10,4
Latente Steuern aus Änderungen der Steuersätze	0,0	0,0
Insgesamt	74,9	76,1

Auch im Jahr 2006 beträgt der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne wie im Vorjahr einheitlich 25 %. Weiterhin wird ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die geschuldete Körperschaftsteuer erhoben, sodass der effektive Körperschaftsteuersatz unverändert 26,4 % beträgt. Unter Berücksichtigung des Steuersatzes für Gewerbesteuer ergibt sich für 2006 ein kombinierter Ertragsteuersatz von unveränderten 40,4 %. Dieser Satz wird auch zur Ermittlung der latenten Steuer herangezogen. Für Erträge, die in Luxemburg der Besteuerung unterliegen, beträgt der Steuersatz 29,6 %.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Beziehung zwischen den aus dem Jahresüberschuss vor Steuern abgeleiteten Ertragsteuern und dem tatsächlichen Ertragsteuer-
ausweis dar:

in Mio €	2006	2005
Jahresüberschuss vor Steuern	189,5	193,5
Ertragsteuersatz (%)	40,4	40,4
Abgeleitete Ertragsteuern aus dem Jahresüberschuss vor Steuern	76,5	78,1
Steuersatzdifferenz auf Ergebnisse ausländischer Gesellschaften	- 2,4	- 2,7
Effekt aus steuerfreien Einkünften sowie nicht abzugsfähigen Aufwendungen nach § 8 b KStG	- 6,3	- 7,4
Steuern für Vorjahre	3,0	3,7
Übrige	4,1	4,4
Ausgewiesene Ertragsteuern	74,9	76,1

52 Betriebsergebnisrechnung

in Mio €	2006	2005	Veränderung	
			in Mio €	in %
Zinserträge	285,1	217,4	67,7	31,1
Zinsaufwendungen	196,5	143,7	52,8	36,7
Zinsüberschuss	88,6	73,7	14,9	20,2
Risikovorsorge Kreditgeschäft	- 5,2	- 9,7	4,5	- 46,4
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	93,8	83,4	10,4	12,4
Ergebnis aus Anteilen an at-equity bewerteten Unternehmen	2,5	0,9	1,6	> 100,0
Provisionserträge	520,4	415,7	104,7	25,2
Provisionsaufwendungen	238,6	151,3	87,3	57,7
Provisionsüberschuss	281,8	264,4	17,4	6,6
Handelsergebnis	104,0	74,3	29,7	40,0
Personalaufwand	189,7	186,7	3,0	1,6
Sonstige Verwaltungs- aufwendungen	108,9	100,9	8,0	7,9
Verwaltungsaufwand	298,6	287,6	11,0	3,8
Sonstiges betriebliches Ergebnis	- 1,0	0,8	- 1,8	> 100,0
Betriebsergebnis	182,5	136,2	46,3	34,0
Ergebnis aus Finanzanlagen	6,5	49,1	- 42,6	- 86,8
Übriges Ergebnis	0,5	8,2	- 7,7	- 93,9
Jahresüberschuss vor Steuern	189,5	193,5	- 4,0	- 2,1
Ertragsteuern	74,9	76,1	- 1,2	- 1,6
Jahresüberschuss	114,6	117,4	- 2,8	- 2,4

In das Betriebsergebnis sind aus dem Sonstigen Ergebnis (Note 50) jeweils die betrieblichen Erträge und Aufwendungen eingerechnet worden. Die Aufteilung des Betriebsergebnisses auf die Geschäftsbereiche ist in der Segmentberichterstattung in Note 54 dargestellt.

53 Angaben zur Kapitalflussrechnung

IAS 7 (Cashflow Statements) fordert als branchenübergreifende Vorschrift, eine Kapitalflussrechnung zu erstellen. Ihre Bedeutung als Informationsinstrument in Jahresabschlüssen von Kreditinstituten ist jedoch relativ gering. Die Kapitalflussrechnung zeigt die Veränderung der Zahlungsmittel des Konzerns nach Zu- und Abflüssen im Verlauf des Geschäftsjahres.

Bei den Zahlungsvorgängen des Geschäftsjahres wird zwischen Zahlungsströmen aus operativer, investiver und finanzierender Tätigkeit unterschieden. Die Zuordnung von Zahlungsströmen zur operativen Geschäftstätigkeit erfolgt entsprechend der Abgrenzung des Betriebsergebnisses. Dieses setzt sich zusammen aus der Summe des Zins- und Provisionsüberschusses, des At-Equity-Ergebnisses, dem Handelsergebnis und dem Saldo der betrieblichen Aufwendungen und Erträge abzüglich des Verwaltungsaufwands sowie der Risikovorsorge.

Die Sammelposition „Sonstige Anpassungen (per saldo)“ enthält als Bestandteil der Kapitalflussrechnung im Wesentlichen folgende Faktoren: das Bewertungsergebnis der Finanzinstrumente des Handelsbestands zum Bilanzstichtag, die Nettozuführung zu den latenten Steuern, die Veränderung der Steuererstattungsansprüche sowie gezahlte Ertragsteuern und erhaltene Zinsen und Dividenden abzüglich gezahlter Zinsen.

Zahlungsmittel

Der ausgewiesene Zahlungsmittelbestand in Höhe von 436,3 Mio € (2005: 798,6 Mio €) entspricht wie im Vorjahr dem Bilanzposten „Barreserve“, der sich aus dem Kassenbestand und dem Guthaben bei Zentralnotenbanken zusammensetzt. Die Zahlungsmittel bestehen nahezu ausschließlich in Euro. Wesentliche Bewertungseffekte aus Wechselkursänderungen waren nicht zu berücksichtigen.

Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit

Die Zahlungsströme aus dem operativen Geschäft werden für den Konzern nach der indirekten Methode dargestellt, nach der sie aus dem Jahresüberschuss abgeleitet werden.

Der Jahresüberschuss des Konzerns nach Steuern in Höhe von 114,6 Mio € (2005: 117,4 Mio €) bildet die Ausgangsgröße für die Kapitalflussrechnung. Der als Zwischensumme aus operativer Geschäftstätigkeit ausgewiesene Brutto-Cashflow von 180,2 Mio € (2005: -9,2 Mio €) zeigt den betrieblichen Ausgabenüberschuss vor jeglicher Kapitalbindung. Im Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit sind zusätzlich die Veränderungen der operativen Mittel berücksichtigt.

Cashflow aus Investitionstätigkeit

Für den Erwerb von Sachanlagen wurden 15,2 Mio € im Geschäftsjahr 2006 aufgewendet (2005: 16,2 Mio €). Wie im Vorjahr wurden vornehmlich Anschaffungen zur Ausweitung der IT-Kapazitäten getätigt. Aus Verkäufen von Sachanlagen flossen dem Konzern 1,4 Mio € (2005: 38,1 Mio €) zu. Im abgelaufenen Geschäftsjahr ergab sich aus dem Kauf und Verkauf von Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter ein Zahlungseingang von netto - 0,9 Mio € (2005: 28,9 Mio €).

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Als Bestandteil des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Berichtsjahr 65,3 Mio € Dividende für das Geschäftsjahr 2005 gezahlt (2005: 58,7 Mio €).

Sonstige Angaben

54 Segmentberichterstattung

Die nach IAS 14 erstellte Segmentberichterstattung von HSBC Trinkaus & Burkhardt liefert den Jahresabschlussadressaten Informationen über die Ertrags-, Wachstums- und Risikoquellen einzelner Segmente und soll sie in die Lage versetzen, die wirtschaftliche Leistung eines Konzerns differenzierter beurteilen zu können.

Die Basis der Segmentberichterstattung des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns bildet die Ergebnisbeitragsrechnung als ein wesentlicher Bestandteil des Management Information System (MIS). Das MIS fungiert als eines der zentralen Steuerungs- und Kontrollinstrumente der Bank und bildet die Organisationsstruktur des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns nach Unternehmensbereichen ab. Hierauf aufbauend definieren wir die Unternehmensbereiche als primäre Segmente.

Die Segmentberichterstattung umfasst daher die nachfolgend dargestellten, im Wesentlichen auf die Bedürfnisse unserer Kunden ausgerichteten Geschäftsfelder:

Vermögende Privatkunden

Das Geschäftsfeld Vermögende Privatkunden bietet den Kunden von HSBC Trinkaus & Burkhardt die umfassende Betreuung und Verwaltung größerer privater Vermögen. Dies beinhaltet neben der reinen Vermögensverwaltung und Anlageberatung auch besondere Dienstleistungen wie die Vermögensstrukturberatung, die Testamentsvollstreckung, die Immobilienberatung sowie Family-Office-Dienstleistungen. Die Dienstleistungen werden im Stammhaus, in den Niederlassungen und bei unserer Tochtergesellschaft in Luxemburg angeboten.

Firmenkunden

Im Geschäftsfeld Firmenkunden offeriert HSBC Trinkaus & Burkhardt großen und mittleren Unternehmen eine am jeweiligen Bedarf ausgerichtete umfassende Palette qualifizierter Dienstleistungen. Hierbei handelt es sich um die Basisdienstleistungen der verschiedenen Kredit- und Einlageprodukte sowie den umfassenden Zahlungsverkehrsservice im In- und im Ausland (PCM = Payments and Cash Management). Hinzu treten anspruchsvolle Spezialdienstleistungen wie Zins- und Währungsmanagement, Auslandsgeschäft, Wertpapiergeschäft, Portfolio-Management sowie Corporate Finance.

Institutionelle Kunden

HSBC Trinkaus & Burkhardt bietet den institutionellen Kunden, also Kapital-sammelstellen mit hohem Anlagebedarf wie Versicherungen, Pensionsfonds und Investmentgesellschaften sowie auch Banken, die gesamte Bandbreite der klassischen und modernen Anlage- und Refinanzierungsinstrumente sowie auf den einzelnen Kunden zugeschnittene individuelle Lösungen z.B. für die Wertsicherung großer Anlageportfolios.

Eigenhandel

Unter Eigenhandel fallen die Transaktionen der Handelsbereiche in Wertpapieren, Finanzinstrumenten, Devisen und Derivaten von HSBC Trinkaus & Burkhardt, die die Bank auf eigene Rechnung und im eigenen Namen vornimmt. Beim Eigenhandel tritt somit die Bank selbst als Marktteilnehmer auf, nimmt Market-Maker-Funktionen wahr und versucht, zusätzliche Ergebnisbeiträge dadurch zu erwirtschaften, dass sie gezielt Handelspositionen eingeht.

Zentrale Bereiche/Konsolidierung

Die Zentralen Bereiche/Konsolidierung enthalten neben Overhead-Kosten, die den Geschäftsfeldern nicht eindeutig zugerechnet werden können, die Ergebnisbeiträge ausgewählter strategischer Aktiv- und Passivpositionen, die nicht direkt einzelnen Geschäftsfeldern zugeordnet sind, sowie die Ergebnisse des Asset Liability Management. Wie schon im Vorjahr werden in diesem Segment auch die Ergebnisbeiträge ausgewiesen, die aus der Abwicklung von Wertpapiergeschäften für Finanzdienstleister erzielt wurden. Außerdem ist die Überleitung auf die Konzernergebnisse darin enthalten.

Die Segmentberichterstattung nach Geschäftsfeldern stellt sich für die Jahre 2006 und 2005 wie folgt dar:

in Mio €		Vermögende Privat- kunden	Firmen- kunden	Institu- tionelle Kunden	Eigen- handel	Zentrale Bereiche/ Konsoli- dierung	Insgesamt
Zinsüberschuss	2006	11,7	32,7	1,8	3,7	38,7	88,6
	2005	10,7	27,3	1,6	2,9	31,2	73,7
Risikovorsorge	2006	1,0	4,7	0,2	0,0	- 11,1	- 5,2
	2005	0,8	3,8	0,2	0,1	- 14,6	- 9,7
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	2006	10,7	28,0	1,6	3,7	49,8	93,8
	2005	9,9	23,5	1,4	2,8	45,8	83,4
Ergebnis aus Anteilen an at-equity bewerteten Unternehmen	2006					2,5	2,5
	2005					0,9	0,9
Provisionsüberschuss	2006	80,2	77,6	122,6	7,2	- 5,8	281,8
	2005	71,2	72,4	98,6	4,4	17,8	264,4
Handelsergebnis	2006		- 0,4	4,3	88,4	11,7	104,0
	2005		0,2	4,2	75,5	- 5,6	74,3
Erträge nach Risikovorsorge	2006	90,9	105,2	128,5	99,3	58,2	482,1
	2005	81,1	96,1	104,2	82,7	58,9	423,0
Verwaltungsaufwand	2006	53,9	63,5	72,2	42,7	66,3	298,6
	2005	48,2	57,7	59,0	37,0	85,7	287,6
Sonstiges betrieb- liches Ergebnis	2006					- 1,0	- 1,0
	2005					0,8	0,8
Betriebsergebnis	2006	37,0	41,7	56,3	56,6	- 9,1	182,5
	2005	32,9	38,4	45,2	45,7	- 26,0	136,2
Ergebnis aus Finanzanlagen	2006					6,5	6,5
	2005					49,1	49,1
Übriges Ergebnis	2006					0,5	0,5
	2005					8,2	8,2
Jahresüberschuss vor Steuern	2006	37,0	41,7	56,3	56,6	- 2,1	189,5
	2005	32,9	38,4	45,2	45,7	31,3	193,5
Veränderung zum Vorjahr in %		12,5	8,6	24,6	23,9		- 2,1

Die Segmentergebnisse für 2006 sind auf Basis einer umfangreicheren Kostenverteilung auf die Kundenbereiche und den Eigenhandel als bisher ermittelt worden. Daher wurden rückwirkend die Segmentergebnisse für 2005 nach der gleichen Systematik neu berechnet, um einen Vergleich der Segmentergebnisse in beiden Jahren zu ermöglichen.

Alle vier Segmente konnten 2006 ihre Vorjahresergebnisse trotz einiger Schwankungen im Jahresverlauf weiter ausbauen, was die ausgewogene Struktur und Entwicklung der Geschäftsaktivitäten der Bank dokumentiert.

Das Segment Vermögende Privatkunden erzielte im Vorjahresvergleich erfreuliche Erlöszuwächse aus der Ausweitung des Wertpapiergeschäfts mit Schwerpunkt auf

Aktien und Investmentanteilen. Die deutlich gestiegenen Volumen, die wir für unsere Kunden verwalten, haben maßgeblich zu diesem Ergebnis beigetragen.

Trotz des weiterhin starken Margendrucks im Kreditgeschäft konnte das Firmenkundengeschäft sein Zinsergebnis aufgrund der deutlichen Zunahme des Einlagengeschäfts maßgeblich ausweiten. Daneben gelang dem Firmenkundengeschäft eine nennenswerte Steigerung der Provisionserlöse u.a. aus Asset-Management-Produkten und Zinsderivaten.

Den höchsten Beitrag aller Kundensegmente zum Ergebnis der Bank lieferte das Geschäft mit Institutionellen Kunden. Die Ergebnisverbesserung resultierte insbesondere aus dem ebenfalls sehr erfolgreichen Asset-Management- und Aktiengeschäft. Die Produkte der HSBC-Gruppe steuern einen immer höheren Anteil bei.

Der Eigenhandel konnte den Ergebnisbeitrag ebenfalls signifikant steigern. Deutliche Erlösanstiege wiesen der weiterhin sehr erfolgreiche Aktien- und Aktien-derivatehandel auf, während der Zins- und Devisenhandel ihre hohen Vorjahreserlöse nicht ganz erreichen konnten. Einen hohen Anteil an dieser positiven Geschäftsentwicklung hatte die Emission von Retail-Produkten wie z.B. Warrants und Zertifikaten unter unserer Marke HSBC-tip.de.

Das hohe Ergebnis aus Finanzanlagen im Vorjahr stammte überwiegend aus Sonderfaktoren im Rahmen der Übertragung der Wertpapierabwicklung auf das neu gegründete Joint Venture International Transaction Services GmbH (ITS) sowie aus der Errichtung eines Contractual Trust Arrangement (CTA) zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen. Diesen Sondereffekten standen im Berichtsjahr keine außerordentlichen Transaktionen gegenüber.

Die wesentlichen Ursachen für die Zunahme des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Vorjahr liegen im Wachstum der Bank und ihrer wachsenden Kundenbasis begründet und finden sich u.a. in den Kostenwüchsen für Informationstechnologie und anderen Sachkostenarten. Weitere Kostenbelastungen aus der deutlich steigenden Zahl von Mitarbeitern aufgrund des bereits realisierten und noch geplanten Wachstums konnten durch strukturelle Änderungen teilweise aufgefangen werden. Hierzu gehören die Errichtung des CTA im dritten Quartal des Vorjahres und die Übertragung der Wertpapierabwicklung auf die ITS, die seit Oktober des Vorjahres als Joint Venture mit der T-Systems Enterprise Services GmbH geführt wird.

Segmenterträge sind in Zinsergebnis, Ergebnis aus Anteilen an at-equity bewerteten Unternehmen, Provisions- und Handelsergebnis unterteilt. Die Differenz zwischen den standardisierten Risikokosten (bonitätsabhängige Zuschläge auf Inanspruchnahmen sowie nicht ausgenutzte Limite) der operativen Segmente und den in der

Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Risikokosten ist den Zentralen Bereichen zugerechnet. Der Verwaltungsaufwand wird den Bereichen zugeordnet, soweit dies verursachungsgerecht möglich ist. Unverteilte Overhead-Kosten sind in den Zentralen Bereichen erfasst.

		Vermö- gende Privat- kunden	Firmen- kunden	Institu- tionelle Kunden	Eigen- handel	Zentrale Bereiche/ Konsoli- dierung	Insgesamt	Über- leitung	Stich- tag
Aufwand-Ertrag- Relation in %	2006	58,7	57,8	56,1	43,0		61,8		61,8
	2005	58,9	57,8	56,5	44,7		60,8		60,8
Vermögen* in Mio €	2006	721,0	1.861,0	1.150,7	4.540,1	8.200,5	16.473,3	2.203,1	18.676,4
	2005	800,0	1.581,0	980,9	3.969,6	7.388,4	14.719,9	1.228,2	15.948,1
Schulden* in Mio €	2006	2.803,0	3.001,0	1.069,3	1.968,0	6.648,6	15.489,9	2.301,6	17.791,5
	2005	2.476,0	2.446,0	824,1	2.656,5	5.177,7	13.580,3	1.533,2	15.113,5
Anrechnungspflichtige Positionen* in Mio €	2006	1.129,5	3.507,4	312,0	249,2	2.771,9	7.970,0	424,0	8.394,0
	2005	1.095,1	2.858,0	345,3	191,0	2.708,3	7.197,7	- 6,7	7.191,0
Zugeordnetes bilan- zielles Eigenkapital* in Mio €	2006	139,2	258,1	98,3	95,2	76,6	667,4	217,5	884,9
	2005	132,8	220,9	95,3	87,6	99,4	636,0	198,6	834,6
Mitarbeiter	2006	193	180	202	77	967	1.619		1.619
	2005	179	180	177	81	910	1.527		1.527
Eigenkapitalrendite vor Steuern in %	2006	26,6	16,2	57,3	59,5		28,0		28,0
	2005	24,8	17,4	47,4	52,2		30,4		30,4

*Jahresdurchschnitt

Die Positionen Vermögen, Schulden, Anrechnungspflichtige Positionen und Zugeordnetes bilanzielles Eigenkapital basieren auf Durchschnittswerten des MIS. Die Unterschiede zu den Stichtagswerten per Jahresultimo werden in der Überleitungsspalte ausgewiesen.

Die Aufwand-Ertrag-Relation ist das Maß der Kosteneffizienz der Bereiche und gibt die Relation des Verwaltungsaufwands zu den Erträgen vor Risikovorsorge an. Diese Kennziffer hat sich im Vorjahresvergleich in den Bereichen Vermögende Privatkunden, Institutionelle Kunden und im Eigenhandel verbessert aufgrund der prozentual höher ausgefallenen Erlöszunahmen im Vergleich zu den Kostenzuwächsen. Im Firmenkundengeschäft ist sie unverändert geblieben.

Die Eigenkapitalausstattung der operativen Segmente setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag, der jedem Segment zugeordnet ist, sowie einem Zuschlag, dessen Höhe von den unter Risikogesichtspunkten anrechnungspflichtigen Positionen abhängt.

Die Zuordnung von Aktiva, Passiva, Risikoaktiva und bilanziellem Eigenkapital folgt der MIS-spezifischen Zuordnung der Kunden zu den Segmenten.

Die Zunahme des Kreditgeschäfts im Bereich Firmenkunden ging einher mit der Ausweitung der anrechnungspflichtigen Positionen. Im Bereich Institutionelle Kunden wurden höhere Risikoaktiva aus Sales-Trading-Beständen durch rückläufige bilanzunwirksame überkompensiert. Bei den Privatkunden haben sich die anrechnungspflichtigen Positionen erhöht, weil die Reduzierung der Kundenforderungen durch den deutlichen Anstieg des Passivüberhangs, für den eine Anlage am Interbankenmarkt und damit höhere Risikoaktiva unterstellt werden, übertroffen wird. Im Eigenhandel haben sich die Eigenkapital bindenden Marktrisikopositionen infolge der höheren Handelsbestände vergrößert.

Korrespondierend zur Entwicklung der Betriebsergebnisse konnte die Eigenkapitalverzinsung in allen Segmenten bis auf Firmenkunden nennenswert verbessert werden und liegt teilweise deutlich über 20 % vor Steuern. Die höhere Eigenkapitalbindung infolge der starken Ausweitung der anrechnungspflichtigen Risikoaktiva verhinderte im Bereich Firmenkunden eine Verbesserung der Eigenkapitalrendite trotz des deutlichen Ergebnisanstiegs.

Das sekundäre Segmentierungskriterium für die Segmentberichterstattung sind die Regionen, wobei sich die Zurechnung jeweils nach dem Sitz des Konzernunternehmens richtet. Danach ergibt sich für unsere geschäftlichen Aktivitäten folgendes Bild:

in Mio €		Deutsch-land	Luxem-burg	Restliche	Konsoli-dierung	Insgesamt
Zinsüberschuss	2006	78,9	9,7			88,6
	2005	63,2	10,5			73,7
Risikovorsorge	2006	- 6,0	0,8			- 5,2
	2005	- 10,5	0,8			- 9,7
Ergebnis aus Anteilen an at-equity bewerteten Unternehmen	2006	2,5				2,5
	2005	0,9				0,9
Provisionsüberschuss	2006	257,8	21,0	3,0		281,8
	2005	243,1	18,8	2,5		264,4
Handelsergebnis	2006	100,1	3,9			104,0
	2005	72,2	2,1			74,3
Verwaltungsaufwand	2006	282,1	15,7	0,8		298,6
	2005	271,9	15,0	0,7		287,6
Jahresüberschuss vor Steuern	2006	169,3	17,9	2,3		189,5
	2005	175,3	16,4	1,8		193,5
Aufwand-Ertrag-Relation in %	2006	63,3	45,6	24,8		61,8
	2005	62,2	46,5	29,2		60,8
Anrechnungspflichtige Positionen	31.12.2006	8.077,0	627,0	1,0	- 311,0	8.394,0
	31.12.2005	7.031,0	568,0	0,0	- 408,0	7.191,0
Bilanzsumme	31.12.2006	17.217,8	2.164,4	2,6	- 708,4	18.676,4
	31.12.2005	15.126,1	1.712,9	2,1	- 893,0	15.948,1

55 Fair Value der Finanzinstrumente

Der Fair Value eines Finanzinstrumentes ist derjenige Betrag, zu dem zwischen hinreichend informierten, vertragswilligen und unabhängigen Parteien ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit gehandelt werden könnte.

Zur Bewertung verweisen wir auf Note 7.

In der Bilanz sind Handelsaktiva und -passiva sowie Finanzanlagen zum Marktwert ausgewiesen, d. h., der Buchwert entspricht dem Marktwert.

Für andere Bilanzpositionen ergeben sich folgende Unterschiede zwischen Fair Value und ausgewiesenen Buchwerten:

in Mio €	31.12.2006	
	Fair Value	Buchwert
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (aus der Bewertung langfristig aufgenommener Schuldscheindarlehen)	1.704,0	1.702,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (aus der Bewertung langfristig aufgenommener Schuldscheindarlehen)	8.864,8	8.861,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	29,7	29,8
Nachrangkapital	444,0	440,6

Interbankengelder, Buchforderungen an Kunden und Kundeneinlagen sind von der Bewertung ausgenommen. Aufgrund der kurzen Laufzeit für diese Geschäfte ist der Unterschied zwischen Fair Value und Buchwert unwesentlich.

56 Bestände in Fremdwährung

Zum 31.12.2006 betragen die auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände 2.560,9 Mio € (2005: 1.833,0 Mio €) und die entsprechenden Verbindlichkeiten 2.599,1 Mio € (2005: 2.232,7 Mio €). US-Dollar-Forderungen und -Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr jeweils den größten Einzelanteil.

57 Angaben über wesentliche Konzentrationen von Aktiva und Passiva

Das Gesamtportfolio des Konzerns aus dem Kredit- und Einlagengeschäft weist eine diversifizierte Struktur auf, wobei sich eine gewisse Konzentration im Segment deutscher Blue-Chip-Unternehmen abzeichnet, wie aus der Größenklassengliederung der Unternehmenskredite erkennbar ist. Die Kreditausfallrisiken sind über die verschiedenen Branchen gut gestreut. Zum 31.12.2006 bestehen zudem keine signifikanten Großengagements, die eine Konzentration der Aktiva, der Passiva oder des außerbilanziellen Geschäfts zur Konsequenz haben könnten.

Gliederung des Kreditvolumens (gemäß KWG-Definition) nach Kreditarten

	31.12.2006		31.12.2005	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
Barkredite	9.744,2	48,7	7.972,7	48,9
Reverse Repos	342,4	1,7	1.322,5	8,1
Wertpapiere	6.114,6	30,6	3.295,0	20,2
Derivate	2.029,8	10,1	1.773,8	10,9
Aval- und Akkreditivkredite	1.615,6	8,1	1.491,4	9,1
Wertpapierpensions- und -leihgeschäfte	85,5	0,4	384,3	2,4
Beteiligungen	74,0	0,4	67,2	0,4
Insgesamt	20.006,1	100,0	16.306,9	100,0

Gliederung des Kreditvolumens nach Branchen

	31.12.2006		31.12.2005	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen	14.447,3	72,2	11.095,4	68,1
Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige	4.161,0	20,8	3.852,5	23,6
Öffentliche Haushalte	843,7	4,2	920,4	5,6
Wirtschaftlich unselbstständige Privatpersonen	554,1	2,8	438,6	2,7
Insgesamt	20.006,1	100,0	16.306,9	100,0

Gliederung des Kreditvolumens der Unternehmen und der wirtschaftlich Selbstständigen nach Regionen

	31.12.2006		31.12.2005	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
Inland	2.298,8	55,2	3.031,4	78,7
Sonstige Europäische Union einschließlich Norwegen und Schweiz	1.191,3	28,6	633,8	16,5
Resteuropa	13,4	0,3	3,9	0,1
Afrika	15,6	0,4	5,4	0,1
Nordamerika	352,0	8,5	89,1	2,3
Südamerika	221,8	5,3	63,9	1,7
Asien	65,8	1,6	23,6	0,6
Ozeanien	2,3	0,1	1,4	0,0
Insgesamt	4.161,0	100,0	3.852,5	100,0

Gliederung des Kreditvolumens der Unternehmen und der wirtschaftlich Selbstständigen nach Größenklassen

	31.12.2006		31.12.2005	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
Bis einschließlich 1.000 T€	161,9	3,9	98,4	2,5
Bis einschließlich 5.000 T€	478,2	11,5	608,5	15,8
Bis einschließlich 10.000 T€	393,7	9,5	580,4	15,1
Bis einschließlich 25.000 T€	864,4	20,8	1.012,0	26,3
Bis einschließlich 50.000 T€	732,4	17,6	557,8	14,5
Bis einschließlich 103.129 T€* (2005: 82.634 T€*)	392,7	9,4	122,2	3,1
Über 103.129 T€* (2005: 82.634 T€*)	1.137,7	27,3	873,2	22,7
Insgesamt	4.161,0	100,0	3.852,5	100,0

* Großkreditgrenze nach KWG

58 Derivategeschäfte

Die derivativen Finanzinstrumente setzen wir im Wesentlichen im Kundengeschäft ein; dadurch entstehende offene Positionen versuchen wir mittels individueller Einschätzung der Marktentwicklung Gewinn bringend umzusetzen. Die Darstellung des Geschäfts mit Derivaten gemäß § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute folgt den Empfehlungen des Ausschusses für Bilanzierung des Bundesverbands deutscher Banken. Gemäß internationalem Standard stellen die angegebenen Marktwerte die auf die Handelsaktivitäten entfallenden Wiederbeschaffungskosten dar, die bei einem Ausfall aller Kontrahenten ungeachtet ihrer individuellen Bonität entstehen können. Durchsetzbare Netting-Vereinbarungen bleiben unberücksichtigt. Da bei börsengehandelten Produkten Adressenausfallrisiken nicht existieren, sind die hierauf entfallenden Marktwerte nicht in die Tabelle für die Marktwerte der Derivate eingegangen.

Gliederung des Derivategeschäfts nach Nominalbeträgen

in Mio €		Nominalbeträge mit einer Restlaufzeit			Nominal- beträge	Nominal- beträge
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre	Summe 2006	Summe 2005
OTC- Produkte	FRA	5	0	0	5	0
	Zins-Swaps	4.063	12.664	10.793	27.520	31.840
	Zinsoptionen – Käufe	1.356	4.429	5.936	11.721	7.600
	Zinsoptionen – Verkäufe	554	4.063	6.789	11.406	7.947
	Termingeschäfte	572	0	0	572	649
Börsen- Produkte	Zins-Futures	0	0	5.503	5.503	5.365
	Zinsoptionen	0	0	0	0	0
Zinsbezogene Geschäfte		6.550	21.156	29.021	56.727	53.401
OTC- Produkte	Devisentermingeschäfte	22.937	1.055	121	24.113	20.709
	Cross Currency Swaps	125	34	56	215	39
	Devisenoptionen – Käufe	2.012	120	0	2.132	2.796
	Devisenoptionen – Verkäufe	1.640	98	0	1.738	2.834
Börsen- Produkte	Währungs-Future	0	0	15	15	22
Währungsbezogene Geschäfte		26.714	1.307	192	28.213	26.400
OTC- Produkte	Aktien-/Index-Opt. – Käufe	19	16	170	205	8
	Aktien-/Index-Opt. – Verkäufe	8	1	18	27	4
Börsen- Produkte	Aktien-/Index-Futures	0	0	950	950	854
	Aktien-/Index-Optionen	6.782	3.637	31	10.450	9.052
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte		6.809	3.654	1.169	11.632	9.918
OTC- Produkte	Credit Default Swaps – Käufe	10	10	0	20	20
	Credit Default Swaps – Verkäufe	10	10	0	20	20
Kreditderivate		20	20	0	40	40
Finanzderivate insgesamt		40.093	26.137	30.382	96.612	89.759

Gliederung des Derivategeschäfts nach Marktwerten

in Mio €		Positive Marktwerte mit einer Restlaufzeit			Positive Marktwerte		Negative Marktwerte	
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre	Summe 2006	Summe 2005	Summe 2006	Summe 2005
OTC-	FRAAs	0	0	0	0	0	0	0
Produkte	Zins-Swaps	39	183	325	547	1.165	563	1.158
	Zinsoptionen – Käufe	11	47	287	345	267	0	0
	Zinsoptionen – Verkäufe	0	0	0	0	0	344	320
	Termingeschäfte	0	0	0	0	0	0	0
Zinsbezogene Geschäfte		50	230	612	892	1.432	907	1.478
OTC-	Devisentermingeschäfte	265	22	2	289	327	290	331
Produkte	Cross Currency Swaps	1	1	1	3	2	5	1
	Devisenoptionen – Käufe	51	21	0	72	94	0	0
	Devisenoptionen – Verkäufe	0	0	0	0	0	41	87
Währungsbezogene Geschäfte		317	44	3	364	423	336	419
OTC-	Aktien-/Index-Opt. – Käufe	25	3	41	69	5	0	0
Produkte	Aktien-/Index-Opt. – Verkäufe	0	0	0	0	0	56	34
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte		25	3	41	69	5	56	34
OTC-	Credit Default Swaps – Käufe	1	0	0	1	0	0	0
Produkte	Credit Default Swaps – Verkäufe	0	0	0	0	0	1	0
Kreditderivate		1	0	0	1	0	1	0
Finanzderivate insgesamt		393	277	656	1.326	1.860	1.300	1.931

Aufteilung der positiven Marktwerte nach Kontrahenten

Die Wiederbeschaffungskosten der OTC-Derivate aus Handelsaktivitäten sind zur Analyse möglicher Ausfallszenarien nach Kontrahenten aufgeteilt:

		31.12.2006		31.12.2005	
		in Mio €	in %	in Mio €	in %
OECD	Zentralregierungen	0	0,0	0	0,0
	Banken	1.113	84,0	1.560	83,9
	Finanzinstitute	95	7,2	108	5,8
	Sonstige	115	8,7	190	10,2
Nicht OECD	Zentralregierungen	0	0,0	0	0,0
	Banken	1	0,0	0	0,0
	Finanzinstitute	0	0,0	0	0,0
	Sonstige	2	0,1	2	0,1
Insgesamt		1.326	100,0	1.860	100,0

59 Restlaufzeitengliederung

in Mio €		bis 3 Monate	> 3 Monate bis 1 Jahr	> 1 Jahr	ohne feste Laufzeit	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute	31.12.2006	5.503,0	28,3	0,0	0,0	5.531,3
	31.12.2005	4.503,1	58,7	0,1	0,0	4.561,9
Forderungen an Kunden	31.12.2006	2.618,8	291,8	334,8	0,0	3.245,4
	31.12.2005	1.923,2	479,4	151,4	0,0	2.554,0
Handelsaktiva	31.12.2006	7.880,5	0,0	0,0	0,0	7.880,5
	31.12.2005	6.470,6	0,0	0,0	0,0	6.470,6
Finanzanlagen	31.12.2006	258,5	93,7	740,5	344,9	1.437,6
	31.12.2005	87,5	121,0	935,0	328,7	1.472,2
Sonstige Aktiva	31.12.2006	54,5	4,3	0,0	9,8	68,6
	31.12.2005	10,6	6,9	11,7	0,0	29,2
Insgesamt	31.12.2006	16.315,3	418,1	1.075,3	354,7	18.163,4
	31.12.2005	12.995,0	666,0	1.098,2	328,7	15.087,9

in Mio €		bis 3 Monate	> 3 Monate bis 1 Jahr	> 1 Jahr	ohne feste Laufzeit	Gesamt
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.12.2006	1.644,1	30,2	28,2	0,0	1.702,5
	31.12.2005	1.341,8	24,6	58,3	0,0	1.424,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (ohne Spareinlagen)	31.12.2006	8.417,2	99,7	330,9	0,0	8.847,8
	31.12.2005	6.700,8	178,9	245,5	0,0	7.125,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	31.12.2006	0,0	19,8	10,0	0,0	29,8
	31.12.2005	0,0	24,6	10,0	0,0	34,6
Handelsspassiva	31.12.2006	6.476,8	0,0	0,0	0,0	6.476,8
	31.12.2005	5.883,9	0,0	0,0	0,0	5.883,9
Rückstellungen	31.12.2006	0,0	58,8	54,2	0,0	113,0
	31.12.2005	0,0	42,1	61,4	0,0	103,5
Sonstige Passiva	31.12.2006	30,4	52,2	22,8	0,0	105,4
	31.12.2005	49,0	31,0	11,0	0,0	91,0
Nachrangkapital	31.12.2006	5,1	10,1	425,4	0,0	440,6
	31.12.2005	10,2	0,0	297,9	0,0	308,1
Insgesamt	31.12.2006	16.573,6	270,8	871,5	0,0	17.715,9
	31.12.2005	13.985,7	301,2	684,1	0,0	14.971,0

Handelsaktiva und -passiva sind entsprechend der Halteabsicht im kürzesten Laufzeitband ausgewiesen, unabhängig von der tatsächlichen Fälligkeit. Eine Restlaufzeitgliederung für Derivate gemäß deren juristischen Fälligkeiten findet sich in Note 58.

60 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	1.581,2	1.491,4
Unwiderrufliche Kreditzusagen	3.701,1	2.706,2
Insgesamt	5.282,3	4.197,6

Nach wie vor bestehen keine Einzahlungsverpflichtungen für Gesellschaftsanteile. Die Haftsummen aus Anteilen an Genossenschaften betragen wie im Vorjahr insgesamt 0,2 Mio €.

Die Nachschusspflicht aus der Beteiligung an der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH beläuft sich ebenfalls unverändert auf 3,7 Mio €. Daneben tragen wir eine quotale Eventualhaftung für die Erfüllung der Nachschusspflicht anderer Gesellschafter, die dem Bundesverband deutscher Banken e.V. angehören.

Für unser Joint-Venture-Unternehmen International Transaction Services GmbH besteht weiterhin die Verpflichtung, im Geschäftsjahr 2007 einen eventuell entstehenden Bilanzverlust vollständig auszugleichen.

Die Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen betragen zum Bilanzstichtag 35,7 Mio € (2005: 27,2 Mio €):

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
bis 1 Jahr	21,4	16,7
darunter: Leasing	8,6	6,4
> 1 Jahr bis 5 Jahre	12,6	9,7
darunter: Leasing	4,6	0,7
> 5 Jahre	1,7	0,8
darunter: Leasing	0,0	0,0
Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen insgesamt	35,7	27,2

61 Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände

Für Geschäfte an der Eurex und für Wertpapierleihgeschäfte wurden Wertpapiere im Nennwert von 503,3 Mio € (2005: 1.052,5 Mio €) als Sicherheit hinterlegt.

Zur Besicherung von Spitzenrefinanzierungsfazilitäten standen zum Bilanzstichtag Schuldverschreibungen im Nennwert von 1.878,3 Mio € (2005: 1.637,3 Mio €) zur Verfügung.

62 Treuhandgeschäfte

Treuhandgeschäfte dürfen laut IAS 30.55 nicht in die Bilanz eines Kreditinstituts eingehen. Als Indikator für das Ausmaß einer potenziellen Haftung zeigt die nachfolgende Tabelle das Volumen der treuhänderischen Geschäftstätigkeit:

in Mio €	31.12.2006	31.12.2005
Treuhandvermögen	374,1	361,3
Forderungen an Kreditinstitute	3,5	5,0
Forderungen an Kunden	250,4	159,3
Beteiligungen	120,2	197,0
Treuhandverbindlichkeiten	374,1	361,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4,5	83,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	369,6	277,4

63 Anteilsbesitz

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG ist an folgenden Gesellschaften, die überwiegend vollkonsolidiert werden, mit mindestens 20 % direkt oder indirekt beteiligt:

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft in T€	Jahresergebnis 2006 in T€
Banken und banknahe Gesellschaften				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH	Düsseldorf	100,0	117.485	29.799
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A.	Luxemburg	100,0	78.387	11.171
HSBC Trinkaus Investment Management Ltd.	Hongkong	100,0	488	1.879
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH	Düsseldorf	100,0	19.556	4.056
International Transaction Services GmbH ¹	Düsseldorf	51,0	17.495	2.495
HSBC Trinkaus Family Office GmbH	Düsseldorf	100,0	25	- 70
HSBC Investments Deutschland GmbH ²	Düsseldorf	100,0	2.601	14.328
HSBC Trinkaus Investment Managers S.A.	Luxemburg	100,0	3.332	842
Gesellschaften mit Sonderauftrag				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH	Düsseldorf	100,0	167	- 1.541
HSBC Trinkaus Immobilien Beteiligungs-KG	Düsseldorf	100,0	90	80
HSBC Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 5 GmbH	Düsseldorf	100,0	27	5
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 1 GmbH	Düsseldorf	100,0	122	6
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 2 GmbH	Düsseldorf	100,0	71	5
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 3 GmbH	Düsseldorf	100,0	68	5
Trinkaus Canada Immobilien-Fonds Nr. 1 Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	56	3
Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH	Düsseldorf	100,0	288	3.519
Trinkaus Private Equity Management GmbH	Düsseldorf	100,0	2.072	2.007
HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH	Düsseldorf	100,0	261	138
Trinkaus Canada 1 GP Ltd.	Toronto	100,0	3	2
Grundstücksgesellschaften				
Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG	Düsseldorf	100,0	11.701	- 639
Joachim Hecker Grundbesitz KG	Düsseldorf	100,0	7.742	336
Dr. Helfer Verwaltungsgebäude Luxemburg KG	Düsseldorf	100,0	767	252
Sonstige Gesellschaften				
HSBC Bond Portfolio GmbH ³	Frankfurt a.M.	100,0	91	41
HSBC Trinkaus Consult GmbH	Düsseldorf	100,0	3.550	17
Trinkaus Private Equity Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	100,0	26	2

¹at-equity konsolidiert

²umfirmiert, vormals HSBC Trinkaus Capital Management GmbH

³umfirmiert, vormals HSBC Bond Portfolio Geschäftsführungs GmbH

Darüber hinaus ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG an der Sino AG, Düsseldorf, mit 15,1 % indirekt beteiligt. Das Eigenkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 5.182 T€, das Jahresergebnis beträgt 2.608 T€ (per 30.9.2006 wegen eines abweichenden Wirtschaftsjahres).

64 Patronatserklärung

Für alle vollkonsolidierten Gesellschaften des Konzerns trägt die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Sorge, dass die Gesellschaften ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen können. Eine vollständige Liste dieser Gesellschaften enthält das Verzeichnis des Anteilsbesitzes der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG in Note 63.

Darüber hinaus stellt die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG regelmäßig die derzeitigen persönlich haftenden Gesellschafter der vollkonsolidierten Gesellschaften in der Rechtsform der KG sowie der Trinkaus-Immobilienfonds-Gesellschaften von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen diese aufgrund ihrer Rechtsstellung oder ihrer Tätigkeit als Komplementär der jeweiligen Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit es sich bei den persönlich haftenden Gesellschaftern um natürliche Personen handelt.

65 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Jahresdurchschnitt	2006	2005
Mitarbeiter/-innen im Ausland	130	128
Mitarbeiter/-innen im Inland	1.446	1.485
Gesamt (einschließlich Auszubildenden)	1.576	1.613
davon:		
Mitarbeiterinnen	694	706
Mitarbeiter	882	907

Im Jahresdurchschnitt 2005 sind die Mitarbeiter der International Transaction Services GmbH (ITS) bis zum Wechsel auf die At-Equity-Konsolidierung zum 1.10.2005 enthalten.

66 Honorare für den Abschlussprüfer

Für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wurden folgende Honorare einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer als Aufwand erfasst:

in Mio €	2006	2005
Abschlussprüfungen	0,7	0,7
Sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0,1	0,0
Steuerberatungsleistungen	0,0	0,1
Sonstige Leistungen	0,3	0,3
Gesamt	1,1	1,1

67 Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Entsprechend unserer Strategie mit dem Motto „Das Beste beider Welten“ haben wir unsere Geschäftsbeziehungen mit anderen HSBC-Unternehmen weiter ausgebaut. Diese Geschäftsbeziehungen betreffen zum einen bankübliche Geschäfte, die zu Marktpreisen und meist unbesichert eingegangen wurden. Zum anderen bestehen mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge. Auch diese sind zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen. Insgesamt sind in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 103,0 Mio € Erträge und 21,8 Mio € Aufwendungen für Transaktionen mit der HSBC Holdings plc, London, und mit ihr verbundenen Unternehmen enthalten.

In den Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden sind folgende Beträge enthalten:

in Mio €	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		Joint-Venture-Unternehmen	
	31.12.2006	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2005
Forderungen an Kreditinstitute	919,6	784,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,0	0,0	26,7	66,0	35,4	39,3
Insgesamt	919,6	784,4	26,7	66,0	35,4	39,3

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sind folgende Beträge enthalten:

in Mio €	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		Joint-Venture-Unternehmen	
	31.12.2006	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2005
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	813,1	651,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1,5	5,3	5,5	17,8	12,2	11,7
Insgesamt	814,6	656,9	5,5	17,8	12,2	11,7

In den Handelsaktiva und -passiva sind folgende Beträge enthalten:

in Mio €	Wertpapiere		Derivate	
	31.12.2006	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2005
Handelsaktiva	1.930,1	0,0	606,3	363,7
Handelspassiva	0,0	0,0	360,6	307,7

Bezüge der Gremien

Die Grundzüge des Vergütungssystems sind im Konzernlagebericht dargestellt. Die nachstehende Übersicht zeigt die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2006 inklusive der bis zum Formwechsel erhaltenen Vergütung in der Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafter.

in T €	Festbezüge	Variable Vergütung	Aktienbasierte Vergütung	Sonstige Bezüge*	Gesamtvergütung
Andreas Schmitz	592,9	2.480,0	366,6	22,7	3.462,2
Paul Hagen	474,3	2.480,0	366,6	29,8	3.350,7
Dr. Olaf Huth	474,3	2.480,0	366,6	42,8	3.363,7
Carola Gräfin von Schmettow	474,3	2.480,0	366,6	13,7	3.334,6
Insgesamt	2.015,8	9.920,0	1.466,4	109,0	13.511,2

* Die Sonstigen Bezüge bestehen im Wesentlichen aus Vergütungen für die Übernahme konzerninterner Aufsichtsratsmandate, Dienstwagnutzung, Versicherungsbeiträgen sowie sonstigen geldwerten Vorteilen, die individuell zu versteuern sind.

Die Auszahlung der leistungsbezogenen Komponente für 2006 erfolgt teilweise in bar und teilweise in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Die Bar-komponente ist in der Tabelle berücksichtigt. Die Auszahlung der Aktienkomponente erfolgt in drei gleichen Raten in den Jahren 2008 bis 2010 und steht unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank. Nach IFRS 2 ist die Aktienkomponente in Höhe von insgesamt 4,1 Mio € nicht im Aufwand 2006 zu erfassen und daher nicht in der vorstehenden Tabelle enthalten.

Im Rahmen der Umwandlung wurde den persönlich haftenden Gesellschaftern als Anreiz für eine fortgesetzte Tätigkeit als Vorstand der AG einmalig ein Gesamtbetrag von 3,0 Mio € in Aktien der HSBC Holdings plc. gewährt. Die Auszahlung erfolgt in drei gleichen Raten jeweils zum Jahresende 2006 bis 2008 und steht unter

der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank. Davon sind 1,5 Mio € für das Jahr 2006 als Aufwand zu erfassen und in der vorstehenden Tabelle berücksichtigt.

Für die Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach IFRS in Höhe von 6.586.913,00 € (2005: 6.899.543,00 €).

Unter dem Vorbehalt der Annahme des Gewinnverwendungsbeschlusses durch die Hauptversammlung am 5.6.2007 betragen für 2006 die Bezüge des Aufsichtsrats 1.064.831,62 € (2005: 976.140,00 €) und die Bezüge des mit der Umwandlung zur AG aufgelösten Aktionärsausschusses 208.505,00 €. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhielten Vergütungen in Höhe von 332.100,00 €. Darüber hinaus sind im Geschäftsjahr an drei Mitglieder des Aufsichtsrats Entgelte für erbrachte Beratungsleistungen bezahlt worden; diese beliefen sich insgesamt auf 201.278,88 € (2005: 243.328,88 €). Für Aufsichtsratsmitglieder bestehen keine gesonderten Pensionsverpflichtungen. Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmervertretern sowie für die ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter der Bank gelten die allgemeinen Regeln für Mitarbeiter bzw. ehemalige persönlich haftende Gesellschafter.

An pensionierte persönlich haftende Gesellschafter und deren Hinterbliebene der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA und der Trinkaus & Burkhardt KG, die Rechtsvorgängerinnen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, wurden Ruhegelder von 4.519.106,23 € (2005: 4.535.343,94 €) gezahlt. Für frühere Gesellschafter und deren Hinterbliebene bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach IFRS in Höhe von 49.099.503,00 € (2005: 54.576.864,00 €).

Im Verlauf des Geschäftsjahres hat kein Vorstandsmitglied Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG erworben. Bezugsrechte oder sonstige aktienbasierte Vergütungen in eigenen Aktien wurden nicht gewährt. Die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats haben grundsätzlich das Recht, an dem in Note 68 beschriebenen Aktienoptionsprogramm für Mitarbeiter teilzunehmen. Davon wurde in geringem Umfang Gebrauch gemacht.

Den Mitgliedern des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats wurden zum 31.12.2006 keine Vorschüsse und Kredite gewährt (2005: 0,00 €). Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten zu Gunsten von Organmitgliedern bestanden wie im Vorjahr nicht.

68 Anteilsbasierte Vergütungen

Aufgliederung des Aktienoptionsprogramms

Typ	Tag der Gewährung	Fair Value je Optionsrecht zum Gewährungstag in €	Ausübungspreis in €	Anzahl der Optionsrechte 31.12.2006	Anzahl der Optionsrechte 31.12.2005
SAYE 2003 (3J/5J)	1.8.2003	2,8143 / 2,8944	7,68	68.369	177.331
SAYE 2004 (3J/5J)	1.8.2004	2,9064 / 3,2060	9,75	93.664	95.880
SAYE 2005 (3J/5J)	1.8.2005	2,9518 / 2,9952	9,66	159.400	167.314
SAYE 2006 (1J/3J/5J)	1.8.2006	2,5400 / 2,6000 / 2,6700	11,01	100.769	0
Insgesamt				422.202	440.525

Der Fair Value der Optionen wird konzerneinheitlich durch die HSBC Holdings plc ermittelt. Die Ausübung der Aktienoptionen durch die Mitarbeiter erfolgt generell zum 1.8. eines Geschäftsjahres. Die Optionen der Mitarbeiter, die von dem Recht einer späteren Ausübung Gebrauch machten, sind von untergeordneter Bedeutung.

Der bei sofortiger Ausübung der Optionsrechte am 1.8.2006 herangezogene Kurs der HSBC-Aktie betrug 14,06 €.

Entwicklung des Aktienoptionsprogramms

	Typ	Anzahl der Optionsrechte	Gewichteter Ausübungspreis in €
Bestand zum 1.1.2006	SAYE 2003 – 2005	440.525	8,88
im Jahresverlauf gewährt	SAYE 2006	100.769	11,01
im Jahresverlauf ausgeübt	SAYE 2003 (3J)	102.351	7,68
im Jahresverlauf verwirkt	SAYE 2003 – 2006	16.741	8,89
Bestand zum 31.12.2006	SAYE 2003 (5J) – 2006	422.202	9,68
davon ausstehende Optionsrechte		417.365	-
davon ausübbar Optionsrechte		4.837	-

Der im Berichtsjahr zu berücksichtigende Personalaufwand beläuft sich auf 0,4 Mio € (2005: 0,2 Mio €).

Aufgliederung des Aktienprogramms

Die erfolgsabhängige Vergütung für Mitarbeiter und Vorstand erfolgte 2006 erstmalig teilweise durch Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Sie kann wie folgt aufgliedert werden:

	Erfolgsabhängige Vergütung in HSBC-Aktien	
	für das Geschäftsjahr 2006	für das Geschäftsjahr 2005
fällig im März 2008	2,7	0,0
fällig im März 2009	2,7	0,0
fällig im März 2010	2,7	0,0
Gesamt	8,1	0,0

69 Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank haben die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben und den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht.

70 Mandate des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind zum 31.12.2006 in folgenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren Kontrollgremien vertreten:

Andreas Schmitz (Sprecher)	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf
Stv. Mitglied des Verwaltungsrats	L-Bank, Karlsruhe

Paul Hagen	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	International Transaction Services GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Falke-Bank AG i.L., Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg
Mitglied des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg
Mitglied des Beirats	RWE Trading GmbH, Essen

Dr. Olaf Huth	
Funktion	Gesellschaft
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Vorsitzender des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg
Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg

Carola Gräfin von Schmettow	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzende des Aufsichtsrats	HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf
Vorsitzende des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	DBV Winterthur Lebensversicherung AG, Wiesbaden
Mitglied des Board of Directors	HSBC Investments (France) S.A., Paris, Frankreich
Vorsitzende des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg
Mitglied des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg

71 Mandate anderer Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiter sind zum 31.12.2006 in folgenden Aufsichtsräten, die nach dem Gesetz zu bilden sind, oder vergleichbaren Kontrollgremien von großen Kapitalgesellschaften vertreten:

Manfred Krause (Bereichsvorstand)	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf

Dr. Rudolf Apenbrink	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Mitglied des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg

Bernd Franke	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Board of Directors	HSBC Securities Services S.A., Luxemburg

Dr. Detlef Irmén	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	International Transaction Services GmbH, Düsseldorf

Dr. Manfred von Oettingen	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf

Hans-Joachim Rosteck	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg

Ulrich W. Schwittay	
Funktion	Gesellschaft
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf

72 Angaben zu Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats besitzen weitere Mandate in folgenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren Kontrollgremien:

Dr. Sieghardt Rometsch	
Funktion	Gesellschaft
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	APCOA Parking AG, Stuttgart
Mitglied des Aufsichtsrats	Düsseldorfer Universitätsklinikum, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Bank Polska S.A., Warschau, Polen
Mitglied des Aufsichtsrats	Lanxess AG, Leverkusen
Mitglied des Board of Directors	HSBC Private Banking Holdings (Suisse) S.A., Genf, Schweiz
Mitglied des Verwaltungsrats	Management Partner GmbH, Stuttgart

Stephen Green	
Funktion	Gesellschaft
Chairman des Board of Directors	HSBC Bank plc, London, England
Chairman des Board of Directors	HSBC Holdings plc, London, England
Deputy Chairman des Board of Directors	HSBC North America Holdings Inc., New York, USA
Mitglied des Board of Directors	HSBC Private Banking Holdings (Suisse) S.A., Genf, Schweiz
Mitglied des Board of Directors	HSBC France, Paris, Frankreich
Mitglied des Board of Directors	The Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited, Hong Kong SAR

Prof. Dr. h.c. Ludwig Georg Braun	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH, Dortmund
Mitglied des Aufsichtsrats	Aesculap Management AG, Tuttlingen
Mitglied des Aufsichtsrats	Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt a.M.
Mitglied des Aufsichtsrats	Stihl AG, Waiblingen
Vorsitzender des Beirats	Aesculap AG & Co.KG, Tuttlingen
Mitglied des Beirats	Stihl Holding AG & Co. KG, Waiblingen
Mitglied des Stiftungsrats	Carl-Zeiss-Stiftung, Heidenheim/Jena
Präsident des Verwaltungsrats	B. Braun Milano S.p.A., Mailand, Italien
Vizepräsident des Verwaltungsrats	B. Braun Holding AG, Luzern, Schweiz
Vizepräsident des Verwaltungsrats	B. Braun Medical AG, Luzern, Schweiz
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun Medical Inc., Bethlehem, USA
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun Medical Industries Sdn. Bhd., Penang, Malaysia
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun Medical International S.L. Barcelona, Spanien
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun Medical S.A. Barcelona, Spanien
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun of America Inc., Bethlehem, USA
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun Surgical S.A. Barcelona, Spanien
Mitglied des Verwaltungsrats	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt a.M./Erfurt
Mitglied des Verwaltungsrats	Wilh. Werhahn KG, Neuss

Charles-Henri Filippi	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Board of Directors	Altadis S.A., Madrid, Spanien
Mitglied des Board of Directors	HSBC Asset Management Holdings (France), Paris, Frankreich
Mitglied des Board of Directors	HSBC Bank plc, London, England
Mitglied des Supervisory Board	HSBC Private Bank France, Paris, Frankreich

Wolfgang Haupt	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Private Equity M 3 GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Private Equity Pool I GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Secondary GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Pfleiderer AG, Neumarkt

Harold Hörauf	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Börse Düsseldorf AG, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Secondary Zweitausendsechs GmbH & Co KGaA, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., Berlin
Mitglied des Aufsichtsrats	BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G., Berlin

Dr. Otto Graf Lambsdorff	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Iveco Magirus AG, Ulm
Mitglied des Aufsichtsrats	Deutsche Lufthansa AG, Frankfurt a.M./Köln

Prof. Dr. Ulrich Lehner	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	E.ON AG, Düsseldorf
Chairman des Board of Directors	The DIAL Company, Scottsdale, USA
Mitglied des Board of Directors	Ecolab Inc., St. Paul, USA
Mitglied des Verwaltungsrats	Novartis AG, Basel, Schweiz

Dr. Siegfried Jaschinski	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	LEG Landesentwicklungsgesellschaft Baden-Württemberg, Stuttgart
Vorsitzender des Kuratoriums	Vereinigung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse e.V., Stuttgart
Vorsitzender des Verwaltungsrats	LRP Landesbank Rheinland-Pfalz, Mainz
Mitglied des Verwaltungsrats	DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt a.M.

73 Veröffentlichung

Der Geschäftsbericht wird am 29.3.2007 zur Veröffentlichung freigegeben. Die Freigabe zur Veröffentlichung genehmigte der Vorstand in seiner Sitzung am 6.3.2007.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315 a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den IFRS insgesamt und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 14. Februar 2007

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Becker
Wirtschaftsprüfer

gez. Kügler
Wirtschaftsprüfer

Geschäftsbericht 2005

HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

**Bericht der
persönlich haftenden Gesellschafter**

Konzernlagebericht

Der Konzern

Die Geschäftsbereiche

Die strategische Ausrichtung

Das Geschäftsjahr 2005

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Ertragslage

Vermögenslage

Finanzlage

Prognosebericht

Das Risikomanagement

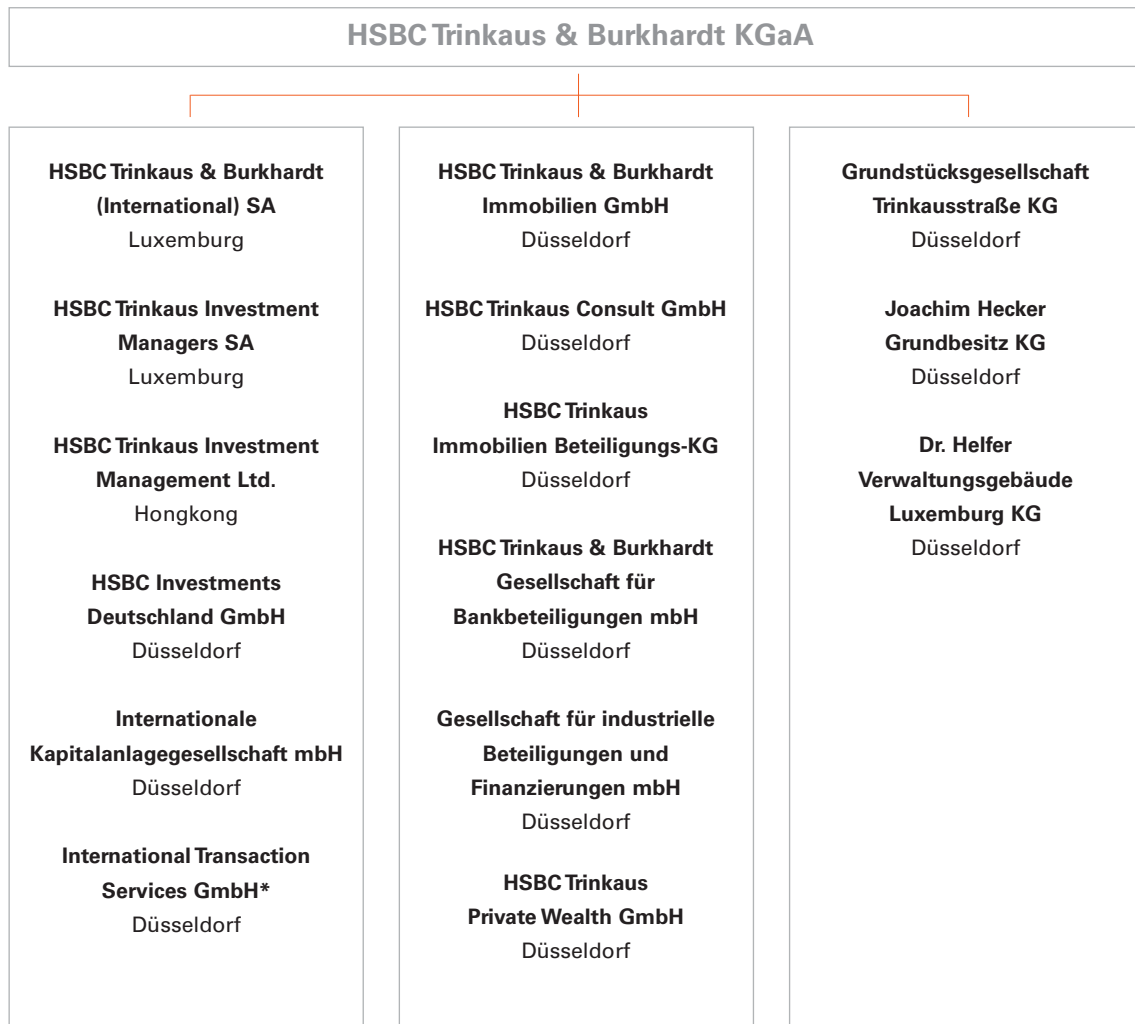
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Aktionäre und Aktie

Der Konzern

Der Konzern HSBC Trinkaus & Burkhardt umfasst eine Gruppe von 16 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien HSBC Trinkaus & Burkhardt.

Zum Konzern gehören darüber hinaus noch weitere Gesellschaften, die jedoch zurzeit keine bedeutenden aktiven Tätigkeiten ausüben. Schließlich werden dem Konzern acht Gesellschaften zugerechnet, die als persönlich haftende Gesellschafter von geschlossenen Immobilienfonds und von Private Equity Funds fungieren.



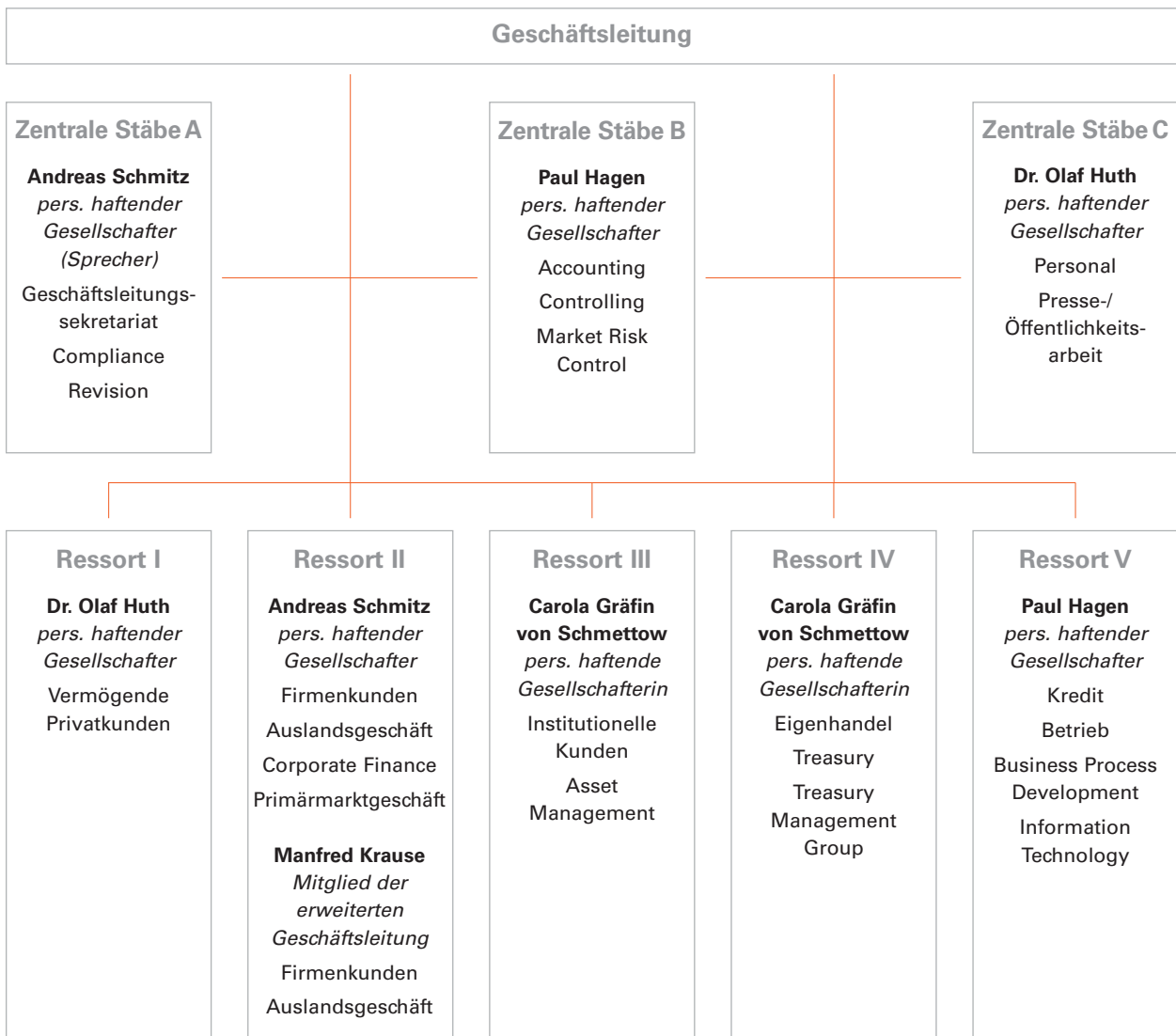
*at-equity konsolidiert

Der Konzern steht unter einheitlicher Leitung der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA. Die Geschäftsführer der Einzelgesellschaften werden durch Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder Beiräte beaufsichtigt.

Unbeschadet der rechtlichen Selbstständigkeit der Gesellschaften werden alle Gesellschaften im Rahmen einer Gesamtstrategie geführt. So sorgen wir dafür, dass alle Gesellschaften des Konzerns jederzeit ihre Verbindlichkeiten erfüllen können.

Die Geschäftsbereiche

Ungeachtet der gemeinsamen Gesamtverantwortung aller vier persönlich haftenden Gesellschafter sind ihnen bestimmte Geschäftsbereiche und Zentralbereiche individuell zugeordnet. Im Rahmen der erweiterten Geschäftsführung steht den persönlich haftenden Gesellschaftern Herr Manfred Krause als Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung zur Seite. Die Zuordnungen gelten nicht nur für die KGaA und für ihre Niederlassungen, sondern auch für die Geschäftsbereiche der Tochtergesellschaften.



Innerhalb der Ressorts sind die Bereiche als Profit- oder Cost-Center definiert. Die Kosten des Ressorts V werden zu einem erheblichen Teil über Leistungsartenpreise (Stückkosten) den kundenorientierten Ressorts I, II und III sowie dem Eigenhandel belastet.

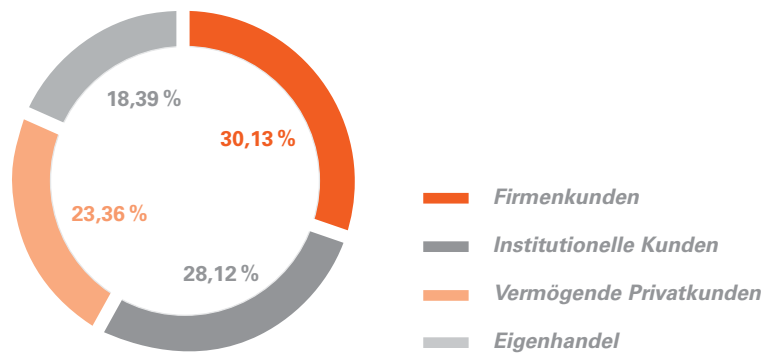
Die Geschäftsergebnisse werden auf Teilkostenbasis ermittelt.

Anteile an Geschäftsergebnissen



Nach Abzug der Netto-Kosten der zentralen Bereiche in Höhe von 49,2 Mio Euro für das Berichtsjahr und von 34,2 Mio Euro für 2004 beträgt das Betriebsergebnis für das abgelaufene Geschäftsjahr 137,4 Mio Euro nach einem Betriebsergebnis von 103,0 Mio Euro im Jahr 2004. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre zeigen die Ergebnisbeiträge ein recht ausgewogenes Bild:

5-Jahres-Durchschnitt der Geschäftsergebnisse



Die strategische Ausrichtung

Der anhaltende, jedoch noch immer viel zu langsam verlaufende Konzentrationsprozess an den Finanzmärkten verändert den Wettbewerb nachhaltig. Immer differenziertere Finanzierungs- und Anlageformen erweitern das Spektrum der Finanzdienstleistungen und das Profil der Experten. Neue Technologien schaffen neue Produkte und Vertriebswege; zugleich entsteht eine Markttransparenz, die den Informationsvorsprung einzelner Marktteilnehmer schwinden lässt. Und auch die Größe der abzuwickelnden Transaktionen nimmt stetig zu.

Unser Haus hat diese Entwicklung frühzeitig erkannt und sich entsprechend vorbereitet. Im Hinblick auf das Wachstum des Marktes für Bankdienstleistungen in eine neue globale Größenordnung und infolge unseres Bestrebens, bei unseren wichtigen Firmen- und institutionellen Kunden die Position einer Kernbank einzunehmen, haben die persönlich haftenden Gesellschafter von HSBC Trinkaus & Burkhardt gemeinsam mit der Mehrheitsgesellschafterin HSBC beschlossen, der Hauptversammlung Ende Mai 2006 die Umwandlung der Rechtsform der Bank von einer KGaA in eine AG vorzuschlagen. Dieser Schritt ist einerseits ein Votum der Mitarbeiter und der Führung von HSBC Trinkaus & Burkhardt für die Mehrheitsgesellschafterin HSBC und zum anderen ein klares Bekenntnis der HSBC zu HSBC Trinkaus & Burkhardt als dem für den deutschen Markt zuständigen Mitglied der HSBC-Gruppe.

Auch in der neuen Struktur werden wir für unsere Kunden unverändert das „Beste beider Welten“ verbinden: die Kontinuität, die Professionalität und die Individualität der Privatbank und gleichzeitig die internationale Leistungsfähigkeit eines globalen Finanzdienstleisters. In dieser Marktpositionierung ist die umfassende, qualifizierte und individuelle Betreuung vermögender Privatkunden eines der Kerngeschäftsfelder mit großem Entwicklungspotenzial.

Wir bieten unseren ausgewählten Kunden auf der soliden Basis des traditionellen Bankgeschäfts schwerpunktmäßig anspruchsvolle Finanzdienstleistungen für die Lösung komplexer Probleme an, und zwar national wie international. Unsere besonderen Stärken liegen im gesamten Leistungsspektrum des Wertpapiergeschäfts, im Zins- und Währungsmanagement sowie im Auslandsgeschäft und im Asset Management. Die stetige Fortentwicklung unserer Informations- und Kommunikationssysteme sichert höchstes banktechnisches Niveau sowie optimale Dienstleistungsqualität.

Unsere Strategie zeichnet sich durch Kontinuität aus und basiert auf den folgenden fünf Schwerpunkten:

- Wir konzentrieren uns auf die Zielgruppen vermögende Privatkunden, Firmenkunden und institutionelle Kunden und sind bestrebt, eine wesentliche Bankverbindung für alle unsere Kunden zu werden.
- Wir hinterfragen uns immer wieder neu, um unser Handeln optimal auf die nationalen wie internationalen Bedürfnisse bereits gewonnener und neu zu gewinnender

Kunden auszurichten. Der Kunde steht im Mittelpunkt unserer Entscheidungen, und wir messen der personellen Kontinuität in der Betreuung unserer Kunden einen sehr hohen Stellenwert bei.

- Finanzinnovationen sind unsere Stärke – denn nur mit umfassendem Know-how ist ein erfolgreiches Mehrwert-Banking umsetzbar.
- Wir dehnen unser Dienstleistungsangebot als Wertpapierabwickler für andere Finanzinstitute kontinuierlich aus. Die Kooperation mit T-Systems in der Wertpapierabwicklung unterstreicht unseren Anspruch, mit der gemeinsamen Tochtergesellschaft International Transaction Services GmbH (ITS) die beste Wertpapierabwicklungsbank Deutschlands aufzubauen.
- Wir greifen auf die Ressourcen einer der größten Banken der Welt, der HSBC-Gruppe, zurück, und zwar sowohl auf das produkttechnische Know-how als auch auf das regionale Netzwerk.

Der Erfolg dieser Strategie hängt davon ab, ob es uns auch in Zukunft gelingen wird, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Wir müssen auf der Grundlage einer langjährigen Beziehung zum Kunden die komplexer werdenden Finanzdienstleistungen innerhalb eines Relationship Banking umsetzen, das Vertrauen schafft.
- Wir müssen die regionalen Verbindungen und das Produktwissen der HSBC-Gruppe für unsere Kunden erschließen, ohne Abstriche bezüglich des Anspruchs unserer Kunden im Hinblick auf ein individualisiertes Betreuungskonzept einer Privatbank in Kauf zu nehmen.
- Wir müssen für eine technologisch leistungsfähige Systeminfrastruktur sorgen. Sie muss in der gesamten Wertschöpfungskette den anspruchsvollsten Anforderungen gerecht werden. Unsere Dienstleistungen müssen wir ebenso kostengünstig wie kundenfreundlich anbieten.
- Wir müssen durch Investitionen in die Ausbildung und in die Qualifikation unserer Mitarbeiter, zunehmend auch auf internationalem Niveau, zielgerichtet das Mehrwert-Banking im Markt umsetzen.
- Wir müssen die Einzel- beziehungsweise die Teamleistungen unserer Mitarbeiter mithilfe eines präzisen Management-Informationssystems zuverlässig erfassen, um sie möglichst fair und marktgerecht honorieren zu können.

Wir sind davon überzeugt, dass uns diese Strategie, nicht zuletzt auch in der neuen Rechtsform der Aktiengesellschaft, eine breite Basis für eine wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft bietet – auch in dem von Umbrüchen gekennzeichneten Finanzmarkt Deutschland.

Das Geschäftsjahr 2005

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2005 ist die Weltwirtschaft mit einer Wachstumsrate von gut 4 % überdurchschnittlich stark gewachsen, angetrieben durch eine lebhafte Investitionstätigkeit der Unternehmen. Der Wachstumsmotor lief vor allem in Asien auf hohen Touren. Die Bundesrepublik Deutschland hinkte mit einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von rund 1 % allerdings erneut deutlich hinterher.

Der bereits 2004 erkennbare Anstieg der Ölpreise hielt auch 2005 an. Trotz anziehender Energiepreise wurde mit einem Preisanstieg von 2,2 % in der Eurozone das Inflationsziel der EZB wie in den Vorjahren nur leicht verfehlt. Im Dezember 2005 erhöhte die EZB zum ersten Mal seit fünf Jahren den Leitzins; damit beendete die EZB die deutlich expansive Phase ihrer Geldpolitik. Ausschlaggebend für die Anhebung des Leitzinses auf 2,25 % war die vorbeugende Eindämmung von Inflationsrisiken. Der Zinserhöhungszyklus bei den Leitzinsen in den USA wurde kontinuierlich fortgesetzt. Zum Ende des vergangenen Jahres erreichte der US-Leitzins 4,25 % nach 2,25 % zum Jahresende 2004.

Zum Jahresende 2005 betrug das Renditeniveau für zehnjährige Staatsanleihen in den USA 4,40 % und in der Eurozone 3,30 %. Der US-Dollar präsentierte sich das gesamte Jahr über in einer robusten Verfassung. Der Euro gab gegenüber dem US-Dollar von 1,36 auf 1,18 US-Dollar nach; der Tiefstand lag bei 1,1640 US-Dollar.

Die Aktienmärkte verzeichneten ein gutes Jahr. Der Deutsche Aktienindex DAX® notierte im ersten Halbjahr 2005 zwischen 4.178 und 4.627 Punkten und im zweiten Halbjahr 2005 zwischen 4.530 und 5.459 Punkten. Verglichen mit dem Jahresendstand von 2004 konnte im vergangenen Jahr ein Zuwachs von 27,1 % erzielt werden.

Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2005 verlief für unser Haus überaus erfolgreich. Unsere Prognosen haben wir in allen wichtigen Punkten deutlich übertroffen. Dabei konnten wir dank der erfreulichen Entwicklung an den internationalen Kapitalmärkten von unserer strategischen Positionierung mit einem traditionell hohen Anteil des Provisionsergebnisses, insbesondere aus dem Wertpapiergeschäft, überdurchschnittlich profitieren. Gleichzeitig hat die intensive Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe weitere Erfolge mit sich gebracht.

Wir haben die Ergebnisse in allen Geschäftsbereichen deutlich gesteigert. Die wachsende Zahl von Kundenbeziehungen sowie ihre systematische Vertiefung in alle Facetten unseres Dienstleistungsangebots waren und sind der wesentliche Erfolgsfaktor in unserem Kundengeschäft. Die erforderlichen Kapazitäten an Mitarbeitern, Wissen, Systemen und sonstiger Infrastruktur haben wir in den letzten Jahren kontinuierlich auf- und ausgebaut, sodass wir auf die gestiegenen Anforderungen unserer Kunden und die höheren Transaktionszahlen des vergangenen Jahres mit gewohnt hoher Qualität reagieren konnten. Die rasante Entwicklung der für Kunden verwalteten und administrierten Bestände ist dafür nur ein Beispiel. So wuchs das betreute Volumen im Geschäft mit vermögenden Privatkunden im Jahresvergleich von 11,4 Mrd Euro auf 19,9 Mrd Euro an. Die INKA Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH steigerte die Assets in der Fondsadministration von 24,5 Mrd Euro auf 38,8 Mrd Euro durch den konsequenten Ausbau des Master-KAG-Angebots. Diese außergewöhnlichen Erfolge beruhen maßgeblich auf frühzeitig vorgenommenen Investitionen in qualifizierte Mitarbeiter und in IT-Systeme. Insgesamt stiegen die Funds under Management and Administration als ein wichtiger Leistungsindikator im Asset Management innerhalb eines Jahres um mehr als 50 % von 41,8 Mrd Euro auf 62,8 Mrd Euro. Auch im Eigenhandel haben wir das bereits sehr gute Vorjahresergebnis nochmals gesteigert und weisen das höchste Ergebnis seit Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS im Jahre 1997 aus.

Das Betriebsergebnis wuchs um 33,4 % von 103,0 Mio Euro auf 137,4 Mio Euro. Unser Ziel war eine Steigerung um einen zweistelligen Prozentsatz, was uns angesichts des guten Vorjahres schon ambitioniert erschienen war. Dennoch ist es uns gelungen, dieses Ziel weit zu übertreffen.

Die Ergebnissteigerung in den Kundenbereichen zeigt sich vor allem in einem Anstieg des Provisionsüberschusses um 16,8 % von 226,4 Mio Euro auf 264,4 Mio Euro. Der Zinsüberschuss stieg um 7,6 % von 69,3 Mio Euro auf 74,6 Mio Euro. Das Handelsergebnis konnte sogar um 36,6 % von 54,4 Mio Euro auf 74,3 Mio Euro

gesteigert werden. Auch die Entwicklung unserer Risikovorsorge und des Verwaltungsaufwands haben spürbar zum guten Betriebsergebnis beigetragen.

Per saldo konnten wir in diesem Jahr sogar die Risikovorsorge für das Kreditgeschäft verringern, da neben einer nochmals reduzierten Zuführung signifikante Auflösungen möglich wurden. Dabei haben wir an unserer vorsichtigen Risikoeinschätzung unverändert festgehalten; die Entwicklung einiger wertberichteter Engagements verlief aber erfreulicherweise erheblich positiver, als es ursprünglich erwartet werden konnte.

Die Steigerung des Verwaltungsaufwands um 14,9 % von 249,3 Mio Euro auf 286,4 Mio Euro entspricht unseren strategischen Zielen. Einerseits investieren wir unverändert gezielt in klar definierte Wachstumsfelder unseres Hauses, ohne die Breite unseres Angebots zu vernachlässigen. Damit verbunden sind vor allem höhere Mitarbeiterzahlen und höhere EDV-Kosten. Andererseits führte der große Erfolg des Geschäftsjahres zu einer entsprechend deutlichen Zunahme der gewinnabhängigen Bezüge. Die ergebnisorientierte Vergütung hat in unserem Hause seit langem einen hohen Stellenwert und führt insgesamt zu einer beachtlichen Flexibilisierung des Personalaufwands. Durch die überproportionale Steigerung der Erträge konnten wir die Aufwand-Ertrag-Relation als wesentlichen Erfolgsindikator für unser Bankgeschäft auf 60,8 % nach 66,8 % im Jahr 2004 weiter senken.

Eine strukturelle Veränderung des Verwaltungsaufwands ergab sich 2005 vor allem durch zwei Maßnahmen. Zum einen haben wir die International Transaction Services GmbH als Joint Venture mit der T-Systems International GmbH gegründet. Damit verbunden waren sowohl höhere Verwaltungsaufwendungen aus der Errichtung und der Anlaufphase des Unternehmens als auch ein Rückgang des auszuweisenden Verwaltungsaufwands infolge der At-Equity-Konsolidierung. Zum anderen haben wir ausgewählte Finanzanlagen sowie unsere Verpflichtungen aus Altersversorgung und Jubiläen in eine Treuhandlösung, ein Contractual Trust Arrangement (CTA), eingebracht. Dadurch sind nach IFRS die Aufwendungen aus den Verpflichtungen mit den Erträgen aus den übertragenen Vermögensgegenständen zu saldieren. Beide Faktoren werden erst im Jahr 2006 in vollem Umfang wirksam, da sie jeweils erst in der zweiten Jahreshälfte realisiert wurden.

Aus beiden Maßnahmen sowie aus der Veräußerung von Finanzanlagen resultierten in diesem Jahr hohe Sondererträge. Daher stieg der Jahresüberschuss noch stärker als das Betriebsergebnis, nämlich vor Steuern um 59,1 % von 122,2 Mio Euro auf 194,4 Mio Euro und nach Steuern um 50,4 % von 78,4 Mio Euro auf 117,9 Mio Euro. Damit konnten wir die Erfolgskennzahl Eigenkapitalrendite vor Steuern von 19,5 % auf 30,6 % und nach Steuern von 12,5 % auf 18,5 % verbessern.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist im Berichtsjahr um 19,7 % auf 16,0 Mrd Euro deutlich angestiegen. Auf der Aktivseite sind im Vergleich zum Vorjahr insbesondere die Forderungen an Kreditinstitute um 80,2 % auf 4,6 Mrd Euro signifikant gestiegen. Außerdem haben sich stichtagsbedingt die Guthaben bei der Deutschen Bundesbank auf fast 800 Mio Euro mehr als verfünffacht, und die Handelsaktiva sind um 4,1 % auf 6,5 Mrd Euro ebenfalls angestiegen. Dagegen sind die Forderungen an Kunden um 3,1 % auf 2,6 Mrd Euro und die Finanzanlagen um 12,3 % auf 1,5 Mrd Euro zurückgegangen. Durch die Errichtung eines Contractual Trust Arrangement (CTA) wurde eine Saldierung der Plan Assets, die bisher unter den Finanzanlagen ausgewiesen wurden, mit den Pensionsverpflichtungen vorgenommen, sodass die Rückstellungen insgesamt um 38,8 % auf 0,2 Mrd Euro spürbar zurückgegangen sind. Auf der Passivseite sind ansonsten im Vergleich zum Vorjahr die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden um 20,5 % auf 7,1 Mrd Euro gestiegen, die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 55,9 % auf 1,4 Mrd Euro und die Handelspassiva um 18,7 % auf 5,9 Mrd Euro.

Die Veränderungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beruhen vor allem auf der ausgezeichneten Liquiditätsausstattung im Konzern sowie auf Stichtagseffekten. Die sehr gute Liquiditätsausstattung resultiert auf der einen Seite aus sehr hohen Kundeneinlagen. Hierin spiegeln sich die signifikanten Mittelzuflüsse im Geschäft mit vermögenden Privatkunden und im Fondsgeschäft wider. Auf der anderen Seite tragen seit einigen Jahren die verschiedenen Handelsbereiche durch eine immer größere Zahl und Vielfalt von strukturierten Emissionen wesentlich zur Liquiditätsausstattung des Konzerns bei. Der Rückgang der Forderungen an Kunden im Jahresvergleich ist stichtagsbedingt.

Durch den Ausbau des Handels mit Aktien- und Korrelationsprodukten erhöhten sich die Bestände an Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in den Handelsaktiva signifikant. Die festverzinslichen Wertpapiere und die handelbaren Forderungen hingegen waren insgesamt leicht rückläufig. Der Anstieg der Handelspassiva sowie der Handelsaktiva resultiert auch aus den gestiegenen Marktwerten von Derivaten.

Finanzlage

Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden weiterhin deutlich übertroffen. Dennoch hat der Anstieg der Risikoaktiva und der Marktrisikopositionen nach KWG zu einem leichten Rückgang der Eigenmittelquote auf 11,5 % und der Kernkapitalquote auf 7,3 % im Grundsatz I geführt. Kapitalmaßnahmen haben im abgelaufenen Jahr nicht stattgefunden. Endfälliges Nachrangkapital wurde durch die Begebung neuer nachrangiger Verbindlichkeiten ersetzt und angesichts günstiger Marktverhältnisse um 34,9 Mio Euro auf 308,1 Mio Euro aufgestockt. Die Bewertungsreserve für Finanzinstrumente blieb mit 93,9 Mio Euro gegenüber 92,3 Mio Euro im Vorjahr nahezu unverändert.

Auch die Liquidität der Bank ist unverändert gut. Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben wurden während des gesamten Jahres erheblich übertroffen. Während des Berichtsjahres lag die Liquiditätskennzahl des Grundsatzes II im Durchschnitt der Monatsendwerte bei 1,88.

Prognosebericht

Das Jahr 2006 wird wahrscheinlich das vierte Jahr in Folge sein, in dem die Weltwirtschaft um mehr als 4 % wächst. Die höchste Wachstumsdynamik erwarten wir in Asien, während der Zuwachs in den USA voraussichtlich leicht auf 3,3 % zurückfallen wird. Ein kräftiger Konjunkturaufschwung zeichnet sich weder in der Eurozone noch in Deutschland ab. In der Eurozone sollte das Wirtschaftswachstum knapp 2 % betragen und in Deutschland rund 1,5 %.

Die Preisentwicklung bei den Rohstoffen, insbesondere beim Öl, könnte sich noch als Belastungsfaktor erweisen. Ein Wiederaufleben der Inflation bleibt deshalb, auch mit Blick auf die 2007 anstehende Erhöhung der Mehrwertsteuer in Deutschland, ein Thema. Die EZB dürfte mit zwei Leitzinserhöhungen im Jahr 2006 die Inflationserwartungen in Schach halten können. Die USA haben sich dem neutralen Niveau der Leitzinsen schon weitgehend angenähert. Mit einer deutlichen Abwertung des US-Dollar im Verlauf des Jahres ist daher zu rechnen, wenn auch nicht mit einem Absturz der US-Währung.

Das Jahr 2006 bietet für die Banken in Deutschland verbesserte Chancen, obwohl unsere Prognose für das Wachstum und die Inflation nur gedämpft optimistisch ausfällt.

Wir sind zuversichtlich, dass sich HSBC Trinkaus & Burkhardt in diesem Umfeld weiterhin erfolgreich behaupten wird. Der optimistische Grundton, mit dem wir die Jahresprognose 2005 unterlegt hatten, hat sich im vergangenen Jahr als zutreffend herausgestellt. Aufbauend auf unserer konsequenten strategischen Ausrichtung und der intensivierten Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe wollen wir das Geschäftsvolumen im deutschen Markt weiter steigern. Der kontinuierliche Ausbau unserer Marktstellung in den drei Kundensegmenten Vermögende Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden hat die Basis unseres Geschäfts verbreitert. Es gilt, die neu gewonnenen Geschäftsbeziehungen zu intensivieren.

Die Ausgangsbasis ist durch das erfolgreiche Geschäftsjahr 2005, in dem wir unsere Prognose deutlich übertroffen haben, sehr hoch. Dennoch verfolgen wir das Ziel, unser Betriebsergebnis auch im Jahr 2006 weiter zu steigern. Voraussetzung ist das Anhalten des Trends gestiegener Umsätze an den Aktienmärkten, der sich im vergangenen Jahr gezeigt hat, sowie die anhaltend hohe Nachfrage nach strukturierten Produkten im Rentengeschäft. Hierfür sehen wir gute Chancen. Die Kreditrisikokosten, die 2005 durch die Auflösung von Risikovorsorgen bei einzelnen größeren Engagements positiv zum Betriebsergebnis beigetragen haben, sollten sich im einstelligen Millionenbereich bewegen. Die Verwaltungsaufwendungen werden

wir weiterhin genau beobachten, sind aber bereit, weitere Investitionen zu tätigen, um unseren Marktanteil in den Zielkundensegmenten langfristig auszubauen und weitere Spezialdienstleistungen anzubieten. Insgesamt streben wir ein Wachstum des Betriebsergebnisses im hohen einstelligen Prozentbereich an. Da sich derzeit keine sonstigen Erträge aus dem Verkauf von Finanzanlagen abzeichnen, wie sie im letzten Geschäftsjahr in besonderer Höhe angefallen sind, wird das Nachsteuerergebnis niedriger als 2005 ausfallen.

Wir erwarten in allen Geschäftssegmenten ein operatives Ergebniswachstum. Die für unsere vermögenden Privatkunden verwalteten Volumina sind durch die Mittelzuflüsse des Vorjahres und die gute Performance signifikant angestiegen und bilden eine solide Basis für den weiteren Ausbau des Geschäfts. Wir werden unser Produktangebot weiter verbreitern. Der Performance-Verlauf wichtiger Asset-Klassen wird 2006 vermutlich einen verstärkten Einsatz strukturierter Produkte erfordern, um optimale Chance-Risiko-Profile für die Portfolios zu realisieren. Die Diversifikation der Assets wird weiterhin eine große Bedeutung haben. Durch die Einführung eines neuen Portfolio-Asset-Management-Systems werden wir das Reporting für unsere Kunden deutlich verbessern und so zusätzlichen Mehrwert generieren. Angesichts der guten Performance, der Konzentration auf die professionelle Betreuung großer Vermögen und eines breit gefächerten Dienstleistungsangebots sind wir zuversichtlich, sowohl die betreuten Volumina als auch den Ergebnisbeitrag weiter deutlich zu steigern. Für Akquisitionen in diesem Kundensegment sind wir offen.

Die Einbindung von HSBC Trinkaus & Burkhardt in die weltweit tätige HSBC-Gruppe verschafft unserer Bank eine einzigartige Position im Firmenkundengeschäft. Wir haben uns in den letzten Jahren als zuverlässiger Bankpartner für den deutschen Mittelstand erwiesen und so die Anzahl der Kundenverbindungen gesteigert. Das so gewonnene Vertrauen unserer Kunden wollen wir für eine Verbreiterung des Serviceangebots nutzen. Das Angebot zusätzlicher Dienstleistungen ist unumgänglich, da sich aufgrund des großen Wettbewerbsdrucks die Kreditmargen bei bonitätsmäßig einwandfreien Adressen dramatisch zurückgebildet haben und eine adäquate Abdeckung des möglichen Ausfallrisikos sowie eine angemessene Eigenkapitalverzinsung nicht mehr möglich sind. Dies gilt in besonderem Maße für das syndizierte Kreditgeschäft mit international tätigen Konzernen. Eine Steigerung des Ergebnisbeitrags im Firmenkundengeschäft ist daher nur durch den Ausbau des Kreditportfolios bei gleichzeitiger Nutzung anderer Bankdienstleistungen durch die Kunden möglich. Eine reine Kreditbeziehung bietet keine ausreichende Basis für eine dauerhafte geschäftliche Beziehung. Daher wollen wir insbesondere auch das

Auslandsgeschäft, für das die Bank aufgrund der Integration in die global tätige HSBC-Gruppe über die besten Voraussetzungen verfügt, weiter intensivieren.

Im Geschäft mit institutionellen Kunden erwarten wir im laufenden Jahr weiterhin steigende Umsätze im Zins- und im Aktiengeschäft. Hierbei sollte sich der Anteil an strukturierten Produkten, der bereits im Jahr 2005 deutlich zugenommen hat, wiederum als entscheidender Antriebsfaktor erweisen. Individuell auf die Anforderungen der institutionellen Kunden zugeschnittene Lösungen und Produkte, die die angestrebten Chance-Risiko-Profile abbilden, sind unabdingbare Voraussetzungen, um sich als Trusted Advisor für die Kunden zu profilieren. Die Produktentwicklungskompetenz der gesamten HSBC-Gruppe steht uns hierbei zur Verfügung; wir können auf die globalen Handelsbücher, die auch großvolumige Transaktionen und die Risikoübernahme ermöglichen, direkt zugreifen.

Für unsere Asset-Management-Dienstleistungen sehen wir weiter steigenden Bedarf. Von dem verstärkten Einsatz von speziell ausgerichteten Publikumsfonds bei institutionellen Kunden hat unsere Tochtergesellschaft HSBC Trinkaus Capital Management GmbH profitiert und wird dies auch weiterhin tun. Um die globale Produktkooperation mit der HSBC im Bereich der weltweiten Asset-Management-Dienstleistungen deutlich zu machen, haben wir unsere Tochtergesellschaft HSBC Trinkaus Capital Management GmbH in HSBC Investments Deutschland GmbH umbenannt. Der Erfolg unserer Tochtergesellschaft INKA Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH als hoch qualifizierter Serviceprovider für die Master-KAG sollte andauern. Zusätzlich werden wir durch die intensivierte Zusammenarbeit mit der HSBC Securities Services unsere Leistungsfähigkeit als Global Custodian deutlich verbessern. Die Akquisitionserfolge des Jahres 2005 stimmen uns für alle drei Services – das Portfolio-Management, die Master-KAG und das Global Custody – optimistisch. In allen drei Feldern sind wir auch zu Akquisitionen bereit.

Unsere nachhaltig erfolgreiche Vertriebsinitiative HSBC Trinkaus Investment Products soll unsere Marktposition im Vertrieb von Zertifikaten, Optionsscheinen und Publikumsfonds weiter verbessern. Aktives Produktmarketing sollte zu einer Steigerung der Volumen und damit auch der Erlöse führen, zumal das Interesse der Retail-Investoren, an die wir unsere Produkte über andere Banken verkaufen, infolge der guten Aktienmarkt-Performance der letzten Monate signifikant gestiegen ist.

Im Zuge der vorangeschrittenen Integration in die HSBC-Gruppe haben wir eine Umgestaltung unserer Handelsaktivitäten vorgenommen. Die Zins- und Devisen-

handelsbücher sind ausschließlich auf die Unterstützung der Kundenaktivitäten ausgerichtet worden, wobei wir von der Liquidität der Handelsbücher der HSBC-Gruppe profitieren. Wir erwarten, dass die hieraus resultierenden Rückgänge der Eigenhandelserträge durch das erhöhte Transaktionsvolumen mit Kunden mehr als ausgeglichen werden können. Der Aktienhandel und die Equity-Derivatives-Aktivitäten werden hingegen im Zuge der Arbeitsteilung weiter ausgebaut und sollen zukünftig unsere Vertriebsinitiative HSBC Trinkaus Investment Products produktseitig unterstützen. Insgesamt ist ein Zuwachs an Erlösen aus dem Eigenhandel aufgrund dieser Neuausrichtung und des sehr hohen Vorjahresergebnisses nicht zu erwarten. Außerdem ist der Eigenhandel aufgrund der hohen Abhängigkeit von Marktentwicklungen das volatilste Segment und daher mit besonderer Prognoseunsicherheit behaftet.

Nachdem 2005 die Ausgliederung unserer Wertpapierabwicklung in das gemeinsam mit T-Systems gegründete Joint Venture International Transaction Services GmbH vollzogen wurde, erwarten wir für das laufende Jahr durch eine weitere Verbreiterung der Mandantenbasis ein deutlich erhöhtes Transaktionsvolumen, zu dessen Abwicklung die ITS weitere Mitarbeiter einstellen wird. Da diese Gesellschaft at-equity konsolidiert wird, werden sich diese Effekte nur saldiert im Beteiligungsergebnis widerspiegeln.

Die Investitionen in IT-Systeme werden 2006 in geplantem Umfang fortgeführt, um weitere Effizienzsteigerungen in unterschiedlichen Bereichen der Bank zu realisieren. Hinzu kommen Anpassungen, die erforderlich sind, um die Integration in die HSBC-Gruppe wirksam zu unterstützen. Ein neues Portfolio-Asset-Management-System wurde zum Jahreswechsel in Betrieb genommen, für das noch weitere Module entwickelt werden. Die begonnenen Projekte, insbesondere die Vorbereitung auf Basel II, die Einführung eines neuen Meldewesensystems und die systemseitige Trennung in der Wertpapierabwicklung, werden im gesamten Jahr 2006 erhebliche Ressourcen fordern. Wir haben die gezielte Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter geplant, um unser Wachstum im Kundengeschäft wie angestrebt realisieren zu können. Die bereits jetzt hohen regulatorischen Kosten der Bank werden weiter steigen. Insgesamt erwarten wir für 2006 eine Zunahme des Verwaltungsaufwands im hohen einstelligen Prozentbereich.

Die Kapitalausstattung der Bank ist durch die weitere Aufnahme nachrangiger Mittel und die geplante Thesaurierung aus dem Jahresüberschuss weiterhin gut und ermöglicht weiteres Wachstum. Auch die Möglichkeiten zu Akquisitionen werden wir aufmerksam beobachten, wenn sich Synergien mit den bestehenden Geschäftsfeldern bieten.

Das Risikomanagement

Risikopolitische Grundsätze

Risiken bewusst zu übernehmen, aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren, ist eine Kernfunktion von Banken. Als wesentliche Risiken unseres Bankgeschäfts sehen wir hierbei Adressenausfall-, Markt- und Liquiditätsrisiken, operative sowie strategische Risiken. Aktive Risikosteuerung bedeutet, die Risiken nach Art, Höhe und Umfang zu identifizieren und so zu gestalten, dass sie zum einen im Einklang mit der Risikotragfähigkeit des Konzerns stehen und dass sich zum anderen angemessene Risikoentgelte und Erträge erwirtschaften lassen.

Wir sind bereit, im Rahmen unserer risikopolitischen Grundsätze Markt- und Adressenausfallrisiken aktiv einzugehen. Liquiditätsrisiken schließen wir so weit wie möglich aus und nehmen dabei auch Mindererträge in Kauf. Operative Risiken werden in dem Maße minimiert, wie die Risikovermeidung und die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ferner hat die Bank adäquate Versicherungen abgeschlossen.

Die Höhe der Gesamtrisiken wird von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Aktionärsausschuss und mit dem Aufsichtsrat begrenzt. Die Angemessenheit von Risikoübernahmen wird insbesondere auch vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit im Konzern und der besonderen Kompetenzen im Risikomanagement in den Kerngeschäftsfeldern gesehen.

Risikomanagement- Organisation

In der Risikomanagement-Organisation des Konzerns kommen den folgenden drei Ausschüssen zentrale Funktionen zu:

- dem Kreditausschuss für das Adressenausfallrisiko
- dem Asset and Liability Management Committee für Markt- und Liquiditätsrisiken
- dem Ausschuss für operative Risiken für operative Risiken einschließlich rechtlicher Risiken.

Eine wichtige Aufgabe in der Risikofrüherkennung nimmt die interne Revision wahr, die in ihren Berichten durch die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen materiell bedeutende Risiken besonders kennzeichnet.

Durch diesen Organisationsaufbau ist angemessen sichergestellt, dass Risiken zeitnah erkannt und geeignete Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden – auch in Anbetracht der Spezialisierung und der Größe der Bank. Gleichwohl ist festzuhalten, dass unvorhergesehene Risiken niemals vollständig ausgeschlossen werden können.

Deswegen kommt dem kurzen Entscheidungsweg zur Geschäftsleitung sowie dem Bewusstsein für eingegangene Risiken und der stetigen Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems des Konzerns eine tragende Rolle zu.

Strategische Risiken

Unter strategischen Risiken verstehen wir mögliche Änderungen im Marktumfeld und in der Leistungsfähigkeit des Konzerns, die auf mittlere Sicht die Ertragskraft beeinträchtigen könnten. Sie ergeben sich aus der geschäftspolitischen Ausrichtung. HSBC Trinkaus & Burkhardt ist gegenüber solchen Risiken besonders exponiert, da unsere Kunden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Markt hart umworben sind.

Die strategische Ausrichtung der Bank beinhaltet das Risiko, dass große Teile der Erträge abhängig sind von der Umsatztätigkeit der Kunden an den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemärkten sowie von der Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte für neue Emissionen im Zins- und im Aktiengeschäft. Die Diversifizierung unserer Geschäftstätigkeit, zum Beispiel durch unser aktives Firmenkundengeschäft und die Verbreiterung unseres Angebots für vermögende Privatkunden, kann diesem Risiko nur bedingt entgegenwirken. Dank der verstärkten Einbindung in die HSBC-Gruppe können wir durch die Vielfalt der Produkte, die der Bank zur Verfügung stehen, sowie durch das globale Dienstleistungsangebot, auf das wir für unsere Kunden zurückgreifen können, diesem Risiko gezielt entgegensteuern.

Die zunehmende Nutzung des Internets und elektronischer Handelsplattformen führt einerseits zu einem kontinuierlichen Margenrückgang und andererseits zu einer Lockerung der Bindung des Kunden an die Bank. Somit sind erhebliche Ertragspotenziale bedroht, wenn es nicht gelingt, durch umfassenden Service, eine erstklassige Betreuung und die umgehende Ausführung von Aufträgen dieser Tendenz entgegenzuwirken. Der Margendruck in den einzelnen Bankdienstleistungen nimmt kontinuierlich zu. Dem begegnen wir mit Rationalisierung und Automatisierung der Arbeitsabläufe. Die Informationstechnologie gewinnt in diesem Zusammenhang immer mehr an Bedeutung.

Die weitere Modernisierung unserer IT-Architektur erfordert auch in Zukunft signifikante personelle und finanzielle Ressourcen. Durch die Gründung eines Joint Ventures für die Wertpapierabwicklung zusammen mit T-Systems konnten wir das strategische Risiko, das sich früher aus den großen Investitionen in das Wertpapierabwicklungssystem ergab, verringern.

Wir haben 2005 wesentliche Teile der Einführung eines Portfolio-Management-Systems im Privatkundengeschäft abschließen können und begonnen, das Reporting für unsere Kunden umzustellen. Im Projekt zur Automatisierung des Meldewesens im Bereich Finanzen haben wir signifikante Fortschritte gemacht. Dieses Projekt werden wir ebenso zielgerichtet fortführen wie die Umsetzung der Eigenkapitalregeln gemäß Basel II. Beide Projekte gehen mit erheblichen Kosten für Einführungsarbeiten und zukünftigen Lizenzgebühren einher. Insgesamt sehen wir mit großer Sorge, dass die regulatorischen Kosten für die Bank weiter deutlich ansteigen. Damit gewinnen diese Kosten eine Dimension, die die kosteneffiziente Mindestbetriebsgröße der Bank signifikant beeinflusst. Ob der angekündigte Bürokratieabbau in Deutschland auch zu einer Verminderung der regulatorischen Kosten für Banken führen wird, bleibt abzuwarten.

Generell gilt, dass eine fortlaufende Effizienzsteigerung unabdingbar ist, damit die Wettbewerbssituation der Bank nicht beeinträchtigt wird.

Adressenausfallrisiken

Adressenausfallrisiken können unterteilt werden in Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie in Länderrisiken. Unter Adressenausfallrisiken versteht man die Gefahr eines partiellen oder vollständigen Ausfalls vertraglich zugesagter Leistungen des Vertragspartners. Beruht diese Gefahr auf Umständen, die aus staatlichen Maßnahmen resultieren, spricht man von Länderrisiken.

Bei der Identifizierung von Adressenausfallrisiken werden die Risiken aus Bilanzaktiva, zum Beispiel klassische Barkredite, aber auch Aktien- und Rentenbestände, aus dem Aval-, dem Akkreditiv- und dem Diskontgeschäft sowie aus dem Geschäft mit derivativen Produkten berücksichtigt. Ferner werden Anschaffungsrisiken einbezogen, und zwar insbesondere die des Wertpapier- und Devisengeschäfts und die des Zahlungsverkehrs.

Die auf Größe und Zielgruppen des Kreditgeschäfts zugeschnittene Organisation der Kreditabteilung gewährleistet eine qualifizierte und zeitgerechte Bearbeitung und Prüfung sämtlicher Adressenausfallrisiken.

Abgestellt auf die Bedürfnisse des Kunden suchen wir im Vorfeld einer Kreditgewährung nach Möglichkeiten, das Kreditengagement zu strukturieren. Hierbei kommen zum Beispiel Syndizierungen und die Kreditverbriefung durch Schuld-

scheindarlehen oder die Begebung von Anleihen in Frage. Außerdem werden speziell im Derivategeschäft Netting-Vereinbarungen oder Vereinbarungen über die Unterlegung von Marktwerten abgeschlossen. Dort, wo es geboten ist, beispielsweise bei langfristigen Finanzierungen oder reinen Wertpapierkrediten, wird grundsätzlich eine Besicherung vereinbart. Der Wert der Sicherheiten wird regelmäßig überprüft.

Weiterhin lassen wir uns vom Grundsatz der Risikodiversifizierung leiten: Wir achten sowohl darauf, dass das Bonitätsrisiko eines Kreditnehmers, im Verhältnis zu seiner Größe, auch von weiteren Banken angemessen mitgetragen wird, als auch darauf, dass unsere Kreditrisiken breit gestreut auf Branchen und Kontrahenten verteilt sind.

Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Dezember 2002 erlassenen Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute werden konsequent eingehalten. Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Groß- und Organkredite haben die persönlich haftenden Gesellschafter Kreditkompetenzen delegiert. Qualifikation und Krediterfahrung der Mitarbeiter sind Maßstab für die gewährte Kreditkompetenz.

Kreditengagements werden – von einer bestimmten Größenordnung an – in Abhängigkeit von Bonität und Laufzeit im Kreditausschuss entschieden. Kredite, die der Kreditausschuss der Bank genehmigt hat, bedürfen bei höheren Größenordnungen der Zustimmung des Arbeitsausschusses Kredit des Aktionärsausschusses, der die satzungsgemäßen Pflichten des Aktionärsausschusses wahrnimmt.

Zur Beurteilung des Kreditportfolios werden alle Kontrahenten derzeit noch in sieben Bonitätsklassen eingeteilt. Hierbei berücksichtigen wir vier Aspekte: wirtschaftliche und finanzielle Stärke, Marktstellung, Management sowie Zukunftsaussichten. Die Bonitätsklassen 1 bis 3 entsprechen dem international bekannten Investment-Grade-Rating, die Bonitätsklassen 4 und 5 dem Sub-Investment-Grade-Rating. Wertberichtigte Kreditrisiken stellen die Klassifizierung 6 dar. Das Rating 7 ist für Kreditrisiken bestimmt, bei denen ein Ausfall weitestgehend feststeht. Vor dem Hintergrund der Eigenkapitalempfehlung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht hat die Bank ein neues 22-stufiges internes Rating-System entwickelt (siehe Abschnitt zum Thema Basel II). Dieses wird – bis zu seiner Abnahme durch die Aufsichtsbehörden parallel zu dem bisherigen System – bereits zur Risikoklassifizierung genutzt.

Jedes Kreditrisiko muss einmal jährlich – je nach Bonitätsklasse auch häufiger – überprüft und dem Genehmigungsprocedere unterworfen werden. Hierbei werden auch die Klassifikation und die Rentabilität der Kundenverbindung auf Angemessenheit im Verhältnis zum Risiko überprüft.

Die Überwachung des Kreditrisikos erfolgt auf der Basis eines Risikolimitsystems. Damit wird täglich überwacht, ob die genehmigten Kreditlinien eingehalten werden. Ferner dient das System als Grundlage für die Groß- und Millionenkreditmeldungen an die Deutsche Bundesbank und wird darüber hinaus für zahlreiche interne Statistiken und Auswertungen genutzt.

Bei nicht vertragsgerecht bedienten oder zweifelhaften Forderungen erarbeiten Teams, bestehend aus Mitarbeitern der Bereiche Kundenbetreuung, Kredit- und Rechtsabteilung Strategien und Lösungen.

In regelmäßigen Abständen wird das Kreditgeschäft durch die interne Revision geprüft, und zwar sowohl die adressenbezogenen Kreditrisiken als auch die Arbeitsabläufe und -methoden.

Kreditrisiken, die ein Länderrisiko einschließen, dürfen nur im Rahmen genehmigter Länderlimite eingegangen werden. Kredite an ausländische Kreditnehmer tragen stets ein Länderrisiko, es sei denn, es liegt eine vollwertige inländische Besicherung vor. Kredite an inländische Kreditnehmer tragen dann ein Länderrisiko, wenn sie auf der Grundlage ausländischer Sicherheiten gewährt werden oder wenn der Kreditnehmer wirtschaftlich überwiegend von einem ausländischen Gesellschafter abhängt.

Die Länderrisiken werden dabei gesondert limitiert und überwacht. Länderlimite werden auf der Grundlage von Analysen der politischen und der wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Länder vom Geschäftsbereich Ausland vorgeschlagen, von der Geschäftsleitung und vom Aktionärsausschuss genehmigt und mindestens einmal jährlich überprüft. Hierbei nutzen wir die qualitativ hochwertige Expertise, über die der weltweite Verbund der HSBC vor allem in asiatischen und in lateinamerikanischen Ländern verfügt.

Die Ausnutzung von Länderlimiten wird mithilfe von EDV-Programmen überprüft, die auch Risikotransfers berücksichtigen.

Höhe und Struktur der Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sind in den Notes erläutert. Der Konzern hält sich im Auslandskreditgeschäft bewusst zurück, es sei

denn, er begleitet Kunden bei ihren Geschäften. Viele aus unserer Sicht schwierig zu beurteilende Risiken können von den lokalen Einheiten der HSBC-Gruppe besser eingeschätzt und deshalb übernommen werden.

Adressenausfallrisiken im Zusammenhang mit dem OTC-Derivategeschäft, die aus positiven Marktwerten von Geschäften bestehen, sind in Note 54 differenziert nach Geschäftsarten dargestellt.

Basel II

Im Jahr 2005 sind die EU-Richtlinien, in denen die Umsetzung der Eigenkapitalempfehlungen des Basel-II-Rahmenwerks und der Zeitplan der Umsetzung innerhalb der Europäischen Union gesetzlich geregelt werden, verabschiedet worden. Im Mittelpunkt von Basel II steht die Änderung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen für das Kreditgeschäft. Die neuen Vorschriften werden zu einer sehr viel differenzierteren Betrachtung und Quantifizierung des Kreditrisikos führen. HSBC Trinkaus & Burkhardt arbeitet darauf hin, im Rahmen von Basel II den Basis-IRB-Ansatz (Internal Ratings-Based) zum 1. Januar 2008 zu implementieren. Die Bank erwartet, durch die Einführung eines internen Rating-Ansatzes eine risikosensitive Steuerung des Portfolios in Einklang mit den Eigenkapitalanforderungen zu ermöglichen und, darauf aufbauend, eine risikoadjustierte Gesamtbanksteuerung umzusetzen.

Die Umsetzung der Basel-II-Anforderungen wird bei HSBC Trinkaus & Burkhardt durch eine zentrale Projektgruppe koordiniert, die die Implementierung in den Bereichen Kredit, Accounting und Informationstechnologie abstimmt. Im Hinblick auf die Einführung des IRB-Ansatzes hat die Bank 2005 eine neue Basel-II-konforme Kunden-Rating-Systematik eingeführt. Zur Bestimmung des Kunden-Ratings werden sowohl selbst entwickelte als auch von der HSBC-Gruppe übernommene Rating-Systeme eingesetzt. Einen Schwerpunkt bildete im Jahr 2005 die Entwicklung und Implementierung eines IRB-Rating-Systems für das Portfolio Deutsche Unternehmenskunden. Das System wird seit September 2005 zur Beurteilung der Kundenbonität im Kreditprozess eingesetzt.

Auf IT-Seite ist das Basel-II-Projekt eng mit der Einführung eines neuen Systems für das bankenaufsichtliche Meldewesen verzahnt, um eine konsistente Datengrundlage zu gewährleisten.

Bei der Einführung Basel-II-konformer Methoden, Systeme und Prozesse arbeitet die Bank eng mit der HSBC-Gruppe zusammen. Sie profitiert damit wesentlich vom internationalen Know-how-Transfer zwischen den verschiedenen Einheiten des Konzerns. Die Bank ist deshalb überzeugt, die umfangreichen regulatorischen Anforderungen effizient und zielgerichtet umsetzen zu können.

Operative Risiken

Als operatives Risiko bezeichnen wir die Gefahr von Verlusten, die durch Betrug, unautorisierte Aktivitäten, Fehler, Unterlassung, Ineffizienz und Systemstörungen entstehen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen werden. Operative Risiken sind in jedem Unternehmensbereich inhärent vorhanden und umfassen ein weites Spektrum von Problemen. Rechtsrisiken werden in diesem Zusammenhang ebenfalls als operative Risiken betrachtet.

HSBC Trinkaus & Burkhardt legt seit jeher besonderen Wert darauf, operative Risiken unter Berücksichtigung von Kosten- und Aufwands Gesichtspunkten auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Bereits im Jahr 2000 wurde der Ausschuss für operative Risiken als zentrales Gremium für die übergreifende Steuerung von operativen Risiken eingerichtet. Vorsitzender des Ausschusses ist der für die Risikokontrolle zuständige persönlich haftende Gesellschafter. Der Ausschuss ergänzt die Risikomanagement-Organisation um ein weiteres wichtiges Element und ermöglicht eine integrative und ressortübergreifende Kontrolle der operativen Risiken in der Bank.

Aufgabe des Ausschusses ist es, operative Risiken im Konzern zu identifizieren, diese zu beurteilen, zu beobachten und Maßnahmen zur Kontrolle und zur Vorbeugung zu ergreifen. In allen Ressorts und Tochtergesellschaften werden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bereichsleitern und Geschäftsführern sowie den dezentralen Koordinatoren für operative Risiken Analysen der Geschäfts- und der Prozessabläufe im Hinblick auf mögliche Risiken durchgeführt.

Die identifizierten operativen Risiken werden nach Verlustpotenzial und Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens jeweils vor und nach Berücksichtigung etwaiger bereits implementierter Risikominderungsmaßnahmen gewichtet. Hat der Ausschuss wesentliche operative Risiken identifiziert, die nach seiner Auffassung nicht oder nicht hinreichend überwacht werden, entscheidet er über die zu treffenden Maß-

nahmen. Dabei ordnet der Ausschuss die Einführung von entsprechenden Kontrollmaßnahmen an oder legt fest, dass bestimmte Produkte oder bestimmte Geschäfts- und Prozessabläufe nicht aufgenommen beziehungsweise eingestellt werden.

Die Risiken werden einschließlich ihrer Bewertung und eingeleiteter Maßnahmen in einem von der HSBC-Gruppe entwickelten System formal dokumentiert. Die dezentralen Koordinatoren für operative Risiken in den einzelnen Geschäftsbereichen und in den Tochtergesellschaften sind dafür verantwortlich, dass die gespeicherten Informationen jederzeit das aktuelle Risikoprofil des Bereichs oder der Tochtergesellschaft widerspiegeln.

Der Sekretär des Ausschusses für operative Risiken veranlasst und überwacht als konzernweiter Koordinator die Umsetzung der Entscheidungen des Ausschusses in der Bank einschließlich ihrer Tochtergesellschaften. In Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe werden Methoden, Konzepte und Instrumente des Operational Risk Management stetig verfeinert und erweitert.

Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden der gesamten Geschäftsleitung zur Verabschiedung vorgelegt. Dadurch ist sichergestellt, dass alle persönlich haftenden Gesellschafter fortlaufend über aktuelle Entwicklungen und das Risikoprofil der Bank informiert sind.

Ein weiteres wesentliches Instrument zur Identifizierung und Beobachtung von operativen Risiken ist das Meldesystem für Schadensfälle, in das alle Tochtergesellschaften und alle Niederlassungen von HSBC Trinkaus & Burkhardt einbezogen sind. Sämtliche operativen Risiken, die zu einem signifikanten Verlust geführt haben beziehungsweise unter ungünstigen Umständen hätten führen können, sind an das Sekretariat des Ausschusses zu melden. Dadurch ist sichergestellt, dass jeder (potenzielle) Schadensfall analysiert und daraufhin untersucht wird, ob er als Fehler im Einzelfall anzusehen ist oder ob er wiederholt auftreten kann. Der Ausschuss entscheidet dann über die Maßnahmen, die zur Reduzierung des Risikos gegebenenfalls zu ergreifen sind. Alle operativen Schadensfälle oberhalb einer festgelegten Meldegrenze werden in einer Datenbank zentral erfasst.

Ergänzend zum Meldesystem für Schadensfälle sind die Mitarbeiter aufgefordert, Probleme, die im Zusammenhang mit operativen Risiken stehen, an das Sekretariat des Ausschusses zu melden.

Es ist ein besonderes Anliegen der Geschäftsleitung, eine Risikokultur im Konzern zu etablieren, bei der Risiken frühzeitig erkannt sowie direkt und offen kommuniziert werden. Durch die Arbeit des Ausschusses wurde in den letzten Jahren ein deutlich erhöhtes Bewusstsein für operative Risiken bei allen Mitarbeitern geschaffen. Der Ausschuss ist dabei als formale Instanz in der Bankorganisation zentraler Ansprechpartner für alle Themen, die operative Risiken betreffen.

Operative Risiken werden bei HSBC Trinkaus & Burkhardt gemindert durch ständige Kontrollen der Arbeitsabläufe, durch Sicherheitsvorkehrungen und nicht zuletzt durch den Einsatz qualifizierter Mitarbeiter. Zum Teil sind operative Risiken durch Versicherungen gedeckt. Die Prozesse in der Bank werden regelmäßig analysiert und fortlaufend verbessert. Flache Hierarchien und direkte Kommunikation ermöglichen eine schnelle Behebung von Problemen und damit eine Reduzierung des Risiko-Exposures.

Arbeitsablaufbeschreibungen legen für die einzelnen Prozesse detailliert fest, welche Kontrollen prozessinhärent erfolgen. Auf das Vier-Augen-Prinzip wird dabei besonderer Wert gelegt. Die Arbeitsablaufbeschreibungen werden regelmäßig überarbeitet und zentral verwaltet.

Die zunehmende Automatisierung von Abläufen, die stetig steigende Komplexität des Geschäfts sowie die Unterstützung durch immer anspruchsvollere und leistungsfähigere Informationssysteme bedingen eine stärkere Abhängigkeit von einer funktionierenden technologischen Infrastruktur. Der System- und Ausfallsicherheit sowie den Back-up-Systemen der Bank kommt daher eine zentrale Bedeutung zu. Die Notfallvorsorgemaßnahmen für die IT-Systeme wurden im Berichtsjahr erneut getestet und weiter optimiert. Aufgrund der Bedeutung der Informationstechnologie für die Geschäftstätigkeit der Bank wird die Fortentwicklung des Systemmanagements ein Schwerpunkt unserer weiteren Tätigkeiten bleiben, um operative Risiken zu vermindern.

Mit der Einführung des Basel-II-Rahmenwerks müssen operative Risiken zukünftig mit Eigenkapital unterlegt werden. Die Bank plant, ab dem 1. Januar 2008 den so genannten Standardansatz für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalunterlegung für operative Risiken einzusetzen. Alle mit der Einführung des Standardansatzes verbundenen wesentlichen qualitativen und quantitativen Anforderungen werden bereits heute erfüllt.

Marktrisiken

Marktrisiken sind mögliche Verluste aus Handelspositionen, die sich aus unerwarteten Veränderungen von Aktien- und Devisenkursen, Zinssätzen, Volatilitäten, Dividendenschätzungen und Korrelationen ergeben können. Marktrisiken im Eigenhandel der Bank resultieren ausschließlich aus Zins-, Aktien- und Devisenhandelsaktivitäten.

Zur Messung der Marktrisiken unter normalen Marktbedingungen verwenden wir seit Jahren Value-at-Risk-Ansätze. Als Value-at-Risk verstehen wir den potenziellen Verlustbetrag, der bei einer Haltedauer von einem Handelstag und unveränderter Position mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % im Fall einer ungünstigen Marktentwicklung nicht überschritten wird. Unser Value-at-Risk-Modell beruht auf einer historischen Simulation der Risikofaktoren über eine Periode von 500 Handelstagen und deckt Zins-, Aktien-, Devisen- und Volatilitätsrisiken ab. Bei Zinsrisiken werden sowohl allgemeine Zinsrisiken, die aus einer Veränderung des Marktzinsniveaus resultieren, als auch Spread-Risiken zwischen Staatsanleihen, Swaps und Pfandbriefen berücksichtigt. Spread-Risiken von anderen Zinspositionen werden mangels Bedeutung für den Eigenhandel nicht in das Modell einbezogen. Emittentenspezifische Zinsrisiken werden außerhalb des Risikomodells im Kreditrisikoprozess erfasst und durch Emittentenrisikolimiten begrenzt.

Note 55 stellt die Summe der Marktrisiken der KGaA gemäß internem Risikomodell und vergleichbar gerechneten Zahlen für die Luxemburger Tochtergesellschaft dar.

Das Modell (ohne das spezifische Zinsrisiko) wird mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unverändert auch zur Ermittlung der nach Grundsatz I erforderlichen Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken des Handelsbuchs der KGaA verwendet. Der modellspezifische Zuschlagsfaktor beträgt derzeit 3,2. Wir nutzen das Modell darüber hinaus zur Quantifizierung der Marktrisiken in den von unseren Tochtergesellschaften verwalteten Sondervermögen im Rahmen einer Outsourcing-Dienstleistung.

Bekanntermaßen sind Value-at-Risk-Ansätze nicht geeignet, die Verluste in extremen Marktsituationen und bei Auftreten von in der Vergangenheit nicht beobachtbaren Ereignissen abzuschätzen. Daher führen wir zur vollständigen Risikoerkennung ergänzend ein tägliches Stress Testing für alle Handelsbereiche durch. Hierbei wird die Ergebnisauswirkung von extremen Marktbewegungen auf den Wert der Positionen untersucht. Die Ergebnisse des Stress Testing sind Bestandteil des täglichen Risiko-

Reportings und geben wertvolle Zusatzinformationen. Für die unter Stressereignissen auftretenden Verluste sind separate Limite definiert. Die Szenarien, die wir verwenden, werden regelmäßig überprüft und angepasst.

Zur Qualitätssicherung der Risikomessung findet ein tägliches Back Testing des Modells statt. Dabei wird das Bewertungsergebnis für die am Vortag vorhandene Handelsposition mit dem dafür berechneten Value-at-Risk-Wert verglichen. Im Jahr 2005 trat kein Back-Testing-Ausreißer auf Gesamtbankebene auf, was für eine nach wie vor eher konservative Modellierung der Risiken im Modell spricht.

Außerhalb des Modells existieren weiterhin zusätzliche Sensitivitäts-, Volumen- und Laufzeitlimite, um einerseits Konzentrationsrisiken zu vermeiden und andererseits solche Risiken zu berücksichtigen, die nur unvollständig im Modell erfasst sind. Neben der Begrenzung durch Limite begegnen wir einer höheren Unsicherheit bei der Bewertung von Positionen in illiquiden Märkten durch adäquate Bewertungsanpassungen.

Die Einhaltung aller Risikolimiten wird täglich auf Basis der Übernachtpositionen vom Marktrisiko-Controlling überwacht. Die dabei verwendeten Limite werden einmal jährlich auf Grundlage einer Risikotragfähigkeitsanalyse und Kapitalallokationsentscheidung der Geschäftsleitung vom Asset and Liability Management Committee den Handelsbereichen zugeteilt und, falls erforderlich, im Laufe des Jahres angepasst. Bei Akkumulation von Handelsverlusten findet eine automatische Kürzung der Limite statt. Aufgrund der erfreulichen Ergebnisentwicklung war im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Kürzung von Risikolimiten notwendig. Das Marktrisiko-Controlling überwacht auch von der HSBC vorgegebene Limite und meldet Risikozahlen zur konzernweiten Aggregation von Marktrisiken an die Mehrheitsgesellschafterin. Marktrisiken aus der Anlage von Eigenkapitalkomponenten sind dem Anlagebuch der Bank zugeordnet. Die Risiken werden außerhalb der Risikomodelle erfasst und auf Geschäftsleitungsebene gesteuert.

Liquiditätsrisiken

Als Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit. Dieses schließen wir durch eine hohe Liquiditätsvorsorge und eine verantwortungsvolle Strukturierung der Aktiva und Passiva aus. Wir erfassen zudem zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Kredite und Liquiditätsanforderungen, die aus schwebenden Geschäften resultieren. Wichtig ist auch, dass die stark schwankenden Salden aus den ein- und ausgehenden Zahlungsströmen von uns vollständig erfasst werden.

Die strukturelle Liquiditätsposition der Bank wird durch das Asset and Liability Management Committee festgelegt und gesteuert. Als wesentliches Hilfsmittel hierzu dient die Darstellung in der Liquiditätsbilanz der Bank. Eine wichtige Liquiditätsreserve bilden die umfangreichen Wertpapierbestände, die wir bei der Deutschen Bundesbank unterhalten; sie decken die Anforderungen aus den vielfältigen Geschäftsaktivitäten in vollem Umfang ab.

Die Tagesliquidität wird vom Short-term Treasury Desk gesteuert. Hier fließen die Zahlungsströme aus dem Kunden- und dem Eigengeschäft zusammen und werden sowohl im Interbanken-Geldmarkt als auch durch den Einsatz von Wertpapierpensionsgeschäften disponiert. Unsere bankinternen Liquiditätsreserven gehen deutlich über die Anforderungen hinaus, die in den Liquiditätsgrundsätzen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgelegt sind.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zahl der Mitarbeiter

Die Zahl der Beschäftigten sank bis zum Jahresende 2005 im Vergleich zum Vorjahr um 94 auf 1.527. Darin nicht mehr enthalten sind 184 Mitarbeiter der neu gegründeten und at-equity konsolidierten International Transaction Services GmbH. Acht Auszubildende bestanden im Berichtsjahr ihre Prüfung zur Bankkauffrau beziehungsweise zum Bankkaufmann, und sechs Auszubildende beendeten erfolgreich ihre Ausbildung zur Kauffrau beziehungsweise zum Kaufmann für Bürokommunikation.

Zudem wurden Ende 2005 von uns 519 Pensionäre, Witwen und Waisen betreut, gegenüber 502 am Vorjahresende.

Fortbildung

Als Folge des anhaltend starken Wettbewerbs unter den Banken sind die fachliche und die soziale Kompetenz unserer Mitarbeiter besonders wichtig. Denn nur mit qualifiziertem Personal können wir den strengen Qualitätsansprüchen an unsere Arbeit entsprechen. Wie in der Vergangenheit fördern wir unsere Mitarbeiter nicht nur durch hausinterne Fachseminare, durch produktspezifische Schulungen, durch Führungs- und Kommunikationstrainings, sondern auch durch PC- und EDV-Seminare, Sprachkurse und Auslandseinsätze. Die Auswahl der Fortbildungsmaßnahmen richtet sich nach den speziellen Anforderungen, die in den verschiedenen Bereichen an die Mitarbeiter gestellt werden.

Leistungsgerechte Vergütung

Leistungsorientierte Vergütungen sowohl im tariflichen als auch im außertariflichen Bereich haben sich als effektives Instrument zur Steuerung der Mitarbeitermotivation erwiesen. Dabei ist insbesondere die ergebnisorientierte Vergütung im Führungskräftebereich von zentraler Bedeutung.

Dank

Der Erfolg der Bank basiert auf dem Engagement und der Leistungsstärke unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dafür gebührt ihnen unser herzlicher Dank. Außerdem danken wir dem Betriebsrat und den Arbeitnehmervetretern im Aufsichtsrat für ihre wiederum konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Geschäftsjahr.

Aktionäre und Aktie

Am 31. Dezember 2005 verfügte die Bank über ein Grundkapital von 70,0 Mio Euro, verbrieft in 26,1 Mio nennwertlosen Aktien. 52 % des Aktienkapitals sind in den amtlichen Handel an den Börsen zu Düsseldorf, Frankfurt am Main, München und Stuttgart eingeführt.

Die HSBC Holdings plc, London, war indirekt mit 77,9 % (Vorjahr 73,5 %) am Aktienkapital beteiligt. Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, hielt indirekt einen Anteil von unverändert 20,3 %.

Der Kurs unserer Aktie stieg 2005 um 8,7 % auf 87,50 Euro. Der niedrigste Kassakurs lag bei 75,92 Euro, der höchste bei 89,00 Euro. Bei einem Emissionspreis von 190 DM je 50-DM-Aktie am 25. Oktober 1985 entwickelten sich Börsenkurs und Börsenwert wie folgt:

Datum	Anzahl der Aktien*	Kurs der Aktie in €	Börsenwert in Mio €
31.12.1985	18.000.000	17,60	317,5
31.12.1990	22.000.000	19,80	435,3
31.12.1995	23.500.000	30,60	718,5
31.12.2000	26.100.000	110,00	2.871,0
31.12.2003	26.100.000	80,00	2.088,0
31.12.2004	26.100.000	80,50	2.101,1
31.12.2005	26.100.000	87,50	2.283,8

*Bereinigt um den Aktiensplit 10 : 1 am 27. Juli 1998.

Aktionäre

Kurse und Kurswerte

Seit der Börseneinführung hat sich der Wert einer Aktie – bei Wiederanlage der Dividenden und Teilnahme an allen Kapitalerhöhungen – um etwa das 7,8fache erhöht. Das entspricht einem Vermögenszuwachs von rund 10,7% p. a.

Dividenden

Für das Geschäftsjahr 2005 soll eine Dividende von 2,50 Euro je Aktie (Vorjahr: 2,25 Euro je Aktie) gezahlt werden. Damit möchten wir unsere Aktionäre am Ergebnisanstieg angemessen beteiligen.

Düsseldorf, den 10. Februar 2006

Die persönlich haftenden Gesellschafter

Four handwritten signatures in black ink, arranged in two rows. The top row contains two signatures, and the bottom row contains two signatures.

**HSBC Trinkaus & Burkhardt
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Düsseldorf**

Konzernabschluss

Konzernbilanz

**Konzern-Gewinn- und
Verlustrechnung**

**Konzern-Eigenkapitalveränderungs-
rechnung**

Konzern-Kapitalflussrechnung

**Erläuterungen (Notes) zum
Konzernabschluss**

**Bestätigungsvermerk des
Abschlussprüfers**

Bericht des Aufsichtsrats

Konzernbilanz HSBC Trinkaus & Burkhardt

Aktiva in Mio €	(Notes)	31.12.2005	31.12.2004	Veränderung	
				in Mio €	in %
Barreserve	(20)	798,6	157,9	640,7	> 100
Forderungen an Kreditinstitute	(5, 21)	4.561,9	2.531,0	2.030,9	80,2
Forderungen an Kunden	(5, 22)	2.554,0	2.636,7	- 82,7	- 3,1
Risikovorsorge	(6, 23)	- 39,4	- 52,3	12,9	- 24,7
Handelsaktiva	(7, 24)	6.470,6	6.215,6	255,0	4,1
Finanzanlagen	(8, 25)	1.472,2	1.678,2	- 206,0	- 12,3
Sachanlagen	(9, 26)	95,0	74,9	20,1	26,8
Immaterielle Vermögenswerte	(10, 26)	7,9	35,4	- 27,5	- 77,7
Sonstige Aktiva	(27)	30,6	45,7	- 15,1	- 33,0
Summe der Aktiva		15.951,4	13.323,1	2.628,3	19,7

Passiva in Mio €	(Notes)	31.12.2005	31.12.2004	Veränderung	
				in Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(12, 30)	1.424,7	913,6	511,1	55,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(12, 31)	7.139,6	5.927,1	1.212,5	20,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	(32)	45,3	16,9	28,4	> 100
Handelspassiva	(7, 33)	5.883,9	4.956,4	927,5	18,7
Rückstellungen	(13, 14, 34)	224,7	367,0	- 142,3	- 38,8
Sonstige Passiva	(35)	80,6	81,4	- 0,8	- 1,0
Nachrangkapital	(36)	308,1	273,2	34,9	12,8
Eigenkapital	(37)	844,5	787,5	57,0	7,2
Gezeichnetes Kapital		70,0	70,0	-	-
Kapitalrücklage		210,5	210,5	-	-
Gewinnrücklagen		440,6	423,8	16,8	4,0
Konzernbilanzgewinn		123,4	83,1	40,3	48,5
Anteile in Fremdbesitz		844,5	787,4	57,1	7,3
Anteile in Fremdbesitz		0,0	0,1	- 0,1	- 100
Summe der Passiva		15.951,4	13.323,1	2.628,3	19,7

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt

Erfolgsrechnung in Mio €	(Notes)	2005	2004	Veränderung	
				in Mio €	in %
Zinserträge		218,3	174,1	44,2	25,4
Zinsaufwendungen		143,7	104,8	38,9	37,1
Zinsüberschuss	(38)	74,6	69,3	5,3	7,6
Risikovorsorge Kreditgeschäft	(6, 39)	- 9,7	1,6	- 11,3	-
Provisionserträge		415,7	324,0	91,7	28,3
Provisionsaufwendungen		151,3	97,6	53,7	55,0
Provisionsüberschuss	(40)	264,4	226,4	38,0	16,8
Handelsergebnis	(41)	74,3	54,4	19,9	36,6
Verwaltungsaufwand	(42)	286,4	249,3	37,1	14,9
Sonstige Erträge	(43)	66,0	27,8	38,2	> 100
Sonstige Aufwendungen	(44)	8,2	4,8	3,4	70,8
Jahresüberschuss vor Steuern		194,4	122,2	72,2	59,1
Ertragsteuern	(45)	76,5	43,8	32,7	74,7
Jahresüberschuss		117,9	78,4	39,5	50,4

Gewinnverwendung

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Jahresüberschuss	117,9	78,4
Ergebnisanteile Minderheitsgesellschafter	0,0	0,0
Gewinnvortrag	5,5	4,7
Konzernbilanzgewinn	123,4	83,1
davon vorgesehen für		
Dividendenausschüttung	65,3	58,7
Gewinnrücklagen und -vortrag	58,1	24,4

Die persönlich haftenden Gesellschafter schlagen der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 2,50 € je Aktie (2004: 2,25 € je Aktie) vor. Die Entstehung und Verwendung der Wertschöpfung sind in Note 48 dargestellt.

Ergebnis je Aktie

Das Ergebnis je Aktie, dessen detaillierte Ermittlung der Note 47 zu entnehmen ist, stellt sich wie folgt dar:

in €	2005	2004
Ergebnis je Aktie	4,52	3,00
Bereinigtes Ergebnis je Aktie	4,52	3,00

Aufwand-Ertrag-Relation

Die Aufwand-Ertrag-Relation der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Verhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand und den Erträgen ohne Risikovorsorge) beträgt für das Geschäftsjahr 2005 60,8 % (2004: 66,8 %). Die Betriebsergebnisrechnung wird in Note 46 erläutert.

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt

in Mio €	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Konzernbilanzgewinn	Minderheiten	Eigenkapital
Stand 31.12.2003	70,0	210,5	410,3	57,3	0,1	748,2
Ausschüttung Bilanzgewinn				- 45,7		- 45,7
Thesaurierung aus dem Bilanzgewinn 2003			6,9	- 6,9		0,0
Wertänderungen aus der Währungsumrechnung				0,0		0,0
Zugang aus Jahresüberschuss				78,4		78,4
Gewinne/Verluste, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden sind			6,6			6,6
Ergebnisanteil der Minderheitsgesellschafter 2004				0,0		0,0
Stand 31.12.2004	70,0	210,5	423,8	83,1	0,1	787,5
Ausschüttung Bilanzgewinn				- 58,7		- 58,7
Thesaurierung aus dem Bilanzgewinn 2004			18,9	- 18,9		0,0
Wertänderungen aus der Währungsumrechnung				0,0		0,0
Zugang aus Jahresüberschuss				117,9		117,9
Gewinne/Verluste, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden sind			- 2,1			- 2,1
Abgang der Minderheitenanteile 2005					- 0,1	- 0,1
Stand 31.12.2005	70,0	210,5	440,6	123,4	0,0	844,5

Aufstellung aller Erträge und Aufwendungen

in Mio €	2005	2004
Jahresüberschuss	117,9	78,4
Gewinne/Verluste, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden sind	- 2,1	6,6
davon aus Finanzinstrumenten	1,6	16,7
davon aus Grundstücken und Gebäuden	9,7	0,0
davon aus versicherungsmathematischen Ergebnissen	- 13,4	- 10,1
Insgesamt	115,8	85,0

Konzern-Kapitalflussrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt

in Mio €	2005	2004
Jahresüberschuss	117,9	78,4
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit:		
Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen und Veränderung der Rückstellungen	- 101,0	69,7
Nettogewinn aus dem Abgang von Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter und Sachanlagevermögen	- 29,6	- 21,9
Sonstige Anpassungen (per saldo)	3,5	- 50,8
Zwischensumme	- 9,2	75,4
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:		
Forderungen gegenüber Kreditinstituten	- 2.030,9	- 1.051,4
Forderungen gegenüber Kunden	79,4	- 281,6
Handelsbestände	672,6	849,7
Andere Aktiva	208,2	295,5
Verbindlichkeiten	1.722,4	280,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	28,4	- 164,2
Andere Passiva	0,5	21,0
Summe der Veränderungen	680,6	- 50,1
Erhaltene Zinsen	213,0	168,9
Erhaltene Dividenden	5,3	5,2
Gezahlte Zinsen	- 143,7	- 104,8
Ertragsteuerzahlungen	- 132,3	- 35,8
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	613,7	58,8
Einzahlungen aus der Veräußerung von		
Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter	38,6	64,4
Sachanlagevermögen	38,1	0,9
Auszahlungen für den Erwerb von		
Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter	- 9,7	- 0,5
Sachanlagevermögen	- 16,2	- 16,8
Effekte aus der Veränderung des Konsolidierungskreises	- 0,1	0,0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	50,7	48,0
Dividendenzahlungen	- 58,7	- 45,7
Mittelveränderungen aus Nachrangkapital	35,0	33,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	- 23,7	- 12,7
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	157,9	63,8
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	613,7	58,8
Cashflow aus Investitionstätigkeit	50,7	48,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	- 23,7	- 12,7
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	798,6	157,9

Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss

Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA für das Geschäftsjahr 2005 wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, erstellt.

Dieser Abschluss wird gemäß § 315a Absatz 1 HGB in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2005 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards unseren Aktionären und der Öffentlichkeit vorgelegt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns obliegt satzungsgemäß der Hauptversammlung.

Die Beträge werden zur besseren Übersichtlichkeit grundsätzlich in Millionen Euro ausgewiesen.

Der konsolidierte Abschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA wird einbezogen in den Konzernabschluss der HSBC Holdings plc, 8 Canada Square, London E14 5HQ, Großbritannien, Registernummer 617987. Am Grundkapital der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA hält die HSBC Holdings plc Ende 2005 eine mittelbare Beteiligung von 77,9%.

Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden

1 Konsolidierungskreis

In den Konsolidierungskreis beziehen wir grundsätzlich alle verbundenen Unternehmen ein, an denen die KGaA direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Mit der Konzernobergesellschaft, der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA, werden zum Bilanzstichtag unverändert zum Vorjahr 20 inländische und 3 ausländische Tochtergesellschaften vollkonsolidiert. Des Weiteren umfasst der Konsolidierungskreis 2 (2004: 3) Spezialfonds sowie eine inländische Gesellschaft, die nach der Equity-Methode erstmalig konsolidiert wird. Auf die Konsolidierung eines ausländischen Unternehmens von untergeordneter Bedeutung wurde wie im Vorjahr verzichtet.

Im Berichtsjahr wurde ein inländischer Spezialfonds, den wir im Rahmen eines Contractual Trust Arrangement zur Sicherung von Pensionsansprüchen als Planvermögen in eine Treuhandgesellschaft eingebracht haben, entkonsolidiert (vgl. Note 15).

Zusammen mit der T-Systems International GmbH haben wir im Berichtsjahr das Joint-Venture-Unternehmen International Transactions Services GmbH gegründet. Zum Bilanzstichtag hält HSBC Trinkaus & Burkhardt 51 % der Anteile und T-Systems 49 % der Anteile. Satzungsgemäß stellen beide Partner gleichermaßen je zwei Mitglieder im Aufsichtsrat und je einen Geschäftsführer. Eine bevorzugte Stellung bei strategischen Entscheidungen wurde keinem der Partner eingeräumt. Dadurch ist sichergestellt, dass alle strategischen Entscheidungen nur gemeinsam und einvernehmlich getroffen werden können, während die operative Führung bei HSBC Trinkaus & Burkhardt liegt. Insgesamt üben beide Partner gemeinsam die Kontrolle (joint control) über das Unternehmen aus, sodass nach IFRS die Regelungen zur Bilanzierung eines Joint Ventures (IAS 31) anzuwenden sind. Für die Bilanzierung des Joint Ventures haben wir die At-Equity-Methode gewählt.

Eine detaillierte Auflistung der neben den Spezialfonds konsolidierten Unternehmen findet sich in Note 60.

2 Konsolidierungsgrundsätze

Die Kapitalkonsolidierung der Tochtergesellschaften erfolgt wie im Vorjahr. Für die Ermittlung der Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung wird der jeweilige Erwerbszeitpunkt für neu einbezogene Unternehmen zu Grunde gelegt.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge werden gegeneinander aufgerechnet; dabei werden Zwischenergebnisse von untergeordneter Bedeutung nicht eliminiert.

Der Konzernabschluss enthält gemäß IFRS keine Sonderabschreibungen oder Wertansätze, die lediglich nach steuerlichen Vorschriften zulässig sind.

3 Währungsumrechnung

Für Zwecke der Währungsumrechnung werden gemäß IAS 39 i. V. m. IAS 21 alle Finanzinstrumente in monetäre und nicht monetäre Finanzinstrumente unterteilt. Bewertungsergebnisse aus der Währungsumrechnung monetärer Posten werden

immer erfolgswirksam vereinnahmt. Bei nicht monetären Posten richtet sich die Behandlung der Währungsergebnisse nach der Art, wie die übrigen marktpreisbedingten Bewertungsergebnisse der jeweiligen Kategorie behandelt werden.

Sonstige auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände und Schulden werden zum offiziellen Referenzsatz der Europäischen Zentralbank oder zu sonstigen geeigneten Kassakursen des letzten Geschäftstages im Jahr in Euro umgerechnet.

Die Aufwendungen und Erträge, die aus der Währungsumrechnung resultieren, gehen in die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung ein, in denen die entsprechenden Aufwendungen und Erträge des Grundgeschäfts berücksichtigt sind.

Bilanzpositionen ausländischer Tochtergesellschaften werden nach der Stichtagsmethode, Aufwendungen und Erträge zum jeweiligen Tageskurs umgerechnet. Umrechnungsergebnisse aus der Kapitalkonsolidierung werden mit den Gewinnrücklagen des Konzerns verrechnet. Die erfolgswirksamen und die erfolgsneutralen Umrechnungsdifferenzen waren im Geschäftsjahr 2005 wie bereits im Vorjahr unwesentlich.

4 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*

Finanzinstrumente werden erstmalig in der Bilanz angesetzt, wenn der Konzern Vertragspartei der Regelungen des Finanzinstrumentes wird. Die (teilweise) Ausbuchung eines Finanzinstrumentes erfolgt, sobald der Konzern die Kontrolle über die vertraglichen Rechte aus dem Finanzinstrument verliert und die wesentlichen Chancen und Risiken, die mit dem Finanzinstrument verbunden sind, nicht mehr trägt.

Interne Geschäfte werden nicht bilanziert. Um in der Gewinn- und Verlustrechnung ein zutreffendes Bild zu vermitteln, werden einzelne Posten bzw. Unterposten durch die kongruente Berücksichtigung beider Seiten eines internen Geschäfts verändert.

Sofern eine Aufspaltung hybrider Finanzinstrumente in den Basisvertrag (Host Contract) und den derivativen Bestandteil (Embedded Derivative) erforderlich ist, haben wir die Derivate separat in der Bilanz erfasst. Die Embedded Derivatives werden unter den Handelsaktiva bzw. unter den Handelspassiva mit Marktwerten ausgewiesen.

Alle Finanzinstrumente werden einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

<u>Finanzielle Vermögenswerte</u>	<u>Finanzielle Verbindlichkeiten</u>
- Darlehen und Forderungen	- Handelspassiva
- Handelsaktiva	- Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten
- Held-to-Maturity Investments	
- Available-for-Sale Financial Assets	

Der Kategorie Held-to-Maturity Investments haben wir zurzeit keine Finanzinstrumente zugeordnet. Von der Fair Value Option haben wir ebenfalls keinen Gebrauch gemacht.

Für alle Kategorien werden Kassageschäfte (Regular Way Contracts) einheitlich zum Handelstag (Trade Date Accounting) erfasst.

Wertänderungen gegenüber den fortgeführten Anschaffungskosten, die sich für die Kategorie Available-for-Sale aus der Folgebewertung der finanziellen Vermögensgegenstände ergeben, werden erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen.

Bonitätsbedingte Wertminderungen (Impairments), die im Zuge einer vollständigen oder teilweisen Uneinbringlichkeit eines finanziellen Vermögenswertes zu einem Absinken des beizulegenden Zeitwertes unter die fortgeführten Anschaffungskosten führen, werden erfolgswirksam für die Kategorie

- Darlehen und Forderungen	in der Risikovorsorge Kreditgeschäft
- Available-for-Sale (erworbene Forderungen)	in der Risikovorsorge Kreditgeschäft
- Available-for-Sale (außer erworbene Forderungen)	im Finanzanlageergebnis

berücksichtigt. Der Impairment-Test wird zu jedem Bilanzstichtag durchgeführt.

5 Forderungen

Darlehen und Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Agio- und Disagiobeträge als Differenz zwischen Auszahlung und Nennwert werden abgegrenzt und zeitanteilig als Zinsaufwand oder als Zinsertrag erfasst. Die Bilanzierung erworbener Forderungen, die dem Available-for-Sale-Bestand zugeordnet werden, erfolgt zum Marktwert.

Wertminderungen (Impairments) werden nicht mit den jeweiligen Forderungen verrechnet, sondern in der Position „Risikovorsorge“ in der Bilanz offen aktivisch abgesetzt (vgl. Note 6).

6 Risikovorsorge

Bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft ist zwischen Wertberichtigungen auf Einzelforderungen und Wertberichtigungen auf Portfoliobasis zu unterscheiden. Der Gesamtbetrag der Risikovorsorge für das Kreditgeschäft wird auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Die Vorsorge wird nach konservativen Maßstäben gebildet.

Die Bestimmung der Wertberichtigung auf Einzelforderungen als Vorsorge für bilanzielle Forderungen und die Bemessung der Kreditrückstellung als Vorsorge für außerbilanzielle Geschäfte erfolgt individuell je Kreditnehmereinheit. Sämtliche Kreditnehmer werden durch die Kreditabteilung nach einem konzernweit einheitlichen internen Rating-Verfahren einer von sieben Bonitätsklassen zugeordnet (vgl. auch Abschnitt „Das Risikomanagement“ im Konzernlagebericht). Das Sitzland des Schuldners wird dabei ebenfalls berücksichtigt. Die Bonitätsklassen bilden die erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeiten für das jeweilige Kreditengagement ab. Sobald objektive Hinweise auf einen möglichen Ausfall des Kreditnehmers vorliegen, wird Vorsorge in Höhe des voraussichtlichen Verlustes, gegebenenfalls inklusive nicht gezahlter Zinsen, gebildet. Der voraussichtliche Verlust wird unter Berücksichtigung werthaltiger Sicherheiten auf der Grundlage der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme für jedes einzelne Engagement bestimmt. Spätestens mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird die Berechnung von Zinsen eingestellt.

Darüber hinaus werden Wertberichtigungen auf Portfoliobasis gebildet: Sofern keine objektiven substantiellen Hinweise auf eine Wertminderung einzelner Vermögenswerte vorliegen, werden diese Vermögenswerte zu einer Gruppe mit vergleichbaren Ausfallrisiken zusammengefasst. Auf der Grundlage historischer Ausfallwahrscheinlichkeiten wird für jedes dieser Portfolios eine Wertberichtigung ermittelt.

Eine als uneinbringlich identifizierte Forderung wird zu Lasten einer gegebenenfalls existierenden Einzelwertberichtigung und/oder als Direktabschreibung zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung ausgebucht.

7 Handelsaktiva und Handelspassiva

Der Held-for-Trading-Bestand und sämtliche Derivate, soweit sie nicht mit den Positionen der Finanzanlagen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang

stehen, werden in der Bilanz als Handelsaktiva bzw. -passiva zu Marktwerten ausgewiesen. Eine Verrechnung (Netting) von Handelsaktiva und Handelspassiva wird nicht vorgenommen.

Den Handelspassiva ordnen wir neben Wertpapierleerverkäufen und Derivaten alle unmittelbar unter Verantwortung der Handelsbereiche emittierten Finanzinstrumente zu.

Die Grundlage für die Bewertung der Finanzinstrumente bilden Preise und Quotierungen von Börsen und anderen Marktteilnehmern. Aufgrund des breiten Produktspektrums werden die Preise und Quotierungen möglichst differenziert, beispielsweise nach Laufzeiten, nach Basispreisen etc., erhoben. Mit diesen Bewertungsparametern werden die Handelsbestände unter Verwendung eines jeweils geeigneten Bewertungsverfahrens bewertet.

Überwiegend werden Standard-Bewertungsmodelle verwendet, wie sie in der jeweiligen Handelssoftware von externen Software-Anbietern implementiert sind. Dies sind im Wesentlichen Barwertverfahren und Optionspreismodelle. Für bestimmte komplexe Produkte hat die Bank – in enger Zusammenarbeit mit der HSBC – eigene Bewertungsprotokolle entwickelt.

Die Auswahl der verwendeten Datenquellen und die Zuordnung der verwendeten Bewertungsparameter und des anzuwendenden Bewertungsverfahrens zu den jeweiligen Finanzinstrumenten erfolgt handelsunabhängig.

Soweit für bestimmte Produkte nicht alle wesentlichen bewertungsrelevanten Parameter am Markt beobachtet werden können, werden die Bewertungsgewinne aus Neugeschäften (day-1-profit) in diesen Produkten erst bei Fälligkeit oder Schließen der Position erfolgswirksam.

Als Handelsergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung werden alle realisierten und unrealisierten Ergebnisse aus den Handelsaktivitäten erfasst. Das handelsbezogene Zins- und Dividendenergebnis – als Differenz zwischen den Zins- und Dividendenerträgen der Handelspositionen und den Refinanzierungszinsen – geht in das Handelsergebnis ein.

8 Finanzanlagen

Die Bilanzposition Finanzanlagen umfasst Vermögenswerte des Available-for-Sale-Bestandes. Zum Available-for-Sale-Bestand zählen Wertpapiere (einschließlich

Namensschuldverschreibungen), Schuldscheindarlehen und Beteiligungen, die sämtlich zu Marktwerten bilanziert werden. Derivate, soweit sie mit den Positionen der Finanzanlagen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, werden ebenfalls unter den Finanzanlagen ausgewiesen.

Im Falle von Wertminderungen aufgrund von Bonitäts- und Länderrisiken (Impairments) werden Abschreibungen auf den niedrigeren Verkehrswert vorgenommen. Eine Zuschreibung bis maximal zur Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten wird vorgenommen, wenn der Grund für die Abschreibung entfällt und es sich nicht um ein Eigenkapitalinstrument handelt.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2005 bestanden wie im Vorjahr keine erheblichen Verfügungsbeschränkungen für die den Finanzanlagen zugeordneten Vermögenswerte.

9 Sachanlagen

Die Bilanzposition Sachanlagen beinhaltet Grundstücke und Gebäude, Hardware und Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Grundstücke und Gebäude werden nahezu vollständig für das Bankgeschäft genutzt. Die Bewertung erfolgt auf Basis des Neubewertungsverfahrens zum Fair Value zum Bilanzstichtag, wobei der Fair Value der Immobilien durch externe Gutachten bestimmt wird. Im Rahmen der Gutachten werden die Immobilien einzeln bewertet. Das Bewertungsverfahren berücksichtigt sowohl die marktüblichen Preise als auch die Ertragswerte der Immobilien. Die Reserven aus der Neubewertung werden erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen.

Die Bewertung der Hardware und der Sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen. Bei der Bestimmung der Nutzungsdauer werden die physische Lebensdauer, der technische Fortschritt sowie vertragliche und rechtliche Einschränkungen berücksichtigt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear über die jeweils geschätzte Nutzungsdauer. Konzerneinheitlich liegen folgende Nutzungsdauern den planmäßigen Abschreibungen zu Grunde:

Nutzungsdauer in Jahren	
Hardware	3 – 10
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 – 13

Wertminderungen bei Grundstücken und Gebäuden sowie Wertminderungen, die bei Hardware und Sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Bei Fortfall der Gründe für die außerplanmäßigen Abschreibungen werden entsprechende Zuschreibungen vorgenommen. Steuerliche Sonderabschreibungen finden keine Berücksichtigung. Im Geschäftsjahr 2005 wurde eine außerplanmäßige Abschreibung auf Grundstücke und Gebäude in Höhe von 0,5 Mio € (2004: 2,6 Mio €) vorgenommen, die in den Sonstigen Aufwendungen ausgewiesen wird (vgl. Note 44). Die Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen in Höhe von 10,2 Mio € (2004: 0,2 Mio €) vereinnahmen wir per saldo in der Position „Sonstige Erträge“ (vgl. Note 43). Reparaturen, Wartungen und sonstige Maßnahmen, die zur Erhaltung von Sachanlagen dienen, werden in dem Geschäftsjahr als Aufwand erfasst, in dem sie entstanden sind.

10 Immaterielle Vermögenswerte

Unter den immateriellen Vermögenswerten wird ausschließlich Standard-Software ausgewiesen. Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear über die jeweils geschätzte Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren.

11 Leasing

Die Konzernunternehmen sind ausschließlich Leasingnehmer. Alle abgeschlossenen Leasingverträge sind Operating-Lease-Verträge. Bei allen Operating-Lease-Verträgen verbleiben die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken beim Leasinggeber, der die Leasinggegenstände auch weiterhin bilanziert. Entsprechend werden die Leasingraten als Mietzahlung im Verwaltungsaufwand erfasst.

12 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten mit Ausnahme der Handelspassiva werden grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert. Sofern ein Disagio bzw. Agio vereinbart ist, wird dieses berücksichtigt. Unverzinsliche Verbindlichkeiten – zum Beispiel Null-Kupon-Schuldscheindarlehen – werden mit der Emissionsrendite auf den Bilanzstichtag aufgezinster.

13 Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf Basis versicherungsmathematischer Gutachten in Höhe der DBO (defined benefit obligation) gebildet. Die Berechnung erfolgt nach der „projected unit credit method“. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste werden erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen. Im Rahmen eines Contractual Trust Arrangement (CTA) wurden bestimmte Finanzanlagen zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen in eine Treuhandgesellschaft eingebracht und somit als Planvermögen im Sinne von IAS 19.7 qualifiziert (vgl. Note 15). Rückstellungen für Steuern und ungewisse Verbindlichkeiten werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

14 Latente Steuern

Für die Ermittlung der latenten Steuern ist das bilanzbezogene Temporary-Konzept anzuwenden („temporary differences“ nach IAS 12). Dieses vergleicht die bilanziellen Wertansätze der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten mit den Wertansätzen, die für die Besteuerung des jeweiligen Konzernunternehmens maßgeblich sind. Differenzen in diesen Wertansätzen führen zu temporären Wertunterschieden. Unabhängig vom Zeitpunkt der Umkehr der Wertansätze sind latente Steueransprüche oder latente Steuerverpflichtungen zu berücksichtigen. Die Berechnung der latenten Steuern erfolgt mit den Steuersätzen, die nach heutiger Kenntnis auf der Basis schon beschlossener oder sicher erwarteter Steuergesetze bei der Angleichung der Wertansätze anzuwenden sein werden. Bei Änderungen von Steuersätzen werden die gebildeten Bilanzposten für latente Steuererstattungen oder für Steuerrückstellungen entsprechend angepasst.

Latente Steuererstattungsforderungen aus unterschiedlichen Wertansätzen in der IFRS-Bilanz und der Steuerbilanz mindern, wenn die Aufrechnungsvoraussetzungen gegeben sind, die als Rückstellung ausgewiesene latente Steuerverbindlichkeit.

15 Contractual Trust Arrangement

Zum 1. 9. 2005 wurde ein CTA (Contractual Trust Arrangement) errichtet. Im Rahmen dieses CTA wurden bestimmte Finanzanlagen zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen in eine Treuhandgesellschaft eingebracht. Die übertragenen Vermögenswerte werden hierdurch als Planvermögen im Sinne von IAS 19.7 qualifiziert. Der Fair Value des Planvermögens wird erstmalig mit den Pensionsrückstellungen verrechnet. Mit der Ausbuchung der dem Planvermögen zugewiesenen Finanzanlagen wurde deren Bewertungsreserve in Höhe von 7,2 Mio € realisiert.

Der Pensionsaufwand wird mit dem anteiligen erwarteten Ertrag des Planvermögens seit Errichtung des CTA verrechnet.

16 Share-based Payments

Gemäß dem zum 1.1.2005 anzuwendenden IFRS 2 sind alle an Mitarbeiter ausgegebenen, aktienbasierten Vergütungsinstrumente erfolgswirksam im Personalaufwand zu erfassen.

Die Konzernmitarbeiter haben die Möglichkeit, an einem Aktienoptionsprogramm der Muttergesellschaft HSBC Holdings plc teilzunehmen. Dieses Vergütungsprogramm ist nach unterschiedlichen Sperrfristen (3 und 5 Jahre) gestaffelt. Die Aktienoptionen werden mit dem Fair Value bewertet und der sich hieraus ableitende Personalaufwand – verteilt auf die jeweilige Sperrfrist des Planes – in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

17 Erfassung von Erträgen und Aufwendungen

Zinserträge und -aufwendungen werden periodengerecht abgegrenzt. Zu den Zinserträgen gehören Erträge aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden bzw. aus Finanzanlagen. Zu den Zinsaufwendungen gehören Aufwendungen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie aus verbrieften Verbindlichkeiten und Nachrangkapital. Die Bank erfasst Dividenden zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung des Dividendenanspruchs erfolgswirksam. Erträge aus Joint Ventures werden periodengerecht vereinnahmt.

Im Provisionsergebnis sind im Wesentlichen Erträge aus dem Wertpapier-, Devisen- und Derivategeschäft aufgeführt. Provisionserträge werden zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung erfolgswirksam.

Im Handelsergebnis sind alle unrealisierten und realisierten Handelsergebnisse erfasst. Dazu gehören neben dem Kursergebnis auch Zins- und Dividenderträge. Dem gegenüber stehen die anteiligen Refinanzierungskosten der Handelsbereiche.

18 Änderungen von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden

Zur Steigerung des Informationsgehalts der Berichterstattung wird erstmalig das Neubewertungsverfahren für Grundstücke und Gebäude angewendet. Die Reserven aus der Neubewertung werden erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen.

Erstmals verpflichtend war die Anwendung von IFRS 2 Share-based payments (vgl. dazu Note 16). Der danach erstmalig zu berücksichtigende Personalaufwand war nur von untergeordneter Bedeutung.

In diesem Jahr haben wir IAS 19 Employee Benefits vollständig in der neuesten Fassung angewendet. Als wesentliche Änderung ergibt sich daraus für unser Haus, dass die neuen Regelungen nach IAS 19.93A-D eine erfolgsneutrale Verrechnung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im Eigenkapital ermöglichen, während bisher eine Verteilung über die durchschnittliche Restarbeitszeit der Mitarbeiter vorgenommen wurde. Somit werden jetzt erstmalig die Pensionsrückstellungen in Höhe der tatsächlichen Verpflichtung in der Bilanz ausgewiesen, während bisher die ungetilgten versicherungsmathematischen Verluste nur nachrichtlich in den Notes angegeben waren. Die Vorjahreszahlen haben wir entsprechend angepasst; die Effekte aus der Änderung der Bilanzierungsmethode waren nicht wesentlich.

Anteile in Fremdbesitz werden gemäß der Neuregelung in IAS 1 als Unterposition des Eigenkapitals ausgewiesen.

Die neuen Regelungen in IAS 39 sehen unter anderem vor, dass erfolgswirksame Wertaufholungen bei Eigenkapitalinstrumenten, die dem Available-for-Sale-Bestand zugeordnet wurden, nicht mehr zulässig sind. Diese Wertaufholungen werden nunmehr erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst. Der Effekt aus dieser Neuregelung ist für das Berichtsjahr ein um 2,7 Mio € geringeres Finanzanlageergebnis und korrespondierend hierzu eine entsprechend höhere Bewertungsreserve.

Auf eine vorzeitige Anwendung von anderen Standards haben wir dagegen verzichtet. IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures regelt den Ausweis für Finanzinstrumente umfassend neu. Aus einem entsprechend geänderten Ausweis für Finanzinstrumente sind keine materiellen Änderungen in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erwarten. Ebenso haben wir auf die vorzeitige Anwendung der aus IFRS 7 resultierenden Änderungen zu IAS 1 zur Darstellung der Ziele und Methoden des Kapitalmanagements verzichtet. Alle anderen Änderungen von Standards, auf deren vorzeitige Anwendung wir verzichtet haben, haben keine oder nur untergeordnete Bedeutung für unseren Konzernabschluss.

Weitere Änderungen gegenüber dem Vorjahresabschluss haben wir nicht vorgenommen.

19 Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum der Aufstellung sind keine Vorgänge mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten.

Angaben zur Konzernbilanz

20 Barreserve

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Kassenbestand	2,0	1,8
Guthaben bei Zentralnotenbanken	796,6	156,1
Insgesamt	798,6	157,9

Die Guthaben bei Zentralnotenbanken werden überwiegend bei der Deutschen Bundesbank unterhalten und betreffen fast ausschließlich Salden in Euro. Die Guthaben werden im Rahmen des Liquiditätsmanagements – unter Beachtung der Vorgaben zur Mindestreservehaltung – täglich disponiert. Der starke Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist stichtagsbedingt.

21 Forderungen an Kreditinstitute

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Laufende Konten	301,1	333,8
Geldmarktgeschäfte	2.822,2	1.912,1
davon Tagesgelder	63,6	0,0
davon Termingelder	2.758,6	1.912,1
Reverse Repos	1.251,6	144,4
Sonstige Forderungen	187,0	140,7
Insgesamt	4.561,9	2.531,0
davon an inländische Kreditinstitute	2.140,5	698,4
davon an ausländische Kreditinstitute	2.421,4	1.832,6

Der Anstieg der Forderungen an Kreditinstitute resultiert im Wesentlichen aus einem Zuwachs bei den Geldmarktgeschäften und Reverse Repos. Der Anstieg der Geldmarktgeschäfte korrespondiert überwiegend mit dem Anstieg der Kundenverbindlichkeiten. Die erhaltenen Mittel wurden größtenteils in Form von Termingeldern am Interbankenmarkt angelegt. Der Anstieg der Reverse Repos korrespondiert vor allem mit dem Anstieg der unter den Handelspassiva ausgewiesenen Eigenemissionen.

22 Forderungen an Kunden

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Laufende Konten	860,9	754,0
Geldmarktgeschäfte	923,2	1.105,4
davon Tagesgelder	164,4	194,4
davon Termingelder	758,8	911,0
Kredite	680,4	725,4
Reverse Repos	70,9	0,0
Sonstige Forderungen	18,6	51,9
Insgesamt	2.554,0	2.636,7
davon an inländische Kunden	2.016,6	2.147,2
davon an ausländische Kunden	537,4	489,5

In den Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden sind folgende Beträge enthalten:

in Mio €	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		Joint-Venture-Unternehmen	
	31.12.2005	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2004
Forderungen an Kreditinstitute	784,4	629,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,0	0,0	66,0	0,1	39,3	0,0
Insgesamt	784,4	629,0	66,0	0,1	39,3	0,0

23 Risikovorsorge Kreditgeschäft

in Mio €	Wertberichtigungen auf				Insgesamt	
	Einzelforderungen		Portfoliobasis		2005	2004
	2005	2004	2005	2004		
Stand 1.1.	43,6	52,6	8,7	7,4	52,3	60,0
Auflösung	11,9	5,4	2,2	0,0	14,1	5,4
Verbrauch	3,6	9,6	0,0	0,0	3,6	9,6
Zuführung	4,5	6,0	0,0	1,3	4,5	7,3
Währungsdifferenzen/ Umbuchungen	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0
Stand 31.12.	32,9	43,6	6,5	8,7	39,4	52,3

Von den Kreditforderungen sind 8,0 Mio € (2004: 12,0 Mio €) zinslos gestellt.
Der Zinsausfall für das Jahr 2005 beträgt 0,6 Mio € (2004: 0,8 Mio €).

Aufgliederung des Risikovorsorgebestands

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	26,1	30,0
Avale, Akkreditive und Kreditzusagen	13,3	22,3
Risikovorsorgebestand	39,4	52,3

Kreditvolumen und Kennziffern zur Risikovorsorge

Kennziffern	31.12.2005	31.12.2004
Forderungen an Kunden	2.554,0	2.636,7
Kredite an Kreditinstitute	1.438,6	285,1
Aval- und Akkreditivkredite	1.491,4	1.114,1
Unwiderrufliche Kreditzusagen	2.706,2	2.432,2
Kreditvolumen	8.190,2	6.468,1
Nettorisikovorsorge ¹ in Mio €	- 9,7	1,6
Zuführungsquote in %	- 0,12	0,02
Risikovorsorgebestand ² in Mio €	39,4	52,3
Bestandsquote in %	0,48	0,81

¹ Nettorisikovorsorge: Zuführungen abzgl. Auflösungen von Wertberichtigungen und Rückstellungen zzgl. des Saldos aus Direktabschreibungen und Eingängen auf abgeschriebene Forderungen

² Risikovorsorgebestand: Gesamtbestand an Wertberichtigungen und Rückstellungen

Vom bilanziellen Kreditvolumen entfallen auf inländische Kreditnehmer 3.286,0 Mio € (2004: 2.300,5 Mio €) und auf ausländische Kreditnehmer 706,6 Mio € (2004: 621,3 Mio €).

24 Handelsaktiva

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.576,8	1.553,3
von öffentlichen Emittenten	100,3	103,5
von anderen Emittenten	1.476,5	1.449,8
davon:		
börsennotiert	1.555,9	1.523,2
nicht börsennotiert	20,9	30,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	854,6	651,5
davon:		
börsennotiert	691,6	616,8
nicht börsennotiert	163,0	34,7
Handelbare Forderungen	1.803,9	1.890,5
Positive Marktwerte Derivate	2.235,3	2.120,3
davon:		
OTC-Derivate	1.859,5	1.957,2
börsengehandelte Derivate	375,8	163,1
Insgesamt	6.470,6	6.215,6

Die handelbaren Forderungen betreffen im Wesentlichen Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen. Die Zunahme der positiven Marktwerte der Derivate korrespondiert mit dem Anstieg der negativen Marktwerte der Derivate (vgl. Note 33). Diese Position beinhaltet die positiven Marktwerte aller Derivate, soweit sie nicht mit den Positionen der Finanzanlagen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

25 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten die strategischen Positionen der Bank und werden wie folgt aufgegliedert:

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere und Zinsderivate	942,6	1.150,3
darunter: von öffentlichen Emittenten	303,0	342,8
Aktien und Aktienderivate	41,1	86,6
Investmentanteile	220,4	118,3
Schuldscheindarlehen	200,9	258,4
Beteiligungen	67,2	64,6
Insgesamt	1.472,2	1.678,2

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 208,5 Mio € (2004: 252,9 Mio €) werden im Jahr 2006 fällig.

Alle Finanzanlagen sind – mit Ausnahme des at-equity konsolidierten Joint Ventures – „available-for-sale“ nach IAS 39; AfS-Bestände werden gemäß IAS 39 zum Fair Value bewertet.

Differenzbetrag zwischen Fair Value und fortgeführten Anschaffungskosten:

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	62,7	69,6
Aktien	1,6	- 0,5
Investmentanteile	15,8	6,8
Schuldscheindarlehen	25,5	29,1
Beteiligungen	26,3	29,2
Insgesamt	131,9	134,2

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung der Beteiligung an dem Joint-Venture-Unternehmen International Transaction Services GmbH:

in Mio €	
Buchwert 31.12.2004	0,0
Zugang aus den Anteilen an verbundenen Unternehmen	8,2
Ergebnisanteil des Geschäftsjahres 2005	0,9
Anteilige Zwischengewinneliminierung soweit auf den Buchwert des Joint Ventures entfallend	- 9,1
Buchwert 31.12.2005	0,0

Das Joint Venture wird at-equity konsolidiert, der Ergebnisanteil des Geschäftsjahres 2005 wird im Zinsergebnis vereinnahmt.

26 Anlagespiegel

in Mio €	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	Software	Gesamt
Anschaffungskosten 1.1.2005	60,1	57,3	117,4
Zugänge	9,0	5,5	14,5
Abgänge	8,5	37,0	45,5
Anschaffungskosten 31.12.2005	60,6	25,8	86,4
Abschreibungen 1.1.2005	47,6	21,9	69,5
Planmäßige Abschreibungen	5,1	6,2	11,3
Außerplanmäßige Abschreibungen	0,0	0,0	0,0
Abschreibungen der Abgänge	7,5	10,2	17,7
Abschreibungen 31.12.2005	45,2	17,9	63,1
Restbuchwert 31.12.2005	15,4	7,9	23,3
Restbuchwert 31.12.2004	12,5	35,4	47,9

Der Rückgang der Software resultiert im Wesentlichen aus dem Verkauf der Lizenz für die Wertpapierabwicklungssoftware GEOS sowie damit eng verbundener sonstiger Software an die International Transaction Services GmbH.

Währungseffekte haben den Anlagespiegel wie bereits im Vorjahr nicht beeinflusst.

27 Sonstige Aktiva

Die Sonstigen Aktiva enthalten per 31.12.2005 unter anderem Steuererstattungsansprüche von 1,4 Mio € (2004: 2,2 Mio €) für laufende Steuern. Latente Steuererstattungsansprüche werden – wenn die Aufrechnungsvoraussetzungen vorliegen – wie im Vorjahr mit latenten Steuerverbindlichkeiten saldiert. Der Saldo wird als Rückstellung ausgewiesen (vgl. Notes 14 und 34).

28 Nachrangige Vermögensgegenstände

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Forderungen an Kunden	0,1	0,5
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	58,6	24,1
von anderen Emittenten	58,6	24,1
eigene Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Genussscheine	9,5	8,2
von anderen Emittenten	9,5	8,2
eigene Emissionen	0,0	0,0
Insgesamt	68,2	32,8

29 Pensionsgeschäfte

Zum Jahresende sind Wertpapiere mit einem Transaktionswert von insgesamt 179,9 Mio € im Rahmen von Repo-Geschäften in Pension gegeben (2004: 56,4 Mio €). Sämtliche Wertpapiere sind im Wege von Repos oder Leihegeschäften in den Bestand gelangt.

30 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Laufende Konten	395,2	310,6
Geldmarktgeschäfte	795,1	496,7
davon Tagesgelder	29,2	70,0
davon Termingelder	765,9	426,7
Repos	184,3	57,9
Sonstige Verbindlichkeiten	50,1	48,4
Insgesamt	1.424,7	913,6
davon an inländische Kreditinstitute	380,8	473,6
davon an ausländische Kreditinstitute	1.043,9	440,0

Zum 31.12.2005 betragen die durch Grundpfandrechte besicherten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 26,9 Mio € (2004: 27,2 Mio €).

31 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Laufende Konten	3.454,2	2.800,0
Geldmarktgeschäfte	3.246,1	2.651,8
davon Tagesgelder	637,1	559,3
davon Termingelder	2.609,0	2.092,5
Spareinlagen	14,4	13,2
Sonstige Verbindlichkeiten	424,9	462,1
Insgesamt	7.139,6	5.927,1
davon an inländische Kunden	5.354,6	4.237,2
davon an ausländische Kunden	1.785,0	1.689,9

Der Anstieg der Kundenverbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus einem hohen Mittelzufluss aus dem Fondsgeschäft.

32 Verbriefte Verbindlichkeiten

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Begebene Schuldverschreibungen	34,6	10,7
Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	10,7	6,2
Insgesamt	45,3	16,9

In den Verbindlichkeiten sind folgende Beträge enthalten:

in Mio €	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		Joint-Venture-Unternehmen	
	31.12.2005	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2004
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	651,6	321,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5,3	35,3	17,8	0,0	11,7	0,0
Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	656,9	356,6	17,8	0,0	11,7	0,0

33 Handelspassiva

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Negative Marktwerte Derivate	2.274,7	2.226,4
Discountzertifikate, Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen und begebene Optionsscheine	3.588,1	2.705,9
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	21,1	24,1
Insgesamt	5.883,9	4.956,4

Für die Emission und Platzierung von Discountzertifikaten und Optionsscheinen sowie von strukturierten Schuldscheindarlehen und Anleihen sind die Handelsbereiche unmittelbar verantwortlich. Daher werden diese Emissionen nach IAS 39 als Handelspassiva ausgewiesen und mit ihrem Fair Value bewertet. Die Zunahme der negativen Marktwerte der Derivate korrespondiert mit dem Anstieg der positiven Marktwerte der Derivate (vgl. Note 24).

34 Rückstellungen

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Steuerrückstellungen	136,5	146,5
Laufende Steuern	82,7	76,2
Latente Steuern	53,8	70,3
Andere Rückstellungen	88,2	220,5
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	21,2	172,9
Sonstige Rückstellungen	67,0	47,6
Insgesamt	224,7	367,0

Rückstellungen in Höhe von 153,2 Mio € (2004: 151,3 Mio €) sind innerhalb eines Jahres fällig.

Rückstellungen für laufende Steuern enthalten die voraussichtlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Finanzkassen auf der Basis der Steuerbilanzen der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften.

Die latenten Steuern sind unsere zukünftigen Steuerbelastungen und/oder -entlastungen, die für Differenzen zwischen den steuerlichen und den bilanziellen Wertansätzen gebildet wurden (vgl. Note 45).

Auf die direkt im Eigenkapital erfassten kumulierten Gewinne und Verluste sind ebenfalls latente Steuern zu berechnen. Sie belaufen sich im Geschäftsjahr 2005 für Finanzinstrumente auf Steuerverpflichtungen in Höhe von 38,0 Mio € (2004: 41,9 Mio €), für Grundstücke und Gebäude auf Steuerverpflichtungen in Höhe von 6,0 Mio € und für versicherungsmathematische Ergebnisse auf Steueransprüche in Höhe von 19,2 Mio € (2004: 10,3 Mio €). Ein Ertragsteueraufwand entsteht daraus allerdings erst zum Zeitpunkt einer ergebniswirksamen Veränderung der Reserven, insbesondere durch Realisierung. Bis dahin wird die Bildung und Auflösung der latenten Steuern direkt mit dem Eigenkapital verrechnet. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend den Bilanzierungsänderungen für Pensionen angepasst (vgl. Notes 18 und 19).

Die latenten Steueransprüche bzw. -verpflichtungen entfallen auf folgende Positionen:

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Aktivische latente Steuern	31,9	34,6
Rückstellungen	30,6	33,5
Sachanlagen	1,3	1,1
Passivische latente Steuern	85,7	104,9
Finanzanlagen	47,0	53,8
Handelsaktiva*	28,7	46,3
Risikovorsorge	2,7	2,5
Sachanlagen	7,0	2,0
Rückstellungen	0,3	0,3
Saldo der latenten Steuern	53,8	70,3

* Saldo aus Bewertungsunterschieden aller Handelsaktivitäten

Für die Mitarbeiter existieren verschiedene Ruhegeld- bzw. Versorgungsordnungen in Abhängigkeit vom Eintrittsdatum des Mitarbeiters in den Konzern sowie von dem Sitzland der jeweiligen Konzerngesellschaft.

Dabei werden in allen Plänen Altersrente, vorgezogene Altersrente, Invalidenrente sowie Hinterbliebenenrente gewährt. Die Leistungshöhe richtet sich maßgeblich nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit sowie dem Grundgehalt des Mitarbeiters. Darüber hinaus hängt für einen Teil der Versorgungsansprüche die Leistungshöhe von der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ab.

Neben den allgemeinen Versorgungsplänen für alle Mitarbeiter wurden ausnahmsweise auch Einzelvereinbarungen getroffen. Darüber hinaus existieren zwei Alterskapitalien, die mit 6 % bzw. 7,5 % verzinst werden.

Die Berechnung der Pensionsverpflichtungen wird in versicherungsmathematischen Gutachten auf der Grundlage der „projected unit credit method“ vorgenommen. Bei diesen jährlichen Bewertungen legen wir derzeit – neben aktuellen Sterbetafeln – folgende Parameter zugrunde:

in %	31.12.2005	31.12.2004
Langfristiger Rechnungszinsfuß	4,0	4,5
Erwartete Gehaltsentwicklung	3,0	2,5
Voraussichtliche Rentenanpassung	2,0	1,5
Erwartete Inflationsrate	2,0	1,5
Erwarteter Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung	2,5	2,5
Erwartete Rendite Planvermögen	3,0 – 6,0	-

Aufgrund der gesunkenen Umlaufrendite bonitätsmäßig einwandfreier festverzinslicher Industrieanleihen wurde der Rechnungszinsfuß auf 4,0 % gesenkt.

Das Planvermögen besteht aus einem Spezialfonds sowie Anteilen an einem Publikums- und einem geschlossenen Immobilienfonds. Darüber hinaus wurden Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen an die Mitarbeiter abgetreten. Die erwarteten Renditen wurden aufgrund der historischen durchschnittlichen Wertentwicklung der Fonds individuell zwischen 3 % und 6 % bestimmt. Diese Schätzungen werden für das Jahr 2006 beibehalten, da im Berichtsjahr keine wesentlichen Abweichungen zwischen erwarteten und tatsächlichen Renditen in den Fonds zu verzeichnen waren.

Erstmalig umfassen die Pensionsverpflichtungen auch die Jubiläumsrückstellungen, die bisher in den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen wurden. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst. Somit beträgt der versicherungsmathematische Wert aller Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag insgesamt 202,8 Mio € (2004: 172,9 Mio €). Diesen gegenüber steht der Fair Value des Planvermögens, der sich zum 31.12.2005 auf 181,6 Mio € beläuft. Die kumulierten erfolgsneutral im Eigenkapital erfassten versicherungsmathematischen Ergebnisse belaufen sich auf einen Verlust in Höhe von 29,1 Mio € nach Steuern (2004: 15,7 Mio €). Der Anstieg resultiert vor allem aus dem gesunkenen langfristigen Rechnungszinsfuß.

Entwicklung der Pensionsverpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen

in Mio €	2005	2004
Pensionsverpflichtungen zum 1.1.	172,9	150,9
Dienstzeitaufwand	3,6	3,2
Zinsaufwand	7,1	7,9
Gezahlte Pensionen	- 9,0	- 7,2
Zuführung Jubiläumsrückstellung	1,0	0,7
Sonstige Zuführungen und Transfer	3,6	0,0
Veränderung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste	23,6	17,4
Pensionsverpflichtung zum 31.12.	202,8	172,9

Entwicklung des Planvermögens

in Mio €	2005	2004
Fair Value des Planvermögens zum Zeitpunkt der Übertragung in das CTA	177,2	0,0
Erwartete Erträge aus dem Planvermögen	3,2	0,0
Veränderung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste	1,2	0,0
Fair Value des Planvermögens zum 31.12.	181,6	0,0

Aufgliederung der Pensionsverpflichtungen

in Mio €	2005	2004	2003	2002	2001
Barwert der Pensionsverpflichtungen, die nicht fondsfinanziert sind	4,8	172,9	147,3	139,2	127,8
Barwert der Pensionsverpflichtungen, die fondsfinanziert sind	198,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Fair Value des Planvermögens	181,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Planunterdeckung	16,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamte Pensionsverpflichtung	21,2	172,9	147,3	139,2	127,8
davon versicherungsmathematische Gewinne und Verluste					
aus Planvermögen	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0
aus Pensionsverpflichtungen	- 48,9	- 25,3	- 7,9	- 5,1	0,0

Die tatsächlichen Erträge aus dem Planvermögen seit Errichtung des CTA im September 2005 belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 4,4 Mio €. In 2006 werden voraussichtlich 9,5 Mio € in den Plan eingezahlt.

Darüber hinaus leisten einige Konzernunternehmen Beiträge an den BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. bzw. an die BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Der Aufwand für diese beitragsorientierten Zahlungen (defined contribution plan) belief sich im Berichtsjahr auf 3,7 Mio € (2004: 3,7 Mio €).

Die Sonstigen Rückstellungen umfassen Rückstellungen für den Personalbereich und übrige Rückstellungen. Unter den Rückstellungen für den Personalbereich werden im Wesentlichen Verpflichtungen aus ergebnisabhängigen Bezügen ausgewiesen. Die übrigen Rückstellungen enthalten unter anderem Drohverlustrückstellungen und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.

Rückstellungsspiegel

in Mio €	Stand 1.1.2005	Verbrauch 2005	Auflösung 2005	Zuführung 2005	Umbuchungen 2005 ²	Stand 31.12.2005
Steuerrückstellungen	146,5	45,7	29,7	65,4	0,0	136,5
Laufende Steuern	76,2	45,7	0,3	52,5	0,0	82,7
Ertragsteuern	74,0	45,2	0,3	52,2	0,0	80,7
Sonstige Steuern	2,2	0,5	0,0	0,3	0,0	2,0
Latente Steuern	70,3	0,0	29,4	12,9	0,0	53,8
Andere Rückstellungen	220,5	34,8	1,9	57,6	- 153,2	88,2
Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen ¹	172,9	10,2	0,0	11,7	- 153,2	21,2
Sonstige Rückstellungen	47,6	24,6	1,9	45,9	0,0	67,0
Personalbereich	26,5	20,3	0,4	32,0	0,0	37,8
Übrige Rückstellungen	21,1	4,3	1,5	13,9	0,0	29,2
Rückstellungen	367,0	80,5	31,6	123,0	- 153,2	224,7

¹Die Entwicklungsrechnung stellt die Nettoszuführung dar.

²In der Umbuchungsspalte werden die Effekte aus der Errichtung des Contractual Trust Arrangement dargestellt.

35 Sonstige Passiva

Die Sonstigen Passiva enthalten im Wesentlichen Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 20,8 Mio € (2004: 20,8 Mio €) und Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 15,2 Mio € (2004: 15,7 Mio €).

Daneben werden unter den Sonstigen Passiva Zinsabgrenzungen von 2,5 Mio € (2004: 2,5 Mio €) auf das Genussrechtskapital sowie Zinsabgrenzungen von 7,8 Mio € (2004: 7,1 Mio €) auf Nachrangige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

36 Nachrangkapital

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Nachrangige Verbindlichkeiten (Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen)	272,3	237,4
Genussrechtskapital	35,8	35,8
Insgesamt	308,1	273,2

Im Falle der Liquidation, der Insolvenz oder eines sonstigen Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz werden die Forderungen aus den nachrangigen Mittelaufnahmen erst dann erfüllt, wenn alle anderen Forderungen gegen die HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA befriedigt worden sind. Untereinander sind alle nachrangigen Verbindlichkeiten gleichrangig. Alle nachrangigen Mittelaufnahmen können von den Gläubigern nicht vorzeitig gekündigt werden. Genussscheine können von der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA bei einer Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen mit einer zweijährigen Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden.

Das Nachrangkapital wird mit einem Betrag von 296,6 Mio € (2004: 270,7 Mio €) – vor Disagio- und Marktpflegeabzug – für die Ermittlung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 5 a KWG herangezogen.

Für das Geschäftsjahr 2005 entfällt auf Nachrangige Verbindlichkeiten ein Zinsaufwand von 12,6 Mio € (2004: 11,1 Mio €) und auf Genussrechtskapital ein Zinsaufwand von 2,5 Mio € (2004: 4,5 Mio €).

Keine emittierte Schuldverschreibung übersteigt 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten (2004: eine Schuldverschreibung über 25,0 Mio €).

Verzinsung und Rückzahlung der Nachrangigen Verbindlichkeiten

Verzinsung	Nominalbetrag in Mio € 31.12.2005	Nominalbetrag in Mio € 31.12.2004
4 % bis unter 5 %	68,0	33,0
5 % bis unter 6 %	137,1	137,1
6 % bis unter 7 %	10,2	10,2
7 % bis unter 8 %	2,6	2,6
8 % bis unter 9 %	10,2	10,2
Festsätze	228,1	193,1
Variable Sätze	47,9	47,9
Insgesamt	276,0	241,0

Rückzahlung	Nominalbetrag in Mio € 31.12.2005	Nominalbetrag in Mio € 31.12.2004
bis 1 Jahr	10,2	0,0
über 1 Jahr bis 5 Jahre	82,6	92,8
über 5 Jahre	183,2	148,2
Insgesamt	276,0	241,0

37 Eigenkapital

Zum 31.12.2005 beträgt das Gezeichnete Kapital unverändert 70,0 Mio €; es ist nach wie vor in 26.100.000 nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Die Kapitalrücklage weisen wir unverändert mit 210,5 Mio € aus.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 3.6.2003 sind die persönlich haftenden Gesellschafter ermächtigt, das Grundkapital um bis zu 23,0 Mio € bis zum 31.5.2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erhöhen, und zwar durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen (genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital ist um bis zu 13,5 Mio € durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- oder Optionsrechten aus den bis zum 31.5.2008 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten von ihren Wandel- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen (bedingtes Kapital).

Bewertungsreserve für Finanzinstrumente

Entwicklung der Bewertungsreserve für Finanzinstrumente (Available-for-Sale-Reserve) nach latenten Steuern:

in Mio €	2005	2004
Bewertungsreserve für Finanzinstrumente zum 1.1.	92,3	75,6
Abgänge	- 30,8	- 9,2
Marktwertschwankungen	32,4	22,4
Impairments	0,0	3,5
Bewertungsreserve für Finanzinstrumente zum 31.12.	93,9	92,3

Eigenkapital gemäß KWG

Gemäß §§ 10 und 10 a KWG in Verbindung mit Grundsatz I stellen sich die bankaufsichtsrechtlichen Kennziffern wie folgt dar:

Kennzahlen gemäß KWG	31.12.2005	31.12.2004
Eigenmittel in Mio €	827	806
Kernkapital	525	530
Ergänzungskapital	302	276
Anrechnungspflichtige Positionen in Mio €	7.191	6.439
Risikoaktiva	5.591	4.964
Marktrisikopositionen	1.600	1.475
Kapitalquoten in %		
Eigenmittelquote	11,5	12,5
Kernkapitalquote	7,3	8,2

Auf die Möglichkeit, nicht realisierte Reserven in Grundstücken und Gebäuden gemäß § 10 Abs. 4 a KWG als Ergänzungskapital dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, haben wir – wie bereits in den Vorjahren – verzichtet. Zum Bilanzstichtag betragen die nicht realisierten Reserven in Wertpapieren des Anlagebuches nach § 10 KWG 23,6 Mio €.

Eigenkapital gemäß BIZ

Auf Grundlage der Eigenkapitalempfehlung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) ergeben sich folgende bankaufsichtsrechtliche Kennziffern:

Kennzahlen gemäß BIZ	31.12.2005	31.12.2004
Eigenmittel in Mio €	852	821
Kernkapital	523	530
Ergänzungskapital	329	291
Anrechnungspflichtige Positionen in Mio €	7.178	6.387
Risikoaktiva	6.603	5.887
Marktrisikopositionen	575	500
Kapitalquoten in %		
Eigenmittelquote	11,9	12,9
Kernkapitalquote*	7,9	9,0

* Die Kernkapitalquote bezieht sich auf die gewichteten Risikoaktiva.

Diese Kennziffern wurden auf Grundlage interner Berechnungen ermittelt; die Veröffentlichung erfolgt freiwillig ohne Meldung an die Aufsichtsbehörden.

Eigene Aktien

Zum Jahresende 2005 hat kein Unternehmen des Konzerns Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA im Bestand. Im Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden 41.175 eigene Aktien zum Durchschnittskurs von 84,68 € (2004: 79,64 €) gekauft und zum Durchschnittskurs von 85,07 € (2004: 80,87 €) verkauft. Der Einfluss des Ergebnisses aus dem Handel in eigenen Aktien ist wie im Vorjahr unwesentlich. Der Bestand an eigenen Aktien erreichte maximal 0,08 % (2004: 0,02 %) des Nominalkapitals.

Anteile in Fremdbesitz

Die für das Vorjahr ausgewiesenen Anteile in Fremdbesitz betrafen die Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG, die im Berichtsjahr zurückgekauft worden sind.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns

38 Zinsüberschuss

in Mio €	2005	2004
Zinserträge	218,3	174,1
aus Forderungen an Kreditinstitute	68,5	25,4
Geldmarktgeschäfte	59,8	19,3
Andere verzinsliche Forderungen	8,7	6,1
aus Forderungen an Kunden	81,7	71,6
Geldmarktgeschäfte	35,3	31,8
Andere verzinsliche Forderungen	46,4	39,8
aus Finanzanlagen	68,1	77,1
Zinserträge	61,1	71,9
Dividenderträge	1,7	2,6
Beteiligungserträge	4,4	2,6
Joint Venture	0,9	0,0
Zinsaufwendungen	143,7	104,8
aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10,4	10,8
Geldmarktgeschäfte	6,9	7,3
Repos	0,0	0,6
Andere verzinsliche Einlagen	3,5	2,9
aus Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	116,2	74,8
Geldmarktgeschäfte	70,2	39,4
Andere verzinsliche Einlagen	46,0	35,4
aus Verbrieften Verbindlichkeiten	2,0	3,6
aus Nachrangkapital	15,1	15,6
Zinsüberschuss	74,6	69,3

Trotz anhaltend niedriger Zinsmargen im Kreditgeschäft stieg der Zinsüberschuss im Vergleich zum Vorjahr um 7,6%. Dieser Anstieg ist insbesondere auf gestiegene Kundeneinlagen zurückzuführen, die überwiegend im Interbankenmarkt angelegt wurden. Dieser Anstieg war so stark, dass auch das niedrige Zinsergebnis aus Finanzanlagen aufgrund niedriger Zinsen und rückläufiger Volumen mehr als kompensiert werden konnte.

39 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

in Mio €	2005	2004
Zuführungen	4,5	7,3
Auflösungen	14,1	5,4
Direktabschreibungen	0,0	0,0
Eingänge auf ausgebuchte Forderungen	0,1	0,3
Insgesamt	- 9,7	1,6

Die positive Entwicklung der Risikovorsorge hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt: Grund hierfür war zum einen die erfreuliche Entwicklung einzelner, in der Vergangenheit wertberechtigter Engagements. Zum anderen verdanken wir es unserer traditionell konservativen Haltung beim Eingehen von neuen Kreditbeziehungen, dass die Zuführungen nochmals gesenkt werden konnten. Die Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge kann der Note 23 entnommen werden.

40 Provisionsüberschuss

in Mio €	2005	2004
Wertpapiergeschäft	177,9	151,9
Devisengeschäft und Derivate	32,3	25,9
Auslandsgeschäft	13,5	13,2
Emissions- und Strukturierungsgeschäft	9,2	1,9
Zahlungsverkehr	5,1	5,6
Corporate Finance	4,4	12,2
Immobilien-geschäft	3,4	2,1
Kreditgeschäft	3,2	5,9
Sonstiges Provisions-geschäft	15,4	7,7
Insgesamt	264,4	226,4

Das Provisionsergebnis stieg um 38,0 Mio € auf 264,4 Mio € und leistete mit einem Anteil von 63,8 % wiederum den stärksten Beitrag zu den operativen Erträgen. In dem Anstieg spiegeln sich die stetig wachsende Zahl rentabler Kundenverbindungen im Privat- und Firmenkundengeschäft sowie der Ausbau des Produktangebots für Institutionelle Kunden wider.

Im Vergleich zum Vorjahr führte das langsam wiederkehrende Vertrauen in die Finanzmärkte zu höheren Transaktionszahlen bzw. -volumen. Die Wertpapierprovisionen nahmen daher um 26,0 Mio € oder 17,1 % auf 177,9 Mio € zu.

Auch das Geschäft mit Devisen und Derivaten entwickelte sich im Berichtsjahr erfreulich. Im Emissions- und Strukturierungsgeschäft ist die erfolgreiche Platzierung einer strukturierten Genussrechts-Emission – H.E.A.T Mezzanine I-2005 – hervorzuheben. Diese Struktur ermöglichte ausgesuchten mittelständischen Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt durch die Aufnahme hybriden Kapitals. In den Provisionen aus dem Immobiliengeschäft schlug sich vor allem die Auflegung eines weiteren Immobilienfonds, Trinkaus Europa Immobilienfonds Nr. 11 Dortmund-Essen KG, nieder. Der Bereich Corporate Finance konnte sein gutes Vorjahresergebnis, das durch größere Mergers & Acquisitions besonders angestiegen war, nicht wiederholen.

Als wesentliche Posten enthält das Sonstige Provisionsgeschäft Provisionen aus der Platzierung und der Verwaltung von Private Equity Investments sowie aus der Implementierung eines Wertsicherungskonzeptes.

Insgesamt beträgt der Provisionsüberschuss das 3,5fache (2004: 3,3fache) des Zinsüberschusses.

Unser Angebot der für Dritte erbrachten Verwaltungs- und Vermittlungsleistungen umfasst vor allem die Vermögens- und Depotverwaltung, die Verwaltung von Investmentfonds sowie Corporate-Finance-Dienstleistungen.

41 *Handelsergebnis*

in Mio €	2005	2004
Aktien und Aktien-/Indexderivate	46,1	33,7
Renten und Zinsderivate	18,1	16,2
Devisen	10,1	4,5
Insgesamt	74,3	54,4

Mit einem Anstieg um fast 20,0 Mio € bzw. 36,6 % hat das Handelsergebnis nicht nur unsere Planungen für das Geschäftsjahr 2005 deutlich übertroffen. Gleichzeitig ist dies auch das beste Handelsergebnis seit der Umstellung auf die IFRS im Jahre 1997.

Allen voran hat der Aktien-/Aktienderivatehandel mit einer Zunahme um 12,4 Mio € zu dieser Entwicklung beigetragen. Aber auch der Devisenhandel übertraf unsere Erwartungen und konnte im Vergleich zum Vorjahr sein Ergebnis mehr als verdoppeln. Obwohl sich das Vorjahresergebnis bereits auf einem hohen Niveau befand, verzeichneten auch die zinsbezogenen Handelssegmente einen Ergebniszuwachs und steuerten damit ebenfalls zum guten Handelsergebnis bei.

42 Verwaltungsaufwand

in Mio €	2005	2004
Personalaufwand	186,7	162,7
Löhne und Gehälter	158,1	131,1
Soziale Abgaben	15,8	15,9
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	12,8	15,7
Andere Verwaltungsaufwendungen	88,4	73,5
Abschreibungen	11,3	13,1
Insgesamt	286,4	249,3

Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Verwaltungsaufwand um 14,9 % auf 286,4 Mio € zu. Die höhere durchschnittliche Mitarbeiterzahl einerseits sowie die Anpassung der ergebnisabhängigen Bezüge an die positive Entwicklung des Jahresüberschusses andererseits waren die Hauptursachen für die Zunahme der Löhne und Gehälter und damit des Personalaufwands.

Im Bereich der anderen Verwaltungsaufwendungen führten – neben gestiegenen EDV-Kosten – die Arbeiten im Zusammenhang mit der Übertragung der Wertpapierabwicklung auf die International Transaction Services GmbH, unser Joint Venture mit der T-Systems International GmbH, zu signifikanten Kostenzuwächsen.

Ungeachtet dessen ist es uns gelungen, die Aufwand-Ertrag-Relation auf 60,8 % nach 66,8 % im Jahr 2004 weiter zu senken.

Die Aufgliederung der Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung stellt sich wie folgt dar:

in Mio €	2005	2004
Aufwendungen für leistungsorientierte Pläne	7,5	11,1
davon: Laufender Dienstzeitaufwand	3,6	3,2
davon: Zinsaufwand	7,1	7,9
davon: Erwartete Erträge aus dem Planvermögen	- 3,2	0,0
Aufwendungen für beitragsorientierte Pläne	3,7	3,7
Zuführung zu Jubiläumsrückstellungen	1,0	0,7
Andere Aufwendungen für Altersversorgung	0,6	0,2
Insgesamt	12,8	15,7

43 Sonstige Erträge

in Mio €	2005	2004
Finanzanlageergebnis	49,1	21,8
Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen per saldo	10,2	0,2
Sonstige betriebliche Erträge	6,7	5,8
Insgesamt	66,0	27,8

Das Finanzanlageergebnis umfasst insbesondere die Gewinne aus dem Abgang von Finanzanlagen und aus Veränderungen im Konsolidierungskreis. Davon entfallen 38,6 Mio € auf Aktien und Beteiligungen, 2,8 Mio € auf Investmentanteile und 8,4 Mio € auf festverzinsliche Titel.

Die Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen per saldo beinhalten insbesondere den anteiligen Gewinn aus dem Verkauf unserer Lizenz am Wertpapierabwicklungssystem GEOS an die International Transaction Services GmbH in Höhe von 10,2 Mio €.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen 2,9 Mio € Vergleichszahlungen und 1,6 Mio € Mieterträge (2004: 1,7 Mio €) sowie 0,7 Mio € aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen (2004: 0,5 Mio €).

44 Sonstige Aufwendungen

in Mio €	2005	2004
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5,9	2,0
Übrige Aufwendungen	2,3	2,6
Sonstige Steuern	0,0	0,2
Insgesamt	8,2	4,8

Die Sonstigen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen 5,8 Mio € Kulanzzahlungen bzw. Zuführungen zu Rückstellungen und auf der Basis eines unabhängigen Wertgutachtens erfolgte außerplanmäßige Immobilienabschreibungen in Höhe von 0,5 Mio €.

45 Ertragsteuern

in Mio €	2005	2004
Laufende Steuern	86,5	27,3
Latente Steuern aus der Veränderung von zeitlich befristeten Bewertungsdifferenzen	- 10,0	16,5
Latente Steuern aus Änderungen der Steuersätze	0,0	0,0
Insgesamt	76,5	43,8

Auch im Jahr 2005 beträgt der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne wie im Vorjahr einheitlich 25 %. Weiterhin wird ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die geschuldete Körperschaftsteuer erhoben, sodass der effektive Körperschaftsteuersatz unverändert 26,4 % beträgt. Unter Berücksichtigung des Steuersatzes für Gewerbesteuer ergibt sich für 2005 ein kombinierter Ertragsteuersatz von unverändert 40,4 %. Dieser Satz wird auch zur Ermittlung der latenten Steuer herangezogen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Beziehung zwischen den aus dem Jahresüberschuss vor Steuern abgeleiteten Ertragsteuern und dem tatsächlichen Ertragsteuer- ausweis dar:

in Mio €	2005	2004
Jahresüberschuss vor Steuern	194,4	122,2
Abgeleitete Ertragsteuern aus dem Jahresüberschuss vor Steuern	78,5	49,3
Steuersatzdifferenz auf Ergebnisse ausländischer Gesellschaften	- 2,7	- 1,9
Effekt aus steuerfreien Einkünften sowie nicht abzugsfähigen Aufwendungen nach § 8 b KStG	- 7,4	- 7,6
Sonstige permanente Unterschiede	4,2	2,4
Übrige	3,9	1,6
Ausgewiesene Ertragsteuern	76,5	43,8

46 Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Betriebsergebnisrechnung

in Mio €	2005	2004	Veränderungen	
			in Mio €	in %
Zinserträge	218,3	174,1	44,2	25,4
Zinsaufwendungen	143,7	104,8	38,9	37,1
Zinsüberschuss	74,6	69,3	5,3	7,6
Risikovorsorge Kreditgeschäft	- 9,7	1,6	- 11,3	-
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	84,3	67,7	16,6	24,5
Provisionserträge	415,7	324,0	91,7	28,3
Provisionsaufwendungen	151,3	97,6	53,7	55,0
Provisionsüberschuss	264,4	226,4	38,0	16,8
Handelsergebnis	74,3	54,4	19,9	36,6
Löhne und Gehälter	158,1	131,1	27,0	20,6
Soziale Abgaben und Altersversorgung	28,6	31,6	- 3,0	- 9,5
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	99,7	86,6	13,1	15,1
Verwaltungsaufwand	286,4	249,3	37,1	14,9
Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge/Aufwendungen	0,8	3,8	- 3,0	- 78,9
Betriebsergebnis	137,4	103,0	34,4	33,4
Saldo der übrigen Erträge/Aufwendungen	57,0	19,2	37,8	> 100
Jahresüberschuss vor Steuern	194,4	122,2	72,2	59,1
Ertragsteuern	76,5	43,8	32,7	74,7
Jahresüberschuss	117,9	78,4	39,5	50,4

In das Betriebsergebnis sind aus den Sonstigen Erträgen (Note 43) und den Sonstigen Aufwendungen (Note 44) jeweils die betrieblichen Erträge und Aufwendungen eingerechnet worden. Die Aufteilung des Betriebsergebnisses auf die Geschäftsbereiche ist in der Segmentberichterstattung in Note 50 dargestellt.

47 Ergebnis je Aktie

	2005	2004
Jahresüberschuss nach Steuern in Mio €	117,9	78,4
Ergebnisanteile Minderheitsgesellschafter in Mio €	0,0	0,0
Jahresüberschuss nach Steuern u. Minderheiten in Mio €	117,9	78,4
Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien in Mio Stück	26,1	26,1
Ergebnis je Aktie in €	4,52	3,00
Bereinigtes Ergebnis je Aktie in €	4,52	3,00

Im Geschäftsjahr 2005 standen – wie im Vorjahr – keine Options- und Wandlungsrechte für den Bezug von Aktien aus. Ein Verwässerungseffekt war somit nicht zu ermitteln. Daraus ergibt sich für die letzten beiden Geschäftsjahre eine Übereinstimmung des Ergebnisses je Aktie mit dem bereinigten Ergebnis je Aktie.

48 Entstehung und Verwendung der Wertschöpfung

Entstehung der Wertschöpfung in Mio €	2005	2004
Betriebserlöse	413,3	350,1
Sonstiges Ergebnis	0,8	3,8
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	- 99,7	- 86,6
Risikovorsorge	- 9,7	1,6
Saldo der übrigen Erträge/Aufwendungen ohne sonstige Steuern	57,0	19,4
Wertschöpfung	381,1	285,1

Die Betriebserlöse enthalten den Zinsüberschuss, den Provisionsüberschuss und das Handelsergebnis.

Verwendung der Wertschöpfung	2005		2004	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
Mitarbeiter (Personalaufwand)	186,7	49,0	162,7	57,1
Staat (Steuern)	76,5	20,1	44,0	15,4
Aktionäre (Dividende)	65,3	17,1	58,7	20,6
Minderheiten (Ergebnisanteil Dritter)	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen (Rücklagen/Gewinnvortrag)	52,6	13,8	19,7	6,9
Wertschöpfung	381,1	100,0	285,1	100,0

Die durchschnittliche Wertschöpfung je Mitarbeiter betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr 236 T€ gegenüber 180 T€ (ohne Berücksichtigung des Saldos der übrigen Erträge und Aufwendungen) im Vorjahr.

Angaben zur Kapitalflussrechnung

49 Stand und Entwicklung der Zahlungsmittel

IAS 7 (Cashflow Statements) fordert als branchenübergreifende Vorschrift, eine Kapitalflussrechnung zu erstellen. Ihre Bedeutung als Informationsinstrument in Jahresabschlüssen von Kreditinstituten ist jedoch relativ gering. Die Kapitalflussrechnung zeigt die Veränderung der Zahlungsmittel des Konzerns nach Zu- und Abflüssen im Verlauf des Geschäftsjahres.

Bei den Zahlungsvorgängen des Geschäftsjahres wird zwischen Zahlungsströmen aus operativer, investiver und finanzierender Tätigkeit unterschieden. Die Zuordnung von Zahlungsströmen zur operativen Geschäftstätigkeit erfolgt entsprechend der Abgrenzung des Betriebsergebnisses. Dieses setzt sich zusammen aus der Summe des Zins- und Provisionsüberschusses, dem Handelsergebnis und dem Saldo der betrieblichen Aufwendungen und Erträge abzüglich des Verwaltungsaufwands sowie der Risikovorsorge.

Die Sammelposition „Sonstige Anpassungen (per saldo)“ enthält als Bestandteil der Kapitalflussrechnung im Wesentlichen folgende Faktoren: das Bewertungsergebnis der Finanzinstrumente des Handelsbestands zum Bilanzstichtag, die Nettozuführung zu den latenten Steuern, die Veränderung der Steuererstattungsansprüche sowie gezahlte Ertragsteuern und erhaltene Zinsen und Dividenden abzüglich gezahlter Zinsen.

Zahlungsmittel

Der ausgewiesene Zahlungsmittelbestand in Höhe von 798,6 Mio € (2004: 157,9 Mio €) entspricht wie im Vorjahr dem Bilanzposten „Barreserve“, der sich aus dem Kassenbestand und dem Guthaben bei Zentralnotenbanken zusammensetzt. Die Zahlungsmittel bestehen nahezu ausschließlich in Euro. Wesentliche Bewertungseffekte aus Wechselkursänderungen waren nicht zu berücksichtigen.

Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit

Die Zahlungsströme aus dem operativen Geschäft werden für den Konzern nach der indirekten Methode dargestellt, nach der sie aus dem Jahresüberschuss abgeleitet werden.

Der Jahresüberschuss des Konzerns nach Steuern in Höhe von 117,9 Mio € (2004: 78,4 Mio €) bildet die Ausgangsgröße für die Kapitalflussrechnung. Der als Zwischensumme aus operativer Geschäftstätigkeit ausgewiesene Brutto-Cashflow von - 9,2 Mio € (2004: 75,4 Mio €) zeigt den betrieblichen Ausgabenüberschuss vor jeglicher Kapitalbindung. Im Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit sind zusätzlich die Veränderungen der operativen Mittel berücksichtigt.

Cashflow aus Investitionstätigkeit

Für den Erwerb von Sachanlagen wurden 16,2 Mio € im Geschäftsjahr 2005 aufgewendet (2004: 16,8 Mio €). Wie im Vorjahr wurden vornehmlich Anschaffungen zur Ausweitung der IT-Kapazitäten getätigt. Aus Verkäufen von Sachanlagen flossen dem Konzern 38,1 Mio € (2004: 0,9 Mio €) zu. Hierin ist als wesentlicher Posten der Zahlungseingang aus dem Verkauf der Lizenz an der Wertpapierabwicklungssoftware GEOS an unsere Joint-Venture-Gesellschaft International Transaction Services GmbH enthalten. Im abgelaufenen Geschäftsjahr ergab sich aus dem Kauf und Verkauf von Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter ein Zahlungseingang von netto 28,9 Mio € (2004: 63,9 Mio €).

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Als Bestandteil des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA im Berichtsjahr 58,7 Mio € Dividende für das Geschäftsjahr 2004 gezahlt (2004: 45,7 Mio €).

Sonstige Angaben

50 Segmentberichterstattung

Die nach IAS 14 erstellte Segmentberichterstattung von HSBC Trinkaus & Burkhardt liefert den Jahresabschlussadressaten Informationen über die Ertrags-, Wachstums- und Risikoquellen einzelner Segmente und soll sie in die Lage versetzen, die wirtschaftliche Leistung eines Konzerns differenzierter beurteilen zu können.

Die Basis der Segmentberichterstattung des HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzerns bildet die Ergebnisbeitragsrechnung als ein wesentlicher Bestandteil des Management Information System (MIS). Das MIS fungiert als eines der zentralen Steuerungs- und Kontrollinstrumente der Bank und bildet die Organisationsstruktur des HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzerns nach Unternehmensbereichen ab. Hierauf aufbauend definieren wir die Unternehmensbereiche als primäre Segmente.

Die Segmentberichterstattung umfasst daher die nachfolgend dargestellten, im Wesentlichen auf die Bedürfnisse unserer Kunden ausgerichteten Geschäftsfelder:

Vermögende Privatkunden

Das Geschäftsfeld Vermögende Privatkunden bietet den Kunden von HSBC Trinkaus & Burkhardt die umfassende Betreuung und Verwaltung größerer privater Vermögen. Dies beinhaltet neben der reinen Vermögensverwaltung und Anlageberatung auch besondere Dienstleistungen wie die Vermögensstrukturberatung, die Testamentsvollstreckung und die Immobilienberatung. Die Dienstleistungen werden im Stammhaus, in den Niederlassungen und bei unserer Tochtergesellschaft in Luxemburg angeboten.

Firmenkunden

Im Geschäftsfeld Firmenkunden offeriert HSBC Trinkaus & Burkhardt großen und mittleren Unternehmen eine am jeweiligen Bedarf ausgerichtete Palette qualifizierter Dienstleistungen. Hierbei handelt es sich neben dem Angebot der verschiedenen Kredit- und Einlagenprodukte um anspruchsvolle Spezialdienstleistungen wie Zins- und Währungsmanagement, Auslandsgeschäft, Wertpapiergeschäft, Portfolio-Management sowie Corporate Finance.

Institutionelle Kunden

HSBC Trinkaus & Burkhardt bietet den institutionellen Kunden, also Kapital-sammelstellen mit hohem Anlagebedarf wie Versicherungen, Pensionsfonds und Investmentgesellschaften sowie auch Banken, die gesamte Bandbreite der klassischen und modernen Anlage- und Refinanzierungsinstrumente sowie auf den einzelnen Kunden zugeschnittene individuelle Lösungen.

Eigenhandel

Unter Eigenhandel fallen die Transaktionen der Handelsbereiche in Wertpapieren, Finanzinstrumenten, Devisen und Derivaten von HSBC Trinkaus & Burkhardt, die die Bank auf eigene Rechnung und im eigenen Namen vornimmt. Beim Eigenhandel tritt somit die Bank selbst als Marktteilnehmer auf, nimmt Market-Maker-Funktionen wahr und versucht zusätzliche Ergebnisbeiträge dadurch zu erwirtschaften, dass sie gezielt Handelspositionen eingeht.

Zentrale Bereiche/Konsolidierung

Die Zentralen Bereiche/Konsolidierung enthalten bzw. enthält neben Overhead-Kosten, die den Geschäftsfeldern nicht eindeutig zugerechnet werden können, die Ergebnisbeiträge ausgewählter strategischer Aktiv- und Passivpositionen, die nicht direkt einzelnen Geschäftsfeldern zugeordnet sind. Wie schon im Vorjahr werden in diesem Segment auch die Ergebnisbeiträge ausgewiesen, die aus der Abwicklung von Wertpapiergeschäften für Finanzdienstleister erzielt wurden. Außerdem ist die Überleitung auf die Konzernergebnisse enthalten.

Die Segmentberichterstattung nach Geschäftsfeldern stellt sich für die Jahre 2005 und 2004 wie folgt dar:

in Mio €		Vermö- gende Privat- kunden	Firmen- kunden	Institu- tionelle Kunden	Eigen- handel	Zentrale Bereiche/ Konsoli- dierung	Insgesamt
Zinsüberschuss	2005	10,8	27,3	1,6	2,9	32,0	74,6
	2004	9,2	27,2	1,4	1,3	30,2	69,3
Risikovorsorge	2005	0,8	3,8	0,2	0,1	- 14,6	- 9,7
	2004	1,0	7,6	0,4	0,1	- 7,5	1,6
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	2005	10,0	23,5	1,4	2,8	46,6	84,3
	2004	8,2	19,6	1,0	1,2	37,7	67,7
Provisionsüberschuss	2005	71,2	72,4	98,6	4,4	17,8	264,4
	2004	56,7	69,8	80,5	0,6	18,8	226,4
Handelsergebnis	2005	0,0	0,2	4,2	75,5	- 5,6	74,3
	2004	0,0	0,3	4,0	46,7	3,4	54,4
Erträge nach Risikovorsorge	2005	81,2	96,1	104,2	82,7	58,8	423,0
	2004	64,9	89,7	85,5	48,5	59,9	348,5
Verwaltungsaufwand	2005	42,8	49,8	53,5	31,5	108,8	286,4
	2004	40,5	46,7	40,8	23,4	97,9	249,3
Saldo der sonstigen betrieblichen Auf- wendungen/Erträge	2005					0,8	0,8
	2004					3,8	3,8
Betriebsergebnis	2005	38,4	46,3	50,7	51,2	- 49,2	137,4
	2004	24,4	43,0	44,7	25,1	- 34,2	103,0
Übriges Ergebnis	2005	0,0				57,0	57,0
	2004	6,3				12,9	19,2
Jahresüberschuss vor Steuern	2005	38,4	46,3	50,7	51,2	7,8	194,4
	2004	30,7	43,0	44,7	25,1	- 21,3	122,2
Veränderung zum Vorjahr in %		25,1	7,7	13,4	> 100		59,1

Segmenterträge sind in Zins-, Provisions- und Handelsergebnis unterteilt. Die Differenz zwischen den standardisierten Risikokosten (bonitätsabhängige Zuschlagsätze auf Inanspruchnahmen sowie nicht ausgenutzte Limite) der operativen Segmente und den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Risikokosten ist den Zentralen Bereichen zugerechnet. Der Verwaltungsaufwand wird den Bereichen zugeordnet, soweit dies verursachungsgerecht möglich ist. Unverteilte Overhead-Kosten sind in den Zentralen Bereichen erfasst. Wie bereits im Jahr zuvor konnten auch 2005 alle vier Segmente der Bank ihre Ergebnisse im Vergleich zum Vorjahr weiter ausbauen. Die ausgewogene Struktur der Geschäftsaktivitäten der Bank hat sich damit erneut eindrucksvoll gezeigt.

Die Ergebnisverbesserung im Bereich Vermögende Privatkunden resultiert aus der signifikanten Geschäftsausweitung im Wertpapiergeschäft mit Aktien und festverzinslichen Papieren auf der Basis deutlich gestiegener Volumen. Durch diese positive Entwicklung konnte der anteilige Gewinn 2004 von 6,3 Mio € aus dem Verkauf der Beteiligung an der HSBC Guyerzeller Bank mehr als ausgeglichen werden.

Der starke Margendruck im Zinsgeschäft verhinderte einen höheren Ergebniszuwachs im Bereich Firmenkunden trotz der deutlichen Zunahme der Einlagenvolumen. Stattdessen konnte das Firmenkundengeschäft steigende Provisionserlöse aus der Origination und der Platzierung von festverzinslichen Wertpapieren und Asset Backed Securities generieren.

Der Bereich Institutionelle Kunden agierte insbesondere im Asset Management und im Geschäft mit strukturierten Produkten sehr erfolgreich. Der Vertrieb von Produkten der HSBC-Gruppe hat zur weiteren Steigerung des Ergebnisses beigetragen.

Der Bereich Eigenhandel profitierte von dem günstigen Marktumfeld und konnte die höchste Ergebniszunahme im Vorjahresvergleich erzielen. Neben dem besonders erfolgreichen Aktienderivatehandel weisen auch der Fixed-Income- und Devisenhandel deutliche Erlöszuwächse auf, während der Aktienhandel seine hohen Vorjahreserlöse nicht ganz erreichen konnte.

Das hohe Übrige Ergebnis resultiert u. a. aus Sonderfaktoren im Rahmen der Übertragung der Wertpapierabwicklung auf die neu gegründete International Transaction Services GmbH (ITS) sowie aus der Errichtung eines Contractual Trust Arrangement zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen.

Der deutliche Anstieg des Verwaltungsaufwands in der Gesamtbank im Vergleich zum Vorjahr ist hauptsächlich zurückzuführen auf höhere Kosten für Informationstechnologie, auf die Personalausweitung in ausgewählten Bereichen als notwendige Voraussetzung für zukünftiges Ertragswachstum sowie auf höhere erfolgsabhängige Vergütungen aufgrund der starken Ergebnisverbesserung. Daneben führten die Vorbereitungen zur Übertragung der Wertpapierabwicklung auf die ITS, die seit Oktober als Joint Venture mit der T-Systems International GmbH geführt wird, zu nennenswerten Kostenzuwächsen in den Zentralen Bereichen. Im Zuge dieses Outsourcings wechselten auch die in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter zur at-equity konsolidierten ITS, was den Rückgang der Mitarbeiterzahl im Jahresultimovergleich erklärt.

		Vermö- gende Privat- kunden	Firmen- kunden	Institu- tionelle Kunden	Eigen- handel	Zentrale Bereiche/ Konsoli- dierung	Insges- amt	Über- leitung	Stich- tag
Aufwand- Ertrag-Relation in %	2005	52,2	49,8	51,2	38,0		60,8		60,8
	2004	56,1	48,0	47,5	48,1		66,8		66,8
Vermögen* in Mio €	2005	800,0	1.581,0	980,9	3.969,6	7.388,4	14.719,9	338,8	15.058,7
	2004	730,0	1.715,0	757,9	3.309,5	5.550,7	12.063,1	998,4	13.061,5
Schulden* in Mio €	2005	2.476,0	2.446,0	824,1	2.656,5	5.177,7	13.580,3	913,2	14.493,5
	2004	1.916,0	1.814,0	791,4	2.143,7	4.102,5	10.767,6	1.046,4	11.814,0
Anrechnungspflichtige Positionen* in Mio €	2005	1.095,1	2.858,0	345,3	191,0	2.708,3	7.197,7	- 6,7	7.191,0
	2004	945,8	2.636,4	312,5	239,5	2.258,0	6.392,2	46,8	6.439,0
Zugeordnetes bilan- zielles Eigenkapital* in Mio €	2005	132,8	220,9	95,3	87,6	99,4	636,0	208,5	844,5
	2004	120,9	205,4	89,2	85,6	124,6	625,7	161,8	787,5
Mitarbeiter	2005	179	180	177	81	910	1.527		1.527
	2004	184	165	166	85	1.021	1.621		1.621
Eigenkapitalrendite vor Steuern in %	2005	28,9	21,0	53,2	58,5		30,6		
	2004	25,4	20,9	50,1	29,3		19,5		

*Jahresdurchschnitt.

Die Positionen Vermögen, Schulden, Anrechnungspflichtige Positionen und Zugeordnetes bilanzielles Eigenkapital basieren auf Durchschnittswerten des MIS. Die Unterschiede zu den Stichtagswerten per Jahresresultimo werden in der Überleitungsspalte ausgewiesen.

Die Aufwand-Ertrag-Relation ist das Maß der Kosteneffizienz der Bereiche und gibt die Relation des Verwaltungsaufwands zu den Erträgen vor Risikovorsorge an. Diese Kennziffer hat sich im Vorjahresvergleich in den Bereichen Eigenhandel und Privatkunden infolge deren überproportional gestiegener Erlöse verbessert. Dagegen weisen die Bereiche Institutionelle Kunden und Firmenkunden eine Verschlechterung dieser Kennziffer auf, weil deren Kostenzuwächse prozentual höher ausgefallen sind als deren Erlöszunahmen.

Die Eigenkapitalausstattung der operativen Segmente setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag, der jedem Segment zugeordnet ist, sowie einem Zuschlag, dessen Höhe von den unter Risikogesichtspunkten anrechnungspflichtigen Positionen abhängt.

Die Zuordnung von Vermögen, Schulden, Risikoaktiva und bilanziellem Eigenkapital folgt der MIS-spezifischen Zuordnung der Kunden zu den Segmenten.

Die Zunahme der Kundenforderungen im Bereich Privatkunden und Institutionelle Kunden gingen einher mit einer Ausweitung ihrer anrechnungspflichtigen Positionen. Bei den Firmenkunden haben sich die anrechnungspflichtigen Positionen trotz Reduzierung der Kundenforderungen erhöht, weil insbesondere die nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen deutlich angestiegen sind. Im Eigenhandel haben sich die Eigenkapital bindenden Marktrisikopositionen verringert.

Korrespondierend zur Entwicklung der Betriebsergebnisse konnte die Eigenkapitalverzinsung in allen Segmenten teils nennenswert verbessert werden und übersteigt auf Teilkostenbasis teils deutlich die Marke von 20 % vor Steuern.

Das sekundäre Segmentierungskriterium für die Segmentberichterstattung sind die Regionen, wobei sich die Zurechnung jeweils nach dem Sitz des Konzernunternehmens richtet. Danach ergibt sich für unsere geschäftlichen Aktivitäten folgendes Bild:

in Mio €		Deutschland	Luxemburg	Restliche	Konsolidierung	Insgesamt
Zinsüberschuss	2005	64,1	10,5	0,0	0,0	74,6
	2004	52,1	17,2	0,0	0,0	69,3
Risikovorsorge	2005	- 10,5	0,8	0,0	0,0	- 9,7
	2004	2,1	- 0,5	0,0	0,0	1,6
Provisionsüberschuss	2005	243,1	18,8	2,5	0,0	264,4
	2004	208,5	15,6	2,3	0,0	226,4
Handelsergebnis	2005	72,2	2,1	0,0	0,0	74,3
	2004	53,4	1,0	0,0	0,0	54,4
Verwaltungsaufwand	2005	270,7	15,0	0,7	0,0	286,4
	2004	235,0	13,7	0,6	0,0	249,3
Jahresüberschuss vor Steuern	2005	176,2	16,4	1,8	0,0	194,4
	2004	100,1	20,4	1,7	0,0	122,2
Aufwand-Ertrag-Relation in %	2005	62,0	46,5	29,2	-	60,8
	2004	69,9	40,9	25,1	-	66,8
Anrechnungspflichtige Positionen	31.12.2005	7.031,0	568,0	0,0	- 408,0	7.191,0
	31.12.2004	6.299,0	569,0	0,0	- 429,0	6.439,0
Bilanzsumme	31.12.2005	15.143,1	1.712,9	2,1	- 906,7	15.951,4
	31.12.2004	12.749,5	1.604,3	1,7	- 1.032,4	13.323,1

51 Fair Value der Finanzinstrumente

Der Fair Value eines Finanzinstrumentes ist derjenige Betrag, zu dem zwischen hinreichend informierten, vertragswilligen und unabhängigen Parteien ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit gehandelt werden könnte.

Zur Bewertung verweisen wir auf Note 7.

In der Bilanz sind Handelsaktiva und -passiva sowie Finanzanlagen zum Marktwert ausgewiesen, d. h., der Buchwert entspricht dem Marktwert.

Für andere Bilanzpositionen ergeben sich folgende Unterschiede zwischen Fair Value und ausgewiesenen Buchwerten.

in Mio €	31.12.2005	
	Fair Value	Buchwert
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (aus der Bewertung langfristig aufgenommener Schuldscheindarlehen)	1.427,5	1.424,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (aus der Bewertung langfristig aufgenommener Schuldscheindarlehen)	7.145,2	7.139,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	46,5	45,3
Nachrangkapital	330,1	308,1

Interbankengelder, Buchforderungen an Kunden und Kundeneinlagen sind von der Bewertung ausgenommen. Aufgrund der kurzen Laufzeit für diese Geschäfte ist der Unterschied zwischen Fair Value und Buchwert unwesentlich.

52 Fremdwährung

Zum 31.12.2005 betragen die auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände 1.833,0 Mio € (2004: 1.974,7 Mio €) und die entsprechenden Verbindlichkeiten 2.232,7 Mio € (2004: 1.886,4 Mio €). US-Dollar-Forderungen und -Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr jeweils den größten Einzelanteil.

53 Angaben über wesentliche Konzentrationen von Aktiva und Passiva

Das Gesamtportfolio des Konzerns aus dem Kredit- und Einlagengeschäft weist eine diversifizierte Struktur auf, wobei sich eine gewisse Konzentration im Segment deutscher Blue-Chip-Unternehmen abzeichnet, wie aus der Größenklassengliederung der Unternehmenskredite erkennbar ist. Branchenrisiken sind gut gestreut. Zum 31.12.2005 bestehen zudem keine signifikanten Großengagements, die eine Konzentration der Aktiva, der Passiva oder des außerbilanziellen Geschäfts zur Konsequenz haben könnten.

Gliederung des Kreditvolumens (gemäß KWG-Definition) nach Kreditarten

	31.12.2005		31.12.2004	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
Barkredite	7.972,7	48,9	6.777,8	50,5
Reverse Repos	1.322,5	8,1	144,4	1,1
Wertpapiere	3.295,0	20,2	3.119,3	23,2
Derivate	1.773,8	10,9	1.726,5	12,9
Aval- und Akkreditivkredite	1.491,4	9,1	1.114,1	8,3
Wertpapierpensions- und -leihgeschäfte	384,3	2,4	473,2	3,5
Beteiligungen	67,2	0,4	64,6	0,5
Insgesamt	16.306,9	100,0	13.419,9	100,0

Gliederung des Kreditvolumens nach Branchen

	31.12.2005		31.12.2004	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen	11.095,4	68,1	7.467,4	55,6
Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige	3.852,5	23,6	3.436,9	25,6
Öffentliche Haushalte	920,4	5,6	1.792,3	13,4
Wirtschaftlich unselbstständige Privatpersonen	438,6	2,7	723,3	5,4
Insgesamt	16.306,9	100,0	13.419,9	100,0

Gliederung des Kreditvolumens der Unternehmen und der wirtschaftlich Selbstständigen nach Regionen

	31.12.2005		31.12.2004	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
Inland	3.031,4	78,7	2.939,2	85,5
Sonstige Europäische Union einschließlich Norwegen und Schweiz	633,8	16,5	337,6	9,8
Resteuropa	3,9	0,1	5,5	0,2
Afrika	5,4	0,1	9,1	0,3
Nordamerika	89,1	2,3	79,6	2,3
Südamerika	63,9	1,7	62,1	1,8
Asien	23,6	0,6	3,6	0,1
Ozeanien	1,4	0,0	0,2	0,0
Insgesamt	3.852,5	100,0	3.436,9	100,0

Gliederung des Kreditvolumens der Unternehmen und der wirtschaftlich Selbstständigen nach Größenklassen

	31.12.2005		31.12.2004	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
Bis einschließlich 500 T€	67,8	1,7	0,0	0,0
Bis einschließlich 2.500 T€	296,6	7,7	125,2	3,6
Bis einschließlich 5.000 T€	342,5	8,9	500,5	14,6
Bis einschließlich 10.000 T€	580,4	15,1	512,4	14,9
Bis einschließlich 25.000 T€	1.012,0	26,3	722,1	21,0
Bis einschließlich 82.634 T€* (Vorjahr: 80.553 T€*)	680,0	17,6	890,3	25,9
Über 82.634 T€* (Vorjahr: 80.553 T€*)	873,2	22,7	686,4	20,0
Insgesamt	3.852,5	100,0	3.436,9	100,0

* Großkreditgrenze nach KWG.

Gliederung des Kreditvolumens der Unternehmen und der wirtschaftlich Selbstständigen nach Bonitätsklassen

	31.12.2005		31.12.2004	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
Bonitätsklasse 1–3	3.692,9	95,9	3.248,4	94,5
Bonitätsklasse 4–5	105,8	2,7	139,9	4,1
Bonitätsklasse 6–7	53,8	1,4	48,6	1,4
Insgesamt	3.852,5	100,0	3.436,9	100,0

(vgl. Erläuterungen im Abschnitt „Das Risikomanagement“ des Konzernlageberichts)

54 *Derivate-Geschäfte*

Die derivativen Finanzinstrumente setzen wir im Wesentlichen im Kundengeschäft ein; dadurch entstehende offene Positionen versuchen wir mittels individueller Einschätzung der Marktentwicklung Gewinn bringend umzusetzen. Die Darstellung des Geschäfts mit Derivaten gemäß § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute folgt den Empfehlungen des Ausschusses für Bilanzierung des Bundesverbands deutscher Banken. Gemäß internationalem Standard stellen die angegebenen Marktwerte die auf die Handelsaktivitäten entfallenden Wiederbeschaffungskosten dar, die bei einem Ausfall aller Kontrahenten ungeachtet ihrer individuellen Bonität entstehen können. Durchsetzbare Nettingvereinbarungen bleiben unberücksichtigt. Da bei börsengehandelten Produkten Adressenausfallrisiken nicht existieren, sind die hierauf entfallenden Marktwerte nicht in die Tabelle für die Marktwerte der Derivate eingegangen.

Gliederung des Derivate-Geschäfts nach Nominalbeträgen

in Mio €		Nominalbeträge mit einer Restlaufzeit			Nominal- beträge	Nominal- beträge
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre	Summe 2005	Summe 2004
OTC- Produkte	FRA	0	0	0	0	124
	Zins-Swaps	4.320	15.466	12.054	31.840	35.254
	Zinsoptionen – Käufe	1.545	2.791	3.264	7.600	7.109
	Zinsoptionen – Verkäufe	485	2.445	5.017	7.947	8.308
	Termingeschäfte	649	0	0	649	198
Börsen- Produkte	Zins-Futures	0	0	5.365	5.365	4.937
	Zinsoptionen	0	0	0	0	18
Zinsbezogene Geschäfte		6.999	20.702	25.700	53.401	55.948
OTC- Produkte	Devisentermingeschäfte	19.547	1.162	0	20.709	15.660
	Cross Currency Swaps	4	35	0	39	1.305
	Devisenoptionen – Käufe	2.148	648	0	2.796	1.488
	Devisenoptionen – Verkäufe	2.204	630	0	2.834	273
Börsen- Produkte	Währungs-Future	0	0	22	22	44
Währungsbezogene Geschäfte		23.903	2.475	22	26.400	18.770
OTC- Produkte	Aktien-/Index-Opt. – Käufe	8	0	0	8	44
	Aktien-/Index-Opt. – Verkäufe	1	3	0	4	3
Börsen- Produkte	Aktien-/Index-Futures	0	0	854	854	428
	Aktien-/Index-Optionen	4.708	4.201	143	9.052	5.425
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte		4.717	4.204	997	9.918	5.900
OTC- Produkte	Credit Default Swaps – Käufe	10	10	0	20	15
	Credit Default Swaps – Verkäufe	10	10	0	20	10
Kreditderivate		20	20	0	40	25
Finanzderivate insgesamt		35.639	27.401	26.719	89.759	80.643

Gliederung des Derivate-Geschäfts nach Marktwerten

in Mio €		Positive Marktwerte mit einer Restlaufzeit			Positive Marktwerte		Negative Marktwerte	
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre	Summe 2005	Summe 2004	Summe 2005	Summe 2004
OTC-	FRA	0	0	0	0	0	0	0
Produkte	Zins-Swaps	41	427	697	1.165	1.191	1.158	1.283
	Zinsoptionen – Käufe	21	74	172	267	206	0	0
	Zinsoptionen – Verkäufe	0	0	0	0	0	320	254
	Termingeschäfte	0	0	0	0	0	0	0
Zinsbezogene Geschäfte		62	501	869	1.432	1.397	1.478	1.537
OTC-	Devisentermingeschäfte	302	25	0	327	460	331	487
Produkte	Cross Currency Swaps	0	2	0	2	6	1	34
	Devisenoptionen – Käufe	72	22	0	94	79	0	0
	Devisenoptionen – Verkäufe	0	0	0	0	0	87	2
Währungsbezogene Geschäfte		374	49	0	423	545	419	523
OTC-	Aktien-/Index-Opt. – Käufe	5	0	0	5	15	0	0
Produkte	Aktien-/Index-Opt. – Verkäufe	0	0	0	0	0	34	11
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte		5	0	0	5	15	34	11
OTC-	Credit Default Swaps – Käufe	0	0	0	0	0	0	0
Produkte	Credit Default Swaps – Verkäufe	0	0	0	0	0	0	0
Kreditderivate		0	0	0	0	0	0	0
Finanzderivate insgesamt		441	550	869	1.860	1.957	1.931	2.071

Aufteilung der positiven Marktwerte nach Kontrahenten

Die Wiederbeschaffungskosten der OTC-Derivate aus Handelsaktivitäten sind zur Analyse möglicher Ausfallszenarien nach Kontrahenten aufgeteilt:

		31.12.2005		31.12.2004	
		in Mio €	in %	in Mio €	in %
OECD	Zentralregierungen	0	0,0	0	0,0
	Banken	1.560	83,9	1.660	84,8
	Finanzinstitute	108	5,8	73	3,7
	Sonstige	190	10,2	218	11,2
Nicht OECD	Zentralregierungen	0	0,0	0	0,0
	Banken	0	0,0	4	0,2
	Finanzinstitute	0	0,0	0	0,0
	Sonstige	2	0,1	2	0,1
Insgesamt		1.860	100,0	1.957	100,0

55 Marktrisiko

HSBC Trinkaus & Burkhardt ermittelt die Marktrisiken auf Basis eines Value-at-risk-Ansatzes. Danach ergeben sich bei einer unterstellten Haltedauer von zehn Tagen und einem Konfidenzintervall von 99 % die folgenden Value-at-risk-Werte:

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Zinsbezogene Geschäfte	4,4	5,3
Währungsbezogene Geschäfte	0,3	0,7
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	4,9	3,1
Gesamtes Marktrisikopotenzial	6,1	6,1

Die Berechnung des Marktrisikopotenzials erfolgt für alle Marktrisikokategorien mit einem einheitlichen internen Modell. Durch Berücksichtigung risikomindernder Korrelationen ist das gesamte Marktrisikopotenzial geringer als die Summe der Risiken je Risikokategorie.

Im Hinblick auf die Steuerung der Marktrisiken verweisen wir auch auf den Abschnitt „Das Risikomanagement“ im Konzernlagebericht.

56 Restlaufzeitengliederung

Forderungen in Mio €		bis 3 Monate	> 3 Monate bis 1 Jahr	> 1 Jahr	Gesamt
Befristete Forderungen an Kreditinstitute	31.12.2005	4.138,4	58,7	0,1	4.197,2
	31.12.2004	2.162,2	34,7	0,3	2.197,2
Forderungen an Kunden	31.12.2005	1.923,2	479,4	151,4	2.554,0
	31.12.2004	2.058,7	426,8	151,2	2.636,7
Insgesamt	31.12.2005	6.061,6	538,1	151,5	6.751,2
	31.12.2004	4.220,9	461,5	151,5	4.833,9

Verbindlichkeiten in Mio €		bis 3 Monate	> 3 Monate bis 1 Jahr	> 1 Jahr	Gesamt
Befristete Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.12.2005	917,4	24,6	58,3	1.000,3
	31.12.2004	473,0	15,5	44,5	533,0
Befristete Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (ohne Spareinlagen)	31.12.2005	2.609,5	178,9	245,5	3.033,9
	31.12.2004	2.070,8	200,7	283,1	2.554,6
Verbrieftete Verbindlichkeiten	31.12.2005	10,7	24,6	10,0	45,3
	31.12.2004	5,0	1,2	10,7	16,9
Nachrangkapital	31.12.2005	10,2	0,0	297,9	308,1
	31.12.2004	0,0	0,0	273,2	273,2
Insgesamt	31.12.2005	3.547,8	228,1	611,7	4.387,6
	31.12.2004	2.548,8	217,4	611,5	3.377,7

57 *Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen*

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Eventualverbindlichkeiten	1.491,4	1.114,1
aus weitergegebenen Wechseln	0,0	0,0
aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	1.491,4	1.114,1
Andere Verpflichtungen	2.706,2	2.432,2
unwiderrufliche Kreditzusagen	2.706,2	2.432,2
Insgesamt	4.197,6	3.546,3

Nach wie vor bestehen keine Einzahlungsverpflichtungen für Gesellschaftsanteile. Die Haftsummen aus Anteilen an Genossenschaften betragen wie im Vorjahr insgesamt 0,2 Mio €.

Die Nachschusspflicht aus der Beteiligung an der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH beläuft sich ebenfalls unverändert auf 3,7 Mio €. Sie ist verbunden mit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft für die Erfüllung der Nachschusspflicht durch die übrigen Gesellschafter, die dem Bundesverband deutscher Banken e.V. angehören.

Für unser Joint-Venture-Unternehmen International Transaction Services GmbH besteht weiterhin die Verpflichtung, in den Geschäftsjahren 2006 und 2007 einen eventuell entstehenden Bilanzverlust vollständig auszugleichen.

Die Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen betragen zum Bilanzstichtag 27,2 Mio € (2004: 35,9 Mio €):

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
bis 1 Jahr	16,7	17,9
darunter: Leasing	6,4	6,8
> 1 Jahr bis 5 Jahre	9,7	16,9
darunter: Leasing	0,7	7,1
> 5 Jahre	0,8	1,1
darunter: Leasing	0,0	0,0
Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen insgesamt	27,2	35,9

58 Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände

Für Geschäfte an der Eurex und für Wertpapierleihgeschäfte wurden Wertpapiere im Nennwert von 1.052,5 Mio € (2004: 392,8 Mio €) als Sicherheit hinterlegt.

Zur Besicherung von Spitzenrefinanzierungsfazilitäten standen zum Bilanzstichtag Schuldverschreibungen im Nennwert von 1.637,3 Mio € (2004: 1.272,7 Mio €) zur Verfügung.

59 Treuhandgeschäfte

Treuhandgeschäfte dürfen laut IAS 30.55 nicht in die Bilanz eines Kreditinstituts eingehen. Als Indikator für das Ausmaß einer potenziellen Haftung zeigt die nachfolgende Tabelle das Volumen der treuhänderischen Geschäftstätigkeit:

in Mio €	31.12.2005	31.12.2004
Treuhandvermögen	361,3	314,0
Forderungen an Kreditinstitute	5,0	0,1
Forderungen an Kunden	159,3	189,1
Beteiligungen	197,0	124,8
Treuhandverbindlichkeiten	361,3	314,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	83,9	63,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	277,4	250,7

60 Anteilsbesitz

HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA ist an folgenden Gesellschaften, die überwiegend vollkonsolidiert werden, mit mindestens 20 % direkt oder indirekt beteiligt:

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft in T€	Jahresergebnis 2005 in T€
Banken und banknahe Gesellschaften				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH	Düsseldorf	100,0	117.485	18.646
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA	Luxemburg	100,0	91.255	10.914
HSBC Trinkaus Investment Management Ltd.	Hongkong	100,0	2.051	1.476
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH	Düsseldorf	100,0	16.048	2.788
International Transaction Services GmbH ¹	Düsseldorf	51,0	16.534	1.534
HSBC Trinkaus Capital Management GmbH	Düsseldorf	100,0	2.601	13.410
HSBC Trinkaus Investment Managers SA	Luxemburg	100,0	3.231	802
Gesellschaften mit Sonderauftrag				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH	Düsseldorf	100,0	167	- 122
HSBC Trinkaus Immobilien Beteiligungs-KG	Düsseldorf	100,0	108	98
HSBC Trinkaus Privatimmobilien GmbH	Düsseldorf	100,0	25	- 47
HSBC Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 5 GmbH	Düsseldorf	100,0	22	4
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 1 GmbH	Düsseldorf	100,0	117	5
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 2 GmbH	Düsseldorf	100,0	66	4
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 3 GmbH	Düsseldorf	100,0	63	4
Trinkaus Canada Immobilien-Fonds Nr. 1 Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	53	3
Trinkaus Canada 1 GP Ltd. ²	Toronto	100,0	3	2
Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH	Düsseldorf	100,0	288	1.826
Trinkaus Private Equity Management GmbH	Düsseldorf	100,0	1.765	1.735
Grundstücksgesellschaften				
Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG	Düsseldorf	100,0	12.340	494
Joachim Hecker Grundbesitz KG	Düsseldorf	100,0	7.742	288
Dr. Helfer Verwaltungsgebäude Luxemburg KG	Düsseldorf	100,0	1.019	252
Sonstige Gesellschaften				
HSBC Bond Portfolio Geschäftsführungs GmbH	Frankfurt a.M.	100,0	76	15
HSBC Trinkaus Consult GmbH	Düsseldorf	100,0	3.533	2
HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH	Düsseldorf	100,0	261	3
Trinkaus Private Equity Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	100,0	24	1

¹ at-equity konsolidiert

² wegen Geringfügigkeit nicht konsolidiert

Darüber hinaus ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA an der Sino AG, Düsseldorf, mit 17,9 % indirekt beteiligt. Das Eigenkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 3.192 T€, das Jahresergebnis beträgt 614 T€ (per 30.9.2004 wegen eines abweichenden Wirtschaftsjahres).

61 Patronatserklärung

Für alle vollkonsolidierten Gesellschaften des Konzerns trägt die HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA Sorge, dass die Gesellschaften ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen können. Eine vollständige Liste dieser Gesellschaften enthält das Verzeichnis des Anteilsbesitzes der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA in Note 60.

Darüber hinaus stellt die HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA regelmäßig die derzeitigen persönlich haftenden Gesellschafter der vollkonsolidierten Gesellschaften in der Rechtsform der KG sowie der Trinkaus-Immobilienfondsgesellschaften von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen diese aufgrund ihrer Rechtsstellung oder ihrer Tätigkeit als Komplementär der jeweiligen Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit es sich bei den persönlich haftenden Gesellschaftern um natürliche Personen handelt.

62 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Jahresdurchschnitt	2005	2004
Mitarbeiter/-innen im Ausland	128	125
Mitarbeiter/-innen im Inland	1.485	1.462
Gesamt (einschließlich Auszubildenden)	1.613	1.587
davon:		
Mitarbeiterinnen	706	688
Mitarbeiter	907	899

63 Honorare für den Abschlussprüfer

Für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses, die KMPG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wurden folgende Honorare als Aufwand erfasst:

in Mio €	2005	2004
Abschlussprüfungen	0,7	0,7
Steuerberatungsleistungen	0,1	0,1
Sonstige Leistungen	0,3	0,1
Gesamt	1,1	0,9

64 Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns bestehen Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge. In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind 39,8 Mio € Erträge und 2,3 Mio € Aufwendungen für Transaktionen mit der HSBC Holdings plc, London, und mit ihr verbundenen Unternehmen enthalten. Die Geschäfte werden zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen und sind typischerweise unbesichert.

Bezüge der Gremien sowie gewährte Kredite

Die Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafter betragen im Berichtsjahr 20.685.868,62 € einschließlich einer Abfindung für einen ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafter. Sie setzen sich vertragsgemäß aus festen und erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten zusammen. Im Geschäftsjahr entfielen von der Gesamtvergütung 89,0 % auf die erfolgsabhängige Vergütung. Für die persönlich haftenden Gesellschafter und deren Hinterbliebene bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in Höhe von 2.938.493,00 € (2004: 2.604.504,00 €).

Die Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Aktionärsausschusses folgen den für beide Organe gleich lautenden Satzungsbestimmungen. Sie sind überwiegend erfolgsabhängig und an Dividendenprozentsätzen orientiert. Von der Gesamtvergütung des Aufsichtsrats und des Aktionärsausschusses sind 94,1 % erfolgsabhängig. Unter dem Vorbehalt der Annahme des Gewinnverwendungsbeschlusses durch die Hauptversammlung am 30.5.2006 betragen für 2005 die Bezüge des Aufsichtsrats 976.140,00 € und die Bezüge des Aktionärsausschusses 325.380,00 €. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhielten Vergütungen in Höhe von 322.200,00 €.

Im Geschäftsjahr sind an vier Mitglieder des Aufsichtsrats Entgelte für erbrachte Beratungsleistungen bezahlt worden; diese beliefen sich auf 23.200,00 €, auf 53.378,88 €, auf 73.950,00 € und auf 92.800,00 €.

Im Verlauf des Geschäftsjahres hat kein persönlich haftender Gesellschafter Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA erworben. Bezugsrechte oder sonstige aktienbasierte Vergütungen wurden nicht gewährt. Die Arbeitnehmervertreter des

Aufsichtsrats haben grundsätzlich das Recht, an dem in Note 16 beschriebenen Aktienoptionsprogramm für Mitarbeiter teilzunehmen. Davon wurde in geringem Umfang Gebrauch gemacht.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrats wurden zum 31.12.2005 keine Vorschüsse und Kredite gewährt (2004: 424.789,11 € bzw. 15.806,89 €). Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten zu Gunsten von Organmitgliedern bestanden wie im Vorjahr nicht.

An pensionierte persönlich haftende Gesellschafter und deren Hinterbliebene der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA sowie deren Rechtsvorgängerin Trinkaus & Burkhardt KG wurden Ruhegelder von 4.535.343,94 € (2004: 4.018.450,14 €) gezahlt. Für frühere Gesellschafter und deren Hinterbliebene bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in Höhe von 41.348.060,00 € (2004: 43.192.273,00 €).

65 Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat der Bank haben die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben und den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht.

66 Mandate der persönlich haftenden Gesellschafter

Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA sind in folgenden

- a) Aufsichtsräten, die nach dem Gesetz zu bilden sind, bzw.
b) in vergleichbaren Kontrollgremien vertreten:

Andreas Schmitz	a) Börsenrat der Börse Düsseldorf, Düsseldorf b) HSBC Trinkaus Capital Management GmbH, Düsseldorf ¹ L-Bank, Karlsruhe
Paul Hagen	a) Börsenrat der EUREX Deutschland, Frankfurt a. M. b) HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxembourg (stellv. Vorsitzender) ¹ HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxembourg ¹ Falke-Bank AG i.L., Düsseldorf Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf ¹ International Transaction Services GmbH, Düsseldorf (Vorsitzender) ¹ RWE Trading GmbH, Essen
Dr. Olaf Huth	a) keine b) HSBC Guyerzeller Bank AG, Zürich ² HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) ¹ HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxembourg (Vorsitzender) ¹ HSBC Trinkaus Capital Management GmbH, Düsseldorf ¹ HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxembourg (stellv. Vorsitzender) ¹ Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf ¹
Carola Gräfin von Schmettow	a) Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt a. M. DBV Winterthur Lebensversicherung, Wiesbaden b) HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxembourg ¹ HSBC Trinkaus Capital Management GmbH, Düsseldorf (Vorsitzende) ¹ HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxembourg (Vorsitzende) ¹ Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf (Vorsitzende) ¹ Member of the Board der folgenden Gesellschaft: HSBC Asset Management (Europe) SA, Paris ²

¹ HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzern.

² HSBC Holdings plc – Konzern.

67 Mandate anderer Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiter des Konzerns sind in folgenden

a) Aufsichtsräten, die nach dem Gesetz zu bilden sind, bzw.

b) in vergleichbaren Kontrollgremien vertreten:

Dr. Rudolf Apenbrink	a) keine b) Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf ¹
Norbert Böhm	a) keine b) HSBC Trinkaus Privatimmobilien GmbH, Düsseldorf (Vorsitzender) ¹
Jürgen Berg	a) keine b) H.E.A.T Mezzanine I-2005 SA, Luxembourg (Vorsitzender) HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxembourg ¹ Member of the Board der folgenden Gesellschaft: HSBC Trinkaus Investment Management Ltd., Hongkong ¹
Bernd Franke	a) keine b) Member of the Board der folgenden Gesellschaft: HSBC Securities Services SA, Luxembourg ²
Dr. Detlef Irmen	a) keine b) International Transaction Services GmbH, Düsseldorf ¹
Manfred Krause	a) keine b) Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf ¹
Jörg Meier	a) keine b) H.E.A.T Mezzanine I-2005 SA, Luxembourg HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxembourg ¹
Bernd Naujoks	a) keine b) HSBC Trinkaus Privatimmobilien GmbH, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) ¹
Hans-Joachim Rosteck	a) keine b) H.E.A.T Mezzanine I-2005 SA, Luxembourg HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxembourg ¹ HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxembourg ¹ Member of the Board der folgenden Gesellschaft: HSBC Trinkaus Investment Management Ltd., Hongkong ¹
Ulrich W. Schwittay	a) keine b) HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) ¹

¹ HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzern.

² HSBC Holdings plc – Konzern.

68 Angaben zu Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats besitzen weitere Mandate in folgenden

- a) Aufsichtsräten, die nach dem Gesetz zu bilden sind, bzw.
- b) in vergleichbaren Kontrollgremien:

Dr. Sieghardt Rometsch	<ul style="list-style-type: none"> a) APCOA Parking AG, Stuttgart (stellv. Vorsitzender) Lanxess AG, Leverkusen b) Düsseldorfer Universitätsklinikum, Düsseldorf HSBC Bank Polska SA, Warschau² Management Partner GmbH, Stuttgart Member of the Board der folgenden Gesellschaft: HSBC Private Banking Holdings (Suisse) SA, Genf²
Stephen Green	<ul style="list-style-type: none"> a) keine b) Member of the Board bei folgenden Gesellschaften: Grupo Financiero HSBC, SA de C.V., Mexico² HSBC Asset Management Limited, London (Chairman)² HSBC Bank Middle East Limited, Jersey² HSBC Bank plc, London (Chairman)² HSBC Bank USA, National Association, Delaware (Chairman)² HSBC France, Paris² HSBC Group Investment Businesses Limited, London (Chairman)² HSBC Holdings plc, London² HSBC Mexico, S.A., Institucion de Banca Multiple, Grupo Financiero HSBC, Mexico² HSBC North America Inc., New York (Deputy Chairman)² HSBC Private Banking Holdings (Suisse) SA, Genf² HSBC USA Inc., Baltimore (Chairman)² The Bank of Bermuda Limited, Hamilton The Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited, Hongkong SAR²
Dr. h. c. Ludwig Georg Braun	<ul style="list-style-type: none"> a) Stihl AG, Waiblingen b) Aesculap AG & Co. KG, Tuttlingen B. Braun Austria Ges.m.b.H., Wien³ B. Braun Holding AG, Emmenbrücken³ B. Braun Medical SA, Barcelona³ B. Braun Medical S.A.S., Boulogne-Billancourt³ B. Braun Milano S.p.A., Mailand³ IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH, Dortmund (Vorsitzender) Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt a.M./Erfurt Universitätsklinikum Gießen und Marburg, Gießen Wilh. Werhahn, Neuss Member of the Board der folgenden Gesellschaft: B. Braun of America Inc., Bethlehem³

Charles-Henri Filippi	<p>a) keine</p> <p>b) Member of the Board bei folgenden Gesellschaften: Altadis SA, Madrid HSBC Asset Management Holdings (France), Paris² HSBC Bank plc, London² HSBC France, Paris (Vorsitzender)² HSBC Holdings plc, London² HSBC Private Bank France, Paris²</p>
Wolfgang Haupt	<p>a) Pfeleiderer AG, Neumarkt Trinkaus Private Equity Pool I GmbH & Co KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender) Trinkaus Private Equity M 3 GmbH & Co KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender) Trinkaus Secondary GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender)</p> <p>b) HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf (Vorsitzender)¹</p>
Harold Hörauf	<p>a) Börse Düsseldorf AG, Düsseldorf (Vorsitzender) Börsenrat der Börse Düsseldorf, Düsseldorf</p> <p>b) BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., Berlin BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G., Berlin</p>
Dr. Otto Graf Lambsdorff	<p>a) D.A.S. Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, München Deutsche Lufthansa AG, Frankfurt a.M./Köln Iveco Magirus AG, Ulm (Vorsitzender)</p> <p>b) keine</p>
Professor Dr. Ulrich Lehner	<p>a) E.ON AG, Düsseldorf</p> <p>b) Novartis AG, Basel Member of the Board bei folgenden Gesellschaften: Ecolab Inc., St. Paul The DIAL Company, Scottsdale (Chairman)</p>
Dr. Christoph Niemann	<p>a) Baader Wertpapierhandelsbank AG, München</p> <p>b) keine</p>
Dietmar Sauer	<p>a) Hochtief Construction AG, Essen Karlsruher Lebensversicherung AG, Karlsruhe M+W Zander AG, Stuttgart Wieland-Werke AG, Ulm Wüstenrot & Württembergische AG, Stuttgart Wüstenrot Holding AG, Ludwigsburg ZF Friedrichshafen AG, Friedrichshafen</p> <p>b) keine</p>

¹ HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzern.

² HSBC Holdings plc – Konzern.

³ B. Braun-Konzern.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA, Düsseldorf, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der persönlich haftenden Gesellschafter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315 a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 23. Februar 2006

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wohlmannstetter	gez. Kügler
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

**Basisprospekt vom 30. April 2007
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basisprospekt vom 30. April 2007
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

- A. Turbo-Optionsscheine**
- B. Mini Future Zertifikate**
- C. Smart-Mini Future Zertifikate**
- D. Optionsscheine**
- E. Endlos Turbo-Optionsscheine**

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Düsseldorf, 30. April 2007

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Bernd Wiedemuth

gez. Ulf Starke